



Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

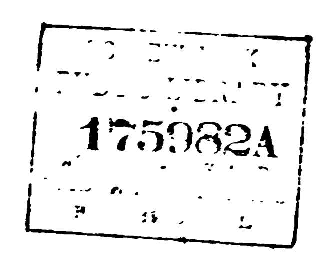
Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1856.

(Mit Abbildungen.)

Hannover 1859.

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.



Redactionscommission:

Archivar Dr. Schaumann und
Archivsecretair Dr. Grotefend.

Inhalt.

Erstes Doppelheft.

Zweites Doppelheft.

Seite

Miscellen.

Darstellung

der

in dem Herzogthume Bremen

bestehenden besondern und abweichenden

Jurisdictionen.



Darstellung

der

in dem Herzogthume Bremen

bestehenden besondern und abweichenden

Jurisdictionen.



Vorwort.

Die Wiederherstellung der einheimischen Gerichtsverfassung nach Vertreibung der Fremdherrschaft gab den Anlaß zu der Darstellung der eigenthümlichen Jurisdictionen im Herzogthume Bremen, die wir im Folgenden bringen.

Als die Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch die französische und westphälische Gesetzgebung aufgehoben ward, ließ die Rechtswidrigkeit des damaligen Unterganges den Keim zu deren Wiedererstehung zurück. Jedoch geschah dieselbe nicht ohne vorgängigen Kampf der neuen gegen die alten Staatstheorien. Die erstere erblickte in der landesherrlichen Gewalt als der Quelle aller Gerichtsbarkeit ausreichenden Grund, um aller und jeder Patrimonial-Gerichtsbarkeit durchweg ein Ende zu machen, deren Unvereinbarkeit mit den Anforderungen an eine vollkommene Rechtspflege schon derzeit genügend erkannt war.

Es fehlte nicht an ernstlichen Bestrebungen demgemäß vorzugehen. Gelangen diese damals zwar nicht, so kam doch auch die Auffassung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, als eines wohlerworbenen, zum Besten des Gemeinwohls nur gegen Entschädigung aufzugebenden Rechts, nicht völlig zur Geltung. Weder in den ältern, von der Fremdherrschaft

nur usurpirten Provinzen, noch in den neu erworbenen Landestheilen traten die vormaligen Patrimonial-Gerichte unbeschränkt wieder ein. Rücksichtlich der erstern verblieb es zwar nicht bei der provisorischen Wiederherstellung nur der geschlossenen Gerichte, 9. November 1813. Auf Grund der landesherrlichen Proposition vom 15. December 1814 beantragte die allgemeine Stände-Versammlung am 8. April 1816 eine erschöpfende gesetzliche Reorganisation der vormaligen Patrimonial-Gerichte. Ward gleich hiebei die Nothwendigkeit, das wohlerworbene Recht aufrecht zu halten, an die Spitze gestellt, so geschah dies doch nur mit der aus freiem Antriebe erklärten Beschränkung, daß von Unverletzbarkeit desselben insoweit nicht die Rede sein könne, als die Anforderungen an eine gute Justizpflege erheischten, ein Opfer zu bringen.

Die Regierung ergriff gern den hiedurch gebotenen Anlaß zu thunlichster Beschränkung der früheren Mißstände. Allein sie faßte Pläne, die, wie berechtigt dieselben auch vom Gesichtspunkte der Justizverwaltung aus erschienen, doch gegen das Uebergewicht der politischen Auffassungen an entscheidender Stelle nicht durchzusetzen waren.

Die Stände von 1819, erstarkt durch die gegen Neuerungen ankämpfende Richtung der Zeit, zogen die Zugeständnisse von 1816 nicht allein in wesentlichen Punkten zurück, sondern verlangten selbst die Einräumung von Befugnissen an die früheren Gerichtsherren, die diese niemals gehabt. Die Regierung wich dem Kampfe durch die Aufstellung des Grundsatzes aus, daß den Ständen, vorausgesetzt auch, es bedürfe ihrer Zustimmung zur Aufhebung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte der Unterthanen schon nach damaliger Verfassung, nicht zustehe, von einmal abgegebenen Erklärungen einseitig zurück zu treten. So geschah es, daß mit halber

Nachgiebigkeit gegen die neueren Anträge der Stände in der Sache selbst, das Gesetz vom 13. März 1821 über die verbesserte Einrichtung der Patrimonial-Gerichte ins Leben trat, durch welches zwar verschiedene wesentliche Mißstände abgestellt wurden, wie namentlich alle gemischte und zerstreuete Gerichtsbarkeit, das aber doch weit entfernt war, allen Uebelständen gründliche Abhülfe zu schaffen.

An diese Regelung der Verhältnisse in den alten Provinzen schloß die in den neu erworbenen sich möglichst eng an. Hier war die Rechtslage insofern nicht gleich, als in diesen, durch Friedensschlüsse oder sonst staatsvertragsmäßig früherhin abgetretenen Gebieten keine Unterbrechung der rechtmäßigen Regierung anzunehmen war.

Hannover hatte danach den vorgefundenen, durch die unmittelbar vorhergehende Regierung begründeten oder beibehaltenen Zustand für den rechtmäßigen anzusehen. Es wäre danach keine Frage des Rechtes gewesen, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Fürstenthume Hildesheim, im Eichsfelde, in den Hessischen Landestheilen, im Meppenschen, Lingenschen und Emsbüren abgeschafft zu lassen, wie sie durch die früheren rechtmäßigen Landesherren es war. Allein nach dem auf gleichmäßige Behandlung des ganzen Königreichs gerichteten Wunsche der Stände ward auch in jenen Provinzen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in gleichem Umfange wiederhergestellt wie in den ältern.

Nur für Ostfriesland erschien die Regierung hiezu auf Grund der Königlich Preußischen Zusage vom 9. September 1814 verpflichtet, deren Erfüllung sie als überkommene Obliegenheit anzusehen hatte.

Gegenwärtig gehört im ganzen Königreiche, sofern von den Standesherrlichen Gerichten des Herzogs von Arenberg

abgesehen wird, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Vergangenheit an. Ihr Untergang ist durch die neueste Revision der Gerichtsverfassung vom 1. October 1852 für die Dauer besiegelt. Sie hat keine Hoffnung auf Wiedererstehung. Gab zwar die Bewegung des Jahrs 1848 den Anlaß zu ihrer Aufhebung, und wäre sie ohne jene auch schwerlich erfolgt, so hat sich die Ueberzeugung von völliger Unvereinbarkeit einer Einrichtung wie die der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die die Ausübung eines wesentlichen Hoheitsrechtes als Privatrecht in Anspruch nimmt, mit den unerläßlichen Anforderungen an eine gute Justizpflege doch selbst bei den früher Berechtigten in der Weise Geltung verschafft, daß an deren Wiederherstellung in keiner Weise zu denken ist.

Man kann bei dieser Bewandniß die Frage aufwerfen, welches wesentliche Interesse noch jetzt die Darstellung einzelner Gattungen des überhaupt erloschenen Rechtsinstituts habe. Ein Blick in die Arbeit, der wir diese Worte voranschicken, genügt für die Antwort.

Wir erfahren aus ihr, daß in einem Theile unsers engern Vaterlandes annoch im 19. Jahrhunderte urgermanische Einrichtungen unverkümmert in Wirksamkeit waren, deren Entstehung in eine Zeit fällt, die jenseit der festen Merksteine der Geschichte liegt. Es sind dieselben Einrichtungen, die von den Ufern der Elbe und Weser mit Hengist und Horsa nach Britannien zogen und noch jetzt die Grundlage bilden für das Gerichts- und Verfassungsleben eines großen Theiles der alten und neuen Welt. Hervorgegangen aus dem innersten geistigen Leben des Volkes, gepflegt von ihm mit voller Hingebung und Liebe, haben sie niemals aus seiner Mitte Anfechtungen zu bestehen gehabt. Gegen äußere schädliche Einwirkung sicherte die Entlegenheit des Landstrichs

an den äußersten Grenzen des Reichs, der Schutz den gegen Wasser und Land diese Lage gewährte, die Kraft und die Zähigkeit der Bewohner. So hat es geschehen können, daß durch Jahrhunderte hindurch das Gerichts- und Gemeindewesen jener Gegenden sich gegen alle Wechselfälle der Zeit in seiner ursprünglichen Reinheit erhielt, bis endlich das Jahr 1848 mit seiner allem Besonderen feindlichen Richtung auch hier nivellirte. Aber auch die Stürme dieses Jahrs haben nur jene besonderen Gestaltungen jener germanischen Grundideen beseitigt, nicht diese selbst zu vernichten vermocht. Der Geist derselben fuhr fort auch in unserm Lande im Schwurgerichte, Schöffengerichte und in der Amtsversammlung zu leben.

Die Mittheilung unserer Darstellung mag zur Beseitigung des verbreiteten Irrthums beitragen, als seien jene Bildungen nichts Anderes als Nachahmungen fremder Institutionen, die dem germanischen Geiste an sich entgegen diesem aufgedrängt werden. Er ist in der That ihre Heimath.

Es bleibt übrig des Verfassers der nach Inhalt und Form gediegenen Arbeit zu gedenken.

Ernst Julius von Langwerth gehörte der inländischen Familie dieses Namens an, deren Söhne schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dem Landesherrn im Kriegsdienste folgten und sich ehrenvoll auszeichneten.

Von hohen Geistesanlagen, ausgerüstet mit umfassenden Kenntnissen und von unermüdlicher Thätigkeit war er längere Jahre hindurch ein wirksames Mitglied der Landdrostei zu Stade, eine Stellung, die ihm zu der Abfassung der fraglichen Arbeit die Gelegenheit gab. Er ging später als Regierungsrath an das Königliche Ministerium des Innern über, woselbst seiner Thätigkeit 1850 durch einen allzufrühen Tod

ein Ziel gesetzt ward. Wer sich des Umgangs mit dem hochherzigen, vielseitig gebildeten Manne erfreuen durfte, wer Gelegenheit hatte kennen zu lernen, was er in den verschiedensten Gebieten des Wissens geleistet, und in zu großer Bescheidenheit dem Publicum vorenthielt, wird sein Andenken im Herzen bewahren.

Inhalt.

Darstellung
der
in dem Herzogthume Bremen bestehenden besondern und abweichenden Jurisdictionen.

Einleitung.

Die nachstehende Darstellung begreift die besondere Gerichtsverfassung des Altenlandes und des Kehdingschen und die in andern Theilen der Provinz befindlichen Deich- und Holzgerichte.

Die Materialien dieser Darstellung sind aus den Resultaten der von dem Rath Stakemann geführten Untersuchung und aus den Regierungs-Acten zusammengetragen. Von den letzteren sind zuvörderst die über die Verfassung der Marschländer, über die Bestellung der dortigen Beamten, Unterbedienten und Repräsentanten und über die in solchen Fällen eingelaufenen Beschwerden verhandelten Acten und abgegebenen Entscheidungen zu Rathe gezogen. Desgleichen haben die Acten über die zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den Obrigkeiten und den Repräsentanten, entstandenen Conflicte mehrere Notizen geliefert. Ueber einige specielle Zweige, namentlich die siedesten Gerichte im Altenlande, haben specielle Verhandlungen noch besondere Data an die Hand gegeben. Außerdem ist aus den, die einzelnen Patrimonialgerichte und deren Wiederherstellung betreffenden Acten, so wie aus den allgemeinen Acten über die Gerichtsverfassung der hiesigen Provinz, wie solche auf Erfordern der preußischen Organisations-Commission im Jahre 1806 untersucht und dargestellt ist, und über deren Restauration im Jahre 1814 Alles herausgehoben, was jene besondern Jurisdictionen erläutert. Endlich sind in zweifelhaften Fällen mündliche Erkundigungen bei glaubwürdigen Geschäftsmännern

zum Grunde gelegt. Die Darstellung in Oesterley's Handbuche des hannoverschen Processes ist in mehren Stücken unrichtig, unvollständig und mangelhaft.

I.

§. 1. Von der Gerichtsverfassung im Altenlande.

Eintheilung des Landes im Allgemeinen und nach den verschiedenen Jurisdictionen:

I. Das Alteland wird in 3 Meilen eingetheilt; der Strich, welcher die erste Meile bildet, liegt zwischen der Schwinge und Lühe; die zweite Meile zwischen der Lühe und Este; die dritte Meile zwischen der Este und dem Amte Alt- und Neukloster.

II. Die Kirchspiele sind folgende:

a. In der ersten Meile.

1) Ein Theil des Kirchensprengels der St. Wilhadi-Kirche in Stade, enthaltend Melau und Brunshausen, soweit es am rechten Schwingeufer liegt.

2) Das Kirchspiel Grünendeich mit den Dorfschaften Grünendeich und einem Theile von Hutfleth.

3) Das Kirchspiel Twielenfleth mit Twielenfleth, Quarrenfleth, Wördenfleth und einem Theile von Bassenfleth.

4) Das Kirchspiel Hollern mit Hollern, Siebenhöfen, dem Gute Bramstedt und einem Theile von Bachenbruch und Bassenfleth.

5) Das Kirchspiel Steinkirchen mit einem Theile von Hutfleth und Bachenbruch, Steinkirchen, Guderhandviertel und dem Gute und adelichen Gerichte Bergfried.

b. In der zweiten Meile.

1) Das Kirchspiel Neuenkirchen mit dem adelichen Wischgerichte, von welchem jedoch einige Häuser am linken Lüheufer in Guderhandviertel, mithin in der ersten Meile liegen.

2) Das Kirchspiel Mittelnkirchen.

3) Das Kirchspiel Jork mit Ladecop.

4) Das Kirchspiel Borstel.

5) Das Kirchspiel Estebrügge, enthaltend Cranz, das adeliche Gericht Leeswig, Königreich, das Patrimonialgericht Altkloster mit Finkenreich und Hove, einen Theil von Estebrügge in der zweiten Meile, und

c. in der dritten Meile

Moorende sammt den Patrimonialgerichten Rübke und der übrigen Hälfte von Estebrügge, ferner

das Kirchspiel Neuenfelde mit Hasselwerder und den Gerichten Francop und Rincop.

III. Das Altland ist ferner in 18 Contributionsdistricte abgetheilt, welche 12 Hauptleuten und 6 Contributionsvoigteien untergeben sind.

Diese Districte sind:

a. in der ersten Meile die 4 Hauptmannschaften Twielenfleth, Hollern, Steinkirchen und Guderhandviertel, enthaltend bzw. die Kirchspiele Twielenfleth und Grünendeich, Hollern mit Melau und Brunshausen, und Steinkirchen;

b. in der zweiten Meile 6 Hauptmannschaften und 3 Voigteien, nämlich die Hauptmannschaften Neuenkirchen, Mittelnkirchen (die Kirchspiele gleichen Namens enthaltend), Jork, Ladecop (welche beide das Kirchspiel Jork bilden), Borstel (das Kirchspiel gleichen Namens) und Königreich (ein Theil des Kirchspiels Estebrügge), und die Voigteien Cranz, Leeswig und Altklostergericht (zum Kirchspiel Estebrügge gehörig);

c. in der dritten Meile 2 Hauptmannschaften und 3 Voigteien, nämlich die Hauptmannschaften Moorende (im Kirchspiel Estebrügge) und Hasselwerder (im Kirchspiel Neuenfelde), so wie die Voigteien Francop und Rincop im Kirchspiel Neuenfelde und Rübke im Kirchspiel Estebrügge.

IV. Abtheilung nach den Jurisdictionen.

A. Civiljurisdiction.

Die Civiljurisdiction erster Instanz im Allgemeinen steht

der nämlichen Behörde durch das ganze Alteland, mit alleiniger Ausnahme der Patrimonialgerichte, zu.

Diese Patrimonialgerichte sind:

1) Bergfried im Kirchspiel Steinkirchen,
2) Wischgericht im Kirchspiel Neuenkirchen,
3) Hove-Leeswig im Kirchspiel Estebrügge,
4) das herrschaftliche Patrimonialgericht Altkloster daselbst,
5) das Gericht Rübke daselbst,
6) das Gericht Francop im Kirchspiel Neuenfelde,
7) das Gericht Nincop daselbst.

Mit Ausnahme dieser Districte erstreckt sich der Wirkungskreis des ordentlichen Gerichts (Gräfengerichts) überall; und da die Vorsteher der oben unter III. genannten Districte, die Hauptleute und Contributionsvoigte, zugleich Unterbediente des Gräfengerichts sind, so bezieht sich die Eintheilung in 18 Districte, wenn man von den eximirten Districten oder deren Theilen absieht, auch auf die Ausübung der ordentlichen Civiljurisdiction.

B. Die Polizei- und Wegejurisdiction, die Bestellung der Vormünder und (wenngleich dieses Letztere in neueren Zeiten nicht mehr stattfindet, wovon unten) die Verhandlung der Retractklagen

ist von der gewöhnlichen Civilrechtspflege im Altenlande so sehr getrennt, daß für sie eine ganz eigene, von den vorigen ganz verschiedene und nur in wenigen Fällen mit ihr zusammenfallende Districtseintheilung stattfindet, welche sich über das ganze Alteland erstreckt.

Diese Districte sind folgende:

1) Die sächsische Voigtei Twielenfleth, die Kirchspiele Twielenfleth und Grünendeich begreifend, fällt mit der Hauptmannschaft Twielenfleth zusammen.

2) Die sächsische Voigtei Borstel, das Kirchspiel gleichen Namens begreifend und mit der Hauptmannschaft gleichen Namens zusammenfallend.

3) Die sächsische Voigtei Cranz fällt zusammen mit der Contributionsvoigtei gleichen Namens.

4) Die sächsische Voigtei Hasselwerder, einerlei mit der Hauptmannschaft Hasselwerder.

5) Die siedeste Voigtei Hollern, enthaltend Melau, Brunshausen und das Kirchspiel Hollern mit Ausnahme einiger Häuser in Hollern und Bachenbruch.

6) Die siedeste Voigtei Hutfleth, enthaltend die übrigen Häuser zu Hollern und Bachenbruch, mit den Ortschaften Siebenhöfen und Hutfleth.

In einem ältern Verzeichnisse ist folgende Häuserzahl, als diesem Gerichte unterworfen, angegeben:

zu Hutfleth	18
„ Bachenbrock	13
„ Neue Wetterung	5
„ Hollern	15
„ Speersort	11
Summa..	62 Häuser.

7) Die siedeste Voigtei Steinkirchen, enthaltend Steinkirchen, excl. des adelichen Guts Bergfried, Guderhandviertel, Mittelnkirchen und Neuenkirchen, mit Ausschluß des Wischgerichts und der zu Nr. 8. gehörigen Häuser.

8) Die siedeste Voigtei Neuhof oder Mittelnkirchen, enthaltend einen nicht näher anzugebenden Theil von Mitteln- und Neuenkirchen.

9) Die siedeste Voigtei Jork und Ladecop, die Hauptmannschaften gleichen Namens enthaltend.

10) Die siedeste Voigtei an der Este, die auch den Ort Estebrügge mit befassenden Hauptmannschaften Königreich und Moorende enthaltend.

11) Die siedeste Voigtei Rincop, einerlei mit dem Patrimonialgerichte Rincop.

Endlich an adelichen Gerichten außer Nr. 11. noch

12) das Gericht Wisch,

13) das Gericht Bergfried,

14) das Gericht Leeswig,

15) das Gericht Rübke,

16) das Gericht Altkloster oder die Voigtei Finkenreich und Hove,

17) das Gericht Francop.

Nr. 1 — 4 haben zusammen vor Alters den Namen „das sächsische Gericht" geführt; ein jeder dieser 4 Districte wird in einem Gräfenbericht von 1730 auch herrschaftliches siedestes Gericht genannt.

Diese 4 Districte stehen allein unter den Gräfen. Nr. 5 bis 11 heißen siedeste Gerichte und haben verschiedene Eigenthümer; Nr. 5 gehört dem Gute Melau und dem dismembrirten Gute Bramstedt,

Nr. 6 dem Gute Bergfried,

Nr. 7 demselben,

Nr. 8 dem königlichen Amte Agathenburg,

Nr. 9 den Burgmännern oder Erbrichtern zu Horneburg,

Nr. 10 dem Gute Esteburg,

Nr. 11 dem adelichen Gerichte Rincop.

Die Gerichte Rübke und Leeswig führen auch den Namen eines siedesten Gerichts, und werden auch die Competenzgegenstände derselben separat behandelt. Allein die Voigte dieser beiden Gerichte haben nicht Antheil an der Repräsentation und an der Rechtspflege im Landgräfding, wovon unten die Rede sein wird; vielmehr werden dort nur die siedesten Voigte aus Nr. 5 — 11 zugezogen und heißen vorzugsweise allein siedeste Voigte. Der Voigt zu Rincop hat dagegen, wie oben bemerkt, obgleich auch hier die siedeste Gerichtsbarkeit mit einem Patrimonialgerichte verbunden ist, dennoch die Functionen eines siedesten Voigts.

In den übrigen Patrimonialgerichten, wo die siedeste Gerichtsbarkeit mit der gewöhnlichen Civilgerichtsbarkeit zusammenfällt, ist von einer besondern und eigenthümlichen Behandlung der Gegenstände der siedesten Gerichtsbarkeit, wie sie unten beschrieben werden wird, Nichts vorgekommen. Es wird dieselbe hier, wie in den sächsischen Voigteien, wo eine gleiche Vereinigung der siedesten und ordentlichen Gerichtsbarkeit in der nämlichen Behörde stattfindet, außer Gebrauch gekommen sein; jedoch ist in Ansehung der Vormundschaften in den sächsischen Voigteien ein gleiches Verfahren wie bei den siedesten Gerichten hergebracht. (§. 8.)

Der unten zu erwähnende Umstand, daß in den siedesten Gerichten Nr. 5 — 10 nicht alle Bruchstrafen den Gerichtsherren, sondern ein großer Theil dem Gräfen und der königlichen Cammer, und sämmtliche in einem gewissen Zeitraume vorfallende Wrogen der letztern allein zufallen, hat auf die beschriebene Districtseintheilung keinen Einfluß; denn die Register über die den siedesten Herren nicht zustehenden Brüche werden nach eben diesen Districten aufgestellt. Uebrigens ist diese Vereinigung der siedesten mit der allgemeinen Jurisdiction wohl die Ursache, weshalb die Gerichte Rübke und Leeswig nicht mehr unter die siedesten Gerichte begriffen und nur noch die so genannt werden, bei denen eine andere, insofern höhere, Behörde concurrirende Gerechtsame ausübt; was freilich bei Rincop, welches gleichwohl noch als siedestes Gericht aufgeführt wird, nicht stattfindet.

Wo übrigens die Districte der ordentlichen und die der siedesten Gerichtsbarkeit zusammenfallen, respicirt gerichtlich ein Voigt beide Zweige, wie dies namentlich in Rincop, Rübke, Leeswig der Fall ist, wo der siedeste Voigt auch Gerichtsvoigt ist; in den übrigen Patrimonialgerichten sind beide Zweige, wie oben bemerkt, gar nicht mehr separirt. In den 3 sächsischen Voigteien Borstel, Twielenfleth und Hasselwerder sind indessen außer den Hauptleuten besondere sächsische Voigte, in Cranz aber ist der sächsische Voigt eine Person mit dem Contributionsvoigt. In den Districten 5 — 10 sind die siedesten Voigte auch zugleich auf die Gräfen- und herrschaftlichen Brüche zu achten verpflichtet. In sämmtlichen adelichen Gerichten, außer Wisch und Bergfried, sind die Gerichtsvoigte zugleich auch Contributionsvoigte.

Hiernach zählt das Gräfengericht 10 Gräfenbruchsvoigte, 6 in den Districten Nr. 5 — 10 und 4 in den sächsischen Voigteien.

Die eigenthümliche Jurisdiction, welche in contentiösen Polizeisachen, die in Ansehung der Bestrafung vor die eigentlichen siedesten Gerichte gehören, vom Landgräfding ausgeübt wird (wovon unten), hat den nämlichen Sprengel, welchen die siedesten Gerichte selbst haben.

Die Sphäre des Landgräfdings als Oberinstanz erstreckt sich über das ganze Alteland, mit Ausnahme einiger adelichen Gerichte, der Hauptmannschaft Twielenfleth, worin das Finkhöfer Gericht, und der Hauptmannschaft Borstel, worin das Borsteler Gräfding Appellationsinstanz ist; von den adelichen Gerichten sind Rincop und Leeswig dem Landgräfding unterworfen.

C. Die peinliche Gerichtsbarkeit

erstreckt sich mit Ausnahme der adelichen Gerichte Francop und Rübke über das ganze Alteland. Selbst die herrschaftlichen Bezirke Altklostergericht und das siedeste Gericht Neuhof sind davon nicht ausgenommen. Uebrigens findet in Ansehung der Criminalgerichtsbarkeit eine ähnliche Abtheilung statt, wie für die die Gräfen angehende Polizeijurisdiction. Es ist oben bemerkt, daß in Ansehung der letztern die siedesten Voigte in den Bezirken Nr. 5 — 10 und die sächsischen Voigte in den Bezirken Nr. 1 bis 4 als Gräfenbruchvoigte verpflichtet sind, während die Bezirke 11 — 17 als Patrimonialgerichte ausfallen. Für die Criminaljurisdiction findet in den Bezirken Nr. 1 — 11 incl. dieselbe Einrichtung statt wie bei der Polizei, und die betreffenden Voigte sind insofern Criminalgerichtsvoigte; die Districte Nr. 15 und 17 fallen, da sie eigene Criminalgerichtsbarkeit bisher besessen haben, aus. Von den übrigen Districten, Nr. 12, 13, 14 und 16, ist Nr. 12 (Wischgericht) dem siedesten und Criminalgerichtsvoigt zu Steinkirchen (Nr. 7), Nr. 13 (Bergfried) eben diesen Unterbedienten, Nr. 14 und 16 (Leeswig und Altkloster) dem sächsischen Voigte zu Cranz (Nr. 3) untergeben.

Die genaue Kenntniß der verschiedenen so eben beschriebenen Landesabtheilungen ist unentbehrlich, wenn man sich von der gerichtlichen Verfassung des Altenlandes einen irgend deutlichen Begriff machen will; ohne diesen Faden ist es unmöglich, sich durch das Labyrinth der mannigfaltigen, höchst complicirten Jurisdictionsverhältnisse hindurchzufinden und die versteckte Ordnung zu entdecken, welche bei scheinbarer Regellosigkeit dies Gewirre von Formen durchdringt und die ganze eben so seltsame als interessante Verfassung zusammenhält.

Um die Uebersicht der verschiedenen Abtheilungen zu er-

leichtern, sind dieselben in der am Schlusse dieser Darstellung befindlichen Beilage A. unter einen Ueberblick gebracht.

§. 2. Von der Repräsentation des Altenlandes.

Die Repräsentation gründet sich auf die Abtheilung in 18 Contributionsdistricte und hängt mit der Gerichtsverfassung darin zusammen, daß die Localrepräsentanten zugleich Gerichtsunterbediente sind.

Die Hauptleute und Contributionsvoigte sind die eigentlichen Vertreter ihrer Districte und haben außerdem die Contributions-Einhebung zu besorgen.

Aus diesen Districten werden zur Bildung der Landesrepräsentation 4 Landesdeputirte genommen. Die Hauptmannschaften Hollern, Twielenfleth, Steinkirchen und Guderhandviertel stellen einen Deputirten; Mittelnkirchen, Neuenkirchen, Jork und Ladecop den zweiten; Borstel, Königreich, Moorende und Hasselwerder den dritten; die 6 Voigteien Cranz, Francop, Rincop, Rübke, Altkloster und Leeswig den vierten. Bei der Wahl concurriren Alle, die 4 Morgen Land besitzen; das Gräfengericht Jork leitet die Wahl; der District, dessen Deputirter gewählt wird, hat dabei keine Stimme, und jeder Deputirte wird auf Lebenszeit gewählt.

Außer diesen 4 Deputirten bildet sich die Landesrepräsentation (die Landesstube) aus dem Ober-Bürgermeister und 4 Bürgermeistern. Die 4 Bürgermeister wählt das Gräfengericht aus den Hauptleuten alljährlich; diese wählen dann aus den übrigen Hauptleuten 4 Rechnungsmänner, und diese Rechnungsmänner wählen aus den 4 Bürgermeistern den Ober-Bürgermeister, welcher die Landesrechnung als Ober-Rechnungsführer unter Händen hat und dem in dieser Hinsicht die Rechnungsmänner untergeordnet sind.

Die allgemeine Repräsentation des Landes gegen andere Behörden, namentlich gegen das Gräfengericht und die königliche Regierung, beruht auf der ganzen Landesstube: dem Ober-Bürgermeister (welcher allein befugt ist, die Repräsentanten zusammenzuberufen), den Bürgermeistern und den Landesdepu-

tirten; die besondere Repräsentation im marschländischen Convente auf dem Ober-Bürgermeister und den 4 Landesdeputirten.

Die in neuern Zeiten über die Wahlen zum Provinzial-Landtage getroffenen Bestimmungen gehören nicht hieher, schließen sich aber möglichst genau an die bisherige Verfassung.

Die Voigte werden von den Gräfen auf Lebenszeit ernannt. Auch die Ernennung der Hauptleute geht von den Gräfen aus. Sie sind in dieser Wahl aber — außer in den Hauptmannschaften Hollern und Twielenfleth — beschränkt. Jede der übrigen Hauptmannschaften besitzt nämlich s. g. Hövenbriefe, d. h. alte in der Vorzeit getroffene Verabredungen, wie es mit der Reihenfolge zum Hauptmannsdienst gehalten werden soll. Sämmtliche Ländereien der betreffenden Hauptmannschaft sind zu dem Ende in Höven (Hufen) abgetheilt, deren jede eine gewisse Zahl von Morgen oder Stücken unter verschiedenen Besitzern enthält. Die Größe der Hufen ist in den Hauptmannschaften sehr verschieden. Unter diesen Hufen steht nun eine Reihenfolge fest und jeder abgehende Hauptmann muß, nach den ihm von seinem Vorgänger überlieferten Nachrichten, bei Gericht die Besitzer der Ländereien angeben, welche zu der an der Reihe stehenden Hufe gehören. Unter diesen Besitzern und deren Söhnen haben die Gräfen die Auswahl.

In Hollern und Twielenfleth haben die Gräfen freie Wahl; will sich aber Keiner zur Uebernahme des Dienstes verstehen, so müssen die Einwohner selbst zur Wahl schreiten, welche von dem Gewählten alsdann nicht abgelehnt werden darf. Die Hauptleute werden nur auf ein Jahr gewählt, und jede neue Wahl hat auch eine neue Wahl der Bürgermeister zur Folge. Die Gräfen können aber taugliche Hauptleute mit ihrer Einwilligung noch einige Jahre beibehalten. Wünschen sie den Ober-Bürgermeister zu behalten, so wählen sie an seine Stelle keinen neuen Hauptmann, und haben alsdann für dasmal die Rechnungsmänner keine Wahl. Es hat indessen die mehrjährige Beibehaltung des nämlichen Ober-Bürgermeisters häufig Querelen der Unterthanen veranlaßt.

Die königliche Regierungs-Commission hat den 19. De-

cember 1815 den Gräfen aufgegeben, die Errichtung von Hövebriefen auch für Hollern und Twielenfleth zu veranstalten.

§. 3. Von den verschiedenen Gerichten.

Die Gerichte im Altenlande sind folgende:

1) Für alle Civilsachen, streitige und unstreitige, mit Ausnahme der Vormundschafts-, Bestallungs- und zum Theil der Retractssachen, in erster Instanz:

a. das Gräfengericht oder Gräfding zu Jork,

b. die Patrimonialgerichte Wisch, Bergfried, Altkloster, Francop, Rincop, Leeswig und Rübke.

2) In Vormundschaftssachen (jedoch nur in Ansehung der Bestellung der Vormünder und Curatoren, nicht der desfallsigen Streitigkeiten, und der Obervormundschaft) die siedesten Gerichte Hollern, Hutfleth, Steinkirchen, Mittelnkirchen, Jork und Ladecop, an der Este und Rincop; die ebengedachten Patrimonialgerichte; und in den übrigen Theilen des Altenlandes das Gräfengericht.

3) In Retractssachen die siedesten Gerichte, das Gräfengericht und die Patrimonialgerichte. In einigen siedesten Gerichten ist indeß die Cognition über Retracte abgekommen und an das Gräfengericht übergegangen.

4) In Polizeisachen die adelichen Gerichte überhaupt; das Gräfengericht in den sächsischen Voigteien, gleichfalls ohne Einschränkung; in den siedesten Voigteien in gewissen Fällen der siedeste Gerichtsherr, in anderen der Gräfe; namentlich gebührt die Wegepolizei allein dem siedesten Herrn, von Bruchfällen aber nur die Bestrafung der Schläge und Wunden an solchen Theilen des Leibes, welche mit den Kleidern bedeckt werden, und auch dies nur in einer gewissen Zeit des Jahres.

Ferner ist in streitigen Fällen, namentlich bei Klagen über Realinjurien, das Landgräfding competent.

5) In Deichsachen ein besonderes Deichgericht in jeder Meile.

Hierzu kommen folgende Gerichte zweiter Instanz, welche sich über das ganze Alteland, mit Einschluß der Patrimonialgerichte Rincop und Leeswig, erstrecken:

1) das Landgräfding,
2) das Vorsteler Gräfding,
3) das Fünfdörfergericht,

von denen jedes seinen eigenen, auf der Anlage A. bezeichneten Bezirk hat.

In Criminalsachen ist das Criminalgericht die competente Behörde und besteht aus dem Gräfengerichte und Dreigeschwornenrath; es erstreckt sich über das ganze Land, mit Ausnahme der Gerichte Rübke und Francop.

Diesemnach sind nunmehro folgende Gerichte besonders zu betrachten:

1) das Gräfengericht oder Gräfding zu Jork,
2) das Landgräfding,
3) das Gräfding zu Vorstel,
4) das Fünfdörfergericht,
5) die siedesten Gerichte,
6) die Patrimonialgerichte,
7) das Criminalgericht,
8) die Deichgerichte.

§. 4. Das Gräfengericht Jork.

Es besteht aus 2 Gräfen oder Richtern und einem Secretair. Einer der Gräfen, welcher nach einer schwedischen Resolution von 1680 nothwendig vom bremenschen Adel sein muß, wird von des Königs Majestät auf Vorschlag der königlichen Regierung bestellt. Der zweite wird vom Altenlande in der Maße erwählt, daß zu dieser Stelle von den Einwohnern 4 Subjecte in Vorschlag gebracht werden, von welchen sodann einer dem königlichen Ministerio zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Die Wahl geschieht unter Direction eines Commissarii, wozu der adeliche Gräfe bisher genommen ist, von den 12 Hauptleuten und 6 Contributionsvoigten, den 4 Landesdeputirten und einigen von den Hauptleuten und Voigten beliebig zugezogenen Gevollmächtigten. Diese Personen sind aber an die speciellen Instructionen aller Eingesessenen gebunden, welche

4 Morgen besitzen und daher die eigentlichen Wähler sind, und mit denen daher der Vorsteher vor der Wahl sich über die zu präsentirenden Personen vereinbaren, auch sich durch Vollmacht derselben am Wahltage legitimiren muß. Gewöhnlich wird der Ober-Bürgermeister mit präsentirt, die königliche Regierung bestellt aber nur studirte Personen. — Die siedesten Voigte kommen in den Wahlprotocollen nirgends vor. (In Oesterley's Handbuch der Proceßordnung wird ihnen eine Theilnahme an der Wahl irrig zugeschrieben.)

Auf ähnliche Weise werden zu der Stelle des Landessecretairs vom Lande zwei Candidaten der königlichen Regierung präsentirt, welche einen davon bestellt.

Das Gräfengericht übt die Civilgerichtsbarkeit und Polizei mit Ausschluß der Sachen, die zur Competenz der siedesten Gerichte gehören, im ganzen Altenlande mit Ausschluß der Patrimonialgerichte; in den sächsischen Voigteien Twielenfleth, Borstel, Cranz und Hasselwerder und im Bezirk des herrschaftlichen siedesten Gerichts Neuhof respicirt es auch die Gegenstände der siedesten Gerichtsbarkeit. In allgemeinen Hoheits- und Landespolizeisachen erstreckt sich seine Competenz auch über die Patrimonialgerichte Bergfried und Wischgericht. Die übrigen Patrimonialgerichte sind geschlossen. Die ordentlichen Unterbedienten, welche die Executionen 2c. besorgen, sind in Civilsachen die Hauptleute und Contributionsvoigte; diese werden zwar auch in Polizeisachen gebraucht, jedoch sind in dieser Hinsicht die eigentlichen Unterbedienten, namentlich in Ansehung der Wrogen, die Gräfenbruchsvoigte, wozu die siedesten Voigte (mit Ausschluß des zu Rincop) und die 4 sächsischen Voigte bestellt und verpflichtet werden. Diese 4 sächsischen Voigte, von denen der zu Cranz zugleich Contributionsvoigt ist, werden von den Gräfen auf gleiche Weise wie die Contributionsvoigte auf Lebenszeit ernannt. Die siedesten Voigte bestellt der siedeste Herr (wovon unten); die Gräfen ertheilen übrigens in Civilsachen den Gräfenbruchsvoigten häufig Aufträge, weil sie, da sie nicht jährlich wechseln, die Geschäfte besser kennen als die Hauptleute. Die letztern läßt das Gräfengericht zu Zeiten durch den Ober-Bürgermeister zu ihrer Schuldigkeit anhalten,

besonders wenn sie in Verrichtung der ihnen aufgetragenen Executionen saumselig sind.

Die Insinuationen werden durch zwei Gerichtsdiener besorgt.

Die Gerichtspersonen haben, außer einem geringen stehenden Gehalt, den Genuß der Sporteln, so wie sie im Jahre 1788 von königlicher Regierung festgesetzt sind. Außerdem haben sie einige Emolumente: eine gewisse von den Hauptleuten bei ihrer Wahl zu entrichtende Abgabe; von den Voigten und Schöffen beim Sommer-Landgräfding 2½ Thlr.; ferner ein s. g. Gerichtsgeld aus Cranz, Twielenfleth und Hasselwerder, und aus Twielenfleth einen Gräfenschatz; sodann den Genuß verschiedener Strafen, hauptsächlich der Deichstrafen, der bei Schlägereien, nächtlichem Schwärmen, unerlaubtem Spielen, Neujahrschießen, ordnungswidrigem Betragen gegen das Gericht und die Unterbedienten angesetzten Strafen und gewisser, in Polizei- und Criminalfällen vorfallender Sporteln, über welche bei allgemeiner Regulirung des Sportelwesens im Jahre 1788 eine Bestimmung vorbehalten, aber nicht erfolgt ist. In neuerer Zeit ist mit der Landesstube über die Verwandlung der Deichstrafen und Administrativ- und Criminalsporteln in ein Fixum, gegen Ueberweisung dieser Intraden an die Landesrechnung, conferirt. Die Einnahme für Copialien und sonstige Arbeiten in Official- und Inquisitionssachen ist von dem Landessecretair 1806 zu 356 Thlr. angeschlagen, von den Gräfen die Einnahme in Criminalsachen zu 169 Thlr.

Für die Unterbedienten besteht eine gewisse Taxe. Außerdem genießen die Hauptleute und Contributionsvoigte eine partielle Einquartierungsfreiheit, ein Gewisses (20 — 40 Thlr.) für Einhebung der Contribution; sämmtliche Gräfenbruchsvoigte beziehen einen Theil der Strafen, und die siedesten und Patrimonialgerichtsvoigte gewisse Emolumente aus den Mitteln der siedesten Herren und Erbrichter.

Was das Verfahren betrifft, so weicht solches von dem übrigen Gerichte nicht ab, und sind die Gräfen an die Untergerichts-Ordnung gebunden; auch muß das besondere Gewohnheitsrecht des Altenlandes in Ansehung der Gütergemeinschaft unter Ehegatten und der Geschlechtscuratel beobachtet werden. Bei

Executionen findet das s. g. beneficium taxationis et adjudicationis statt, nach welchem die Gläubiger die Grundstücke des Schuldners nach deren taxirtem Werthe übernehmen müssen. In Verbindung damit steht die Wohlthat der Immission, wobei die Immission nicht wirklich vollzogen, aber der Gläubiger, sofern er nicht durch vorbehaltenes Eigenthum dagegen geschützt ist, vom Gerichte genöthigt wird, dem Schuldner Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) Frist zu geben.

Unterm 1. October 1778 hat die königliche Regierung von dem Gräfengerichte ein Gutachten erfordert, wie diese creditverderbliche Einrichtung abzustellen sei; es ist aber dies Gutachten nicht eingegangen und die Sache damit liegen geblieben.

Bei der Handhabung der Polizei bedienen die Gräfen sich der Gräfenbruchsvoigte, welche die Wrogenfälle ihres Districts in ein Register tragen und solches den Gräfen einliefern. Diese setzen die Strafen selbst an, oder lassen solche von königlicher Cammer ansetzen, je nachdem sie selbst auf die Strafen angewiesen sind, oder solche der Herrschaft gebühren. Die Verbalinjurien werden jährlich im November an dem s. g. Jötten-Tage abgethan und gehören die Strafen der Herrschaft.

Den siedesten Richtern gehören keine andere Strafen als die, welche bei Vormundschaftsbestellungen vorkommen, ferner wegen Ausbleibens, ungebührlichen Betragens bei Gericht (Unbescheid), wegen vernachlässigter Wegebesserung, versäumter Bezahlung der Gerichtsgefälle, überhaupt aller, diese Gefälle schmälernder Contraventionen und wegen solcher Wunden und Schläge, die auf bedeckte Theile des Leibes fallen, sofern nämlich der Wrogenfall nicht im Bâden-Botting sich ereignet hat. So heißt nämlich der Zeitraum vom 24. August (Bartholomäi) bis 9. October (Dionysii), in welchem vormals der Botting oder das gemeinschaftliche bischöfliche Obergericht der Marschländer von den Kanzeln abgekündigt (baden) wurde, welches am Tage Dionysii seinen Anfang nahm.

Alle in diesem Zeitraume (welcher genau 6 Wochen und 3 Tage, mithin einen sächsischen Tag oder Frist enthält) vorfallende Schlägereien und Wunden wurden von der Herrschaft.

welcher allein die Strafgelder berechnet werden, bestraft, und setzten ehedem die Landgerichts-Commissarien die Strafen an.

Den Patrimonialgerichten fallen alle Strafen ohne Unterschied zu. Namentlich genießen die Gerichtsherren zu Rübke und Leeswig, während sie als siedeste Richter dieser Districte die eximirten Strafgelder beziehen, als Patrimonialrichter auch alle übrigen Strafen.

Von den erkannten Unzuchtsbrüchen und Injurienstrafen erhalten die Hauptleute 1/3, von den übrigen Polizeistrafen erhält der Gräfenbruchvoigt die Hälfte als Aufschlag, d. h. wer in 1 Thlr. Strafe condemnirt ist, muß noch einen halben Thaler überher an den Voigt erlegen.

Uebrigens erkennen die Gräfen Deichstrafen, wie auch in Streitsachen, die sich auf Deiche, Schleusen 2c. beziehen, indem solche in den beiden ersten Meilen nicht zur Competenz der Deichgerichte gehören (wovon unten); die Deichstrafen fallen den Gräfen als pars salarii zu.

Die Beerdigung der unbekannten Leichen und die Alimentation der hülflosen unehelichen Kinder besorgen in den, den siedesten und Patrimonialgerichten nicht unterworfenen Districten die Gräfen auf Kosten der Herrschaft, welche dagegen den Nachlaß unverheiratheter unehelicher Kinder erbt und davon dem Voigt einen Theil zufließen läßt. (Gräfenbericht vom 24. Juli 1817, bei den Acten die Regulirung des Sportelwesens betreffend Anlage A.)

§. 5. Das Landgräfding.

Das Landgräfding besteht aus den Gräfen und Secretairen (jedoch ohne Votum) und dem Dreigeschwornen-Rathe, einem aus den Repräsentanten und den Deichbedienten und siedesten Voigten gebildeten Schöffengerichte unter dem Vorsitze der Gräfen.

Die Beisitzer des Landgräfdings sind:

a. die 12 Hauptleute,

b. die 7 siedesten Voigte zu Hollern, Hutfleth, Steinkirchen, Mittelnkirchen, Jork, Estebrügge, Rincop, ein jeder

mit 3 Schöffen, die er auf dem Landgräfding ernannt, zusammen 28 Personen,

c. die Deichrichter aus den 7 Deichrichterschaften Hollern, Hutfleth, Steinkirchen, Guderhandviertel, Mittelnkirchen, Jork und Königreich mit ihren Geschworenen, zusammen 31 Personen, da in jeder Deichrichterschaft 3 — 4 Geschworene sind. Aus den übrigen Deichrichterschaften, Wöhrden, Twielenfleth, Borstel, Cranz, Leeswig, Ostmoorende, Hove, Rincop, Liedenkummer, Neuenfelde und Francop, erscheinen die Deichrichter und Geschworenen nicht im Landgräfding.

Zusammen außer den Gräfen 71 Personen.

Es sind daher die adelichen Gerichtsuntersassen zu Bergfried, im Wischgerichte, Leeswig, Rübke, Rincop und Francop, ferner die Einwohner der Voigtei Cranz und des Altklostergerichts im Landgräfding nicht repräsentirt; was Rincop betrifft, so vertritt der Voigt gleich den übrigen fiedesten Voigten nicht die Stelle der Unterthanen, sondern die des fiedesten Herrn, in dessen Namen er ursprünglich dem Gerichte beiwohnte, wenngleich in späterer Zeit dieses Vicariat als solches verschwunden ist und der fiedeste Voigt als völlig selbständiger Schöffe ohne Mitwirkung und Instruction des fiedesten Herrn votirt. Die Ausschließung der Gerichtssassen von Altkloster, Bergfried, Wisch, Rübke und Francop von der Repräsentation erklärt sich daraus, daß diese Patrimonialgerichte dem Hofgerichte und nicht dem Landgräfding in zweiter Instanz untergeben sind. Die zu Leeswig finden nach ihrer in den älteren Verhandlungen vorkommenden Aeußerung eine Art von Repräsentation darin, daß sie der Hauptmannschaft Königreich alle 3 Jahre einen Hauptmann stellen müssen, welcher von den Königreichern in gewissen öffentlichen Lasten frei gehalten und für außerordentliche Bemühungen honorirt werden muß (vergl. die Verhandlungen über diesen Gegenstand bei den Acten die adelichen Gerichte im Altenlande betr.), und ein ähnliches Verhältniß soll zwischen Rincop und Hasselwerder stattfinden. Vordem sollen die Hauptleute in Twielenfleth und Borstel vom Landgräfding in Appellationssachen ausgeschlossen gewesen sein, weil für ihre

Districte bzw. in dem Fünfdörfergerichte und Borsteler Gräfding eine besondere Mittelinstanz besteht, und dies wird von Oesterley l. c. als noch bestehende Einrichtung angeführt. In den neuen Verhandlungen werden indessen alle Hauptleute als Glieder des Gräfdings aufgeführt. Hat übrigens eine solche Ausschliessung vordem bestanden, so erklärt sich auch, warum Cranz nicht repräsentirt ist; denn auch hier soll ehedem ein besonderes Gräfding bestanden haben, woher es denn auch rührt, daß gegenwärtig das Landgräfding zwar auch aus Cranz Appellationen annimmt, aber den Appellanten dem Vernehmen nach jedesmal mit 5 Thlr. Strafe belegt.

Das Landgräfding ist diesemnach zweite Instanz für die adelichen Gerichte Rincop und Leeswig und das übrige Alteland, mit Ausschluß der übrigen Patrimonialgerichte, auch wenn von dem Spruch der siedesten Gerichte in Retractssachen appellirt wird.

Den Namen Dreigeschworenenrath führen die Beisitzer des Landgräfdings vermuthlich daher, weil sie als Hauptleute, siedeste Voigte und Deichbediente auf drei verschiedene Geschäftszweige, die Vertretung, die Rechtspflege und die Deichaufsicht, beeidigt sind.

Das Landgräfding wird jährlich zweimal, im Januar und um Pfingsten, zu Jork gehalten und von den Gräfen und einigen siedesten Voigten nach einer gewissen Formel von ähnlicher Fassung, wie sie bei andern alterthümlichen Gerichten mit Frage und Antwort herkömmlich ist, ein- und ausgehegt. Welcher Beisitzer nicht erscheint, der wird in eine Strafe genommen, wovon der Wirth, welcher für das Gräfding anrichtet, eine Hälfte bekommt und die andere Hälfte gleich den übrigen vom Landgräfding dictirten Strafen verzehrt wird.

Das Landgräfding hat eine dreifache Wirksamkeit:

a. als Appellationsinstanz,

b. als Schöffenstuhl,

c. als Polizeigericht.

Ad a.

Alle Sachen, deren Werth 50 Mk. (nicht, wie Oesterley l. c. unrichtig angiebt, 33 Thlr. 16 Schill.) beträgt, können durch Appel-

lation an das Landgräfding gebracht werden; es ist aber gestattet, diese Instanz zu überspringen und gleich an das Hofgericht zu gehen, sofern die allgemeine Appellationssumme sämmtlicher bremischen Untergerichte, nämlich 100 Mk., vorhanden ist.

Um die Schöffen von der Lage der Sache gehörig in Kenntniß zu setzen, geht vor dem Landgräfding der Appellant zu jedem Einzelnen, theilt ihm den Appellationslibell abschriftlich mit und empfiehlt ihm seine Sache. Im Landgräfding werden alsdann den Beisitzern sämmtliche Acten vorgelesen, worauf die Gräfen unter den Anwesenden zwei Urtheilsmänner ernennen, einen für den Appellanten und den zweiten für den Appellaten. Sodann treten die Beisitzer ab und finden das Urtheil, welches alsdann von dem Urtheilsmanne der obsiegenden Partei eingebracht und von dem Secretair zu Protocoll genommen wird.

Wer die eingewandte Appellation nicht fortsetzt, den nimmt das Landgräfding in Geldstrafe. Weil es aber an peremtorischen Fristen fehlt, so klagen die Gräfen über die Verschleppung der Sache, welche chicanirende Parteien hauptsächlich durch Appellationen an das Landgräfding zu erreichen suchen.

Ad b.

Das Landgräfding giebt als Schöffenstuhl Belehrungen über Rechtsfragen, welche ihm vorgelegt werden, sofern sie nämlich in das dasige Gewohnheitsrecht einschlagen. Ein solcher Schöffenspruch heißt ein Fluchturtheil, wie solche vordem auch das bischöfliche Botting abgab. So wurde z. B. im Jahre 1749 die Frage aufgeworfen, ob die von einer Jungfrau oder Wittwe ohne Curator gemachte Schenkung rechtsbeständig sei, und vom Landgräfding, der sich darüber mit dem Gräfen entzweiete, verneinend entschieden.

Königliche Regierung hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß sowenig solche Fluchturtheile als andere Verfügungen von dem Landgräfding für sich gültigerweise erlassen werden könnten, sondern in Gegenwart der Gräfen, wenn auch ohne deren Zustimmung, gefaßt werden müßten.

Districte bzw. in dem Fünfdörfergerichte und Borsteler Gräfding eine besondere Mittelinstanz besteht, und dies wird von Oesterley l. c. als noch bestehende Einrichtung angeführt. In den neuen Verhandlungen werden indessen alle Hauptleute als Glieder des Gräfdings aufgeführt. Hat übrigens eine solche Ausschließung vordem bestanden, so erklärt sich auch, warum Cranz nicht repräsentirt ist; denn auch hier soll ehedem ein besonderes Gräfding bestanden haben, woher es denn auch rührt, daß gegenwärtig das Landgräfding zwar auch aus Cranz Appellationen annimmt, aber den Appellanten dem Vernehmen nach jedesmal mit 5 Thlr. Strafe belegt.

Das Landgräfding ist diesemnach zweite Instanz für die adelichen Gerichte Rincop und Leeswig und das übrige Alteland, mit Ausschluß der übrigen Patrimonialgerichte, auch wenn von dem Spruch der siedesten Gerichte in Retractssachen appellirt wird.

Den Namen Dreigeschworenenrath führen die Beisitzer des Landgräfdings vermuthlich daher, weil sie als Hauptleute, siedeste Voigte und Deichbediente auf drei verschiedene Geschäftszweige, die Vertretung, die Rechtspflege und die Deichaufsicht, beeidigt sind.

Das Landgräfding wird jährlich zweimal, im Januar und um Pfingsten, zu Jork gehalten und von den Gräfen und einigen siedesten Voigten nach einer gewissen Formel von ähnlicher Fassung, wie sie bei andern alterthümlichen Gerichten mit Frage und Antwort herkömmlich ist, ein- und ausgehegt. Welcher Beisitzer nicht erscheint, der wird in eine Strafe genommen, wovon der Wirth, welcher für das Gräfding anrichtet, eine Hälfte bekommt und die andere Hälfte gleich den übrigen vom Landgräfding dictirten Strafen verzehrt wird.

Das Landgräfding hat eine dreifache Wirksamkeit:

a. als Appellationsinstanz,
b. als Schöffenstuhl,
c. als Polizeigericht.

Ad a.

Alle Sachen, deren Werth 50 Mk. (nicht, wie Oesterley l. c. unrichtig angiebt, 33 Thlr. 16 Schill.) beträgt, können durch Appel-

lation an das Landgräfding gebracht werden; es ist aber gestattet, diese Instanz zu überspringen und gleich an das Hofgericht zu gehen, sofern die allgemeine Appellationssumme sämmtlicher bremischen Untergerichte, nämlich 100 Mk., vorhanden ist.

Um die Schöffen von der Lage der Sache gehörig in Kenntniß zu setzen, geht vor dem Landgräfding der Appellant zu jedem Einzelnen, theilt ihm den Appellationslibell abschriftlich mit und empfiehlt ihm seine Sache. Im Landgräfding werden alsdann den Beisitzern sämmtliche Acten vorgelesen, worauf die Gräfen unter den Anwesenden zwei Urtheilsmänner ernennen, einen für den Appellanten und den zweiten für den Appellaten. Sodann treten die Beisitzer ab und finden das Urtheil, welches alsdann von dem Urtheilsmanne der obsiegenden Partei eingebracht und von dem Secretair zu Protocoll genommen wird.

Wer die eingewandte Appellation nicht fortsetzt, den nimmt das Landgräfding in Geldstrafe. Weil es aber an peremtorischen Fristen fehlt, so klagen die Gräfen über die Verschleppung der Sache, welche chicanirende Parteien hauptsächlich durch Appellationen an das Landgräfding zu erreichen suchen.

Ad b.

Das Landgräfding giebt als Schöffenstuhl Belehrungen über Rechtsfragen, welche ihm vorgelegt werden, sofern sie nämlich in das dasige Gewohnheitsrecht einschlagen. Ein solcher Schöffenspruch heißt ein Fluchturtheil, wie solche vordem auch das bischöfliche Botting abgab. So wurde z. B. im Jahre 1749 die Frage aufgeworfen, ob die von einer Jungfrau oder Wittwe ohne Curator gemachte Schenkung rechtsbeständig sei, und vom Landgräfding, der sich darüber mit dem Gräfen entzweiete, verneinend entschieden.

Königliche Regierung hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß sowenig solche Fluchturtheile als andere Verfügungen von dem Landgräfding für sich gültigerweise erlassen werden könnten, sondern in Gegenwart der Gräfen, wenn auch ohne deren Zustimmung, gefaßt werden müßten.

Ad c.

Alle Klagen über Realinjurien gehörten ehedem vor das Landgräfding, wenn sich der Kläger mit der höchsten Entschädigung, welche ihm der siedeste Voigt, bei dem die Sache zuerst angebracht und die etwaige Wunde besichtigt werden muß, zubilligen durfte und welche nur 10 Schillinge beträgt, nicht begnügen wollte und an Schmerzengeld und sonstiger Satisfaction ein Mehreres in Anspruch nahm. Es ist aber das Landgräfding noch jetzt Appellationsinstanz für die, welche von den siedesten Gerichten eingewrogt sind.

Ein von dem gewöhnlichen verschiedenes Verfahren findet dabei nicht statt.

§. 6. Das Vorsteler-Gräfding.

Das Vorsteler-Gräfding ist eine Appellationsinstanz für alle Sachen aus der Hauptmannschaft Vorstel. Es wird nur gehalten, wenn Appellationsfälle vorkommen. Es präsidiren darin beide Gräfen, und erhalten dafür jeder 8 Schillinge und eine freie Mahlzeit. Der Ort ist das Wirthshaus zu Vorstel; der Gerichtstag wird vorher bekannt gemacht.

Beisitzer des Gerichts sind sämmtliche Eingesessene zu Vorstel. Der sächsische Voigt zu Vorstel hegt mit seinen 3 Schöffen das Gericht ein.

§. 7. Das Fünfdörfergericht.

Vor das Fünfdörfergericht gehören alle Appellationsfälle aus der Hauptmannschaft Twielenfleth, namentlich aus den Dörfern Twielenfleth, Grünendeich, Quarrenfleth, Wördenfleth und Bassenfleth.

Es ist dies Gericht aber nicht, wie das Vorsteler, in Bruchsachen competent.

Sämmtliche Einwohner des Bezirks sind Beisitzer.

Beide in den §§. 6 und 7 erwähnte Gerichte verfahren übrigens auf ähnliche Weise wie das Landgräfding.

§. 8. Die siedesten Gerichte.

Die siedesten Gerichte erstrecken sich über die §. 1 unter IV. benannten Districte Nr. 5 — 11 und sind folgende:

1) das siedeste Gericht Hollern,
2) „ „ „ Hutfleth,
3) „ „ „ Steinkirchen,
4) „ „ „ Mittelnkirchen oder Neuhof (herrschaftlich),
5) „ „ „ Jork und Ladecop,
6) „ „ „ an der Este,
7) „ „ „ Rincop.

Eine genaue Angabe der einem jeden dieser Districte, da wo mehrere an demselben Orte zusammentreffen, unterworfenen Häuser hat nicht beigebracht werden können. Die Voigte sind darüber zum Theil selbst in Ungewißheit, die neuern Angaben des Drosten Zesterfleth schwankend, und was insonderheit den zum Gute Bramstedt gehörigen Theil der siedesten Voigtei Hollern betrifft, so soll seit der Zerstückelung dieses Guts nach einem Gräfenberichte von 1815 sich Niemand um die siedeste Gerichtsbarkeit weiter bekümmert haben. Zum Gerichte an der Este werden 363 Feuerstellen, zu Jork und Ladecop 1400 Seelen gezählt.

Die Voigte aus diesen 7 Gerichten haben allein das Assessorat beim Landgräfding. Außerdem sind noch mit den Gerichten

8) Rübke und
9) Leeswig

siedeste Gerichtsbarkeiten verbunden, ohne daß die Voigte als siedeste Voigte Zutritt zum Gräfding haben.

Auch ist schon im §. 1 bemerkt, daß die 4 sächsischen Voigte zu Twielenfleth, Borstel, Cranz und Hasselwerder ursprünglich siedeste Voigte gewesen. Es ist aber von einer besondern siedesten Gerichtsbarkeit in diesen Districten nicht mehr die Rede, da hier die siedeste mit der ordentlichen Jurisdiction consolidirt ist, wogegen in Rübke, Rincop und Leeswig, ungeachtet einer ähnlichen Consolidation, dennoch die siedeste Gerichtsbarkeit sich von der ordentlichen in der Ausübung abgesondert erhalten hat.

Uebrigens ist das Gericht Rincop in einem Gräfenberichte von 1730 unter den siedesten Gerichten nicht mit aufgeführt;

es ergeben aber ältere Acten von 1716 und 1717 (bei den Regiminal-Acten die Patrimonialgerichte im Altenlande betreffend), daß es derzeit als siedestes Gericht wirklich bestanden hat.

Einen geographisch geschlossenen Bezirk umfassen nur die siedesten Gerichte Jork und Ladecop, an der Este und die mit den adelichen Gerichten Rincop, Rübke und Leeswig verbundenen siedesten Gerichte, wennngleich bei der mangelnden genauen Angabe der Untersassen es immer möglich ist, daß auch hier Unterbrechungen stattfinden; selbst bei einer genauen Angabe der Gerichts-Unterthanen würde ohne eine besondere Zeichnung über den Zusammenhang der Wohnungen nicht geurtheilt werden können. Das Gericht Neuhof oder Mittelnkirchen geht zwar nach einem Gräfenberichte vom Mühlenwege in Steinkirchen bis zum Pachthofe in Neuhof, es ist aber von einigen zum Gerichte Hutfleth gehörigen Häusern unterbrochen und besitzt auch einige Untersassen auf dem Hinterbrack im Kirchspiele Borstel.

Als Competenzgegenstände der siedesten Gerichte sind in den Acten und namentlich in den Beschreibungen der siedesten Herren, welche auf die Wiederherstellung ihrer Gerichtsbarkeit angetragen haben, folgende aufgeführt:

a. Brüche wegen Schläge und Wunden an bedeckten Theilen des Körpers, außer der Bottingszeit (vergl. oben §. 4), ferner

b. wegen Ungehorsams und Verletzung der Rechte der siedesten Herren,

c. Bestellung von Vormündern und Bestrafung derer, welche die ihnen deshalb obliegenden Anträge und sonstige Verpflichtungen verabsäumen,

d. Schauung der Wege und Bestrafung derer, welche den desfallsigen Anordnungen keine Folge leisten,

e. Schauung gewisser Deiche,

f. Retractssachen,

g. Haltung des Nothgerichts.

Die Gegenstände a. b. c. g. finden sich bei allen siedesten Gerichten und gehören zu deren wesentlichen Merkmalen; die

Schauung von Wegen competirt den meisten; die Competenz in Retractssachen hat sich, wie es scheint, nur noch bei einem oder wenigen Gerichten erhalten, wiewohl sie in beschränkter Form ehedem ein wesentliches Stück der siedesten Gerichtsbarkeit ausgemacht zu haben scheint; dagegen ist die Schauung gewisser Deiche eine unbestrittene Ausnahme von der Regel.

Ueber die angegebenen verschiedenen Competenzgegenstände ist noch Folgendes besonders zu bemerken:

Ad a.

Die Untersuchung und Bestrafung solcher Schlägereien, wobei Schläge und Wunden bedeckte Theile des Körpers getroffen haben, bedarf einer besondern vorgängigen Auseinandersetzung der verschiedenen Fälle, welche von den siedesten Voigten vorgenommen wird. Diese Voigte haben daher ein doppeltes Bruchregister zu führen, eines, welches dem siedesten Herrn vorgelegt wird, und eines, welches die Gräfen erhalten, aber wieder in zwei Abtheilungen zerfällt, je nachdem die Brüche entweder der Herrschaft oder den Gräfen zufallen. Es trägt sich dabei häufig zu, daß bei einem Wrogenfalle mehrere Brüche erhoben werden; ein Schlag ins Gesicht, ein zweiter auf den Arm, mit einem Scheltworte begleitet, haben 3 Strafansätze zur Folge, von denen der erste den Gräfen, der zweite dem siedesten Herrn und der dritte der königlichen Cammer berechnet wird; statt daß in der Bottingszeit von Bartholomäi bis Dionysii der Fall nur als eine einfache Wroge betrachtet und von königlicher Cammer allein die Strafe angesetzt wird. In Nincop, Rübke, Leeswig und Neuhof, wo die Brüche aller Art in die nämliche Hand fallen, ist wegen dieser Unterscheidung keine weitere Untersuchung und daher nur ein einfaches, von dem betreffenden siedesten Voigte zu führendes Register nöthig; in den herrschaftlichen siedesten Gerichten der sächsischen Voigteien ist die Unterscheidung nur insofern nöthig, als die Gräfen- und die herrschaftlichen Brüche zu separiren sind. In den übrigen siedesten Gerichten, namentlich Hollern, Hutfleth, Steinkirchen, Jork und an der Este, hat der Voigt das Geschäft, die verschiedenen Brüche mit Zuziehung seiner Schöffen auseinander zu setzen.

Diese Auseinandersetzung und die vorläufige Vernehmung der Bruchfälligen geschieht in einem besondern, vom Voigt und den Schöffen abgehaltenen Gerichte, „Göding“ genannt (nach Pufendorf IV. 1 gleichbedeutend mit Gohgericht, nach der Erklärung der Gräfen von 1730 von dem dabei stattfindenden Güteversuch so genannt).

Nach den neuern Angaben aus den siedesten Gerichten beschränkt sich die ganze Thätigkeit des Gödings auf die eben berührte Auseinandersetzung und Liquidation der Brüche. Aus einem Gräfenberichte von 1601 (bei Pufendorf Abth. IV.) geht hervor, daß ursprünglich das siedeste Gericht vom Voigt allein gehalten ist, unter Zuziehung seiner Schöffen, von welchem letztern Umstand es auch den Namen Litgericht führte (litones, Untersassen, wovon Leet-court noch jetzt die Benennung der in England bestehenden, den Holzgerichten ähnlichen Patrimonialgerichte ist). Dies war natürlich, da die Strafen nur 10 Schill. betrugen, diesen Satz nicht übersteigen durften und von einer Abhandlung zwischen den Bruchfälligen und dem Gerichtsherrn, wie sie sonst in jener Zeit bei den Wrogengerichten statt fand, nicht die Rede sein konnte. Auch die Klagesachen wurden im Litgerichte abgethan, welches ohne Zweifel auch den Namen Göding damals führte (denn das Landgräfding, die Oberinstanz wird oberstes Göding genannt, und in den alten vom siedesten Gericht Jork eingelieferten Urtheilsfragen ist die Strafe des Ausbleibens, wenn der Voigt Göding hält, auf 10 Schill. bestimmt, eine Strafe, die jetzt nur vom siedesten Gerichtsherrn erkannt wird). Dabei galt ein Maximum von 10 Schill. auch für die Schadloshaltung eines Geschlagenen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation, welche sowohl in streitigen als in bloßen Strafsachen an das Landgräfding zulässig war.

Späterhin haben die Strafansätze sich an jenes Maximum der 10 Schill. nicht mehr gebunden. Die Gerichtsherren konnten daher auch dem Voigte den Ansatz nicht mehr überlassen, vielmehr hielten sie in eigener Person Gericht und überließen dem Voigte nur die erforderliche vorläufige Untersuchung und die Entscheidung über den Entschädigungs-Anspruch des Benachtheiligten, welcher nicht bis dahin warten konnte und wollte,

daß die siebesten Herren das Gericht selbst abhielten; der Strafansatz wurde ihm aber nicht gelassen. Ungeachtet nun die eigentliche Entscheidung in den Hauptsachen nur an den von den siebesten Herren angesetzten Gerichtstagen stattfand und nur hier das Gericht feierlich gehegt wurde, ward der Name Göding, welcher eigentlich dem Hauptgerichte gebührt, dem Vorgerichte des Voigts gelassen, welches ihn nur geführt hatte, sofern er das Hauptgericht und das einzige war. Weil aber der Voigt nach alter Weise nicht ungespeiset bleiben konnte, so verwandelten sich die 10 Schill. Strafe in einen ebenso hohen Beitrag zu den Zehrungskosten des Voigts und seiner Schöffen. Uebrigens ist in ältern Zeiten auch im Kehdingschen ein solches Göding von den Landgeschwornen gehalten. (cf. unten II.)

Von dieser Lage der Dinge kann der Gräfenbericht von 1730 (bei Pufendorf IV. unrichtig 1736) nur verstanden werden, und ist, wie bei Oesterley und in dem Stakemann'schen Gutachten geschehen, nicht auf die jetzige Verfassung zu ziehen, welche, so wie sie in den Angaben der Voigte vorliegt, von einem Spruche des Gödings in Klagesachen über Realinjurien und von einem Maximum der Strafen Nichts mehr weiß.

Auch die bei Pufendorf l. c. vorkommende Bestimmung, wonach die während des Gräfdings vorfallenden Brüche in gleichem Maße, wie die während der Bottingszeit, den siebesten Herren entzogen waren, findet jetzt nicht mehr statt, weil das Gräfding nicht mehr zu gewissen Zeiten des Jahres gehalten wird, sondern regelmäßige Gerichtstage durch die Untergerichts-Ordnung eingeführt sind.

Die siebesten Gerichte nehmen in ihren neuern Angaben die Bestrafung aller Schlägereien in Anspruch. Nach dem übereinstimmenden Inhalte der ältern und neuern Gräfenberichte gebührt ihnen aber nur die Bestrafung der Schläge, welche auf von den Kleidern bedeckte Theile des Leibes fallen. In den ältern Berichten (Pufendorf IV. 1) und in der Reformatio des Altländer Landrechts von 1517 (Pufendorf IV. app. pag. 46) werden ihnen ohne Unterschied alle Brüche für Schläge und Wunden unter den Kleidern beigelegt. Das Gericht Jork behauptet aber in seinem Berichte vom 11. Februar 1815

(Acta die Verhältnisse und den Umfang der Patrimonialgerichte betreffend von 1815), daß die blutrünstigen Schläge den Gräfen gehören. Nach Pufendorf IV. 1. 6. hat das Gericht an der Este in Ansehung der Messerstiche rem judicatam für sich. Gewiß ist, daß die tödtlichen oder Gefahrwunden nicht zur Cognition der siedesten Gerichte gehören, und auf diese an sich nicht ganz unzweideutige Bestimmung mögen sich die Ansprüche des Gräfengerichts gründen. Ein Bericht des Gerichtsverwalters Schaumburg vom 10. Februar 1815 (bei den Acten die Verhältnisse und den Umfang der Patrimonialgerichte betreffend von 1815) beschränkt die Ansprüche des siedesten Gerichts an der Este — welches von dem Berichterstatter vordem administrirt ist — auf Bestrafung von Schlägereien, die mit den Kleidern bedeckt werden können.

Ad b.

Die Bestrafung der Beeinträchtigung der siedesten Gerechtsame betrifft solche Fälle, wo entweder dem siedesten Herrn seine stehenden Einkünfte an Bedehafer, Gefahrscharf 2c. nicht zu rechter Zeit entrichtet werden (wovon unten), oder wenn indirect eine Schmälerung der Gerechtsame verursacht wird. Die in den Acten vorkommenden Fälle sind namentlich versäumte Anmeldung gefundener Sachen (wegen der unten zu erwähnenden Ansprüche der siedesten Herren an herrenloses Gut) und heimliche Taufe eines unehelichen Kindes (weil der siedeste Herr auf den Nachlaß desselben Anspruch macht und daher von seinem Dasein unterrichtet sein muß). Hieher gehören auch die Strafen wegen Ausbleibens von den Gerichtstagen, ungebührlichen Betragens im Gerichte u. s. w.

Diese Strafen kommen bei allen siedesten Gerichten vor; die wegen Ausbleibens 2c. aber nur in denen, wo die siedeste Gerichtsbarkeit von der gewöhnlichen getrennt ist, mithin nicht in Nincop, Leeswig und Rübke, wo jedoch besondere öffentliche Gerichte an die Stelle der siedesten Gerichtstage treten, wie unten näher beschrieben wird. Was das Gericht Neuhof betrifft, so hat dasselbe im Jahre 1807 zuletzt noch ein besonderes siedestes Gericht gehalten (wovon unten), seitdem aber nicht wieder.

Ad c.

Die Bestellung der Vormünder ist allen siedesten Gerichten gemein und wird auch bei den siedesten Gerichten, wo zugleich dem siedesten Herrn auch die ordentliche Gerichtsbarkeit zusteht, von den Voigten besorgt, mithin auch in den herrschaftlichen siedesten Gerichten oder sächsischen Voigteien Borstel, Twielenfleth, Cranz und Hasselwerder, wie solches aus der Sporteltaxe der Voigte, welche vom Gerichte Jork im Jahre 1817 eingeliefert ist, sich ergiebt.

Was die Obervormundschaft betrifft, so sind darüber die Angaben widersprechend. Nach der Angabe des siedesten Voigtes zu Jork muß dem siedesten Gerichte Rechnung abgelegt werden, wenn sie gefordert wird; dagegen schreibt das siedeste Gericht an der Este dem Gräfengerichte Jork die Obervormundschaft zu. Nach einem Berichte der Regierungs-Commission an das königliche Cabinets-Ministerium vom 2. März 1815 (welcher von dem weiland Drosten von Lücken zu Jork concipirt ist) hat das Gräfengericht die Rechnungsablage jedoch nicht ex officio, sondern auf Anrufen der Betheiligten zu veranlassen, und die verschiedenen Angaben stimmen darin überein, daß Streitigkeiten über die Verpflichtungen zur Uebernahme der Vormundschaft vor dem Gräfengerichte verhandelt werden.

Die Gerechtsame der siedesten Gerichte sind am natürlichsten aus einem bloß privatrechtlichen Gesichtspunkte abzuleiten, welcher sichtlich allen zum Grunde liegt. Selbst die Strafgerichtsbarkeit ist nach dem Geiste des alten Rechts kein Merkmal einer Art von Hoheit, sondern eine rein privatrechtliche Intrade, für welche die Strafprincipien keine weitere Bedeutung haben, als daß durch sie der Tarif für die Geldhebung genau festgesetzt ist. Aus diesem Gesichtspunkte, wobei von allen jetzt geltenden Rücksichten, des Vergeltungsrechts, der öffentlichen Sicherheit, des Gemeinwohls, der Abschreckung 2c., abstrahirt werden muß, scheint das Recht, Vormünder zu bestellen, in enger Verbindung mit dem unten zu erwähnenden Rechte der siedesten Gerichte auf den Nachlaß unbeerbter Personen zu stehen; denn es ist dem siedesten Herrn daran gelegen, daß

Jemand sich des Guts annimmt, wenn der Besitzer verstorben ist, weil er selbst sonst in dem Falle Schaden leiden würde, wenn nach Ableben der Kinder, in Ermangelung anderer Angehörigen, ihm selbst das Gut zufiele.

Dies als richtig angenommen, dürfte nach der Natur der Sache die Obervormundschaft nicht dem Gräfengerichte, sondern dem fiedesten Gerichtsherrn zuzuschreiben sein.

Ein Besitzstand hat sich darüber nicht gebildet; vielmehr ist gewiß, daß sich bisher im Altenlande um die Geschäftsführung der Vormünder so wenig der fiedeste Herr, als das Gräfengericht, bekümmert hat.

Uebrigens steht auch die im Altenlande bestehende Geschlechts-Curatel unter den fiedesten Gerichten.

Ad d.

Die Schauung der Wege steht nicht allen fiedesten Gerichten zu, und da, wo sie stattfindet, erstreckt sie sich nicht über die Wege am Binnendeich, welche vielmehr unter der Aufsicht der Gräfen stehen.

Eine Wegeschauung wird geübt:

1) von dem fiedesten Gericht an der Este über alle Wege innerhalb des Bezirks;

2) von dem Gerichte Rübke desgleichen;

3) von dem Gerichte Jork und Ladecop über die in der Anlage 6 des neuesten Stakemann'schen Gutachtens näher bezeichnete Straße;

4) von dem Gerichte Hutfleth über die Hutflether, Bachenbrucher und Hollerner Straße.

Nach der Anzeige des Drosten v. Zesterfleth (Anlage 4 des neuesten Stakemann'schen Gutachtens) gehört zwar die Aufsicht über die Wege zur Competenz aller fiedesten Gerichte; die hiesigen Acten enthalten aber darüber Nichts, und der allegirte Gräfenbericht von 1730 erwähnt die Wegeschau nur als ein Attribut einzelner fiedesten Gerichte.

Die Schauung des fiedesten Gerichts Jork ist im Jahre 1799 durch ein Erkenntniß des königlichen Ober-Appellationsgerichts bestätigt. Ein fester Besitzstand hat sich nicht bilden können,

weil die siedesten Voigte zugleich Untergebene des Gräfengerichts sind, und es oft ungewiß bleibt, in wessen Namen sie schauen: übrigens hat das Gräfengericht noch im Jahre 1799 behauptet, daß die Wegeaufsicht der siedesten Gerichte nur als Ausnahme stattfinde.

Ad e.

Eine Deichschauung haben nur die Gerichte Rübke und Jork-Ladecop, und zwar nur über die Hinterdeiche, Siele, Schleusen und Wettern; diese Schauung über die Gewässer findet übrigens auch da statt, wo dem Gerichte die Wegeschauung zusteht. Die Schauung des Hinterdeiches zu Jork erstreckt sich nicht ganz über denselben, sondern nur über einen Theil, welcher in der Anlage 6 des neuesten Stakemann'schen Gutachtens näher beschrieben ist. Solche Deichcontraventionen, welche, wie z. E. das Durchstechen der Deiche, criminell zu behandeln sind und mit Leibes- und Lebensstrafen gesetzlich geahndet werden, gehören nach einer Entscheidung der königlichen Regierung ausschließlich zur Competenz des Gräfengerichts.

Ad f.

Von den Retractsklagen.

Die Retractssachen werden in dem Gräfenberichte von 1730 als zur Competenz der siedesten Gerichte gehörig aufgeführt; auch ergiebt das Alteländer Landrecht (Pufendorf IV. app. pag. 43), daß nach älterm Rechte diese Competenz ungezweifelt gewesen. Wenn man annehmen kann, daß die Untersassen des siedesten Gerichts die Rechte einer Volksgemeinde ausübten, wie sie derselben nach uraltem deutschem Rechte zustanden, so ist diese Competenz ursprünglich gewiß begründet, denn die Volksgemeinde hatte nicht nur über Wrogen, sondern auch über echtes Eigenthum zu erkennen. Der Name Göding — welcher immer nur von unabhängigen Gemeinden gebraucht wird — und der Umstand, daß das bürgerliche Gericht in Ueberlassungssachen, welches noch jetzt zu Buxtehude gehalten wird, ursprünglich Göding heißt und auch peinliche Fälle respicirte, bestätigen diese Ansicht. Das Ober-Appellationsgericht hat aber in einem Processe zwischen den Gräfen und dem siedesten

welcher allein die Strafgelder berechnet werden, bestraft, und setzten ehedem die Landgerichts-Commissarien die Strafen an.

Den Patrimonialgerichten fallen alle Strafen ohne Unterschied zu. Namentlich genießen die Gerichtsherren zu Rübke und Leeswig, während sie als siedeste Richter dieser Districte die eximirten Strafgelder beziehen, als Patrimonialrichter auch alle übrigen Strafen.

Von den erkannten Unzuchtsbrüchen und Injurienstrafen erhalten die Hauptleute 1/3, von den übrigen Polizeistrafen erhält der Gräfenbruchvoigt die Hälfte als Aufschlag, d. h. wer in 1 Thlr. Strafe condemnirt ist, muß noch einen halben Thaler überher an den Voigt erlegen.

Uebrigens erkennen die Gräfen Deichstrafen, wie auch in Streitsachen, die sich auf Deiche, Schleusen rc. beziehen, indem solche in den beiden ersten Meilen nicht zur Competenz der Deichgerichte gehören (wovon unten); die Deichstrafen fallen den Gräfen als pars salarii zu.

Die Beerdigung der unbekannten Leichen und die Alimentation der hülflosen unehelichen Kinder besorgen in den, den siedesten und Patrimonialgerichten nicht unterworfenen Districten die Gräfen auf Kosten der Herrschaft, welche dagegen den Nachlaß unverheiratheter unehelicher Kinder erbt und davon dem Voigt einen Theil zufließen läßt. (Gräfenbericht vom 24. Juli 1817, bei den Acten die Regulirung des Sportelwesens betreffend Anlage A.)

§. 5. Das Landgräfding.

Das Landgräfding besteht aus den Gräfen und Secretairen (jedoch ohne Votum) und dem Dreigeschwornen-Rathe, einem aus den Repräsentanten und den Deichbedienten und siedesten Voigten gebildeten Schöffengerichte unter dem Vorsitze der Gräfen.

Die Beisitzer des Landgräfdings sind:

a. die 12 Hauptleute,

b. die 7 siedesten Voigte zu Hollern, Hutfleth, Steinkirchen, Mittelnkirchen, Jork, Estebrügge, Rincop, ein jeder

mit 3 Schöffen, die er auf dem Landgräfding ernannt, zusammen 28 Personen,

c. die Deichrichter aus den 7 Deichrichterschaften Hollern, Hutfleth, Steinkirchen, Guderhandviertel, Mittelnkirchen, Jork und Königreich mit ihren Geschworenen, zusammen 31 Personen, da in jeder Deichrichterschaft 3 — 4 Geschworene sind. Aus den übrigen Deichrichterschaften, Wöhrden, Twielenfleth, Borstel, Cranz, Leeswig, Ostmoorende, Hove, Rincop, Liedenkummer, Neuenfelde und Francop, erscheinen die Deichrichter und Geschworenen nicht im Landgräfding.

Zusammen außer den Gräfen 71 Personen.

Es sind daher die adelichen Gerichtsuntersassen zu Bergfried, im Wischgerichte, Leeswig, Rübke, Rincop und Francop, ferner die Einwohner der Voigtei Cranz und des Altklostergerichts im Landgräfding nicht repräsentirt; was Rincop betrifft, so vertritt der Voigt gleich den übrigen fiedesten Voigten nicht die Stelle der Unterthanen, sondern die des fiedesten Herrn, in dessen Namen er ursprünglich dem Gerichte beiwohnte, wenngleich in späterer Zeit dieses Vicariat als solches verschwunden ist und der fiedeste Voigt als völlig selbständiger Schöffe ohne Mitwirkung und Instruction des fiedesten Herrn votirt. Die Ausschließung der Gerichtssassen von Altkloster, Bergfried, Wisch, Rübke und Francop von der Repräsentation erklärt sich daraus, daß diese Patrimonialgerichte dem Hofgerichte und nicht dem Landgräfding in zweiter Instanz untergeben sind. Die zu Leeswig finden nach ihrer in den älteren Verhandlungen vorkommenden Aeußerung eine Art von Repräsentation darin, daß sie der Hauptmannschaft Königreich alle 3 Jahre einen Hauptmann stellen müssen, welcher von den Königreichern in gewissen öffentlichen Lasten frei gehalten und für außerordentliche Bemühungen honorirt werden muß (vergl. die Verhandlungen über diesen Gegenstand bei den Acten die adelichen Gerichte im Altenlande betr.), und ein ähnliches Verhältniß soll zwischen Rincop und Hasselwerder stattfinden. Vordem sollen die Hauptleute in Twielenfleth und Borstel vom Landgräfding in Appellationssachen ausgeschlossen gewesen sein, weil für ihre

Auch die Schöffen erhalten freie Defrayirung, und an der Este einen Theil der Schauungsstrafen.

Die Gerichtstage werden mit der Mannzahl eröffnet. Alsdann werden aus den Eingesessenen Rechtsmänner ernannt, welche in Streitfällen, z. E. bei Klagen über Realinjurien, mit dem Voigt und den Schöffen in die Findung gehen und ein Urtheil einbringen.

Was insonderheit die verschiedenen Competenzgegenstände betrifft, so ist

ad a. b.,

was die Strafen in Polizeisachen und sonst betrifft, schon oben bemerkt, daß solche ursprünglich 10 Schill. nicht haben übersteigen dürfen. An dieses Maximum haben sich die Gerichtsherren aber schon lange nicht mehr gebunden und weit höher gestraft, wobei jedoch, nach der Angabe des siebesten Gerichts an der Este, die bekannten Kammerprincipien zum Grunde gelegt sein sollen.

Es sind aus den Gerichten Jork und Este folgende Strafsätze angegeben:

1) für das Ausbleiben beim Gerichte 10 Schillinge,
2) Verschweigen gefundener Sachen 16 Schillinge,
3) versäumte Nachsuchung von Vormündern $1/2$ — 2 Thlr.,
4) verspätete Bezahlung der Geldgefälle 1 — 6 Thlr.,
5) verschwiegene Taufe eines unehelichen Kindes 1 — 3 Thlr.,
6) schlechte Wegbesserung 2 Thlr.,
7) Pfandweigerung 1 Thlr.,
8) Bruch des Einlagers 1 — 2 Thlr.

Die Strafen werden namentlich auch in der Maße beigetrieben, daß der Voigt dem Bruchfälligen verbietet, die Gerichtsstelle eher zu verlassen, als die Strafe bezahlt ist.

Nach den alten Urtheilsfragen, Anlage 6 des neuesten Stakemann'schen Gutachtens, finden folgende veraltete Straffälle statt:

Ausbleiben vom Gericht auf die dritte Ladung 20 Gulden.

Versäumte zeitige Ablieferung der Gefälle, das Triplum.

Der Gefahrscharf soll, insonderheit von dem Säumigen, so vielfältig bezahlt werden, als während des Verzugs die

Sonne auf- und niedergeht, der Hahn kräht, und Fluth und Ebbe auf- und niedergeht. Diese exorbitante Strafe ist aber von hiesiger Regierung auf ein Maximum von 10 Thlr. herabgesetzt.

Die Gefängnißstrafen werden, da bei wenigen siedesten Gerichten ein Gefängniß sich befindet, durch Schließung in die Eisen im Hause des Voigts vollzogen.

Ad c.

Die Bestellung der Vormünder besorgt der Voigt allein, ohne dabei weder den siedesten Herrn noch eine richterliche Person zuzuziehen. Es soll dagegen in neuern Zeiten die Frau von Brandt zu Bramstedt die Vormünder für ihre siedesten Untersassen zu Hollern selbst ohne Voigt beeidigt haben, wie von dem Gerichte Jork in einem Berichte vom 11. Februar 1815 angeführt ist.

Ad d. und e.

In Deich- und Wegepolizeisachen stehen die siedesten Herren, denen solche beigelegt sind, unmittelbar unter der hiesigen Regierung. Das Verfahren bei den Wegeschauungen ist übrigens dem bei Deichschauungen gleich, und fallen dabei keine rechtliche Erörterungen vor.

Ad f.

Die Beispruchsklagen werden unter freiem Himmel verhandelt. Das Gericht wird auf dem beigesprochenen Grundstück gehalten, vom Voigt und Schöffen eingehegt und darauf mit Exception, Replik und Duplik verfahren, wobei der Gerichtsverwalter das Protocoll führt; das Urtheil wird aber nicht von diesem, sondern von dem Voigte und den Schöffen gefunden und gesprochen. Nach gesprochenem Urtheile hebt der Voigt das Gericht wieder auf; die Appellation geht an das Hofgericht oder das Landgräfding. Gewöhnlich ist die Sache in drei Tagfahrten beendigt.

Dieser Proceß ist aber sehr kostspielig. Es bekommt nämlich

Ad c.

Alle Klagen über Realinjurien gehörten ehedem vor das Landgräfding, wenn sich der Kläger mit der höchsten Entschädigung, welche ihm der siedeste Voigt, bei dem die Sache zuerst angebracht und die etwaige Wunde besichtigt werden muß, zubilligen durfte und welche nur 10 Schillinge beträgt, nicht begnügen wollte und an Schmerzengeld und sonstiger Satisfaction ein Mehreres in Anspruch nahm. Es ist aber das Landgräfding noch jetzt Appellationsinstanz für die, welche von den siedesten Gerichten eingewrogt sind.

Ein von dem gewöhnlichen verschiedenes Verfahren findet dabei nicht statt.

§. 6. Das Borsteler-Gräfding.

Das Borsteler-Gräfding ist eine Appellationsinstanz für alle Sachen aus der Hauptmannschaft Borstel. Es wird nur gehalten, wenn Appellationsfälle vorkommen. Es präsidiren darin beide Gräfen, und erhalten dafür jeder 8 Schillinge und eine freie Mahlzeit. Der Ort ist das Wirthshaus zu Borstel; der Gerichtstag wird vorher bekannt gemacht.

Beisitzer des Gerichts sind sämmtliche Eingesessene zu Borstel. Der sächsische Voigt zu Borstel hegt mit seinen 3 Schöffen das Gericht ein.

§. 7. Das Fünfdörfergericht.

Vor das Fünfdörfergericht gehören alle Appellationsfälle aus der Hauptmannschaft Twielenfleth, namentlich aus den Dörfern Twielenfleth, Grünendeich, Quarrenfleth, Wördenfleth und Bassenfleth.

Es ist dies Gericht aber nicht, wie das Borsteler, in Bruchsachen competent.

Sämmtliche Einwohner des Bezirks sind Beisitzer.

Beide in den §§. 6 und 7 erwähnte Gerichte verfahren übrigens auf ähnliche Weise wie das Landgräfding.

§. 8. Die siedesten Gerichte.

Die siedesten Gerichte erstrecken sich über die §. 1 unter IV. benannten Districte Nr. 5—11 und sind folgende:

Der Belauf des Gefahrscharfs ist für das Gericht Jork nicht angegeben. Auch das Gericht Hutfleth nimmt ihn in Anspruch, die versäumte Entrichtung dieser Abgabe giebt dem siedesten Herrn das Recht, von dem Restanten 10 Thlr. Strafe einzufordern. Es ist aber in Jork gewöhnlich nur 1 bis 6 Thlr. genommen.

Unter den Einkünften der Gerichte Rübke, Leeswig und an der Este ist der Gefahrscharf nicht mit aufgezählt. Ueber die Art der Repartition fehlt es an weitern Nachrichten, es ist nur bemerkt, daß es eine auf gewissen Ländereien haftende Grundrente sei, und es ist ungewiß, ob und in welchem Maße diese Abgabe auch in den übrigen oben nicht genannten Districten stattfindet.

Ad 3.

Der Gräfenschatz (welchen auch die Gräfen aus Twielenfleth zu heben haben) ist eine höfeweise zu entrichtende Abgabe, welche in Rincop auf jeden Hof 2 Ggr. etwa beträgt. Unter den Einkünften des Gerichts Rübke ist sie nicht aufgezählt; sie findet aber in den Gerichten Jork, Ladecop und Hollern, so wie in dem Gerichte an der Este statt; aus den übrigen Gerichten ist desfalls nichts angemeldet. Im Gerichte an der Este und vermuthlich auch da, wo sonst der Gräfenschatz hergebracht ist, theilt ihn der Gerichtsherr mit der Herrschaft. Er ist in Jork auf heil. 3 Könige, und an der Este auf Nicolai-Abend von Sonnenuntergang fällig, und wer ihn nicht zu rechter Zeit entrichtet, wird von dem Voigt auf das Dreifache gepfändet. Der Voigt bekommt sowohl von der herrschaftlichen Quote, als von dem Antheile des siedesten Herrn, und muß dafür über die Mutationen Register halten und die Ländereien, welche mit dieser Abgabe belastet sind, umschreiben.

Uebrigens ergiebt schon der Name dieser Abgabe, daß sie eine gerichtsherrliche ist.

Ad 4.

Die Rauchhühner sind noch in allen siedesten Gerichten hergebracht. In Rübke erlegt jeder Hauswirth jährlich 2 Rauch-

hühner und noch außerdem, jedoch mit Exemtion einiger Stellen, 2 Gerichtshühner. Im Gerichte an der Este fallen die Hühner, welche Bottingshühner heißen, nicht von den Hauswirthen, sondern von gewissen Ländereien.

Ad 5.

Ein Recht auf herrenloses Gut wird in gewissem Maße von allen Gerichten in Anspruch genommen. Nach den Urtheilsfragen, Anl. 6 des neuesten Stakemann'schen Gutachtens, gehört den Gerichtsherren:

a. das geschüttete Vieh, welches der Eigenthümer länger als in den dritten Tag nach Sonnenuntergang stehen läßt,
b. das Elenden-Gut (Fremden-Gut),
c. das unmündige Gode (die Erbschaft der in der Unmündigkeit Verstorbenen, eine Einnahme, worauf sich das Bestellungsrecht der Vormünder gründen mag),
d. Keweskinder Gode (der Nachlaß unehelicher Kinder),
e. verworfenes, gefundenes und verlaufenes Gut.

Der Gräfenbericht von 1730 bei Pufendorf, IV. 1 führt an:

verlaufenes Gut und unbeerbter Hurkinder Nachlaß.

Das Gericht Hutfleth fordert insonderheit:

was von der Hutflether Straße oder der halben Sachsenfrede an bis an die alte neue Wetterung an den Elbdeich antreibt,

also auch das gestrandete Gut.

Alle diese Einkünfte werden den siedesten Herren jedoch nur außer dem Bäden-Botting (von Bartholomäi bis Dionysii) zugeschrieben; was in dieser Zeit vorfällt, wird der Herrschaft zugestanden.

Der Voigt erhält 1/3 des Ertrages, und die siedesten Herren haben die Verpflichtung, hülflose uneheliche Kinder zu alimentiren, und unbekannte gestrandete Leichen auf ihre Kosten beerdigen zu lassen, eine Verpflichtung, welche die Herrschaft wenigstens in den ihr untergebenen Districten noch jetzt in vorbenannten Fällen erfüllt (Gräfenbericht vom 24. Juli 1817

Anl. A., bei den Regiminalacten die Regulirung der Aufkünfte 2c. der Gerichtspersonen im Altenlande betreffend)..

In den neuesten Angaben der siedesten Gerichte ist aber diese Intrade nicht mit profitirt, vermuthlich weil das damit verknüpfte Onus die Einkünfte bei weitem übersteigt, und die Gerichtsherren werden vermuthlich Nichts dagegen haben, wenn königliche Cammer in solchen Fällen sich die Einkünfte allein zueignet.

Dem Gerichte an der Este ist nach Pufendorf IV. 2 dies Recht bereits aberkannt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses hat auch königliche Regierung im Jahre 1760 an das Amt Agathenburg rescribirt, daß es sich in die Regulirung der Erbschaftsangelegenheiten verstorbener unehelicher Kinder im siedesten Gerichte Neuhof nicht zu mischen, sondern solche dem ordentlichen Gerichte zu überlassen habe.

Im Gerichte Jork (Anlage 7 des zweiten Stakemann'schen Gutachtens), muß derjenige, der einen Bienenschwarm findet, dem Voigte einen Sechsling entrichten, was auch in dem Gräfenberichte von 1730 gemeldet wird. Hiemit scheint das Fluchtgeld, welches im Gerichte an der Este von fremden Imkern bezahlt wird, die ihre Bienen dorthin bringen, in Verbindung zu stehen.

Ad 6.

Der Bedehafer findet nur im siedesten Gerichte Jork statt, und ist eine bedeutende Abgabe, indem das Gut Esteburg für seinen Theil allein 168 Himten alter horneburger Maße zu erheben hat. Die versäumte Ablieferung zu rechter Zeit hat eine Execution auf das Dreifache zur Folge.

Ad 7.

Besondere, bloß in den Gerichten, wo die siedeste mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zusammenfällt, übliche Gefälle sind folgende:

Das Gericht Rübke erhebt von jedem Morgen Landes im Gerichte eine s. g. Burgmanns-Rente von 8 Schill.; außerdem wird alljährlich ein öffentliches Gericht gehalten, bei dem ohne Sporteln verfahren wird, dafür muß aber jeder verheirathete Eingesessene dem Gerichtsherrn 24 Schillinge erlegen.

In den Gerichten Rincop und Leeswig ist die Haltung eines jährlichen öffentlichen Gerichts gleichfalls hergebracht; es wird auch dort für die unentgeltliche Rechtspflege am Tage des öffentlichen Gerichts eine gewisse ständige Abgabe entrichtet. In Rincop indessen soll das Gericht auch nach zwei- bis dreijähriger Zwischenzeit gehalten werden.

Vordem hatten die Untersassen die Verpflichtung, den Gerichtsherrn, wenn er zur Haltung des öffentlichen Gerichts zu ihnen kam, zu speisen, und zwar nach Vorschrift des Küchenzettels, den er ihnen vorher zusandte. Dies ist nachher in eine ständige Abgabe verwandelt. Aus einer diesen Gegenstand im Gerichte Rincop betreffenden Beschwerde ergiebt sich, daß der Gerichtsherr alle Händel, die außer der Zeit an ihn gebracht wurden, auf seinem Gute schlichtete und dabei keine Sporteln hob; jetzt aber erstreckt sich die Sportelfreiheit nur auf die am Tage des öffentlichen Gerichts vorkommenden Sachen.

Da übrigens in den Gerichten Rincop, Leeswig und Rübke die siedeste und gewöhnliche Gerichtsbarkeit vereinigt sind, so läßt sich nicht bestimmen, ob die besondern Einkünfte dieser Gerichte — wozu auch noch gewisse Dienste beim Torfgraben u. s. w. kommen — ein Annexum der siedesten oder der Patrimonialgerichtsbarkeit sind.

Ein Gerichtsgeld heben auch die Gräfen in den Districten Hasselwerder und Cranz.

§. 9. Von den Patrimonialgerichten.

Die Patrimonialgerichte haben an sich Nichts, was sie von dem Gräfengerichte oder andern Untergerichten unterscheidet, sie stehen jedoch nicht gleich jenen unter dem Landgräfding, und ausnahmsweise sind in der Appellationsinstanz Leeswig und Rincop dem Landgräfding unterworfen. Die Verfügungen, welche von dem Patrimonialgerichte Rübke als siedestem Gerichte ausgehen, so wie die allersiedesten Gerichte stehen unter dem Landgräfding, und kann dahin z. E. von den Strafansätzen recurrirt werden. Außerdem ist das königliche Hofgericht ausschließlich zweite Instanz für die Gerichte Bergfried, Wischgericht, Altklostergericht, Rübke und Francop.

Das Wischgericht liegt im Außendeich des Kirchspiels Neuenkirchen an beiden Seiten der Lühe und gehört halb zu der Hauptmannschaft Neuenkirchen. Es hat Jurisdiction über den geographisch begränzten Theil des Außendeichs, ist aber in Ansehung der Hoheits- und allgemeinen Polizeisachen immer nur für ein ungeschlossenes Gericht gehalten. Den Namen Wischgericht führt es schon in einem alten Gräfenberichte von 1730, und insofern und da ein besonderer Voigt darin gehalten wird, kann es als ein besonderes Dorf betrachtet werden. Es besteht übrigens aus etwa 20 Häusern.

Nach der Angabe des Gerichtsherrn sind die Untersassen ihm zu gewissen Laufreisen und Hofdiensten verpflichtet; auch zur Erlegung eines Weinkaufs bei jeder Besitzveränderung. Die Juraten aus Steinkirchen, Neuenkirchen und Mittelnkirchen, welche bei diesem Gerichte vormals als Schöffen fungirt haben, sollen deshalb vom Gute Daudiek, welchem das Wischgericht gehört, gewisse Wiesen zu Lehen erhalten haben.

Uebrigens haben sämmtliche Patrimonialgerichte bei königlichem Cabinets-Ministerio ihre Fortdauer in Anspruch genommen, und größtentheils eine günstige Entscheidung ausgewirkt.

§. 10. Von der Criminalgerichtsbarkeit.

Die Criminalgerichtsbarkeit im Altenlande wird von dem Criminalgerichte ausgeübt und erstreckt sich über sämmtliche Patrimonialgerichte, mit Ausschluß von Rübke und Francop.

Das Criminalgericht ist zusammengesetzt aus dem Gräfengerichte und dem Dreigeschworenen-Rathe (§. 5), in deren Namen die peinlichen Erkenntnisse abgegeben werden.

Die 7 siedesten Voigte, welche zum Dreigeschworenen-Rathe gehören, sind zugleich als Criminalgerichtsvoigte Untergebene des Criminalgerichts, und ihr Wirkungskreis erstreckt sich sodann auch über die den siedesten Gerichten nicht untergebenen Bezirke; so respicirt der Voigt zu Steinkirchen auch das Gericht Bergfried, der Voigt zu Mittelnkirchen auch das Gericht Wisch. Die sächsischen Voigte zu Twielenfleth, Borstel, Cranz und Hasselwerder verrichten in ihren Bezirken die Geschäfte der Criminalgerichtsvoigte.

Die Untersuchung führt das Gräfengericht allein, ohne Zuziehung des Dreigeschworenen-Raths. Es muß aber

1) ein Ausschuß des Dreigeschworenen-Raths zugezogen werden bei allen wichtigen Auftritten des peinlichen Processes, namentlich bei Inrotulation der Acten, Publication der Erkenntnisse, Territion, Tortur, Execution, Ertheilung von sicherm Geleit 2c.

Dieser Ausschuß besteht aus dem Ober-Bürgermeister, einem der siedesten Voigte oder ihrer Schöffen, und einem der Deichrichter oder Geschworenen.

2) Der ganze Dreigeschworenen-Rath votirt über peinliche Erkenntnisse, welche das Criminalgericht ohne Verschickung der Acten abgiebt. Indessen pflegt dies nur zu geschehen, wenn zu der Zeit, wo gesprochen werden soll, gerade eine der gewöhnlichen Sitzungen des Landgräfdings einfällt; außer dieser Zeit kann auch der Ausschuß mit den Gräfen die Strafen erkennen.

Das Criminalgericht ist in allen Sachen, welche keine höhere als Gefängniß- oder Pfahlstrafe mit sich bringen, selbst zu erkennen befugt; in schwereren Fällen müssen die Acten verschickt werden. Die alsdann einlaufenden Urtheile müssen vom Landesherrn bestätigt werden.

Die Criminalkosten tragen die Unterthanen (wogegen sie im Gerichte Rübke nur $^2/_3$ und im Gerichte Francop gar nichts dazu beitragen). Jedoch soll in dem der Criminalgerichtsbarkeit mit unterworfenen Altkloster-Bezirke — wo das Amt Altkloster die Civiljurisdiction hat — die Herrschaft diese Kosten tragen. Jeder Gräfe erhält für die ganze Untersuchung, wenn die Acten verschickt werden, 10 Thlr. und der Secretair 5 Thlr., in geringeren Sachen nur die Hälfte. Der Oberbürgermeister bekommt für Beidruckung des Landessiegels bei Inrotulation der Acten 2 Mark, und jedes Mitglied des Ausschusses für jede Sitzung eben so viel. Dem Criminalgerichtsvoigte gebührt für Abhaltung eines Rothgerichts 1 Thlr.

Was die eben erwähnte Freiheit der Gerichtssachen zu Francop von den Criminalkosten betrifft, so ergiebt sich solche klar aus den Regiminal-Acten von 1796 — 1798 in Sachen der Gerichtssassen J. Rüter und Consorten wider die Erb-

richter in pcto. onerum jurisdictionalium, bei den Acten die adelichen Gerichte Altenlandes insgemein betreffend; die Erbrichter machten nämlich im Jahre 1796 den Versuch, die Kosten den Unterthanen aufzubürden, und erschlichen sogar ein Permissiv bei königlicher Regierung. Als aber die Interessenten dawider einkamen und durch rechtskräftige Erkenntnisse des Hofgerichts vom 23. April 1725 und 13. November 1728, so wie des Ober-Appellationsgerichts vom 8. Juni 1737 nachwiesen, daß sie von den Kosten im Wege Rechtens freigesprochen seien, so wurden die Erbrichter unter Aufhebung des Permissives abgewiesen und zur Bezahlung der Kosten angehalten.

Wenn nun dessenungeachtet das Gericht Francop in seinem über die Criminalkosten im Allgemeinen im Jahre 1818 erstatteten Bericht gleichwohl die Behauptung hat aufstellen mögen:

> daß die Unterthanen die Kosten tragen müßten, sich zwar vor geraumen Jahren dagegen aufgelehnt hätten, die Sache aber, weil Nichts entschieden worden, auf sich beruhen geblieben sei,

und diese Angabe sich in den Regierungs-Bericht vom 30. März 1818, welcher dem königlichen Ministerio über die Criminalkosten in den Patrimonialgerichten erstattet worden, eingeschlichen hat, weil jene ältern Acten nicht zur Hand gewesen, so können dadurch die Rechte der Unterthanen doch nicht alterirt werden.

Die in Criminalfällen erkannten Geldstrafen werden der königlichen Cammer berechnet.

§. 11. Von den Deichgerichten.

Deichsachen, sofern sie zur richterlichen Cognition sich eignen, gehören vor das Gräfengericht zu Jork; Exemtionen finden nicht statt.

Der Elbdeich des Altenlandes steht unter der Aufsicht von 17 Deichrichtern mit ihren Geschworenen; es bestehen daher 17 Deichrichterschaften, je 6 in der ersten und dritten und 5 in der zweiten Meile. Jeder Deichrichter in der ersten Meile hat 3 Geschworene, in der zweiten Meile 4 und in

Auch die Schöffen erhalten freie Defrayirung, und an der Este einen Theil der Schauungsstrafen.

Die Gerichtstage werden mit der Mannzahl eröffnet. Alsdann werden aus den Eingesessenen Rechtsmänner ernannt, welche in Streitfällen, z. E. bei Klagen über Realinjurien, mit dem Voigt und den Schöffen in die Findung gehen und ein Urtheil einbringen.

Was insonderheit die verschiedenen Competenzgegenstände betrifft, so ist

ad a. b.,

was die Strafen in Polizeisachen und sonst betrifft, schon oben bemerkt, daß solche ursprünglich 10 Schill. nicht haben übersteigen dürfen. An dieses Maximum haben sich die Gerichtsherren aber schon lange nicht mehr gebunden und weit höher gestraft, wobei jedoch, nach der Angabe des siedesten Gerichts an der Este, die bekannten Kammerprincipien zum Grunde gelegt sein sollen.

Es sind aus den Gerichten Jork und Este folgende Strafsätze angegeben:

1) für das Ausbleiben beim Gerichte 10 Schillinge,
2) Verschweigen gefundener Sachen 16 Schillinge,
3) versäumte Nachsuchung von Vormündern $1/2$ — 2 Thlr.,
4) verspätete Bezahlung der Geldgefälle 1 — 6 Thlr.,
5) verschwiegene Taufe eines unehelichen Kindes 1 — 3 Thlr.,
6) schlechte Wegbesserung 2 Thlr.,
7) Pfandweigerung 1 Thlr.,
8) Bruch des Einlagers 1 — 2 Thlr.

Die Strafen werden namentlich auch in der Maße beigetrieben, daß der Voigt dem Bruchfälligen verbietet, die Gerichtsstelle eher zu verlassen, als die Strafe bezahlt ist.

Nach den alten Urtheilsfragen, Anlage 6 des neuesten Stakemann'schen Gutachtens, finden folgende veraltete Straffälle statt:

Ausbleiben vom Gericht auf die dritte Ladung 20 Gulden.

Versäumte zeitige Ablieferung der Gefälle, das Triplum.

Der Gefahrscharf soll, insonderheit von dem Säumigen, so vielfältig bezahlt werden, als während des Verzugs die

Sonne auf- und niedergeht, der Hahn kräht, und Fluth und Ebbe auf- und niedergeht. Diese exorbitante Strafe ist aber von hiesiger Regierung auf ein Maximum von 10 Thlr. herabgesetzt.

Die Gefängnißstrafen werden, da bei wenigen siedesten Gerichten ein Gefängniß sich befindet, durch Schließung in die Eisen im Hause des Voigts vollzogen.

Ad c.

Die Bestellung der Vormünder besorgt der Voigt allein, ohne dabei weder den siedesten Herrn noch eine richterliche Person zuzuziehen. Es soll dagegen in neuern Zeiten die Frau von Brandt zu Bramstedt die Vormünder für ihre siedesten Untersassen zu Hollern selbst ohne Voigt beeidigt haben, wie von dem Gerichte Jork in einem Berichte vom 11. Februar 1815 angeführt ist.

Ad d. und e.

In Deich- und Wegepolizeisachen stehen die siedesten Herren, denen solche beigelegt sind, unmittelbar unter der hiesigen Regierung. Das Verfahren bei den Wegeschauungen ist übrigens dem bei Deichschauungen gleich, und fallen dabei keine rechtliche Erörterungen vor.

Ad f.

Die Beispruchsklagen werden unter freiem Himmel verhandelt. Das Gericht wird auf dem beigesprochenen Grundstück gehalten, vom Voigt und Schöffen eingehegt und darauf mit Exception, Replik und Duplik verfahren, wobei der Gerichtsverwalter das Protocoll führt; das Urtheil wird aber nicht von diesem, sondern von dem Voigte und den Schöffen gefunden und gesprochen. Nach gesprochenem Urtheile hebt der Voigt das Gericht wieder auf; die Appellation geht an das Hofgericht oder das Landgräfding. Gewöhnlich ist die Sache in drei Tagfahrten beendigt.

Dieser Proceß ist aber sehr kostspielig. Es bekommt nämlich

1) der Gerichtsherr an Diäten für jeden Termin 4 Thlr., mithin für drei .... 12 Thlr.,
2) der Gerichtsverwalter 2 Thlr., macht .... 6 „
(außer freier Fuhr)
3) der Voigt überhaupt .... 4 „
4) jeder Schöffe 2 Thlr., macht .... 6 „

Summa 28 Thlr.

Ad g.

Die Form des Nothgerichts findet sich bei Oesterley (III. pag. 104). Sie besteht darin, daß in Frage und Antwort zwischen dem Voigt, dem Hauptmann als Ankläger, und den Schöffen verfahren, einer von den letzteren zum Bluträcher bestellt und das ganze Verfahren mit einem Weheruf über den Thäter beschlossen wird.

Von den Einkünften der siedesten Herren.

Als allgemeine Aufkünfte der siedesten Gerichte kommen vor:

1) Bruchstrafen,
2) Gefahrscharf,
3) Gräfenschatz,
4) Rauchhühner,
5) herrenloses Gut;

als besondere Einkünfte:

6) Bedehafer im Gerichte Jork-Ladecop,
7) gewisse Gefälle in den Gerichten Rincop, Leeswig und Rübke.

Ad 1.

Der Belauf der Bruchstrafen, so wie er von einigen siedesten Herren angegeben ist, ist sehr bedeutend und für sie weit lucrativer als für andere Gerichtsherren, da sie wenige und unbedeutende Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen haben.

Die Strafen sind im Gerichte an der Este zu 40 Thlr. und im Gerichte Jork-Ladecop auf 150 Thlr. bis 200 Thlr. jährlich angeschlagen.

Ad 2.

Der Gefahrscharf ist im Gerichte Rincop eine Abgabe von 270 alten Pfennigen, welche mit 6 Pf., auch wohl 1 Sgr. das Stück reluirt werden.

Der Belauf des Gefahrscharfs ist für das Gericht Jork nicht angegeben. Auch das Gericht Hutfleth nimmt ihn in Anspruch, die versäumte Entrichtung dieser Abgabe giebt dem siedesten Herrn das Recht, von dem Restanten 10 Thlr. Strafe einzufordern. Es ist aber in Jork gewöhnlich nur 1 bis 6 Thlr. genommen.

Unter den Einkünften der Gerichte Rübke, Leeswig und an der Este ist der Gefahrscharf nicht mit aufgezählt. Ueber die Art der Repartition fehlt es an weitern Nachrichten, es ist nur bemerkt, daß es eine auf gewissen Ländereien haftende Grundrente sei, und es ist ungewiß, ob und in welchem Maße diese Abgabe auch in den übrigen oben nicht genannten Districten stattfindet.

Ad 3.

Der Gräfenschatz (welchen auch die Gräfen aus Twielenfleth zu heben haben) ist eine höfeweise zu entrichtende Abgabe, welche in Rineop auf jeden Hof 2 Ggr. etwa beträgt. Unter den Einkünften des Gerichts Rübke ist sie nicht aufgezählt; sie findet aber in den Gerichten Jork, Ladecop und Hollern, so wie in dem Gerichte an der Este statt; aus den übrigen Gerichten ist desfalls nichts angemeldet. Im Gerichte an der Este und vermuthlich auch da, wo sonst der Gräfenschatz hergebracht ist, theilt ihn der Gerichtsherr mit der Herrschaft. Er ist in Jork auf heil. 3 Könige, und an der Este auf Nicolai-Abend von Sonnenuntergang fällig, und wer ihn nicht zu rechter Zeit entrichtet, wird von dem Voigt auf das Dreifache gepfändet. Der Voigt bekommt sowohl von der herrschaftlichen Quote, als von dem Antheile des siedesten Herrn, und muß dafür über die Mutationen Register halten und die Ländereien, welche mit dieser Abgabe belastet sind, umschreiben.

Uebrigens ergiebt schon der Name dieser Abgabe, daß sie eine gerichtsherrliche ist.

Ad 4.

Die Rauchhühner sind noch in allen siedesten Gerichten hergebracht. In Rübke erlegt jeder Hauswirth jährlich 2 Rauch-

hühner und noch außerdem, jedoch mit Exemtion einiger Stellen, 2 Gerichtshühner. Im Gerichte an der Este fallen die Hühner, welche Bottingshühner heißen, nicht von den Hauswirthen, sondern von gewissen Ländereien.

Ad 5.

Ein Recht auf herrenloses Gut wird in gewissem Maße von allen Gerichten in Anspruch genommen. Nach den Urtheilsfragen, Anl. 6 des neuesten Stakemann'schen Gutachtens, gehört den Gerichtsherren:

a. das geschüttete Vieh, welches der Eigenthümer länger als in den dritten Tag nach Sonnenuntergang stehen läßt,
b. das Elenden-Gut (Fremden-Gut),
c. das unmündige Gode (die Erbschaft der in der Unmündigkeit Verstorbenen, eine Einnahme, worauf sich das Bestellungsrecht der Vormünder gründen mag),
d. Keweskinder Gode (der Nachlaß unehelicher Kinder),
e. verworfenes, gefundenes und verlaufenes Gut.

Der Gräfenbericht von 1730 bei Pufendorf, IV. 1 führt an:

verlaufenes Gut und unbeerbter Hurkinder Nachlaß.

Das Gericht Hutfleth fordert insonderheit:

was von der Hutflether Straße oder der halben Sachsenfrede an bis an die alte neue Wetterung an den Elbdeich antreibt,

also auch das gestrandete Gut.

Alle diese Einkünfte werden den siedesten Herren jedoch nur außer dem Bäden-Botting (von Bartholomäi bis Dionysii) zugeschrieben; was in dieser Zeit vorfällt, wird der Herrschaft zugestanden.

Der Voigt erhält $1/3$ des Ertrages, und die siedesten Herren haben die Verpflichtung, hülflose uneheliche Kinder zu alimentiren, und unbekannte gestrandete Leichen auf ihre Kosten beerdigen zu lassen, eine Verpflichtung, welche die Herrschaft wenigstens in den ihr untergebenen Districten noch jetzt in vorbenannten Fällen erfüllt (Gräfenbericht vom 24. Juli 1817

Anl. A. bei den Regiminalacten die Regulirung der Aufkünfte ꝛc. der Gerichtspersonen im Altenlande betreffend).

In den neuesten Angaben der siedesten Gerichte ist aber diese Intrade nicht mit profitirt, vermuthlich weil das damit verknüpfte Onus die Einkünfte bei weitem übersteigt, und die Gerichtsherren werden vermuthlich Nichts dagegen haben, wenn königliche Cammer in solchen Fällen sich die Einkünfte allein zueignet.

Dem Gerichte an der Este ist nach Pufendorf IV. 2 dies Recht bereits aberkannt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses hat auch königliche Regierung im Jahre 1760 an das Amt Agathenburg rescribirt, daß es sich in die Regulirung der Erbschaftsangelegenheiten verstorbener unehelicher Kinder im siedesten Gerichte Neuhof nicht zu mischen, sondern solche dem ordentlichen Gerichte zu überlassen habe.

Im Gerichte Jork (Anlage 7 des zweiten Stakemann'schen Gutachtens), muß derjenige, der einen Bienenschwarm findet, dem Voigte einen Sechsling entrichten, was auch in dem Gräfenberichte von 1730 gemeldet wird. Hiemit scheint das Fluchtgeld, welches im Gerichte an der Este von fremden Imkern bezahlt wird, die ihre Bienen dorthin bringen, in Verbindung zu stehen.

Ad 6.

Der Bedehafer findet nur im siedesten Gerichte Jork statt, und ist eine bedeutende Abgabe, indem das Gut Esteburg für seinen Theil allein 168 Himten alter horneburger Maße zu erheben hat. Die versäumte Ablieferung zu rechter Zeit hat eine Execution auf das Dreifache zur Folge.

Ad 7.

Besondere, bloß in den Gerichten, wo die siedeste mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zusammenfällt, übliche Gefälle sind folgende:

Das Gericht Rübke erhebt von jedem Morgen Landes im Gerichte eine s. g. Burgmanns-Rente von 8 Schill.; außerdem wird alljährlich ein öffentliches Gericht gehalten, bei dem ohne Sporteln verfahren wird, dafür muß aber jeder verheirathete Eingesessene dem Gerichtsherrn 24 Schillinge erlegen.

In den Gerichten Rincop und Leeswig ist die Haltung eines jährlichen öffentlichen Gerichts gleichfalls hergebracht; es wird auch dort für die unentgeltliche Rechtspflege am Tage des öffentlichen Gerichts eine gewisse ständige Abgabe entrichtet. In Rincop indessen soll das Gericht auch nach zwei- bis dreijähriger Zwischenzeit gehalten werden.

Vordem hatten die Untersassen die Verpflichtung, den Gerichtsherrn, wenn er zur Haltung des öffentlichen Gerichts zu ihnen kam, zu speisen, und zwar nach Vorschrift des Küchenzettels, den er ihnen vorher zusandte. Dies ist nachher in eine ständige Abgabe verwandelt. Aus einer diesen Gegenstand im Gerichte Rincop betreffenden Beschwerde ergiebt sich, daß der Gerichtsherr alle Händel, die außer der Zeit an ihn gebracht wurden, auf seinem Gute schlichtete und dabei keine Sporteln hob; jetzt aber erstreckt sich die Sportelfreiheit nur auf die am Tage des öffentlichen Gerichts vorkommenden Sachen.

Da übrigens in den Gerichten Rincop, Leeswig und Rübke die siedeste und gewöhnliche Gerichtsbarkeit vereinigt sind, so läßt sich nicht bestimmen, ob die besondern Einkünfte dieser Gerichte — wozu auch noch gewisse Dienste beim Torfgraben u. s. w. kommen — ein Annexum der siedesten oder der Patrimonialgerichtsbarkeit sind.

Ein Gerichtsgeld heben auch die Gräfen in den Districten Hasselwerder und Cranz.

§. 9. Von den Patrimonialgerichten.

Die Patrimonialgerichte haben an sich Nichts, was sie von dem Gräfengerichte oder andern Untergerichten unterscheidet, sie stehen jedoch nicht gleich jenen unter dem Landgräfding, und ausnahmsweise sind in der Appellationsinstanz Leeswig und Rincop dem Landgräfding unterworfen. Die Verfügungen, welche von dem Patrimonialgerichte Rübke als siedestem Gerichte ausgehen, so wie die allersiedesten Gerichte stehen unter dem Landgräfding, und kann dahin z. E. von den Strafansätzen recurrirt werden. Außerdem ist das königliche Hofgericht ausschließlich zweite Instanz für die Gerichte Bergfried, Wischgericht, Altklostergericht, Rübke und Francop.

Das Wischgericht liegt im Außendeich des Kirchspiels Neuenkirchen an beiden Seiten der Lühe und gehört halb zu der Hauptmannschaft Neuenkirchen. Es hat Jurisdiction über den geographisch begränzten Theil des Außendeichs, ist aber in Ansehung der Hoheits- und allgemeinen Polizeisachen immer nur für ein ungeschlossenes Gericht gehalten. Den Namen Wischgericht führt es schon in einem alten Gräfenberichte von 1730, und insofern und da ein besonderer Voigt darin gehalten wird, kann es als ein besonderes Dorf betrachtet werden. Es besteht übrigens aus etwa 20 Häusern.

Nach der Angabe des Gerichtsherrn sind die Untersassen ihm zu gewissen Laufreisen und Hofdiensten verpflichtet; auch zur Erlegung eines Weinkaufs bei jeder Besitzveränderung. Die Juraten aus Steinkirchen, Neuenkirchen und Mittelnkirchen, welche bei diesem Gerichte vormals als Schöffen fungirt haben, sollen deshalb vom Gute Daudiek, welchem das Wischgericht gehört, gewisse Wiesen zu Lehen erhalten haben.

Uebrigens haben sämmtliche Patrimonialgerichte bei königlichem Cabinets-Ministerio ihre Fortdauer in Anspruch genommen, und größtentheils eine günstige Entscheidung ausgewirkt.

§. 10. Von der Criminalgerichtsbarkeit.

Die Criminalgerichtsbarkeit im Altenlande wird von dem Criminalgerichte ausgeübt und erstreckt sich über sämmtliche Patrimonialgerichte, mit Ausschluß von Rübke und Francop.

Das Criminalgericht ist zusammengesetzt aus dem Gräfengerichte und dem Dreigeschworenen-Rathe (§. 5), in deren Namen die peinlichen Erkenntnisse abgegeben werden.

Die 7 siedesten Voigte, welche zum Dreigeschworenen-Rathe gehören, sind zugleich als Criminalgerichtsvoigte Untergebene des Criminalgerichts, und ihr Wirkungskreis erstreckt sich sodann auch über die den siedesten Gerichten nicht untergebenen Bezirke; so respicirt der Voigt zu Steinkirchen auch das Gericht Bergfried, der Voigt zu Mittelnkirchen auch das Gericht Wisch. Die sächsischen Voigte zu Twielenfleth, Borstel, Cranz und Hasselwerder verrichten in ihren Bezirken die Geschäfte der Criminalgerichtsvoigte.

Die Untersuchung führt das Gräfengericht allein, ohne Zuziehung des Dreigeschworenen-Raths. Es muß aber

1) ein Ausschuß des Dreigeschworenen-Raths zugezogen werden bei allen wichtigen Auftritten des peinlichen Processes, namentlich bei Inrotulation der Acten, Publication der Erkenntnisse, Territion, Tortur, Execution, Ertheilung von sicherm Geleit etc.

Dieser Ausschuß besteht aus dem Ober-Bürgermeister, einem der [illegible] Voigte oder ihrer Schöffen, und einem der Dreirichter oder Geschworenen.

2) Der ganze Dreigeschworenen-Rath votirt über peinliche Erkenntnisse, welche das Criminalgericht ohne Verschickung der Acten abgiebt. Indessen pflegt dies nur zu geschehen, wenn zu der Zeit, wo gesprochen werden soll, gerade eine der gewöhnlichen Sitzungen des Landgräfdings einfällt; außer dieser Zeit kann auch der Ausschuß mit den Gräfen die Strafen erkennen.

Das Criminalgericht ist in allen Sachen, welche keine höhere als Gefängniß- oder Pfahlstrafe mit sich bringen, selbst zu erkennen befugt; in schwereren Fällen müssen die Acten verschickt werden. Die alsdann einlaufenden Urtheile müssen vom Landesherrn bestätigt werden.

Die Criminalkosten tragen die Unterthanen (wogegen sie im Gerichte Rübke nur ⅔ und im Gerichte Francop gar nichts dazu beitragen). Jedoch soll in dem der Criminalgerichtsbarkeit mit unterworfenen Altkloster-Bezirke — wo das Amt Altkloster die Civiljurisdiction hat — die Herrschaft diese Kosten tragen. Jeder Gräfe erhält für die ganze Untersuchung, wenn die Acten verschickt werden, 10 Thlr. und der Secretair 5 Thlr., in geringeren Sachen nur die Hälfte. Der Oberbürgermeister bekommt für Beidruckung des Landessiegels bei Inrotulation der Acten 2 Mark, und jedes Mitglied des Ausschusses für jede Sitzung eben so viel. Dem Criminalgerichts-
r für Abhaltung eines Rothgerichts 1 Thlr.

eben erwähnte Freiheit der Gerichtssachen zu
n Criminalkosten betrifft, so ergiebt sich solche
tegiminal-Acten von 1796 — 1798 in Sachen
ssen J. Rüter und Consorten wider die Erb-

richter in pcto. onerum jurisdictionalium, bei den Acten die adelichen Gerichte Altenlandes insgemein betreffend; die Erbrichter machten nämlich im Jahre 1796 den Versuch, die Kosten den Unterthanen aufzubürden, und erschlichen sogar ein Permissiv bei königlicher Regierung. Als aber die Interessenten dawider einkamen und durch rechtskräftige Erkenntnisse des Hofgerichts vom 23. April 1725 und 13. November 1728, so wie des Ober-Appellationsgerichts vom 8. Juni 1737 nachwiesen, daß sie von den Kosten im Wege Rechtens freigesprochen seien, so wurden die Erbrichter unter Aufhebung des Permissives abgewiesen und zur Bezahlung der Kosten angehalten.

Wenn nun dessenungeachtet das Gericht Francop in seinem über die Criminalkosten im Allgemeinen im Jahre 1818 erstatteten Bericht gleichwohl die Behauptung hat aufstellen mögen:

> daß die Unterthanen die Kosten tragen müßten, sich zwar vor geraumen Jahren dagegen aufgelehnt hätten, die Sache aber, weil Nichts entschieden worden, auf sich beruhen geblieben sei,

und diese Angabe sich in den Regierungs-Bericht vom 30. März 1818, welcher dem königlichen Ministerio über die Criminalkosten in den Patrimonialgerichten erstattet worden, eingeschlichen hat, weil jene ältern Acten nicht zur Hand gewesen, so können dadurch die Rechte der Unterthanen doch nicht alterirt werden.

Die in Criminalfällen erkannten Geldstrafen werden der königlichen Cammer berechnet.

§. 11. Von den Deichgerichten.

Deichsachen, sofern sie zur richterlichen Cognition sich eignen, gehören vor das Gräfengericht zu Jork; Exemtionen finden nicht statt.

Der Elbdeich des Altenlandes steht unter der Aufsicht von 17 Deichrichtern mit ihren Geschworenen; es bestehen daher 17 Deichrichterschaften, je 6 in der ersten und dritten und 5 in der zweiten Meile. Jeder Deichrichter in der ersten Meile hat 3 Geschworene, in der zweiten Meile 4 und in

der dritten Meile 3 Geschworene, mit Ausschluß von Neuenfelde, wo dem Deichrichter gleichfalls 4 Geschworene zur Seite stehen.

Dreimal im Jahre werden in jeder Meile besonders zu bestimmten Zeiten sollenne Schauungen gehalten. In der ersten Meile hält solche ein jeder Deichrichter in seinem Districte mit den Geschworenen für sich, in der zweiten und dritten Meile schauen sämmtliche Deichbeamten jeder Meile zusammen; für eine versäumte Schauung muß der Schauungsdistrict den Gräfen eine Strafe erlegen; und da gewöhnlich nur zweimal geschaut wird, so haben die Gräfen bei Angabe ihrer Einkünfte im Jahre 1806 diese Strafen mit 20 Thlr. als einen Theil ihrer regelmäßigen Einkünfte aufgeführt. In der dritten Meile bilden die Deichbeamten ein förmliches Deichgericht, Seeburg genannt, von welchem die nachlässigen Deicher bestraft werden, auch streitige Deichsachen abgethan werden. Die Seeburg wird jährlich am Dinstag nach Galli zu Neuenfelde unter Vorsitz des Gräfen und mit Zuziehung des Secretariats gehalten. Die Deichbeamten werden über Observanz und Herkommen befragt, von den Gräfen aber die Urtheile abgefaßt.

Die Deichbedienten der zwei ersten Meilen haben außer der Bestrafung der Deichwrogen keine weitere Competenz in streitigen Fällen, welche vielmehr an das Gräfengericht verwiesen werden müssen. Die im Jahre 1793 von den Schauungsbeamten aufgestellte Behauptung, daß sie auch solche Verrichtungen an den Deichen, welche vom Gerichte angeordnet seien, bei der öffentlichen Schauung zu verbieten oder wegschauen dürften, ist von königlicher Regierung verworfen.

Die bei den Hauptschauungen dictirten Strafen fallen den Deichbedienten zu. Solche Strafen werden nicht nur gegen nachlässige Deicher erkannt, sondern auch gegen solche, welche es an einer ganz besondern äußern Hochachtung gegen die Schauungsbeamten ermangeln lassen, ihnen nicht weit genug aus dem Wege gehen &c. Diese Strafen werden in continenti durch Pfändung vollzogen, und dies hat früherhin zu Schlägereien, besonders mit dem mit der Einrichtung nicht bekannten Militair, Anlaß gegeben. Bei einer solchen Veranlassung ist von

den Deichbedienten die Behauptung aufgestellt, daß ein Jeder, der ihnen begegne, einen Beitrag zu den Zehrungskosten erlegen müsse, und obgleich dieser Anspruch der königlichen Regierung derzeit zur Kenntniß gekommen, so ist doch derselbe, wenn nicht ausdrücklich gebilligt, doch auch nicht zurückgewiesen.

Jede Meile steht unter einem Ober-Deichrichter; dieser ist für die erste Meile das Gräfengericht zu Jork; in der zweiten und dritten Meile wählen die Deichrichter selbst ihren Ober-Deichrichter, und zwar folgender Gestalt: Jeder Deichrichter wählt aus seinen Geschworenen einen Vorschauer, und diese Vorschauer wählen aus den Deichrichtern einen Ober-Deichrichter, worauf der Ober-Deichrichter aus den Vorschauern einen Ober-Vorschauer erwählt oder kieset.

Die Deichrichter und Deichgeschworenen werden von den Gräfen auf ein Jahr ernannt, wobei jedoch, wie bei den Hauptleuten, der Turnus durch Hövebriefe bestimmt ist. Die Gräfen dürfen aber aus erheblichen, jedoch bei königlicher Regierung zu verantwortenden Gründen von den Hövebriefen abgehen.

Außer den Schauungen der Deichbedienten, halten noch die Gräfen besondere jährliche Schauungen, bei denen sie Strafen dictiren, welche sonst in ihre Casse flossen, jetzt aber bis zur definitiven Festsetzung einer desfallsigen Entschädigung ad depositum genommen werden. Im Jahre 1787 haben die Gräfen Strafprincipien der königlichen Regierung vorgelegt; auch war derzeit im Werke (vergl. Acta die bei der Hauptschauung von 1784 angesetzten Wrogen betr.) von Regierungs wegen darüber ein Regulativ zu erlassen, um den häufigen Beschwerden der Interessenten über zu hohe Strafansätze ein Ende zu machen; man hat aber darüber, wie es scheint, zu keinem Entschlusse kommen können.

§. 12. Allgemeine Bemerkungen über die Verfassung des Altenlandes.

Es ist fast überflüssig, die einzelnen Gebrechen einer Gerichtsverfassung aufzuzählen und zu erörtern, von der es auf den ersten Blick klar ist, daß sie einer ganz andern Zeit

als der gegenwärtigen angehört. Fast alle diese Formen beruhen auf dem Grundsatze der Souverainetät der Volksgemeinde, und daß alles Gesetz und Recht nur von ihr ausgehen kann, ein Grundsatz der nicht erst seit gestern veraltet ist. Wenn daher diese Institutionen, obgleich ihre wesentliche Grundlage schon seit Jahrhunderten zerfallen ist, dennoch aus der Tiefe der germanischen Urzeit bis auf uns heraufgekommen sind, und sich unter dem Wechsel aller Zeiten und Verhältnisse mit beispielloser Beharrlichkeit erhalten haben, nachdem Geist und Leben längst aus ihnen entwichen ist, so können sie zwar für den Geschichtsforscher als wohlconservirtes Exemplar einer sonst überall untergegangenen Form anziehend und lehrreich sein, für den praktischen Gebrauch eignen sie sich nicht mehr, und können die Ansprüche, welche jetzt an Einrichtungen dieser Art gemacht werden, nicht mehr erfüllen.

Die Theilnahme der Unterthanen an der Justizverwaltung äußert sich theils durch das Wahl- und Präsentationsrecht der Gerichtspersonen, theils durch die unmittelbare Mitwirkung bei der Rechtspflege. In beider Hinsicht hat sie zwar einige Aehnlichkeit mit der Patrimonialgerichtsbarkeit, es findet aber der wesentliche Unterschied statt, daß die letztere sich auf die Unfreiheit der Gerichtssassen gründet, und als verkäufliches Privateigenthum aus einer Hand in die andere vererbt und veräußert werden kann, während die erstere freie Eigenthümer voraussetzt, welche ihre Gerechtsame als Corporation auf solche Weise ausüben, daß eine Vermengung und Gleichstellung derselben mit andern Gegenständen des Privateigenthums nicht leicht eintreten kann.

Auf der andern Seite steht aber die directe Theilnahme der Unterthanen an der Justizpflege im grellsten Contrast mit allen bestehenden Einrichtungen. Die aus dem geselligen Verkehr entspringenden Rechtsverhältnisse sind schon ohnehin so verwickelt, daß die Kunst, die Streitigkeiten zu schlichten, schon um deswillen nicht bei jedem vorausgesetzt werden darf; und wenn gleich bei einer gewissen Classe von Streitigkeiten die Principien der Entscheidung den Landleuten geläufiger sind als den gelehrten Richtern, so darf darum doch nicht die ganze Rechtspflege in

ihre Hände gegeben werden; am verkehrtesten ist es, wenn sie gar nur die obere Instanz bilden, mithin die einfachsten Fälle, welche sich für ihre Cognition vorzüglich eignen würden, derselben ganz entzogen werden. Nimmt man noch hiezu, daß in den meisten irgend schwierigen Fällen die Principien eines fremden Rechts in Anwendung kommen, welches die Landleute nicht einmal dem Namen nach kennen, so kann über die Nothwendigkeit neuer zeitgemäßer Einrichtungen kein Zweifel übrig bleiben.

Die siedesten Gerichte, welche nach dem, was unten bei dem siedesten Dösegerichte im Freiburgschen bemerkt ist, vermuthlich die ersten und ältesten Gerichte waren und bestanden, ehe sich die verschiedenen Gemeinden des Altenlandes zu einer Volksgemeinde mit einem gemeinsamen Gerichte vereinigt hatten, stehen mit allen übrigen Einrichtungen in dem innigsten Zusammenhang, und wenn wider die etwaigen verkehrten Urtheile des Landgräfdings, wiewohl mit Kosten, bei den höhern Gerichten Remedur gefunden werden kann, so ist damit freilich der Verschleppung der Justiz und den Machinationen der Chicane noch kein Ziel gesetzt; dies Gebrechen ist aber bei weitem nicht so unverträglich mit aller guten Ordnung als diejenigen, welche die siedeste Gerichtsbarkeit mit sich führt. Es ist actenkundig, und von den siedesten Herren selbst bezeugt, daß das Vormundschaftswesen im Altenlande im äußersten Verfall ist, daß Niemand sich um die Geschäftsführung der Vormünder bekümmert, und die Pupillen oft um das Ihrige betrogen sind. Fast noch gehässiger ist die rein finanzielle Seite, welche die Polizeistrafen durch die Trennung der verschiedenen Arten von Schlägereien erhalten haben. Nach jetzigen Begriffen soll nicht gestraft werden, damit dem Gerichtsherrn sein Geld werde, sondern zur Beförderung der guten Ordnung und des Gemeinwohls. Dieser letzte Zweck, welcher allein dem Strafrechte seine Würde erhält, geht ganz verloren und setzt die Gerichtsbarkeit in die gehässigste Stellung, wenn, wie es so oft und leicht vorkommen kann, derselbe Fall doppelt gestraft wird. Mit einmaliger Bestrafung ist der öffentliche Zweck erreicht; wenn aber ein Unterthan, der, weil er seinen Gegner ins Gesicht

geschlagen, zur Strafe gezogen ist, nun außerdem noch für die gleichzeitig auf dessen Rücken gefallenen Schläge büßen soll, so kann er in dem Gerichtsherrn, der seine Brüche einfordert, keinen Diener und Beförderer der guten Ordnung, sondern nur einen Privatmann erkennen, der seine Gebühr, und gewiß eine sehr gehässige, einfordert.

II.

§. 13. Von der Gerichtsverfassung im Lande Kehdingen.

Die Gerichtsverfassung im Lande Kehdingen ist ungleich einfacher, als die des Altenlandes.

A. Civilgerichtsbarkeit.

Das Land Kehdingen theilt sich in 2 Districte:

Kehdingen=Bützfleth und

Kehdingen=Freiburg,

in welchen im Allgemeinen die nämlichen Einrichtungen statt finden, nur daß sich das Bützflethsche durch die ambulatorischen Gerichte auszeichnet.

In beiden Theilen wird die Justiz von einem königlichen Beamten (dem Gräfen), einem Landessecretair und den Hauptleuten verwaltet.

1) Der Gräfe wird im Freiburgschen abwechselnd von dem Hausmannsstande und vom Adel, von letzterm aus seiner Mitte gewählt, so daß, wenn ein wissenschaftlich gebildeter Mann unter dem freiburgschen Adel sich nicht findet, auch ein unstudirter gewählt werden kann, der sich dann einen der königlichen Regierung präsentirten und von derselben beeidigten rechtskundigen Assistenten hält, welcher die gerichtlichen Handlungen in eigenem Namen besorgt, die Urtheile und Protocolle unterschreibt u. s. w.: eine Begünstigung, welche nur dem Adel zu Theil wird, da die Wahl eines unstudirten Hausmanns die Bestätigung auch alsdann nicht würde erhalten können, wenn der Gewählte einen Assistenten zu halten bereit wäre. Der Gewählte muß vom Könige bestätigt werden. Bei den Wahlen

des Hausmannsstandes concurrirt jeder Eingesessene mit einer Stimme, wenn er 3 reducirte Morgen Land besitzt.

Im Kehding-Bützflethschen wird der Gräfe vom königlichen Ministerio ernannt. Seit etwa 70 Jahren ist die Bedienung des Gräfen beständig dem von königlicher Cammer zu Wischhafen angestellten Amtmann zugleich mit übertragen, weil die Einkünfte des Gräfendienstes damals als zu gering angesehen wurden; die Einwohner haben aber diese Einrichtung von jeher mit Widerwillen angesehen, und verschiedentlich bei eingetretener Vacanz deren Aufhebung aus nicht unerheblichen Gründen nachgesucht. Vorhin residirte der Gräfe in der Mitte des Landes zu Drochtersen.

In neueren Zeiten haben sich die Einkünfte des Gräfendienstes so vermehrt, daß, wenn nicht auf die Reduction oder Abstellung mancher drückenden und unangemessenen Sportelsätze Bedacht genommen werden müßte, in der Unzulänglichkeit des Auskommens kein Grund für die fernere Vereinigung beider Stellen weiter liegen dürfte. Diese Einkünfte sind im Jahre 1804 (vergl. Acta Regim., die Besetzung des Gräfendienstes nach dem Ableben des Gräfen Balk betreffend) von dem Landessecretair Büttner folgendergestalt veranschlagt:

1)	An Gehalt von königlicher Cammer	50 Thlr.	
2)	Hafer- und Friggeld, Rauchhühner und Diäten wegen Deichschauungen	42 "	
3)	Diäten als Quartals-Verschlags-Commissair	16 "	
4)	Revision der Kirchspiels-Rechnungen	10 "	32 Schill.
5)	Sporteln in Civil- und Deichsachen	420 "	— "
6)	desgleichen in criminalibus	40 "	— "
7)	sonstige unbestimmte Einnahme, als: Hebung der Brandcassengelder 2c.	30 "	— "
	Summa Cassen-Münze..	608 Thlr.	32 Schill.

Der Gräfe von Zengen hat im Jahre 1806 seine Diensteinkünfte sogar auf 781 Thlr. und seine Einnahme als Amtmann auf 980 Thlr. angeschlagen.

hühner und noch außerdem, jedoch mit Exemtion einiger Stellen, 2 Gerichtshühner. Im Gerichte an der Este fallen die Hühner, welche Bottingshühner heißen, nicht von den Hauswirthen, sondern von gewissen Ländereien.

Ad 5.

Ein Recht auf herrenloses Gut wird in gewissem Maße von allen Gerichten in Anspruch genommen. Nach den Urtheilsfragen, Anl. 6 des neuesten Stakemann'schen Gutachtens, gehört den Gerichtsherren:

a. das geschüttete Vieh, welches der Eigenthümer länger als in den dritten Tag nach Sonnenuntergang stehen läßt,

b. das Elenden-Gut (Fremden-Gut),

c. das unmündige Gode (die Erbschaft der in der Unmündigkeit Verstorbenen, eine Einnahme, worauf sich das Bestellungsrecht der Vormünder gründen mag),

d. Keweskinder Gode (der Nachlaß unehelicher Kinder),

e. verworfenes, gefundenes und verlaufenes Gut.

Der Gräfenbericht von 1730 bei Pufendorf, IV. 1 führt an:

verlaufenes Gut und unbeerbter Hurkinder Nachlaß.

Das Gericht Hutfleth fordert insonderheit:

was von der Hutflether Straße oder der halben Sachsenfrede an bis an die alte neue Wetterung an den Elbdeich antreibt,

also auch das gestrandete Gut.

Alle diese Einkünfte werden den siedesten Herren jedoch nur außer dem Bäden-Botting (von Bartholomäi bis Dionysii) zugeschrieben; was in dieser Zeit vorfällt, wird der Herrschaft zugestanden.

Der Voigt erhält $1/3$ des Ertrages, und die siedesten Herren haben die Verpflichtung, hülflose uneheliche Kinder zu alimentiren, und unbekannte gestrandete Leichen auf ihre Kosten beerdigen zu lassen, eine Verpflichtung, welche die Herrschaft wenigstens in den ihr untergebenen Districten noch jetzt in vorbenannten Fällen erfüllt (Gräfenbericht vom 24. Juli 1817

Anl. A., bei den Regiminalacten die Regulirung der Aufkünfte rc. der Gerichtspersonen im Altenlande betreffend).

In den neuesten Angaben der siedesten Gerichte ist aber diese Intrade nicht mit profitirt, vermuthlich weil das damit verknüpfte Onus die Einkünfte bei weitem übersteigt, und die Gerichtsherren werden vermuthlich Nichts dagegen haben, wenn königliche Cammer in solchen Fällen sich die Einkünfte allein zueignet.

Dem Gerichte an der Este ist nach Pufendorf IV. 2 dies Recht bereits aberkannt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses hat auch königliche Regierung im Jahre 1760 an das Amt Agathenburg rescribirt, daß es sich in die Regulirung der Erbschaftsangelegenheiten verstorbener unehelicher Kinder im siedesten Gerichte Neuhof nicht zu mischen, sondern solche dem ordentlichen Gerichte zu überlassen habe.

Im Gerichte Jork (Anlage 7 des zweiten Stakemann'schen Gutachtens), muß derjenige, der einen Bienenschwarm findet, dem Voigte einen Sechsling entrichten, was auch in dem Gräfenberichte von 1730 gemeldet wird. Hiemit scheint das Fluchtgeld, welches im Gerichte an der Este von fremden Imkern bezahlt wird, die ihre Bienen dorthin bringen, in Verbindung zu stehen.

Ad 6.

Der Bedehafer findet nur im siedesten Gerichte Jork statt, und ist eine bedeutende Abgabe, indem das Gut Esteburg für seinen Theil allein 168 Himten alter horneburger Maße zu erheben hat. Die versäumte Ablieferung zu rechter Zeit hat eine Execution auf das Dreifache zur Folge.

Ad 7.

Besondere, bloß in den Gerichten, wo die siedeste mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zusammenfällt, übliche Gefälle sind folgende:

Das Gericht Rübke erhebt von jedem Morgen Landes im Gerichte eine s. g. Burgmanns-Rente von 8 Schill.; außerdem wird alljährlich ein öffentliches Gericht gehalten, bei dem ohne Sporteln verfahren wird, dafür muß aber jeder verheirathete Eingesessene dem Gerichtsherrn 24 Schillinge erlegen.

In den Gerichten Rincop und Leeswig ist die Haltung eines jährlichen öffentlichen Gerichts gleichfalls hergebracht; es wird auch dort für die unentgeltliche Rechtspflege am Tage des öffentlichen Gerichts eine gewisse ständige Abgabe entrichtet. In Rincop indessen soll das Gericht auch nach zwei- bis drei-jähriger Zwischenzeit gehalten werden.

Vordem hatten die Untersassen die Verpflichtung, den Gerichtsherrn, wenn er zur Haltung des öffentlichen Gerichts zu ihnen kam, zu speisen, und zwar nach Vorschrift des Küchenzettels, den er ihnen vorher zusandte. Dies ist nachher in eine ständige Abgabe verwandelt. Aus einer diesen Gegenstand im Gerichte Rincop betreffenden Beschwerde ergiebt sich, daß der Gerichtsherr alle Händel, die außer der Zeit an ihn gebracht wurden, auf seinem Gute schlichtete und dabei keine Sporteln hob; jetzt aber erstreckt sich die Sportelfreiheit nur auf die am Tage des öffentlichen Gerichts vorkommenden Sachen.

Da übrigens in den Gerichten Rincop, Leeswig und Rübke die siedeste und gewöhnliche Gerichtsbarkeit vereinigt sind, so läßt sich nicht bestimmen, ob die besondern Einkünfte dieser Gerichte — wozu auch noch gewisse Dienste beim Torfgraben u. s. w. kommen — ein Annexum der siedesten oder der Patrimonialgerichtsbarkeit sind.

Ein Gerichtsgeld heben auch die Gräfen in den Districten Hasselwerder und Cranz.

§. 9. Von den Patrimonialgerichten.

Die Patrimonialgerichte haben an sich Nichts, was sie von dem Gräfengerichte oder andern Untergerichten unterscheidet, sie stehen jedoch nicht gleich jenen unter dem Landgräfding, und ausnahmsweise sind in der Appellationsinstanz Leeswig und Rincop dem Landgräfding unterworfen. Die Verfügungen, welche von dem Patrimonialgerichte Rübke als siedestem Gerichte ausgehen, so wie die allersiedesten Gerichte stehen unter dem Landgräfding, und kann dahin z. E. von den Strafansätzen recurrirt werden. Außerdem ist das königliche Hofgericht ausschließlich zweite Instanz für die Gerichte Bergfried, Wischgericht, Altklostergericht, Rübke und Francop.

Das Wischgericht liegt im Außendeich des Kirchspiels Neuenkirchen an beiden Seiten der Lühe und gehört halb zu der Hauptmannschaft Neuenkirchen. Es hat Jurisdiction über den geographisch begränzten Theil des Außendeichs, ist aber in Ansehung der Hoheits- und allgemeinen Polizeisachen immer nur für ein ungeschlossenes Gericht gehalten. Den Namen Wischgericht führt es schon in einem alten Gräfenberichte von 1730, und insofern und da ein besonderer Voigt darin gehalten wird, kann es als ein besonderes Dorf betrachtet werden. Es besteht übrigens aus etwa 20 Häusern.

Nach der Angabe des Gerichtsherrn sind die Untersassen ihm zu gewissen Laufreisen und Hofdiensten verpflichtet; auch zur Erlegung eines Weinkaufs bei jeder Besitzveränderung. Die Juraten aus Steinkirchen, Neuenkirchen und Mittelnkirchen, welche bei diesem Gerichte vormals als Schöffen fungirt haben, sollen deshalb vom Gute Daudiek, welchem das Wischgericht gehört, gewisse Wiesen zu Lehen erhalten haben.

Uebrigens haben sämmtliche Patrimonialgerichte bei königlichem Cabinets-Ministerio ihre Fortdauer in Anspruch genommen, und größtentheils eine günstige Entscheidung ausgewirkt.

§. 10. Von der Criminalgerichtsbarkeit.

Die Criminalgerichtsbarkeit im Altenlande wird von dem Criminalgerichte ausgeübt und erstreckt sich über sämmtliche Patrimonialgerichte, mit Ausschluß von Rübke und Francop.

Das Criminalgericht ist zusammengesetzt aus dem Gräfengerichte und dem Dreigeschworenen-Rathe (§. 5), in deren Namen die peinlichen Erkenntnisse abgegeben werden.

Die 7 siedesten Voigte, welche zum Dreigeschworenen-Rathe gehören, sind zugleich als Criminalgerichtsvoigte Untergebene des Criminalgerichts, und ihr Wirkungskreis erstreckt sich sodann auch über die den siedesten Gerichten nicht untergebenen Bezirke; so respicirt der Voigt zu Steinkirchen auch das Gericht Bergfried, der Voigt zu Mittelnkirchen auch das Gericht Wisch. Die sächsischen Voigte zu Twielenfleth, Borstel, Cranz und Hasselwerder verrichten in ihren Bezirken die Geschäfte der Criminalgerichtsvoigte.

Die Untersuchung führt das Gräfengericht allein, ohne Zuziehung des Dreigeschworenen-Raths. Es muß aber

1) ein Ausschuß des Dreigeschworenen-Raths zugezogen werden bei allen wichtigen Auftritten des peinlichen Processes, namentlich bei Inrotulation der Acten, Publication der Erkenntnisse, Territion, Tortur, Execution, Ertheilung von sicherm Geleit 2c.

Dieser Ausschuß besteht aus dem Ober-Bürgermeister, einem der siedesten Voigte oder ihrer Schöffen, und einem der Deichrichter oder Geschworenen.

2) Der ganze Dreigeschworenen-Rath votirt über peinliche Erkenntnisse, welche das Criminalgericht ohne Verschickung der Acten abgiebt. Indessen pflegt dies nur zu geschehen, wenn zu der Zeit, wo gesprochen werden soll, gerade eine der gewöhnlichen Sitzungen des Landgräfdings einfällt; außer dieser Zeit kann auch der Ausschuß mit den Gräfen die Strafen erkennen.

Das Criminalgericht ist in allen Sachen, welche keine höhere als Gefängniß- oder Pfahlstrafe mit sich bringen, selbst zu erkennen befugt; in schwereren Fällen müssen die Acten verschickt werden. Die alsdann einlaufenden Urtheile müssen vom Landesherrn bestätigt werden.

Die Criminalkosten tragen die Unterthanen (wogegen sie im Gerichte Rübke nur 2/3 und im Gerichte Francop gar nichts dazu beitragen). Jedoch soll in dem der Criminalgerichtsbarkeit mit unterworfenen Altkloster-Bezirke — wo das Amt Altkloster die Civiljurisdiction hat — die Herrschaft diese Kosten tragen. Jeder Gräfe erhält für die ganze Untersuchung, wenn die Acten verschickt werden, 10 Thlr. und der Secretair 5 Thlr., in geringeren Sachen nur die Hälfte. Der Oberbürgermeister bekommt für Beidruckung des Landessiegels bei Inrotulation der Acten 2 Mark, und jedes Mitglied des Ausschusses für jede Sitzung eben so viel. Dem Criminalgerichtsvoigte gebührt für Abhaltung eines Nothgerichts 1 Thlr.

Was die eben erwähnte Freiheit der Gerichtssachen zu Francop von den Criminalkosten betrifft, so ergiebt sich solche klar aus den Regiminal-Acten von 1796 — 1798 in Sachen der Gerichtssassen J. Rüter und Consorten wider die Erb-

richter in pcto. onerum jurisdictionalium, bei den Acten die adelichen Gerichte Altenlandes insgemein betreffend; die Erbrichter machten nämlich im Jahre 1796 den Versuch, die Kosten den Unterthanen aufzubürden, und erschlichen sogar ein Permissiv bei königlicher Regierung. Als aber die Interessenten dawider einkamen und durch rechtskräftige Erkenntnisse des Hofgerichts vom 23. April 1725 und 13. November 1728, so wie des Ober-Appellationsgerichts vom 8. Juni 1737 nachwiesen, daß sie von den Kosten im Wege Rechtens freigesprochen seien, so wurden die Erbrichter unter Aufhebung des Permissives abgewiesen und zur Bezahlung der Kosten angehalten.

Wenn nun dessenungeachtet das Gericht Francop in seinem über die Criminalkosten im Allgemeinen im Jahre 1818 erstatteten Bericht gleichwohl die Behauptung hat aufstellen mögen:

> daß die Unterthanen die Kosten tragen müßten, sich zwar vor geraumen Jahren dagegen aufgelehnt hätten, die Sache aber, weil Nichts entschieden worden, auf sich beruhen geblieben sei,

und diese Angabe sich in den Regierungs-Bericht vom 30. März 1818, welcher dem königlichen Ministerio über die Criminalkosten in den Patrimonialgerichten erstattet worden, eingeschlichen hat, weil jene ältern Acten nicht zur Hand gewesen, so können dadurch die Rechte der Unterthanen doch nicht alterirt werden.

Die in Criminalfällen erkannten Geldstrafen werden der königlichen Cammer berechnet.

§. 11. Von den Deichgerichten.

Deichsachen, sofern sie zur richterlichen Cognition sich eignen, gehören vor das Gräfengericht zu Jork; Exemtionen finden nicht statt.

Der Elbdeich des Altenlandes steht unter der Aufsicht von 17 Deichrichtern mit ihren Geschworenen; es bestehen daher 17 Deichrichterschaften, je 6 in der ersten und dritten und 5 in der zweiten Meile. Jeder Deichrichter in der ersten Meile hat 3 Geschworene, in der zweiten Meile 4 und in

der dritten Meile 3 Geschworene, mit Ausschluß von Neuenfelde, wo dem Deichrichter gleichfalls 4 Geschworene zur Seite stehen.

Dreimal im Jahre werden in jeder Meile besonders zu bestimmten Zeiten sollenne Schauungen gehalten. In der ersten Meile hält solche ein jeder Deichrichter in seinem Districte mit den Geschworenen für sich, in der zweiten und dritten Meile schauen sämmtliche Deichbeamten jeder Meile zusammen; für eine versäumte Schauung muß der Schauungsdistrict den Gräfen eine Strafe erlegen; und da gewöhnlich nur zweimal geschaut wird, so haben die Gräfen bei Angabe ihrer Einkünfte im Jahre 1806 diese Strafen mit 20 Thlr. als einen Theil ihrer regelmäßigen Einkünfte aufgeführt. In der dritten Meile bilden die Deichbeamten ein förmliches Deichgericht, Seeburg genannt, von welchem die nachlässigen Deicher bestraft werden, auch streitige Deichsachen abgethan werden. Die Seeburg wird jährlich am Dinstag nach Galli zu Neuenfelde unter Vorsitz des Gräfen und mit Zuziehung des Secretariats gehalten. Die Deichbeamten werden über Observanz und Herkommen befragt, von den Gräfen aber die Urtheile abgefaßt.

Die Deichbedienten der zwei ersten Meilen haben außer der Bestrafung der Deichwrogen keine weitere Competenz in streitigen Fällen, welche vielmehr an das Gräfengericht verwiesen werden müssen. Die im Jahre 1793 von den Schauungsbeamten aufgestellte Behauptung, daß sie auch solche Verrichtungen an den Deichen, welche vom Gerichte angeordnet seien, bei der öffentlichen Schauung zu verbieten oder wegschauen dürften, ist von königlicher Regierung verworfen.

Die bei den Hauptschauungen dictirten Strafen fallen den Deichbedienten zu. Solche Strafen werden nicht nur gegen nachlässige Deicher erkannt, sondern auch gegen solche, welche es an einer ganz besondern äußern Hochachtung gegen die Schauungsbeamten ermangeln lassen, ihnen nicht weit genug aus dem Wege gehen 2c. Diese Strafen werden in continenti durch Pfändung vollzogen, und dies hat früherhin zu Schlägereien, besonders mit dem mit der Einrichtung nicht bekannten Militair, Anlaß gegeben. Bei einer solchen Veranlassung ist von

den Deichbedienten die Behauptung aufgestellt, daß ein Jeder, der ihnen begegne, einen Beitrag zu den Zehrungskosten erlegen müsse, und obgleich dieser Anspruch der königlichen Regierung derzeit zur Kenntniß gekommen, so ist doch derselbe, wenn nicht ausdrücklich gebilligt, doch auch nicht zurückgewiesen.

Jede Meile steht unter einem Ober-Deichrichter; dieser ist für die erste Meile das Gräfengericht zu Jork; in der zweiten und dritten Meile wählen die Deichrichter selbst ihren Ober-Deichrichter, und zwar folgender Gestalt: Jeder Deichrichter wählt aus seinen Geschworenen einen Vorschauer, und diese Vorschauer wählen aus den Deichrichtern einen Ober-Deichrichter, worauf der Ober-Deichrichter aus den Vorschauern einen Ober-Vorschauer erwählt oder kieset.

Die Deichrichter und Deichgeschworenen werden von den Gräfen auf ein Jahr ernannt, wobei jedoch, wie bei den Hauptleuten, der Turnus durch Hövebriefe bestimmt ist. Die Gräfen dürfen aber aus erheblichen, jedoch bei königlicher Regierung zu verantwortenden Gründen von den Hövebriefen abgehen.

Außer den Schauungen der Deichbedienten, halten noch die Gräfen besondere jährliche Schauungen, bei denen sie Strafen dictiren, welche sonst in ihre Casse flossen, jetzt aber bis zur definitiven Festsetzung einer desfallsigen Entschädigung ad depositum genommen werden. Im Jahre 1787 haben die Gräfen Strafprincipien der königlichen Regierung vorgelegt; auch war derzeit im Werke (vergl. Acta die bei der Hauptschauung von 1784 angesetzten Wrogen betr.) von Regierungs wegen darüber ein Regulativ zu erlassen, um den häufigen Beschwerden der Interessenten über zu hohe Strafansätze ein Ende zu machen; man hat aber darüber, wie es scheint, zu keinem Entschlusse kommen können.

§. 12. Allgemeine Bemerkungen über die Verfassung des Altenlandes.

Es ist fast überflüssig, die einzelnen Gebrechen einer Gerichtsverfassung aufzuzählen und zu erörtern, von der es auf den ersten Blick klar ist, daß sie einer ganz andern Zeit

als der gegenwärtigen angehört. Fast alle diese Formen beruhen auf dem Grundsatze der Souverainetät der Volksgemeinde, und daß alles Gesetz und Recht nur von ihr ausgehen kann, ein Grundsatz der nicht erst seit gestern veraltet ist. Wenn daher diese Institutionen, obgleich ihre wesentliche Grundlage schon seit Jahrhunderten zerfallen ist, dennoch aus der Tiefe der germanischen Urzeit bis auf uns heraufgekommen sind, und sich unter dem Wechsel aller Zeiten und Verhältnisse mit beispielloser Beharrlichkeit erhalten haben, nachdem Geist und Leben längst aus ihnen entwichen ist, so können sie zwar für den Geschichtsforscher als wohlconservirtes Exemplar einer sonst überall untergegangenen Form anziehend und lehrreich sein, für den praktischen Gebrauch eignen sie sich nicht mehr, und können die Ansprüche, welche jetzt an Einrichtungen dieser Art gemacht werden, nicht mehr erfüllen.

Die Theilnahme der Unterthanen an der Justizverwaltung äußert sich theils durch das Wahl- und Präsentationsrecht der Gerichtspersonen, theils durch die unmittelbare Mitwirkung bei der Rechtspflege. In beider Hinsicht hat sie zwar einige Aehnlichkeit mit der Patrimonialgerichtsbarkeit, es findet aber der wesentliche Unterschied statt, daß die letztere sich auf die Unfreiheit der Gerichtssassen gründet, und als verkäufliches Privateigenthum aus einer Hand in die andere vererbt und veräußert werden kann, während die erstere freie Eigenthümer voraussetzt, welche ihre Gerechtsame als Corporation auf solche Weise ausüben, daß eine Vermengung und Gleichstellung derselben mit andern Gegenständen des Privateigenthums nicht leicht eintreten kann.

Auf der andern Seite steht aber die directe Theilnahme der Unterthanen an der Justizpflege im grellsten Contrast mit allen bestehenden Einrichtungen. Die aus dem geselligen Verkehr entspringenden Rechtsverhältnisse sind schon ohnehin so verwickelt, daß die Kunst, die Streitigkeiten zu schlichten, schon um deswillen nicht bei jedem vorausgesetzt werden darf; und wenn gleich bei einer gewissen Classe von Streitigkeiten die Principien der Entscheidung den Landleuten geläufiger sind als den gelehrten Richtern, so darf darum doch nicht die ganze Rechtspflege in

ihre Hände gegeben werden; am verkehrtesten ist es, wenn sie gar nur die obere Instanz bilden, mithin die einfachsten Fälle, welche sich für ihre Cognition vorzüglich eignen würden, derselben ganz entzogen werden. Nimmt man noch hiezu, daß in den meisten irgend schwierigen Fällen die Principien eines fremden Rechts in Anwendung kommen, welches die Landleute nicht einmal dem Namen nach kennen, so kann über die Nothwendigkeit neuer zeitgemäßer Einrichtungen kein Zweifel übrig bleiben.

Die siedesten Gerichte, welche nach dem, was unten bei dem siedesten Dösegerichte im Freiburgschen bemerkt ist, vermuthlich die ersten und ältesten Gerichte waren und bestanden, ehe sich die verschiedenen Gemeinden des Altenlandes zu einer Volksgemeinde mit einem gemeinsamen Gerichte vereinigt hatten, stehen mit allen übrigen Einrichtungen in dem innigsten Zusammenhang, und wenn wider die etwaigen verkehrten Urtheile des Landgräfdings, wiewohl mit Kosten, bei den höhern Gerichten Remedur gefunden werden kann, so ist damit freilich der Verschleppung der Justiz und den Machinationen der Chicane noch kein Ziel gesetzt; dies Gebrechen ist aber bei weitem nicht so unverträglich mit aller guten Ordnung als diejenigen, welche die siedeste Gerichtsbarkeit mit sich führt. Es ist actenkundig, und von den siedesten Herren selbst bezeugt, daß das Vormundschaftswesen im Altenlande im äußersten Verfall ist, daß Niemand sich um die Geschäftsführung der Vormünder bekümmert, und die Pupillen oft um das Ihrige betrogen sind. Fast noch gehässiger ist die rein finanzielle Seite, welche die Polizeistrafen durch die Trennung der verschiedenen Arten von Schlägereien erhalten haben. Nach jetzigen Begriffen soll nicht gestraft werden, damit dem Gerichtsherrn sein Geld werde, sondern zur Beförderung der guten Ordnung und des Gemeinwohls. Dieser letzte Zweck, welcher allein dem Strafrechte seine Würde erhält, geht ganz verloren und setzt die Gerichtsbarkeit in die gehässigste Stellung, wenn, wie es so oft und leicht vorkommen kann, derselbe Fall doppelt gestraft wird. Mit einmaliger Bestrafung ist der öffentliche Zweck erreicht; wenn aber ein Unterthan, der, weil er seinen Gegner ins Gesicht

geschlagen, zur Strafe gezogen ist, nun außerdem noch für die gleichzeitig auf dessen Rücken gefallenen Schläge büßen soll, so kann er in dem Gerichtsherrn, der seine Brüche einfordert, keinen Diener und Beförderer der guten Ordnung, sondern nur einen Privatmann erkennen, der seine Gebühr, und gewiß eine sehr gehässige, einfordert.

II.

§. 13. Von der Gerichtsverfassung im Lande Kehdingen.

Die Gerichtsverfassung im Lande Kehdingen ist ungleich einfacher, als die des Altenlandes.

A. Civilgerichtsbarkeit.

Das Land Kehdingen theilt sich in 2 Districte:

Kehdingen-Bützfleth und

Kehdingen-Freiburg,

in welchen im Allgemeinen die nämlichen Einrichtungen statt finden, nur daß sich das Bützflethsche durch die ambulatorischen Gerichte auszeichnet.

In beiden Theilen wird die Justiz von einem königlichen Beamten (dem Gräfen), einem Landessecretair und den Hauptleuten verwaltet.

1) Der Gräfe wird im Freiburgschen abwechselnd von dem Hausmannsstande und vom Adel, von letzterm aus seiner Mitte gewählt, so daß, wenn ein wissenschaftlich gebildeter Mann unter dem freiburgschen Adel sich nicht findet, auch ein unstudirter gewählt werden kann, der sich dann einen der königlichen Regierung präsentirten und von derselben beeidigten rechtskundigen Assistenten hält, welcher die gerichtlichen Handlungen in eigenem Namen besorgt, die Urtheile und Protocolle unterschreibt u. s. w.: eine Begünstigung, welche nur dem Adel zu Theil wird, da die Wahl eines unstudirten Hausmanns die Bestätigung auch alsdann nicht würde erhalten können, wenn der Gewählte einen Assistenten zu halten bereit wäre. Der Gewählte muß vom Könige bestätigt werden. Bei den Wahlen

des Hausmannsstandes concurrirt jeder Eingesessene mit einer Stimme, wenn er 3 reducirte Morgen Land besitzt.

Im Kehding-Bützflethschen wird der Gräfe vom königlichen Ministerio ernannt. Seit etwa 70 Jahren ist die Bedienung des Gräfen beständig dem von königlicher Cammer zu Wischhafen angestellten Amtmann zugleich mit übertragen, weil die Einkünfte des Gräfendienstes damals als zu gering angesehen wurden; die Einwohner haben aber diese Einrichtung von jeher mit Widerwillen angesehen, und verschiedentlich bei eingetretener Vacanz deren Aufhebung aus nicht unerheblichen Gründen nachgesucht. Vorhin residirte der Gräfe in der Mitte des Landes zu Drochtersen.

In neueren Zeiten haben sich die Einkünfte des Gräfendienstes so vermehrt, daß, wenn nicht auf die Reduction oder Abstellung mancher drückenden und unangemessenen Sportelsätze Bedacht genommen werden müßte, in der Unzulänglichkeit des Auskommens kein Grund für die fernere Vereinigung beider Stellen weiter liegen dürfte. Diese Einkünfte sind im Jahre 1804 (vergl. Acta Regim., die Besetzung des Gräfendienstes nach dem Ableben des Gräfen Balk betreffend) von dem Landessecretair Büttner folgendergestalt veranschlagt:

1) An Gehalt von königlicher Cammer	50 Thlr.		
2) Hafer- und Friggeld, Rauchhühner und Diäten wegen Deichschauungen	42 „		
3) Diäten als Quartals-Verschlags-Commissair	16 „		
4) Revision der Kirchspiels-Rechnungen	10 „	32 Schill.	
5) Sporteln in Civil- und Deichsachen	420 „	— „	
6) desgleichen in criminalibus	40 „	— „	
7) sonstige unbestimmte Einnahme, als: Hebung der Brandcassengelder ꝛc.	30 „	— „	
Summa Cassen-Münze. .	608 Thlr.	32 Schill.	

Der Gräfe von Zengen hat im Jahre 1806 seine Diensteinkünfte sogar auf 781 Thlr. und seine Einnahme als Amtmann auf 980 Thlr. angeschlagen.

Die Einkünfte des freiburgschen Gräfen betragen nach dessen Angabe vom Jahre 1806:

an Gehalt	113 Thlr. 36 Schill.
nämlich 50 Thlr. von königlicher Cammer und 63 Thlr. 36 Schill., welche bei der Contribution aufgebracht werden.	
Accidenz und Emolumente	444 " — "
(worunter eine Abgabe von Rauchhühnern aus dem Kirchspiel Oederquart)	
Summa Cassen-Münze . .	557 Thlr. 36 Schill.

und es würde, diese Angabe als richtig vorausgesetzt, an der Möglichkeit der Subsistenz eines freiburgischen Gräfen eher als an der des bützflethschen zu zweifeln sein.

2) Der Landessecretair wird in beiden Landestheilen von den Interessenten beider Stände gewählt und von königlicher Regierung in Stade confirmirt, und zwar in ältern Zeiten nach vorgängigem Tentamen.

Im Freiburgischen wird nach einem Regulative vom 11. Mai 1763 und dessen im Jahre 1783 von königlicher Regierung genehmigten Zusätzen bei der Wahl, welche der Gräfe ausschreibt und leitet, Jeder mit einer Stimme zugelassen, welcher wenigstens 3 reducirte Morgen Landes besitzt, es mag das Land mit einem Hause besetzt sein oder nicht; Frauenzimmer und solche, die durch Krankheit am persönlichen Erscheinen bei der Wahl behindert sind, können durch Bevollmächtigte ihre Stimmen abgeben; Vormünder votiren für ihre Pupillen; ein aus den Heuerlingen der Adelichen gewählter Hauptmann hat ein Votum Amts halber, auch wenn er keine 3 Morgen besitzt. Die von Adel votiren Jeder gleich den übrigen Interessenten.

Der Wahlort ist zu Krummendeich.

Im Bützflethschen wird die Wahl nach ähnlichen Grundsätzen vorgenommen, und ist dabei noch bei Gelegenheit der Wahl des Landessecretairs Büttner im Jahre 1813 mit Genehmigung der Regierungs-Commission verabredet, daß, wer

mehrere alte Höfe, deren jeder wenigstens 3 reducirte Morgen enthält, besitzt, auch mehrere Stimmen führt, sofern diese verschiedenen Höfe bebauet sind.

Der Wahlort ist unter der Ritscher Mühle.

Die Einkünfte des bützflethschen Secretairs sind im Jahre 1806 zu 100 Thlr. Fixum und 688 Thlr. Accidenzien, die des freiburgschen zu 70 Thlr. Fixum und 357 Thlr. Accidenzien angeschlagen. Bei der ersten Angabe ist jedoch zu bemerken, daß der stehende Gehalt nur 50 Thlr. beträgt und die übrigen angegebenen 50 Thlr. dem Secretair Büttner nur ad dies officii beigelegt waren. — Unter den Accidenzien sind auch gewisse Sporteln in Administrativsachen begriffen: für Beeidigung der Hauptleute (welche die Hauptleute aus eigenen Mitteln erlegen müssen), ferner in Inquisitionssachen 2c.

Die Secretarien des Kehdingschen unterscheiden sich von denen des Altenlandes durch ihre Eigenschaft als Consulenten des Landes und seiner Vorsteher, deren Organ sie sind. Sie führen nicht nur gegen eine besondere Vergütung die Protocolle in den Landesversammlungen, sondern entwerfen auch die Anträge derselben an die höheren Behörden. Auch haben sie die ihren District betreffende Landes-Registratur in Verwahrung.

3) Die Hauptleute sind theils vom Adel, theils vom Hausmannsstande. Zu Hauptleuten können im Kehdingschen (mit Ausnahme des Fleckens Freiburg) nur solche Personen genommen werden, welche wenigstens 3 reducirte Morgen eigenthümlich oder pachtweise besitzen, dies letztere gilt jedoch nur von den Hauptleuten im Freiburgschen; im Bützflethschen ist eigenthümlicher Landbesitz erforderlich. Ob das Land adelich, frei oder contribuabel ist, darauf kommt es im Freiburgschen nicht an; im Bützflethschen aber kann ein Besitzer adelichen Landes nicht als Hauptmann für den Hausmannsstand gewählt werden: ein Grundsatz, der aber, als der Natur der Sache und den Grundlagen der Verfassung gemäß, auch im Freiburgschen angewandt werden muß.

Ein Hauptmann im Flecken Freiburg braucht nicht Eigenthümer oder Pächter von 3 Morgen zu sein; jeder Fleckens-Einwohner ist wahlfähig, sowohl activ als passiv.

Nach den vorhandenen Nachrichten ruhet die adeliche Hauptmannschaft nicht absolut auf den Gütern, vielmehr ist die Hauptmannschaft im Allgemeinen eine Reallast, welche den Grundbesitzern als solchen überhaupt obliegt. Dabei ist nur soviel herkömmlich gewesen, daß immer auch einige vom Adel Hauptleute sein müssen. Ob es daher gleich früherhin gebräuchlich gewesen sein mag, daß statt eines adelichen Hauptmanns immer ein Adelicher und statt eines Hausmanns ein Hausmann gewählt ist, so ist doch, soweit die Nachrichten reichen, hiervon sehr häufig abgewichen, und statt eines abgehenden Hauptmanns vom Adel einer vom Hausmannsstande und umgekehrt erwählt; daher denn eine gewisse Zrahl adelicher Hauptleute nie vorhanden gewesen ist, und durch Beefassung und Observanz über ein etwaiges Minimum dieser Anzahl Nichts hat festgestellt werden können.

In ältern Zeit en, wo das adelich freie Grundeigenthum sich ausschließlich in den Händen des Adels befand, waren die adelichen Hauptleute es auch immer dem Stande nach. Es ist dies im Freiburgschen, wo sich eine große Menge adelicher Familien erhalten hat, noch jetzt gewöhnlich. Als durch das Aussterben der Familien, durch Concurse und Veräußerungen viele Güter zersplittert wurden und in andere Hände geriethen, entstanden, da die Hauptmannschaft eine Reallast ist, welche durch den veränderten Stand der Besitzer nicht wegfallen und auf die contribuablen gewälzt werden durfte, adeliche Hauptleute vom Hausmannsstande, welche wegen ihres adelich freien Grundeigenthums zur Uebernahme des Amts verpflichtet sind. Da im Bützflethschen die adelichen Güter bis auf wenige gänzlich zersplittert sind, so ist daselbst der Unterschied zwischen den adelichen und übrigen Hauptmannschaften fast ganz erloschen.

Uebrigens ist es denen vom Adel auch gestattet, für sich einen Substituten zu stellen, wenn die Wahl auf sie fällt.

Jeder Hauptmann ist verpflichtet, seinem Dienste wenigstens 3 Jahre vorzustehen; die vom Adel dürfen erst nach vierjähriger Dienstzeit abdiciren. Ein Hauptmann kann aber, wenn er will, länger als die gesetzte Zeit dienen, und ist dies bei denen vom Adel unbestritten. Unter den Hausleuten ist bestritten, ob ein Hauptmann genöthigt werden könne, seine Dimission zu nehmen; eine

Frage, die von königlicher Regierung, der sie in älteren Zeiten vorgelegt worden, unentschieden gelassen, die aber wohl zu bejahen ist, sofern die Interessenten nämlich, und nicht Einzelne auf die Abdication dringen.

Im Freiburgschen, welches 4 Kirchspiele, Krummendeich, Freiburg, Oederquart und Balje, enthält, werden die Hauptleute bauerschaftsweise angestellt — es sind ihrer 13, für jede Bauerschaft einer —, im Kehding-Bützflethschen für jedes Kirchspiel; es sind deren in den Kirchspielen Bützfleth und Drochtersen für jedes drei, in Assel und Hamelwörden für jedes zwei.

Die Wahl der neuen Hauptleute wird jährlich auf einem auf der Grenze zwischen dem freiburgschen und bützflethschen Districte belegenen Platze, der Schinkel genannt, unter freiem Himmel am Sonntage nach Pfingsten (dem Schinkeltage) vorgenommen, und zwar für das gesammte Land Kehdingen. Es versammeln sich alsdann daselbst Deputirte vom Adel und Hausmannsstande aus beiden Districten, die abgehenden Hauptleute, und aus jedem District der denselben im marschländischen Convente repräsentirende s. g. Landesdeputirte, außerdem so viele Interessenten, als gegenwärtig sein wollen. Jeder abgehende Hauptmann schlägt 3 Personen — vom Adel oder Hausmannsstande, nur müssen sie qualificirt sein — vor, und aus diesen drei Personen wählt der andere District den Hauptmann durch Stimmenmehrheit. Es bestellen daher die bützflethschen Deputirten die neuen Hauptleute im Freiburgschen, und die freiburgschen Deputirten die neuen Hauptleute für den bützflethschen District.

Ist der Gewählte unfähig, so muß der Hauptmann, der ihn vorgeschlagen hat, bis zum nächsten Schinkeltage seinen Dienst fortsetzen. Bei der Wahl führt abwechselnd der freiburgsche und bützflethsche Secretair das Protocoll, und es dürfen auch andere gemeinschaftliche Angelegenheiten beider Districte dabei vorgenommen werden.

Vor dem Schinkeltage hält übrigens der abgehende Hauptmann in seiner Hauptmannschaft eine vorbereitende Versammlung, zu welcher im Freiburgschen alle Interessenten, im Bützflethschen aber nur diejenigen, welche früherhin Hauptleute

gewesen sind, berufen werden. In dieser Versammlung werden die Deputirten zum Schinkeltage ernannt, und über die zu präsentirenden neuen Hauptleute und deren Qualification Berathungen angestellt. Der abgehende Hauptmann darf keine andere Präsentation als die im Einverständniß mit dieser Versammlung beschlossene vornehmen. In dem einzigen Kirchspiele Hamelwörden im Bützflethschen findet eine solche Vorberathung nicht statt.

Die Hauptleute sind Vorsteher, Repräsentanten und Administratoren ihres Districts; sie schreiben Versammlungen der Interessenten aus, veranlagen die Contribution (wobei jedoch die adelichen Hauptleute in Ansehung der s. g. adelichen Rollen über das zu den Gütern gehörige schatzpflichtige Land durch ihren besonders dazu bestellten Einnehmer vertreten werden), nehmen den Einnehmern die Rechnung ab, pfänden die Restanten ꝛc. Landesversammlungen über Angelegenheiten des ganzen Districts, welche für das Freiburgsche zu Krummendeich, für das Bützflethsche abwechselnd zu Assel und Drochtersen gehalten werden, und worin Jeder, der 3 reducirte Morgen eigenthümlich besitzt oder im Freiburgschen in Pacht hat, und im letztern Falle als Hauptmann fungirt (nach niedergelegtem Dienste erlischt das Stimmrecht), zu stimmen berechtigt ist, werden von zwei oder drei Hauptleuten durch den Secretair ausgeschrieben und zusammenberufen. Die Hauptleute können in diesen Versammlungen, wenn sie sich vorher von den Interessenten haben instruiren lassen, auch allein abstimmen, und führt darin der Secretair gegen besondere Remuneration das Protocoll.

Sie haben die Aufsicht über die Polizei, denunciiren Contraventionen, fordern die Strafen ein und müssen dem Gerichte die Fälle zur Kenntniß bringen, wo die Bestellung von Vormündern erforderlich ist; auch werden die Citationen von ihnen besorgt.

An den Gerichtstagen müssen sie Theil nehmen und die Sporteln einheben; im Gerichte haben in allen Sachen ohne Ausnahme verfassungsmäßig die beisitzenden Hauptleute zusammen ein votum curiatum, welches sie in Sachen, bei denen es auf das Herkommen des Landes ankommt, aus eigener Ueberzeugung

abgeben, während sie in andern Sachen sich mit ihrem Consulenten, dem Landessecretair, besprechen können. Der in früherer Zeit von einigen Hauptleuten gemachte Antrag, daß ihnen von dem Gräfen die Acten zur Fassung eines Beschlusses vor dem Gerichtstage mitgetheilt werden möchten, ist von königlicher Regierung verworfen. Auch ist ihnen die in älteren Zeiten ausgeübte Befugniß, für sich Arreste zu verfügen (mit Vorbehalt der Justification vor versammeltem Gerichte) und Versiegelungen vorzunehmen, späterhin von königlicher Regierung aberkannt.

Sie erhalten die Hälfte der Polizeistrafen, welche zur anderen Hälfte der Herrschaft gehören und wovon zuvor die Zehrung am Bruchgerichtstage gestanden werden muß, haben an den Gerichtstagen freie Mahlzeit, und wenn nach Bezahlung der Zeche von den Gerichtssporteln, nachdem die übrigen Gerichtspersonen ihren Theil erhalten haben, noch etwas übrig bleibt, theilen die Hauptleute es unter sich. Auch steht ihnen in beschränkter Maße die Freiheit von gewissen Anlagen — der Landeszehrung, Einquartierung, so wie von Kriegerfuhren — zu; sie genießen die Abzugsgelder; erhalten für Officialreisen außerhalb des Kirchspiels Vergütung, und für die Assistenz bei einem Distractionstermine im Concurse, desgleichen bei Eröffnung eines Testaments jeder 1 Thlr. Die Theilnahme an den Gerichtsgebühren findet indessen nur im Bützflethschen statt, im Freiburgschen wird von den gewöhnlichen Terminsgebühren die Zehrung der Hauptleute bestritten; bleibt etwas übrig, so fließt es dem Gräfen und Secretair zu, welche es unter sich theilen (Gräfenbericht vom 26. Februar 1759, ap. acta die Wahl des Gräfen Eberhardi betreffend).

Uebrigens haben die Hauptleute im Kehdingschen so wenig wie im Altenlande einen ausgedehnteren repräsentativen Charakter, als in Beziehung auf ihre Hauptmannschaft, deren Interessenten sie in allen irgend wichtigen Fällen nicht einmal eigentlich repräsentiren, sondern nur als deren Bevollmächtigte die Anträge und Erklärungen derselben gehörigen Orts vorbringen. Die Wahl eines Deputirten zum marschländischen Convente wird für jeden der beiden Districte in einer Landesversammlung von allen denen, welche 3 reducirte Morgen Landes

eigenthümlich besitzen, vorgenommen. Dabei ist indessen das Verfahren durch ein festes Herkommen so wenig geregelt, daß sogar in neuerer Zeit die Wahl des Landesdeputirten Peter Köser zu einem Processe Veranlassung gegeben hat, weil man nicht wußte, ob er oder sein Mitbewerber, der Einwohner Nagel, gewählt sei.

Die Unterbedienten der kehdingschen Gerichte — wozu in gewisser Hinsicht auch die Hauptleute wegen gewisser obenbemerkter Dienstverrichtungen gehören — sind:

1) die Landgeschworenen. Diese Landgeschworenen sind eigentlich Assessoren der unten zu erwähnenden Deichgerichte. Jede Bauerschaft im Freiburgschen und Bützflethschen stellt zu der Schauung (Deichgerichtsbezirk), wozu sie gehört, eine gewisse Anzahl von Geschworenen, welche von den Interessenten gewählt werden, so daß dem Gräfen oder demjenigen, welcher Präses des Deichgerichts ist, die Auswahl aus zwei Präsentirten, oder im Freiburgschen die Bestätigung des Gewählten zusteht. Das Officium dauert nicht länger als das eines Hauptmanns; es wird aber die Abdankung des Landgeschworenen gewöhnlich erwartet. Eigentlich sollten die Landgeschworenen in Absicht des Landbesitzes gleich den Hauptleuten qualificirt sein. Allein die angesehenen Eingesessenen haben sich der persönlichen Verwaltung des Dienstes in den verschiedenen Districten mit mehrerem oder minderem Glücke zu entziehen gesucht; und es hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die eigentlich Pflichtigen das Amt durch geringe Beisassen verwalten lassen; so daß in Drochtersen und Hamelwörden die größeren Hausleute, welche die Reihe trifft, sich jetzt regelmäßig durch Köthner, welche dafür von ihnen gelohnt werden, vertreten lassen.

Die gleichzeitige Verwaltung des Hauptmanns- und Landgeschworenendienstes ist als unverträglich von königlicher Regierung angesehen worden.

Außer ihren Functionen bei den Deichgerichten — wo sie neben der Abgebung der Erkenntnisse alle gewöhnlichen Verrichtungen der Unterbedienten wahrnehmen — haben sie die Urtheile der beiden Gräfengerichte zu vollziehen und namentlich Pfandbefehle zu vollstrecken, wobei sie sich der Hülfe der Gerichtsdiener und Kirchspielsboten bedienen.

Ueber ihr Benehmen bei den Executionen, namentlich wegen rückständiger Contribution, sind bittere Beschwerden geführt worden, wie denn eine im Jahre 1815 erhobene Beschwerde über die hohen Executanten-Gebühren — 16 Schill. für jeden Restanten — eine Berichtserstattung veranlaßte. Es ist aber dieser Bericht vom Gräfengerichte Bützfleth nicht erstattet, jedoch im Januar 1822 darauf angetragen worden, das Geschäft den Landgeschworenen abzunehmen, und anderen umsomehr zu übertragen, da die Verantwortlichkeit des Gerichts compromittirt würde, wenn die Execution auf große Summen von geringen nicht zahlfähigen Personen verrichtet werde. Uebrigens hatten in alten Zeiten die Landgeschworenen in ihrer Bauerschaft ein Göding zu halten, wie es noch jetzt dem siedesten Voigt im Altenlande zusteht. Auf diesem Göding wurden die angemeldeten Wunden untersucht, die Sache zur Entscheidung des Bottings vorbereitet, die Brüche, welche von dem Erzbischof auf dem Botting anzusetzen und zu heben waren, dahin ausgesetzt, andere aber (vermuthlich die nämlichen, welche im Altenlande dem siedesten Herrn gehören), die dem Lande zukamen, sogleich angesetzt und abgehandelt. Auf dem erzbischöflichen Botting waren sie die Findungsleute, welche die Urtheile einbrachten; innerhalb ihrer Bauerschaft werden sie gleich den siedesten Voigten auch über echtes Eigenthum erkannt haben.

Diese Functionen der Landgeschworenen sind, seitdem alle Brüche zwischen der Herrschaft und dem Lande getheilt werden und die Gerichtsverfassung eine andere Gestalt erhalten hat, bis auf die ihnen noch jetzt zustehende Vollziehung der Pfändungen antiquirt. Das Assessorat der Hauptleute bei den Gräfengerichten und der denselben beigelegte Genuß der Hälfte der Bruchstrafen beweisen, daß die richterlichen Functionen der Landgeschworenen, außer in Deichsachen, später mit dem Hauptmannsamte vereinigt sind; sowie im Altenlande (vgl. Pufendorf IV. App. pag. 49 und pag. 54 № 29.) nach 1517 den vorhandenen Hauptleuten nicht nur die Geschäfte, sondern auch der Name von Landgeschworenen beigelegt worden, was sich indeß insofern nicht erhalten hat, als die Benennung der Hauptleute geblieben und die Bruchsachen und das Erkenntniß über echtes Eigenthum

den siedesten Voigten gelassen sind, und von diesen und ihren Schöffen durch das Assessorat beim Botting ausgeübt worden ist.

2) Ein Gerichtsdiener und Schließer ist für das Gericht Freiburg und für den bützflethschen District zu Assel angestellt. Beide haben eine eigene Dienstwohnung; der Gehalt des ersteren beträgt 30, der des letzteren 40 Thlr. und wird aus der Landes-Zehrungscasse bezahlt. Sie werden von den Landesversammlungen auf Lebenszeit gewählt, und verrichten, mit Ausnahme der Pfändungen, wobei sie den Geschworenen nur assistiren, die gewöhnlichen Geschäfte der Unterbedienten. Einen ähnlichen Geschäftskreis haben

3) die Kirchspielsboten, welche ein Fixum von 12 Thlr. genießen und gleichfalls von den Interessenten auf Lebenszeit angenommen werden, und insonderheit im bützflethschen Theile die Citationen insinuiren müssen.

Auch die Unterbedienten erhalten an den Gerichtstagen freie Beköstigung.

§. 14. Die Rechtspflege.

Die Justiz wird nach gemeinem Rechte verwaltet, indessen existiren besondere Gewohnheitsrechte, welche jedoch nicht in authentischer Form gesammelt und publicirt sind. Die Untergerichts-Ordnung ist auch für die kehdingschen Gerichte verbindlich, wird aber in Ansehung der Gerichtstage und der sonstigen mit der ambulirenden Justiz nicht verträglichen Bestimmungen im bützflethschen Theile nicht befolgt.

Vordem, und noch im Jahre 1662 (Pufendorf I. App. pag. 143), gab es für das ganze Land Kehdingen nur ein Gericht, wenn gleich jeder District seinen eigenen Gräfen und Secretair hatte, sowie auch im Altenlande früherhin (Pufendorf IV. App. pag. 49) der eine Gräfe für den District diesseit und der andere jenseit der Lühe bestellt war, ohne daß dort darum 2 Gerichte entstanden wären. Gerichtstage wurden, nach einer damals bei allen Gerichten im Lande geltenden Regel, höchstens jährlich einmal gehalten, und zwar in dem Kirchthurme zu Hamelwörden. Diesen Gerichtstag setzten die Gräfen an und hielten mit den Hauptleuten auf demselben Landgericht, bei welchem auch die Wrogen angesetzt,

Bediente beeidigt wurden ꝛc. (vgl. die Acten betr. die Bestallung des Secret. Vagts im freiburgschen Theile).

Es ist daher sehr unrichtig, wenn der bützflethsche District die Anträge auf Reform und Vereinigung der Kirchspielsgerichte späterhin unter dem Vorwande hat zurückweisen wollen, daß dadurch die althergebrachte Verfassung verändert werde.

Uebrigens wird in allen Verhandlungen die Ansicht aufgestellt und anerkannt, daß die Gerichte halb dem Könige, halb dem Lande gehören, und daß Ersterer seinen Antheil am Gerichte durch den Gräfen, letzteres durch die Hauptleute ausübt. Es wird auch wohl dem Adel 1/4 der Gerichtsbarkeit zugeschrieben, insofern — was jedoch nicht genau zutrifft — angenommen ist, daß die Hälfte der Hauptleute vom Adelstande sei. Wenn man alle Gerichte, die nicht von der Herrschaft allein besetzt werden, Patrimonialgerichte nennen will, so paßt der Ausdruck auch auf die kehdingschen Gerichte, wenigstens auf den Antheil der Hauptleute, und so ist auch nach dem vor etwa 40 Jahren gemachten Versuche, eine Vereinigung der 4 bützflethschen Kirchspielsgerichte, mit Einwilligung der Interessenten, zu Stande zu bringen, jedes dieser 4 Gerichte ein besonderes Patrimonialgericht genannt; nach dem bisherigen juristischen Sprachgebrauche aber ist die Gerichtsbarkeit eine Gemeinde-Jurisdiction, welche sich dadurch von der Patrimonialgerichtsbarkeit wesentlich unterscheidet, daß sie nicht Zubehör eines Grundstücks, sondern Eigenthum einer moralischen Person ist, und nicht auf der Hörigkeit, sondern auf der persönlichen Freiheit der Gemeindeglieder beruht.

Die Gerichtsverfassung im Kehding-Freiburgschen und Bützflethschen ist verschieden und daher jede besonders zu erwähnen.

§. 15. a. Das Gräfengericht Kehdingen-Freiburg.

Die Verfassung dieses Gerichts ist ganz einfach und der der übrigen Untergerichte ähnlich. Das Gericht wird an ordentlichen Gerichtstagen im Flecken Freiburg, und zwar in einem besonderen dazu erbauten Gerichtshause, woselbst auch die Registratur und die Deposita aufbewahrt werden, gehalten.

Die Hauptleute aus den entfernteren Bauerschaften müssen im Sommer, die aus den näheren im Winter bei den Gerichtssitzungen gegenwärtig sein, es mögen dieselben Handlungen der streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zum Gegenstande haben; namentlich ist ein ohne ihre Zuziehung aufgenommenes Testament nicht gültig.

Von den Terminsgebühren, welche für jeden Theil 32 Schill. betragen, werden an den Gerichtstagen die Zehrungskosten bestritten; was übrig bleibt, theilen Gräfe und Secretair unter sich. Diesen fallen auch alle übrigen Gerichtsgebühren zu, unter denen sich folgende auffallende Sätze befinden:

1) pro termino in Vormundschaftssachen
   dem Gräfen.................. 3 Thlr.,
   dem Secretair................ 2 Thlr.
2) für eine Auspfändung eben so viel,
3) für jeden Concurstermin desgleichen.

Alle sonstigen Sporteln werden unter beiden Gerichtspersonen so getheilt, daß der Gräfe $^{2}/_{3}$ und der Secretair $^{1}/_{3}$ erhält.

Die Mandatsgebühren, welche 8 Schill. betragen, werden gleich getheilt.

Die oben benannten Terminsgebühren von bzw. 3 und 2 Thlr. sind das Drei- und Vierfache von dem, was die Polizei-Ordnung (pag. 1074) zubilligt.

§. 16. b. Das Gräfengericht Kehdingen-Bützfleth.

Dies Gericht erstreckte sich ehedem über den ganzen bützflethschen District incl. des Amts Wischhafen; als aber der Landestheil, welchen dies Amt einnimmt, und der vorhin aus 3 Bauerschaften bestand, im Jahre 1717 von den Fluthen verschlungen wurde und den Einwohnern die Kräfte zur Wiederherstellung der Deiche fehlten, wurde dieselbe von königlicher Kammer, gegen Abtretung des Landes, unternommen, worauf aus dem wieder eingedeichten Districte, den Elbinseln und der vorhin der Herrschaft ausschließlich untergebenen Bauerschaft Schölisch ein eigenes Domaine-Amt gebildet

wurde, welches mit dem Lande Kehdingen in keiner weitern Verbindung steht.

Die Gerichtsbarkeit wird in jedem der 4 Kirchspiele

Drochtersen,
Assel,
Bützfleth und
Hamelwörden

besonders verwaltet. Wenn ein Gerichtstag angesetzt ist — was nicht regelmäßig geschieht, sondern nur wenn so viele Termine bevorstehen, daß die Zehrungskosten gedeckt werden können — so begeben sich die Gerichtspersonen nach der Landesherberge des betreffenden Kirchspiels, in welcher sich die Registratur und der Depositenkasten befinden. Der Besitzer der Landesherberge genießt für den Gebrauch des Locals die Freiheit von den Gefangenenwachen und andere Vergünstigungen.

In jedem Gerichte müssen die Hauptleute des Kirchspiels, wo es gehalten wird, gegenwärtig sein, erhalten aber freie Zehrung, wozu eine gewisse Quote von jedem Sportelsatz bestimmt ist; schießt davon, nach bestrittener Zeche, etwas über, so theilen es die Hauptleute unter sich.

So werden z. B. pro termino von jedem Theile 44 Schill. bezahlt; hiervon erhält der Gräfe 36 Schill., der Secretair 16 Schill., der Kirchspielsbote 4 Schill. und zur Zehrung werden 32 Schill. verwandt.

Bei Distractionen in Concursen und Eröffnungen von Testamenten bekommt jeder Hauptmann 1 Thlr.. Es ist schon in älteren Zeiten häufig darüber geklagt, daß, wenn ein Concurs ausbreche, die ganze Masse zur Bestreitung der Gerichtskosten gewöhnlich verwandt werde.

Für ein Urtheil muß jede Partei die exorbitante Gebühr von 4 Mark bezahlen.

In Kirchspielen, wo selten viele Processe auf einmal vorkommen, wird nicht häufig Gericht gehalten; in eiligen Sachen muß die Partei, welche einen außerordentlichen Termin veranlaßt, für das ganze Gerichtspersonal die Zeche bezahlen.

In älteren Zeiten, wo gar keine Sporteln bezahlt wurden, weil man keine Lohnrichter kannte, sondern die Gemeinde sich

durch ihre unbezahlten Schöffen selbst Recht sprach, wo statt nach unbekannten, fremden Rechts- und Proceßnormen die einfachen Rechtshändel nach einfachen in dem Gedächtnisse jedes Gemeindegliedes gegenwärtigen Gewohnheitsrechten, dem gesunden Verstande und der Billigkeit an einem Tage geschlichtet wurden, wo der Processe so wenig waren, daß ein Gerichtstag im Jahre hinreichte, um alle Processe im ganzen Lande Kehdingen abzuthun — da war die Speisung der Gerichtspersonen eine eben so unbedeutende Last, als sie jetzt unter ganz anderen Verhältnissen drückend ist, und eine Steigerung der Sporteln über alle billige Verhältnisse hinaus mit veranlaßt hat. Die Gerichtsmahlzeiten beruhen daher gegenwärtig zwar allerdings auf einem althergebrachten Gebrauche, der aber jetzt weder löblich noch auch wohlhergebracht, vielmehr von dem Augenblick an als ein Mißbrauch anzusehen ist, wo man ihn hätte abschaffen müssen, weil er zu der veränderten Form der Rechtspflege sich nicht mehr schickte und die factischen Umstände, welche seine Zweckmäßigkeit bedingten, nicht mehr vorhanden waren.

§. 16. B. Polizeijurisdiction.

Es wird in jedem Districte des Kehdingschen höchstens jährlich einmal Bruchgericht von Gräfen und Hauptleuten gehalten, wo die von letzteren angemeldeten Wrogen untersucht und entschieden werden. Von den Strafen erhält die Herrschaft die Hälfte, die andere Hälfte theilen die Hauptleute nach Abzug der Zehrungskosten unter sich.

§. 18. C. Criminalrechtspflege.

Auch die peinliche Rechtspflege wird von den Gräfen und Hauptleuten verwaltet. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch über die adelichen Höfe, und finden dabei die Formen des accusatorischen Processes statt, so daß einem Advocaten das Fiscalamt übertragen wird. Die Kosten bezahlt das Land.

1) Gericht Freiburg.

In dem zu Freiburg befindlichen Gerichtshause werden in den vorhandenen Gefängnissen die Inquisiten aufbewahrt und die Verhöre gehalten. Ueber die Wachen, welche vom

Districte gestellt werden und wovon die adelichen Güter frei sind, hat der Gerichtsdiener zu Freiburg die Aufsicht. Bei den Verhören muß außer dem Gräfen und Secretair ein Hauptmann zugegen sein, welcher auf Kosten des Landes freie Zeche hat. In leichteren Fällen kann das Gericht selbst erkennen, in irgend erheblichen aber muß es nach der Criminalinstruction die Acten an eine Juristenfacultät verschicken; von den Urtheilen findet Appellation an das königliche Hofgericht und von diesem an das Tribunal statt; eine landesherrliche Bestätigung der Erkenntnisse ist nicht erforderlich.

Die Criminalkosten, deren mittlerer Betrag in der Anlage eines Regierungsberichts vom 29. Januar 1817 an das königliche Ministerium über die Criminalkosten der Provinz Bremen auf etwa 500 Thlr. jährlich angeschlagen ist, werden nach dem Landeszehrungsfuße aufgebracht.

Nach diesem Fuße, welcher theils auf dem Grundbesitze, theils auf einer Vermögensabschätzung oder Satung beruht, tragen sowohl Exemte als Pflichtige bei.

Die Inquisitionskosten bestehen, außer den gewöhnlichen Ausgaben an Atzungskosten 2c., theils in den Zehrungskosten der Hauptleute, theils in den Gebühren der Gerichtspersonen. Für eine Inquisition erhält der Gräfe 6 — 10 Thlr., der Secretair 4 — 8 Thlr., eine Einnahme, welche von dem bützflethschen Secretair 1806 zu 90 Thlr. angeschlagen ist. Außerdem erhalten die Hauptleute beim Transport der Inquisiten und sonst bei Geschäften außerhalb des Districts Diäten.

§. 19.

2) Gräfengericht Kehdingen-Bützfleth.

Auch hier findet, wie in Civilsachen, eine ambulatorische Rechtspflege statt, und in jedem Kirchspiele wird ein besonderes Criminalgericht gehalten, und zwar in dem Kirchspiele, wo die That verübt ist. Die Gerichtsstelle ist die Landesherberge des Kirchspiels, wo der Inquisit in einem besondern Zimmer bewacht wird. Die Wachen werden von den Köthnern zu Drochtersen unentgeltlich geleistet. Die Bewachung steht unter Aufsicht der Hauptleute und Kirchspielsboten.

Als im Jahre 1794 bei dem Wirthe Jahncke die Landesherberge genommen wurde, verpflichtete sich dieser darüber, ordentliche, feste und heizbare Gefängnisse zu bauen. Indessen sind die Beschwerden über die schlechten Sicherungsmittel der Gefangenen allgemein. Der Schließer, welcher zu Assel wohnt, erscheint, wenn in einem andern Kirchspiele sich ein Inquisit befindet, nur bei den Verhören.

Bei summarischen Verhören ist die Gegenwart eines Hauptmanns aus dem betreffenden Kirchspiele hinreichend; bei Verhören in der Special-Inquisition und bei anderen wichtigen Handlungen des peinlichen Processes muß ein Hauptmann aus jedem Kirchspiele gegenwärtig sein.

Der worthaltende Landgeschworene aus der zweiten Schauung (vgl. unten bei den Deichgerichten) muß als Schöffe bei der Hegung des peinlichen Halsgerichts gebraucht werden. Uebrigens ist die Competenz die nämliche wie in Freiburg, und bedürfen die in erheblichen Fällen von einer Facultät eingeholten Erkenntnisse keiner landesherrlichen Bestätigung; es findet auch, wie dort, eine Appellation statt.

Die Hauptleute erhalten bei ihrer Anwesenheit im Gerichte freie Zehrung und Diäten für die Officialreisen außerhalb ihres Kirchspiels; für jede Sitzung erhält der Gräfe 5 Mark und der Secretair 3 Mark nebst Defrayirung für sich und Pferde.

Außerdem werden Copialien, aber keine Sporteln gutgethan.

Die Kosten werden über den ganzen District repartirt, die Hälfte tragen die Exemten und die andere Hälfte die contribuablen Eingesessenen. Die Concurrenz der Kirchspiele ist so regulirt, daß Hamelwörden davon $^{3}/_{24}$ und jedes der 3 übrigen Kirchspiele $^{7}/_{24}$ trägt.

In dem oben (bei Freiburg) erwähnten Regierungsberichte vom 29. Januar 1817 ist nach dem Anschlage des Gerichts Kehdingen-Bützfleth der mittlere Belauf der jährlichen Criminalkosten zu etwa 500 Thlr., wie in Freiburg, angenommen. Die Zehrungskosten mögen nach einem ungefähren, bei der Ungenauigkeit der vorliegenden Rechnungen nicht mit Zuverlässigkeit zu machenden Ueberschlage zu $^{1}/_{9}$ aller Kosten anzusetzen sein. Es wird für die Person gewöhnlich 1 Thlr. an Zehrungs-

kosten gerechnet, wozu noch das Pferdefutter kommt. Nach den Rechnungen von 1791, 1795, 1798 hat jeder Termin an Zehrungskosten 6, 7 bis 9 Thlr. gekostet. Es ist aber weit mehr als 1/9 der sämmtlichen Kosten der ambulirenden Justiz zur Last zu rechnen, da durch dieselbe ein rascher Gang der Untersuchung so gut wie unmöglich gemacht, und der Aufwand für die Verpflegung der Inquisiten ꝛc. zu einer ungebührlichen Höhe getrieben wird.

§. 20. **Bemerkung über die Justizverfassung im kehdingen-bützflethschen District.**

Als im Jahre 1783 der Mangel eines Gefängnisses im Amte Wischhafen zur Sprache kam, wurde der Versuch gemacht, die Eingesessenen im Kehdingen-Bützflethschen zu einem Beitrage zu den Kosten eines solchen Gefängnißhauses zu bewegen. Dagegen sollten auch die Arrestanten aus dem Bützflethschen darin aufgenommen und die Inquisitionen zu Wischhafen vom Gräfen und den dahin zu berufenden Hauptleuten geführt werden. Die Interessenten lehnten indessen dies Ansinnen ab, und königliche Kammer fand es nicht räthlich, für das kleine Amt Wischhafen allein ein besonderes Gefangenhaus zu errichten.

Bei diesen Verhandlungen wurde den Interessenten der Vorschlag gemacht, die ambulatorische Justiz ganz einzustellen und ein eigenes Gerichtshaus zu Drochtersen zu miethen oder zu bauen, in welchem für alle 4 Kirchspiele Gericht gehalten werden könne. Schon im Jahre 1738 war von königlicher Regierung ein Versuch gemacht, das Land zur Abschaffung dieser drückenden Einrichtung in Güte zu bewegen, derselbe aber durch den Widerstand der Repräsentanten vereitelt. Die Interessenten lehnten es auch jetzt ab, und zwar weil die Neuerung ihren Gerechtsamen zuwider sei, zu viele Kosten verursache und den Entfernteren den Zugang zum Gerichte erschwere. Das königliche Ministerium hielt es hiernach bedenklich, eine bessere Einrichtung der Justiz wider den Willen der Interessenten und auf die Gefahr, mit ihnen in Proceß zu gerathen, von Regierungswegen einzuführen, wie es die Absicht der hiesigen Regierung

war, welche des Erachtens war, daß, wenn die neue Einrichtung einige Jahre bestanden hätte, das Publicum damit sehr zufrieden sein würde, und daß, wenn vorläufig ein Gerichtshaus gemiethet werde, binnen kurzem die Interessenten den Bau nicht nur eines Gerichtshauses, sondern auch eines Gefängnisses zu Drochtersen genehmigen würden. Uebrigens entschloß sich königliche Kammer auf die Vorstellung königlicher Regierung, zufolge Schreibens vom 7. Januar 1793, zu Wischhafen ein Gefangenhaus aus eigenen Mitteln bauen zu lassen, welches aber nicht zur Ausführung gekommen ist.

Die Sache blieb solchergestalt liegen und ist in neuerer Zeit zuerst bei der provisorischen Ständeversammlung wieder in Anregung gekommen. Die ständische Justiz-Commission hat sich auf eine ausführliche Widerlegung der von den Interessenten gemachten Einwendungen eingelassen. Es ist nicht wohl denkbar, daß die Interessenten selbst jene Einwendungen je sollten für erheblich gehalten haben, und in ihnen liegt gewiß nicht der Grund, weshalb die neue Einrichtung abgelehnt wurde. Dieser Grund dürfte vielmehr in dem natürlichen Widerwillen zu suchen sein, welcher sich da, wo sich die Idee eines höheren, durch die geselligen Einrichtungen zu erreichenden Zweckes verloren hat, gegen jede neue Einrichtung auflehnt, welche auf dem Grundsatze beruht, daß eine Verhandlung der Geschäfte in wohlhergebrachten Formen und nach löblichen Gewohnheiten sehr wenig werth sei, wenn nicht zugleich etwas Löbliches gethan und ein löblicher Zweck wirklich erreicht wird. Und da dieser Widerwille bei denen gerade am stärksten sein muß, welche sich bisher in den alten Formen bewegt haben, unbekümmert, ob der Zweck, um dessentwillen sie ursprünglich eingeführt waren, auch erreicht werde, und denen es unbequem ist, daß die neuen Einrichtungen, welche sich nur durch ihre Zweckmäßigkeit, nicht durch ihr Alterthum und ihre bloße Existenz geltend machen wollen, eine geistvolle und lebendige Wirksamkeit von ihnen verlangen und voraussetzen — so konnte nichts Anderes erwartet werden, als daß die Vorsteher ihren ganzen Einfluß aufbieten würden, um jede günstige Aeußerung für die Reform zu unterdrücken.

§. 21. D. Patrimonialgerichte.

Der kehdingsche District enthält eine große Menge von adelichen Gütern, von denen aber, besonders im bützflethschen Theile, gegenwärtig die meisten zerstückelt oder in die Hände des Hausmannsstandes und anderer nicht zum Adel gehöriger Personen übergegangen sind.

Jedes dieser Güter hat die Gerichtsbarkeit und das Recht der Polizeistrafen über die auf seinen Gründen wohnenden Pächter und Meierleute hergebracht. Keines dieser Gutsgerichte befaßt daher ein Dorf oder einen gewissen Bezirk, sondern es beschränkt sich auf die demselben unterworfenen zerstreut liegenden Pächter und Einwohner.

Hieraus ist denn eine große Menge von besonderen Gerichtsbarkeiten und eine noch größere Menge canzleisässiger Hausleute entstanden, welche Pertinenzien von distrahirten Gütern an sich gebracht und mit besonderen Häusern besetzt haben. Das Gericht Freiburg zählt in einem Berichte vom 17. Febr. 1815 über 80 verschiedene Gerichtsbarkeiten auf, von denen mehr als 30 zu unbebauten Plätzen gehören. Die bedeutenderen und noch in den Händen des Adels befindlichen Güter — welche auch auf die Wiederherstellung ihrer Jurisdiction angetragen haben — sind im freiburgschen District: Rutenstein, Neuensteden, Stellenfleth, Esch, Laak, Camp, Oerichsheil, Eggerkamp, Ritterhof, Wechtern, Ovelgönne, Balje, Rittershausen, Rosenkranz, Faulenhof, Altenwisch, Hörne, Kückenbüttel, Ziegelhof, Döse, Bruchhof, Seeburg, Gehren, Sietwende.

Von den übrigen, welche sich sämmtlich in bürgerlichen Händen befinden, führen die wenigsten noch besondere Namen.

Das Gericht Kehdingen-Bützfleth zählt an Patrimonialgerichten dieser Art

1) im Kirchspiel Hamelwörden 12, von denen dem Adel außer Hollenwisch (v. Lütcken) keines mehr gehört;
2) in Drochtersen 32, wovon dem Adel Rindorf, Drochtersen und Aschhorn zusteht;
3) in Assel 6, wovon Deichhörne in den Händen des Adels ist;
4) in Bützfleth 14, wovon dem Adel noch Groverort und Schölisch zustehen.

Es sind daher in Allem 64 Gerichtsbarkeiten; die wenigsten haben besondere Namen, wie Hollenwisch, Altendorf, Bruchhausen und Wolfsbruch in Hamelwörden; Dornbusch, Rindorf, Theisbrügge, Aschhorn, Camphof, Ganensiek, Hohenblöcken in Drochtersen; Deichhörne, Ritsch, Weethe, Depenbeck in Assel; Groverort, Götzdorf, Schölisch, Hörne, Brocklosenbostel in Bützfleth.

Ueber die Sporteln bei den Patrimonialgerichten findet sich keine Nachricht; es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Gräfen und Secretaire, welche sie gewöhnlich verwaltet haben, die Sporteltaxe des ordentlichen Gerichts beobachtet haben.

§. 22. Die Juratengerichte,

welche im ganzen Kehdingschen stattfinden, werden von dem Prediger und den Juraten gehalten. Ihre Competenz erstreckt sich über alle auf Kirchengründen ansässige Meier und alle auf solchen Gründen vorkommende Wrogenfälle, auch über Streitigkeiten in Betreff der Kirchenstühle, Begräbnisse ꝛc. Ein solches Gericht hat die Kirche zu Hamelwörden, Drochtersen, Assel und Bützfleth; im freiburgschen District die Kirche zu Freiburg über 1 Stelle zu Allwörden, 55 zu Freiburg, 5 zu Stellenfleth, 5 zu Osterwechtern und 4 zu Oederquart; Krummendeich über 3 Stellen zu Osterwechtern, wo die Patrone das Gericht ausüben; Balje über 9 Stellen in der Bauerschaft Eggerkamp, 5 in Rittershausen, 15 in Faulenhofe, 6 in Balje; Oederquart über 31 Stellen in Klinten.

Die Kirche zu Krautsand hat gleichfalls Jurisdiction über einige Hintersassen im Kirchspiel Drochtersen.

Von diesen Juratengerichten hat sich nur das zu Freiburg vorschriftsmäßig gemeldet.

Die in dessen Vorstellung enthaltene Angabe, daß die Aufhebung des Gerichts für das Kirchspiel den Verlust der Sporteln nach sich ziehen werde, widerstreitet den über die Verwaltung der Juratengerichte vorhandenen sonstigen Nachrichten. Nach selbigen sind die Sporteln den Gerichtspersonen selbst zugeflossen und in den meisten Fällen zur Bezahlung eines der Rechte kundigen Consulenten verwandt, daher jene Angabe nicht von den

Sporteln, sondern von den den Kirchen zufließenden Strafen wird verstanden werden müssen. In Ansehung der Sporteln gilt, was oben bei den Patrimonialgerichten bemerkt ist.

Das Gericht Depenbeck,

im Kirchspiele Assel, gehört dem Gewerbe der Wandschneider in Stade, wird von dem dasigen Magistrat nach der städtischen Proceßordnung und Statuten verwaltet und begreift das Dorf Depenbeck und einen District im brunshauser Außendeich.

Die Fortdauer dieses Gerichts ist der Gegenstand einer besonderen in der stadischen Organisationssache geführten Verhandlung.

Außer den erwähnten sind keine Patrimonialgerichte im Kehdingschen vorhanden.

§. 23. E. Deichgerichte.

Die Deichgerichtsbarkeit ist mit der Deichaufsicht in der Regel verbunden, und wird beides zusammen unter dem Namen Schauung begriffen, welcher übrigens auch den dem Deichgerichte unterworfenen Bezirk bezeichnet.

Die Schauungen sind folgende:

a. im bützflethschen Districte:

1) Die erste oder herrschaftliche Schauung enthält die Bauerschaften Ritsch (im Kirchspiel Assel), Gauensiek, Mühlenhafen, Theisbrügge, Rindorf oder Domfleth und Dornbusch (Kirchspiel Drochtersen) und das Kirchspiel Hamelwörden. Zu letzterem gehörten auch die jetzt für sich bestehenden und ausschließlich von königlicher Cammer ressortirenden Bauerschaften des Amts Wischhafen nämlich Wischhafen, Galgenhafen und ein Theil von Wolfsbruch.

2) Die zweite Schauung, — welche jetzt auch eine herrschaftliche ist, die aber vordem von denen von Brümmer zu Lehn getragen wurde, denen sie königliche Cammer 1766 abkaufte — enthält die Bauerschaften Assel und Wenthe, Barnkrug, Abbenfleth, Fleth, Bützfleth, Götzdorf, Hörne und Schölisch. Letztgedachte Bauerschaft steht, wie oben bemerkt worden, sonst in Civilsachen unter dem Amte Wischhafen und nicht unter dem Kirchspielsgerichte.

Diese Schauung erstreckt sich auch über den Steindamm vor dem Schifferthore zu Stade bis an den Siechenhof.

b. Im freiburgschen Districte:

1) Die sächsische Schauung oder das sächsische Deichgericht in den Kirchspielen Freiburg (mit Ausschluß des Fleckens) und Krummendeich, womit der Drost v. d. Decken zu Neuhaus wegen des Guts Stellenfleth belehnt ist. Das Gericht erstreckt sich über die genannten Kirchspiele.

2) Die Schauung des herrschaftlichen Dösegerichts. Die derselben untergebenen Elbdeiche liegen vermischt unter denen der sächsischen Schauung. Beide werden dadurch kenntlich gemacht, daß die der einen untergebenen Deichtheile die Nummerpfähle binnendeichs, die der anderen, selbige außendeichs stehen haben. Die Deichpflichtigen wohnen in Hollerdeich und Döse. Die Competenz des Deichgerichts erstreckt sich über das Kirchspiel Oederquart, mit Ausnahme des Bruchdistricts und der bentwischer Bauerschaft.

3) Die herrschaftliche Schauung des Fleckens Freiburg. Letzterer ist der s. g. hohe malser Deich oder die hörner Sietwende untergeben, soweit sie von den krummendeicher Einwohnern unterhalten werden muß; desgleichen ein Theil des s. g. Süderdeichs im Kirchspiel Krummendeich.

4) Das Deichgericht im Kirchspiel Balje, womit die v. d. Decken (jetzt — 1822 — der Drost v. d. Decken zu Balje) belehnt sind. Die Schauung geht bis an den hohen malser Kajedeich, das Gericht erstreckt sich über das ganze Kirchspiel Balje.

Außerdem giebt es noch einige s. g. Interessentenschauungen, welche unter keinem Gräfen stehen, namentlich die Schauung über den der Schauung № 3 nicht untergebenen Theil der hörner Sietwende, welche durch 4 Geschworene, die von den Interessenten gewählt werden, besorgt wird.

Diese Interessentenschauungen haben aber keine Cognition in streitigen Fällen.

Die Grenzen dieser verschiedenen Deichgerichte lassen sich nicht genau angeben, sind auch nicht allenthalben unbestritten, namentlich in solchen Streitsachen, die nicht auf eine gewisse Deichstrecke unmittelbar sich beziehen, und wobei es darauf an-

kommt, zu welchem Districte oder Deichacht gewisse Grundstücke zu rechnen seien. Auch hat insonderheit das Gut Bruchhof noch im Jahre 1807 über eine angebliche Exemtion vor dem Dösegerichte Streit erhoben, welcher derzeit zu keiner Entscheidung gekommen ist. Gegenwärtig (1822) ist wieder die Jurisdiction über den Defensionsdeich, welcher die Grenze des Amts Wischhafen bildet und den Kirchspielen Bützfleth, Assel und Drochtersen gehört, als eine bisher herrenlose, von dem Landessecretair Flügge Namens dieser Kirchspiele bei hiesiger Regierung in Anspruch genommen. Es ist daher, wenn diese Deichgerichte beibehalten werden, nothwendig, daß die Grenzen an Ort und Stelle aufgenommen, von Regierungswegen durch eine durchgreifende Bestimmung, allenfalls mit Vorbehalt der rechtlichen Erörterung für den, welcher eine andere Grenze prätendirt, festgelegt und in eine Zeichnung gebracht werden. Ohnedem ist eine deutliche Uebersicht der geographischen Competenzgrenzen und eine gründliche Beseitigung aller künftigen Jurisdictionszwistigkeiten nicht zu erhalten.

§. 24. **Die Competenz der Deichgerichte.**

Was nun die Competenz der Deichgerichte betrifft, so ist dieselbe nach dem Herkommen und den ausdrücklichen Bestimmungen der Deichordnung vom 29. Juli 1743 durch keinerlei Exemtion beschränkt, erstreckt sich über Adel und Geistlichkeit, Corporationen und Individuen ohne alle Rücksicht auf Stand und Würde. Ja es ist nicht einmal eine Requisition derer, welche außerhalb des Districts wohnen, von ihrer ordentlichen Obrigkeit erforderlich, wenn nur das Gericht an sich competent ist. Nur gegen einzelne Personen, nicht gegen das ganze Gericht, findet eine Recusation statt und seine Erkenntnisse sollen, wo irgend Gefahr beim Verzuge ist, ohne die Appellation zu berücksichtigen, ohne Aufschub vollstreckt werden.

Außer der polizeilichen Aufsicht über Deiche, Siele und Schleusen, Wettern und Wege und dem damit verbundenen Strafrechte haben die Deichgerichte nach Cap. X. §. 4 der Deichordnung eine Cognition über alle von Deichen, Schleusen, Wagen rc. herrührende Streitsachen, außerdem aber auch über

1) streitige Grenzen unter Nachbaren,

2) Servituten, novi operis nuntiatio,
3) Zehnten,
4) Viehschaden und Pfandung,
5) Pacht und Miethe,
6) Grundheuer (Grundzins),
7) Dienstbotenlohn und Arbeitslohn,
8) verzehrtes Kost- und Biergeld in Wirthshäusern und
9) die Polizei-Aufsicht über Maß und Gewicht.

Die Streitigkeiten über Dienst- und Arbeitslohn stehen in genauer Verbindung mit den meisten Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, welche auch nicht direct aus den Lohnforderungen entspringen; daher werden auch wohl alle solche Streitigkeiten im Allgemeinen zur Competenz der Deichgerichte gerechnet.

Ueberhaupt sind die bei diesen Gegenständen vorkommenden Rechtsverhältnisse durch locales Gewohnheitsrecht genau bestimmt, was besonders bei den Verhältnissen der Dienstboten der Fall ist. Dies ist wo es über die vielen im gemeinen Recht nicht berücksichtigten Fälle, Abgangs- und Zugangszeit, Dienstkündigung, Miethgeld und dessen Zurückgabe, Lohn und Kostgeld der unzeitig abgehenden Dienstboten, Art und Umfang der von den verschiedenen männlichen Dienstboten — Großknecht rc. — und von den verschiedenen Mägden zu verrichtenden Arbeiten, Dauer der Arbeit, Zahl der von einem Mäher täglich zu mähenden Diemen, auch darüber besondere Vorschriften giebt, wie viel Spaten tief und breit ein Kleigräber, der in Tagelohn arbeitet, täglich im Sommer oder Winter graben muß. Nach dem Zeugnisse des Secretairs Büttner normirt die Observanz sogar die Dicke des Bandes, womit die Garben gebunden werden.

Diese eigenthümliche Ausdehnung der Competenz der Deichgerichte hat den sehr großen Nutzen, daß Sachen, welche ihrer Natur nach keinen großen Zeit- und Kostenaufwand vertragen, vor einem Untergerichte auch dann verhandelt werden, wenn der Beklagte canzleisässig ist, indem vor dem Deichrichter kein privilegirtes Forum gilt. Bei der großen Menge der canzleisässigen Grundbesitzer würde namentlich den geringen Tagelöhnern und Dienstleuten die Justiz äußerst erschwert werden, wenn sie

ihre Herrschaften bei der königlichen Justiz-Canzlei in Anspruch nehmen müßten, und daher genöthigt wären, auch die einfachsten, mündlich und persönlich leicht zu erledigenden Sachen durch die Hände der Procuratoren und Advocaten gehen zu lassen. Die Einrichtung würde aber noch ungleich wohlthätiger sein, wenn das Verfahren der Deichgerichte sich in seiner alten Einfachheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit erhalten hätte.

Uebrigens gilt in Ansehung dieser Competenz, sowie der polizeilichen Aufsicht über Maß und Gewicht die Regel, daß da, wo ein Deichgericht seine Competenz nicht nachweiset, das ordentliche Gräfengericht dieselbe in Anspruch nehmen kann. Dabei ist noch zu bemerken, daß im Kirchspiele Oederquart der dem Dösegerichte nicht unterworfene Bruchdistrict seine Maße und Gewichte von dem Gute Bruchhof kempen lassen mußte, welchem eine solche Aufsicht als Patrimonialgericht zugestanden war. Noch aus dem Jahre 1805 findet sich das Beispiel, daß die Obristin von Dachenhausen auf Bruchhof in einem von der Kanzel publicirten Erlasse die Einwohner unter Androhung ernstlicher Strafe aufforderte, ihre Himten auf ihrem Hofe nachsehen und brennen zu lassen. Der übrige Theil des Kirchspiels Oederquart, außer dem Döse- und Bruchdistricte, bildet die bentwischer Bauerschaft und steht in allen Polizei- und Civilsachen unter dem Gräfengerichte.

§. 25. Besetzung der Deichgerichte.

Jedes Deichgericht wird von einem Deichgräfen mit einem Protocollführer und den Geschworenen verwaltet; diese zusammen bilden die Seeburg und die Urtheile heißen Seeburgs-Findungen.

Der Deichgräfe wird im Bützflethschen von königlicher Regierung ernannt, sowohl für die erste als zweite Schauung, und wird dies Officium gewöhnlich, aber nicht nothwendig den zeitigen Gräfen übertragen. Ebenso wird es bei dem königlichen Deichgerichte im Flecken Freiburg gehalten. Der Döserichter wird von königlicher Regierung nach freier Wahl bald aus dem Adel, bald aus dem Hausmannsstande bestellt, und ist dies Amt gewöhnlich nicht von dem Gräfen verwaltet. In dem sächsischen Deichgerichte und dem Deichgerichte zu Balje führt der jedesmalige Belehnte die Deichgräfenschaft.

Der Deichgräfe hat bisher unbestritten das Recht geübt, sich Jemanden zu substituiren. Besonders ist dies von den der Rechte nicht kundigen Gräfen in solchen Sachen geschehen, welche eine richterliche Behandlung erfordern, und die königliche Regierung hat sich mit einer desfallsigen einfachen Anzeige, wem die Verwaltung übertragen sei, begnügt, wovon sich bei dem sächsischen und baljer Deichgerichte mehrere Beispiele finden. Wenn indessen die von königlicher Regierung bestellten Gräfen solche Substitutionen vorgenommen haben, so ist davon keine Notiz genommen und die Sache als eine zulässige Privatverabredung angesehen, wobei der Official für seinen Substituten haftet. Auch pflegen die königlichen Gräfen die von ihren Substituten verfaßten amtlichen Schriften selbst zu unterschreiben; mit Ausnahme der Protocolle und Urtheile, welche von dem Substituten, der bisher immer auch zugleich Actuar gewesen, unterschrieben werden.

Zur Protocollführung haben sich die Deichgräfen in der Regel des Landessecretairs oder des Gräfen bedient. Es findet sich kein Beispiel, daß der Gräfe im Bützflethschen und Freiburgschen und der Döserichter sich einen anderen, als einen von diesen, substituirt hätte.

Als die Herrschaft das Brümmersche Deichgericht im Bützflethschen acquirirt hatte, nahm der Landessecretair die Protocollführung als ein Recht in Anspruch, wurde aber damit zurückgewiesen, weil es vorhin in der Willkür des Belehnten gestanden habe, welchen Protocollführer er zuziehen wolle. Es wurde dagegen vorgestellt, daß die Deichgerichte ordentliche Landesgerichte seien, indem sowohl den Belehnten, als den herrschaftlichen Deichgräfen nur die Direction und das Präsidium sammt den Strafen, den Unterthanen aber durch die Landgeschworenen (s. unten) die Findung der Urtheile zustehe, und daß daher der Secretair als Landessecretair zugezogen werden müsse. Diese Vorstellung fand keinen Eingang, und die königliche Regierung hat den in der Recursinstanz vom königlichen Ministerio erforderten Bericht nicht erstattet. Die Sache ist daher auf sich beruhen geblieben und von den Secretarien nicht weiter getrieben, weil der Deichgräfe ihnen factisch die Protocollführung

ließ und in Ermangelung eines anderen auf das Protocoll beeidigten Beamten zu lassen genöthigt war, wenn gleich ihre Zuziehung nur als Folge einer Privatverabredung angesehen wurde.

Die schon oben als Unterbediente der Kirchspielsgerichte genannten Landgeschworenen, sind die Assessoren der Deichgerichte. Sie hatten ursprünglich allein den Spruch oder die Urtheilsfindung, wogegen der Deichgräfe nur das Präsidium im Gerichte führte und das Urtheil, welches die Landgeschworenen durch ihren vom Gräfen aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher oder Worthalter einbrachten, publicirte. Nominell haben sie dies Recht noch jetzt gleich den Hauptleuten, und die Urtheilsformel im Bützflethschen ist daher diese:

„wird auf Anhalten des Wortführers zu Recht befunden 2c.“, wogegen sie in Sachen, die eine gelehrte Rechtskenntniß voraussetzen, bei dem Ausspruche des Deichgräfen sich beruhigen und ihn, als auf ihr Anhalten erfolgt, sich gefallen lassen. Die Anlage B. im Protocolle des Deichgerichts der ersten Schauung im Bützflethschen vom 22. Juli 1672 giebt einen anschaulichen Begriff, wie in älteren Zeiten ohne Advocaten, Procuratoren, Schriften, Fristen und Termine die Sachen in der Kürze abgethan wurden.

Jede Bauerschaft muß einen Landgeschworenen halten, in den meisten wechselt der Dienst alljährlich; die Bauerschaft präsentirt ihn dem Gräfen zur Bestätigung. In einigen Bauerschaften ruht die Last (wie im Altenlande die Hauptmannschaft) auf einer gewissen Anzahl Morgen, deren Besitzer vom Adel- oder Hausmannsstande, wenn sie die Reihe trifft, einen Landgeschworenen stellen oder den Dienst selbst verwalten müssen. In anderen Bauerschaften bringen die Besitzer der pflichtigen Morgen unter sich eine Summe Geldes auf, womit ein Geschworener salarirt wird und dann auf eine unbestimmte Zeit den Dienst verrichtet.

Der älteste Geschworene wird gewöhnlich vom Deichgräfen zum Worthalter ernannt.

Im Deichgerichte des Fleckens Freiburg sind die Hauptleute die Beisitzer.

Im sächsischen und baljer Deichgerichte soll nach der neuen Angabe der Belehnten die Gegenwart eines Geschworenen hinreichen.

Die Geschworenen verrichten die Citationen vor das Deichgericht und richten, als dessen ordentliche Unterbediente, Aufträge in Parteisachen, namentlich Taxationen, Pfandungen 2c. aus.

Im Kirchspiel Assel hat noch ein besonderer Unterbediente, der Deichvoigt, eine Unteraufsicht über das Deichwesen; er wird von königlicher Regierung angestellt.

§. 26. Verfahren bei den Deichgerichten, Sporteln und andere Gerichts-Einkünfte.

Jedes Deichgericht hält zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, eine Schauung der Deiche, wobei die säumigen Deicher zu Strafen gesetzt werden.

Auch hier giebt es, wie im Altenlande, s. g. Respectswrogen, wenn die Begegnenden den deichschauenden Geschworenen nicht eine ganz besondere Ehrfurcht beweisen. Es ist im Jahre 1801 in der zweiten herrschaftlichen Schauung der Mißbrauch zur Sprache gekommen, daß die Landgeschworenen von Allen, die sie auf ihrem Wege antreffen, Geld zum Vertrinken eingefordert haben. Königliche Regierung hat damals verfügt, daß die Respectswrogen nicht auf der Stelle durch Pfandung eingetrieben, sondern dem Gräfen zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden sollten.

Für die Strafen sind keine festen Principien vorhanden. Die vom baljer und sächsischen Deichgerichte dictirten Gefängnißstrafen werden in Freiburg vollzogen. Im Allgemeinen sind die Ordnungsstrafen (Wetten) für gewöhnliche Fälle und leichte Vernachlässigungen von den eigentlichen Deichstrafen (ehedem Abhandlungswrogen) zu unterscheiden. Erstere werden sofort auf der Schauung von den Landgeschworenen erkannt und sind nur gering, z. B. im sächsischen Deichgerichte 7 und 11 Schill. bzw. bei der Vor- und Nachschauung. Letztere werden auf dem Deichgerichte, wohin die Contravenienten citirt werden, von dem Deichgräfen angesetzt, mit welchem in älterer Zeit über den Belauf der Strafe von den Bruchfälligen unterhandelt

wurde. Das baljer, döser, und sächsische Deichgericht wird an einem von dem Deichgräfen bestimmten Orte innerhalb des Districts (jetzt zu Freiburg), das freiburger Deichgericht an diesem Orte gehalten. Das Gericht der ersten Schauung im Bützflethschen wird zu Drochtersen, das der zweiten zu Bützfleth gehalten.

Die Nachsicht und Kempung von Maß und Gewicht geschieht alle 7 Jahre zu der Zeit, wo die allgemeine Höhung der Deiche vorgenommen wird. Der Termin wird vorher von den Kanzeln publicirt.

Außer den halbjährigen ordentlichen Deichgerichten werden im Bützflethschen auch außerordentliche gehalten; sie heißen Nebengerichte. Solche außerordentliche Gerichtstage verursachten vordem den Parteien größere Kosten, ebenso wie die außerordentlichen Termine bei den Kirchspielsgerichten. Der Gräfe hielt, wenn die Parteien ein Nebengericht verlangten, solches in seiner Wohnung zu Wischhafen. Solche Nebengerichte sind jedoch immer Ausnahmen gewesen; in der Regel ist auch in neueren Zeiten (noch 1810) eine Sache in halbjährigen Terminen verhandelt. Es würden hiedurch bei der jetzt bei allen Untergerichten, als Folge des allgemein eingeführten schriftlichen Verfahrens, eingerissenen Sitte, in jedem Termine nur einen Parteisatz zu verhandeln oder ihn gar nur mit einem Fristgesuche und Decret auszufüllen, die Sachen sehr in die Länge gezogen. Der gegenwärtige Gräfe hält ein solches Nebengericht wöchentlich.

Im freiburgschen Districte werden die Deichgerichtssitzungen so oft vorgenommen, als Sachen vorkommen, die dahin gehören.

Die Appellation geht von allen Deichgerichten an das königliche Hofgericht.

Das Dösegericht war vordem von der Dösedeichgräfenschaft verschieden, hieß siedestes Gericht zu Döse. Es war nach einander mehreren Familien zu Lehn aufgetragen, bis es nach Aussterben der letzten sammt der Deichgräfenschaft vom Landesherrn eingezogen wurde. Dies siedeste Gericht hatte, gleich denen im Altenlande, Rauchhühner und gewisse Gefahrgelder — Gefahrpfennig und Gerichtsgeld — zu erheben.

Der Gefahrpfennig, wozu jeder Eingesessene 6 Pfennige

bezahlte, betrug jährlich 32 Schill. Das Gerichtsgeld ruhte als Grundzins auf 128 Stücken Land (den Döseländereien), deren jedes 2 Schill. bezahlen mußte; daher die ganze Einnahme 16 Mark betrug. Der Gefahrpfennig mußte am Martinitage vor Sonnenuntergang bezahlt werden und ward nur bei Sonnenschein angenommen. Jede Stunde nach Sonnenuntergang bis zur Zahlung mußten die Säumigen mit 14 Mark büßen, und durften vor Erlegung der Strafe und der Gefälle kein Feuer in ihren Häusern anmachen. Diese lästige Abgabe ist, sowie das Gerichtsgeld, im Jahre 1789 auf Betrieb des Döserichters, Landraths von der Decken, mit Genehmigung königlicher Regierung mit 700 Mark ausgekauft und dabei bestimmt, daß dafür zum Besten des Döserichterdienstes Land angekauft werden solle; es ist indessen, weil sich keine Gelegenheit gefunden, das Geld auf Zinsen gethan, welche der zeitige Döserichter erhebt. Uebrigens nahm 1753 der Döserichter eine Tonne Bier, einen Schinken und für 4 Schill. Weißbrod, oder statt dessen eine Abgabe von 10 Thlr. von jeder Erbschaftstheilung in Anspruch, welche ihm aber, da die Registratur deshalb Nichts enthielt, nicht zuerkannt wurde. Eine ähnliche Intrade hatte vordem auch das freiburger Juratengericht (Pufendorf Obs. II. pag. 21).

Das siedeste Gericht in der Döse (welches in einem, darüber 1474 geschlossenen Kaufbriefe schlechtweg Gericht heißt, vermuthlich weil ein anderes allgemeines und höheres Gericht für das ganze Kehdingsche noch nicht existirte) wurde jährlich einmal gehalten und war in allen Sachen competent, mit Ausnahme der Streitigkeiten über Capitalien und Gefängniß. In der diesem Gerichte 1692 ertheilten Sporteltaxe (pag. 347 der Polizei-Ordnung № 15) wird auch eine Gebühr in Concursfällen erwähnt, die eine ordentliche Gerichtsbarkeit voraussetzt; nur die Criminalsachen waren demselben entnommen.

Alle Personen, welche das Gerichtsgeld gaben, waren ihm unterworfen.

Von dieser siedesten Gerichtsbarkeit ist jetzt aber keine Spur mehr übrig; sie hat sich in ein Deichgericht verwandelt und die übrigen Competenzzweige sind an das ordentliche Gericht übergegangen.

Die Einkünfte der Deichgräfschaft bestehen theils in gewissen Abgaben, theils in Strafen, theils in Sporteln.

Gewisse Einkünfte kommen, außer in dem Dösegerichte — wo sie eben erwähnt sind — nur noch im Bützflethschen vor, wo der Gräfe wegen der zweiten Schauung von einigen Einwohnern ein Freggeld oder Friggeld und Rauchhühner erhebt, ferner im Freiburgschen, wo gleiche Abgaben stattfinden.

Die Deichstrafen und sonstigen beim Deichgerichte erkannten Geldstrafen fallen in die Casse des Deichgräfen. Es ist davon nur die zweite herrschaftliche Schauung im bützflethschen Districte ausgenommen, wo die Strafen der königlichen Cammer berechnet werden. Bei den Lehngerichten werden sie in einzelnen Fällen den Armen zugewandt. Ihr Ertrag ist bei dem Dösegerichte auf 25 Thlr. angeschlagen.

Die Sporteln bei den Deichgerichten sind im Ganzen eben so hoch und drückend wie bei den Civilgerichten.

Im baljer und sächsischen Gerichte hat jeder Theil an Terminsgebühren 40 Schill. zu bezahlen, wovon der Landgeschworne 8 Schill. erhält; an Urtheilsgebühren 1 Thlr. 8 Schill., wovon dem Geschworenen 12 Schill. zufallen. Ein Eid kostet 1 Thlr., von einer Abschrift der erste Bogen 12 Schill., jeder der folgenden 4 Schill. Im Bützflethschen sind die Gebühren noch höher; ein Nebengericht kostet 8 Mark und für jeden Eid (auch den Eid eines Geschworenen) werden 3 Thlr. bezahlt, wovon der Secretair 1 Thlr. erhält.

Die Sporteln sind im baljer Deichgerichte jährlich zu 100 Mark, die im sächsischen und Dösegerichte zu etwa 100 Thlr. angeschlagen.

Das Kempen der Gemäße, welches im obigen Anschlage mit begriffen, kostet für einen alten Himpten 8 Schill., für einen neuen 16 Schill.

Von den Gerichtseinkünften muß der Gräfe den Protocollführer salariren und den Geschworenen freie Mahlzeit reichen.

III.

§. 27. Von den besonderen Deichgerichten in den Districten des Herzogthums Bremen, welche nicht zum Altenlande und zum Kehdingschen gehören.

Die noch übrigen Deichgerichte sind mit den Schauungen über die Weser-, Oste-, Este- und Wümmedeiche verbunden. Das wichtigste ist:

A.

Das Deichgericht im Lande Wursten.

Die Deichgerichtsbarkeit hat sich im Lande Wursten nicht so wie in den Elbmarschen gebildet, wozu die überhaupt abweichende Gerichtsverfassung und der Umstand Veranlassung gegeben hat, daß die wurster Weserdeiche nicht unter einzelne Deichhalter getheilt, sondern Communiondeiche sind, deren Unterhaltungskosten aus einer allgemeinen Deichcasse bestritten werden, zu welcher jeder deichpflichtige Interessent seine Beiträge liefern muß. Eine Ausnahme macht nur der gegen das Geestwasser angelegte Hinterdeich, der graue Wall genannt, welcher von den Anliegern gemacht wird.

In jedem der 9 Kirchspiele sind 2—3 Deichjuraten, welche die Aufsicht über die Deiche führen, die Arbeiten leiten, die Anlagen erheben &c. Die Geschworenen sämmtlicher Kirchspiele bilden die allgemeine Deichacht, welche nach Abgang eines Geschworenen aus den ansässigen Einwohnern seinen Nachfolger erwählt; der Dienst dauert 3 Jahre.

Diesen Geschworenen sind zwei Deichvorsteher vorgesetzt; einer für die südlichen und ein anderer für die nördlichen Kirchspiele. Ein Deichvorsteher kann nach 6jähriger Dienstzeit sein Amt niederlegen, muß aber alsdann mehrere Candidaten vorschlagen, aus welchen einer nach Stimmenmehrheit von den beiden Voigten (den Beamten zu Dorum), dem zweiten Deichvorsteher und den ihm untergebenen Geschworenen gewählt wird. Gewöhnlich trifft die Wahl einen der Deichgeschworenen.

Der von königlicher Regierung bestellte Oberdeichgräfe im Weserdistricte ist den Deichbedienten des Landes Wursten vorgesetzt. Letztere werden vom Voigteigerichte beeidigt.

Die Deichgerichtsbarkeit wird in vier Instanzen ausgeübt.

Die Geschwornen jedes Kirchspiels bilden unter dem Vorsitz ihres Aeltesten, welcher, so oft es nöthig ist, Gerichtstage hält,

1) die erste Instanz.

Von ihnen geht

2) die Appellation an das Landgeschworenengericht, welches jährlich einmal von sämmtlichen Geschworenen gehalten wird, und wo die beiden Deichvorsteher den Vorsitz führen. Hiervon wird weiter

3) an das Deich- und Seegericht zu Dorum appellirt, welches alle zwei Jahre gehalten wird.

Dieses Gericht besteht nach einem Regierungs-Regulativ vom 12. Januar 1787 aus dem Oberdeichgräfen, welcher Präses, Protocollführer, Expedient und Referent ist, aus einem, und zwar dem ältesten Geschworenen aus jedem Kirchspiele, den beiden Voigten und den beiden Deichvorstehern. Der Oberdeichgräfe und die Voigte haben jeder eine Stimme, sämmtliche Deichbediente üben ein votum curiatum. Die Stimmen werden von unten auf gesammelt, und bei Stimmengleichheit ist die des Oberdeichgräfen entscheidend.

Eine vierte Instanz bildet

4) die königliche Regierung in Stade, und da von dieser der Recurs an das königliche Cabinets-Ministerium zulässig ist, so findet sich das Land Wursten in der That im Besitze von 5 Deichgerichtsinstanzen.

Nach dem angeführten Regulativ von 1787 gehören vor die Deichgerichte alle Streitsachen wegen der Deiche und Dämme, Schleusen, Wasserläufe, Außendeichsland 2c., sofern sie nicht nämlich ein bloßes Privateigenthums-, Pfand- und Erbschaftsrecht, einen Contract oder was dem sonst anhängig, betreffen, ohne daß dabei ein von Polizei wegen zu observirendes Interesse publicum in Frage kommt; ferner die Differenzen wegen der den Deichgeschworenen zustehenden Dienstemolumente, über Wege und Stege, Ellen, Maß und Gewicht, und Injurien, welche bei Deichzügen (Schauungen) oder bei Deicharbeiten vorfallen, sofern sie nicht criminell sind. Alle übrigen Sachen, namentlich Streitigkeiten über Privatvermögen, Wasserläufe, Wege und Stege und Scheidungsgräben, die nicht zu den Deichen oder

Hauptwasserläufen gehören, gehen an das Civilgericht. Wenn bei Verhandlung einer Sache, die nach dem Obigen wegen des dabei wahrzunehmenden **Interesse publici** an die Deichgerichte gebracht ist, die Regierung wahrnimmt, daß das dabei vorkommende **Interesse privatum** einer weiteren Verhandlung im ordentlichen Wege Rechtens bedarf, so verweist sie die Sache dahin.

Nach dem durch das Regulativ im Allgemeinen bestätigten Herkommen gehören insonderheit vor die Deichgerichte zweiter und dritter Instanz die Klagen über Pfandungen und Strafen, welche von den Geschworenen erkannt sind, sowie die Bestrafung derer, welche sich der Pfandung widersetzt haben. Diese Gegenstände füllen fast allein die hieselbst vorhandenen Seegerichts-Protocolle aus.

Die Geschworenengerichte der Kirchspiele beschäftigen sich zunächst mit Ansetzung der Strafen: ein Recht, welches aber nicht nur von jeder der oberen Instanzen, sondern auch von dem Oberdeichgräfen bei den Hauptschauungen ausgeübt wird. Die Strafen werden nach Tonnen und Fahnen Bier dictirt, welche von den Bruchfälligen aber nicht **in natura** bezahlt werden, sondern es bedeuten jene Ausdrücke eine Geldstrafe von bzw. 2 Thlr. und 6 Grt. Für die Strafen sind gewisse Principien von königlicher Regierung im Jahre 1787 festgestellt. Die Strafen, welche die Geschworenen dictiren, fallen ihnen selbst zu; die Strafen des Oberdeichgräfen und des Seegerichts fließen in die Deichcasse. Den Deichgeschworenen steht das Recht zu, die Strafen selbst beizutreiben; eine Appellation findet nur statt, wenn die Strafe schon bezahlt ist; in Ansehung der Exemtionen des den Appellationen auch in anderen Fällen versagten Suspensiveffects und sonst gelten die allgemeinen Vorschriften der Deichordnung in gleichem Maße wie bei den Elbdeichgerichten.

Die besondere Competenz dieser letzteren Deichgerichte bei streitigem Dienstlohn u. s. w. findet im Lande Wursten nicht statt. Dagegen besteht hier die singuläre Einrichtung, daß die Deichgeschworenen außer der Aufsicht über Maß und Gewicht auch noch eine besondere Aufsicht über die Preise des Brodes und des Getreides führen sollen; in älterer Zeit ist ihnen auch eine Aufsicht über die Sabbathsfeier beigelegt gewesen.

Die hiesige Regierung traf im Jahre 1783 die Einrichtung, daß den Deichgeschworenen statt des Genusses der Deichstrafen gewisse Diäten — jedem 32 Schill. — beigelegt wurden. Diese Einrichtung wurde aber im Jahre 1793 wieder aufgehoben, weil die Kosten zu hoch anliefen und die Geschworenen häufiger als sonst Convente ansetzten, um desto mehr Diäten zu erhalten. Dagegen ist die in älterer Zeit gewöhnlich gewesene Zehrung auf dem Seegerichte abgeschafft, und jeder Vorsteher und Geschworene erhält für Abwartung eines Seegerichts 32 Schill., sowie jeder der übrigen Beisitzer 2 Thlr. Diäten, wobei es bis jetzt geblieben ist.

Das Verfahren bei den Deichgerichten ist nicht weitläufig und pflegt in einem Termine abgethan zu werden; Erkenntnisse der Geschworenengerichte werden dabei von einem der Geschworenen oder einem anderen des Schreibens Kundigen, so gut es gehen will, zu Papier gebracht. Bei dem Seegerichte wird, nach verlesenem Appellationslibell und erforderter Vernehmlassung des Appellaten, sogleich erkannt. Sporteln werden nicht anders erlegt, als wenn in Appellationsfällen die Acten ausgelös't werden müssen. Diese betragen beim Seegerichte für ein Protocoll von einem Bogen, mit Einschluß des Stempels und der Copialien, 16 Schill., und für jeden Bogen darüber 6 Schill. Für einen Bericht, incl. Stempels und Copialien, 32 Schill. — 1 Thlr. — 1 Thlr. 24 Schill. Für die Appellation werden 4 Schill. in die Armenbüchse erlegt.

Wenn Zeugen abzuhören sind, so muß dazu das Voigteigericht requirirt werden.

§. 28. B. Die übrigen Deichgerichte.

Diese zeichnen sich durch keine besondere Verfassung aus. Es sind sämmtlich — etwa mit Ausnahme des Deichgerichts zu Buxtehude — Patrimonialgerichte, wo der Gerichtsherr die Deichbediente auf Vorschlag der abgehenden oder aus freier Wahl bestellt und beeidigt, und die erkannten Strafen genießt. Von diesen fallen jedoch die geringeren Strafen den Deichbedienten, welche sie aus eigener Macht erkennen und beitreiben, zur Zehrung an den Schauungstagen zu. Sonst erkennen diese Deichgerichte, welche, wenn sie von einiger Bedeutung

sind, wie z. B. Basbeck, von besonderen Gerichtsverwaltern administrirt werden, über Pfandweigerungen, Dienstvergehungen der Deichbediente und andere mit dem Deichwesen zusammenhängende, nach der Deichordnung diesen Gerichten beigelegte Sachen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß Sachen der letzteren Art, wie z. E. Streitigkeiten über den Concurrenzfuß zu Deichanlagen 2c., häufig von der Beschaffenheit sind, daß sie ohne gerichtliches Verfahren von Regierungswegen abgethan werden. Deshalb haben die bei den Deichgerichten vorkommenden Processe mehrentheils nur Klagen über Pfändungen, Vergehen gegen die Deichbediente, Zehrung bei den Schauungen u. dergl. zum Gegenstande und sind daher in gleicher Maße wie die wurster Deichgerichte fast als reine Polizeigerichte zu betrachten.

Das Verfahren von diesen Deichgerichten weicht übrigens von dem der übrigen Untergerichte nicht ab, und die Appellationen müssen nach allgemeinen Grundsätzen gegen ordentliche, über jura privatorum in contradictorio abgegebene Erkenntnisse, welche keine bloße Strafverfügungen enthalten, an das Hofgericht gehen. Die in der Deichordnung den Deichgerichten überhaupt beigelegten Prärogativen werden auch von diesen kleineren Deichgerichten ausgeübt.

Diese kleineren Deichgerichte sind nun folgende:

1) das zu Buxtehude, welches von einem Mitgliede des Magistrats mit drei Geschworenen verwaltet wird. Es erstreckt sich über die Este und die Hinterdeiche von der Stadt an bis zu Ende des neuen Landes.

2) Das basbecker Deich- und Schleusenbandesgericht ist ein zum Gute Basbeck gehöriges Patrimonialgericht, welches mit einem besonderen Gerichtsverwalter besetzt ist; es erstreckt sich über den basbecker Ostedeich und den dasigen Schleusenband, über die dortigen Wege, Brücken und Wasserläufe. Die Deichaufsicht und eine untergeordnete Strafbefugniß wird von dem, den Namen eines substituirten Deichgräfen führenden ersten Deichbedienten mit mehreren Deich- und Moorgeschworenen ausgeübt, worüber er sich jedoch erforderlichen Falls beim Deichgerichte verantworten muß. Es sind verschiedentlich über die ungebührlichen Strafansätze dieses Deichgerichts Beschwerden

geführt, welchen, wie bei den übrigen Deichgerichten, dadurch vorzubeugen sein dürfte, daß die Grenzen und Principien der Strafen, wie im Lande Wursten, allgemein und übereinstimmend von Regierungswegen festgesetzt und durchgreifend normirt werden.

3) Das Deichgericht zu Hechthausen, gleichfalls ein Patrimonialgericht, erstreckt sich über die Deiche, Wasserläufe rc. des Kirchspiels Hechthausen; die Erbdeichrichter sind zugleich Inhaber der Civilgerichtsbarkeit, und der dortige Gerichtsverwalter administrirt beide Jurisdictionszweige, weshalb dort das Deichgericht als ein besonderes Gericht wohl nur um deswillen besteht, weil es sich die gesetzlichen Prärogativen in Ansehung des Fori rc. erhalten will.

4) Das Gut Marßel im Gerichte Lesum hat die Schauung und ein Deichgericht über die dasigen Sommerdeiche an der Wümme, die dazu gehörigen Siele, Gräben u. s. w.

5) Das Patrimonialgericht Meienburg ist mit einem Deichgericht verbunden, welches sich über den s. g. heiner Damm erstreckt.

Endlich hat

6) der Dr. von Gröning zu Ritterhude wegen des Dammguts daselbst eine Schauung und Deichgericht über eine Strecke der Wümmedeiche.

Eine genaue amtliche Ausmittelung der Grenzen aller dieser kleinen Gerichte scheint mit ihrer etwaigen Bestätigung um so nothwendiger verbunden werden zu müssen, als bei der Eigenthümlichkeit der Deichgerichtsbarkeit und ihrer Ausdehnung über auswärtige Interessenten Jurisdictionsconflicte und desfallsige Beschwerden der Untergebenen sehr leicht entstehen, und jede Ungewißheit und Unbestimmtheit für die Untergebenen, auf welche die Strenge der Deichgesetze angewandt werden soll, große Nachtheile verursacht.

Uebrigens ist noch

7) zu bemerken, daß den Deichgeschworenen im Flecken Lehe, woselbst eine ordentliche Deichgerichtsbarkeit nicht existirt, auch eine Polizei-Aufsicht über die dasige Feldmark, sowie über Maße und Gewichte, mit gleicher Ausdehnung auf die Bäcker, Brauer und Schenkwirthe, wie im Lande Wursten, zusteht.

In den Districten, wo eine besondere Deichpolizei und

darauf verpflichtete Unterbediente vorhanden sind, ohne daß eine besondere Deichgerichtsbarkeit vorkommt, was namentlich in den herrschaftlichen Aemtern an der Oste und Weser der Fall ist, haben die Deichbediente gleichfalls das Recht, geringe Strafen zu dictiren und für sich einzuziehen und zu verzeihen.

IV.

§. 29. Von den Holzgerichten.

Das Gohgericht Achim ist der eigentliche Sitz der Forestaljurisdiction; sie hat sich in diesem Districte am reinsten ausgebildet und erhalten. Die übrigen Holzgerichte sind theils nur Ueberreste einer ehemaligen vollen Holzgerichtsbarkeit, theils bloße Polizei-Instanzen ohne Cognitionsrecht in streitigen Fällen.

A. Die Holzgerichte im Gohgericht Achim.

Diese Holzgerichte sind theils in den Händen der Herrschaft, theils gehören sie Privatgutsherren.

Es sind unbezweifelt Patrimonialgerichte; ihr Besitzer führt den Namen Holzgräfe, und die Gerichtsbarkeit heißt auch die Holzgräfschaft.

Die herrschaftlichen Holzgerichte sind:

1) Bollen-Uphusen,
2) Oyten,
3) Uesen und Werder (in Thedinghausen),
4) Wiemark (an der Wümme).

In diesen vier Gerichten repräsentirt das Gohgericht Achim die Herrschaft als großen Holzgräfen.

5) Daverden, welches, obgleich die Civilgerichtsbarkeit nach Achim gehört, vom Amte Verden verwaltet wird.

Gutsherrliche Holzgerichte sind:

6) Mahndorf (Dr. von Gröning zu Bremen),
7) Embsen und Bierden (das Gut Embsen),
8) Achim (das Gut Mandelsenborstel),
9) Baden (das Gut Baden),
10) Hagen und Grinden (das Gut Coppel),
11) Etelsen (das Gut Coppel).

Die beiden letztgedachten Holzgerichte, welche der Ober-Appellationsrath von der Wisch wegen seines Gutes Coppel

in Anspruch nimmt, werden in einem Berichte des Gohgerichts Achim vom 20. October 1819 dem von Quiter'schen Gute Etelsen beigelegt.

Die Holzgerichtsbarkeit, welche in dem auf ihre Wiederherstellung gerichteten Antrage der Besitzer als eine mit dem Gute verbundene Patrimonialgerichtsbarkeit bezeichnet ist, wird ausgeübt von dem großen Holzgräfen (dem Besitzer des mit der Holzgräfschaft verliehenen Guts), den Exen, den sämmtlichen im District angesessenen Gutsbesitzern, dem kleinen Holzgräfen, den Geschworenen und den Holzungsleuten oder Untersassen. Der große Holzgräfe ernennt und beeidigt sowohl den kleinen Holzgräfen als die Geschworenen; letztere wechseln jährlich. Im Gerichte Daverden wird der kleine Holzgräfe von den Einwohnern alle drei Jahre gesetzt.

Der große Holzgräfe, dessen Officium vordem verkäuflich und von dem Gute trennbar gewesen sein soll, bildet mit den übrigen Gutsherrschaften das große Holtding, eine Versammlung, in welcher der große Holzgräfe präsidirt.

Das kleine Holtding besteht aus dem großen und kleinen Holzgräfen, welchem letzteren die Holzgeschworenen zur Seite stehen, und sämmtlichen Bauleuten und Köthnern der Holzgräfschaft.

Die Competenz der Holzgerichte erstreckt sich theils auf Handhabung der Polizei, theils auf Untersuchung und Entscheidung von Rechtshändeln; in der letzteren Hinsicht ist sie nicht ganz unstreitig. Unbestritten wird der Holzgräfschaft aber die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Holzgenossenschaft und die polizeiliche Aufsicht und Strafbefugniß zugestanden.

In den verschiedenen Jurisdictionsprocessen, welche zwischen den Holzgerichten und dem Gohgerichte Achim verhandelt und worüber die Acten vom königlichen Hofgerichte mitgetheilt sind, haben erstere eine Menge Protocolle beigebracht, aus welchen sowohl der Umfang ihrer Befugnisse, als die ganze Art des Verfahrens deutlich hervorgeht. Diesen Protocollen ist zwar hin und wieder eine juristische Glaubwürdigkeit nicht eingeräumt; indessen kann für den vorliegenden Zweck nur ihre historische Glaubwürdigkeit in Frage kommen, da nicht die Rede davon

ist, welche Gerechtsame von den Holzgerichten durch solennen Beweis docirt werden können und welche ihnen, in dessen Ermangelung, etwa im Wege Rechtens aberkannt werden müßten. Bei Erforschung der Natur dieser Gerichtsbarkeiten werden daher jene Urkunden um so mehr zum Grunde gelegt werden dürfen, da nicht der geringste vernünftige Grund zu der Vermuthung vorhanden ist, daß sie von den Holzgräfen erdichtet oder verfälscht worden wären.

Von den Differenzen, welche zwischen dem Gohgerichte Achim und den Holzgerichten über den Umfang der letzteren stattgefunden haben, ist, soviel die hier communicirten Acten ergeben, nur eine zur definitiven Entscheidung gediehen; diese Differenz liegt aber in der Hauptsache allen sonstigen nur in possessorio verhandelten oder abgebrochenen Streitigkeiten zum Grunde. Es kam nämlich im Jahre 1777 zwischen dem von Malaspina, als Administrator des achimschen Holzgerichts, und dem Gohgericht Achim die Frage zur gerichtlichen Erörterung, ob die Streitigkeiten unter Nachbarn über erlittenen Viehschaden vor das Holzgericht gehörten, oder ob, wie von dem Gegner behauptet wurde, nur solche Sachen dahin gebracht werden dürften, welche die Gemeinheit beträfen und sich nicht in dominio privatorum befänden. Das Hofgericht erkannte 1779 für den Kläger und gegen das Gohgericht Achim; das königliche Ober-Appellationsgericht aber reformirte das Erkenntniß und erkannte unterm 15. Septbr. 1792, daß nach der natürlichen Beschaffenheit und dem allgemeinen Begriffe eines Holzgerichts solche Rechtsstreite dahin nicht gehörten, welche gar keine Beziehung auf die Holzung hätten, und daß daher Civilklagen, welche das interesse pure privatum, die in dominio privatorum befindlichen Grundstücke und bloße satisfactionem privatam beträfen, vor die Civilgerichte gehörten.

Wahrscheinlich (die Acten sind nicht vollständig vorhanden) hatte der Kläger in diesem Processe seine Gerechtsame bloß aus allgemeinen Grundsätzen vertheidigen zu können gemeint und das Herkommen nicht nachgewiesen; dadurch wurde das höchste Gericht auf allgemeine Begriffe als einzige Entscheidungsquelle beschränkt. Jene allgemeinen Begriffe können

aber nur aus den wirklich vorhandenen Rechtsverhältnissen hergeleitet werden, und da diese im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen waren, so mußte die Entscheidung auf die Definitionen der Rechtslehrer gegründet werden, welche ihre Begriffe von ganz anderen, als den ihnen unbekannten achimer Holzgerichten abstrahirt hatten. Daher kommt es, daß das fragliche Erkenntniß, zwar für das Holzgericht zu Achim als Norm gelten muß, über die Competenz der Holzgerichte Grundsätze indessen ausspricht, welche mit dem Herkommen bei allen übrigen Holzgerichten des Gohgerichts Achim im Widerspruche stehen und daher in der gegenwärtigen Darstellung nicht berücksichtigt werden können.

Nach jenem Herkommen haben nun die Holzgerichte im Allgemeinen nicht bloß die Forstpolizei, sondern eine allgemeine Holz- und Feldpolizei; sie tragen den Namen Holzgerichte, ursprünglich nur a potiori. Es ist auch diese Feldpolizei keine mißbräuchliche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit; sondern das Holzgericht ist von Anfang an nichts Anderes als ein ordentliches Märkergericht gewesen, welches alle und jede inneren streitigen und unstreitigen Angelegenheiten der Markgenossenschaft und ihrer Mitglieder als solcher geordnet und entschieden hat. Die Verfassung und der Wirkungskreis dieser Holzgerichte, sowie sie aus den alten Protocollen und den Berichten des Gohgerichts Achim hervorgeht, stimmt fast ganz genau mit der der noch bestehenden englischen Patrimonial-Feldgerichte (Court-Baron, Leet-court; vgl. des königl. preuß. Oberpräsidenten von Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, pag. 116.) überein. Hiedurch wird, da beide unstreitig auf demselben Boden entstanden sind, der ursprüngliche Charakter dieser Gerichtsbarkeit und deren Ausdehnung auf alle Gegenstände der Rural-Polizei in Feld und Wald über allen Zweifel erhoben.

Hiernach gehört also zu den Attributen des Holzgerichts:

1) die allgemeine Polizei-Aufsicht (mit der Befugniß, allgemeine polizeiliche Verfügungen zu erlassen) und die Uebertreter zu strafen. Diese Aufsicht erstreckt sich, wenn in dem Bezirke Deiche vorhanden sind, auch über diese.

ist, welche Gerechtsame von den Holzgerichten durch solennen Beweis docirt werden können und welche ihnen, in dessen Ermangelung, etwa im Wege Rechtens aberkannt werden müßten. Bei Erforschung der Natur dieser Gerichtsbarkeiten werden daher jene Urkunden um so mehr zum Grunde gelegt werden dürfen, da nicht der geringste vernünftige Grund zu der Vermuthung vorhanden ist, daß sie von den Holzgräfen erdichtet oder verfälscht worden wären.

Von den Differenzen, welche zwischen dem Gohgerichte Achim und den Holzgerichten über den Umfang der letzteren stattgefunden haben, ist, soviel die hier communicirten Acten ergeben, nur eine zur definitiven Entscheidung gediehen; diese Differenz liegt aber in der Hauptsache allen sonstigen nur in possessorio verhandelten oder abgebrochenen Streitigkeiten zum Grunde. Es kam nämlich im Jahre 1777 zwischen dem von Malaspina, als Administrator des achimschen Holzgerichts, und dem Gohgericht Achim die Frage zur gerichtlichen Erörterung, ob die Streitigkeiten unter Nachbarn über erlittenen Viehschaden vor das Holzgericht gehörten, oder ob, wie von dem Gegner behauptet wurde, nur solche Sachen dahin gebracht werden dürften, welche die Gemeinheit beträfen und sich nicht in dominio privatorum befänden. Das Hofgericht erkannte 1779 für den Kläger und gegen das Gohgericht Achim; das königliche Ober-Appellationsgericht aber reformirte das Erkenntniß und erkannte unterm 15. Septbr. 1792, daß nach der natürlichen Beschaffenheit und dem allgemeinen Begriffe eines Holzgerichts solche Rechtsstreite dahin nicht gehörten, welche gar keine Beziehung auf die Holzung hätten, und daß daher Civilklagen, welche das interesse pure privatum, die in dominio privatorum befindlichen Grundstücke und bloße satisfactionem privatam beträfen, vor die Civilgerichte gehörten.

Wahrscheinlich (die Acten sind nicht vollständig vorhanden) hatte der Kläger in diesem Processe seine Gerechtsame bloß aus allgemeinen Grundsätzen vertheidigen zu können gemeint und das Herkommen nicht nachgewiesen; dadurch wurde das höchste Gericht auf allgemeine Begriffe als einzige Entscheidungsquelle beschränkt. Jene allgemeinen Begriffe können

aber nur aus den wirklich vorhandenen Rechtsverhältnissen hergeleitet werden, und da diese im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen waren, so mußte die Entscheidung auf die Definitionen der Rechtslehrer gegründet werden, welche ihre Begriffe von ganz anderen, als den ihnen unbekannten achimer Holzgerichten abstrahirt hatten. Daher kommt es, daß das fragliche Erkenntniß, zwar für das Holzgericht zu Achim als Norm gelten muß, über die Competenz der Holzgerichte Grundsätze indessen ausspricht, welche mit dem Herkommen bei allen übrigen Holzgerichten des Gohgerichts Achim im Widerspruche stehen und daher in der gegenwärtigen Darstellung nicht berücksichtigt werden können.

Nach jenem Herkommen haben nun die Holzgerichte im Allgemeinen nicht bloß die Forstpolizei, sondern eine allgemeine Holz- und Feldpolizei; sie tragen den Namen Holzgerichte, ursprünglich nur a potiori. Es ist auch diese Feldpolizei keine mißbräuchliche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit; sondern das Holzgericht ist von Anfang an nichts Anderes als ein ordentliches Märkergericht gewesen, welches alle und jede inneren streitigen und unstreitigen Angelegenheiten der Markgenossenschaft und ihrer Mitglieder als solcher geordnet und entschieden hat. Die Verfassung und der Wirkungskreis dieser Holzgerichte, sowie sie aus den alten Protocollen und den Berichten des Gohgerichts Achim hervorgeht, stimmt fast ganz genau mit der der noch bestehenden englischen Patrimonial-Feldgerichte (Court-Baron, Leet-court; vgl. des königl. preuß. Oberpräsidenten von Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, pag. 116.) überein. Hiedurch wird, da beide unstreitig auf demselben Boden entstanden sind, der ursprüngliche Charakter dieser Gerichtsbarkeit und deren Ausdehnung auf alle Gegenstände der Rural-Polizei in Feld und Wald über allen Zweifel erhoben.

Hiernach gehört also zu den Attributen des Holzgerichts:

1) die allgemeine Polizei-Aufsicht (mit der Befugniß, allgemeine polizeiliche Verfügungen zu erlassen) und die Uebertreter zu strafen. Diese Aufsicht erstreckt sich, wenn in dem Bezirke Deiche vorhanden sind, auch über diese.

2) richterliche Cognition und Entscheidung über alle privatrechtlichen Ansprüche, welche aus jener allgemeinen Polizei-Verordnung und aus der Uebertretung derselben oder sonstigen Vergehungen gegen die gute Ordnung hergeleitet werden. Hiehin gehören die Klagen über Viehschaden, Bauten auf Holzgrund, Abpflügen, Pfändung ꝛc. (vgl. Pufendorf Obs. III, 105 §. 2. tr. de Jur. Germ. III, 1. 2. §. 17.)

Es ist natürlich, daß der Polizeirichter auch über die aus einem Polizeivergehen herrührenden Ansprüche auf Privatsatisfaction und sonstige connexe Streitfragen erkennt. Ein Ausfluß der eigenthümlichen Communal-Jurisdiction ist aber

3) die Cognition und der Spruch in solchen Streitsachen, wobei es auf directe Modification oder Beschränkung in der Benutzung des Landes und in dem Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt ankommt; mithin gehören dahin namentlich alle Streitigkeiten unter den Markgenossen über Wege, Grenzen, Servituten und Gemeinheiten, nicht aber über Eigenthum.

In den unter 2 erwähnten Fällen kann nur darüber gestritten werden; ob und mit welchem Erfolge eine Störung oder Beeinträchtigung des landwirthschaftlichen Betriebes wirklich stattgefunden habe; in den Fällen unter 3 auch darüber, ob diese Beeinträchtigung nicht etwa erlaubt gewesen sei.

Vermöge dieser Eigenthümlichkeiten ist die Holzgerichtsbarkeit den städtischen Morgensprachgerichten ganz analog, indem letztere diejenigen Streitigkeiten unter den Gewerkgenossen zum Vorwurf haben, welche mit der innern Verfassung und Ordnung, mit der städtischen Corporation und der Ausübung desjenigen Gewerbes, dessen gemeinsamer Betrieb die Vereinigung der Individuen in eine Genossenschaft veranlaßt hat, in Zusammenhang stehen.

Der eben allgemein angegebene Umfang der Competenz der Holzgerichte bestätigt sich durch die einzelnen nach den Acten zur Entscheidung der Holzgerichte gekommenen Fälle. Namentlich hat das große Holtding allgemeine Verfügungen erlassen wider das Hüten der Schafe auf der grünen Saat; es sind Streitigkeiten entschieden über Wasserzüge, über vom Moor entwandten Torf, über abgepflügtes Land, über einen

in der Gemeinheit herausgerückten Zaun, über Hut und Weide, und dergleichen mehr. Dabei ist zu bemerken, daß kein Markgenosse wegen seines Landes exemt, daher jeder adeliche Gutsherr dem Holzgerichte unterworfen ist. (vgl. Acta Emsen contra v. Düring pto. Haidehiebs von 1794.)

In Polizeisachen gehen allgemeine Anordnungen, z. B. über Holzcultur, Holzanweisungen, gemeine Deiche und Dämme, Gräben, Wege, Weiden und Befriedigungen nur von dem großen Holtdinge aus. Die Ausführung der Beschlüsse und die Handhabung der Polizei liegt, unter Aufsicht des großen Holzgräfen, dem kleinen Holzgräfen und dem Geschworenen ob; letzterer hat daher auch namentlich die Ausführung und Leitung der angeordneten Deicharbeiten zu besorgen. Der große Holzgräfe hat in dem Holze die Behauungen, Anpflanzungen und Zuschläge zu bestimmen, der kleine Holzgräfe führt die specielle Aufsicht über die Ausführung. In eiligen Sachen kann, auch in wichtigeren Fällen, der große Holzgräfe allein, ohne das große Holtding zu versammeln, verfügen.

Der kleine Holzgräfe und die Geschworenen sind verpflichtet, dem großen Holzgräfen die Wrogenfälle anzuzeigen. Dieser untersucht das Factum und beruft das kleine Holtding, dem der Fall — wenn der Thäter überführt ist — zur Ansetzung der Strafe vorgelegt wird. Sämmtliche Bauleute und Köthner treten alsdann in die Findung und bestimmen die zu erlegende Strafe, welche der große Holzgräfe zwar mildern, aber nicht erhöhen darf. Uebrigens können nach der Natur dieser Gerichtsbarkeit streitige Fälle nur zwischen Holzungsgenossen vorfallen; auswärtige können vor die Holzgerichte daher nur zugezogen werden, wenn sie sich Polizeivergehungen schuldig gemacht haben, und in diesem Falle müssen sie bei ihrer ordentlichen Obrigkeit requirirt werden. (Pufendorf Obs. III, 105. §. 1. 2.)

Die Strafen sind in älteren Zeiten nach Tonnen Bier, Pfunden Flachs 2c. gesetzt, nachher sind Geldstrafen an deren Stelle getreten; gewisse Strafprincipien sind nicht vorhanden; wenigstens haben dergleichen von den Holzgräfen zu Hagen nicht angegeben werden können.

Eigentliche Rechtshändel, wobei die Appellationen an das königliche Hofgericht gehen, sind vordem öffentlich vor dem großen Holtdinge verhandelt; später haben die großen Holzgräfen die Processe allein instruirt und bei der Entscheidung die Vota der Gutsherren eingeholt. Nach der älteren Verfassung ging die Urtheilsfindung von den Holzungsleuten aus, und der große Holzgräfe hatte nur die Urtheile zu publiciren und zu vollstrecken. Die ganze Art des Verfahrens, sowohl in Streit- als in Strafsachen, ist aus den Holtdingsprotocollen (Anl. C, D, E, F) deutlich zu ersehen; die Anlage C ergiebt, wie kurz und summarisch ein verwickelter Fall, über den nach jetziger Verfassung Jahre lang durch mehrere Instanzen litigirt werden würde, damals ohne Advocaten und Schriften in einem Tage abgethan ist, ohne daß die Sache eben oberflächlich behandelt oder wesentliche Formen verletzt wären.

Diese lobenswerthe Verfahrungsweise hat sich aber nicht erhalten. Vielmehr ist den Holzungsleuten die Theilnahme an den Erkenntnissen entzogen und die Urtheilsfassung an die Gutsherren übergegangen, welche die Instruction der Processe in neueren Zeiten einem Advocaten als Gerichtsverwalter übertragen haben. Dabei hat sich für alle bei Holzgerichten verhandelte Processe eine gleiche Form, wie sie bei den Untergerichten stattfindet, eingeschlichen, und in ihrem Gefolge hat sich, nebst dem Procuratorenwesen, das schriftliche Verfahren, die Fristgestattungen, Restitutionen und was dem anhängig, einzudringen gewußt. Es ist daher in den neuesten Proceßacten keine Spur der eigenthümlichen Verfassung des Holzgerichts weiter zu entdecken, als der höchst zweckwidrige, Zeit verzehrende und unangemessene Gebrauch, nach welchem der Gerichtsverwalter oder die großen Holzgräfen, wenn diese den Proceß selbst instruiren, die instruirten Acten bei allen Gutsherrschaften zum Spruch circuliren lassen müssen. Es werden dabei denn nicht nur über die wichtigsten Rechtsfragen von Personen Urtheile gefällt, denen alle Rechtskenntniß völlig fremd ist, sondern auch von solchen, welche, wie z. E. Frauenzimmer, Gutsverwalter 2c., zu richterlichen Functionen durchaus nicht zugelassen werden sollten.

Auch bei Ansetzung der Strafen ist in neueren Zeiten die Zuziehung des kleinen Holtdings seltener geworden, und die großen Holzgräfen haben diese, wie andere Geschäfte, ausschließlich vor sich gezogen.

Mit den Holzgerichten sind verschiedene Einkünfte für den großen und kleinen Holzgräfen und die Holzungsleute verknüpft, welche, soweit sie der ganzen Genossenschaft zufallen, von dem kleinen Holzgräfen eingehoben und verwaltet werden.

Die Revision und Abnahme der Rechnung des letztern wird von dem großen Holzgräfen vorgenommen.

Die Einkünfte des großen Holzgräfen bestehen in dem Duplo des erkannten Schadenersatzes, in zwei Drittheilen jeder erkannten Strafe (ein Drittheil fällt der Genossenschaft zu, und wird derselben von dem kleinen Holzgräfen berechnet), in der Mast, dem Windfall und — jedoch nicht in allen Gerichten — der Nutzung gewisser Ländereien. In der achimer Holzgräfschaft benutzt der Gutsbesitzer zu Borstel als großer Holzgräfe zwei Stücke Landes, welche des großen Holzgräfen Land genannt werden.

Eine gleiche Nutzung von 2 Stücken Land hat der kleine Holzgräfe daselbst.

In der wiemarker Holzgräfschaft befinden sich 6 Tagewerk Heuland, welche halb von dem großen und halb von dem kleinen Holzgräfen genutzt werden.

Nach der Behauptung des Ober-Appellationsraths von der Wisch sollen die Holzungsleute verpflichtet sein, alle Kosten eines feierlichen Holzgerichts zu tragen. Es ist jedoch nicht bemerkt, worin diese Kosten bestehen, auch findet sich von einer solchen Verpflichtung in den Berichten des Gohgerichts Achim und den übrigen Acten keine Spur. Nach einer glaubhaften Nachricht werden die Kosten aus den Strafgeldrn bestritten.

Sporteln werden bei dem Holzgerichte zu Daverden in Bruchsachen nicht genommen. Ueber die Sporteln bei den übrigen Gerichten hat nichts Näheres angegeben werden können; vermuthlich stimmen die Taxen mit der des Gohgerichts Achim im Wesentlichen überein.

Seit der Usurpationszeit sind die Holzgerichte von den

Beamten zu Achim verwaltet; diesen sind neben den judiciellen auch die administrativen Geschäfte, mit Ausnahme der dem Ober-Deichgräfen Calkenius beigelegten Deichaufsicht, übertragen. Dabei ist vom königlichen Cabinetsministerio unterm 19. März 1819 bestimmt, daß der committirte Beamte die Sporteln genießen, der große Holzgräfe aber, so lange die Suspension dauert, die übrigen Emolumente behalten soll.

Bei etwaiger Wiederherstellung würde eine genaue Ausmittelung der geographischen Grenzen und dabei eine Untersuchung sehr nützlich sein, in welchen Holzgerichten noch Forsten und nicht aufgehobene Gemeinheiten vorhanden sind. Die Zahl der letzten kann bei der Menge der in neuerer Zeit getheilten Gemeinheiten nicht beträchtlich sein, und da von den älteren Forsten nur wenige noch vorhanden sind, so wird die Wirksamkeit der Holzgerichte künftig immer sehr beschränkt sein.

§. 30. B. Die übrigen Holzgerichte.

Diese Holzgerichte enthalten größtentheils nur ein von den adelichen Gütern, welche Forsten besitzen, ausgeübtes Recht, die Forstfrevel selbst zu bestrafen und die Strafgelder für sich einzuziehen. Keines dieser Gerichte ist mit einem besonderen Gerichtsverwalter besetzt.

Die Holzgerichte sind folgende:

1) Die Güter Alfstedt, Elmlohe und Fickmühlen im Amte Bederkesa, so wie der Herr Geheime Rath von Best, wegen einiger Holzungen daselbst, haben eine Holzgerichtsbarkeit hergebracht.

2) Das Amt Blumenthal und Gericht Schönebeck haben ein gemeinschaftliches Holzgericht zu Hohnhorst. Es gehört dahin ein großer, vormals mit Holz bestandener District, die lange Haide oder die Holzmark genannt; darin befinden sich die Ortschaften Lesum, St. Magnus, Aumund, Lobbendorf, Beckedorf, Löhnhorst, Eggestedt, Brundorf, Holthorst, Stubben, Wollahe, Stendorf, Marßel, Vorburgdamm, Schönebeck, Leuchtenburg, Platjenwerbe, Horsten.

Die Aufsicht erstreckt sich auch über Hut und Weide, und das Gericht bestellt Holz- und Weidegeschworene. Es entscheidet

Streitigkeiten über die Gemeinheiten, namentlich wegen des langen Holzes. Die Holzgräfen, das Gericht Schönebeck und Amt Blumenthal theilen das Grasgeld des langen Holzes unter sich. Von dem Antheile des Amtes erhält der Voigt zu Blumenthal 1 Thlr. Das Uebrige der Beamte. Die Strafgelder fallen den Geschworenen zu.

Alle zwei Jahre im Herbst wird auf dem einstelligen Hofe Hohnhorst im Gerichte Lesum Gericht gehalten, welches mit einer Mannzahl über die Holzmarks-Interessenten anfängt und sodann Streitigkeiten über Viehtriften, Schollenstich, unbefugte Pfändungen u. s. w. abthut. Hiernächst werden die 25 Holzgeschworenen der letzten 2 Jahre entlassen und andere bestellt, und zwar vom Gerichte Schönebeck aus dessen Dörfern 2, aus 10 Dörfern im Gerichte Leesum 16 und vom Amte Blumenthal 7 aus 4 in diesem Amte liegenden Dörfern. Die Strafen werden von den Geschworenen dictirt, und nur wenn darüber Streit entsteht, hat das Holzgericht darüber zu entscheiden.

3) Die von Marschalk'schen Güter Hutloh, Geesthof und Laumühlen haben ein Holzgericht über Forstfrevel in ihren in der Börde Lamstedt belegenen Holzungen Röthof, Hove, Bullenberg, Frankenholz, Bult und Werse. Sie bestellten einen Holzvoigt an Ort und Stelle; das Gericht wurde zu Lamstedt gehalten; das Amt Bremervörde, dem der Gerichtstag angezeigt werden mußte, konnte dabei durch einen Unterbedienten assistiren und wurde zur Sistirung seiner Unterthanen und Vollstreckung der Strafen requirirt.

4) Das Gut Basbeck hat ein Holzgericht über den Westerberg in der Börde Lamstedt, cognoscirt über Forstfrevel und über entwandte Feldsteine.

5) Das Gut Cassebruch im Amte Hagen hat Holzgericht über die im Amte Hagen belegenen Forstgründe, die Wäke, Lintel und Buschberg, desgleichen über das Holz zu Garlstedt. In Bokel hat es auch den ordnungswidrigen Sodenhieb zu bestrafen. Das Holz zu Lintel ist abgetrieben.

6) Das Gut Sandbeck hat Holzgericht in Wrogensachen über den Schrum, wozu auch Ohlenstedt gehört.

7) Das Gut Kuhmühlen desgleichen über die Holzungen zu Groß- und Klein-Meckelsen.

Nach einem mit königlicher Cammer geschlossenen Vergleiche vom 18. Juli 1796 können alle Contravenienten, die zu Klein-Meckelsen wohnen, unmittelbar citirt werden; zur Vollstreckung der Execution aber muß das Amt Zeven requirirt werden, und es dürfen den Unterthanen für das Requisitionsschreiben keine Sporteln angerechnet werden.

Nach dem angezogenen Vergleiche cognoscirt das Gericht über alle Facta, welche in den Holzordnungen verboten und der Holzcultur nachtheilig sind.

8) Das Gut Burg Sittensen hat Holzgericht über den Thörenwald und die übrigen Holzungen in der Börde Sittensen, worin das Gut oder die Meier desselben interessirt sind.

Die Untersuchung und Bestrafung geschieht ohne jährliches Bruchgericht auf frischer That. Ladung und Execution darf ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit vor sich gehen in den Dörfern Calbe, Tiste und Hamersen gegen alle Einwohner, in Groß-Sittensen, Helvesiek und Stemmen nur gegen die Gutsmeier; außerdem muß das Amt requirirt werden, namentlich gegen Einwohner zu Lengenbostel, Klein-Sittensen, Vierden, Ippensen, Wohnste, Rindorf und bei den herrschaftlichen Meiern und Erbexen zu Groß-Sittensen, Helvesiek und Stemmen.

9) Die Güter Altluneberg und Freschluneberg haben gemeinschaftliches Holzgericht über die Holzungen zu Wollingst, Frelsdorf und Havekesch. Diese Holzungen bestehen aus dem Luneberger und dem Birkentheile. Ueber den letzteren Theil, welchen Altluneberg ausschließlich in Anspruch nimmt, wird ein Rechtsstreit geführt.

10) Das Gut Freschluneberg hat Holzgericht über den Barchel bei Westerbeverstedt, desgleichen

11) das Gut Frelstorfermühlen über Appel.

Außer den vorstehenden Patrimonial-Holzgerichten kommen noch einige herrschaftliche Holzgerichte vor, welche auch insofern merkwürdig sind, als die bei denselben beachteten Principien den Gesichtspunkt an die Hand geben, wonach andere Holz-

gerichte desselben Districts im Zweifel zu beurtheilen sind. Dies ist insonderheit der Fall mit

12) den herrschaftlichen Holzgerichten in der Börde Beverstedt. Ueber diese Holzgerichte ist unterm 22. April 1752 mit den Erbrichtern zu Beverstedt ein Vergleich geschlossen, dessen Pufendorf Obs. III, 106 erwähnt. Nach diesem Vergleiche erkennt das Holzgericht über unerlaubten Holz- und Buschhieb, Viehhüten in den Zuschlägen, Feueranlegen und Haidbrennen innerhalb der Holzgrenzen, Abpflügen, Zubrechen und Ausroden auf Holzgrund, Haid- und Plaggenhieb im Holze, Sand-, Lehm- und Steingraben auf Forstgrund, das zu nahe an die Bäume Pflügen, Veränderung der Forstgrenzen, verbotene Holzwege, Schnaateln, Böllen und Ringeln (Abschälen der Borken), Laubstreifen oder Harken, Eicheln lesen, Mast und überhaupt über Alles, was in den Holzordnungen verboten und der Erziehung, Erhaltung und Fortpflanzung des Holzes entgegen ist und zur Deterioration der Forsten gereicht.

Wenn Unterthanen über Holzhieb und Mastung unter sich in Streit gerathen und die Befugniß und das Recht selbst in Contestation gezogen wird, so gehört die Cognition vor das Civilgericht; streiten sie aber über die Art der Ausübung, und wird über eine desfallsige Uebertretung Beschwerde geführt, so gebührt königlicher Cammer die Bestrafung. Die Forstbedienten stehen in persönlichen und Officialsachen nicht unter dem Civilgerichte. In allen Fällen müssen die Personen, welche sich vor der Forstpolizei stellen sollen, requirirt werden; doch findet eine Citation des Unterbedienten ohne Requisition statt. Den auf frischer That betroffenen Frevler kann der Forstbediente pfänden, oder, wenn er unbekannt ist, arretiren. Die Pfänder und der Arrestant müssen aber dem nächsten Dorfvorsteher übergeben und das Civilgericht zu deren Auslieferung requirirt werden. Haussuchungen finden in fremder Jurisdiction, jedoch unter Zuziehung des Dorfvorstehers, statt.

13) Eine besondere Gerichtsbarkeit steht dem Amte Osterholz zu Ohlenstedt und Lübberstedt zu. Exen sind das Amt Hagen sammt den Gütern Sandbeck, Meyenburg und Cassebruch; Markgenossen die Einwohner zu Lübberstedt und Ohlen-

sind, wie z. B. Basbeck, von besonderen Gerichtsverwaltern administrirt werden, über Pfandweigerungen, Dienstvergehungen der Deichbediente und andere mit dem Deichwesen zusammenhängende, nach der Deichordnung diesen Gerichten beigelegte Sachen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß Sachen der letzteren Art, wie z. E. Streitigkeiten über den Concurrenzfuß zu Deichanlagen 2c., häufig von der Beschaffenheit sind, daß sie ohne gerichtliches Verfahren von Regierungswegen abgethan werden. Deshalb haben die bei den Deichgerichten vorkommenden Processe mehrentheils nur Klagen über Pfändungen, Vergehen gegen die Deichbediente, Zehrung bei den Schauungen u. dergl. zum Gegenstande und sind daher in gleicher Maße wie die wurster Deichgerichte fast als reine Polizeigerichte zu betrachten.

Das Verfahren von diesen Deichgerichten weicht übrigens von dem der übrigen Untergerichte nicht ab, und die Appellationen müssen nach allgemeinen Grundsätzen gegen ordentliche, über jura privatorum in contradictorio abgegebene Erkenntnisse, welche keine bloße Strafverfügungen enthalten, an das Hofgericht gehen. Die in der Deichordnung den Deichgerichten überhaupt beigelegten Prärogativen werden auch von diesen kleineren Deichgerichten ausgeübt.

Diese kleineren Deichgerichte sind nun folgende:

1) das zu Buxtehude, welches von einem Mitgliede des Magistrats mit drei Geschworenen verwaltet wird. Es erstreckt sich über die Este und die Hinterdeiche von der Stadt an bis zu Ende des neuen Landes.

2) Das basbecker Deich- und Schleusenbandesgericht ist ein zum Gute Basbeck gehöriges Patrimonialgericht, welches mit einem besonderen Gerichtsverwalter besetzt ist; es erstreckt sich über den basbecker Ostedeich und den dasigen Schleusenband, über die dortigen Wege, Brücken und Wasserläufe. Die Deichaufsicht und eine untergeordnete Strafbefugniß wird von dem, den Namen eines substituirten Deichgräfen führenden ersten Deichbedienten mit mehreren Deich- und Moorgeschworenen ausgeübt, worüber er sich jedoch erforderlichen Falls beim Deichgerichte verantworten muß. Es sind verschiedentlich über die ungebührlichen Strafansätze dieses Deichgerichts Beschwerden

geführt, welchen, wie bei den übrigen Deichgerichten, dadurch vorzubeugen sein dürfte, daß die Grenzen und Principien der Strafen, wie im Lande Wursten, allgemein und übereinstimmend von Regierungswegen festgesetzt und durchgreifend normirt werden.

3) Das Deichgericht zu Hechthausen, gleichfalls ein Patrimonialgericht, erstreckt sich über die Deiche, Wasserläufe ꝛc. des Kirchspiels Hechthausen; die Erbdeichrichter sind zugleich Inhaber der Civilgerichtsbarkeit, und der dortige Gerichtsverwalter administrirt beide Jurisdictionszweige, weshalb dort das Deichgericht als ein besonderes Gericht wohl nur um deswillen besteht, weil es sich die gesetzlichen Prärogativen in Ansehung des Fori ꝛc. erhalten will.

4) Das Gut Marßel im Gerichte Lesum hat die Schauung und ein Deichgericht über die dasigen Sommerdeiche an der Wümme, die dazu gehörigen Siele, Gräben u. s. w.

5) Das Patrimonialgericht Meienburg ist mit einem Deichgericht verbunden, welches sich über den s. g. heiner Damm erstreckt.

Endlich hat

6) der Dr. von Gröning zu Ritterhude wegen des Dammguts daselbst eine Schauung und Deichgericht über eine Strecke der Wümmedeiche.

Eine genaue amtliche Ausmittelung der Grenzen aller dieser kleinen Gerichte scheint mit ihrer etwaigen Bestätigung um so nothwendiger verbunden werden zu müssen, als bei der Eigenthümlichkeit der Deichgerichtsbarkeit und ihrer Ausdehnung über auswärtige Interessenten Jurisdictionsconflicte und desfallsige Beschwerden der Untergebenen sehr leicht entstehen, und jede Ungewißheit und Unbestimmtheit für die Untergebenen, auf welche die Strenge der Deichgesetze angewandt werden soll, große Nachtheile verursacht.

Uebrigens ist noch

7) zu bemerken, daß den Deichgeschworenen im Flecken Lehe, woselbst eine ordentliche Deichgerichtsbarkeit nicht existirt, auch eine Polizei-Aufsicht über die dasige Feldmark, sowie über Maße und Gewichte, mit gleicher Ausdehnung auf die Bäcker, Brauer und Schenkwirthe, wie im Lande Wursten, zusteht.

In den Districten, wo eine besondere Deichpolizei und

Anlage B.

Protocollum

Drochtersen, beim Deichgerichte den 22. July 1672.

In Sachen

Claus Eylmann,

ctr.

Marx von der Lieth.

Actor: Er hätte mit Marx von der Lieth Streit wegen Scheidung im Außendeich, da nicht herauszukommen sein würde, es würde dann nachgegraben, wohin der alte Friedegraben gegangen; damit auch auf Erlaubniß des Teichgräfen der Anfang gemacht, hernach aber wieder inhibirt worden; bat zu erlauben, daß damit weiter verfahren werden möchte.

Reus: Er wäre nicht geständig, daß sein eigener Außendeich durchgegraben und darin der Beweis gesucht würde; es sollte Kläger durch Zeugen wie Rechtens Beweis führen. Es lebeten noch Leute, als Diederich von Borstel, Jürgen von Broke und Claus Frese, welche vor 30 Jahren schon Wissenschaft gehabt, wie es mit der Scheidung bewandt; daß es ihme also, wann er befugt, an ordentlichem Beweis nicht ermangelte. Es wäre der Butendeich, da der alte Friedegrabe hergegangen, bei Umlegung der Schleuse 5—6 Spieß (Spaden tief) weggekoyert (horizontal weggegraben und erniedrigt), wie Diedrich von Borstel ausgesagt hätte, wäre also durch ferneres Graben keine Nachricht zu erhalten.

Erkannt:

durch Carsten Vieth (den Worthalter) eingebracht, daß Kläger den Beweisthum durch fernere Grabung in Beklagten Außendeich zu führen nicht befugt, bevorab weilen Kundschaft vorhanden, daß daselbst bei Umlegung der Schleuse die Erde 5—6 Spieß hinweggekoyert, und dahero Kläger, dafern er von Beklagtens Außendeich annoch etwas mit Recht zu prätendiren zu haben vermeinet, seinen Beweis durch vorhandene Zeugen förmlich zu führen schuldig sei.

In fidem subscr.
Fr. Wolff
Secr. Keding.

Anlage C.

Uphuser Holzungsprotocoll vom 30. April 1673.

Anno 1673, den 30. April, Morgens um 8 Uhr, der Hochedelgeb. gestrenge ꝛc. Herr Franz Julius von der Lieth zu Baden Erbgesessen, noie des ꝛc. Christian Ulrich Schützen zum Wöhrde Erbgesessen, als gr. Holzgräfen der Uphuser Holz- und Feldmark, in des kleinen Holzgräfen Seekamp zu Uphusen Behausung erschienen und daselbsten die Uphuser Holzungsleute als zu einem Holzungsgericht bereit vor sich gefunden, da denn der substituirte Herr große Holzgräfe dem kleinen Holzgräfen ein Holzungsgericht zu hegen und was dem anhängig zu halten anbefohlen, welches auch solenniter geschehen.

Der kleine Holzgräfe wieder eingebracht, daß die Mannzahl richtig befunden, und die Geschworenen nichts Strafbares einzubringen gehabt.

Diesemnach hätte der Köthner daselbsten Urban Mehlhop, gleich mit gegenwärtig, vor einiger Zeit sich beklaget über Rübcke Meinecke daselbsten, daß derselbe eine bei seinem Hause sich befundene Wasserlöse wider alles Herkommen ohne der Holzungsgenossen Wissen und Willen zugedeichet, welchem eigenthätigen Beginnen die Holzungsleute widersprochen, da er sich denn schuldig erkannt und davor auf $1^1/_2$ Thlr. abgehandelt, nachgehends aber die Abhandlung revocirt und solche nicht abstatten wollen.

Bekl. Rübcke Meinecke wendet dagegen ein, daß er gute Fug und Macht gehabt, solche Wasserlöse öfters zuzudeichen, weilen es seines Gutsherrn Land wäre; hätte zwar einsmals vor der Hölzung auf $1^1/_2$ Thlr. und zwei Viertel Biers abgehandelt, wäre aber damals dazu geängstigt.

Der Herr große Holzgräfe vor nöthig befunden den locum quaestionis sofort in Augenschein zu nehmen, wohin sie sämmtlich sofort sich verfüget, und zugleich mit erschienen des Rübcke Meinecke Gutsherrn Herrn Baumeister Sarnighausen Gevollmächtigter Structurvoigt aus Bremen, Hinrich Magorus, um des Meyers Nothdurft beobachten zu helfen.

Ist demnach im Regenkamp die s. g. Wasserlöse als eine niedrige angrige Grund unter den Zaun entlang befunden, so an dreyen Orten neulich zugedeichet gewesen.

Rüpcke Meinecke gestehet abermals solche Zudeichung, die er deshalben gethan, damit nicht Urban Mehlhop eine Gerechtigkeit mit dem Aufgraben in seinem Kamp machte, weil einmalen eine Wasserlöse darin gegraben gewesen; ohne daß Urban Mehlhop vor drei Jahren die Wasserlöse beneben seinem Hof in seiner Gegenwart aufgeräumt, welches er zwar demselben damals nicht widersprochen, hätte es aber zu Zeiten wieder zugedeichet.

Urban Mehlhop dagegen eingewandt, daß, wenn Rüpcke Meinecke Koppelpferde oder Ochsen zu weiden in den Kamp genommen und dadurch die Grüppen zutreten lassen, auch wohl ihr Zaun, welcher ihnen schwer zu halten, viel davon vernichtet worden, er solche allemal ungehindert wieder aufgeräumt, damit ihme kein Schade an seinem Zaun widerfahren möchte.

Der kleine Holzgräfe meldet an, daß Jürgen Mehlhop gute Wissenschaft um diese Wasserlöse habe, welcher denn vorgefordert, und nach treuer Ermahnung von dem Herrn großen Holzgräfen befraget.

Jürgen Mehlhop saget aus:

daß er ungefähr bei 80 Jahren schon auf der Welt gewesen, 40 Jahrelang aber, und noch wohl darüber nur auf selbiger Kothstelle nahe bei dem Kamp gewohnt, hätte allemal nicht anders gedacht (die Sache angesehen) als einen niedrigen Ort und Sittnuß (Sietniß, Niederung), da das Wasser hingelaufen; hätte auch wohl zu Zeiten aus der Grüppe an seinen Zaun etwas geworfen, Rüpcke Meinecke hätte es aber wieder abgerissen.

Der kleine Holzgräfe bringt weiters vor, daß, wie vor 14 Tagen die Holzung diesen Ort in Augenschein genommen, Carsten Meinecke daselbst gegen seinen Bruder Rüpcke Meinecke die Worte gesprochen: „Rüpcke, wenn es dieser Ort ist, so hättest du nicht nöthig gehabt, solchen zuzudeichen, da hast du große Schuld mit“.

Carsten Meinecke gestehet solcher Worte gedacht zu haben, könnte aber nicht sagen, daß es vor eine Wasserlöse wäre gehalten worden.

Rüpcke Meinecke bezieht sich auf Johann Reimers den Alten, welcher die Wahrheit sagen möchte, weil aber derselbe wegen Alters nicht ausgehen können, der kleine Holzgräfe nebst Harm Reimers und Diederich Brünigs zu demselben gesandt, um ihn darauf zu befragen.

Die drei Abgeordnete referiren hinwiederum, daß Johann Reimers geantwortet, wie er vormals auf Gerd Arend jetziger Stelle, so auch an dem Regenkamp belegen, gewohnt, wäre das Wasser, so in seinen Hof gekommen, aus seinem Hof, der damals niedrig gewesen, in Regenkamp durch die Sietniß herdurch gegangen.

Der Herr große Holzgräfe befehlet dem kleinen Holzgräfen, die Holzungsgenossen zu befragen, was sie diesfalls über Rüpcke Meinecke erkennen können, ob er recht oder unrecht gethan, daß er den Graben eigenthätigerweise zugedeichet.

Der kleine Holzgräfe bringt wieder ein, daß die Holzungsgenossen vor Recht erkennen:

daß Rüpcke Meinecke wegen eigenthätiger Zudeichung der Wasserlöse in seinem Kamp schuldig sei, vor dem Herrn großen Holzgräfen und der ganzen Holzung abzuhandeln.

Der Herr große Holzgräfe darauf erkannt:

daß Rüpcke Meinecke den durch Eintreibung einigen Viehes hiernächst verursachenden Schaden an des Urban Mehlhops Befriedigung abzuwenden oder davor Erstattung zu thun (wogegen aber Urban Mehlhop hinfürders sich des Grabens im Regenkamp zu enthalten auferlegt wird), den Graben oder niedrigen Grund in solchen Stand, wie solches vor langer Zeit, auch noch vor 14 Tagen gewesen, zu lassen, und dasselbe, so er an drei Orten zugedeichet, inner drei Tagen, bei Strafe 5 Mark, wieder auszuräumen, imgleichen wegen eigenthätiger Zudeichung vor dem Herrn großen Holzgräfen und den Holzungsgenossen abzuhandeln schuldig und gehalten sei.

Albert Seekamp klaget, daß über seine Wurth, bei Hinrich Seekamp belegen, ein Fußsteig gemacht würde,

bittet, daß solcher eingestellt werden möge, weilen niemalen solcher darüber gegangen.

Der Herr große Holzgräfe lässet die Holzungsleute darüber befragen, die dann darauf geantwortet, daß zwar kein Fußsteig über die Wurth gehe, es müßte aber Carsten Meinecke seine Steegel niedriger machen, damit die Korbträger darüber kommen könnten.

Worauf der Herr große Holzgräfe den Holzungsleuten anbefohlen, sich des Weges über der Wurth zu enthalten, hergegen Carsten Meinecke anbefohlen, bei 5 Mark Holzungsstrafe, den Steegel dergestalt zu machen, daß Albert Seekamp nicht weiter beschwert und Jedermann über die Steegel kommen kann.

In fidem prot.
Andreas Groskopf
Not. Caes. Publ.

Anlage D.

Extract Oyter Holzgerichts-Protocolli, de 24. April 1738.
wobei erschienen:

der Herr Hauptmann von Cramm, als großer Holzgräfe,
" " Landrath von Schölle,
" " Capitain von Zabeltitz,
" " Gohgräfe von Weißenfels,
" " von Heimbruch,
" " Syndicus von Köhner,
" " Intendant Meyer,
" " von Münchhausen,
" " von Düring,
" " Pastor Willmer,
" " Postverwalter Wichmann, wegen der Frau Generallieutenantin von Klinkowström und für sich selbst.

Albert Blade von Bassen beschwert sich, daß Johann Detjen, welcher seine und andere benachbarten Schweine im Korn gefunden, jene geschüttet, die andern aber nur gewroget, und wäre der ganze Schaden auf 1 Scheffel Rocken von den Geschworenen ästimiret.

Beamten zu Achim verwaltet; diesen sind neben den judiciellen auch die administrativen Geschäfte, mit Ausnahme der dem Ober-Deichgräfen Calkenius beigelegten Deichaufsicht, übertragen. Dabei ist vom königlichen Cabinetsministerio unterm 19. März 1819 bestimmt, daß der committirte Beamte die Sporteln genießen, der große Holzgräfe aber, so lange die Suspension dauert, die übrigen Emolumente behalten soll.

Bei etwaiger Wiederherstellung würde eine genaue Ausmittelung der geographischen Grenzen und dabei eine Untersuchung sehr nützlich sein, in welchen Holzgerichten noch Forsten und nicht aufgehobene Gemeinheiten vorhanden sind. Die Zahl der letzten kann bei der Menge der in neuerer Zeit getheilten Gemeinheiten nicht beträchtlich sein, und da von den älteren Forsten nur wenige noch vorhanden sind, so wird die Wirksamkeit der Holzgerichte künftig immer sehr beschränkt sein.

§. 30. B. Die übrigen Holzgerichte.

Diese Holzgerichte enthalten größtentheils nur ein von den adelichen Gütern, welche Forsten besitzen, ausgeübtes Recht, die Forstfrevel selbst zu bestrafen und die Strafgelder für sich einzuziehen. Keines dieser Gerichte ist mit einem besonderen Gerichtsverwalter besetzt.

Die Holzgerichte sind folgende:

1) Die Güter Alfstedt, Elmlohe und Fickmühlen im Amte Bederkesa, so wie der Herr Geheime Rath von Best, wegen einiger Holzungen daselbst, haben eine Holzgerichtsbarkeit hergebracht.

2) Das Amt Blumenthal und Gericht Schönebeck haben ein gemeinschaftliches Holzgericht zu Hohnhorst. Es gehört dahin ein großer, vormals mit Holz bestandener District, die lange Haide oder die Holzmark genannt; darin befinden sich die Ortschaften Lesum, St. Magnus, Aumund, Lobbendorf, Beckedorf, Löhnhorst, Eggestedt, Brundorf, Holthorst, Stubben, Wollahe, Stendorf, Marßel, Vorburgdamm, Schönebeck, Leuchtenburg, Platjenwerbe, Horsten.

Die Aufsicht erstreckt sich auch über Hut und Weide, und das Gericht bestellt Holz- und Weidegeschworene. Es entscheidet

Streitigkeiten über die Gemeinheiten, namentlich wegen des langen Holzes. Die Holzgräfen, das Gericht Schönebeck und Amt Blumenthal theilen das Grasgeld des langen Holzes unter sich. Von dem Antheile des Amtes erhält der Voigt zu Blumenthal 1 Thlr. Das Uebrige der Beamte. Die Strafgelder fallen den Geschworenen zu.

Alle zwei Jahre im Herbst wird auf dem einstelligen Hofe Hohnhorst im Gerichte Lesum Gericht gehalten, welches mit einer Mannzahl über die Holzmarks-Interessenten anfängt und sodann Streitigkeiten über Viehtriften, Schollenstich, unbefugte Pfändungen u. s. w. abthut. Hiernächst werden die 25 Holzgeschworenen der letzten 2 Jahre entlassen und andere bestellt, und zwar vom Gerichte Schönebeck aus dessen Dörfern 2, aus 10 Dörfern im Gerichte Leesum 16 und vom Amte Blumenthal 7 aus 4 in diesem Amte liegenden Dörfern. Die Strafen werden von den Geschworenen dictirt, und nur wenn darüber Streit entsteht, hat das Holzgericht darüber zu entscheiden.

3) Die von Marschalk'schen Güter Hutloh, Geesthof und Laumühlen haben ein Holzgericht über Forstfrevel in ihren in der Börde Lamstedt belegenen Holzungen Röthof, Hove, Bullenberg, Frankenholz, Bult und Werse. Sie bestellten einen Holzvoigt an Ort und Stelle; das Gericht wurde zu Lamstedt gehalten; das Amt Bremervörde, dem der Gerichtstag angezeigt werden mußte, konnte dabei durch einen Unterbedienten assistiren und wurde zur Sistirung seiner Unterthanen und Vollstreckung der Strafen requirirt.

4) Das Gut Basbeck hat ein Holzgericht über den Westerberg in der Börde Lamstedt, cognoscirt über Forstfrevel und über entwandte Feldsteine.

5) Das Gut Cassebruch im Amte Hagen hat Holzgericht über die im Amte Hagen belegenen Forstgründe, die Wäke, Lintel und Buschberg, desgleichen über das Holz zu Garlstedt. In Bokel hat es auch den ordnungswidrigen Sodenhieb zu bestrafen. Das Holz zu Lintel ist abgetrieben.

6) Das Gut Sandbeck hat Holzgericht in Wrogensachen über den Schrum, wozu auch Ohlenstedt gehört.

Eigentliche Rechtshändel, wobei die Appellationen an das königliche Hofgericht gehen, sind vordem öffentlich vor dem großen Holtdinge verhandelt; später haben die großen Holzgräfen die Processe allein instruirt und bei der Entscheidung die Vota der Gutsherren eingeholt. Nach der älteren Verfassung ging die Urtheilsfindung von den Holzungsleuten aus, und der große Holzgräfe hatte nur die Urtheile zu publiciren und zu vollstrecken. Die ganze Art des Verfahrens, sowohl in Streit- als in Strafsachen, ist aus den Holtdingsprotocollen (Anl. C, D, E, F) deutlich zu ersehen; die Anlage C ergiebt, wie kurz und summarisch ein verwickelter Fall, über den nach jetziger Verfassung Jahre lang durch mehrere Instanzen litigirt werden würde, damals ohne Advocaten und Schriften in einem Tage abgethan ist, ohne daß die Sache eben oberflächlich behandelt oder wesentliche Formen verletzt wären.

Diese lobenswerthe Verfahrungsweise hat sich aber nicht erhalten. Vielmehr ist den Holzungsleuten die Theilnahme an den Erkenntnissen entzogen und die Urtheilsfassung an die Gutsherren übergegangen, welche die Instruction der Processe in neueren Zeiten einem Advocaten als Gerichtsverwalter übertragen haben. Dabei hat sich für alle bei Holzgerichten verhandelte Processe eine gleiche Form, wie sie bei den Untergerichten stattfindet, eingeschlichen, und in ihrem Gefolge hat sich, nebst dem Procuratorenwesen, das schriftliche Verfahren, die Fristgestattungen, Restitutionen und was dem anhängig, einzudringen gewußt. Es ist daher in den neuesten Proceßacten keine Spur der eigenthümlichen Verfassung des Holzgerichts weiter zu entdecken, als der höchst zweckwidrige, Zeit verzehrende und unangemessene Gebrauch, nach welchem der Gerichtsverwalter oder die großen Holzgräfen, wenn diese den Proceß selbst instruiren, die instruirten Acten bei allen Gutsherrschaften zum Spruch circuliren lassen müssen. Es werden dabei denn nicht nur über die wichtigsten Rechtsfragen von Personen Urtheile gefällt, denen alle Rechtskenntniß völlig fremd ist, sondern auch von solchen, welche, wie z. E. Frauenzimmer, Gutsverwalter 2c., zu richterlichen Functionen durchaus nicht zugelassen werden sollten.

Auch bei Ansetzung der Strafen ist in neueren Zeiten die Zuziehung des kleinen Holtdings seltener geworden, und die großen Holzgräfen haben diese, wie andere Geschäfte, ausschließlich vor sich gezogen.

Mit den Holzgerichten sind verschiedene Einkünfte für den großen und kleinen Holzgräfen und die Holzungsleute verknüpft, welche, soweit sie der ganzen Genossenschaft zufallen, von dem kleinen Holzgräfen eingehoben und verwaltet werden.

Die Revision und Abnahme der Rechnung des letztern wird von dem großen Holzgräfen vorgenommen.

Die Einkünfte des großen Holzgräfen bestehen in dem Duplo des erkannten Schadenersatzes, in zwei Drittheilen jeder erkannten Strafe (ein Drittheil fällt der Genossenschaft zu, und wird derselben von dem kleinen Holzgräfen berechnet), in der Mast, dem Windfall und — jedoch nicht in allen Gerichten — der Nutzung gewisser Ländereien. In der achimer Holzgräfschaft benutzt der Gutsbesitzer zu Borstel als großer Holzgräfe zwei Stücke Landes, welche des großen Holzgräfen Land genannt werden.

Eine gleiche Nutzung von 2 Stücken Land hat der kleine Holzgräfe daselbst.

In der wiemarker Holzgräfschaft befinden sich 6 Tagewerk Heuland, welche halb von dem großen und halb von dem kleinen Holzgräfen genutzt werden.

Nach der Behauptung des Ober-Appellationsraths von der Wisch sollen die Holzungsleute verpflichtet sein, alle Kosten eines feierlichen Holzgerichts zu tragen. Es ist jedoch nicht bemerkt, worin diese Kosten bestehen, auch findet sich von einer solchen Verpflichtung in den Berichten des Gohgerichts Achim und den übrigen Acten keine Spur. Nach einer glaubhaften Nachricht werden die Kosten aus den Strafgeldrn bestritten.

Sporteln werden bei dem Holzgerichte zu Daverden in Bruchsachen nicht genommen. Ueber die Sporteln bei den übrigen Gerichten hat nichts Näheres angegeben werden können; vermuthlich stimmen die Taxen mit der des Gohgerichts Achim im Wesentlichen überein.

Seit der Usurpationszeit sind die Holzgerichte von den

Beamten zu Achim verwaltet; diesen sind neben den judiciellen auch die administrativen Geschäfte, mit Ausnahme der dem Ober-Deichgräfen Calkenius beigelegten Deichaufsicht, übertragen. Dabei ist vom königlichen Cabinetsministerio unterm 19. März 1819 bestimmt, daß der committirte Beamte die Sporteln genießen, der große Holzgräfe aber, so lange die Suspension dauert, die übrigen Emolumente behalten soll.

Bei etwaiger Wiederherstellung würde eine genaue Ausmittelung der geographischen Grenzen und dabei eine Untersuchung sehr nützlich sein, in welchen Holzgerichten noch Forsten und nicht aufgehobene Gemeinheiten vorhanden sind. Die Zahl der letzten kann bei der Menge der in neuerer Zeit getheilten Gemeinheiten nicht beträchtlich sein, und da von den älteren Forsten nur wenige noch vorhanden sind, so wird die Wirksamkeit der Holzgerichte künftig immer sehr beschränkt sein.

§. 30. B. Die übrigen Holzgerichte.

Diese Holzgerichte enthalten größtentheils nur ein von den adelichen Gütern, welche Forsten besitzen, ausgeübtes Recht, die Forstfrevel selbst zu bestrafen und die Strafgelder für sich einzuziehen. Keines dieser Gerichte ist mit einem besonderen Gerichtsverwalter besetzt.

Die Holzgerichte sind folgende:

1) Die Güter Alfstedt, Elmlohe und Fickmühlen im Amte Bederkesa, so wie der Herr Geheime Rath von Beſt, wegen einiger Holzungen daselbst, haben eine Holzgerichtsbarkeit hergebracht.

2) Das Amt Blumenthal und Gericht Schönebeck haben ein gemeinschaftliches Holzgericht zu Hohnhorst. Es gehört dahin ein großer, vormals mit Holz bestandener District, die lange Haide oder die Holzmark genannt; darin befinden sich die Ortschaften Lesum, St. Magnus, Aumund, Lobbendorf, Beckedorf, Löhnhorst, Eggestedt, Brundorf, Holthorst, Stubben, Wollahe, Stendorf, Marßel, Vorburgdamm, Schönebeck, Leuchtenburg, Platjenwerbe, Horsten.

Die Aufsicht erstreckt sich auch über Hut und Weide, und das Gericht bestellt Holz- und Weidegeschworene. Es entscheidet

Streitigkeiten über die Gemeinheiten, namentlich wegen des langen Holzes. Die Holzgräfen, das Gericht Schönebeck und Amt Blumenthal theilen das Grasgeld des langen Holzes unter sich. Von dem Antheile des Amtes erhält der Voigt zu Blumenthal 1 Thlr. Das Uebrige der Beamte. Die Strafgelder fallen den Geschworenen zu.

Alle zwei Jahre im Herbst wird auf dem einstelligen Hofe Hohnhorst im Gerichte Lesum Gericht gehalten, welches mit einer Mannzahl über die Holzmarks-Interessenten anfängt und sodann Streitigkeiten über Viehtriften, Schollenstich, unbefugte Pfändungen u. s. w. abthut. Hiernächst werden die 25 Holzgeschworenen der letzten 2 Jahre entlassen und andere bestellt, und zwar vom Gerichte Schönebeck aus dessen Dörfern 2, aus 10 Dörfern im Gerichte Leesum 16 und vom Amte Blumenthal 7 aus 4 in diesem Amte liegenden Dörfern. Die Strafen werden von den Geschworenen dictirt, und nur wenn darüber Streit entsteht, hat das Holzgericht darüber zu entscheiden.

3) Die von Marschalk'schen Güter Hutloh, Geesthof und Laumühlen haben ein Holzgericht über Forstfrevel in ihren in der Börde Lamstedt belegenen Holzungen Nöthof, Hove, Bullenberg, Frankenholz, Bult und Werse. Sie bestellten einen Holzvoigt an Ort und Stelle; das Gericht wurde zu Lamstedt gehalten; das Amt Bremervörde, dem der Gerichtstag angezeigt werden mußte, konnte dabei durch einen Unterbedienten assistiren und wurde zur Sistirung seiner Unterthanen und Vollstreckung der Strafen requirirt.

4) Das Gut Basbeck hat ein Holzgericht über den Westerberg in der Börde Lamstedt, cognoscirt über Forstfrevel und über entwandte Feldsteine.

5) Das Gut Cassebruch im Amte Hagen hat Holzgericht über die im Amte Hagen belegenen Forstgründe, die Wäke, Lintel und Buschberg, desgleichen über das Holz zu Garlstedt. In Bokel hat es auch den ordnungswidrigen Sodenhieb zu bestrafen. Das Holz zu Lintel ist abgetrieben.

6) Das Gut Sandbeck hat Holzgericht in Wrogensachen über den Schrum, wozu auch Ohlenstedt gehört.

7) Das Gut Kuhmühlen desgleichen über die Holzungen zu Groß- und Klein-Meckelsen.

Nach einem mit königlicher Cammer geschlossenen Vergleiche vom 18. Juli 1796 können alle Contravenienten, die zu Klein-Meckelsen wohnen, unmittelbar citirt werden; zur Vollstreckung der Execution aber muß das Amt Zeven requirirt werden, und es dürfen den Unterthanen für das Requisitionsschreiben keine Sporteln angerechnet werden.

Nach dem angezogenen Vergleiche cognoscirt das Gericht über alle Facta, welche in den Holzordnungen verboten und der Holzcultur nachtheilig sind.

8) Das Gut Burg Sittensen hat Holzgericht über den Thörenwald und die übrigen Holzungen in der Börde Sittensen, worin das Gut oder die Meier desselben interessirt sind.

Die Untersuchung und Bestrafung geschieht ohne jährliches Bruchgericht auf frischer That. Ladung und Execution darf ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit vor sich gehen in den Dörfern Calbe, Tiste und Hamersen gegen alle Einwohner, in Groß-Sittensen, Helvesiek und Stemmen nur gegen die Gutsmeier; außerdem muß das Amt requirirt werden, namentlich gegen Einwohner zu Lengenbostel, Klein-Sittensen, Vierden, Ippensen, Wohnste, Rindorf und bei den herrschaftlichen Meiern und Erbexen zu Groß-Sittensen, Helvesiek und Stemmen.

9) Die Güter Altluneberg und Freschluneberg haben gemeinschaftliches Holzgericht über die Holzungen zu Wollingst, Frelsdorf und Havekesch. Diese Holzungen bestehen aus dem Luneberger und dem Birkentheile. Ueber den letzteren Theil, welchen Altluneberg ausschließlich in Anspruch nimmt, wird ein Rechtsstreit geführt.

10) Das Gut Freschluneberg hat Holzgericht über den Barchel bei Westerbeverstedt, desgleichen

11) das Gut Frelstorfermühlen über Appel.

Außer den vorstehenden Patrimonial-Holzgerichten kommen noch einige herrschaftliche Holzgerichte vor, welche auch insofern merkwürdig sind, als die bei denselben beachteten Principien den Gesichtspunkt an die Hand geben, wonach andere Holz-

gerichte desselben Districts im Zweifel zu beurtheilen sind. Dies ist insonderheit der Fall mit

12) den herrschaftlichen Holzgerichten in der Börde Beverstedt. Ueber diese Holzgerichte ist unterm 22. April 1752 mit den Erbrichtern zu Beverstedt ein Vergleich geschlossen, dessen Pufendorf Obs. III, 106 erwähnt. Nach diesem Vergleiche erkennt das Holzgericht über unerlaubten Holz- und Buschhieb, Viehhüten in den Zuschlägen, Feueranlegen und Haidbrennen innerhalb der Holzgrenzen, Abpflügen, Zubrechen und Ausroden auf Holzgrund, Haid- und Plaggenhieb im Holze, Sand-, Lehm- und Steingraben auf Forstgrund, das zu nahe an die Bäume Pflügen, Veränderung der Forstgrenzen, verbotene Holzwege, Schnaateln, Pöllen und Ringeln (Abschälen der Borken), Laubstreifen oder Harken, Eicheln lesen, Mast und überhaupt über Alles, was in den Holzordnungen verboten und der Erziehung, Erhaltung und Fortpflanzung des Holzes entgegen ist und zur Deterioration der Forsten gereicht.

Wenn Unterthanen über Holzhieb und Mastung unter sich in Streit gerathen und die Befugniß und das Recht selbst in Contestation gezogen wird, so gehört die Cognition vor das Civilgericht; streiten sie aber über die Art der Ausübung, und wird über eine desfallsige Uebertretung Beschwerde geführt, so gebührt königlicher Cammer die Bestrafung. Die Forstbedienten stehen in persönlichen und Officialsachen nicht unter dem Civilgerichte. In allen Fällen müssen die Personen, welche sich vor der Forstpolizei stellen sollen, requirirt werden; doch findet eine Citation des Unterbedienten ohne Requisition statt. Den auf frischer That betroffenen Frevler kann der Forstbediente pfänden, oder, wenn er unbekannt ist, arretiren. Die Pfänder und der Arrestant müssen aber dem nächsten Dorfvorsteher übergeben und das Civilgericht zu deren Auslieferung requirirt werden. Haussuchungen finden in fremder Jurisdiction, jedoch unter Zuziehung des Dorfvorstehers, statt.

13) Eine besondere Gerichtsbarkeit steht dem Amte Osterholz zu Ohlenstedt und Lübberstedt zu. Exen sind das Amt Hagen sammt den Gütern Sandbeck, Meyenburg und Cassebruch; Markgenossen die Einwohner zu Lübberstedt und Ohler-

stedt. Die Competenz ist wie im Gerichte Beverstedt bestimmt; die halbe Mast gehört den Holzungsleuten, die andere Hälfte dem Holzgräfen und den Exen. Jeder Geschworene hat eine Schweinemast. Streitigkeiten über Hut und Weide sind vor diesem Gerichte verhandelt. (vgl. Pufendorf Obs. II, 60.)

Endlich hat

14) das Amt Neukloster eine Patrimonial-Holzgerichtsbarkeit über die herrschaftlichen Forsten im Patrimonial-Gerichte Delm.

Altenlandes

Neuen- kirchen.	Wisch.	rende.	Rübke.	Neuen- felde, Hassel- werder.	Rincop.	Francop.
w o r e n e n -			Das adeliche Gericht.	Gräfen- und Dreigeschworenen- Rath.		Das adeliche Gericht.
	Hof- gericht.		Hof- gericht.	Landgräfding.		
Hptmschft. Neuen- kirchen.	Adeliches Wisch- gericht.	pt- schaft ende.	Adeliches Gericht Rübke.	Haupt- mannschaft Hassel- werder.	Adeliches Gericht Rincop.	Adeliches Gericht Francop.
Hauptmannschaft Neuenkirchen. VI.		pt- schaft ende. V.	Contribut. Voigtei. Rübke. XV.	Hptmschft. Hassel- werder. XVI.	Contribut. Voigtei Rincop. XVII.	Contribut. Voigtei Francop. XVIII.
n gtei Neu- teinkirchen ft wegen burg).	Adeliches Wisch- gericht.	ei rg).	Adeliches und siebestes Gericht Rübke.	Sächsische Voigtei Hassel- werder.	Adeliches und siebestes Gericht und Voigtei Rincop.	Adeliches Gericht Francop.
hvoigtei.		tei.		Gräfenbr. Voigtei. X.		
inalgerichts- voigtei. V.		s-		Crim. Ger. Voigtei. X.	Crim. Ger. Voigtei. XI.	
Neuenkirchen.				Neuenfelde.		
		Dritte Meile.				

Anlage B.

Protocollum

Drochtersen, beim Deichgerichte den 22. July 1672.

In Sachen

Claus Eylmann,

ctr.

Marx von der Lieth.

Actor: Er hätte mit Marx von der Lieth Streit wegen Scheidung im Außendeich, da nicht herauszukommen sein würde, es würde dann nachgegraben, wohin der alte Friedegraben gegangen; damit auch auf Erlaubniß des Teichgräfen der Anfang gemacht, hernach aber wieder inhibirt worden; bat zu erlauben, daß damit weiter verfahren werden möchte.

Reus: Er wäre nicht geständig, daß sein eigener Außendeich durchgegraben und darin der Beweis gesucht würde; es sollte Kläger durch Zeugen wie Rechtens Beweis führen. Es lebeten noch Leute, als Diederich von Borstel, Jürgen von Broke und Claus Frese, welche vor 30 Jahren schon Wissenschaft gehabt, wie es mit der Scheidung bewandt; daß es ihme also, wann er befugt, an ordentlichem Beweis nicht ermangelte. Es wäre der Butendeich, da der alte Friedegrabe hergegangen, bei Umlegung der Schleuse 5—6 Spieß (Spaden tief) weggekoyert (horizontal weggegraben und erniedrigt), wie Diedrich von Borstel ausgesagt hätte, wäre also durch ferneres Graben keine Nachricht zu erhalten.

Erkannt:

durch Carsten Vieth (den Worthalter) eingebracht, daß Kläger den Beweisthum durch fernere Grabung in Beklagten Außendeich zu führen nicht befugt, bevorab weilen Kundschaft vorhanden, daß daselbst bei Umlegung der Schleuse die Erde 5—6 Spieß hinweggekoyert, und dahero Kläger, dafern er von Beklagtens Außendeich annoch etwas mit Recht zu prätendiren zu haben vermeinet, seinen Beweis durch vorhandene Zeugen förmlich zu führen schuldig sei.

In fidem subscr.
Fr. Wolff
Secr. Keding.

Anlage C.

Uphuser Holzungsprotocoll vom 30. April 1673.

Anno 1673, den 30. April, Morgens um 8 Uhr, der Hochedelgeb. gestrenge 2c. Herr Franz Julius von der Lieth zu Baden Erbgesessen, noie des 2c. Christian Ulrich Schützen zum Wöhrde Erbgesessen, als gr. Holzgräfen der Uphuser Holz- und Feldmark, in des kleinen Holzgräfen Seekamp zu Uphusen Behausung erschienen und daselbsten die Uphuser Holzungsleute als zu einem Holzungsgericht bereit vor sich gefunden, da denn der substituirte Herr große Holzgräfe dem kleinen Holzgräfen ein Holzungsgericht zu hegen und was dem anhängig zu halten anbefohlen, welches auch solenniter geschehen.

Der kleine Holzgräfe wieder eingebracht, daß die Mannzahl richtig befunden, und die Geschworenen nichts Strafbares einzubringen gehabt.

Diesemnach hätte der Köthner daselbsten Urban Mehlhop, gleich mit gegenwärtig, vor einiger Zeit sich beklaget über Rübcke Meinecke daselbsten, daß derselbe eine bei seinem Hause sich befundene Wasserlöse wider alles Herkommen ohne der Holzungsgenossen Wissen und Willen zugedeichet, welchem eigenthätigen Beginnen die Holzungsleute widersprochen, da er sich denn schuldig erkannt und davor auf $1^1/_2$ Thlr. abgehandelt, nachgehends aber die Abhandlung revocirt und solche nicht abstatten wollen.

Bekl. Rübcke Meinecke wendet dagegen ein, daß er gute Fug und Macht gehabt, solche Wasserlöse öfters zuzudeichen, weilen es seines Gutsherrn Land wäre; hätte zwar einsmals vor der Hölzung auf $1^1/_2$ Thlr. und zwei Viertel Biers abgehandelt, wäre aber damals dazu geängstigt.

Der Herr große Holzgräfe vor nöthig befunden den locum quaestionis sofort in Augenschein zu nehmen, wohin sie sämmtlich sofort sich verfüget, und zugleich mit erschienen des Rübcke Meinecke Gutsherrn Herrn Baumeister Sarnighausen Gevollmächtigter Structurvoigt aus Bremen, Hinrich Magorus, um des Meyers Nothdurft beobachten zu helfen.

Ist demnach im Regenkamp die s. g. Wasserlöse als eine niedrige angrige Grund unter den Zaun entlang befunden, so an dreyen Orten neulich zugedeichet gewesen.

Rüpcke Meinecke gestehet abermals solche Zudeichung, die er deshalben gethan, damit nicht Urban Mehlhop eine Gerechtigkeit mit dem Aufgraben in seinem Kamp machte, weil einmalen eine Wasserlöse darin gegraben gewesen; ohne daß Urban Mehlhop vor drei Jahren die Wasserlöse beneben seinem Hof in seiner Gegenwart aufgeräumt, welches er zwar demselben damals nicht widersprochen, hätte es aber zu Zeiten wieder zugedeichet.

Urban Mehlhop dagegen eingewandt, daß, wenn Rüpcke Meinecke Koppelpferde oder Ochsen zu weiden in den Kamp genommen und dadurch die Grüppen zutreten lassen, auch wohl ihr Zaun, welcher ihnen schwer zu halten, viel davon vernichtet worden, er solche allemal ungehindert wieder aufgeräumt, damit ihme kein Schade an seinem Zaun widerfahren möchte.

Der kleine Holzgräfe meldet an, daß Jürgen Mehlhop gute Wissenschaft um diese Wasserlöse habe, welcher denn vorgefordert, und nach treuer Ermahnung von dem Herrn großen Holzgräfen befraget.

Jürgen Mehlhop saget aus:

daß er ungefähr bei 80 Jahren schon auf der Welt gewesen, 40 Jahrelang aber, und noch wohl darüber nur auf selbiger Kothstelle nahe bei dem Kamp gewohnt, hätte allemal nicht anders gedacht (die Sache angesehen) als einen niedrigen Ort und Sittnuß (Sietniß, Niederung), da das Wasser hingelaufen; hätte auch wohl zu Zeiten aus der Grüppe an seinen Zaun etwas geworfen, Rüpcke Meinecke hätte es aber wieder abgerissen.

Der kleine Holzgräfe bringt weiters vor, daß, wie vor 14 Tagen die Holzung diesen Ort in Augenschein genommen, Carsten Meinecke daselbst gegen seinen Bruder Rüpcke Meinecke die Worte gesprochen: „Rüpcke, wenn es dieser Ort ist, so hättest du nicht nöthig gehabt, solchen zuzudeichen, da hast du große Schuld mit“.

Carsten Meinecke gestehet solcher Worte gedacht zu haben, könnte aber nicht sagen, daß es vor eine Wasserlöse wäre gehalten worden.

Rüpcke Meinecke bezieht sich auf Johann Reimers den Alten, welcher die Wahrheit sagen möchte, weil aber derselbe wegen Alters nicht ausgehen können, der kleine Holzgräfe nebst Harm Reimers und Diederich Brünigs zu demselben gesandt, um ihn darauf zu befragen.

Die drei Abgeordnete referiren hinwiederum, daß Johann Reimers geantwortet, wie er vormals auf Gerd Arend jetziger Stelle, so auch an dem Regenkamp belegen, gewohnt, wäre das Wasser, so in seinen Hof gekommen, aus seinem Hof, der damals niedrig gewesen, in Regenkamp durch die Sietniß herdurch gegangen.

Der Herr große Holzgräfe befehlet dem kleinen Holzgräfen, die Holzungsgenossen zu befragen, was sie diesfalls über Rüpcke Meinecke erkennen können, ob er recht oder unrecht gethan, daß er den Graben eigenthätigerweise zugedeichet.

Der kleine Holzgräfe bringt wieder ein, daß die Holzungsgenossen vor Recht erkennen:

daß Rüpcke Meinecke wegen eigenthätiger Zudeichung der Wasserlöse in seinem Kamp schuldig sei, vor dem Herrn großen Holzgräfen und der ganzen Holzung abzuhandeln.

Der Herr große Holzgräfe darauf erkannt:

daß Rüpcke Meinecke den durch Eintreibung einigen Viehes hiernächst verursachenden Schaden an des Urban Mehlhops Befriedigung abzuwenden oder davor Erstattung zu thun (wogegen aber Urban Mehlhop hinfürders sich des Grabens im Regenkamp zu enthalten auferlegt wird), den Graben oder niedrigen Grund in solchen Stand, wie solches vor langer Zeit, auch noch vor 14 Tagen gewesen, zu lassen, und dasselbe, so er an drei Orten zugedeichet, inner drei Tagen, bei Strafe 5 Mark, wieder auszuräumen, imgleichen wegen eigenthätiger Zudeichung vor dem Herrn großen Holzgräfen und den Holzungsgenossen abzuhandeln schuldig und gehalten sei.

Albert Seekamp klaget, daß über seine Wurth, bei Hinrich Seekamp belegen, ein Fußsteig gemacht würde,

bittet, daß solcher eingestellt werden möge, weilen niemalen solcher darüber gegangen.

Der Herr große Holzgräfe lässet die Holzungsleute darüber befragen, die dann darauf geantwortet, daß zwar kein Fußsteig über die Wurth gehe, es müßte aber Carsten Meinecke seine Steegel niedriger machen, damit die Korbträger darüber kommen könnten.

Worauf der Herr große Holzgräfe den Holzungsleuten anbefohlen, sich des Weges über der Wurth zu enthalten, hergegen Carsten Meinecke anbefohlen, bei 5 Mark Holzungsstrafe, den Steegel dergestalt zu machen, daß Albert Seekamp nicht weiter beschwert und Jedermann über die Steegel kommen kann.

In fidem prot.
Andreas Groskopf
Not. Caes. Publ.

Anlage D.

Extract Oyter Holzgerichts-Protocolli, de 24. April 1738.
wobei erschienen:

der Herr Hauptmann von Cramm, als großer Holzgräfe,
" " Landrath von Schölle,
" " Capitain von Zabeltitz,
" " Gohgräfe von Weißenfels,
" " von Heimbruch,
" " Syndicus von Köhner,
" " Intendant Meyer,
" " von Münchhausen,
" " von Düring,
" " Pastor Willmer,
" " Postverwalter Wichmann, wegen der Frau Generalleutenantin von Klinkowström und für sich selbst.

Albert Blade von Bassen beschwert sich, daß Johann Detjen, welcher seine und andere benachbarten Schweine im Korn gefunden, jene geschüttet, die andern aber nur gewroget, und wäre der ganze Schaden auf 1 Scheffel Rocken von den Geschworenen ästimiret.

Auf eingeholte Nachfrage, daß bei der Dorfschaft Bassen nicht zu schütten, sondern zu wrogen hergebracht sei, so wird dem Johann Detjen dies Verfahren ernstlich verwiesen und er angewiesen hinkünftig nicht zu schütten, sondern nur allein zu wrogen, Albert Blade aber zu dem ästimirten Rocken seinen Antheil mit zu erlegen schuldig. Actum ut supra.

Jacob Gercken
Not. Caes. Publ.

Anlage E.

Extract Ehmser und Bierder Holzgerichts-Protocolli, gehalten Achim, den 10. Juli 1716.

Praes.

der Herr Verwalter Knabbe, noie des Herrn von Heimbruch, als großen Holzgräfen,
item, derselbe in Vollmacht S. E. des Herrn Generallieutenant von Klinkowstroem,
dann auch wegen des Guts Emsen,
der Herr Landrath von Düring,
" " Franz Julius von der Lieth zu Baden,
" " Einnehmer Beckmann wegen der Kgl. Meyer,
" " Magister Willmer.

Ratje Meyer in Bierden beschwerte sich, daß, ungeachtet nach des kleinen Holzgräfen Frerich Rothen Gezeugniß, Albert Meyern anbefohlen worden, daß er seinen ausgesetzten Zaun soweit einziehen solle, damit Ratje Meyer seinen vorigen Platz zur Bauung einer Scheune wieder erhalten könnte, er dennoch solchem nicht nachgelebet, sondern den Zaun auf der alten Stelle stehen lassen, bat, daß gedachter Albert Meyer zu Einziehung des Zauns angehalten werden und er zu dem Seinigen gelangen möge.

Bescheid:

Gutsherren finden billig, daß Ratje Meyern seine Scheunstelle vollkommen wieder zugestellt werde, weilen aber der Gegentheil nach Holland verreiset, bleibt demselben reservirt, ob er etwas dagegen einzuwenden habe.

Actum ut supra.
Jacob Gercken
Not. Caes. Publ.

Extract Prot. den 7. Juni 1724.

Ratje Meyer erwähnte abermals wegen seiner beregten Scheunstätte, bat, daß die Schnede solchergestalt verbleiben möchte, wie sie in praesentia des Herrn Intendanten Renner und Herrn Verwalter Knabben befunden, er prätendirte des andern Schaden gar nicht, weil er aber mit einer Scheunstelle berechtigt, selbige auch in drei graden Linien sich befinde, so wäre wohl nicht anders zu schließen, als daß es an der vierten Seite eben so sein müsse.

Conclusum:

daß nach denen vor 2 Jahren geschlagenen Pfählen die Linien gezogen und also Ratje Meyern sein Scheunplatz, wie er ihn jederzeit gehabt, verbleiben solle.

Actum ut supra.
Jacob Gercken
Not. Caes. Publ.

Anlage F.

Uphuser Holzungsprotocoll vom 25. Februar 1706.

Johann Meinecken hat in Johann Meyers seinem Hofe, wie er an seinem Zaun gearbeitet, den Busch geworfen, und ihm sein besaamtes Land verdorben.

Ist ihm gelassen zu ein Vorspann nach der Stadt oder zu 2 Pfund Flachs.

Poena dictata: 24 Grote.

Die Wehrpflicht des Erzstifts Bremen im Jahre 1551.

Mitgetheilt vom Landessecretair v. d. Decken in Sauensiek.

Im Jahrgange 1837 des Vaterl. Archivs finden sich S. 228 ff. „Ritterrollen der Bremischen Ritterschaft" abgedruckt. Die erste derselben, de 17. April 1557 — eigentlich keine bloße Ritterrolle, sondern die ganze Landschaft berührend — ist, schon weil die älteste, auch die interessanteste. Um so mehr ist zu bedauern, daß die darin vorkommenden Namen zum Theile bis zur Unkenntlichkeit entstellt, zum Theile ganz unrichtig angegeben sind*). Ein sehr undeutliches Manuscript muß zum Grunde gelegen haben.

---

*) Z. B. steht da: „alle de Becker mit Jürgen Bider vann der Nagetgede" statt „die Bicker sämmtlich, worunter auch Jürgen Bicker von der Nagel Gut" (die Familie v. Nagel war damals ausgestorben); „van Arem" statt „v. Apen"; „Claus Horneburg" statt „Claus Hermeling"; „Zehlichting" statt „Schlichting"; „Ohrassam Frese van denn Osterstader gudern" statt „Ottrave (ein damals häufiger Vorname) Frese von den Otterstedter Gütern"; „Diedrich von Mandelsloh von den Hanborger guder" statt „von den Heimbrucher Gütern"; „Diehmer Kras" statt „Dittmer Plate"; „Dokvorneß" statt „die Warner"; „Johann Svengo" statt „Sempf"; „Karte" statt „Katte"; „Pole" statt „Pahl"; „Woldekam" statt „Wolderich"; „Gordeß" statt „Gerdes"; „Ewen" statt „Eitzen"; „Wignes" statt „Vigen" (Fiegen); „von Werder" statt „von Würden"; „Friedrich und Altade Rennekam" statt „Friedrich und alle die Rönnecken"; „Abbot de Possle" statt „Albert de Rese"; „Grube" statt „Göbe". Die auf die Ueberschrift „Ostinger" folgende Ueberschrift „Tegenhuser" (Thedinghäuser?) muß ganz wegfallen, oder doch „Regenhuser" (Neuhäuser) heißen, da die darunter stehenden Personen noch Oestinger waren, oder im Amte Neuhaus wohnten. — Die übrigen loc. cit. beigebrachten Ritterrollen bedürften ähnlicher Berichtigungen.

Ich besitze nun ein handschriftliches Volumen — scheinbar aus der Mitte des 17. Jahrhunderts —, worin allerlei Bremische Landschaftsbeschlüsse, erzbischöfliche Capitulationen u. dgl. aus dem 16. Jahrhunderte zusammengetragen sind*).

Darin ist auch enthalten:

„Sad-Zettel der Bremischen Ritter- und Landschaft. Im Jahre 1551 den 17. April zu Scharmbke (Scharmbeck) gemachet, doch eines Jedwedern Ehehaftige Insage vorbehältlich."

Dieser Satezettel, welcher besagt, was die Stände an Reutern und Fußvolk zu prästiren haben, stimmt im Wesentlichen mit der Eingangs gedachten Rolle de 1557 überein und sollte man, da beide überdem vom 17. April datiren, beide auch in Scharmbeck — kein gewöhnlicher Zusammenkunftsort der Stände — aufgestellt sind, deshalb anfänglich fast glauben, daß es sich hier um ein und dasselbe Document handle (wovon nur in einem Exemplar die Jahrszahl verschrieben wäre). Indessen spricht doch Vieles dafür, anzunehmen, daß sie verschieden sind, daß der „Zettel" de 1551 nur einen, vielleicht von Commissarien abgefaßten Entwurf (daher auch in rubro: „Einreden vorbehältlich"), die Rolle de 1557 aber den definitiven Beschluß der Landschaft enthalte. Denn es weicht in der letzteren die Zahl der zu stellenden Pferde und Mannen nicht nur vielfältig von der in dem ersteren festgesetzten ab, sondern es finden sich auch in diesem verschiedene Personen als noch lebend aufgeführt, wovon 1557 schon die Wittwen oder Erben erscheinen, und umgekehrt, dort nur im Allgemeinen Familien oder Miterben, hier aber bereits ein bestimmter Gutsinhaber.

Jedenfalls wird durch den Satezettel de 1551 die Rolle de 1557 erst hinlänglich verdeutlicht und verständlich. Auch ist er im Ganzen reichhaltiger und giebt viel mehr einzelne Persönlichkeiten.

---

*) Angehängt ist u. A. eine Abschrift des vom Herrn v. Hodenberg hinter dem „Vörder-Register" besprochenen „Johannis Rhode archiepisc. Chronicon vel Registrum honorum et jurium ecclesiae Bremensis."

Ich halte es daher um so mehr für gerechtfertigt, ihn — sollte er auch nur zur Erläuterung jener Rolle dienen — nachstehend folgen zu lassen, als uns hier die erste bekannte Bremische Matrikel in dieser Art und Specialität entgegentritt und die darin enthaltenen Nachweisungen über die alten Bremischen Geschlechter, so wie die Bedeutung ihres Grundbesitzes, für Manche von nicht geringem Interesse sein dürften. (Mein Scribent hat übrigens das ursprüngliche Plattdeutsch meist — auf seine Weise — in Hochdeutsch umgesetzt.)

Sute-Zettel

der Bremischen Ritter- und Landschaft de 1551 (vid. oben).

Die von Zesterflieth	8	Pferde
Die von Düring	6	"
Melchior und Caspar Schulte	8	"
Garleff und Detleff Schulte	4	"
Frantz und Cort von der Liehte	8	"
Joist, Otto, Dieterich und Bartold von der Lieht, In der Böhrde Ringstede	4	"
Segebade, Jürgen und Frantz wittiben, wie dan auch Johan und Frantz Marschalck	8	"
Die von Brobergen mit Hermann von Brobergen von Gronings gudt Samptlich	4	"
Die von der Kuhla	4	"
Die Bicker Sämptlich worunter auch Jurgen Bicker, von der Nagel gued	10	"
Die von Lunenbarge von Petersfeld (Beverstedt?)	4	"
Die von Issendorpff	4	"
Berent von Wersabhe	5	"
Arent von Wersabeh	2	"
Carsten von Wersabhe	2	"
Die von Schwanewedel	2	"
Die von Schönebeck	3	"
Herbert von Apen	2	"
Die von Sandtbecke	2	"
Aeberhart, Seba, Marten, Arendt und Alverich von der Hude	7	"

Otto, Jürgen und Otto der Junger von der Hude . . . 7 Pferde
Die Cluver zum Cluvenhagen . . . . 8 "
Hinrich, Alverich und Hinrich Cluver von der Cluver gut 4 "
Hinrich Cluver der Alte von wegen der guter geheisen
von der Helle und Sehebecken . . . . 4 "
Hinrich Cluver der Junger von Carelhaken wegen . . . 1 "
Claus Hermeling, von Cardhaken wegen, und Ahmen-
dorpffes gued . . . . 3 "
Benedix Klenke . . . . 2 "
Everd Klenke . . . . 1 "
Johan Quiter von der weichel (Wecholb) . . . . 3 "
Die Spadische . . . . 1 "
Die von Horne Semptlich . . . . 6 "
Jurgen von Barssen . . . . 1 "
Hinrich von Mandelschlo . . . . 3 "
Herbert und Johan von Mandelschlo . . . . 2 "
Die von Staffhorst von wegen des landes in der Marsch
Thedinghausen . . . . 1 "
Ludolpf Klenke zur Schlüsselburch und seine Vettern . . 1 "
Die Schlichting . . . . 1 "
Heyn Spaden Kinder . . . . 1 "
Othrawe Friese von Ottersteter güder . . . . 2 "
Dirck von Mandelschlo von wegen der Heinbrucher güter 3 "
Die von der Deken . . . . 8 "
Claus Kule . . . . 5 "
Hinrich Korff Jurgens Sohn . . . . 3 "
Melchior, Jochim und Jacob Korff . . . . 3 "
Moritz und Marquart von Rindorff . . . . 4 "
Die Drewes leute . . . . 4 "
Erich und Otto von Hadelen . . . . 2 "
Marx Lutke und sein bruder . . . . 2 "
Bartold von Reimershausen . . . . 2 "
Bartold und Peter Göben . . . . 1 "
Claus und Paridom Korff . . . . 2 "
Die von der Wisch . . . . 2 "
Marquart van Reimershausen . . . . 1 "
Austin, Bartholt und Jacob von Reimershausen . . . . . 1 "

Otto und Jurgen Grube	1 Pferde
Die Schwarten	3 „
Willhatt Offe	1 „
Johann Plate	1 „
Christoffer Bremer	2 „
Claus, Jacob und Bartold Brummer	2 „
Die Brummer auffm Kampffe (Kamp bei Drochtersen)	2 „
Arent Quiter	2 „
Peter Blancke	1 „
Ditmar Platen Kinder	2 „
Wilhelm Kuhle	1 „
Jürgen Bremer zu Wechtern	1 „
Friedrich und Margarete Bremers (!)	6 „
Johan von der Mehden	1 „
Johann Offen	1 „
Die Warners	3 „

Bey der Osten.

Johan und Gert Alefes	2 „
Claus und Gert vom Ronne	2 „
Bartholt vom Rönne	1 „
Johan Wolderich	1 „
Erich vom Broke	2 „
Johan Sempff	1 „
Bartholt Katt	1 „
Emeke Schärmer	1 „
Heyn und Otto Schütte	2 „
Marx Eitzen	1 „
Hinrich und Otto Pahl	1 „
Johan Gert (Gerdes)	1/2 „

Oster Städe.

Die Bärnflieht (Bardenfleth)	2 „
Die Biegen	2 „
Die von Kampffe	2 „
Friedrich und alle die Rönnicken	2 „
Die gebrüdere von Whurden	2 „

Die Wittmers	2	Pferde
Johan Hinsch (soll wohl Hinrichs heißen) mit seinen brüdern	1	"
Cort Martens mit seinem bruder*)	1	"
Claus Lauwenstein mit seinem bruder*)	1	"
Luder Francke von Westoltze*)	1	"
Fedde Halber*)	1	"
Die Hoppen*)	1	"
Albert de Reße (Rese)	1	"
Die Stadt Bremen	30	"
Die von Stade	10	"
Die von Buxtehude mit der Möhlen (?)	10	"
Die festung Hagen	5	"
Stotell	3	"
Tetinghausen	4	"
Langewedel	6	"
Ottersberg	4	"
Summa aller Reisigen pferde	$328^1/_2$	pferde.

Satung der Haußleute Anno 1531 den 17. Aprilis zu Scharmbecke gemachet.

Die Wörstfriesen	800	Fußgänger
Die Oesterstäder	200	"
Die Stöteler	50	"
Die Byländer	100	"
Die von Lede (Lehe)	40	"
Die börde zu Dibberstäde (Depstedt)	40	"
Die börde zu Ringstede	40	"
Das Ampt zum Neuenhause	300	"
Bey der Osten	40	"
Zur Wettern im Neuenlande	30	"
Die Kedinger	600	"
Die Oldenländer	400	"

*) Alle diese Familien finde ich sonst nirgend unter den Osterstader Junker-Familien mit aufgeführt, selbst bei Kobbe — der selbst dazu gehörte — in seiner Abhandlung über dieselben (Vaterl. Archiv, Jahrg. 1821, S. 295) nicht. Dagegen fehlt auffallender Weise oben die Familie Kobbe ganz.

Die Börde zu Lamstede	50	Fußgänger
Die Börde zu Oerell	40	„
Die Börde zu Bevestede	200	„
Die Börde zu Bramstede	30	„
Die Börde zu Scharmbecke	40	„
Die Börde zu Leeßmen	40	„
Neyen Katken	20	„
Jurgens land	15	„
Ampt Thedinghausen	40	„
Zwischen Langwedel und Bremen	80	„
Das Ampt Ottersberg	80	„
Kirchspiel Rade	20	„
Die Börde Selßen (Selsingen)	40	„
Die Börde zu Mulsen	30	„
Die Börde zu Oldendorff	30	„
Barelstete (Bargstedt)	30	„
Auß dem Dahlm (Delm)	30	„
Die Börde zu Sitzen (Sittensen)	30	„
Summa aller Haußleute	3483	zu Fueß.

Das Verhalten der Stadt Hannover im Jahre 1625, beim Beginne des dänischen Krieges.

Vom Dr. Onno Klopp.

Es ist eine häufige Annahme, daß der niedersächsische Kreis sich gern an dem Kriege Christians IV. von Dänemark gegen den Kaiser betheiligt habe. Diese Annahme ist lediglich traditionell. Weder die Mehrheit der Fürsten des niedersächsischen Kreises, noch viel weniger die Städte und übrige Bevölkerung wünschte den Krieg. Die Mehrheit war vielmehr kaiserlich gesinnt. Ueber das Verhältniß der Stadt Hannover giebt folgender Bericht aus dem Archive derselben Auskunft. Derselbe liegt im Archive der Stadt nur handschriftlich, jedoch mit der Aufschrift versehen: „im Jahre 1625 ergangen“. Da er an keine Person gerichtet ist, so muß ihn der Rath der Stadt für den Druck bestimmt haben, wie es damals mit dergleichen Erklärungen und Berichten allgemeine Sitte war.

„Bericht was sich bei der Kön. Dennemarkischen Einquartierung alhie alß domals Kreißobristen in Anno 1625 im Monat October begeben und zugetragen.

Nachdem höchstgedachte Kön. Majestät in Dennemark alß des löbl. Niedersächs. Kreises Obersten zu vielmalen begehret eine Besatzung in dieser Stadt zu haben, damit dieselbige für des Herrn Generals Grafen Johann von Tilly Armee desto besser gesichert sein möge:

zu sollichen Behuf auch von Ill. Friedrich Ulrich Herzogen zu Br. und L. F. G. und Herrn unterschiedliche auch Pönal-

Mandate die Königlichen Garnisonen einzunehmen, einem Ehrb. Rath insinuiren lassen:

So hat doch ein ehrb. Rath sich lang ufgehalten und verweigert solliche Königliche Garnisonen einzunehmen und besorgt, daß sie die Römische K. Majestät unseren allergnädigsten Herrn damit offendiren und ihnen hier nächst sollichs unverantwortlich fallen möchte.

Nichtsdestoweniger haben die Kön. Offiziere je länger je stärker angehalten, die Garnisonen uf Befehlig der Königl. Majestät und hochgedachts u. F. G. und Herrn einzunehmen, mit allerhand vielfältigen Bedrohungen.

Und weil zu diesem wichtigen Werke der Ausschuß von der Gemeinde müssen gezogen werden, hat sich befunden, daß etliche aus der Kaufmanns-Innung, wie auch aus der Gemeine von den Königl. Offizieren auf ihre Seite gebracht, und uf die Kön. Garnison gestimmt und gerathen.

Darauf ferner gefolgt, daß E. Ehrb. Rath auch die Doctores, so in dieser Stadt zu befinden, convociren lassen und in diesen wichtigen Sachen consulirt und also alle mittel und wege versucht zu verhindern, daß die Kön. Dennem. Garnison nicht eingenohmen werden möchte.

Als aber auf den 17. October Anno 1625 abermahlig der Ausschuß von der Kaufmannsinnung, der Gemein und sambtlichen Ehrlichen Aemtern zu Rathhause gefurdert und von diesem wichtigen Punkt tractiret und in E. Ehrb. Rath fast hart gedrungen worden, ist inmittelst der Obriste Wachtmeister, der von Schlambsdorff, ungefurdert in die Rathstuben komen, sich unter die Gemeinde gestellet, ufs beste er gekonnt die Gemeinde persuadiret die Königliche Garnison oder Besatzung einzunehmen, die Motiven unter anderen angezogen, das Ihre Königl. Majestät als Niders. Kreysoberster die christliche wahre reine Religion zu erhalten und zu beschützen gemeinet, und die Gemeine so weit überredet, daß ein gemein Geschrei worden: man sollte Ihr K. M. und deren Garnison uf- und einnehmen.

Bey diesem Wesen wird nicht geleugnet, daß Dirichs Golge als ein Glidmaß des Rathes für den Bürgermeister-

Tisch getretten und die Einnehmung der Garnison getreulich und wohlmeinendlich widerrathen."

Wir schalten hier die Erklärung Solge's ein. Derselbe hat nach einer notariell beglaubigten Erklärung, die sich ebenfalls im Archive findet, mit gebührlichem Ernste und eifriger Treu öffentlich so laut und frei herausgesprochen, daß es der ganze Rath und die Geschworenen allesammt wohl könnten hören: man sollte allewohl und recht bedrachten, wie der allmächtige Gott je und allewege über seiner Ordnung mit gewaltiger Hand gehalten. Er wolle nicht sprechen von alten Geschichten, von Datam und Abiram, sondern von denen, die in frischem Gedächtnisse seien, wie der vermeinte König aus Böheimb durch Gottes Kraft am weißen Berge gestürzt, der sich selbst um Land und Leute, ja um kurfürstliche Ehre und Reputation gebracht. — "Und wofern wir uns nun von unserer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit, dem römischen Kaiser deutscher Nation, wollten ablenken, und an einen fremden König hängen, dem wir weder angeboren, noch verschworen: solches würde man besorglich noch hiernächst mit Zahnkirren und Haarraufen beseufzen müssen.

Denn es kann der verführte König von Dänemark in seinem unbefugten Krieg, wider Gott und sein Wort, kein Glück, keinen Sieg, keinen Segen oder Wohlfahrt haben. Will man mir solches nicht glauben, so thut mich in ein Gemach mit nothdürftiger Speise und Trank und verwahrt mich. Wenn dann der König siegt: so mögt ihr mich strafen an Leib und Leben."

Also Solge. Der Bericht fährt fort: "All dieweil es aber bereits den Bürgermeistern und Rath übers Haupt genohmen worden und sich nicht langer ufhalten können:

So hat der domalig regierende Bürgermeister Hermann Barteldes öffentlich gesagt: "Liebe Herren, diese Sachen sein großer Importanz, und ist wohl nöthig daß man all wohl betrachte was man thut, dieweil nun wir allhie (als in der ordentlichen Rathsstube) nicht Raum und Platz haben können: so wollen mir die Rathsherren in das nächste Gemach (der Geschworenen Stube genannt) nachfolgen."

Dänische Garnison ungeachtet der Drohungen der Königlichen Armee ausgeschafft.

Der Rath beharrte dabei, dem ehemaligen Rathsherrn Solge das Bürgerrecht nicht wieder geben zu wollen. Solge lebte fortan in Hildesheim. Von dort bat er den General Tilly um Verwendung. Im Jahre 1629 fragte Tilly um nähere Auskunft. Wir müssen ausdrücklich bemerken, daß dies nach dem Lübecker Frieden geschah, wo für einige Zeit Waffenruhe in Deutschland herrschte. Der Rath von Hannover erwiedert am 3. Januar 1630. Nach dem Briefe des Supplikanten, sagt der Rath, könnte es scheinen, als habe er, Dirich Solge, damals allein die Einnahme der Dänischen Garnison widerrathen. Dem ist nicht so. „Sondern solch Werk uns, als wir mit Gott wol bezeugen können, für unseren Augen kein geringerer Greuel gewesen, zumal auch ohne Solge's Erinnerung wir des röm. Kaisers widerwärtige in diese Stadt zu nehmen unser Lebenlang nicht in Gedanken genohmen haben, und auch ohne einigen üppigen Ruhms zu melden, gar wohl bekannt gewesen, daß uns allein gebühren wollen, auf das höchste Haupt der Christenheit als den allergnädigsten Kaiser allein unser Absehen zu haben und der Pflichten, mit welchen Ihr Röm. K. M. vermittelst unseres gnädigen Landesfürsten und Herrn wir aller unterthänigst zugethan und verwandt, gar nicht zu vergessen, immaßen wir dann dieselbe als redliche Patrioten (Gott lob) in Aufacht genommen, und von demselben niemals abgesetzt haben, sondern in standhafter Treue bei unserem allergnädigsten Kaiser sind verblieben, und uns davon die angedreuete Leibs- und Lebensgefahr, und höchste Ungnad und Strafe nicht abwenden oder abschrecken lassen wollen. Denn als der König von Dänemark ao. 1625 zu unterschiedenen Malen uns hat persuadiren wollen, etliche Compagnien Dänischen Kriegsvolkes einzunehmen und damit der König solch postulatum so viel eher behaupten möchte, Ill. Herrn Friedrich Ulrich Herzog zu Br. und L. u. gnädigsten Fürst und H. dahin bewogen, zu unterschiedlichen malen, bei Vermeidung S. F. G. höchsten Ungenade und sub comminatione poenae berührtes Volk in diese Stadt unauf-

hältlich zu verstatten, ernstlich zu befehlen, haben wir nicht so viel auf die Dänische Ungenade und hochermeldetes unseres gnädigen F. und Herrn schwere Commination, als Allerhöchstgedachte Röm. Kaiserl. Majestät unseren Respekt gesetzt, und seind einen Weg als den anderen, wie wir dessen ein gutes Gewissen haben, in schuldigster Kaiserlicher Devotion beharrlichst verblieben, und sind wir Gottlob dessen eigentlich versichert, daß Diricus Solge, er bemühe sich auch so hoch er wolle, in ewige Ewigkeit uns nicht überführen werde, daß wir auf ein Härlein davon abgewichen, und weiß es der Herzenskündiger, daß wir einmal gemachtes conclusum unseres Theiles nicht haben gebrochen, sondern was wir einmal beliebet, auch standhaftig tuirt, und des Königs zu Dänemark prätendirtes Niedersf. Creisobristen Amt uns zu dem allergeringsten nicht bewegen lassen wollen. Als nun die Königlich Dänische Offiziere zu sollicitiren nicht abgelassen, wir aber ihre Postulate beharrlich haben abgeschlagen, ist uns endlich das Werk, als wir mit Gott bezeugen, übers Haupt genommen u. s. w. Wir haben nicht nöthig dies auszuführen, insonderheit da Ew. Excellenz auf genädige Interposition der Herren Herzogen von Lüneburg darauf acquiescirt haben."

Sie erzählen dann den weiteren Verlauf und fahren fort: "Inmaßen es dann auch die höchste Majestät Gottes also gefügt hat, daß auf emsiges zu seiner göttl. Allmacht eingelegtes Gebet solch Dänisch Volk ao. 1626 den 7. Septbr. nicht mit geringer unserer Gefahr und ziemlich gebrauchter, jedoch ungerühmter Vorsichtigkeit wir durch unsern Hauptmann Barthold Knaust mit E. Hochgräfl. Excellenz gnädigem Vorwissen und Beliebung haben austreiben lassen."

Sie werfen dann die Frage auf, ob es ihnen gebührt hätte, während die Dänische Garnison in der Stadt war, sich des Regimentes derselben abzuthun. "Dies aber hat Dirich Solge Jahr und Tag gethan, und deshalb ist er nach Kaiserlichen und städtischen Rechten nicht bloß des Amtes, sondern auch des Bürgerrechtes verlustig." Also am 3. Januar 1630.

Dänische Garnison ungeachtet der Drohungen der Königlichen Armee ausgeschafft.

Der Rath beharrte dabei, dem ehemaligen Rathsherrn Solge das Bürgerrecht nicht wieder geben zu wollen. Solge lebte fortan in Hildesheim. Von dort bat er den General Tilly um Verwendung. Im Jahre 1629 fragte Tilly um nähere Auskunft. Wir müssen ausdrücklich bemerken, daß dies nach dem Lübecker Frieden geschah, wo für einige Zeit Waffenruhe in Deutschland herrschte. Der Rath von Hannover erwiedert am 3. Januar 1630. Nach dem Briefe des Supplikanten, sagt der Rath, könnte es scheinen, als habe er, Dirich Solge, damals allein die Einnahme der Dänischen Garnison widerrathen. Dem ist nicht so. „Sondern solch Werk uns, als wir mit Gott wol bezeugen können, für unseren Augen kein geringerer Greuel gewesen, zumal auch ohne Solge's Erinnerung wir des röm. Kaisers widerwärtige in diese Stadt zu nehmen unser Lebenlang nicht in Gedanken genohmen haben, und auch ohne einigen üppigen Ruhms zu melden, gar wohl bekannt gewesen, daß uns allein gebühren wollen, auf das höchste Haupt der Christenheit als den allergnädigsten Kaiser allein unser Absehen zu haben und der Pflichten, mit welchen Ihr Röm. K. M. vermittelst unserer gnädigen Landesfürsten und Herrn wir aller unterthänigst zugethan und verwandt, gar nicht zu vergessen, inmaßen wir dann dieselbe als redliche Patrioten (Gott lob) in Anfacht genommen, und von demselben niemals abgesetzt haben, sondern in standhafter Treue bei unserem allergnädigsten Kaiser sind verblieben, und uns davon die angedreuete Leibs- und Lebensgefahr, und höchste Ungnad und Strafe nicht abwenden oder abschrecken lassen wollen. Denn als der König von Dänemark ao. 1625 zu unterschiedenen Malen uns hat persuadiren wollen, etzliche Compagnien Dänischen Kriegsvolkes einzunehmen und damit der König solch postulatum so viel ehr behaupten möchte, Ill. Herrn Friedrich Ulrich Herzog zu Br. und L. u. gnädigsten Fürst und H. dahin bewogen, zu unterschiedlichen malen, bei Vermeidung S. F. G. höchsten Ungenade und sub comminatione poenae berührtes Volk in diese Stadt unauf-

hältlich zu verstatten, ernstlich zu befehlen, haben wir nicht so viel auf die Dänische Ungenade und hochermeldetes unseres gnädigen F. und Herrn schwere Commination, als Allerhöchstgedachte Röm. Kaiserl. Majestät unseren Respekt gesetzt, und seind einen Weg als den anderen, wie wir dessen ein gutes Gewissen haben, in schuldigster Kaiserlicher Devotion beharrlichst verblieben, und sind wir Gottlob dessen eigentlich versichert, daß Diricus Solge, er bemühe sich auch so hoch er wolle, in ewige Ewigkeit uns nicht überführen werde, daß wir auf ein Härlein davon abgewichen, und weiß es der Herzenskündiger, daß wir einmal gemachtes conclusum unseres Theiles nicht haben gebrochen, sondern was wir einmal beliebet, auch standhaftig tuirt, und des Königs zu Dänemark prätendirtes Niedersä. Creisobristen Amt uns zu dem allergeringsten nicht bewegen lassen wollen. Als nun die Königlich Dänische Offiziere zu sollicitiren nicht abgelassen, wir aber ihre Postulate beharrlich haben abgeschlagen, ist uns endlich das Werk, als wir mit Gott bezeugen, übers Haupt genommen u. s. w. Wir haben nicht nöthig dies auszuführen, insonderheit da Ew. Excellenz auf genädige Interposition der Herren Herzogen von Lüneburg darauf acquiescirt haben.«

Sie erzählen dann den weiteren Verlauf und fahren fort: »Inmaßen es dann auch die höchste Majestät Gottes also gefügt hat, daß auf emsiges zu seiner göttl. Allmacht eingelegtes Gebet solch Dänisch Volk ao. 1626 den 7. Septbr. nicht mit geringer unserer Gefahr und ziemlich gebrauchter, jedoch ungerühmter Vorsichtigkeit wir durch unsern Hauptmann Barthold Knaust mit E. Hochgräfl. Excellenz gnädigem Vorwissen und Beliebung haben austreiben lassen.«

Sie werfen dann die Frage auf, ob es ihnen gebührt hätte, während die Dänische Garnison in der Stadt war, sich des Regimentes derselben abzuthun. »Dies aber hat Dirich Solge Jahr und Tag gethan, und deshalb ist er nach Kaiserlichen und städtischen Rechten nicht bloß des Amtes, sondern auch des Bürgerrechtes verlustig.« Also am 3. Januar 1630.

Tilly hatte lediglich zu wissen verlangt, wie diese Sache stehe. Auf diese Eröffnung des Rathes that er allerdings noch fernere Verwendung, so noch am 11. Januar 1631 aus Halberstadt, mit dem Hinzufügen, „daß er des ferneren Behelligens in dieser Sache geübriget sein möge.“ Sie mochte ihm lästig fallen. Der Rath von Hannover lehnte aber auch diese letzte Fürbitte am 28. Januar 1631 ab.

Miscellen.

1. Hünengräber in der Umgebung von Münden.

In Wächter's Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler S. 165 finden sich nur einzelne leise Andeutungen über heidnische Denkmäler im Amte Münden, weshalb die folgenden von Herrn Bürgervorsteher Wilhelm Lotze zu Münden dem Vereine eingesandten Nachrichten nicht ohne einiges Interesse sein dürften; jedenfalls fordern dieselben zu einer genaueren Nachforschung in jener Gegend auf.

Nördlich über dem eine Stunde von Münden entfernten Dorfe Wiershausen findet sich auf einer mäßigen Anhöhe am Waldrande eine Gruppe von Hügeln, die noch bis jetzt den Namen „die Bühle" führen. Sie sind ansehnlicher als die sonst in der Gegend vorkommenden heidnischen Grabhügel. Im Walde selbst sind ihrer acht, etwa 6 Fuß hoch, 12 bis 30 Schritt im Durchmesser. Sie sind nicht völlig rund, sondern länglich. Mindestens fußdicke Steine ragen aus ihnen hervor. Auf einem der größten Hügel hat sich in der Mitte eine Vertiefung gebildet, entweder in Folge von früherer Nachgrabung, oder in Folge von Einsenkung. Vor dem Walde am Feldrande bemerkt man noch die Reste einiger Hügel, die ursprünglich den beschriebenen gleich gewesen, jetzt aber abgearbeitet sein mögen. Ueber einen derselben führt jetzt ein Fahrweg, und einer dadurch bloßgelegten Stelle nach scheint es, als wäre dieser Hügel mit einem Steinkranze eingefaßt gewesen.

Westlich davon trug ein vom Walde ins Feld reichender Dreischfleck, der den Namen „Ziegenstall" hatte, ehedem drei schöne Hügel; aber er ist im Jahre 1842 von den Wiershäusern umgerodet und urbar gemacht. Dabei fanden sich, wie einer der dabei thätig gewesenen Einwohner des benannten Dorfes kürzlich erzählte, „eine so große Menge Topfscherben, daß sie auf die Meinung gekommen seien, es wäre daselbst wohl in uralten Zeiten eine Töpferei gewesen." Von andern Funden war dem Manne nichts bekannt.

---

2. Kirchliche Utensilien des Marienstifts zu Eimbeck im XIV. Jahrhunderte.

Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. Grotefend.

In einem Copialbuche des Marienstifts zu Eimbeck findet sich, auf dem unteren Rande der ersten Seite, folgendes Verzeichniß der kirchlichen Utensilien des Stifts von einer Hand des XIV. Jahrhunderts: „Ecclesia habet duas legendas de tempore, et duas antiquas de tempore, et unum passionale, duos antiphonarum, unum collectarum, quatuor psalteria, duo gradualia, quatuor missalia, et duo de antiquo tempore, duo plenaria, sex quaternas cum novis histor., undecim preparatoria, et tres albas simplices, quatuor mappas, et quatuor p.....cia, preter cottidiana, tres cappas, subtile, dalmaticam, unum tapetum, unum sagum, tres ...., quatuor calices, quatuor paria ampullarum, duo canera, unam vlascam, octo candelabra, et quedam manuteria, et duo mancipia, et duo turibula, et caldarium, quatuor vexilla, et velum, et coopertorium, et velamina ymaginum in quadragesima."

---

3. Verzeichnus der buecher so zur Oldenstadt gewesen vnd gehn Vlzen gethan worden. 1535.

Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. Grotefend.

Ick Hinricus Wemmaring Prawest tho Vltzen bekenne yn dusser myner Handtscrifft, dat ick hebbe enthfangen van wegen vnd beuel des durchlitigen hochgebarnn Fursten vnd Hernn Hernn Ernste Hertogenn tho Brunswick vnd Lüneborch Mynes gnedigen Hernn de Libria von dem kloster Oldenstadt de S. F. G. hebben beualen, dat sse bynnen Vltzen syner G. Stadt scholle gelecht vnnd bewarth werdenn, tho behoff vnd nutthe syner Gnade Fürstendomens vnd Lande, dar Inne synt befunden vnd my aueranthworth dusse nachgeschreuen boke:

Anno 1535.

Prima pars Pantheologiae.
Secunda pars Pantheologiae.
Prima et secunda pars Anthonini.
Tertia pars Summae Anthonini.
Quarta pars Summae Anthonini.
Prima pars Summae Predicantium.
Secunda pars Summae Predicantium.
Summa Augustini de Ancona.
Summa Astaxani.
Summa Pisanella, quae dicitur Supplementum.
Summa Baptistae.

Summa Angelica.
Prima pars dictionarij.
Secunda pars dictionarij.
Tertia pars Dictionarij.
Tabula super omnes partes Dni. Anthonini Archiep.
Vita Jesu.
Simon de Cassia.
Questiones Euangeliorum de sanctis.
Vocabularius Theologiae.
Summa vitiorum.
Holkolt super librum Sapientiae.
Sermones Gotschalci Heremitae.
Speculum Ecclesiae.
Quadragesimale Leonardi.
Quadragesimale Roberti S. Johannis Chrisostomi.
Quadragesimale S. Bernardini.
Quadragesimale Ambrosij de Spyra.
Quadragesimale Gritz.
Sermones Nider.
Summa Magistri Hinrici de Barbeij.
Sermones Meffret hyemales Et Hortulus Reginae de Sanctis.
Sermones Meffret Estiuales.
Prima pars Bernardini de Busti.
Sermones Sanxii de tempore.
Sermones Sanxii hyemales.
Sermones Peregrini.
Prima pars Sermonum Pomerij.
Secunda pars Sermonum Pomerij.
Sermones Bonauenturae de tempore et sanctis.
Sermones Estiuales Vincentij.
Sermones hyemales Vincentij.
Sermones Magistri Nicolai de Bloni.
Sermones Hugoni de Prato Florido.
Sermones Pomerij fratris Pelberti de tempore.
Sermones Gabrielis Bryl de Sanctis.
Sermones Gabrielis Bryl de tempore.
Sermones Vade mecum.
Compendium Theologicae Veritatis.
Opera Jacobi Carthusiensis, octo libri scripti.
Tota Biblia.
Prima pars Glosae ordinariae in Bibliam.
Secunda pars Glosae.
Tertia pars Glosae.
Quarta pars Glosae.

Richardus super Quartum Sententiarum.
Robertus Holkoth.
Compendium Gwiliarmi quatuor librorum Sententiarum.
Expositio super Penthatheucum.
Vetus translatio operum Dionisij.
Noua translatio.
Opera complura Hylarij.
Opera Cyrilli.
Prima pars Originis.
Secunda pars Originis.
Epistolae beati Hyeronimi.
Primus tomus operum Hyeronymi.
Secundus, Tertius, Quartus, Quintus tom. op. Hyer.
Registrum super omnia opera Hyeronymi.
Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta, Sexta, Septima, Octaua, Nona, Decima, Vndecima partes librorum Augustini.
Registrum super omnia opera Augustini.
Augustinus super psalterium.
Petrus de Eliaco.
Franciscus Maronis super Sententias.
Thomas de Argentino super Sententias.
Compendium Theologicae Veritatis.
Moralia beati Gregorij.
Prima pars beati Ambrosij.
Secunda, Tertia p. b. Ambr.
Summa Magistri Wilhemmi super Sententias.
Scriptum Tertium beati Thomae de Argentino.
Anthonius de Rosella.
Paulus de dote super Sententias.
Secundus liber Pauli.
Liber florum beati Bernardi.
Scotus super Sententias.
Bonauentura super Sententias.
Secunda pars Bonauenturae.
Questiones Thomae de Veritate.
Thomas super Quartum Sententiae.
Prima pars beati Thomae.
Secunda Secundae.
Tertia pars beati Thomae.
Collectiones beati Thomae super Euangelia.
Decretum Pontificum.
Decretales.
Liber Sextus decretalium.
Clementina.

Nouem libri Codicum.
Liber Collationum.
Liber super Secundum decretalium.
Rubrica decretalium.
Prima pars Repertorij Briccij.
Secunda pars Repertorij Briccij.
Príma pars Repertorij vtriusque Juris.
Secunda pars Repertorij Johannis Bartochini.
Tertia pars Repertorij Johannis Bartochini.
Prima lecturae Dominici de sancto Geminiano.
Secunda lecturae Dominici de sancto Geminiano.
Formulare Instrumentorum.
Apparatus Innocentij.
Secundus liber Apparatus Innocentij.
Tertius liber Apparatus Innocentij.
Opuscula vtriusque iuris Petri Rauennatis.
Consilia Friderici de Petrusis.
Tractatus Juris Patronatus.
Expositiones titulorum vtriusque Juris.
Lectura super Titulos de Regulis Juris.
Liber Institutionum.
Processus Judiciarius Panormitani.
Prima pars speculi Durandi.
Secunda pars speculi Durandi.
Casus Johannis Tornouth super totum Corpus Juris.
Paulus Aretinus super Clementinas.
Margarita Decretalium.
Vocabularius Juris.
Casus Decretalium.
Liber Constitutionum.
Compilatio Gregoriana.
Modus legendi abbreuiaturas Juris.
De Jure Emphytiatico.
De Constitutionibus Oldradi.
Prattica Firrariensis.
Summa Asonis.
Inforciatum.
Ordo Judiciarius Tancredi.
Casus Longi super Instituta.
Super Secundum decretalium.
Jacobus de Saxis super Quartum decretalium.
Prima pars Panormitani super decretales.
Secunda, Tercia, Quarta, Quinta partes Panormitani.
Disputationes Panormitani.

Nouum Passionale.
Vetus Passionale.
Vetus Passionale.
Vetus Passionale.
Liber legendarius.
De potestate Papae et Imperatoris.
Gregorius super Ezechielem.
Pastorale Gregorij.
Gregorius super nouum Testamentum.
Summa Godtfridi.
Glosa super primum Decretalium.
Opera Tertulliani.
Sermones beati Maximi Episcopi.
Sophologium.
Liber de Consolatione sanctae Theologiae.
Gregorius in dialogis.
Decisiones Rotae nouae et antiquae.
Hortus delitiarum, de Ecclesiastico interdicto.
Opera Richardi.
Richardus de Sancta Trinitate.
Hugo de Sacramentis.
Octo libri Hugonis.
Libri de Claustro animae.
De Tormentis et questionibus Domini Bartoli.
Cautelae consistoriales.
Sermones Tritemii.
Tractatus beati Anselmi.
Petrus de Eliaco.
Cardinalis de Cusa.
Opera fratris Thomae de Kempis.
Speculum Vitae humanae.
Opusculum Brigittae.
De triplici obseruantia de Cibo et Potu.
Jacobus Januensis.
Speculum Rosariorum Jesu et Mariae.
Casus Totius Juris.
Athanasius de varijs questionibus.
Historia Troiana.
Hortulus Rosarum de Valle lachrymarum.
Liber Medicinalis.
De Consolatione Theologiae et liber Theodoli.
Rubricae de virtutibus Medicinarum.
Johannes Gerson de Rebus Saxoniae.
Isagoge Johannitij.

Liber de Sacramentis.
Petrus de Crescentijs.
Expositio Vmberti super Regula beati Augustini.
Corona beatae Virginis.
Pelbertus super libros Sermonum.
Gregorius Nazianzenus de purgatorio.
Antidotarius Nicolai.
Gregorius super septem ps.
Aureum opus de veritate Contritionis.
Laudes beatae Virginis.
Rationale diuinorum.
Trilogium animae.
Arator Poeta.
Defensorium S. Thomae.
Summarium summae.
Opera Hinrici Boger.
De autoritate Generalium Consiliorum.
Manipulus Curatorum.
Obitus beati Hyeronymi.
Libellus de arte loquendi et tacendi.
Expositio super Salue Regina.
Thomas de Kempis.
Colloquium peccatoris et Crucifixi Christi.
Speculum Artis bene moriendi.
Rappertus super lamentationes Hieremiae.
Sermones aurei Alberti.
Formula Honestae Vitae.
Historia de translatione trium Regum.
Contenta Policratij.
Celifodina.
Excerpta librorum de consolatione Theologiae.
Gemma animae.
Diadema Monachorum.
Innocentius de Sacramentis.
Vita Jesu Rodolphi Carthusiensis.
Doctrinale Clericorum.
Speculare Vincentij.
Secunda pars Vincentij.
Commentarius Honerati in Virgilium.
Margarita poeta (*sic*).
Expositio hymnorum et sequentiarum.
Stephanus Phliscus.
Collectura in Priscianum.
Epitomata naturalis philosophia Alberti.

Historia destructionis Troiae.
Liber Ethimologicus Isidori.
Compendiosa lectura super artem inveniendi veritatem.
Grammatica Sulpitij.
Aristoteles de Animalibus.
Questiones Magistri Joannis Versoris super libros Ethicae.
Versor super Methaphicam (*sic*).
Centilogium Ptolomej.
Vocabularius Sulpitij Verulani.
Grammatica Alberti Krantzij.
De ritu et moribus Indorum.
Seneca de quatuor virtutibus Cardinalibus.
Armandus de declaratione difficilium terminorum.
Poeniteas cito.
Liber Calculandi.
Aue preclara.
Liber officiorum Ciceronis.
Metamorphesis Ouidij.
Tullius de finibus malorum et bonorum.
Commentarius Badij in Satyras Persij.
Horae compassionis beatae Virginis.
Aurora Magistri Petri de Riga.
Somnium Scipionis Marci Tullij.
De Partu beati Bartholomaei Apostoli.
Praeceptorium Johannis Nyder.
Discipulus de Eruditione fidelium.
Gemma predicantium Nicolai de Nyse.
Epistola Seueri Sulpitij de Vita S. Martini.
Liber Almansoris.
Aurusoe (Averroes?).
Prologus Hyeronymi in librum Genesios.
Rabanus de laude Crucis.
Epistolare S. Augustini.
Cronica Magna Mundi.
Concordantia Bibliae.
Catholicon.
Bartholomeus de proprietate rerum.
Opera Lyre in duobus voluminibus.
Haymo super Epistolas Pauli.
Casus decretorum.
Petrus de Crescentijs.
Herbarius dudesch.
Hortus Sanitatis dudesch.
Opera Athanasij.

Anno 1545. In octaua S. Martini hefft my de Durchluchtige hochgeborne Fürste vnd Her Her Ernst Hertog tho Brunswick vnd Lüneborch nagegeuen vnd gnedigen vorgunth, dat de Böcker, szo noch tho der Oldenstadt by dem Erwerdigen Hernn dem Abte, vnd denn anderen Fratribus beholden, sampt myt den Chorbockeren, dat ick de mochte eck bynnen Vlssen bringenn, dat de böke scholden In de libryen werden gelecht, de dar hen horen, Item de anderen In dem Chore würden gebrucket, de dar tho denen etc.

Bartholomeus Anglicus de proprietate rerum.
Petrus de Crescentijs.
Speculum Exemplorum.
Decretum.
Herbarius.
Josephus de bello Judaico.
Concordantia Bibliae.
Octaua pars operum S. Augustini.
Sermones Ruperti de laudibus Sanctorum.
Sermones Meffret.
Summa Asonis.
Magister sententiarum.
Pastorale Diui Gregorij.
Dialogus D. Gregorij.
Moralia D. Gregorij.
Speculum Saxonicum.
Euclides.
Speculum Naturale Wilhelmi de Conchijs.
Prima pars Speculi Naturalis Vincentij.
Catholicon.
Compendium Theologicae Veritatis.
Sermones Thauleri.
Tractatus b. Augustini.
Richardus de Arca Mystica.
Johannes Clymacus.
Robertus Holcot.
Hugo de Sacramentis.
Bonauentura.
Chronica Slauica.
Rosella casuum.
Johannes Cassianus.
Quadriga.
Nouum Testamentum.
Tractatulus Bernardi.
De occasione Styli.

Tullius de Oratore.
Summa Theologiae Holcot.
Rhetorica Diuina.
Cornucopiae Nicolai Perotti.
Auicenna.
Theologia Naturalis siue liber Creaturarum.
Liber de similitudinibus.
Margarita philosophica.
Cathalogus Sanctorum.
Epistola Diui Pauli.
Epistola Leonis Papae.
Aurea Grammatica.
Homiliae totius Anni.
Excerpta Moralium D. Gregorij.
Liber Sextus Decretalium.
Marcus Marolus.
Vita b. Martini.
Super tertiam quinquagesimam b. Augustini.

Sequentes libros venerabilis dominus abbas D. Heyno apud sese in suum vsum conseruauerat. Is autem obdormiuit in Domino, vir simplex et pius imo fautor et patronus omnium piorum, pridie ante festum D. Martini Anno 1541. Is juxta Exemplum Diui Martini pauper hinc discessit, adeo vt vix 24 ₰ post se relinqueret. Ita omnia in vsum pauperum et paupercularum puellarum distribuerat. Neque sinebat vt aliquis inops et pauper absque eleemosina ab eo discederet. Non enim curabat aut colebat diuitias, pecunias sive honores, liebt illustrissimus pientissimusque princeps D. Ernestus satis competentem et magnam prouisionem annuam ipsi daret. Hosce sequentes libros in Arca concluserant atque conservaverant sub sigillo.

Vita et gesta Caroli Magni.
De optimo Reip. statu deque noua insula.
Schriffte vnnd widderstreitige Handel der Brunswigesken fürsten.
Plutarchus de vita.
Commentarij Caesaris per Philip. Beroaldum.
Orationes Ulrici Hutteni.
Commentarij Philippicarum Ciceronis.
Diodorus Siculus.
Epistolae Politiani.
Legatio in conuentu Nurembergensi.
Compendium Roberti de Francorum gestis.
Dialogus Ciceronis de Amicitia.
Gellius.
Herodiani Historia.

Otto Phrisingensis.
Opera Salustiana.
Catilinarium Salustij. Item Valerius Maximus.
Item Alter Valerius Maximus.
Tranquillus Suetonius de Vitis Caesarum.
Lucanus.
Platina de Vitis pontificum.
De bello Rhodio.
Utraque Ciceronis Rhetorica. Item Terentij Comediae.
Chronica Eusebij et Sigisberti.
Imperatorum Romanorum Chronica.
Suetonius recognitus ab Erasmo.
De laudibus Sueuorum.
Germania Aeneae Syluij.
Omnia opera Joannis Pici Mirandolae.
Tractatus de ritu et moribus Turcorum.
Joannes Tritemius de Scriptoribus Ecclesiasticis.
Historia Hebreorum ex Enneadibus Sabellici.
Arnobius in Psalterium.
Farrago Epigrammatum.
Exempla Copiae. Epitaphia Mosellani et Gwilhelmi Neseni.
Bonifacij Simonitae Cornu.
Chronica Magna Mundi.
Opera Johannis Gersonis, duo Volumina.

---

4. Hochzeits- und Kindtaufsgebräuche in den Aemtern Dannenberg und Hitzacker im Jahre 1562.

Mitgetheilt vom Staatsminister a. D. **Freiherrn v. Hammerstein** zu Verden.

Das Amtslagerbuch des Amts Dannenberg №. I. S. 303—329 enthält verschiedene im Jahre 1562 ausgestellte Bezeugungen der Tuchten (eigenthümlich Wendische Volksabtheilungen) in den Aemtern Dannenberg und Hitzacker, so wie des Raths zu Dannenberg und des Raths zu Hitzacker, über die damals bestehenden Gebräuche in Ansehung des Brautschatzes, Sprekelbehrs, Hochzeit, Kindelbehrs 2c. Diese Bezeugungen, welche auf Verlangen der damals zu Hitzacker residirenden Herzöge ertheilt zu sein und die Grundlage für eine später von Herzog Heinrich erlassene Hochzeits-Ordnung geliefert zu haben scheinen, sind, abgesehen von ihrer Wichtigkeit für die ursprüngliche Eintheilung des Volks, auch in culturgeschichtlicher Hinsicht von Interesse.

Einzelne dieser Bezeugungen mögen hier einen Platz finden;

Der Ghorde Tucht olde Gerechticheit Int Ampt Dannenberge gehorich hebbenn keine veranderinge effte Nierunge gehat.

Mitgaue effte Bruthschat.

vj Schepel Roggenn.
vj " haveren.
iij Hovede Qwekes [1]).
v Schape Junck vnnd olt.
j Stock Immen effte darvor enen guldenn.

Spreckelbehr [2]).

j Tunnen Behers gifft der Brudt Vader.

Geschencke.

De Brudt gifft dem Brudegam unnd synem vader ein Iderem ein Hemmet.

Dre Doeke denn Frouwenn in des Brudegammes huse, kostenn twolff Schillinck.

Hochtidt.

Ein Ider deyt de hochtidt na synem bestenn vormögen. Wenn de brudt wechgeholet wert, so komen veer Zwatenn den gifft men thosamende achte schillinck; ock twe vörlüde [3]), dem Jungen gifft man söss penninck, dem rechten vormanne gifft men einen schillinck, dem Spelmanne [4]) einen Schillinck.

Kleeder.

De bruth moech hebben einen ruegen gefarweden rock, einen blawen hoickenn, und ein bedde mach se den brudegamme bringenn.

Kindelbehr.

Dat erste Kindelbehr und de ganze soss weken moech der brut vader na synem vermoege in sinem eignen huse uthrichtenn; gastebodt holdenn se des Jaeres dre mael und waret dre jaer by der brut vader.

Wenn de brudt in erer tucht blifft, so gifft se nehn Bekennt-

---

1) 3 Häupter Vieh.

2) Sprechelbier. Nach wendischem Gebrauch geht der Löffte (Verlobung, bei welcher das Löwelbier, Verlobungsbier, getrunken wird) die Besprechung voraus, wobei das Sprechelbier getrunken wird.

3) Fuhrleute für den Brautwagen.

4) Der Musicus mit der Clarinette auf dem Brautwagen, der auch heute nicht fehlt.

nisse-Behr[1]), wo se aber in eine frombde Tucht begeven wert, do moech ere vader na dersulven tucht gerechticheit sick holden.

Bekennen de beyden Olderlude alse Simon Schulte van Raddin, Hans Klawess van Glinitze in biwesende der gantzen tucht. Geschen tho Hitzacker Mandages na Invocavit Anno 1562.

Es folgt dann: Der Puderep- und Bellanschen Tucht olde Gerechticheit. — Die Ordnung ist eine ähnliche wie bei der Göhrder Tucht. Auf das Sprekelbehr kommt der Bräutigam sulff drudde effte vehrde, wen de eine tunne behrs uthe is, so ghane se wech. Der Bräutigam bekommt von der Braut ein Hemd und ein Paar Hantschenn. Die Schillinge an Zwatenn und Vohrlüde werden „vor de Brut-hanschenn" gegeben.

In der Elveschen Tucht im Ampte Hitzacker werden zum Sprekelbehr twe Menne in de Frie gesendet, de krigen eine Maelticht und eine halve tunne behr. Das „Brut-tuech" besteht aus:

einem hegenschen Bruthrock,
einem hoicken Bruggisch wandt,
eine brut-lade von acht schillinck.
Ere Kleder dricht se im Sacke wech.

Hier giebt der bruth vader noch eine besondere tunne behr truwelbehr[2]) in der Stadt. — Das Bekenntnißbier wird im Pingsten gegeben. — Zum Gastebodt, das Braut und Bräutigam bei der Braut Vater drei Jahr lang des Jahrs drei Mal halten, kommen sie „alleine ane geselschop". Die Oldesten beklagen sich über die Neuerungen; nach solchen giebt der Braut Vater vier Thaler, ehr dat Loffte[3]) geschüth; dann drei Tonnen Biers zum Sprekelbehr; als Mitgift einen fetten Ochsen für 10 Mark thor koste[4]), ein fettes Schwein von den besten, sechs Scheffel Malz, zwei Tonnen Bier „nha der truwe"; Brudtrock und hoiken mach Engelsch wand sin; eine grote Brutkiste van twen guldenn, XX marck dem brudegam thor kerkemisse. An Geschenken wird nun gegeben: So mannich broder im huse is, so vele hemtden mach de brudt geven, ein ider hemmet nicht geringer alse ein mark lübsch; den frowen alle einer ideren einen doek, kosten achte schillinck; de Zwatenn willen nu alletide dre schillinck hebben, wenn se de brudt wech halenn. Das Gastebodt hat sich auch gesteigert: wenn brudt und brudegam dat gastebodt by der brudt vader holdenn, so kamen mit ohme mher alse achte

---

[1]) Bekenntniß-Bier zur Anerkennung der Angehörigkeit an die neue Tucht, in welche die Braut einheirathet.

[2]) Trauungsbier.

[3]) Verlobung, bei welcher damals wie jetzt sponsalia de praesenti regelmäßig schon gefeiert werden.

[4]) koste, Hochzeit.

personenn, daraver de theringe undrechlich wert. Die Tucht bittet um Abschaffung solcher Neuerungen.

Aehnlich klagen die Oldesten der drei Kirchspiele Quickborn, Langendorf und Damnatz im Amte Dannenberg über Verlassen des alten Gebrauchs, Steigerung des Aufwandes und aevermoed. Als alter Gebrauch wird hier bezeichnet: eine halbe Tonne Bier als Sprekelbehr und eine Tonne Bier als „Lavelbehr“ [1]).

Hier zeigt sich noch eine besondere Sitte, denn auch „dem jennen de se (de Brudt) des Morgens van dem Bedde upnimmet,“ werden ein Paar Handschuhe gegeben, und einen Schilling erhält, „de dat hanthwater umme drecht“. Zum Aevermoed gehört es, daß statt 20 Mark nun 50 Mark mitgegeben werden, und daß eine Wedderkoste (nochmaliger Hochzeitsschmauß) gegeben wird, welcher thovoren nicht geschenn. Wenn de Vader, oder de so in des Vaders Stede, eine personn uthgeven und de personn in de weken kummet mit dem ersten kinde, schal und wil geven eine tunne berss, einen Schepel roggen, ein Schwin oder ein klein Rindeken.

Die Hitzkersche Tucht kommt zusammen (die Oldesten und Vorwandtene der Tucht mit ihren Dorpluden samptlick) auf Befehl des Fürsten vor dem Hitzkerschen Damme by denn Schenen (Scheunen). Sie bittet auch: by dessen olden gerechticheit wolden wy armen lüde gerne blieven. Hinsichtlich der Brutlacht (Hochzeit) bezeugt diese Tucht: Thor hochtidt effte koste scholen van beyden Partenn ein Ider nicht mher alse veher tunnen bers hebben, maken achte tunnen thosamende, dar se wol eine ehrlicke hochtidt van dhon konnen, doch schall der brudt Vader noch eine tunne truw-behrs [2]) tho Hitzacker geven, wo vhan olders geschehen. Es wird geklagt, daß ungebedene Inlöpers bei Hochzeiten und Kindelbehren kommen, worüber den geladenen Gästen wenig Ehre und Freundschaft geschehen kann, und welche Hader und auch wohl Todschlag anrichten; der Fürst wird gebeten, zu sorgen, daß die Inlöpers wegbleiben. Zum Gastgebot, das im ersten Jahre drei Mal gehalten wird, und zwar auf Weihnachten, Fastelabend und im ersten Markt zu Hitzacker, wird auch hier bestimmt, daß Braut und Bräutigam dazu nur allein kommen sollen. Auch hier wird geklagt, daß Viele der alten Gerechtigkeit gegenüber eine undrechliche Vornigeringe gemacht haben, alse dat de Armen ere kinder nergenn begeven konnen. Das Streben geht daher nach Beibehaltung der gleichmäßigen geringen Sätze für die ganze Tucht, damit der Arme so leicht als der Reiche seine Kinder verheirathen kann. Es wird besonders geklagt, daß, wenn die Braut abgeholt wird, der Bräutigam mit 40 Personen und

---

1) Lavelbehr, Verlobungsbier.

2) truw-behre, Trauungsbier.

wohl darüber kommt, welche bei der Braut Vater einen ganzen Tag und eine ganze Nacht zehren.

Nach dem Zeugniß der Loßsener Tucht wird die Tonne Bier beim Sprekelbehr „**tho Degedinge**", d. i. um die Braut zu bedingen, gegeben.

Der Rath zu Dannenberg klagt ebenfalls über gestiegenen Luxus; sonst habe man bei Hochzeiten nicht über 16 Tonnen Biers geschenkt, jetzt müsse man 3 Last haben, die Hochzeit währe vom Sonntag bis an den Donnerstag; man habe zur Kleidung gebraucht Hardewiker, Hagensch und Leidisch Gewand, jetzt aber best Engelisch Wandt und Saien. Wenn ein Kind zur Welt geboren, sei es Gebrauch gewesen, „**den frowen so in den notten sein butter und kesen und ein halb stubecken bier** vorzutragen; nun aber werde bei der Geburt wohl für ein oder zwei Gulden Wein getrunken! —

Der Rath von Hitzacker klagt weniger über Neuerungen; die Gebräuche daselbst gehen nicht über die der Tuchten hinaus.

---

5. Beitrag zu Havemann's Geschichte der Herzogin Elisabeth.

Mitgetheilt vom Reichsfreiherrn F. Grote zu Schauen.

Vonn gots gnadenn Elisabet geborne Marggrauin zu Branden-burg 2c. grauin unnd fraw zu Hennennberg 2c.

Unnsernn günstigenn grues zuvorm, Ersamenn, Weisenn, unnd fürsichtigenn liebenn besundernn, Wir habenn ewer schreibenn, denn 18. Januarij datirt empfangenn unnd daraus, Das Ir denn 13. dieses Lauffendenn Monats, gein Wulffennbüttell die ewernn statlich geschickt, auch was sie daselbst vonn Hertzog Heinrichenn Inn anntwort bekommen, allenthalbenn gnediglich verstandenn. Unnd ist solche antwortt fast derenn, so unns unnser freuntlicher lieber Sohn gegeben, gleich. Das aber Hertzog Heinrich angetzogenn, der restitution halbenn ann die Rö. kö. May. und die frenckischenn Bunt Stende gelangenn zu lassenn, konnen wir seiner liebd nit wehrenn. Was wir aber unnsernn Sohnn derohalbenn unter anderm zur antwort geben, werdet Ir Inliggendt zu sehenn habenn. Und müssen sollichs dem liebenn gott, als dem gerechtenn richter bevehlen, unnd seins gotlichen willenns darinnen erwartenn. Bedanckenn unns aber nichteweiniger ewers gutwilligen willenns, unnd gehabter mühe, Da wir sollichs hinwider umb euch unnd die ewernn mit aller gnedigenn befürderung zu beschulden wüsten, seint wir geneigt.

Soviell aber die Copei, davon Ir meldet, anlangt, habenn wir dieselbigenn vonn unsern freuntlichen liebenn herrn unnd Brudernn noch nit bekomen. Begernn derwegenn ganntz gnediglichenn, Da dieselbig, unnd etwas weiter, ann euch gelanngt, wollet unns aufs furderlichst mitteilenn.

Damit Ir aber dannoch zusehenn, das sich hochgemelte unnsere herrn

und Brudere mit Hertzog Heinrich weiter einzulassenn nicht bedacht, So schickenn wir euch hienebenn etzliche newe Zeitung Inn vertrawenn zu, Daraus Ir allenthalbenn, worauf dieselbigenn entlich beruhenn, zu sehenn, Wellichs wir euch, denen wir mit allenn gnadenn gewogen, hinwider nicht haben verhalten mügen. Datum Hannober am Sonntage nach Fabianj et Sebastiani, Anno etc. 54.

Elisabet etc. mit
eigener Hant rc.

Denn Ersamenn Weisenn unnd fürsichtigenn, unnsernn lieben besundern Burgermeisteren unnd Rathe der Stadt
Braunschweig.

Quer geschrieben von anderer Hand: 1554
den 23. Januarij.

H. E. fraw mutter
fordert copiam.

Das aufgedrückte Wachssiegel enthält ein quadrirtes Wappen mit zwei Helmen: 1) der Brandenburgische Adler, 2) geschacht, 3) Hohenzollern, 4) Henneberg.

---

6. Notifications-Schreiben Königs Williams in England wegen seiner Gemahlinnen an Hannover.

(Nach einer anscheinend gleichzeitigen Abschrift.)

Guilielmus 3tius Dei gratia M. Britanniae, Franciae et Hyberniae Rex.

In medio moerore, quo de Serenissimae Principis, Dominae Mariae Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Reginae, Fidei defensoris, et charissimae conjugis nostrae, praepropera et inopina morte pene obruimur, à gravissimis luctibus vacationem tantisper petimus, dum ad Celsitudinem vestram, utpote malis nostris non immotam, tristissimum nuncium perferamus, ipsumque ex amicitiae officio doceamus, quod pulcherrimum omnium, quae Principem foeminam ornant, virtutum exemplar, adeoque productissima vita dignissimum in florente aetate variolarum morbo, earumque insidiosissimo genere correptum (humana ope contra irrevocabilia supremi Numinis decreta nihil valitura) intra octiduum, vicesimo octavo scilicet die currentis, purissimam animam coelo reddiderit, nobisque tantum moestissimam quidem suae, sed ex animo nostro nunquam delendam imaginem reliquerit. Divinae voluntati nostram in omnibus accommodare par est, eique etiam caducae mortalium conditionis memores nos nostraque venerabundi submittimus, Deum optimum maximum enixissime obtestantes, ut, quoniam nos, quod minime optabamus, superstites esse voluit, tanto casu perculsos, sustinere et sublevare dignetur, tum ut ab amicis nostris nobisque bene volentibus, praesertim vero à Celsitudine vestra,

cui felicia omnia ac prospera ex animo vovemus, eadem et minora quaeque infortunia pro sua summa clementia avertat, et longissime amoveat. Dabantur in palatio nostro de Kensington 30. die mensis Decembris anno Domini 1694, regnique nostro sexto.

Celsitudinis vestrae
consanguineus et amicus
Guilielmus Rex.

---

7. Feststellung des Diensteinkommens eines hannoverschen Beamten (Amtmanns) zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

I. Besoldung.

a.	baar aus dem Amtsgeldregister	176 ℛ — *mgr*
b.	in natura aus dem Amtskornregister 72 Mltr. Haber, à Mltr. 1 ℛ	72 „ — „
		= 248 ℛ — *mgr*

II. Emolumente.

a.	74 Klftr. Buchenholz à 6 Cub. Fuß, angeschlagen zu.........	18 ℛ 18 *mgr*	
b.	12 „ heiliges Abendholz, zu ...	3 „ — „	
		= 21 ℛ 18 *mgr*	
	86 Klftr. Hiervon müssen die Amts-Unterthanen 77 Klftr. frei anfahren. Das Prövengeld, welches die Fuhrleute erhalten, beträgt 4 ℛ 28 *mgr*. Die übrigen 9 Klftr. muß der Beamte auf eigene Kosten anfahren lassen. Abzurechnen obige	4 „ 28 „	
	Bleiben...........		16 „ 26 „
c.	Freie Mastung 2er Schweine in der Mühle zu B...		12 „ — „
d.	20 Fest-Hasen. Die Förster liefern solche nicht immer, wie geschehen sollte. Preis		5 „ — „
e.	Fische von dem Weser-Kloppen		— „ 24 „
f.	10 Stück Mastschweine aus dem Amte		3 „ 12 „
g.	Weidegeld von der Mast..........................		5 „ 12 „
h.	1 Rieß Papier aus der Papiermühle...............		2 „ — „
i.	Ein Officialgarten. Pachtwerth..................		5 „ — „
k.	Für die Erhebung des Licents, monatlich 8 ℛ, jährlich		96 „ — „
			= 146 ℛ 2 *mgr*

III. Accidentien.

a. In Cammersachen	58 ₰	21 mgr
b. „ Justizsachen	200 „	— „
c. „ Regierungs= und Kirchensachen	10 „	— „
d. Copialien	30 „	— „
	= 298 ₰	21 mgr

Recapitulatio.

I. Besoldung	248 ₰	— mgr
II. Emolumente	146 „	2 „
III. Accidentien	298 „	21 „
	= 692 ₰	23 mgr Cassengeld.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Die Freien
im
hannoverschen Amte Ilten.



Das Wappen der Freien.

> — „Dies Recht hab' ich nicht erdacht.
> Es habens von Alters auf uns bracht
> Unsere guten Vorfahren."
>
> Sachsenspiegel.

Nach den Quellen vom Amtmann **Otto Heise.**



Vorwort.

In dem bekannten ausgezeichneten Quellenwerke des verstorbenen Justizraths Lüntzel zu Hildesheim: „Die Diöcese Hildesheim“ findet sich die Frage: „was ist Freigrafschaft?“ Bei der versuchten aber vom Verfasser selbst als unbefriedigend erachteten längern Beantwortung ist die Freigrafschaft zu Stemmwede bei Lemförde in der Grafschaft Diepholz und die der Freien vor dem Walde im jetzigen Amte Ilten verglichen.

Der Schreiber gegenwärtiger Abhandlung war sowohl Beamter zu Lemförde als auch zu Ilten und konnte daher die Verhältnisse der Stemmweder und Iltener Freien aus der Anschauung und den Urkunden leichter ermitteln, als der fernstehende Alterthumsforscher.

Das Ergebniß dieser Untersuchung hinsichtlich der Iltener Freien, welche allerdings mit den Stemmweder Freien aus einem Urelemente stammen, scheint für die Landesgeschichte und die allgemeine deutsche Geschichte von so erheblichem Interesse, daß es damit der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Uebrigens muß erwähnt werden, daß die Ermittelungen theilweise aus dem vom verstorbenen Amtsassessor

von Gadenstedt mit großem Fleiße zusammengetragenen Iltener Amtslagerbuche geschöpft sind, in so weit sie mit den Nachrichten der Amtsregistratur übereinstimmen. Mehrere officielle Mittheilungen verdanke ich dem vormaligen Herrn Minister des Innern Wedemeyer, der ehemals Beamter zu Ilten und stets von lebhaftem Interesse für die Freien beseelt war. Schließlich kann ich auch die Förderung durch meinen verstorbenen Stiefvater, den General Sir Julius Hartmann, nicht unerwähnt lassen, welcher, selbst früher Gutsbesitzer zu Döhren im kleinen Freien, mit seinem bekannten warmen Interesse für alles ächt Vaterländische und seinen geschichtlichen wie militairischen seltenen Kenntnissen manchen Aufschluß über die Freien gab.

Aerzen im Januar 1857.

D. Heise,
Amtmann.

Inhalt.

Auf den besondern Wunsch des Herrn Verfassers geben wir auf der nebenstehenden Tafel nach einer Zeichnung des Herrn Malers G. Bergmann die Abbildung eines Iltener Freien, vermuthlich eines Fähndrichs, wie er sich auf einem Grabsteine auf dem alten Kirchhofe zu Lehrte findet. Die Grabschrift lautet:

A°. 1680 IST BARTHELD MOLSEN ZU
LEHRTE AUFF DIESE WELT GEBOHREN
SEIN VATER IST OSWALD MOLSEN DIE
MUTTER ANNA EILERS UND A°. 1709 DEN
15 SEPTEMBER IM HERRN SELIG ENT
SCHLAFEN SEINES ALTERS 29 JAHR
DESSEN SEEL RUHET IN GOTT.

Die Redaction.

Tafel I.



Einleitung.

Das hannoversche Amt Ilten liegt in der südlichsten Spitze der Landdrostei oder Provinz Lüneburg, etwa anderthalb Stunden von der Stadt Hannover, keilförmig zwischen die Landdrosteien letztern Namens und Hildesheim eingeschoben. Es ist diese Gegend jetzt auch in weitern Kreisen bekannt und zwar durch die Braunschweig-Hildesheimer Eisenbahnen, welche das Amt Ilten durchschneiden und dort den Lehrter Stationsort bilden.

Der Boden ist im Norden mit Ausnahme des Kronsberges flach, südlich aber, nach dem Hildesheimschen hin, von mittleren Höhen durchzogen. Bei Lehrte, wo die alten Gaue Astfala und Flotwide zusammenstoßen, geht der lüneburgsche Sand allmählich in calenberg-hildesheimischen Kleiboden über. Von den früheren großen Waldungen, welche dieser Gegend und deren Einwohnern einen besonderen Charakter und Namen, nämlich den der Freien vor dem Walde gaben, blieben nur geringe Ueberreste, indem sie zum Theil in Ackerland verwandelt wurden, meist aber als haidige Weideflächen liegen blieben, von denen namentlich die Dolger Haide bekannt ist.

Vieler Orten finden sich darin Hünengräber und Befestigungsringe der Vorzeit, welche die eisernen Arme der neuzeitlichen Eisenbahnen vielfach öffneten, um werthvolle Antiquitäten an den Tag zu fördern.

Die eingebornen Bewohner nähren sich gleich der sonstigen ländlichen Bevölkerung Niedersachsens fast nur von Ackerbau, Viehzucht und den nöthigsten Gewerben. Wie in der Urzeit und dem Mittelalter bestimmt auch hier der Charakter des

Grundstücks fast noch immer die staatliche und gemeindliche Stellung der Bewohner. Wir finden mit Ausnahme der Beamten, Geistlichen 2c., so wie der Häuslinge:

1) vier Besitzer von Rittergütern und freien Sattelhöfen,
2) 565 Freie,
3) 33 Junkerleute.

Die Freien stellen demnach die bäuerlichen Landwirthe anderer Aemter vor. Sie heißen, wie schon bemerkt, im Mittelalter „Freie vor dem Walde“, und die Gegend wird noch jetzt im gemeinen Leben „das große Freie“ genannt. Sie sind ein Ueberbleibsel der gemeinen Freien der Urzeit und haben deren wesentlichste Merkmale trotz der Ungunst der Zeiten bis auf den heutigen Tag erhalten. Eine historische Beleuchtung ihrer Verhältnisse ist daher für die deutsche und die Landesgeschichte von besonderem Interesse, zumal sie gegenwärtig vielleicht einzig in ihrer Art sein möchten.

Erster Abschnitt.

Allgemeines über die Freien.

Zur Gewinnung eines allgemeinern Standpunktes ist ein zuvoriger kurzer Ueberblick der urzeitlichen und mittelalterlichen Ständeverhältnisse erforderlich. Trotz allem Wirrsale der Völkerwanderung findet man, daß die einzelnen germanischen Stämme sich in den von ihnen besetzten Ländern nach gewissen ähnlichen Grundsätzen des abgestuften Ständeverhältnisses, des Mark- und Feldmarkgutsbesitzes niedergelassen haben, wie die alten Rechtsbücher bekräftigen[1]). Indessen interessiren uns hier nur die Verhältnisse des sächsischen Volksstammes näher, welcher sich etwa im 4. Jahrhundert zwischen Elbe, Weser und Rhein niedergelassen haben soll und in die Länder Ostphalen, Engern und Westphalen zerfiel. Zur Zeit Karls des Großen finden

---

[1]) Eine nähere wissenschaftliche Begründung findet sich in Wirth's Deutscher Geschichte, 1. Band.

wir bei den Sachsen die drei freien Stände der Adalinge[1]), der Frilinge (adelich Freien) und der gemeinen Freien (Frilazen), so wie die unfreien Stände der Hörigen (Liten) und Leibeigenen (Schalke). Die Sachsen bildeten eine freie Stammesverfassung, wobei die Adalinge als Stammhäupter und Stammpriester vorherrschten. Hauptsächliches Kennzeichen des Ständeunterschiedes war das verschiedene Wehrgeld bei Bestrafungen. Abgeordnete der drei freien Stände traten aus den drei Ländern wegen gemeinsamer Angelegenheiten an der Weser zusammen und ein Stammesherzog führte den Heerbann, bei dem nach dem natürlichen Verhältnisse die Adalinge und Frilinge zu Pferde, die gemeinen Freien zu Fuße dienten. In den Markbezirken der drei Länder (später Gaue) traten die freien Stände zu Genossenschaftsdingen zusammen, wo Opfer und Gericht gehalten, auch die öffentlichen Angelegenheiten geschlichtet wurden. Die Gemeinfreien waren die eigentlichen uralten freien Landbauer[2]). (Bargildi, Bauergilden.)

Als Karl der Große die Sachsen nach dreißigjährigem Kampfe besiegt, richtete er unter Berücksichtigung der drei Hauptstämme, der Ostphalen, Engern und Westphalen, so wie der Grenze der Markgenossenschaften, in hierarchischer Hinsicht bischöfliche Sprengel nebst Archidiaconaten, in weltlicher Hinsicht Gaue ein. Letzteren ward ein Gaugraf als königlicher Beamter vorgesetzt, welcher unter Königsbann die Hauptverbrechen richtete und den Heerbann führte. Sonst blieben die Genossenschaften formell bei den alten Rechtsgewohnheiten und Verwaltungssitten, wenngleich die neue Königsgewalt und der neue Glaube das ganze Volksleben wesentlich berühren mußten.

---

1) Davon Adel, welches vornehmes Geschlecht und großen Grundbesitz bedeutet. Grimm's Rechtsalterthümer S. 265.

2) Grimm's Rechtsalt. S. 316: „Mit dem Ausdrucke Bauer, Baumann (colonus, agricola) ist erst allmählich ein Abhängigkeitsbegriff verbunden. Ursprünglich war der lantpûwo, der gipûr, gipûro ein Freier. Als sich aber Städte und Burgen mehrten, Unfreie enger auf das Land und den Feldbau beschränkt wurden, galt der Bauer für einen Gegensatz des Herrn und des Ritters und für abhängig.“

Der fränkisch-römische König und Imperator stützte seine Macht hauptsächlich auf die Adalinge, welche er zu Gaugrafen machte, und auf die christlichen Priester, denen der Zehnte gezahlt werden mußte. Sonst legte er den gemeinen Freien nur geringe Abgaben (den Königszins) auf [1]). Dennoch konnten die untern freien Stände die Abhängigkeit nicht ertragen und erregten den blutigen Aufruhr der Stellinga, welcher die Blüthe des Volks wegraffte und den ersten Grund zum Verfalle des bei den Sachsen so zahlreichen Standes der Gemeinfreien legte. Nur durch das frühere Ueberwiegen der letztern in Norddeutschland kann man es erklären, daß es fast nie oder so schwer von fremden Eroberern ganz genommen wurde, während solches leichter in Süddeutschland geschah, wo Königthum und Adel vorherrschten [2]). Unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen wich die Allodialverfassung allmählich der Feudalverfassung. Lehn- und Meierverhältnisse verdrängten das alte echte Eigenthum. Vasallen und Meier traten an die Stelle der alten edlen und gemeinen Freien. Die Adalinge machten die Reichs- und Gaugrafenthümer, so wie das betreffende Reichsgut, wie ihr Familiengut, erblich, woraus die Dynasten entstanden. Die Frilinge, deren Güter wie Standlager (castra und freie Sattelhöfe) über die Länder gestreut waren, bildeten sich zu einem erblichen Ritterstande (milites) aus. Dagegen verschwanden bei zunehmendem Faustrechte und abnehmender Königsgewalt die gemeinen Freien immer mehr, indem der Reiterdienst ihrem Fußgängerdienste vorgezogen wurde und ihre Genossenschaften (comitia) sogar Gegenstand der Verleihung wurden [3]). Auch die christliche Kirche, welche zuerst ihrem ursprünglichen werkthätigen Charakter gemäß und durch die Weihe

---

[1]) Die Gerichtsbarkeit heißt Königsbann, die Abgabe Königsgeld, weil das deutsche Königthum Einigungspunkt der deutschen Stämme werden, während das römisch-deutsche Kaiserthum Mittelpunkt des ganzen Abendlandes sein sollte.

[2]) Ueber den deutschen Menschenschlag, von Peetz, Deutsches Museum № 16 vom 17. April 1856.

[3]) Diese comitia liberorum hat man Freigrafschaften genannt, während Grafschaft eigentlich comitatus heißt. Havemann, Hannov. Geschichte.

Niedriggeborner zu Priestern die Emancipirung der Leibeigenen beförderte, trug, als das alte Herrenthum darin als regierendes Element überwucherte, später zur Unfreiheit der niedern Stände bei.

Mehr und mehr zog sich die gemeine Freiheit vom Lande in die Stadtgemeinden zurück, welche theils durch die königliche, theils durch die bischöfliche Gewalt zuerst entstanden und wo der geharnischte Roland das alte freie Gericht bezeichnete. Auch in den Städten war, jedoch abgesehen von der Leibeigenschaft, die Abstufung der Patrizier (Vollbürger), Gilden und Schützlinge (Pfalbürger)[1]). Wenn aber die Städte im deutschen Hansabunde eine so herrliche Kraft entwickelten und in den Territorien neben Geistlichkeit, Herren und Rittern auf den Landtagen erschienen, so kann man sie wohl als die große Genossenschaft der Gemeinfreien des Mittelalters betrachten, während die Gemeinfreien auf dem Lande nur spärlich fortvegetirten und ihre Abgeordneten auf den Landtagen nicht mehr erschienen. Als mit der Reformation die Territorialhoheit und damit die römischen Juristen emporkamen, verschwanden die alten Frei- und Gohgerichte noch mehr, so wie denselben nach und nach auch die Hansen unterlagen.

Dagegen brachte die Reformation mit ihrem Rufe nach christlicher Freiheit, welcher auch auf das Weltliche angewendet wurde, in den Städten die Gilden mehr ans Regiment. Auch entstand unter der Territorialhoheit auf dem Lande das erbliche Meierverhältniß, und die Leibeigenschaft wurde milder.

In den welfischen Ländern war wohl die Genossenschaft der Iltener Gemeinfreien die einzige, welche bis jetzt fortdauerte, wenngleich andere Genossenschaften, wie z. B. die der Freien auf dem Stemmwede in der Grafschaft Diepholz, sich auch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts erhielten[2]). Ueberhaupt läßt sich in der Grafschaft Diepholz wie auch in der

---

[1]) Pfalbürger sind Unfreie, die das Bürgerrecht erlangten, aber auf den Dörfern blieben. Die goldne Bulle von 1356 Art. 16. verbietet dieses.

[2]) Mittheilungen über das Amt Lemförde in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1851.

Grafschaft Hoya bis zur Ablösungs-Ordnung im Jahre 1833 das Ständeverhältniß der Urzeit deutlich erkennen.

Dort gab es nämlich mit Ausnahme des geistlichen und bürgerlichen Grundbesitzes folgende Klassen:

1) Herrschaftlichen Grundbesitz: Domaine. Früher Eigenthum des liber, nobilis dominus, sodann Grafen von Diepholz.

2) Adelich-freien Grundbesitz. Besitzungen der Burgmannsfreien, der durchschlächtig Freien (castellani, milites). Dahin gehören auch die in der Rittermatrikel stehenden Freien.

3) Gemeinfreien Grundbesitz der Stemmweder Freiengenossenschaft.

4) Leibfreien Grundbesitz (Meierbauern).

5) Leibeigenen Grundbesitz.

Mit diesen Klassen stimmt auch das englische Ständeverhältniß des Mittelalters und theilweise noch das jetzige überein, nämlich:

1) Nobility, d. h. die Reichspairs, welche den Titel einer Baronie (liber, nobilis dominus) haben müssen.

2) Gentry (Ritter und höherer Bürgerstand).

3) Freeholder (Freisassen).

4) Yeoman (Pächter, Farmer).

(5) Früher noch die ceorl, Leibeigene.)

Wie sehr der Gemeinfreie auf dem Lande und in der Stadt zusammenhängt, sieht man dort auch.

Das Bürgerthum der city von London heißt nämlich noch jetzt Freithum (freedom), der Bürger Freimann (freeman). Wähler in den Grafschaften ist noch jetzt nur der Besitzer eines Ritter- oder eines Freigutes (squire oder freeholder), welcher 21 Jahr alt ist und einen bestimmten Ertrag daraus hat. Die Nobility bildet das Oberhaus; die squires, Städte und freeholders das Unterhaus (commoners).

Nach Hume (Geschichte von England, Anhang I.) sagen die Gesetze Eduards des Bekenners §. 35 noch, daß die Herzöge und die Scheriffs von den Freisassen (freeholders) in der Folkmote gewählt wurden, einem Gerichte der Grafschaft, das sich einmal im Jahre versammelte.

Bei den Norwegern erscheinen die Gemeinfreien als Adalsbauern und die freien schwedischen Bauern kamen stets auf die Reichstage.

So traten in der Völkerfamilie, welcher Deutschland, England und Scandinavien angehören, die gleichen Grundverhältnisse hervor.

Schiller, welcher in seinem Tell das germanische Ständeverhältniß mit historischer Kenntniß und dichterischer Intuition behandelt, legt dem Gemeinfreien Stauffacher folgende höchst charakteristische Worte in den Mund:

„— Herrenlos ist auch der Freiste nicht.
Ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter,
Wo man das Recht mag schöpfen in dem Streit.
Drum haben unsre Väter für den Boden,
Den sie der alten Wildniß abgewonnen,
Die Ehr' gegönnt dem Kaiser, der den Herrn
Sich nennt der deutschen und der welschen Erde,
Und, wie die andern Freien seines Reichs,
Sich ihm zu edelm Waffendienst gelobt;
Denn dieses ist der Freien einz'ge Pflicht
Das Reich zu schirmen, das sie selbst beschirmt.

— — —

Sie folgten, wenn der Heribann ergieng,
Dem Reichspanier und schlugen seine Schlachten.
Nach Welschland zogen sie gewappnet mit,
Die Römerkron' ihm auf das Haupt zu setzen.
Daheim regierten sie sich fröhlich selbst
Nach altem Brauch und eigenem Gesetz;
Der höchste Blutbann war allein des Kaisers.
Und dazu ward bestellt ein großer Graf,
Der hatte seinen Sitz nicht in dem Lande.
Wenn Blutschuld kam, so rief man ihn herein,
Und unter offnem Himmel, schlicht und klar,
Sprach er das Recht und ohne Furcht der Menschen.
Wo sind hier Spuren, daß wir Knechte sind?
Ist Einer, der es anders weiß, der rede!“

Zweiter Abschnitt.

Aeußere historische Verhältnisse der Iltener Freien[1]).

Schon früh erscheint in den Urkunden die größere und kleinere Genossenschaft der Freien vor dem Nordwalde; ferner daneben im jetzigen Amte Burgdorf ein ähnlicher Verband, die freie Mark genannt, so wie gemeinfreie Genossenschaften in den benachbarten hildesheimischen Aemtern. Zu den großen Freien rechnet man die jetzigen Iltenschen Amtsdörfer: Ilten, Bilm, Ahlten, Anderten, Höver, Lehrte, Sehnde, Rethmar, Dolgen, Evern, Haimar, Klein-Lopke, Harber, Gretenberg.

Zu den kleinen Freien: die jetzigen hannoverschen Amtsdörfer Döhren, Lazen, Wülfel.

Wahrscheinlich gehörten diese Freien vor dem Nordwalde dem Gaue Astfala an, welcher bei Aligse und Lehrte an den Gau Flotwide grenzte. Zwar findet man in den ältesten Gaubeschreibungen kein Dorf des großen Freien mit Angabe des Gaues, allein man kann es aus folgenden Umständen schließen. Der Nordwald umfaßte den noch jetzt bestehenden Hämeler Wald nebst der Dolger Haide, den Ahlter Wald und die vertilgten Köthen- und Steinwedler Wälder. In dem Köthenwalde waren die benachbarten Dörfer Wehmingen (Wingon), Wirringen (Wiringi), Hotteln (Hottenem) Holzerben bis zur neuesten Zeit. Ferner waren die Orte Gödringen und Heisede bis 1679 Forstinteressenten des Ahlter Waldes, wie Groß-Lopke, Wätzum, Ummeln, Bründelen, Clauen, Algermissen Holzerben des Steinwedler Waldes. Alle diese Orte gehörten dem Gaue Astfala an. Da nun die Iltener Freien ebenfalls Holzerben im Ahlter, Steinwedler und Köthenwalde waren, so bildeten sie mit diesen Orten eine Markgenossenschaft und konnten als solche verschiedenen Gauen nicht wohl angehören, indem sich letztere nach den Markverbänden richteten. Auch gehörten gedachte Dörfer, so wie die des nachherigen Amtes Ilten, sämmtlich vor das Frei- und Gohgericht auf dem Hassel bei Lühnde,

---

1) Quellen: v. Wersebe, Gaubeschreibung. Lüntzel, Diöcese Hildesheim. Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicensium I. 752, 754 etc.

ingleichen zusammen in geistlicher Beziehung zum Archidiaconat Lühnde, wo die Kirche noch Spuren des höchsten Alters zeigt. Diese Vermuthung wird dadurch bestätigt, daß noch in späterer Zeit, bei Ausbildung der Territorialhoheit, die Grenze des Amtes Ilten von braunschweig-lüneburgischer Seite in das Hildesheimische hinein bis zum Bruchgraben prätendirt ward, daß noch kürzlich die Freien bis dahin Jagdgerechtigkeit beanspruchten und daß Torniti (Döhren), welches im Gaue Astfala lag, früher einen Theil des spätern Amtes Ilten bildete.

Die ersten urkundlichen Nachrichten über den Gau Astfala melden, daß die Freien den Königszins zu zahlen hatten, ferner daß diesem Gaue Grafen, welche mit den hildesheimischen Bischöfen Beziehungen hatten, vorstanden, bald einer, bald mehrere. So erscheint im Jahre 1022 der District (praefectura) des Bernhard und der des Tammo. In dem letztern lagen Linnite (Lühnde), Wihgon (Wehmingen) und Torniti (Döhren), also wahrscheinlich auch die mit denselben verbundenen Freien vor dem Walde.

Als die Gaugrafen und die Bischöfe die Reichslehen erblich machten, betrachteten sie auch die Genossenschaften der Freien als Lehngut, und werden die Bedrängnisse der letztern erwähnt. Gedachter Graf Tammo war nämlich ein Bruder des Bischofs Bernward von Hildesheim, beide aber Tochtersöhne des Grafen Adalbero. Dieser Adalbero, welcher im Jahre 965 als Graf im Gaue Nordthüringen genannt wird und wahrscheinlich auch Gaugraf in Ostfalen war, hatte seinen Sohn Dietrich zum Nachfolger. Da letzterer und sein Sohn Sibert ohne Erben starben, so ward vielleicht die Gaugrafschaft auf des Adalbero Tochtersohn Tammo, der bei dem Kaiser Otto III. in hohem Ansehen stand, übertragen.

Auch Tammo starb ohne Erben, und da dessen Bruder Bernward Bischof von Hildesheim war, so hat wahrscheinlich sich das Hochstift dessen Grafschaften aneignen wollen.

Kurz darauf übertrugen Kaiser Heinrich III. und IV. diesem Hochstifte (nämlich 1051, 1057, 1068, 1069) verschiedene Comitate, vielleicht auch in dieser Gegend. Wenngleich später (1160) theils Heinrichs des Löwen immer wachsende Macht,

theils mächtige benachbarte Große, als die reichsfreien Edeln von Diepenau, die Grafen von Peine, die von Lauenrode und die Vicedome von Waffel[1]), dagegen kämpften, so dehnten die Bischöfe ihre Herrschaft doch immer mehr aus, zumal nach der Exemtion von den Gaugerichten und der Sprengung der herzoglichen Gewalt in Sachsen beim Sturze Heinrichs des Löwen. So verkaufte im Jahre 1229 Dietrich von Tossem seinen Zehnten vor Klein-Lopke an das Kloster Wienhausen, worüber der Bischof Konrad zu Hildesheim den Erlassungsbrief ertheilte. Ferner lösete derselbe in Erwägung der Lasten und Bedrückungen der kleinen Freien solche für 380 Pfund von den Grafen von Lauenrode ein. Dagegen verlieh er die großen Freien der Frau und den Brüdern des Grafen von Lauenrode. Auch andere Dispositionen der hildesheimischen Bischöfe über diese Gegend sind bekannt. Im Jahre 1310 empfing der Herzog Otto Hannover und die Burg Lauenrode vom Bischofe von Hildesheim. Ferner löseten die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg das Schloß Wilkenburg und die Freien vor dem Walde vom Bischofe von Hildesheim ein und stellten die v. Schwichelt als Amtleute an. Am Ende des 14. Jahrhunderts erweiterte sich die Herrschaft der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in dieser Gegend immer mehr und vorgedachte Urkunde ist die erste Spur ihrer Territorialhoheit daselbst. Indessen behielten die Bischöfe mehrere politische Rechte in diesem Bezirke, welche so wie die Grenzen zu vielhundertjährigem Streite Anlaß gaben.

Die Freien vor dem Walde werden in den meisten Erbverträgen des nächsten Jahrhunderts erwähnt, namentlich in dem, welcher 1491 zwischen Herzog Heinrich dem Aeltern und Herzog Heinrich, Otto's Sohne, wegen des Landes zu Göttingen auf 12 Jahre gemacht wurde. Es heißt darin: „und uns darby beredet, dat wy edder unse erven de armen Lüde und inwohner in den Friggen de tyttlanck wy de vorgescreven inhebben, boven olde wohnheit an Schatte deynste und unwöntlicken umpflich-

---

[1]) Zu Waffel im Amte Hannover findet sich noch der Platz einer alten Burg.

ten nich beswæren, sundern se by oler wonheit laten und alle andere unse undersaten to rechte vorbidden beswæren und vordegedingen.«

Aus jener Zeit (1501) ist auch der erste erhaltene Verlassungsbrief des Freigerichtes zu Lühnde, welches damals schon nach Ilten verlegt war, weil Lühnde hildesheimisch blieb [1]). Der Dinkgreve hält Gericht von wegen des Herzogs und der Erben in Gegenwart des Barthold Schemergen, Voigts in den Freien. Man kann also von jener Zeit an die Entstehung der Amtsvoigtei Ilten datiren, die aber nachher noch lange officiell »die Freien« genannt wird, wie der Beamte »Voigt in den Freien.« Im Jahre 1512 traten die Herzöge Erich von Calenberg und Heinrich der Aeltere die Freien an Herzog Heinrich von Lüneburg ab. Jetzt fing man auch an, die Freien zu den allgemeinen Landesabgaben heranzuziehen, obgleich sie zu den deshalb berufenen Landständen nicht mit berufen wurden. Doch erklärten letztere noch 1536: »mit denen, so sich anderer Freiheiten berumen, sie sein von Adell oder andere, soll gehandelt werden, und was also von obgemeldeten und anderen gefreiheten, den Freyen vor dem Walde &c. erlangt wird &c.,« und auch später noch, daß sie eigentlich nicht zu zahlen brauchen.

Mit dem Eintritte der Verwicklungen mit Hildesheim und später des dreißigjährigen Krieges erhielten die Freien, wegen der Verpflichtung, Mann für Mann auf eigene Kosten dienen zu müssen, eine besondere Wichtigkeit. Von da an können wir ihre Einrichtungen genauer kennen lernen und sehen, daß sie wegen Erfüllung dieser drückenden Pflicht im Stande waren, ihre Freiheit größtentheils zu conserviren, obgleich sie in immer größere Abhängigkeit von der Landschaft geriethen, welche ihre Rechte zwar formell vorbehielt, aber factisch vielfach kränkte [2]). So werden sie durch die Landtagsabschiede von Oldenstadt, 2. Juli 1624, und von Zelle vom 8. Juli 1637 zu gewissen Abgaben herangezogen, was sich später wiederholt. Doch ver-

---

[1]) Anlage I.

[2]) Anlagen II. und III.

sprach der Großvoigt der lüneburgischen Fürsten bei Abstattung des Huldigungseides noch nach dem dreißigjährigen Kriege: „Seiner Fürstl. Gnaden werde die Freien bei ihren uralten Frey- und Gerechtigkeiten schützen lassen, besonders viel mehren und dieselben verbessern.“ Indessen auch das Freiengericht verschwand nach und nach bis auf gewisse Formen vor dem römischen Rechte und den Landesgerichten.

1672 wurde das kleine Freie an Calenberg abgegeben unter Vorbehalt der Freiheiten, wogegen das große Freie bei dem Fürstenthume Lüneburg verblieb. Anlaß war die Eroberung der Stadt Braunschweig, welche bis dahin der unmittelbaren Territorialherrschaft der welfischen Fürsten widerstanden hatte und ihr Gesammteigenthum war. Sie wurde an die wolfenbüttelsche Linie abgetreten, wogegen unter andern Johann Friedrich von Hannover obige drei Dörfer (die Braunschweiger Gohe) erhielt. Im Laufe des 19. Jahrhunderts sollte sogar die Jagdfreiheit beeinträchtigt werden und der Ursprung der freien Berechtigungen kam allmählich so in Vergessenheit, daß sogar ein Archivbericht denselben von einem römischen Privilegium ableitet [1]). Der siebenjährige Krieg erschöpfte die Freicompagnien derart, daß ihre Formation mit Vorbehalt ihrer Rechte geändert werden mußte. Auch wurden sie zur Contribution herangezogen. 1819 wurde ihnen eine Vertretung in der Ständeversammlung eingeräumt. Im vorigen und diesem Jahrhundert beschwerten sie sich vielfach darüber, daß man ihnen nach und nach die wichtigsten Freiheiten genommen, die schwersten Verpflichtungen aber belassen. So erreichten sie denn auch im Jahre 1853, daß ihnen der freie Wirthschaftsbetrieb gelassen wurde; ferner bereits früher, daß die freilich nur auf dem Papiere vorhandenen, aber niemals eingeführten Jagdbeschränkungen wegfielen. Theils den militairischen Verpflichtungen, theils ihrer Lage, theils dem zähen norddeutschen Bauerncharakter haben sie die Conservation so mancher Rechte bis auf den heutigen Tag zu danken. Jedenfalls sind sich die Freien stets ihres Ursprungs wohl bewußt geblieben, und noch jetzt sind sie ein kräftiges kriegerisches Geschlecht.

[1]) Anlage II.

Dritter Abschnitt.

Rechte der Iltener Freien.

Es bedarf der Vorbemerkung, daß der Ausdruck: „das große Freie" eine neuere Bezeichnung ist. Früher sagte man nur: „die Genossenschaft der großen Freien," denn es wohnten zwischen ihnen, wie auch noch, Meier- und Junkerleute. Wie aber anderswo die hörigen Verhältnisse die freien überwucherten, so sind hier ganze Dorfschaften, z. B. Klein-Lopke des Freiencharakters theilhaftig geworden, ohne indessen ihre sämmtlichen Rechte zu genießen.

Seit geraumer Zeit finden sich:

in Ilten	39	Freie,
" Bilm	45	"
" Höver	21	"
" Anderten	50	"
" Ahlten	61	"
" Lehrte	64	"
" Sehnde	51	"
" Gretenberg	12	"
" Klein-Lopke	23	"
" Harber	57	"
" Haimar	55	"
" Dolgen	43	"
" Evern	36	"
" Rethmar	8	"
	565	Mann.

Die allgemeinen Rechte der Freien stammen, wie oben ausgeführt, aus der Urzeit und sind nach dem Herkommen, dem Sachsenspiegel und den Kaiserrechten zu beurtheilen. Der Kern derselben besteht in der Freiheit der Person und des Eigenthums innerhalb der Grenzen des Herkommens [1]). Nach Grimm [2]) besaßen sie hauptsächlich folgende einzelne Rechte:

---

1) Anlage III.

2) Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer, 1. Ausgabe, S. 283 ff., woraus Obiges wörtlich.

1) Aeußeres Kennzeichen: Das lange Haar. In einem Weisthume des Amtes Peine heißt es: „Die Gerechtigkeit der Freien besteht darin, daß sie von der Baulebung, Bedemund, dritten Pfennig und Hemdlaken frei sind; ihre Töchter, wann sie heirathen und zur Kirche gehen, die Haare auf den Rücken hängen und fliegen lassen dürfen, welches (sonst) keiner Bauerstochter erlaubet wird.“

2) Jeder Freie hat das Recht, unbehindert zu gehen, wohin er will, d. h. es folgt ihm kein Herr nach, der ihn zurückverlangen darf. Er ist nicht an die Scholle gebunden.

3) Jeder freie Mann trägt Waffen. Die freien Bauern in Sachsen und Westphalen brachten ihre Messer (Sahs) bis auf die neueste Zeit in die Gerichte mit und steckten sie in die Erde. Sie sind schildbürtig und haben den siebenten Heerschild.

4) In ältester Zeit hatte jeder freie Mann die Macht, für ihm angethanen Schaden an Leib, Ehre und Gut sich selbst und mit Hülfe der Seinigen zu rächen, wenn er nicht die im Gesetz verordnete Composition nehmen wollte.

5) Auf das Leben jedes Freien war ein Wergeld als Composition gesetzt, das die Verwandten des Getödteten von dem Thäter forderten, wenn sie nicht vorzogen, gegen ihn Fehde zu erheben. Für den Knecht galt kein Wergeld; der Herr ließ sich seinen Werth wie den einer Sache ersetzen.

6) Der Freie ist des echten Eigenthums fähig, was der Hörige und Knecht nicht war. Es heißt darum terra salica bei den Franken, arimannia bei den Longobarden, Folcland (Echtworf) bei den Sachsen[1]). Von diesem Eigenthume hängt dann weiter die Theilnahme an Gericht und Volksversammlung ab, welche dem Unfreien versagt ist. Jeder freie Landeigenthümer hat seinen Theil an der öffentlichen Gewalt und ist zu allem Recht befähigt.

7) Unter sich standen die Freien außer dem Familienband in einer festen Gemeindeverbindung, in Gesammtbürgschaft

---

1) Die englischen freeholders kamen in der Folkmote zusammen; s. den ersten Abschnitt.

und Rechtsgenossenschaft. Nur in der Gemeinde hatte der Freie Recht und Frieden, zu welcher er als Genosse gehörte.

8) Das Aufgebot der Freien ist der Heerbann (arimannia) gegen den Feind oder zu Volksversammlung, Gericht 2c.

9) Der Freie ist ursprünglich vieler Lasten, die den hörigen Mann drücken, ledig (frei Mann, frei Gut), nicht aber aller Beiträge und Abgaben überhoben gewesen. Sie entrichteten Geschenke an den deutschen König, beherbergten und bewirtheten ihn nebst Gefolge und steuerten zu den Kosten der Heerzüge. Nach der ältesten Sitte wurde freiwillig dargeboten, allmählich bittweise verlangt (beta, bete, rogatio), endlich herrisch befohlen (Nothbitte, Gewaltbitte).

10) Endlich fand ein wesentlicher Unterschied zwischen Freien und Knechten im peinlichen Rechte Statt. Gewisse Strafen und Ordale konnten nur auf Unfreie angewandt werden. —

Diese Rechte finden wir auch bei den Iltener Freien wieder, wie die nachfolgenden Abtheilungen beweisen.

Erste Abtheilung.

Freigericht.

In der Zeit der altsächsischen Stammverfassung hatten die einzelnen Lande und Genossenschaften außer den Centralpunkten der Hauptstämme und den Einzelgemeinden gewisse Orte, wo sie aus den kleinern Bezirken ihre Opfer brachten, die öffentlichen Angelegenheiten ordneten, Gerichte und Märkte hielten. Karl der Große verlegte dahin die Mittelpunkte der von ihm geschaffenen Gaue und Grafengewalt, so wie die Mutterkirchen, um die zähen Sachsen allmählich an den gewohnten Orten der neuen Form weltlicher und geistlicher Gewalt zuzuwenden, beließ die Ueberwundenen aber sonst bei den alten Gewohnheiten und Gerichten. So war für das Land zwischen Hannover, Sarstedt, Algermissen und Burgdorf Hauptmittelpunkt das Grafen-, Frei- und Gohgericht auf dem Hassel bei Lühnde, im jetzigen Amte Ruthe, so wie

Mutterkirche das Lühnder Gotteshaus, dessen alte romanische Bauart mit den schweren Kreuzgewölben noch jetzt sein hohes Alter bekundet. Sie erscheint schon 1117 als mater ecclesia in villa Lulende, und es wurden die meisten Tochterkirchen des Diaconats Lühnde, z. B. in Ilten, Wirringen, Evern, Sehnde ꝛc., von dort gegründet. Der Hassel [1]) ist eine benachbarte mäßige Anhöhe, von welcher man das Land weit umher überschaut, und noch jetzt findet sich darauf die Gerichtsstelle, der Königsstuhl geheißen, wie man überhaupt derartige Gerichtsstellen nach der fränkischen Eroberung nannte. Das Grafengericht richtete über gewisse Hauptverbrechen, das Freigericht über mindere peinliche und polizeiliche Fälle und über sonstige Streitigkeiten der Gemeinfreien, auch wurden dort die Verlassungen der freien Güter vorgenommen. Das Gohgericht nahm die Angelegenheiten der übrigen Bewohner wahr, sofern sie nicht von andern Genossengerichten, welche namentlich für Meier-, Laten-, Holzgenossen ꝛc. erscheinen, entschieden werden. Die Grafengerichte hörten allmählich auf und die Frei- und Gohgerichte vermischten sich häufig im Laufe der Zeit. Noch häufiger kamen die Gohgerichte ganz in Abhängigkeit von den Territorialherren.

In älterer Zeit verhandelte man unter freiem Himmel. Die Vorsitzer: Grafen, Freigreven, Gohgreven, saßen auf erhöhetem Sitze; Vorsprachen und Urtheilsträger auf Bänken daneben; die Genossen standen umher und fanden ursprünglich selbst das Urtheil (Umstand). Später wurden aus den Freien zur Findung des Urtheils gewisse Schöffen gewählt, weshalb die freien Stände, namentlich aber die gemeinen Freien, bei denen es besonders ehrenvoll war, schöffenbar frei heißen. Gewisse Formalitäten erhöhten die Feierlichkeit. So mochte sich auch hier ein öffentliches Leben entfalten, wie es ein altes Gedicht beschreibt:

---

1) So heißen viele alte Gerichtsstellen, was von der Befriedigung kommt. Grimm, Rechtsalterth. S. 809: „Es wurden dünne Haselstäbe im Kreis gesteckt und Schnüre darum gezogen. Diese einfache Schutzwehr würde der Ungestüm des heutigen Volks bald zerbrechen. Damals gab ihr der allgemeine Glaube an die Heiligkeit des Bandes festern Halt als Schranken von Balken oder Eisen.“

Heute ist Gericht, man lies't Gesetze;
Herbei kommt das Volk, Dürftige pflegt man,
Urtheile künden sie, Streit schlichtet man,
Buße wird bestimmt, Eide werden geleistet,
Zudrang wächst, die Freunde sammeln sich,
Es finden sich Frohe, Jahrrechnungen ordnen wir,
Zölle wachsen, Frühlingsschuld wird getilgt,
Obrigkeit preis't man, Alles wird gegolten.

Das Gericht auf dem Hassel wird bereits 1325 erwähnt, und eine Haßler Kornmaße gab es bis zur Neuzeit. Im vierzehnten Jahrhundert wurden dort urkundlich Streitigkeiten aus Lazen, Sarstedt, Evern, Wülferode, Anecamp bei Hannover ꝛc. entschieden, auch Verlassungen vorgenommen. Allnachgerade macht sich das Aufkommen der Territorialherrschaft bemerklich. Schon im Jahre 1419 schreibt der Lühnder Gohgreve: „Eck Jordan Gogreve tho deme Haßle des Stichtes to Hildensem und unsen gnedychen Heren van Lüneborg.“ Mit dem Verschwinden der hildesheimischen Territorialhoheit aus dieser Gegend ward, wie schon bemerkt, das Freigericht nach Ilten verlegt. Ueber diese Verlegung selbst findet sich nichts, doch geht sie aus einem Verlassungsbriefe von 1501 hervor [1]), wo der Dinggreve das Lühnder Freigericht zu Ilten bloß im Namen des Herzogs von Lüneburg hegt. Die Formen des Freigerichts erhalten sich dann etwa noch 150 Jahre, und dort wird selbst über Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes entschieden. So heißt es im Isernhägener Vertrage zwischen den Herzögen Erich dem Aeltern und Ernst vom Jahre 1538: „Daß Geleyde aber und Straße durch den Billmer Schlag und fürter durch Wytingen betreffend ist beredet, daß mit den Ersten ein gewöhnlich Freyending in den Freyen an gebührlicher Statt und Ende angesetzet und gehalten werden und daß zu Nothdurfft dieses Artickels Unsers G. Hrn. Herzogen Erichen Ambte und Voigte zu Coldingen durch den Voigt in den Freyen gefordert und die Männer, so das Freyending setzen und zu halten pflegen, bei Eyden und Pflichten ermahnet werden, die Wahrheit zu

1) Anlage I.

trahenten zur Straffe über deme gesetzet werden sollen." — Als die Cammer später Aehnliches beabsichtigte, berichtete der Oberhauptmann von Uslar 1791:

"meiner meynung nach liesse man dieses in den ehrwürdigen dunkell in den es seit jahrhunderten geruhet zu haben scheint, da es übrigens eine ausgemachte Wahrheit, dass Eigenthumsrechte den Unterthanen glücklicher machen, mithin die landesherrschaft selbst beglücken, die Meyerrechte selben aber schädlich" etc.

Bei einer noch spätern Verhandlung über diese Angelegenheit berichtete der Beamte 1825:

"Während meiner Dienstführung beim Amte Ilten sind immer Veräußerungen von Grundstücken ohne Consens Königlicher Cammer geschehen, und diese Veräußerungen sind auch seit den ältesten Zeiten, soweit nur die Nachrichten des Amts reichen, schon immer auf gleiche Weise vorgenommen und ist niemals zur Confirmation eine vorgängige höhere Genehmigung erfordert oder die Gültigkeit ohne solche gefährdet gehalten. Auch wird kein Meierbrief (wegen der Meiergrundstücke) gelöset außer von den Hildesheimer Meiern. Auf diese leicht zu bewerkstelligende Veräußerung ist vorzüglich der Wohlstand der Amtsunterthanen befördert, indem dadurch einem sonst vielleicht unvermeidlichen Concurse vorgebeugt wird. Ich bin von dieser Meinung überzeugt und halte die Freiheit der Veräußerung von Grundstücken grade für die Ursache, warum in den drei Jahren 1819 bis 1822 gar kein Concurs im Amte Ilten anhängig gewesen" u. s. w.

Bekanntlich erweiset sich diese Freiheit im alten Amte Hildesheim, im Bremischen 2c. ebenfalls als zweckmäßig, während man im Göttingschen und sonst manche Uebelstände daraus ableitet [1]).

---

[1]) Löher, Land und Leute in der alten und neuen Welt, II. S. 25 giebt über die amerikanischen Freesoiler an: "Die amerikanischen Freesoiler verlangen eine unzertrennliche Heimstätte für jeden Grundbesitzer: "Freier Boden, freie Rede, freie Arbeit, freie Menschen."

Achte Abtheilung.

Freiheit, Scheibenschießen zu halten.

Eine Notiz des Landraths von Bülow vom Jahre 1697 bemerkt:

„Als in alten Kriegszeiten wahrgenommen, daß die Unterthanen im Gewehr sehr ungeschickt, ist ausgesonnen von gnedigster Herrschaft, den Unterthanen Land oder Wiesen anzuweisen und contributionsfrei zu lassen, auch eine Geldprämie zu reichen, damit die Unterthanen zum Schießen animirt würden. Die Dörfer, welche nicht schießen, deren Gras ist für das Jahr dem Amtsvoigte verfallen. Es hat der zeitige Amtsvoigt zu Ilten vor der Scheibe zu Ilten 6 Schuß, als 3 Schuß für die Herrschaft und 3 für sich ꝛc. Die Dörfer sind schuldig dem Amtsvoigte das Schießen anzuzeigen und zu fragen, wann es ihm gelegen überzukommen. Sie müssen ihn mit Wagen und Pferden abholen und zurückbringen ꝛc. Der Junker zu Rethmar hat das. 8 Schuß und sendet 2 Kerls nach Belieben“ ꝛc.

Durch die Verordnung vom 7. Juli 1710 wurde das Scheibenschießen im Fürstenthume Lüneburg abgeschafft. Das großvoigteiliche Rescript vom 4. März 1711 bestimmt indessen, daß, wenngleich das Scheibenschießen im Allgemeinen verboten, doch den Freien im Amte Ilten, da sie mit besondern Privilegien begnadigt und sie sich im Nothfalle zur Defension des Landes gebrauchen lassen müßten, dasjenige nicht entzogen werden dürfe, was sie dazu geschickt mache. Jede Ortschaft könne daher ihr Schießen ohne Gesöff und Unordnung halten und sollten die Preise zum Besten der Ortschaften bleiben. In den Jahren 1732 und 1740 ward es wieder verboten und auf die Vorstellung der Freien erwiedert, daß bei ihnen eine Ausnahme hinsichtlich der Verordnung vom 7. Juli 1710 nicht mehr Statt finden könne. Nach der Verordnung vom 17. August 1746 ward das Scheibenschießen unter gewissen Bedingungen gestattet, namentlich ward verboten, daß der Beamte nicht mitschieße, wo es nicht erweislich hergebracht sei. Allein auch diese Verordnung ward wieder aufgehoben und zuletzt am 21. Juli 1751 das Freischießen wieder gestattet.

Zweite Abtheilung.

Freiheit von öffentlichen Abgaben.

Seit Karl dem Großen müssen die Freien den Freien- oder Königszins zahlen [1]). In den ältesten Urkunden wird er schon als census regalis, quem liberi solvunt, aufgeführt. Daher stammt der Grundsatz: „Der Freie freiet sich allein mit dem Freienzinse."

Das Iltener Amtsregister weiß über seinen Ursprung nichts anzugeben, was schon auf sein hohes Alter weiset. Es zahlen denselben noch jetzt Eingesessene aus Ahlten, Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Lehrte, Klein-Lopke, Rethmar, Sehnde (Amts Ilten), Groß-Lopke, Lühnde, Wätzum, Wehmingen. Er beträgt drei Pfennig bis vier Gutegroschen und muß den Tag nach Michaelis aufkommen, sonst steigt er alle vierundzwanzig Stunden ums Doppelte. Dieselbe Abgabe findet sich an manchen anderen hannoverschen Orten und hat überall letztere Eigenschaft. So heißt es in einem Vergleiche des Erzbischofs Hildebold und der Stadt Bremen vom Jahre 1259: „It schall de Vogt van wegen des Konings Gerechtigkeit alle Jahr up St. Mertens Dag by Sunnenschine den König Tins entfangen und de den nicht uthgifft by deme Sunnenschine, dem schall de Tins dubbelt upslahn so vaken de Kloke fleyt, de Hane kreyt, de Wind weyt, Sunne und Mande, Ebbe und Floth up und dael geyt."

Uebrigens war seine Natur früher so unbekannt, daß man 1816 beim Amte Ilten aus dessen Vorkommen die Meierqualität des betreffenden Hofes herleiten wollte! —

Andere regelmäßige Steuern werden in der ersten Hälfte des Mittelalters nicht erwähnt. Im 16. Jahrhundert fing man indessen an, die Freien dazu heranzuziehen, ohne sie auf den Landtag zu berufen, wie bereits im zweiten Abschnitte erwähnt worden. Nach 1536 wird indeß wenigstens erklärt, es solle mit ihnen deßhalb gehandelt werden. Dagegen wurden sie im siebenzehnten Jahrhundert immermehr besteuert, bis sie

---

1) Puffend. Observ. Tom. II. p. 233.

am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sogar die regelmäßige Contribution zahlen mußten. Im Jahre 1620 kauften sie die auf dem Landtage für 8 Jahre bewilligte Schatzung mit der Aversionalsumme von 8000 Thlr. ab, wie aus dem desfallsigen fürstlichen Reverse vom 3. Mai 1620 hervorgeht [1]). Späterhin, bei Einführung der neuen Accise, weigern sie sich zu bezahlen, indem sie wegen Zahlung der 8000 Thlr. frei bleiben zu müssen glauben. Allein im Regierungsrescript vom 21. September 1648 wird bemerkt, solches sei nicht der Fall, worauf sie diese Steuern, so wie die Abgabe des funfzigsten Pfennigs von den Erbschaften ad collaterales, für 1500 Thlr. abkaufen [2]).

Wegen des Viehschatzes wurden sie auf dem Oldenstedter Landtage 1624 besonders für 10 Jahre mit 300 Thlr. jährlich angesetzt.

Von der alten Branntweinsaccise und anderen Abgaben blieben sie frei. Tabacksgeld und Contribution mußten sie Ende des 18. Jahrhunderts zahlen. Sie erhoben deshalb viele Beschwerden und zwar zuletzt wegen der neuen Landessteuern 1817, worauf resolvirt wurde:

„Den Freien in der Amtsvoigtei Ilten wird auf ihre unter dem 7. v. M. übergebene Vorstellung unverhalten, daß die ihnen im 17. Jahrhundert zugesicherte Befreiung von damaligen lüneburgschen Steuern nicht auf die gegenwärtigen den Bedürfnissen und Umständen der jetzigen Zeit angemessenen, mit Rath und Einwilligung gesammter Stände des Königreichs einzuführenden Steuern angewendet werden, kann, als welchen sie sich gleich andern Freien und unfreien Landeseingesessenen in der von der Landesherrschaft bestimmten Maße um so mehr zu unterwerfen haben, als dieselben mit möglichster Schonung aller Insassen des Königreichs angelegt sind, von denen keiner verlangen kann, sich den nothwendigsten Lasten des Königreichs entziehen zu dürfen."

Schließlich wird bemerkt, daß die Abgabe des Königs-

---

1) Anlage V.

2) Anlage VI.

hafers 2c. aus dem Freien an die Landesherrschaft denselben Ursprung wie das Königsgeld hat.

Dritte Abtheilung.

Freiheit vom Zoll.

Die Freien nahmen unter Beziehung auf den zwischen Heinrich dem Aeltern und Heinrich dem Jüngern im Jahre 1512 zu Münden geschlossenen Vergleich eine Freiheit vom kleinen Zoll vor Hannover in Anspruch. Es fanden deshalb zwischen der cellischen und hannoverschen Regierung mehrjährige Verhandlungen statt. Die hannoversche Regierung rescribirte am 20. Januar 1698, daß die Freien zwar vom großen Zoll oder Viehtriftgeld, welches von allem ins Ausland gehende Vieh bezahlt werde, frei bleiben, dagegen den kleinen Zoll als eine Cammerintrade zahlen sollten, was die cellische Regierung 1699 bestätigte.

Die Freiheit vom Weggelde auf dem Borsumer Passe ward ihnen 1699 von der hildesheimischen Regierung zugestanden.

Zur Müggenburg vor Celle und bei Burgdorf brauchten sie auch keinen Zoll zu zahlen, an letzterm Orte aber nur, wenn sie ein Attest brachten, daß sie eigenes Korn fuhren.

Die Zollfreiheit ist durch die Königliche Verordnung vom 9. September 1825 verschwunden.

Vierte Abtheilung.

Freiheit von Herrendiensten, Kriegerfuhren, Landfolgen, Jagdfolgediensten und Gefangenwachen für Andere als Freie.

In den ältern Acten findet sich keine Spur, daß die Iltener Freien der Landesherrschaft Herrendienste geleistet. Solches wird durch das Princip des Amtsgeldregisters bestätigt, worin die Bemerkung, daß so wenig Spann- als Handdienste außer Burgvestendienstén hergebracht wären. Ein in den Registern berechnetes Dienstgeld rührt daher, daß die Dorfschaften zuerst dem Amtsvoigte Schlüter und dessen Sohne bittweise 1566 gedient und solche Prästation nachher zu Register gezogen ist. Die fürstlichen Reisefuhren nach Pyrmont u. s. w. sind immer bezahlt.

Hinsichtlich der Kriegerfuhren ist vom Königl. Cabinets-Ministerio unterm 12. September 1831 entschieden, daß die völlige Exemtion der Iltener Freien von der Leistung der Dienst-, Musterungs- und Mondirungsfuhren begründet sei, was die Marsch- und Bagagefuhren betreffe, behalte es beim Atteste des Amtsvoigts vom 5. September 1672 sein Bewenden. Es lautet: „Kriegerfuhren — damit hat es solche Beschaffenheit, wenn einige Durchzüge oder Einquartierung geschehen, müssen die Dörfer, allwo Officiers oder Compagnien gelegen, dieselben bis ins erste Quartier fahren, solches wird in den ganzen Freien liquidirt und bezahlt. Andere Fuhren, auch Boten, werden von Ihrer Durchlaucht um gewissen Preis bezahlt."

Freiheit von Landfolgen und Jagdfolgediensten ergiebt sich aus einem Fürstlichen Rescripte vom 8. September 1617.

Wachen für Gefangene, die aus andern Aemtern nach Ilten transportirt wurden, mußten von der Landesherrschaft bezahlt werden.

Fünfte Abtheilung.

Freiheit, Handel, Gewerbe und Krugnahrung zu treiben. Recht, Maßen und Gewichte durch einen eigenen Eichmeister eichen zu lassen.

Es sind diese Freiheiten ebenfalls verschiedentlich bestritten, jedoch im Wesentlichen aufrecht erhalten.

Das Königl. Cabinets-Ministerium hat nämlich wegen Handel und Gewerben 1831 bestimmt:

1) daß es den Freien gestattet bleiben sollte, Handwerker bei sich aufzunehmen und Handel zu treiben ohne Concession und ohne Bezahlung von Concessions- oder Recognitionsgeldern;

2) doch muß jeder, der ein Gewerbe anfängt oder niederlegt, davon bei 5 Thlr. Strafe dem Amte Anzeige machen.

3) Die Ausübung obiger Befugniß ist auf die Amtsvoigtei Ilten ausdrücklich beschränkt, so daß die Iltener Gewerbetreibenden außerhalb der Jahrmärkte an andere zu den

großen Freien nicht gehörige Landeseinwohner nichts ohne Regiminalconcession verkaufen dürfen.

Hinsichtlich des Rechts zur Krugnahrung behaupten die Freien dasselbe hergebracht zu haben. Im Jahre 1730 bestritt ihnen solches der Anwalt Königl. Amtsvoigtei Ilten; sie wurden aber im Besitze geschützt und brauchten seitdem nur Anzeige von Eröffnung einer Krugwirthschaft bei der Amtsvoigtei zu machen, damit solche die polizeiliche Aufsicht führe.

Auch nach Erlassung der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1847 ist ihnen dieses Recht verblieben, doch müssen sie eine Concession nehmen, welche nicht des Bedürfnisses wegen, wohl aber wegen Bescholtenheit des zeitigen Besitzers einer freien Stelle versagt werden kann.

Früher hatten die Freien noch das Recht, Maße und Gewichte durch einen eigenen Ahmherrn in Ilten eichen zu lassen. Seit 1828 ist solches bestritten.

Sechste Abtheilung.

Recht, Bier und Branntewein zu brauen.

Jedem Freien stand immer das Recht zu, Bier zum feilen Verkaufe zu brauen.

Kurze Zeit nach Erfindung des Broihans zu Hannover im Jahre 1526 ist im Amte Ilten Bier zu feilem Verkaufe gebrauet, und wenngleich die Braueramtsgenossen in den benachbarten Städten seit 1645 wiederholte Beschwerden geführt und Strafbefehle gegen die Iltenschen Brauer extrahirt haben, so schützten sie sich doch im Besitze dieser Gerechtigkeit, welche in folgenden landesherrlichen Verordnungen anerkannt wurde, vom 2. April 1711, 20. April 1716, 19. October 1718, 7. Juli 1738 (Corp. Const. Luneb.)

Ferner befinden sich die Freien im Besitze des Rechtes, ohne Concession Branntewein zum feilen Verkaufe zu brauen, mußten aber zufolge Sentenz vom 9. April 1740 Blasenzins zahlen.

Siebente Abtheilung.

Freiheit, die Hofespertinentien zu veräußern.

Die Freien durften von jeher ihre Höfe ohne Consens eines Obereigenthümers oder der Regiminalbehörde vereinzeln, nur zur Veräußerung des in neuerer Zeit ausgewiesenen Erbenzinslandes ist um Genehmigung nachgesucht.

Gewisse, früher aus der Gemeinheit ausgewiesene Reihegrundstücke dürfen von der Hofesstelle, selbst mit Genehmigung, nicht veräußert werden. Sie sind meist von geringer Bedeutung. Dennoch kommen Parcellirungen der Höfe wenig vor.

Zu verschiedenen Zeiten glaubte man Seitens der Regierung dieser Freiheit entgegentreten und einen Consens verlangen zu müssen. So sagt ein nicht zur Ausführung gekommenes großvoigteiliches Rescript vom 26. October 1730. „P. s. Auch Wohlgeb. Herr Amtsvogt! Hat man aus deßen in Sachen Harm Harken zu Ahlten wider Johann Cord Brandes das. vorhin erforderten und erstatteten Bericht ersehen, wasmassen derselbe nichts hinlängliches vorzuschlagen weiß, wie denen von den Unterthanen dasiger Amtsvoigtei bisher vielfältig unternommenen Versatz- und Veräußerungen derer Erbgüter füglich vorzukommen. Alß jedoch die conservation derer Höffe erfordern will, darunter eine Aenderung zu machen und zu dem Ende das caput 44 der Polizeyordnung hinwieder ad observantiam zu bringen dergestalt, daß dergleichen alienationes oder oppignorationes ohne Ambtsconsens ferner nicht verstattet werden, das Ambt aber in die Alienation alter Erbgüter gar nicht, hingegen ratione der neu zugekaufften anderergestalt nicht consentire, es sey dann, daß zuvor an Königliche Großvoigtey davon Bericht erstattet und klahr gemacht sey, daß ohne Pertinentien der Hof in vollem Stande bleiben und die praestanda davon erfolgen können. So wird der Herr Ambtsvoigt sich darnach achten, auch auf denen Vorgerichten denen Unterthanen jedes Mal eröffnen und dabey ihnen bedeuten, daß daferne sie solchen entgegen handeln würden, der gemachte Vergleich nicht allein vor null und nichtig gehalten, sondern auch beiderseits con-

trahenten zur Straffe über deme gesetzet werden sollen.“ — Als die Cammer später Aehnliches beabsichtigte, berichtete der Oberhauptmann von Uslar 1791:

„meiner meynung nach liesse man dieses in den ehrwürdigen dunkell in den es seit jahrhunderten geruhet zu haben scheint, da es übrigens eine ausgemachte Wahrheit, dass Eigenthumsrechte den Unterthanen glücklicher machen, mithin die landesherrschaft selbst beglücken, die Meyerrechte selben aber schädlich“ etc.

Bei einer noch spätern Verhandlung über diese Angelegenheit berichtete der Beamte 1825:

„Während meiner Dienstführung beim Amte Ilten sind immer Veräußerungen von Grundstücken ohne Consens Königlicher Cammer geschehen, und diese Veräußerungen sind auch seit den ältesten Zeiten, soweit nur die Nachrichten des Amts reichen, schon immer auf gleiche Weise vorgenommen und ist niemals zur Confirmation eine vorgängige höhere Genehmigung erfordert oder die Gültigkeit ohne solche gefährdet gehalten. Auch wird kein Meierbrief (wegen der Meiergrundstücke) gelöset außer von den Hildesheimer Meiern. Auf diese leicht zu bewerkstelligende Veräußerung ist vorzüglich der Wohlstand der Amtsunterthanen befördert, indem dadurch einem sonst vielleicht unvermeidlichen Concurse vorgebeugt wird. Ich bin von dieser Meinung überzeugt und halte die Freiheit der Veräußerung von Grundstücken grade für die Ursache, warum in den drei Jahren 1819 bis 1822 gar kein Concurs im Amte Ilten anhängig gewesen“ u. s. w.

Bekanntlich erweiset sich diese Freiheit im alten Amte Hildesheim, im Bremischen ꝛc. ebenfalls als zweckmäßig, während man im Göttingschen und sonst manche Uebelstände daraus ableitet [1]).

---

[1]) Löher, Land und Leute in der alten und neuen Welt, II. S. 25 giebt über die amerikanischen Freesoiler an: „Die amerikanischen Freesoiler verlangen eine unzertrennliche Heimstätte für jeden Grundbesitzer: „Freier Boden, freie Rede, freie Arbeit, freie Menschen.“

Achte Abtheilung.

Freiheit, Scheibenschießen zu halten.

Eine Notiz des Landraths von Bülow vom Jahre 1697 bemerkt:

„Als in alten Kriegszeiten wahrgenommen, daß die Unterthanen im Gewehr sehr ungeschickt, ist ausgesonnen von gnedigster Herrschaft, den Unterthanen Land oder Wiesen anzuweisen und contributionsfrei zu lassen, auch eine Geldprämie zu reichen, damit die Unterthanen zum Schießen animirt würden. Die Dörfer, welche nicht schießen, deren Gras ist für das Jahr dem Amtsvoigte verfallen. Es hat der zeitige Amtsvoigt zu Ilten vor der Scheibe zu Ilten 6 Schuß, als 3 Schuß für die Herrschaft und 3 für sich ꝛc. Die Dörfer sind schuldig dem Amtsvoigte das Schießen anzuzeigen und zu fragen, wann es ihm gelegen überzukommen. Sie müssen ihn mit Wagen und Pferden abholen und zurückbringen ꝛc. Der Junker zu Rethmar hat das. 8 Schuß und sendet 2 Kerls nach Belieben“ ꝛc.

Durch die Verordnung vom 7. Juli 1710 wurde das Scheibenschießen im Fürstenthume Lüneburg abgeschafft. Das großvoigteiliche Rescript vom 4. März 1711 bestimmt indessen, daß, wenngleich das Scheibenschießen im Allgemeinen verboten, doch den Freien im Amte Ilten, da sie mit besondern Privilegien begnadigt und sie sich im Nothfalle zur Defension des Landes gebrauchen lassen müßten, dasjenige nicht entzogen werden dürfe, was sie dazu geschickt mache. Jede Ortschaft könne daher ihr Schießen ohne Gesöff und Unordnung halten und sollten die Preise zum Besten der Ortschaften bleiben. In den Jahren 1732 und 1740 ward es wieder verboten und auf die Vorstellung der Freien erwiedert, daß bei ihnen eine Ausnahme hinsichtlich der Verordnung vom 7. Juli 1710 nicht mehr Statt finden könne. Nach der Verordnung vom 17. August 1746 ward das Scheibenschießen unter gewissen Bedingungen gestattet, namentlich ward verboten, daß der Beamte nicht mitschieße, wo es nicht erweislich hergebracht sei. Allein auch diese Verordnung ward wieder aufgehoben und zuletzt am 21. Juli 1751 das Freischießen wieder gestattet.

Neunte Abtheilung.

Jagdfreiheit.

Von Alters her waren die Freien berechtigt, hohe und niedere Jagd über das große und kleine Freie, welches letztere vormals zur Amtsvoigtei Ilten gehörte, auszuüben. Ja ihre Jagdgrenze erstreckte sich bis in die benachbarten Aemter Burgdorf, Coldingen und Ruthe, wahrscheinlich soweit die alten Markgerechtigkeiten gehen. Noch seit Menschengedenken haben sie die Grenze bei Gr. Lopke bezogen und wollten im Pastorenhause eine Wand einschlagen, die darüber gebaut war, was der Pastor durch Darreichung eines Trunkes gehindert.

Wohl mit Gewißheit rührt dieses ganz besonders merkwürdige Recht aus der Urzeit her und ist im Mittelalter erhalten und erweitert, weil die Freien den Landesherren wichtige Kriegsdienste leisteten. So berichtet die Sage, sie hätten einen Fürsten beim Ahlter Walde aus den Händen der Spanier befreit und in der Sievershäuser Schlacht besonders geholfen. Die Stelle, an welcher Ersteres sich zugetragen haben soll, heißt noch jetzt der spanische Kirchhof.

In neuerer Zeit wurde ihnen dieses Recht bestritten, allein ohne Erfolg. Kurz nach dem dreißigjährigen Kriege beschwerten sie sich schon, daß sie die Hunde nicht knüppellos gehen lassen sollten. Ein Fürstl. Rescript vom 2. März 1650 erklärte aber, es sollte ihnen dadurch an ihren hergebrachten Rechten nicht präjudicirt werden.

Noch am 29. Januar 1700 attestirte die Amtsvoigtei Ilten, daß die Freien von undenklichen Jahren befugt gewesen, auf ihren Feldmarken und woselbst sie Vieh zu hüten und Holz zu fällen berechtigt, allerhand Wild zu schießen.

Dagegen ward durch eine besondere Königl. Verordnung vom 29. August 1719 bestimmt:

1) daß Niemand in der Amtsvoigtei Ilten oder dem sog. Freien erlaubt sein solle zu schießen, als den angesessenen Hauswirthen;

2) doch solle die Setzzeit gebührend beachtet werden.

3) Keiner solle weiter kommen, als die Feldmark des Dorfes, worin er angesessen.

4) Zugleich sind Strafen für Contraventionen angesetzt.

Hiergegen reservirten sich die Deputirten der Freien jegliche Competenz, und ein Amtsprotokoll vom Jahre 1791 bezeugt, daß sie auch nie zur Anwendung gekommen. Erst im Jahre 1793 ist ein Jagdpatent mit Königl. Regierung vereinbart, worin es unter Anderm heißt:

1) Zur Jagd sind nur die wirklichen Besitzer der im Freien belegenen Reihehöfe und deren Söhne, so lange sie im väterlichen Hause sind, berechtigt.

2) Die Hegezeit ist vom 1. März bis 1. September.

Das Rittergut Rethmar, welches gleiche Jagdrechte wie die Freien hat, beschwerte sich darüber, ward aber 1790 abgewiesen.

Im Jahre 1824 wollte die Landdrostei zu Lüneburg die Verordnung vom 1719 wieder durchführen, wurde aber durch das Jahr 1830 gehindert.

Trotz des neuesten Jagdgesetzes jagen die Freien durch das ganze Amt und brauchen keine Jagdscheine.

Ueber die Jagdgerechtigkeit der Beamten ist 1696 Folgendes bemerkt:

Dem Amtsvoigte steht frei im ganzen Freien zu jagen, hohes und niederes Wild zu schießen, auch Vögel fangen und stellen zu lassen, wo es ihm beliebt.

Wenn die Freien (Hoch) Wild schießen, müssen sie es anzeigen, ob es der Amtsvoigt ganz haben will oder nicht, und wird gegeben für einen Hirsch 3, 4 und 5 Thlr., für ein Schwein 2 bis 3 Thlr., für ein Reh 2 Thlr., Hasen, wenn man sie begehrt, müssen auch gegeben werden für 15 Mariengroschen.

Diese Gerechtigkeit ist noch heute in Kraft, mit Ausnahme des Hasenablieferns.

Zehnte Abtheilung.

Recht, zur Conservation ihrer Freiheiten einen Deputirten und Bauherren zu halten.

Von jeher waren im Amte Ilten mehrere Deputirten und Bauherren der Freien angestellt, um auf die Erhaltung ihrer Rechte zu achten, Rechnung über die Landesabgaben, die Freienabgaben wegen der militärischen Verpflichtung, der Kosten der Amtsgebäude u. s. w. zu führen. Die Rechnung wurde ihnen ursprünglich von den Bauermeistern der Dörfer ohne Concurrenz des Amtes abgenommen.

Seit 1818 ist nur ein Freien-Deputirter vorhanden, welcher zugleich die Geschäfte der Bauherren mit versieht. Er wird von den Freien gewählt und vom Amte bestätigt. Er muß dem Amte jährlich die s. g. Bau- und Liquidationsrechnung ablegen.

Ueber die frühern Verhältnisse findet sich noch:

Nach dem Fürstl. Regierungsrescripte vom 19. Juli 1660 wird anerkannt, daß die Freien zwar das Recht hätten aus ihrer Mitte Deputirte und Bauherren zu wählen; dieselben sollten aber künftig ohne Vorwissen der Amtsvoigte weder an- noch abgesetzt werden.

Durch Cammerrescript vom 17. September 1793 wird ihr Dienst näher bestimmt, wie folgt:

1) In Zukunft sollen 4 Deputirte und 2 Bauherren bestellt, durch Mehrheit der Stimmen von zu wählenden Dorfs-Deputirten erwählt, dem Amte vorgeschlagen und beeidigt werden.

2) Ihr Dienst soll vierjährig sein; sie können aber durch Mehrheit der Stimmen wieder gewählt werden.

3) Der Dienst der Deputirten und Bauherren soll niemals in einer Person vereinigt sein.

4) Sodann folgen Bestimmungen über Rechnungsführung, wovon nur der Gegenstand der Liquidationsrechnung bemerkenswerth:

Caput I. Ständige Ausgaben, nämlich: Salar der Deputirten, Liquidate für Deputirte und Amt. Salar des Amtsboten, Hirtenlohn für das Amtsvieh, Kosten des Land-

commissairs, Fuhrkosten für den Fürstl. Contributionseinnehmer, Besoldung der Ahmherren 2c.

Caput II. Kosten der Freiencompagnie, der Fuhren bei Exercicen und Musterungen, Inquisitionskosten des Amtes 2c.

Die Bauherren mußten die Baurechnung wegen der den Freien obliegenden Unterhaltung der ihnen auch eigenthümlich gehörigen Amtsgebäude führen.

Wegen Ablegung der Rechnung sagt obiges Rescript 11 und 12: „Zur Abnahme der Rechnung wird Termin vor Ablauf des Monats October anberaumt, wozu außer den Deputirten, Bauherrn, Voigten, auch die Bevollmächtigten der Freien aus den einzelnen Gemeinden zu citiren. Die Rechnung nebst monitis der früheren ist zu verlesen und was sonst die Gemeinden vorbringen zu Protokoll zu nehmen und nachmals zu weiterer Erörterung zu bringen.“

Vierter Abschnitt.

Pflichten der Freien.

Erste Abtheilung.

Kriegsdienst.

Der Waffendienst war die Hauptpflicht der Freien. Ein Amtsbericht vom 26. Februar 1666 giebt darüber Folgendes an:

„Die Freien wären von jeher schuldig gewesen die Mannschaft auf ihr eigenen Kosten in den Festungen des Landes zu unterhalten; ein Jeder sei dienstpflichtig gewesen und wären bald 20, 50, 150 oder 200 Mann aufgeboten, ja im Jahre 1654 wären 250 Mann nach Celle und Gifhorn gesandt. Ursprünglich wären die Soldaten alle 8 Tage von den Ihrigen abgelöset und sei es ein Reihedienst gewesen, wobei sie einen Fähndrich gehalten, so der Freien Fähndrich genannt und eine roth und gelbe Fahne[1]) führe, welche in Friedenszeiten auf dem Amte aufbewahrt worden. Später

[1]) Die Farben des Freienwappens sind gelb und roth.

wären zwei Compagnien jede von 180 Mann ohne die Officiere errichtet, die sich mit Hüten, Röcken und gutem Gewehr hätten versehen müssen und wären ihnen zwei Lieutenants, aber keine Fähndriche vorgesetzt bis in das Jahr 1666, wo noch zwei Fähndriche angestellt worden. Die Officiere wären aus der Kriegscasse bezahlt. Wenn sie aber im Freien entweder beim Fürstlichen Ablager oder bei den hannoverschen Märkten vor dem Aegidienthore aufwarten mußten, so würden sie von den Freien belohnt, und erhalte dann jeder Lieutenant 23 Gr. 6 Pf., die Fähndriche eben so viel, die Sergeanten aber, Corporale und capitains d'armes 10 Mgr. 3 Pf., die gemeinen Knechte incl. Gefreiten und Tambour 6 Mgr. 3 Pf. Letztere incl. der Sergeanten würden von jeder Dorfschaft bezahlt und müsse der Dienende dazu mit concurriren, die Häuslinge aber den dritten Theil bezahlen. Kraut und Loth hätten sich die Soldaten selbst anzuschaffen. Es sei ihnen jedoch in den Festungen davon mehrentheils gereicht, auch wohl etwas zur Austheilung hierher geschickt, wie ihnen auch wohl 1, 2, 3 Monat Sold den geworbenen Soldaten gleich gegeben; das sei aber alles eine Gnadensache.«

Die ersten Nachrichten in den Amtsacten finden sich vom Jahre 1615. Die weiteren Nachrichten aus den Zeiten des folgenden dreißigjährigen Krieges und den spätern Jahren liefern interessante Details über die Umbildung des Kriegswesens.

Bis zum Jahre 1615 bestanden in den Welfischen Ländern die mittelalterlichen militärischen Einrichtungen [1]. Das Heer wurde gebildet durch die prävalirende berittene Lehnsmiliz der Ritter und fürstlichen Beamte, so wie durch den im Mittelalter zurückstehenden, zu Fuße fechtenden Heerbann der gemeinen Freien und der pflichtigen Hintersassen. Seit Erfindung des Feuergewehrs war die Wichtigkeit des Fußvolks gestiegen und eine neue Kriegskunst eingeführt. Deshalb traten Lehnsmiliz und Heerbann immer mehr gegen die geworbenen gehörig

---

1) Das Nähere findet sich in Herzog Georg von Braunschw. Lüneb. von v. d. Decken, Band I. Cap. VII.

exercirten Berittenen und Fußknechte zurück. Churfürst August von Sachsen und Moritz von Hessen meinten um die Zeit von 1625: „600 gewisse ordentliche Reiter wären ihnen lieber als eine große Anzahl adelicher Ritter.“ — Solches meinte man auch in den Welfischen Landen. So entstand nach und nach das stehende Heer und folgeweise wurde die Steuerverfassung, wie die ganze Landesverfassung, modificirt.

Im Jahre 1615 wurden, wie die übrigen Bestandtheile des Heeres, auch die Freien und zwar am 3. Juni durch den Amtsvoigt Schlüter „gemustert“ und „unter zwei Fähnlein gebracht.“ Die noch vorhandene „Musterrulle“ weiset nach, daß das erste Fähnlein aus dem Fähndrich Balzer von Lüpke [1]), 4 Trommelschlägern und 62 Gliedern „Musquettierern“ und 32 Gliedern „Piekenierern“, das Glied zu 3 Mann, bestand; dagegen das zweite Fähnlein aus dem Fähndrich Ernst, 4 Trommelschlägern und eben so viel Mann. Im ersten Fähnlein standen die Freien aus Lehrte, Dolgen, Haimar, Ilten, Harber, Sehnde; im zweiten die von Gretenberg, Bilm, Höver, Ahlten, Anderten, Döhren, Wülfel, Lazen: im Ganzen 564 Mann, mit Ausnahme der Fähndriche und Trommelschläger. Laut der noch vorhandenen Fürstl. Befehle mußten am 26. Juli 1615. 30 Mann nach Gifhorn und am 10. September 1615. 58 Mann nach Lüneburg. Auch die pflichtigen Bauern des Fürsten mußten als Soldaten sich gebrauchen lassen (mit dem Halse dienen). Von ihnen wurden aber nur wenige und zwar Söhne oder Knechte, die entbehrt werden konnten, ausgehoben und mit Kleidung, Gewehr, Kraut und Loth vom Fürsten versehen, wogegen die Freien Mann für Mann dienen und sich selbst mit Armatur, Speise und Gage versehen mußten. Diese Last war nachbargleich, Stellvertretung aber zugelassen. Die Freiencompagnien standen für sich in Schlachtordnung und wurden ihnen nie pflichtige Ausschösser zugegeben. Die nachbargleiche Verpflichtung gab zu vielen Beschwerden Anlaß. Die älteste vom 9. September 1615 giebt an:

---

[1]) Die Familie von Lüpke ist noch im Freien ansässig.

Producte theuer verkaufen können. Hier haben sie kaum ihr Auskommen gehabt“ 2c.

1769 und 1783 wurde daher die Organisation wie folgt abgeändert, nachdem ein Geheimerathsdecret vom 15. December 1769 erklärte, daß den Freien solches in Absicht anderer Dinge nicht zum Nachtheil gereichen solle.

Die Freien mußten künftig 122 Mann und unter Hinzufügung von Klein-Lopke, welches nicht zum Freien gehörte, 124 Mann zu den hannoverschen Landregimentern liefern.

1783 wurden deshalb folgende nähere Principien aufgestellt:

1) Laut Königl. Rescripts vom 27. Juni 1769 ist festgesetzt, daß die ehemaligen 2 Freiencompagnien eingehen, dagegen aber die Freien sich zu dem hannoverschen Landregimente gleich den übrigen Landesunterthanen verfügen sollten. Dabei ist ferner festgesetzt, daß auch das alte Princip, wonach die Freien zu dienen schuldig, aufhören und nicht mehr der zweite Mann, sondern der fünfte Mann zum Landsoldatendienst auf 6 Jahre nach Maßgabe der desfallsigen Landesverordnungen, denen sich die Freien per protocollum vom 17. October 1769 unterworfen, verpflichtet sein sollen. Es sind daher die 610 freien Höfe zur Stellung von 122 Mann Landsoldaten schuldig, und wie daher von 5 Höfen 1 Mann zu liefern, so sind die Rotten folgendermaßen vetrheilt:

1)	aus	Anderten	von	62	Höfen	—	$12\frac{2}{5}$ Mann,
2)	"	Höver	"	28	"	—	$5\frac{3}{5}$ "
3)	"	Bilm	"	52	"	—	$10\frac{2}{5}$ "
4)	"	Ilten	"	40	"	—	8 "
5)	"	Ahlten	"	62	"	—	$12\frac{2}{5}$ "
6)	"	Sehnde	"	55	"	—	11 "
7)	"	Gretenberg	"	12	"	—	$2\frac{2}{5}$ "
8)	"	Rethmar	"	8	"	—	$1\frac{3}{5}$ "
9)	"	Evern	"	51	"	—	$10\frac{1}{5}$ "
10)	"	Lehrte	"	72	"	—	$14\frac{2}{5}$ "
11)	"	Dolgen	"	48	"	—	$9\frac{3}{4}$ "
12)	"	Haimar	"	60	"	—	12 "
13)	"	Harber	"	60	"	—	12 "
			von	610	Höfen	—	122 Mann.

Es sind auch die Freien nicht weiter zur Unterhaltung dieser Leute in Garnison oder zu deren Verpflegung auf ihre Kosten verbunden, sondern dieser Verbindlichkeit sind selbe durch die neuere Einrichtung entledigt, nur daß sie den andern Landeseinwohnern gleich während der 6 Musterungstage der Landregimenter jedes Jahr die vorgeschriebenen 6 Mgr. Taggelder für die Landsoldaten aufbringen müssen. Die Dorfschaft Klein-Lopke, die ehemals zu den freien Landcompagnien 2 Mann zu stellen schuldig gewesen, ist durch Rescript Königlicher Kriegscanzlei bei diesen Rechten geschützt und giebt von 23 Höfen nur 2 Mann, mithin sind deren beide Rotten in $11^1/_2$ Mann vertheilt, so wie denn solches auch für 2 Mann die Taggelder bezahlt.

Die Junkerleute zu Rethmar sind, weil solche nicht zum Freien gehörig, zur Stellung der Landsoldaten nicht verpflichtet.

2) Die sämmtlichen neuen Anbauer außer in Ilten (welche, weil der Bothmarsche Hof von Königlicher Kriegscanzlei freigesprochen, die 3 neuen Anbauer statt diesen 1 Mann stellen und also jeder 2 Jahr dienen) sind nicht in das Rotteverzeichniß eingetragen, obgleich alle von anno 1769 gebaute Feuerstellen angeführt sind. Es müssen aber solche denen Gemeinden, bei welchen sie angebaut, in Abgabe aller onerum zu Hülfe kommen, und wie sie dieserhalb den dritten Theil zu contribuiren haben, so müssen selbe auch hierin den Dörfern, wo sie wohnen, zur Erleichterung dienen, jedoch solchergestalt, daß 3 Anbauer auf einen Riegemann gerechnet werden und also in 30 Jahren nur 2 Jahre, wenn die andern 6 Jahre dienen, und soll diese Erleichterung allen Rotten des Dorfes successive zu Statten kommen, weshalb sie auch hinter dem Rotteverzeichnisse angezeigt sind.

3) Weil ein jeder Einwohner in 30 Jahren 6 Jahre zu dienen schuldig, so ist dieses Rottverzeichniß auf 30 Jahre eingerichtet worden, weshalb die jährliche Eintragung der Landsoldaten nothwendig.

4) Wenn in einem Rotte kein dienstpflichtiger Mann zu

und zu officieren gebraucht werden können, innerhalb 8 Tagen hierher [Celle] schicken."

1638. 28. März:

200 Mann nach Celle,
50 " " Gifhorn,
50 " zur Ablösung nach Gifhorn.

1639. 13. Januar 100 Mann nach Gifhorn "Da Wir anitzo in eill zu den geworbenen Völkern nicht gerathen können."

1639. 14. Jan. 200 Mann nach Celle,
100 Mann nach Uelzen.

1639. 10. Febr. 60 Mann nach Celle.

1639. 18. Octob. "300 Mann sollen gefaßt sein jeden Augenblick nach Zelle."

1640. 2. Sept. 50 Mann nach Gifhorn.

1641. 14. Mai. 50 Mann ebendahin.

Die Beamte von Gifhorn beschwerten sich, daß die Freien, "anwesende und wekgelaufene", bei den Gifhorner Bürgern an Victualien über sechstehalbhundert Thaler Schulden gemacht und diese nun nichts mehr für die Soldaten liefern wollten. Es ergieng darauf folgendes Rescript an den Voigt in den Freien:

"V. G. G. Friedrich ꝛc. Lieber Getrewer, was wir zu verschiedenen mahlen wegen unterhaltung der auff unsrer Vestung Giffhorn liegenden Freien an dich gelangen laßen, das hast du dich zu erinnern und ob dem beischluß zu ersehen, was an uns unsere Beampte das. abermals deshalber supplicirn. Weilln nun gleich woll die Freien schuldig und gehalten zu versicherung unser Vestung sich geprauchen zu laßen und dero behueff so viel Mann als es die noth und gelegenheit erfordert zu unterhalten, auch dagegen ihrer privilegien und Freiheiten für andern unsern unterthanen, welche hingegen mit Diensten und andern teglich fürfallenden Beschwerungen belegt und gepraucht werden, zu genießen: So begehren wir nochmals in Gnaden zuverleßig, Du wollest bei gedachten Freyen die unfeilbare anstalt machen, daß bei verlust

erwehnter Privilegien soviel gelt aufgepracht, davon das fras, von den Soldaten verzehrt und erborget, zuvorderst bezahlt ꝛc. Geben Zell ꝛc. Friedr. m. p.“

Auch in den Jahren 1643 bis 1648 mußten 50 bis 200 Freie marschiren.

1648 wurden für das ganze Land die s. g. Ausschösser verordnet, d. h. es mußte der neunte Mann der pflichtigen Landeseinwohner als ein beständiger Ausschuß zu den Landcompagnien gestellt werden, woraus die Landregimenter entstanden [1]).

Dagegen blieb es nach längeren Verhandlungen im Freien bei dem Herkommen, daß die Freien Mann für Mann auf ihre Kosten dienen mußten. Indessen hatte es doch die Folge, daß der Herzog die beiden Freiencompagnien mit „livrée“, Ober- und Untergewehr versehen ließ und bei jeder Compagnie eigene Landhauptleute angestellt wurden, die im Mai und October jeden Jahres im Beisein einer dazu verordneten Commission die Compagnien zusammenzogen und exercirten, und daß die deshalb nöthigen Verpflegungskosten aus der Militaircasse gut gethan wurden. Die Uniform war roth mit violetten Aufschlägen. Es erschien im Jahre 1648 zum ersten Male als Musterherr der Voigt (Beamte) und Landhauptmann Heinrich von Eltze aus Burgwedel und musterte die Freien, nachdem befohlen war: „ein jeder Hauswirth solle sich mit einer guten „musquete“ oder „Fewerrohr zusambt einer guten notturfft an Pulver, Kugeln und Lunten“ versehen.

15. Jan. 1649 rückten 100 Freie „zum Fürstl. Leichenbegengnuß“ nach Celle.

1651 waren im großen und kleinen Freien nach der Musterrolle 700 Mann, wovon 200 Mann gestellt wurden. In der Rolle finden sich hinter verschiedenen Personen Bemerkungen, wie: „— ist lahmb. — abest. — steht Gevatter. — huetet die Schweine ꝛc.“, womit das Verfahren abgemacht ist. Das vom Großvoigt Thomas Grote unterzeichnete Fürstliche Rescript vom 17. September 1653 verordnet, daß, so wie

---

[1]) v. Wissel, Geschichte der Chur-Braunschw. Truppen, S. 777.

die Musterungsrolle aufgestellt sei, niemand der darin Aufgenommenen in ein andres Amt oder in einen andern Ort im Freien gehen dürfe, ohne besondere Erlaubniß des Landhauptmanns, wobei ein Stellvertreter nachzuweisen wäre, auch sollten die Gewehre nachgesehen und für untaugliche Gewehre bessere aus dem Fürstl. Magazine erfolgen, die gestempelt werden sollten, um Vertausch zu hindern. Ein ferneres darauf bezügliches Rescript lautet:

„Unsern freundl. Gruß zuvor 2c. Weiln die Freyen bei bevorstehendem Fürstlichen Beilager mit ihrem Gewehr alhie aufwarten müssen, als begehren anstatt und im Nahmen Sermi. Illmi. unsers gnädigen Fürsten und Herrn Wir hiemit zuverlässig, daß Ihr ihnen also baldt anzeiget, sich mit einträchtigem Gewehr und Bandolieren, wie auch guter Kleidung derogestalt unterlängst erfast zu machen, daß sie auf erfordern zum wenigsten mit einer starcken Compagnie guter Mannschafft also aufziehen können, daß Sr. Fürstl. Gnaden damit keinen schimpff einlegen mögen.“

„Dieweill aber bekandt, daß es ihnen noch zur zeit an ehisterwehntem eintrechtigem gutem Gewehr ermangelt undt aber solches von ihnen in so kurtzer frist schwerlich wirt zur handt gebracht werden, So können Sie solches aus dem Fürstl. Zeughause allhie bemächtiget sein, jedoch daß Sie es in dem wehrt, wie es eingekaufft, bezahlen. Daran geschieht 2c. Datum Zelle 2. Septembris Ao. 1653. Fürstl. Br. L. Stadthalter 2c. Thomas Grote m. p.“

Am 5. Januar 1666 befahl Georg Wilhelm, daß außer dem 1648 eingerichteten Ausschusse noch mal der neunte Mann zu einem weitern Ausschusse genommen werde. Auch dieses fand auf die Freien keine Anwendung.

1673 ergieng wieder ein Befehl wegen einer gleichmäßigen Uniform. Weil die Freien aber die Contribution aufzubringen hatten, wurde es vertagt. 1674 schafften sie solche an; es kostete 560 Thlr. Die Elle rothes Tuch 24 Groschen, 1 Paar Strümpfe 9 Groschen 2c.

1683 fand sich bei den Gewehren noch verschiedene Schäftung und calibre. Auf 300 Mann fehlten noch 163 gute

Musketen, welche die Freien unter Vorbehalt ihrer Freiheiten vom Herzoge annahmen.

Eine Liquidation vom 8. April 1693 ergiebt, daß die Freien nach Celle, Lüneburg und Mölln gewesen. Sie wären den 14. December 1692 mit 294 Mann ausgezogen und den 1. April 1693 wieder zu Hause gekommen, was ihnen 3419 Thlr. 19 Gr. 4 Pf. gekostet. (!).

Am 2. October 1696 betrugen die Kosten wieder 1596 Thaler 6 Gr. 5 Pfennig, wozu ohne die Freimänner 529 Freie concurrirten. Es mußte also jeder 3 Thlr. 5 Gr. bezahlen. Die Accidenz des Beamten war 39 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. Der Freimann war von Marsch und Wache frei, mußte aber, wenn die Kosten liquidirt wurden, seinen Antheil als Accidenz dem Beamten geben.

1700 rückten die sächsisch-dänischen Truppen gegen Lüneburg-Celle. Befehl: „Da bei itzo besorgendem Einbruche der Sächsisch Troupen zu Abkehrung gemeiner Gefahr denen Freyen oblieget Mann vor Mann aufzusitzen, so habt Ihr ihnen solches kund zu thun ꝛc.“

Auch mußten die Landwehren und Schlagbäume in Ordnung gebracht und besetzt werden.

Der siebenjährige Krieg ruinirte die Freien. Ein Amtsbericht von 1768 sagt darüber: „In Kriegszeiten, wo die Hälfte der Hauswirthe abgeht, ist die Last fast unerschwinglich, denn die Ausnahme der Recruten wird nach Proportion der Feuerstellen ausgehoben und sind im vorigen Kriege (dem 7jährigen) über 900 Mann im Amte, welches 565 Feuerstellen hat, zu Kriegsdiensten gestellt worden. So muß der schwer zu cultivirende Boden dreisch liegen. In diesen Umständen habe ich das hiesige Amt nach erfolgtem Frieden am Ende des 1763. Jahres erhalten. Viele und die mehrsten Höfe waren nicht durch den Krieg selbst, sondern durch den großen Mangel an Arbeitern dergestalt ruinirt, daß sie nur mit der größten Sorgfalt haben in Stand gebracht werden können. Indessen drückt dennoch den mehrsten Einwohner bis jetzt der Krieg. In andern Gegenden haben die Unterthanen ihre

Producte theuer verkaufen können. Hier haben sie kaum ihr Auskommen gehabt“ ꝛc.

1769 und 1783 wurde daher die Organisation wie folgt abgeändert, nachdem ein Geheimerathsdecret vom 15. December 1769 erklärte, daß den Freien solches in Absicht anderer Dinge nicht zum Nachtheil gereichen solle.

Die Freien mußten künftig 122 Mann und unter Hinzufügung von Klein-Lopke, welches nicht zum Freien gehörte, 124 Mann zu den hannoverschen Landregimentern liefern.

1783 wurden deshalb folgende nähere Principien aufgestellt:

1) Laut Königl. Rescripts vom 27. Juni 1769 ist festgesetzt, daß die ehemaligen 2 Freiencompagnien eingehen, dagegen aber die Freien sich zu dem hannoverschen Landregimente gleich den übrigen Landesunterthanen verfügen sollten. Dabei ist ferner festgesetzt, daß auch das alte Princip, wonach die Freien zu dienen schuldig, aufhören und nicht mehr der zweite Mann, sondern der fünfte Mann zum Landsoldatendienst auf 6 Jahre nach Maßgabe der desfallsigen Landesverordnungen, denen sich die Freien per protocollum vom 17. October 1769 unterworfen, verpflichtet sein sollen. Es sind daher die 610 freien Höfe zur Stellung von 122 Mann Landsoldaten schuldig, und wie daher von 5 Höfen 1 Mann zu liefern, so sind die Rotten folgendermaßen vetrheilt:

1)	aus	Anderten	von	62	Höfen	—	$12\frac{2}{5}$ Mann,
2)	„	Höver	„	28	„	—	$5\frac{3}{5}$ „
3)	„	Bilm	„	52	„	—	$10\frac{2}{5}$ „
4)	„	Ilten	„	40	„	—	8 „
5)	„	Ahlten	„	62	„	—	$12\frac{2}{5}$ „
6)	„	Sehnde	„	55	„	—	11 „
7)	„	Gretenberg	„	12	„	—	$2\frac{2}{5}$ „
8)	„	Rethmar	„	8	„	—	$1\frac{3}{5}$ „
9)	„	Evern	„	51	„	—	$10\frac{1}{5}$ „
10)	„	Lehrte	„	72	„	—	$14\frac{2}{5}$ „
11)	„	Dolgen	„	48	„	—	$9\frac{3}{4}$ „
12)	„	Haimar	„	60	„	—	12 „
13)	„	Harber	„	60	„	—	12 „
			von	610	Höfen	—	122 Mann.

Es sind auch die Freien nicht weiter zur Unterhaltung dieser Leute in Garnison oder zu deren Verpflegung auf ihre Kosten verbunden, sondern dieser Verbindlichkeit sind selbe durch die neuere Einrichtung entledigt, nur daß sie den andern Landeseinwohnern gleich während der 6 Musterungstage der Landregimenter jedes Jahr die vorgeschriebenen 6 Mgr. Taggelder für die Landsoldaten aufbringen müssen. Die Dorfschaft Klein-Lopke, die ehemals zu den freien Landcompagnien 2 Mann zu stellen schuldig gewesen, ist durch Rescript Königlicher Kriegscanzlei bei diesen Rechten geschützt und giebt von 23 Höfen nur 2 Mann, mithin sind deren beide Rotten in 11½ Mann vertheilt, so wie denn solches auch für 2 Mann die Taggelder bezahlt.

Die Junkerleute zu Rethmar sind, weil solche nicht zum Freien gehörig, zur Stellung der Landsoldaten nicht verpflichtet.

2) Die sämmtlichen neuen Anbauer außer in Ilten (welche, weil der Bothmarsche Hof von Königlicher Kriegscanzlei freigesprochen, die 3 neuen Anbauer statt diesen 1 Mann stellen und also jeder 2 Jahr dienen) sind nicht in das Rotteverzeichniß eingetragen, obgleich alle von anno 1769 gebaute Feuerstellen angeführt sind. Es müssen aber solche denen Gemeinden, bei welchen sie angebaut, in Abgabe aller onerum zu Hülfe kommen, und wie sie dieserhalb den dritten Theil zu contribuiren haben, so müssen selbe auch hierin den Dörfern, wo sie wohnen, zur Erleichterung dienen, jedoch solchergestalt, daß 3 Anbauer auf einen Riegemann gerechnet werden und also in 30 Jahren nur 2 Jahre, wenn die andern 6 Jahre dienen, und soll diese Erleichterung allen Rotten des Dorfes successive zu Statten kommen, weshalb sie auch hinter dem Rotteverzeichnisse angezeigt sind.

3) Weil ein jeder Einwohner in 30 Jahren 6 Jahre zu dienen schuldig, so ist dieses Rottverzeichniß auf 30 Jahre eingerichtet worden, weshalb die jährliche Eintragung der Landsoldaten nothwendig.

4) Wenn in einem Rotte kein dienstpflichtiger Mann zu

finden, so ist der Hof, an welchem die Reihe zu dienen ist, auf seine Kösten einen Landsoldaten zu stellen schuldig; ist aber in dem Rotte noch ein Dienstpflichtiger übrig, so ist dieser zum Dienste schuldig, jedoch solchergestalt, daß ihm dieser Dienst gut gethan und kein Hof länger als 6 Jahre in 30 Jahren mit dem Landsoldatendienste onerirt werde.

5) ist keiner für eine andere Rotte zu dienen schuldig, sondern jedes Rott muß nöthigenfalls einen Recruten stellen.

6) Falls Jemand gegründeter Ursach halber vor Ablauf der 6 Dienstjahre dimittirt werden und das Rott einen Recruten stellen muß, so ist dessen Hof schuldig die an den 6 Jahren fehlende Zeit während der 30 Jahre, die der Turnus dauert, nachzudienen oder in dem zweiten Turnus des Rotts, worin er steht, diesen Dienst zu bonificiren.

7) Da jeder 6 Musterungen thun muß, auch nach der Musterung die abgehenden Landsoldaten durch neue, die im Herbste exerciren, zu ersetzen sind, so ist jedes Mal im Julius die Beeidigung der Landsoldaten anzusetzen und hat daher jeder Landsoldat bei seinem Abgange zu beweisen, daß er 6 Jahre gedient, widrigenfalls der Hof dafür einzustehen hat.

Diese Einrichtung blieb bis zur französischen Occupation.

Bemerkenswerth ist noch schließlich, daß die Freien im Anfange der Freiheitskriege einen „Zuruf an ihre Mitbürger“ erließen, worin sie vorschlugen, nach dem Muster ihrer früheren Einrichtungen eine Landesbewaffnung zu organisiren. Sie berechneten ihre militairischen Kräfte auf 490 Mann, was denn allerdings für das ganze Land ein Bedeutendes geliefert hätte.

Durch das Decret vom 26. November 1816 wurde für das hannoversche Land eine aus Feldbataillons und Landwehr bestehende Armee bestimmt, in welcher letzteren die Idee der alten Landregimenter wieder hervortrat. Später ward die Landwehr aufgehoben.

Der besondere kriegerische Geist der Freien hat sich bis jetzt erhalten, weshalb man gern Freiwillige von dort beim Militair annimmt.

Zweite Abtheilung.

1) Landgerichtskosten.

Da das Landgericht aus dem alten Freiendinge entsprungen war, mußten die Freien auch dessen Kosten bezahlen, welche namentlich früher sehr bedeutend waren, weil nach altdeutscher Sitte außer dem Großvoigte, den Beamten 2c. auch alle sich einfindenden Freien gespeiset wurden. Sie betrugen meist 3 bis 400 Thlr. und es figuriren darin feine Weine und Leckerbissen z. B. in der von 1701: macronen, marcepanen, Knackmandeln 2c. Durch Rescript vom Jahre 1734 [1]) wurde ein Reglement festgesetzt, wonach künftig die Kosten bei den cellischen Amtsvoigteien zu berechnen wären.

Der Amtsvoigt remonstrirte dagegen, weil die Freien gewohnt wären zu bezahlen, was gebraucht würde, und er sonst zu viel Schaden bei der Ausrichtung habe. Es blieb daher beim Alten.

2) Amtsbaukosten.

Aus demselben Grunde mußten und müssen die Freien die Amtsgebäude, welche ihnen gehören und mit ihrem Wappen versehen sind, in Bau und Besserung halten.

Die Baukosten werden auf die Freien nach Vergleich repartirt. Es concurriren dazu 506 Mann, weil Evern und Klein-Lopke, wo früher eigene Gerichte waren, nicht mit bezahlen. Die jetzige Beamtenwohnung ist 1738 gebaut.

3) Liquidationskosten.

Sie sind bereits oben (S. 32 f.) berührt und enthalten ebenfalls Kosten, die aus den eigenthümlichen Rechten und Pflichten der Freien entsprangen, z. B. Kosten der Freiencompagnie, Inquisitionskosten des Amtes 2c.

Der ganze Betrag dieser Posten wurde auf 565 Mann nachbargleich vertheilt. Früher concurrirten die von Evern zu einigen Kosten nicht. Die Junkerleute von Rethmar trugen gar nicht bei. Seit Aufhebung des Patrimonialgerichts Rethmar 1826 concurriren letztere zu den Criminalkosten.

---

[1]) Die Aufschrift lautet: A Mons. Mons. de Reden Ambtsvoigt de sa Majesté Britannique à Ilten. (!)

Dritte Abtheilung.

1) Kosten des landesherrlichen Ablagers.

Wenn die Herzöge von Celle oder deren höhere Beamtete auf der Durchreise in Ilten Ablager hielten, mußten die Freien Ehrenwachen halten, und die Kosten des Ablagers bezahlen. Die Fuhren wurden vergütet.

Als am 3. Februar 1619 Herzog Georg auf der Reise von Celle in Ilten übernachtete, wurden die Kosten erlassen.

Zur Reise des Herzogs Georg Christian von Celle nach Pyrmont am 12. Juli 1679, wurden 210 Pferde gestellt, wofür 264 Thlr. gezahlt wurden.

Im Jahre 1680 fand eine gleiche Reise statt, wozu 33 Wagen und 96 Pferde requirirt wurden.

Als Gefolge figuriren: Musicanten, Hofprediger, 2 Wagen mit „Frauenzimmern“, Tapezier, Altmägde, Küchenschreiber, Sahlherren, Secretarien, Pagen, Laquaien, Kellerknechte, Mundkoch, Tischlermeister, Schmerlenfänger, Vogelfänger, Tafelschneider und mehrere Wagen mit Küche, Weinkeller, Betten, Prinzessensachen ꝛc.

2) Burgfestendienste.

Diese mußten von allen Dorfschaften, Klein-Lopke ausgenommen, beim Schlosse in Celle geleistet werden.

Fünfter Abschnitt.

Forsten.

Die Forsten, welche in älterer Zeit wegen der, neben dem Holzbedürfnisse, vorherrschenden Jagd und Viehzucht ein so wichtiges Moment und die Grundlage der Markverbindung bildeten, waren auch im großen und kleinen Freien besonders hervortretend. Man nannte daher, wie oben bemerkt, die Freien: Freie „vor dem Walde“, und die Sage berichtet über die Ausdehnung des letztern, es habe von Ahlten bis Peine ein Eichhörnchen von Baum zu Baum springen können.

Das Land zerfiel in älterer Zeit bekanntlich in Gaue, der Gau in Marken, welche gemeinschaftlich von Genossen besessen wurden, die wieder die einzelnen Feldmarken cultivirten.

In den Antheilsverhältnissen der gemeinschaftlichen Mark spiegelten sich die alten Ständeverhältnisse. Ein Adaling war meist erblicher oberster Markrichter, doch fand man auch gewählte Markrichter. Die edeln und gemeinen Freien concurrirten bei der Nutzung und den Markgerichten (Holtdingen) in herkömmlicher Weise [1]).

Die einzelnen Wälder des Amtes Ilten waren:

1) Der Steinwedler Wald und mit demselben die Sehnder, Rethmarer, Lehrter und Immenser Forsten.

2) Der Köthen Wald nebst dem neuen Gehäge, den Höver, Bilmer und Iltener Knicken.

3) Der Ahlter Wald und Harst.

4) Die Anderter und Höver Forsten.

I. Der Steinwedler Wald.

Er erstreckte sich etwa über die östliche Hälfte des Amts, war aber 1573 bereits verwüstet. Die ältesten Nachrichten enthält eine Urkunde von 1341, derzufolge die von Escherde denen von Gadenstedt das Dorf Immensen und den dritten Baum auf dem Steinwedler Walde verkaufen. Später finden sich vielerlei Nachrichten in den alten Höltingsprotocollen, welche folgendes Resultat ergeben:

1) Das Haus Lüneburg-Celle hatte auf dem Steinwedler Walde:

a. Hohe Obrigkeit und höchste Gewalt (overste Wahlt).

b. Gebot und Verbot, Heißen und Verbieten, außerhalb was das Holz belangen thut; Blutronn und Küm-

[1]) Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer I. Ausg. Seite 504: „Ich habe schon Seite 233 eine Aehnlichkeit zwischen der Markverfassung und der des Volks überhaupt geltend gemacht. Die Mark hatte gekorne oder geborne Voigte, wie das ganze Reich gekorne und geborne Könige und die Unmündigen gekorne oder geborene Vormünder; es gab Marken ohne Voigt, wie altdeutsche Volksstämme ohne König. In diesen Grundeinrichtungen scheint mir die Markeinrichtung uralt und durchaus nicht der öffentlichen nachgebildet; umgekehrt, was die freien Märker in ihrem engen Befang, das thaten eben darum die freien Männer des Volks im Lande nach. Auch der König in ältester Zeit war nicht Eigner des Landes, bloßer Pfleger, Richter, Anführer; erst im Verfolg warf er sich, wie der oberste Märker in den Wäldern, zum strengen Gebieter auf“ ꝛc.

mern oder omnimodam jurisdictionem, ausgenommen jurisdictio forestalis. Bei Immenzäunen, wenn die Erde geswiget ward, mußte der Voigt in den Freien, sonst der Steinbrückſche Holzvoigt, besprochen werden.

c. Den Rottzehnten.

2) Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel hatte die oberste Holzgräfschaft über den Wald und in dieser Eigenschaft wurden von demselben die Holtdinge (Holzbank) ausgeschrieben.

3) Das Haus Steinbrück war Holzgräfe und ließ durch den Holzvoigt die Holtdinge den Holzerben ansagen und hielt sie mit zwei Beisitzern.

4) Das Haus Ruthe war Forstberechtigter aber nicht Erbe.

5) Das Haus Rethmar ist für den höchsten Erben erkannt und hatte volle Jagd, wobei es aber dem Hause Steinbrück weichen mußte. Seine Holz- und Mastgerechtigkeit war bestimmt.

6) Die von Gadenstedt waren mit halber Jagd, Mast und Hölzung für ihren Meyer in Immensen berechtigt [1]).

7) Der Voigt in dem Freien erhielt von jedem lüneburgschen Interessenten (im Gegensatze der calenbergschen und hildesheimischen) ein Fuder Holz.

8) Die Holzerben d. h. die interessirten Dorfgemeinden, hatten den Holzhieb zu Feuerholz unbeschränkt. Nutz- und Bauholz mußte ihnen erst vom Holzvoigte angewiesen werden.

Die Holzerben mußten in der Mark gewert sein, d. h. Haus und Hof besitzen. Ware hieß auch ihr Holzantheil von Grund-, Ständer-, Sparrenholz, Thorsäulen 2c. Radware, das zu einem Wagen erforderliche Holz 2c. Holtwaren hießen die Holzwächter.

Nach Verwüstung des Holzes blieb den Holzerben nur die Weide übrig und die Jagd.

9) Der Zinsvoigt in Haimar ward vom Hause Steinbrück zur Erhebung des Wiesenzinses angestellt.

10) Der Holzvoigt, bei den regierenden Häusern eidlich

---

1) Also auch hier war ursprünglich nur echtes Eigenthum (Echtwort) berechtigt.

verpflichtet, ward vom Hause Steinbrück angestellt, hatte die polizeiliche Aufsicht zu führen und wußte seine Befugnisse sehr auszudehnen. Er erhielt einen Theil der Strafgelder und hatte Mastgerechtigkeit. Unter ihm standen Holzknechte, die das Fallholz als Accidenz genossen.

11) Die Forststrafgelder erhielten:

1/3 das Haus Steinbrück,

1/3 der Holzvoigt,

1/3 die Holzerben.

12) Die Holzbank [1]).

Das genossenschaftliche Holzgericht — Holzbank von der Form der Sitze genannt — ward zu Klein-Lopke gehalten. Von Braunschweig-Wolfenbüttelscher Seite ausgeschrieben, wurden dazu die Herzöge von Celle als Territorialherren, die Herzöge zu Calenberg wegen des interessirten Hauses Ruthe, die von Gadenstedt und von Rutenberg als oberste Erben und die interessirten Dörfer als gemeine Erben durch den Holzvoigt vorgeladen. Es wurde sodann vom Steinbrückschen Holzgräfen und zwei Beisitzern gehäget; ursprünglich mußten alle Erben (Männer) erscheinen, außer bei nachweislicher Behinderung.

Zuvörderst wurden dann die Gerechtsame des Waldes durch bestimmte Fragen gefunden; sodann Wrogen beurtheilt und Bestimmung wegen forstpolizeilicher Cultur und Aufsicht getroffen.

Bei der Holzbank von 1560, veranlaßt durch die eingetretene Verwüstung des Waldes, entwarf man nach geschehener Umfrage und Findung eine Holzordnung. Hauptbestimmungen

---

1) Ueber dergleichen genossenschaftliche Gerichte sagt Möser in den patriotischen Phantasien: „Die ganze Weisheit unserer Vorfahren ging auf den großen Grundsatz, daß man das Recht niemals mit der Schnur ausmessen könne, sondern vieles dem Ermessen ehrlicher Männer überlassen müsse. Nach diesem Grundsatze ging ihre einzige Vorsorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertraut werden konnte, und in deren Ermangelung lieber auf ein Paar Würfel oder auf ein anderes Gottesurtheil als alles, was Menschenköpfe von Rechts wegen aussprechen wollen und was niemals einen ehrlichen Kerl so gut beruhigen wird als ein unglücklicher Wurf.“

derselben waren, daß jährlich zweimal Holtdinge gehalten werden sollten. Nothdürftige Feuerung und Radware solle jeder Holzungsgenosse wie vor Alters haben; Bauholz solle der Holzvoigt anweisen; niemand solle Ausholzer (nemoris expertes) zulassen.

Seit 1565, wo die Forst verwüstet wurde, hörte die Holzbank auf.

Nur das Sehnder, Lehrter und Immenser Holz blieb, sowie bei ersteren in den Bauerköhren eine Art des alten Genossengerichts. Uebrigens ist der devastirte Forstgrund, etwa 10,000 Morgen, unter den interessirten Dorfschaften später generell getheilt. Weder die Herrschaft noch die andern Holzerben, welche nicht zugleich Weideberechtigte waren, haben dabei etwas bekommen. Als Theilungsprincip galt, daß das von den Mitgliedern einer jeden betheiligten Gemeinde wirklich auf die Weide getriebene Vieh (nicht die Zahl der Reihehöfe) den Antheil dieser Gemeinde gegenüber den andern Gemeinden bestimme.

II. Der Köthenwald.

In älterer Zeit begriff man unter dem Namen Köthenwald die Gegend um die Dörfer Ilten, Lehrte, Aligse, Bilm, Wehmingen, Wirringen, Gödringen, Bolzum, Lühnde, Bledlum, Hotteln und Wassel, als gemeine Holzerben dabei zu $^2/_3$ interessirt, während das Haus Coldingen oder Lauenburg als höchster Erbe zu $^1/_3$ betheiligt war. Nachdem der Köthenwald durch die mittelalterlichen Fehden zumeist verwüstet und eine Erweiterung des Ackerlandes bei der zunehmenden Bevölkerung nothwendig geworden, nahm wahrscheinlich jedes Dorf das ihm benachbarte Revier in Sonderbesitz und Cultur. Je besser der Boden, desto mehr Urbarung, weshalb im Hildesheimischen fast Alles angebaut wurde und nur an der Grenze des Amts Burgdorf noch ungetheilte Gemeinheit als Hut und Weide ohne Forstbestand liegen blieb.

Einzelne bestandene Flächen nahm man gleichfalls aus der Gemeinschaft, wodurch die Iltener und Bilmer Knicke rc. entstanden.

Ehemals gehörte das später hildesheimische Amt Ruthe,

wovon die obgedachten sieben hildesheimischen Dörfer und Lauenburg einen Theil ausmachten, zum Calenbergschen. Unter den Herzögen Heinrich Julius zu Braunschweig und Ernst zu Lüneburg gehörten letzterem die Amtsvoigtei Ilten, ersterem aber jene Rutheschen Dörfer und das Haus Lauenburg, welchem damals $^2/_3$ der Nutzungen des Köthenwaldes, doch ohne Hoheit und Jurisdiction über den Iltenschen Theil, abgetreten wurde. Im Recesse vom 28. Juni 1597 setzte man fest:

1) Da der Wald fast zu Anger geworden, so sollten davon jährlich 200 Morgen in Zuschlag gelegt werden. Jeder Meier sollte 10 Eichen und 10 Büchen, jeder Köthner 6 Eichen und 6 Büchen pflanzen. Folge dieser Anschonung ist das neue Gehäge am Müllinger Holze.

2) Die Interessenten sollten die bereits angehauenen unfruchtbaren Bäume und das Unterholz zu ihrer Feuerung und sonstiger Nothdurft mittelst pfleglicher Austheilung gebrauchen.

3) Was 1538 (in dem Jahre des Isernhagener Recesses) bereits auf dem Köthenwalde ausgewiesen, solle bleiben, aber wegen hoher Obrigkeit des Herzogs Heinrich Julius an dessen Haus Lauenburg von jedem Morgen Acker ein guter Groschen bezahlt und übrigens alles Ausroden, das nicht aus erheblichen Ursachen und mit Bewilligung der gemeinen Erben gestattet würde, bei Vermeidung höchster Ungnade unterlassen werden.

4) Die Iltener und Bilmer Knicke sollten hinsichtlich des Holzhiebes den Dorfschaften privatlich überlassen, aber nicht erweitert werden, und die Mast gemeinschaftlich bleiben.

5) Wegen der am 21. Mai 1597 zwischen Ilten und Wassel vorgefallenen Thätlichkeiten, wo die Dorfschaften bewaffnet gegen einander gezogen und mehrere Menschen getödtet waren, ward verfügt, daß statt peinlicher Strafe die Urheber 40 Thlr. Strafe an das Haus Lauenburg zu bezahlen und dem Herzoge Heinrich Julius einen unterthänigen, demüthigen, reuigen Fußfall zu thun hätten.

Im Jahre 1643 fiel das Amt Ruthe nebst den sieben obengedachten Dörfern an das Hildesheimische.

Das ehemalige Haus Lauenburg, spätere Amt Coldingen, wurde aber an das Calenbergsche zurückgegeben und $^1/_3$ der

Nutzung des Köthenwaldes mit dahin gelegt. 1636 wurden die drei Dörfer Wülferode, Kirchrode und Misburg, 1673 Döhren, Wülfel und Lazen an das Amt Coldingen gelegt. Es fanden daher viele Grenzirrungen statt, welche erst im Jahre 1720 regulirt sind.

Der Köthenwald, so weit er nicht mit Holz bestanden ist, enthält etwa 4879 Morgen, wovon die Hälfte im Amte Hannover (seit Aufhebung des Amts Coldingen), die andere Hälfte im Amte Ilten belegen ist.

Seit 1836 ist der Köthenwald unter die ehemaligen Interessenten generell getheilt nach dem Principe, daß das von den Mitgliedern einer jeden betheiligten Gemeinde wirklich auf die Weide getriebene Vieh den Antheil dieser Gemeinde gegenüber den andern Gemeinden bestimme.

Das Holzgericht wurde in älterer Zeit zu Wassel gehalten [1]) und zwar vom Hause Lauenburg mit Zuziehung des Holzvoigts als Richter, zweier Beisitzer, eines Vorspraken und zweier Achtsleute.

Das in der Anlage enthaltene Protokoll enthält die Findung über die dem Hause Lauenburg zustehende höchste Obrigkeit, die Rechte der Erben ꝛc. Die Findung über die Jagdrechte ist namentlich von großem Interesse.

Das Wasseler Holzgericht wurde zwar mittelst Königlich-Churfürstlicher Resolution vom 14. April 1725 bestätigt, jedoch derart modificirt, daß es zusammen von den Beamten zu Ilten und Coldingen ohne Achtsleute, Beisitzer und Richter aus der Mitte der Holzerben solle gehalten, auch $^1/_3$ der Strafe nach Coldingen und $^2/_3$ an die Erben bezahlt werden.

Durch Cammerrescript vom 29. Februar 1768 ward auch dies gemeinschaftliche Holzgericht aufgehoben und sollte jedes Amt in seiner Hoheit richten, auch die Strafgelder in seinem Register berechnen.

III. Der Ahlter Wald.

Den ältesten Nachrichten nach war die Landesherrschaft zu $^1/_3$ und die Gemeinde Ahlten zu $^2/_3$ beim Ahlter Walde

[1]) Anlage IX. enthält ein Protokoll vom Jahre 1538.

interessirt. Die Hoheit über denselben war zwischen den fürstlichen Häusern Celle und Hannover lange streitig.

1652 ward von der Regierung zu Hannover rescribirt, daß das Amt Coldingen zu $1/3$ und die Erben zu $2/3$ auf dem Walde an Holz und Wrogen interessirt seien. Dieses ward schon in einem Höltinge vom Jahre 1551 gefunden, das bei Puffendorff, Tom. II. Obs. 60, abgedruckt ist. Die Formen dieses Holzgerichts sind denen der Holzgerichte über den Steinwedler und Köthenwald gleich. Noch 1674 ward es unter freiem Himmel abgehalten an einem Orte im Walde, der noch jetzt „Grobe“ (Wroge) heißt.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts hörten die Beisitzer, Vorspraken 2c. aus den Erben auf. 1781 ward die alte Form wieder eingeführt, welche bis 1806 dauerte.

IV. Die Anderter und Höver Forsten.

Auch dieser Forsten und ihrer Holzgerichte wird im Isernhagener Recesse vom Jahre 1538 gedacht, mit dem Bemerken, daß die Brüche unter diejenigen, welche vor das Hölting gehören, zu eines jeden gebührendem Antheil sollten vertheilt werden. Die Hoheit stand in älterer Zeit dem Hause Lauenburg oder Coldingen zu. Auf den Holzgerichten wurden die Forstaufseher aus Anderten und Höver von den Gemeinden gewählt, die Straftaxen durch Gemeindebeschlüsse erhöht oder vermindert, Wrogen bestraft und Forstculturen angeordnet.

Am 8. März 1699 ward bestimmt, daß die Strafgelder im Dorfe bleiben sollten. In den Jahren 1722 und 1736 sind Wrogen nicht vorgekommen. Die Holzgeschworenen straften selbst und versicherten, die Strafgelder wären gut verwendet. Im Jahre 1754 wurde verabredet, daß man die Strafgelder zu Culturverbesserungen verwenden wolle, jedoch wurde 1769 anderweit beschlossen, daß über den Verbrauch der Strafgelder zum Besten der Gemeinden Rechnung geführt und beim Amte Rechnung abgelegt werden solle.

Schließlich ist zu bemerken, daß, nachdem die alten Holzgerichte im Anfange dieses Jahrhunderts eingegangen sind, insofern die alten freien Verhältnisse noch jetzt im Amte Ilten

eine nachhaltige Wirkung bewähren, als die Gemeinden ohne Einwirkung des Staats ihre Forsten bewirthschaften und das Amt nur von abzuhaltenden Verkäufen benachrichtigen.

Sechster Abschnitt.

Meierverhältnisse.

In allen Dörfern des Amtes Ilten kommen Meierverhältnisse vor. Theils betreffen sie Reiheleute, welche gar nicht zu den Freien gehören, wie die sogenannten Junkerleute zu Rethmar, als eigentliche Hintersassen des dasigen Rittergutes, theils betreffen sie die Freien selbst. Das Verhältniß der Reihestücke [1]), der herrschaftlichen, privatgutsherrlichen und der Erbgrundstücke in Beziehung auf das Ackerland ist folgendes:

1) Reihegrundstücke:
 1554 Morgen 71 Q.-R.
2) Herrschaftliche Lehn-, Meier- oder Erbenzinsgrundstücke:
 1788 Morgen 46 Q.-R.
3) Privatgutsherrliche Meier- oder Erbenzinsgrundstücke:
 5714 Morgen 46 Q.-R. Sie gehören 137 Gutsherren als Klöstern, Kirchen, Rittern, Patriziern, Bürgern 2c.
4) Eigentliche Erbgrundstücke: 8576 Morgen 16 Q.-R.

Es folgt daraus, daß die Meiergrundstücke bedeutender sind, als man bei der überwiegenden Zahl der Freien glauben sollte. Allein bereits im zweiten Abschnitte ist erwähnt, daß die Freien von den Bedrückungen der Feudalzeit nicht frei geblieben sind. Nicht jeder Voigt mag seiner Bestimmung gefolgt sein, wie die Weisthümer sie vorschreiben: „Um die Lehn, die er hat, ist der Vogt schuldig zu schützen und zu schirmen mit Schilde und mit Kolben Dechant und Kapitel, ihr Leib und ihr Gut und ihr Dorf und ihre armen Leute wider alle ihre und des Stifts Feinde und Schädiger. Er soll gegen sie stehen zum Schutze des Dorfes, bis er gestochen und geschlagen wird, daß er in die Knie sinket.“ Auch während der Zeit der Territorialhoheit hat nicht jeder Beamte Eingriffe abgehalten, wie mancher der

---

1) Vergleiche oben.

in den Vorabschnitten erwähnten Schätzer der Freien. Außerdem sind manche Meierleute später den Freien zugerechnet und es findet sich, daß in den Meierbriefen „die Freiheiten" mit verliehen sind, was den alten freien Verhältnissen durchaus zuwiderlief, welche nicht duldeten, daß ein Genosse des Echtedinges unfreies Besitzthum hatte.

Es sollen nun die an das Domanium zu prästirenden Gefälle aufgeführt werden, welche im Vergleiche mit andern Aemtern nur gering sind und öfter auf die Freienverhältnisse hinweisen. Eine eigentliche Domaine ist im ganzen Freien nicht.

Erste Abtheilung.

Weinkaufs-, Thedingsgeld, Meier- und Erbenzinsbriefe.

1. Weinkauf. Der Betrag der beim Antritte der Colonen zu zahlenden Weinkäufe ist verschieden. Er ward nur von wenigen Colonen, dagegen im Allgemeinen von Brinksitzern, Anbauern und Beibauern gezahlt. Ebenso verhält es sich mit dem Thedingsgelde. Die zu diesen Leistungen pflichtigen Reiheeinwohner haben immer die letzten Nummern in den Ortschaften, was schon auf die spätere Entstehung hinweiset.

2. Meier- und Erbenzinsbriefe. Sie werden an Censiten des Amtes überall nicht ausgegeben. Auch ist dafür gehalten, daß der Heimfall nicht abgelöset zu werden brauche.

An mehrere Meier von Kirchen, Pfarren und Privatgutsherren werden Meierbriefe ausgegeben.

Zweite Abtheilung.

Ständige Geldgefälle.

Erste Unterabtheilung.

Ständige Geldgefälle von hoheitlicher Qualität.

1) Schatzgeld. Dasselbe wird von den Klein-Lopkern und den Rethmarer Junkerleuten, die beziehlich vom Kloster Wienhausen und vom Rittergute Rethmar relevirten, nicht bezahlt; sonst von allen Orten im Freien meist nach dem Contributionsfuße, theilweise auch nach dem Viehbestande. Es beträgt 275 Thlr. 9 Ggr.

2) Verthädigungsgeld. Es muß von Klein-Lopke

bezahlt werden. Dieser Ort gehörte eigentlich nicht zum Freien, sondern nach dem Vertrage von 1643 zu den hildesheimischen Eximenden. Es war feindlichen Ueberfällen sehr ausgesetzt und mußte daher besonderes Vertheidigungsgeld zahlen = 4 Thlr. 15 Ggr. 8 Pf.

3) Waasenhauergeld wird nur von Klein-Lopke, den Rethmarer Junkerleuten und Evern nicht gezahlt. Es rührt daher, daß, als Wülfel, Lazen und Döhren (die sog. Braunschweiger Gohe) noch zum Freien gehörte, die Freien Waasen behuf Uferbaues an der Leine bei Döhren liefern mußten.

4) Königsgeld. Der Charakter dieses urältesten Freienzinses ist bereits im dritten Abschnitt, zweite Abtheilung, dargethan. Es muß auch von mehreren auswärtigen Orten, welche früher vor das Freiending auf dem Hassel gehörten, bezahlt werden. 106 Zahlungspflichtige haben nur 8 Thlr. 23 Ggr. 7 Pf. zu zahlen. Schon die Geringfügigkeit dieser Summe zeigt das hohe Alter an.

5) Zinsen für Ausweisungen aus altem Forstgrunde, z. B. Landzins, Gartenzins, Wiesenzins, Moorzins 2c. Von dem Wiesenzins heißt es im Coldinger Erbregister von 1593, wohin er früher zu zahlen war:

„Aus demselben Walde (Ahltener) seien an die 900 Morgen zu ackerigem Lande und Wiesen gerodet worden, davon der Voigt in den Freien den Rottzehnten bis dahero genommen, unser gnädiger Fürst und Herr aber von etzlichen Wiesen geringen Pfenningzins, welcher sich auf 36 fl. 10 Mgr. 2 Pf. erstrecken thut.“

Diese Abgaben wurden wahrscheinlich kraft der „hohen Obrigkeit“ gefordert, wie es in den Höltingsprotokollen heißt.

6) Herrendienstgeld

a. der Ackerleute und Köthner. Im dritten Abschnitte, vierte Abtheilung, ist bereits erwähnt, daß Ackerleute und Köthner davon frei sind und daß das geringe Herrendienstgeld für Fuhren durch den Voigt Schlüter bittweise erlangt ist.

b. der Brinksitzer, Anbauer, Beibauer und Häuslinge. Im Jahre 1660 beschweren sich die Brinksitzer

über das zu bezahlende Schutzgeld und geben an, daß sie zahlen müßten:

a. vom Hause den dritten Pfennig,
b. Contribution nachbargleich,
c. Weidegeld von einer Kuh ½ Gulden, 5 Mgr. von einem Schweine,
d. zum Soldatengelde den dritten Pfennig;
e. sie müßten als Ausschösser dienen,
f. zum Amtsbaugelde den dritten Pfennig zahlen;
g. so ihre Hochfürstl. Durchlaucht Fuhren nöthig, müßten sie solche mitlohnen und dazu den dritten Pfennig zahlen.

Der darüber am 13. April 1661 erstattete Amtsbericht giebt an, über den Ursprung des Schutzgeldes fänden sich in der Registratur keine Nachrichten; alte Leute bezeugten aber, es sei erst zur Zeit des Großvoigts v. d. Wense aufgekommen. Nach dem Amtsberichte vom 10. December 1665 haben die Brinksitzer und Häuslinge, auf dem Grunde der Polizeiordnung von 1640 §. 17, 12 Tage jährlich gedient und sei mit deren Einwilligung dafür jährlich 1 Thlr. bezahlt. Der Dienst sei zur Bestellung des Amtsgartens, zur Bereitung des Amtsheues und anderer Amtsnothwendigkeiten verwendet, auch der Cammer nicht berechnet, was von Alters so hergebracht. Nach mehrfachen Verhandlungen bestimmt das Fürstliche Edict vom 25. Juli 1667:

a. Die Brinksitzer hätten den Schutzthaler zu zahlen, da sie es schon vor langen Jahren gethan, und solle er der Herrschaft berechnet werden.
b. Daß die Häuslinge den Schutzthaler zu bezahlen und dem Voigte 12 Tage Handdienst, wie vor Alters, zu leisten.
c. Daß die Brinksitzer gleichfalls den 12tägigen Handdienst zu leisten schuldig wären.

Außerdem ist bemerkenswerth, daß durch Fürstl. Rescript vom 29. März 1651 den Leuten in der Gartengemeinde vor Hannover befohlen wurde, den Schutzthaler nach Ilten und nicht nach Coldingen zu zahlen. Auch wurden sie in den Jahren 1655 und 1656 von Ilten aus ausgepfändet. Der Amtsbericht von 1666 führt auch an, daß die Officiere der

Freien, wenn sie bei dem hannoverschen Markte vor dem Egidienthore in den Freien aufwarten müßten, von den Freien belohnt würden.

Nach Inhalt des Fürstl. Rescripts vom 6. Sept. 1698 ward den Leuten in der Gartengemeinde auch bei 10 Thlr. untersagt, dem Befehle des Amts Coldingen zur Huldigung nachzukommen; damals scheint also jene Gegend, mindestens temporär, zu dem Freien gerechnet zu sein.

7) Freidingsgerstefuhrgeld. 89 Eingesessene zu Harber, Clauen, Hohenhameln, Ohlum rc., welche die Freidingsgerste zu liefern haben, müssen sie auch anfahren. Diese Prästation ist eine gerichtliche Abgabe und hängt mit dem alten Freidinge in Harber zusammen.

Zweite Unterabtheilung.

Zinsvieh.

1) Rauchhühner müssen von allen Orten mit Ausnahme von Klein-Lopke, Evern und der Junkerleute zu Rethmar, an welchen drei Orten eigene Gerichte waren, geliefert werden, jährlich 630 Stück oder 61 Thlr. 13 Ggr.

2) Herbst- und Fasteneier müssen mit denselben Ausnahmen geliefert werden.

Beide Abgaben sind Recognitionen des gerichtsherrlichen Verhältnisses.

Dritte Unterabtheilung.

Kornintraden.

Es waren die nachfolgenden:

1) Erbenzinsweißhafer oder Königshafer.

2) Erbenzins- oder Königshafer.

3) Königsgerste.

4) Stiefelhafer rc.

Auch diese Abgaben waren gerichtsherrlicher Natur und, wie der Name besagt, gleich dem Königsgelde uralt. Wegen einer Prästation des Königshafers findet sich bei einer Verlassung von 1584, wie Behrend Timmermann sich beschwert, daß er wegen seines rechten freien Eigenthums außer dem Erbenzinshafer auch noch Scheffelschatz nach Ruthe zahlen solle,

obgleich solcher nach einem Vergleiche mit Hildesheim von hiesigen Erbenzinsleuten nicht genommen werden solle. —

Weitere Gefälle sind an das Domanium nicht zu zahlen.

Uebrigens hat sich für die eigentlichen Freien und diejenigen Freien, welche jetzt von Gutsherren releviren, ein besonderes Güterrecht nicht erhalten. Nach der Observanz findet bei beiden Anerbenrecht, Abfindung der jüngeren Geschwister, Leibzucht u. s. w., wie bei den Bauergütern im Amte Burgdorf, und nach gewissen praktischen Taxationsgrundsätzen Statt. Daß auch hier, wie im übrigen Lande, bestimmtere Vorschriften über das bäuerliche Güterrecht wünschenswerth sind, braucht kaum erwähnt zu werden.

Schließlich mag hier bemerkt werden, daß in den Gemeinden, wo nur Freie, oder Freie und Junkerleute waren, es sich auch bei der gemischten Bevölkerung um specielle Freienrechte nicht handelte; nachbargleiches Stimmrecht galt, wie in allen umliegenden Aemtern, nach altdeutscher Sitte.

Siebenter Abschnitt.

Exemte Güter und Gerichte.

Zwischen den Höfen der gemeinen Freien (Männer) lagen einzelne Güter und Höfe mit adelichen Freiheiten, welche man seit Aufkommen der Landessteuern und Landesgerichte auch exemte oder Güter der freien Landsassen (Mannschaft, Mannen) nannte [1]). Solches waren:

1) das Rittergut Rethmar. Dasselbe liegt in dem Dorfe Rethmar und war landtagsfähig, exemt von Steuern und besaß ein eigenes Patrimonialgericht über das Gut und die zu Rethmar wohnenden Junkerleute, während die dasigen Freien vor das Freiending auf dem Hassel und später vor das Amt Ilten gehörten. Es war in alter Zeit Besitzthum der Ritter (milites) von Rutenberg, später der v. d. Bussche.

---

1) Anlage X. Manche Dörfer, z. B. Harsum, prätendiren noch Männer genannt zu werden.

Unter der Rubrik der Forsten ist erwähnt, daß das Haus Rethmar oberster Erbe im Steinwedler Walde war. Es hatte die Jagd mit den Freien zusammen durch das ganze Freie. Schon diese Verhältnisse beweisen, daß dasselbe uralt war.

2) Das Rittergut zu Ahlten. Dieses freie Landsassengut ist neueren Ursprungs. 1580 war Hans Schlüter Voigt in den Freien zu Ilten. Sein Sohn Stats kaufte von Jost von Roden 6 Höfe zu Ahlten, nämlich 2 Vollmeier- und 4 Kothhöfe mit Ländereien und aller Gerechtigkeit „rechtsfreien“ Gutes zu einem Erbkaufe erblich zu besitzen. Die Verlassung geschah auf dem Freiendinge von Lühnde in Ilten.

Außer Wiesen und Land kaufte er 1582 noch einen Kothhof von den Gebrüdern von Lüpke. Diesem Complexe von Höfen ertheilte sodann Herzog Ernst alle adliche Freiheit und Gerechtigkeit.

Später wurden noch einige Höfe dazu acquirirt und vom Herzoge Christian 10. Juni 1620 die adliche Freiheit bestätigt.

Das Gut ist seit jener Zeit landtagsfähig und behauptete auch eine Art Zaun- oder Pfahlgerichtsbarkeit, welche ihm vom Amte Ilten und den Freien jedoch vielfach bestritten wurde. Weitläuftige Verhandlungen darüber finden sich bei Puffendorf, Tom. II. Obs. LVII. (p. 219) de jurisdictione civili vulgari, welche sehr interessant sind.

3) Zwei sattelfreie Höfe zu Ilten.

Die sattelfreien Höfe werden im Gegensatze zu den gemeinen Freien so genannt, welche letztere in den Urkunden zum Gegensatze auch „dingpflichtige oder zum Thie gehörige“ genannt werden.

Sie waren canzleisässig, exemt von Steuern wie von Gemeindelasten, und es mußte davon früher „mit einem Harnisch gedient“, später „ein Reiter mondirt“ werden. Dagegen waren sie nicht landtagsfähig, was wahrscheinlich nur eine Willkürlichkeit der spätern Zeit ist.

Der jetzt Dörriesche Sattelhof ist uralt und man glaubt, er habe früher der Familie von Ilten gehört.

Zweifelhaft ist das Alter des Goltermannschen Sattel-

hofes. Im ältesten noch vorhandenen, vor dem Freidinge 1550 aufgenommenen Kaufbriefe wird er schon „sattelfreyer Hof“ genannt. Auch in der Landesmatrikel vom 2. August 1639 steht er als „sattelfreier Hof Nro. 1. in den Freien“ mit 4 Thlr. angesetzt.

Später wurden von der Gemeinde Ilten Zweifel darüber erhoben, ob er ursprünglich frei gewesen, und ein Proceß angestellt. Durch ein Decret des Geheimen Rathes vom Jahre 1711 wurde er aber bei der Freiheit geschützt, bis die Dingpflichtigkeit nachgewiesen sei. Dabei ist es geblieben.

4) Gerichte zu Klein-Lopke, Evern und Dolgen.

a. Gericht zu Klein-Lopke. Die Eingesessenen zu Klein-Lopke waren Meierleute des Klosters Wienhausen und die hildesheimischen Bischöfe behaupteten bis zur Aufhebung des Stiftes die Hoheit darüber zu haben, während dieselbe factisch von den Lüneburger Herzögen exercirt wurde. Die noch vorhandenen Urkunden ergeben darüber Folgendes: „1229 verkaufte Dietrich von Tossum seinen vom hildesheimischen Bischofe Konrad herrührenden Zehnten vor Lopke an das Kloster Wienhausen. Der Bischof gab darüber seinen Erlassungsbrief und übertrug den Zehnten zum Heile seiner Seele dem gedachten Kloster.

Anno 1277 verkaufte Bodo von Saldern quatuor mansos, sitos in parvo Lopke, dem Kloster. Der Oberlehnsherr, Graf Konrad von Wernigerode, ertheilte den Erlassungsbrief.

Anno 1296 übergab Basilius von Rutenberg dem Kloster quinque mansos in parvo Lopke. Bischof Siegfried von Hildesheim bestätigte es zum Heile seiner Seele.

Anno 1297 geschah dasselbe mit 4 mansis seitens des Ritters Konrad, was 1326 von den Oberlehnsherren, Friederich und Konrad Grafen von Wernigerode, genehmigt wird. Bis zur Stiftsfehde werden die Braunschweig-Lüneburgschen Fürsten nicht erwähnt. Im Jahre 1523 jedoch, am Tage Matthias, gaben die Herzöge Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel und Erich zu Calenberg, welche die Aemter Ruthe und Lauenburg (Coldingen) inne hatten, dem Kloster Wienhausen die Erlaubniß eine verwüstete Dorfstätte Lüttjen-

Lopke genannt, „in Unserem Gerichte“ Ruthe gelegen, welche das Kloster nebst 22 Hufen Landes und dem Zehnten eigenthümlich ererbt, jetzo aber einige Zeit wüste und unbebaut gelegen, wieder herzustellen „mit richte, rechte, deenste un aller overicheit, uthgesloten uns mit deme landschate und lantfolge gliek andern usen gewärtig und volgig to syn.“ [1]).

In diesem Jahre wurde auch der Quedlinburger Vergleich abgeschlossen, wobei Ruthe und Lauenburg (Coldingen) bei Calenberg blieben.

Die Fürsten von Celle und Calenberg kamen dann wieder über Groß- und Klein-Lopke in Streit, welcher durch den Isernhägener Vertrag 1538 beigelegt ist.

Es wurde bestimmt, daß das Kloster die Binnen- und Feldgerichte über eigene Leute haben sollte. Von andern, die auf der Feldmark etwas verbrechen, soll nach dem Hause zu Ruthe gestraft werden. 1643 wurde das große Stift den Bischöfen zurückgegeben, wozu auch Ruthe gehörte. Klein-Lopke ward zurückbehalten und daher von Hildesheim fortwährend beansprucht (Eximende). Seit jener Zeit gehörte es zur Amtsvoigtei Ilten und wurden die Eingesessenen der Freienverhältnisse in einigen Punkten theilhaft, mußten aber Vertheidigungsgeld bezahlen.

Ein Registerextract des Hauses Lauenburg vom 19. Januar 1636 präcisirt das Verhältniß zwischen Kloster und Fürsten folgendermaßen:

„Daß die Bruche, so durch die Einwohner der Dorfschaften verübt, der einhaber oder Voigt daselbst zu bestraffen befueget. Waß aber sonsten von andern Dörffern her verübt, anß Hauß Lawenburgk zu bestraffen. Sonsten ist die Dorffschafft dem Hause Braunschweigk zur Huldigung verbunden, wie dan auf die Landtfolge mit zweyen Mennern zum Außschuß verpflichtet, wen die gantze Landtschafft gefordert wirdt. Letzlich haben sie dem Hause Lawenburgk jehrlich 7 Mfl. 10 Gr. 6 Pf. Landtschatz erlegen mußen.“

---

[1]) Anlage XL, hochdeutsch.

b. Gericht zu Evern. Der Domprobst von Hildesheim besaß einen freien Hof zu Evern und prätendirte dort die Hoheit nebst den Gerichten. Es fanden darüber mit den lüneburgischen Fürsten viele Streitigkeiten Statt, welche durch den Vergleich vom 16. October 1621 geschlichtet sind [1]. Derselbe setzt das Verhältniß ziemlich genau fest. Die Einwohner mußten wegen der landesfürstlichen Hoheit den Lüneburger Fürsten und dem Domprobst als unmittelbarer Obrigkeit und Gerichtsherrn huldigen. Die Freidings- und Meierdingsgüter sind aber dem „merum imperium und der bassans simplex jurisdictio" des Domprobstes nicht unterworfen, sondern sind bei gehörigem altem Herkommen geschützt.

Die jedesmalige Huldigung des Domprobstes in Evern fand mit großer Feierlichkeit Statt, worüber Beschreibungen noch vorhanden sind [2].

c. Gericht zu Dolgen. Das Gericht zu Dolgen war zwischen den lüneburgischen Fürsten und denen von Rutenberg auf Rethmar getheilt, wie das Gerichtsprotokoll vom 14. October 1631 in der Anlage XIV. beweiset.

Später wurde der Antheil der v. Rutenberg an den Geheimen Cammerrath von Bülow in Hannover verliehen, welcher solches 1650 für ein Fuder Korn an Celle wieder abtrat (Anl. XII.). Erstgedachtes Protokoll ergiebt, daß das Gericht wie die Freidings-, Meierdings- und Holtdingsgerichte mit Beisitzern, Achtsleuten und Vorsprakèn abgehalten, wie auch Verlassungen daselbst vorgenommen wurden.

Schluß.

Im Verlaufe der vorstehenden einzelnen Abschnitte dürfte sich die anfängliche Behauptung bestätigt haben, daß die anangebliche Freigrafschaft der Freien vor dem Walde in der Genossenschaft (comitia) derselben besteht, welche einzelnen

---

1) Anlage XIII.

2) Der jedesmalige Domprobst war auch Landesherr in der Domprobstei (dem alten Amte Hildesheim) und auf der Neustadt Hildesheim.

Dynasten zu Lehn gegeben ist, während der letztern eigentliche Grafschaften comitatus heißen, weil diese sich auch auf das lehnbare Eigenthum des Bezirks und nicht bloß auf den Begriff einer Personengenossenschaft bezieht.

Ferner dürfte bewiesen sein, daß die Gemeinfreien seit der Urzeit einen dritten freien Stand neben den Adalingen und Frilingen bildeten.

Man hat dagegen eingeworfen, die Gemeinfreien wären der eigentliche niedere Adel der Sachsen gewesen, und der aus dem Mittelalter überkommene Ritterstand wurzele in fränkischen Familien, welche die ersteren unterdrückt. Diese Ansicht scheint mir ebenso unbegründet, als die Prätension, letztern Stand zu sächsischen Häuptlingen stempeln zu wollen, welches bekanntlich die Adalinge und ihre Nachfolger die Grafen und Fürsten waren.

Ich fasse die Gründe für das Dasein dreier freier sächsischer Stände nochmals zusammen:

1) Nithart nennt außer den Leibeignen die drei Stände (triformia genera) der Edlinge, Frilinge, Lazzen. Daß unter letzteren die freien Bauern zu verstehen, geht aus einem Zusatze Hucbalds hervor: „So lebt denn ein jeder Sachse nur nach eigenem Belieben und Gutdünken, doch jedem Gau steht ein Adaling (princeps) vor. Zu einer bestimmten Zeit des Jahres werden aus den einzelnen Gauen und aus jenen drei Ständen zwölf erwählt, welche zusammentreten an einem Orte mitten in Sachsen an der Weser, Markloh, den allgemeinen Rath (generale concilium) bilden, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis.“ Unfreien wäre der Zutritt zu diesen Landtagen nicht gestattet.

2) Karl der Große räumte allerdings gewaltig unter der sächsischen wehrbaren Mannschaft auf und verpflanzte Sachsen nach dem Frankenreich und umgekehrt, allein er ließ den Sachsen ihre alten Rechtsgewohnheiten und Verwaltungssitten. Damit stände die Unterdrückung eines ganzen Standes im Widerspruche.

3) Bald nach Karl dem Großen bildete sich der Ritterstand scharf getrennt von den andern Ständen aus. Er besaß überall größere Güter (castra) als die zahlreichen bäuerlichen Freien, welche ihre kleinen Güter selbst bauten. Schon Kaiser Friederich I. bestimmt im Gesetze über den Landfrieden von 1187: „de filiis quoque sacerdotum, diaconorum, *rusticorum* statuimus, ne cingulum militare assumant et qui jam assumserunt per judicem provinciae a *militia* (dem Ritterstande) pellantur.“

Die Ritter mußten also ihre Wurzel in einem alten besondern Stande (Frilinge) haben, wenn rustici nicht Ritter werden sollten.

4) Die Ritter erscheinen bei den Markverhältnissen in den frühesten Zeiten neben den „*gemeinen Erben*“ als „*oberste Erben*“, während die Dynasten die *hohe Obrigkeit* haben.

5) Dieses bestätigen auch die 7 Heerschilde, welche die mittelalterlichen Ständeformen repräsentiren, nämlich:

I.	Heerschild. Kaiser und König (besaßen Personen im mystischen Sinne als *Lehn* [Abhängigkeit des Eigenthums] und *Dienst* [Abhängigkeit der Person]).	A. *Höchstfreie.* (*Semperfreie*[1].) *Herrenstand* (*liberi nobiles domini sive barones*).
II.	Geistliche Fürsten.	
III.	Weltliche Fürsten.	
IV.	Reichsunmittelbare	
V.	Landadel	B. *Mittelfreie. Ritterstand* (*milites*).
VI.	Dienstmannschaft	
VII.	Gemeinfreie	C. *Schöffenbarfreie. Freisassen* (*liberi*).

[1]) Die Grafen von Leiningen und Westerburg nennen sich noch *heute*: des heil. Röm. Reichs Semperfreie.

Alle diese drei Arten von Freien werden auch so, ohne Beisatz, genannt, so daß man unter „Freien“ bald den Herren-, bald den Ritter-, oder den Stand der Freisassen verstehen muß, wie es die Umstände mit sich bringen [1]).

6) Nur unter der Annahme dieser Abstufung gelangt man zum Verständnisse aller betreffenden Verhältnisse. Läßt man eine Stufe fort, so würde es einen jähen Sprung abgeben, der nicht natürlich ist. Auch in der Heimath der germanischen Völker am Kaukasus finden wir Ständeverhältnisse von überraschender Aehnlichkeit mit den eben dargestellten, wie die Schriften von Didier de Montpereux, Bell, Wagner und von Haxthausen beweisen. Sie mögen also in ihren Wurzeln von dort und Indien mitgebracht sein, dem Urquelle der europäischen Völkerströme.

Anlagen.

I.

Ek Tile Hepken in der tijd dinkgreve des frigendings to Lunde von wegen des hoghegebornen unde erluchtigen forsten unde heren hern Hinrike zeligen Hertogen Otten sone to Brunswik unde Luneborgk Hertogen mynes gnedigen leven Heren, Hans Flor Tilemeyer bisitter dessulven gerichtes bekennen unde betugen openbar in unde myt düssen openen breve vor unss unse nakomen unde vor alss weme dat my hüte dages na dato underscreven von

---

1) Dieses verwechselt z. B. Lüntzel in seinem trefflichen Buche: „Bäuerliche Lasten von Hildesheim“ wo er Seite 33 und 48 die Freien und freien Landsassen (milites) als Bauern classificirt. Wenn der Graf von Wohldenberg 1227 einige Leute vertauscht und verspricht: se concessurum, ut utantur ea libertate, quae dicitur scepenbar, so kann das wohl nur als Zugeständniß des Standes der Gemeinfreien gelten, die im Freidinge Schöffen sein könnten.

unses gnedigen Herrn wegen ergenompt unde der erven hebben geseten up oppenbarliken steden to Ilten yn eynem gehegeden richte to rechte richtetyd dages to eynem echten unde rechten frigendingk. Vor dat sulve gerichte sin komen Henecke unde Lüdeke Meyger brodere unde hebbet verwillet vor sek unde oren erven dat ör vedder Henrike Meyger mag versetten sodane nabescrevene gut Hans Floren unde synen erven unde heft verlaten unde verkoft up eynen wedderkop Hansse Floren unde synen rechten erven twe unde drittich morgen landes up deme Seyner velde belegen unde eynen hoff bynnen deme dorpe rechtes frigenendes belegen in deme Pagenhagen genompt vor twe unde twyntig rinsche gülden dar went elven gulden mede in golde unde de andere elven gülden in matthies kroschen nemptliken sess unde drittig groschen vor eynen gülden, unde düsse versettung schal stahn twelf jahr lang, wanne düsse tid verlopen is so hebben Henecke Meyger unde syn broder Lüder odder ore erven de macht beholden in düssem sülven breve, dat se alletid mögen wedderlosen sodane vorgescreven land unde hof vor sodane vorbenomde summe goldes unde geldes unde de obgenannt Hans Floren unde syne erven mogen unde schollen sodane vorgescreven gutes bruken in aller wyse mathe unde macht unde allen rechtichheyden nichtes darunder bescheiden, so de obgenombte Henecken Meyger in vortyden hefft gedan, des over so eyn frede gemakt iss mit seynen vorkommenden vorspraken Henrike Gusst unde heft fredes recht unde der frigen willen gedan. Hir sind achtelude to gesyn Henecke Stoffer unde Henecke Stullen, von unde umme der Herschup wegen iss hierbi over unde anne gewest Bartold Schemergen in ter tyd voget in den frigen. Diess to merer wissenheyt hebben wy richter unde dinglude unser frigen ingesiegel witliken don hengen an düssen bref na Christi gebort unses herren veftenhundert jar darna in deme ersten jar des donnerstags na des hilgen lichnamen tage.

(Die Verlassungsformel vom Jahre 1730 lautet ganz gleich.)

II.

An Königliches Cabinets-Ministerium.

Bericht des Archivs.

Hannover, 16. September 1767.

Ew. Excellences haben, unterm 20. Juli a. c., uns aufgegeben, die von denen Eingesessenen zu Döhren, Wülffel und Laßen in dem hierbei zurückgehenden Memorial angezogene Erb-Verträge de Anno 1428, 1442, 1491, 1512, nachzusehen; was darin von denen Freyheiten derselben enthalten, zu extrahiren; und was sich sonsten etwa von denen Bewandnisse im Cellischen Archive findet, anzuzeigen.

Diesem Befehle zur gehorsamsten Folge, haben wir nicht nur alle allhie vorhandene Erb-Verträge von denen angeführten und mehrern Jahren, sondern auch aller Orten, wo man nur irgend etwas davon vermuthen können, mit Fleiße nachgesehen, und berichten darauf nachfolgendes:

1) Ist in denen, im Cellischen Archive originaliter vorhandenen Erb-Verträgen de Annis 1428, 1442, 1512, von denen Freiheiten dieser Oerter, nicht ein einziges Wort enthalten.

2) In dem, in Anno 1491, auf 12 Jahre errichteten, allhie in originali befindlichen Erb-Vertrage, worauf vorgedachte Einwohner zu Döhren, Wülffel und Laßen in ihrem Memorial sich hauptsächlich beziehen, ist davon nichts weiter enthalten, als was in der Anlage A extrahiret ist, und leget sich daraus nur so viel zu Tage, daß denen damahls auf einige Zeit abgetretenen Freien vor dem Walde versprochen worden, sie indessen über alte Gewohnheit an Schaße, Diensten und ohngewöhnlichen Unpflichten nicht zu beschweren, sondern sie bey alter Gewohnheit zu lassen.

3) Findet sich, daß diese 3 Dörffer bis Anno 1671 zu dem Amte Ilten gehöret; und nachhero die Braunschweigische Gohe, imgleichen die drei Dörffer, aus dem Freien genennet worden.

4) Bei der, den 22. Juni 1671, von Herzogs Georg Wilhelm zu Br. u. L. Bevollmächtigten an Herzogs Johann Friederichs zu Br. u. L. Bevollmächtigten geschehenen Ueberwei-

sung dieser drei Dörffer ist nahmens des Hertzogs Georg Wilhelm denen versammeleten Unterthanen declariret:

„daß sie von Hertzoge Johann Friederich allen Fürstl. Landesväterlichen Schutz, Hulde und Gnade, auch, daß sie von Deroselben bey ihren bis hiehin exercirlich wohl hergebrachten Gerechtigkeiten und Immunitaten gelassen werden, sich zu getrösten.“

Darauf nahmens des Hertzogs Johann Friederich ihnen die Versicherung geschehen:

„daß sie, bey gleich und Recht, auf ihren wohl hergebrachten Gerechtigkeiten, sofern sie sich, als gehorsahmen Unterthanen wohl anstehet, bezeigen würden, gelassen werden sollten.“

5) Ist bey dieser Uebergabe von des Hertzogs Johann Friederich Abgeordneten zu communiciren gebeten:

1) eine designation der Mannschafft, und aller gemeinschafftlichen, auch propern Güter, so in der Dörffer districte gelegen;
2) eine designation der Cammer-Gefälle, wie auch anderer praestandorum, so die Unterthanen zu leisten schuldig; sie haben nahmen, wie sie wollen;
3) eine specification ihrer etwa habenden privilegien und onerum;
4) die Acta, so bey Fürstl. Amts-Voigtey zu Ilten, in der Registratur, vorhanden; so viel deren diese 3 Dörffer, deren Grentzen und Hoheit 2c. concerniren;
5) das Catastrum, und Anlage der hebenden Contribution.

Worauf des Hertzogs Georg Wilhelm Commissarius sich entschuldiget,

daß er auf diese 5 postulata nicht instruiret sey.

Worin aber die Freiheiten dieser Dörffer eigentlich bestehen, und dem Ursprunge derselben, davon finden sich allhie nicht die allergeringsten Spuhren.

Wir bestehen mit ohnendlicher Veneration

Ew. Excellences

unterthänig gehorsame Diener.

Unter der Rubrik der Forsten ist erwähnt, daß das Haus Rethmar oberster Erbe im Steinwedler Walde war. Es hatte die Jagd mit den Freien zusammen durch das ganze Freie. Schon diese Verhältnisse beweisen, daß dasselbe uralt war.

2) Das Rittergut zu Ahlten. Dieses freie Landsassengut ist neueren Ursprungs. 1580 war Hans Schlüter Voigt in den Freien zu Ilten. Sein Sohn Stats kaufte von Jost von Roden 6 Höfe zu Ahlten, nämlich 2 Vollmeier- und 4 Kothhöfe mit Ländereien und aller Gerechtigkeit „rechtsfreien“ Gutes zu einem Erbkaufe erblich zu besitzen. Die Verlassung geschah auf dem Freiendinge von Lühnde in Ilten.

Außer Wiesen und Land kaufte er 1582 noch einen Kothhof von den Gebrüdern von Lüpke. Diesem Complexe von Höfen ertheilte sodann Herzog Ernst alle adliche Freiheit und Gerechtigkeit.

Später wurden noch einige Höfe dazu acquirirt und vom Herzoge Christian 10. Juni 1620 die adliche Freiheit bestätigt.

Das Gut ist seit jener Zeit landtagsfähig und behauptete auch eine Art Zaun- oder Pfahlgerichtsbarkeit, welche ihm vom Amte Ilten und den Freien jedoch vielfach bestritten wurde. Weitläuftige Verhandlungen darüber finden sich bei Puffendorf, Tom. II. Obs. LVII. (p. 219) de jurisdictione civili vulgari, welche sehr interessant sind.

3) Zwei sattelfreie Höfe zu Ilten.

Die sattelfreien Höfe werden im Gegensatze zu den gemeinen Freien so genannt, welche letztere in den Urkunden zum Gegensatze auch „dingpflichtige oder zum Thie gehörige“ genannt werden.

Sie waren canzleisässig, exemt von Steuern wie von Gemeindelasten, und es mußte davon früher „mit einem Harnisch gedient“, später „ein Reiter mondirt“ werden. Dagegen waren sie nicht landtagsfähig, was wahrscheinlich nur eine Willkürlichkeit der spätern Zeit ist.

Der jetzt Dörriesche Sattelhof ist uralt und man glaubt, er habe früher der Familie von Ilten gehört.

Zweifelhaft ist das Alter des Goltermannschen Sattel-

hofes. Im ältesten noch vorhandenen, vor dem Freidinge 1550 aufgenommenen Kaufbriefe wird er schon „saltelfreyer Hof“ genannt. Auch in der Landesmatrikel vom 2. August 1639 steht er als „sattelfreier Hof Nro. 1. in den Freien“ mit 4 Thlr. angesetzt.

Später wurden von der Gemeinde Ilten Zweifel darüber erhoben, ob er ursprünglich frei gewesen, und ein Proceß angestellt. Durch ein Decret des Geheimen Rathes vom Jahre 1711 wurde er aber bei der Freiheit geschützt, bis die Dingpflichtigkeit nachgewiesen sei. Dabei ist es geblieben.

4) Gerichte zu Klein-Lopke, Evern und Dolgen.

a. Gericht zu Klein-Lopke. Die Eingesessenen zu Klein-Lopke waren Meierleute des Klosters Wienhausen und die hildesheimischen Bischöfe behaupteten bis zur Aufhebung des Stiftes die Hoheit darüber zu haben, während dieselbe factisch von den Lüneburger Herzögen exercirt wurde. Die noch vorhandenen Urkunden ergeben darüber Folgendes: „1229 verkaufte Dietrich von Tossum seinen vom hildesheimischen Bischofe Konrad herrührenden Zehnten vor Lopke an das Kloster Wienhausen. Der Bischof gab darüber seinen Erlassungsbrief und übertrug den Zehnten zum Heile seiner Seele dem gedachten Kloster.

Anno 1277 verkaufte Bodo von Saldern quatuor mansos, sitos in parvo Lopke, dem Kloster. Der Oberlehnsherr, Graf Konrad von Wernigerode, ertheilte den Erlassungsbrief.

Anno 1296 übergab Basilius von Rutenberg dem Kloster quinque mansos in parvo Lopke. Bischof Siegfried von Hildesheim bestätigte es zum Heile seiner Seele.

Anno 1297 geschah dasselbe mit 4 mansis seitens des Ritters Konrad, was 1326 von den Oberlehnsherren, Friederich und Konrad Grafen von Wernigerode, genehmigt wird. Bis zur Stiftsfehde werden die Braunschweig-Lüneburgschen Fürsten nicht erwähnt. Im Jahre 1523 jedoch, am Tage Matthias, gaben die Herzöge Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel und Erich zu Calenberg, welche die Aemter Ruthe und Lauenburg (Coldingen) inne hatten, dem Kloster Wienhausen die Erlaubniß eine verwüstete Dorfstätte Lüttjen-

Lopke genannt, „in Unserem Gerichte" Ruthe gelegen, welche das Kloster nebst 22 Hufen Landes und dem Zehnten eigenthümlich ererbt, jetzo aber einige Zeit wüste und unbebaut gelegen, wieder herzustellen „mit richte, rechte, deenste un aller overicheit, uthgesloten uns mit deme landschate und lantfolge gliek andern usen gewärtig und volgig to syn." [1]).

In diesem Jahre wurde auch der Quedlinburger Vergleich abgeschlossen, wobei Ruthe und Lauenburg (Coldingen) bei Calenberg blieben.

Die Fürsten von Celle und Calenberg kamen dann wieder über Groß- und Klein-Lopke in Streit, welcher durch den Isernhägener Vertrag 1538 beigelegt ist.

Es wurde bestimmt, daß das Kloster die Binnen- und Feldgerichte über eigene Leute haben sollte. Von andern, die auf der Feldmark etwas verbrechen, soll nach dem Hause zu Ruthe gestraft werden. 1643 wurde das große Stift den Bischöfen zurückgegeben, wozu auch Ruthe gehörte. Klein-Lopke ward zurückbehalten und daher von Hildesheim fortwährend beansprucht (Eximende). Seit jener Zeit gehörte es zur Amtsvoigtei Ilten und wurden die Eingesessenen der Freienverhältnisse in einigen Punkten theilhaft, mußten aber Vertheidigungsgeld bezahlen.

Ein Registerextract des Hauses Lauenburg vom 19. Januar 1636 präcisirt das Verhältniß zwischen Kloster und Fürsten folgendermaßen:

„Daß die Bruche, so durch die Einwohner der Dorfschaften verübt, der einhaber oder Voigt daselbst zu bestraffen befueget. Waß aber sonsten von andern Dörffern her verübt, anß Hauß Lawenburgk zu bestraffen. Sonsten ist die Dorffschafft dem Hause Braunschweigk zur Huldigung verbunden, wie dan auf die Landtfolge mit zweyen Mennern zum Außschuß verpflichtet, wen die gantze Landtschafft gefordert wirdt. Letzlich haben sie dem Hause Lawenburgk jehrlich 7 Mfl. 10 Gr. 6 Pf. Landtschatz erlegen mußen."

---

[1]) Anlage XL, hochdeutsch.

b. Gericht zu Evern. Der Domprobst von Hildesheim besaß einen freien Hof zu Evern und prätendirte dort die Hoheit nebst den Gerichten. Es fanden darüber mit den lüneburgischen Fürsten viele Streitigkeiten Statt, welche durch den Vergleich vom 16. October 1621 geschlichtet sind [1]. Derselbe setzt das Verhältniß ziemlich genau fest. Die Einwohner mußten wegen der landesfürstlichen Hoheit den Lüneburger Fürsten und dem Domprobst als unmittelbarer Obrigkeit und Gerichtsherrn huldigen. Die Freidings- und Meierdingsgüter sind aber dem „merum imperium und der bassans simplex jurisdictio" des Domprobstes nicht unterworfen, sondern sind bei gehörigem altem Herkommen geschützt.

Die jedesmalige Huldigung des Domprobstes in Evern fand mit großer Feierlichkeit Statt, worüber Beschreibungen noch vorhanden sind [2].

c. Gericht zu Dolgen. Das Gericht zu Dolgen war zwischen den lüneburgischen Fürsten und denen von Rutenberg auf Rethmar getheilt, wie das Gerichtsprotokoll vom 14. October 1631 in der Anlage XIV. beweiset.

Später wurde der Antheil der v. Rutenberg an den Geheimen Cammerrath von Bülow in Hannover verliehen, welcher solches 1650 für ein Fuder Korn an Celle wieder abtrat (Anl. XII.). Erstgedachtes Protokoll ergiebt, daß das Gericht wie die Freidings-, Meierdings- und Holtdingsgerichte mit Beisitzern, Achtsleuten und Vorsprakeu abgehalten, wie auch Verlassungen daselbst vorgenommen wurden.

Schluß.

Im Verlaufe der vorstehenden einzelnen Abschnitte dürfte sich die anfängliche Behauptung bestätigt haben, daß die anangebliche Freigrafschaft der Freien vor dem Walde in der Genossenschaft (comitia) derselben besteht, welche einzelnen

1) Anlage XIII.

2) Der jedesmalige Domprobst war auch Landesherr in der Domprobstei (dem alten Amte Hildesheim) und auf der Neustadt Hildesheim.

Dynasten zu Lehn gegeben ist, während der letztern eigentliche Grafschaften comitatus heißen, weil diese sich auch auf das lehnbare Eigenthum des Bezirks und nicht bloß auf den Begriff einer Personengenossenschaft bezieht.

Ferner dürfte bewiesen sein, daß die Gemeinfreien seit der Urzeit einen dritten freien Stand neben den Adalingen und Frilingen bildeten.

Man hat dagegen eingeworfen, die Gemeinfreien wären der eigentliche niedere Adel der Sachsen gewesen, und der aus dem Mittelalter überkommene Ritterstand wurzele in fränkischen Familien, welche die ersteren unterdrückt. Diese Ansicht scheint mir ebenso unbegründet, als die Prätension, letztern Stand zu sächsischen Häuptlingen stempeln zu wollen, welches bekanntlich die Adalinge und ihre Nachfolger die Grafen und Fürsten waren.

Ich fasse die Gründe für das Dasein dreier freier sächsischer Stände nochmals zusammen:

1) Nithart nennt außer den Leibeignen die drei Stände (triformia genera) der Edlinge, Frilinge, Lazzen. Daß unter letzteren die freien Bauern zu verstehen, geht aus einem Zusatze Hucbalds hervor: „So lebt denn ein jeder Sachse nur nach eigenem Belieben und Gutdünken, doch jedem Gau steht ein Adaling (princeps) vor. Zu einer bestimmten Zeit des Jahres werden aus den einzelnen Gauen und aus jenen drei Ständen zwölf erwählt, welche zusammentreten an einem Orte mitten in Sachsen an der Weser, Markloh, den allgemeinen Rath (generale concilium) bilden, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis.“ Unfreien wäre der Zutritt zu diesen Landtagen nicht gestattet.

2) Karl der Große räumte allerdings gewaltig unter der sächsischen wehrbaren Mannschaft auf und verpflanzte Sachsen nach dem Frankenreich und umgekehrt, allein er ließ den Sachsen ihre alten Rechtsgewohnheiten und Verwaltungssitten. Damit stände die Unterdrückung eines ganzen Standes im Widerspruche.

3) Bald nach Karl dem Großen bildete sich der Ritterstand scharf getrennt von den andern Ständen aus. Er besaß überall größere Güter (castra) als die zahlreichen bäuerlichen Freien, welche ihre kleinen Güter selbst bauten. Schon Kaiser Friederich I. bestimmt im Gesetze über den Landfrieden von 1187: „de filiis quoque sacerdotum, diaconorum, rusticorum statuimus, ne cingulum militare assumant et qui jam assumserunt per judicem provinciae a militia (dem Ritterstande) pellantur."

Die Ritter mußten also ihre Wurzel in einem alten besondern Stande (Frilinge) haben, wenn rustici nicht Ritter werden sollten.

4) Die Ritter erscheinen bei den Markverhältnissen in den frühesten Zeiten neben den „gemeinen Erben" als „oberste Erben", während die Dynasten die hohe Obrigkeit haben.

5) Dieses bestätigen auch die 7 Heerschilde, welche die mittelalterlichen Ständeformen repräsentiren, nämlich:

I.	Heerschild. Kaiser und König (besaßen Personen im mystischen Sinne als Lehn [Abhängigkeit des Eigenthums] und Dienst [Abhängigkeit der Person]).	A. Höchstfreie. (Semperfreie[1].) Herrenstand (liberi nobiles domini sive barones).
II.	Geistliche Fürsten.	
III.	Weltliche Fürsten.	
IV.	Reichsunmittelbare	
V.	Landadel	B. Mittelfreie. Ritterstand (milites).
VI.	Dienstmannschaft	
VII.	Gemeinfreie	C. Schöffenbarfreie. Freisassen (liberi).

[1]) Die Grafen von Leiningen und Westerburg nennen sich noch heute: des heil. Röm. Reichs Semperfreie.

haben, thuen es auch hiermit in Kraft dieses Briefes, daß von Ihnen in ermelten acht Jahren nichts mehr zur Abstattung der Schulden gefordert oder eingebracht werden soll. Wann aber mit Vorwissen und Bewilligung Unserer getreuen Rehte, Prälaten, Ritter und Stätte ferner oder sonstens auf Reichs oder Krayßtagen etwas bewilliget wirdt, so geben sie daß Ihrige billige dazu. Alles ohne Gefährde und Arglist. Urkundl. 2c.. Geben Zell 3. Mai 1620.

Das Schreiben an den Amtsvoigt lautet:

Von Gottes Gnaden Christian 2c. Lieber getreuer. Uns ist Dein Schreiben der Gebühr vorgebracht und haben darauß dein verricht und wolmeinung gerne vernommen. Soviel nun den von unsern Unterthanen in den Freyen gesuchten Receß betrifft thun wir denselben ihnen einzuantworten hiebei verwahrt zufertigen. (Der Schluß betrifft Militairsachen).

VI.

Christian Ludwig 2c. urkunden und bekennen hiemit für Unß Unsere Erben 2c. Als Wir mit unsern lieben getreuen den sembtlichen Freien dahin **gehandelt**, daß sie wegen der ihnen abgesoderten Accise und des funfzigsten Pfennigs eins für alle Eintausent und fünfhundert Thaler zu behuef des Schatzes in zween Terminen und zwarsten die Halbscheid deßen auff nechstkünfftigen Martini, die andere auf trium regum folgenden 1657. Jahrs ohnfehlbarlich zu geben und entrichten, nichts destoweniger aber itzt und hinführo, was ihnen wegen des Viehschatzes zu entrichten gebühret, jährlich abzustatten sich anheischig gemachet und verpflichtet und wie ihnen dagegen gnedig versprochen, ihnen einen Schein zu geben, daß es ihnen auf deßen würklichen Erfolg dabei gelaßen und sie wegen derjenigen Schulden so Ao. 1624 von der Landschaft übernommen, weiter nicht beschweret werden sollen.

Daß Wir Uns demnach dazu gnedig erkläret haben, und thun solches damit in Kraft dieses Briefes, daß von ihnen wegen erwehnter Accise und des funfzigsten Pfennigs zu Abstattung berührter in Ao. 1624 übernommenen Schulden weiter nichts gefordert werden soll. Urkundl. 2c. Geben auf Unserer Residenz Zelle den 26. September Ao. 1656.

Christian Ludw.

VII.

Von Gottes Gn. Christian ꝛc. Lieber getrewer. Uff unser sembtlichen Eingesessenen in den Freyen unterthänige supplication wegen der Triepelhülfe ist unser meinung gahr nicht, daß die hauß-gesessene itziger Zeit da sie vort und sich gebrauchen laßen müßen, damit, söndern nur die heußlinge vermüge hiebeuor dir zugekommenen befelchs zu belegen, derentwegen du dich darnach zu achten.

Damit auch der Außschuß etwa von 200 Mann etwas besser staffieret und einigerley liberey haben müge so kannstu mit ihnen dahin reden, das ein Jeder ein Röcklein und einen huett bezahle und sich damit gefast halte und dero behueff mit unserm Hoffschneider oder sunsten Jemandt anderes einen Ueberschlag machen, wie viel und hoch einem Jeden solches kommen werde, zuversichtig, weill es einem Jeden gar ein wenig tragen und ihnen selber eine zierde bei den benachbarten sein wirdt, sie werden sich darzu guetwillig bequemen, über ihre guete gelegenheit aber wollen wir Sie darzu nicht zwingen.

Daran geschicht ꝛc. Datum uff unser Vestung Zell am 3. April Ao. 1620. Christian mpr.

VIII.

Schluß des Rescriptes vom 3. Mai 1620:

Die 200 Soldaten, welche sie ausmachen, können noch zur Zeit nicht dimitliret werden, sobald wir aber deren nicht bedürftig und die Sachen nur in etwas zur Güte sich anlassen, so wollen wir sie für allen andern entlaßen.

Was die Häusling betrifft, weil die Triepelhülffe zur Unterhaltung der Soldaten gereicht wirdt, kann dieselbe darzu auch auf und angenommen werden, und weilen sie sich beschweren, daß sie den Vollhöffnern und Bauerleuten gleich geben sollten, alß kannstu hierin dich guter discretion gebrauchen und dem vorigen Befehle nachsteigen.

Wan auch über die 200 Soldaten Officier und Gewalthaber gesetzet, mußen dieselben von unser Underthanen, wofern sie kein düchtige Personen haben so dazu zu gebrauchen, mit gebührenden Soldt versehen werden.

Was die Röcklein betrifft, so können sie damit vor dießmal, bis

etwan der libe Gott ein beßer Jahr giebt, wohl verschonet werden und alsdann etwan auf ein oder-zweihundert Personen dieselbe machen laßen, gereichet uns zu Ehren und Ihnen als Unsern Freien zum Ruhmb und guter Nachfolge und Wir bleiben dir mit Gnaden geneigt. Datum Zell am 3. Mai 1620. Christian mpr.

IX.

Anno 1538 Friedags nah Panthaleonis is ein Hölting to Wassele geholden in bywesende der Verordneten unde nedergesetteten Räde unde darbeneben beider Fürsten Anwölde, gefunden, wo folget:

Düt Hölting is geheget worden dorch den Holtvogt Hinrich Warnecken, de Bisitter sint gewesen Heineke Germanns unde Hermann Barteldes.

Thom ersten, so ein gemeine Ordell gefraget, wäme de Menner to finden de Högestewalt und Obrechheit im Katenwolde. Det Ordel hefft Tileke Schrader to . . . ingebracht unde gesagt, de Högestewalt nimmt man dem Huse to Ruthe to.

Noch gefragt: wat de höchste Walt iss? Düt Ordel hefft weder ingebrocht und geseggt Heinrich Wollberges . . . . . .

Düsse beeden Ordell hebben de Menner sämptlich gefunden und ingebracht.

Noch gefragt: wat se m. gn. Hrn. von Lüneborg im Katenwolden tofinden oder tostahn? Düt Ordell het Tilken Warnecke ingebrocht und geseggt: wan sine Gnaden dadorch ridt, mag siene Gnaden einen Kranz breken, und hefft he Hunde, fangt se ein Wild, mag he an Sadel hengen unde deme Wolde danken.

Noch gefragt, womit m. g. Hrn. von Lüneborg den Broeke dar eichen schäde iss, gehören scholle unde sunderlich offe der artikell scholle im ganzen Katenwolde oder an einem sunderliken Orde oder an der Grentze oder an anderen Orden verstanden werden. Hirup dorch Hanss Meier und Hinrik Volkmers ingebracht, dat sick de gantzen Menner vor deme Hölting nich vereinigen können des

Ordels. Se hebben to de neder gesetteten Verordneten Scheides Richtern mit Bewilligung beeder Fürsten Anwolde to sick genomen.

Noch gefragt: Weme die Jagt up dem Katenwolde to komet? Ingebrocht dorch Reinecke Bittern und Jacob Bussen: Deme Huse to Ruthe de Rehe Jagt.

Noch gefragt: Wat de Erben vor Jagt hebben am Katenwolde? Ingebracht dorch Konr. Martens und Jürgen Berent Heyken: Alle Jagt dem Erben, aberst de Rehjagt dem Huse to Ruthe, unde wenn ein Swin uthe dem Holte löpe, dar it in richte kummt het dat Jagerecht mide ock gefunden: können de Inwohner des Huses to Ruthe im Wolde was fangen mögen se doch.

Noch gefragt: wer de Holtvogte u. Holtwaren seten schölde? Ingebracht dorch Hinrick Wulfes und Hinrik Schrader: De dat Hus to Ruthe inne hefft, schal einen Holtvogt seten, und de Erben schollen seten twe waren.

Noch gefunden: De Holtvögde schollen de ersten Wrogen und Pfanden innebringen, darna de Waren.

Noch gefragt: Weme de Holtbrocke to komet? Ingebracht durch Heynecke Beckfettes und Tilke Krusen: Twe Dele den Erben und dat drütte Dehl deme Huse to Ruthe.

Noch gefragt: De dicken Böme, Bökenbom, Appelbom, wat der Bröke is? Ingebracht durch Tyle Heynen unda Hermann Papen: Dat Eikenholt X ß, de Appelbom X ß, de Hester V ß, de Eikenbom hefft ehemals VII ß hannoversch gegeben und ist nu up ein put gedrungen.

Noch gefragt: We dar ein Eikenholt hauet und klövet, wat de bröcke? Ingebracht durch Hermann Papen und Tylke Heynen: Dar ein Mann bedervet einen Thunstakenbom und wert ehme geweigert, so mag he einen hauen up ein Pant, wert he denne betreten und gewroget, so bröket he V ß hannoversch. Hefft he aberst den Wagen to gebunden, so bröket he ok X ß. Wann he aber Underholt hauet, so schall man eme den Diessennagel uthe then unde de Perde mide nömen.

Noch gefragt: Wat deme bröket im Utholt, de im

Holte nich bearbet? Wan he wort betreten, so schal man eme den Diessennagel uthe ten und nehmen de Perde midde na Ruthe.

Noch gefragt: Wenn einen nöthig is Buholt, wo he dat kregen oder söken schall? Ingebracht durch baben gemeldete Menner: He schall dat födern von dat Hölting: wöre da aberst dat Hölting in Kort nich geholden, so schall he söken deme Holtvogt, kann he deme nich bekomen, so schall he anspreken deme Waren, de se eme an den Holtvogt bringen und gebe danne deme Holtvogede enen Schepel Habern vome Husse to bauen und vor ene Scheune to bauen 1 Himpten Hafern unde dem Waren ok stemmegeld alse einen Mattier.

Noch gefragt: Wen Mast ist, we de hebben oder bruken schall etc.

X.

In der Grafschaft Diepholz wurde der Unterschied zwischen adelichen (Burgmanns) Freien und gemeinen Freien sehr genau gemacht, wie nachstehender Bericht (im Königl. Archive) zeigt:

Edle rc. Eurer rc. bevelch zu gehorsamer Folge haben wir uns der gefreieten gelegenheitt erkundet undt befinden, soviel erstlich Hanß Ledeburn undt Curtten von Drebbern betrifft, das ihre Wohnungen undt Heuser von altershero adeliche Sitze undt Güter gewesen, auch von adelichen Personen als von Kißleben undt Otten von Rahden bewohnet, auch niemals mit Landschatzungen beschwert worden. Was aber die anderen gemeinen Freyen belangt, haben dieselben ihre Notturfft schrifftlich übergeben —. Wann sie nun gleichwoll ihre Freiheitt (d. h. von Steuern) von dem wolsehligen Herrn Graffen zu Diepholz für geraumen Jahren erlanget und von angezogenen Beschwerungen, wie man deßen aus den alten Schatzrechnungen nachweisung hatt, auch der Schatzschreiber selbst Inhalt einliegender seiner eigenen Handt dasselbe bekennt, iderzeit befreit geblieben, so will es unsers einfältigen bedenkens bei der gnedigen Herrschafft stehen, was dieselbe ihnen hierin ferner für

begnadunge wiederfahren lassen wolle ꝛc. Datum Diepholz Am 4. Februarii Anno etc. 1604. etc.

Wenn dagegen der nachstehende oldenburgsche Revers der drei Söhne Dietrich des Beglückten d. d. Oldenburg Himmelfahrt 1447 bei v. Halem Oldenburgsche Geschichte S. 488 von Ritterschaft und freigeborne Manne spricht, so sind letzteres Freie wie die Hoyaschen die in der Rittermatrikel, welche eigentlich nur einen Stand ausmachen:

„Wir, Karsten, Mauricius und Gerd, Brüder, Grafen zu Oldenburg, bekennen ꝛc. als ꝛc. Unsere Lieben Getreuen Ritterschaft und freigeborne Manne ꝛc. einer gemeinen Landbede über ihre Meier und Untersassen arm und reich dies Jahr zu geben bewilligt haben, zum Behuf unserer Schulden ꝛc. und als diese vorbenannten Bede von ihnen begütlich geschehen und zugeschlagen ist, so bekennen Wir ꝛc. daß das nicht geschehen ist von Recht aber von Gewohnheit ꝛc. und Wir sollen und wollen die vorbenannte Mannschaft oder ihre Erben um sothane Bede in zukommenden Zeiten nicht mehr bitten oder bitten lassen.“

Es ist wohl klar, daß von Untersassen der Gemeinfreien nicht die Rede sein kann.

XI.

Von Gottes Gnaden wir Erich und Heinrich der Jüngere Gevettere, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, bekennen und bezeugen hiemit offenbar für Uns, Unsere Erben, Erbnehmer und allermänniglichen, daß Wir aus sonderlicher Zuneigung und Gnaden den würdigen Unserm lieben andechtigen Probsten, Abbatissin, Priorin und ganzen Stiffte des Klosters Wienhausen eine verwüstete Dorfstete genannt Lütgen Lopke in Unserm Gerichte Rute gelegen die dem gedachten Kloster Eigenthumbs halber ererbet, da das Kloster hiebevor und noch 22 Huffen Landes und den Zehenden gehabt und noch in gebreuchlicher Besitzung haben sollen, doch eine zeitlang und etliche Jahre hero unbesetzt und unbebauet wüste gestanden und nun dieselbigen zu ihren besten nach Notturfft zu besetzen geneigt, so haben Wir solche verwüstete Dorffstete Ihnen mit Richte, Rechte, Dienste und aller Obrigkeit ausgeschloßen uns mit dem Landschatz und Landfolge gleich andern den Unsrigen gewärtig und volgig

zu sein gnädig nachgelaßen und vergeben haben u. s. w. gegeben nach Christi unsers Herrn Geburt im fünfzehnhunderte und drei und zwanzigsten Jahr am Freitage negst nach Matthiae Apostoli.

XII.

V. Gott. G. Christ. Ludew. Herz. zu Braunsch. u. L. Lieber Getreuer, Wir laßen dir hiermit unverhalten seyn, waßgestaldt wir dem Vesten, unserm Lehn Mann und lieben getreuen, Paull Joachim von Bülow Fürstl. Braunschw. Läneb. geheimten Cammer Rath zu Hannover und seinen dahlsteigenden Männlichen Leibes Lehns Erben anstat des denselben dabevor verliehenen halben Gerichts zu Dolgen und der dazu gehörigen Wiesen, ein Fuder Korn partim alß vier Malter Rocken, vier Malter Gersten und vier Malter Habern Braunschweigscher Maaß jährlich auß dem Lehrter Rottzehenden hinwiederumb gnädig verschrieben, begehren demnach hiemit gnädig und zuverläßig, Du wollest besagtem Cammer Rathe dem von Bülow und seinen Lehnssuccessoren angeregtes Korn also anweisen und abfolgen laßen. Dieweil dan dagegen mit dem Gerichte zu Dolgen und waß dazugehöret, solche Anstalt zu machen, damit Uns aufs wenigste solcher Abgang an dem Lehrter Zehendkorn wieder ersetzet werden möge, so ist unser gnädiger Will und Meinung, daß Du bei dem Landgerichte allemahl beobachtest und erinnerst damit, waß von solchen Fällen, so vorhin an besagtes Gericht zu Dolgen gehört, an straffen einkommen thut, absonderlich gesetzet und Unß nebenst den aufkünften von den Wiesen berechnet werde. Demnach aber den Leuten zu Dolgen hiedurch, wenn sie an einem Orte zu Gerichte gehen, kein geringer Vortheil geschaffet würde, alß wirst Du dahin Fleiß anwenden, daß von denjenigen, welche sonst vor zweien Gerichten erscheinen müßen, järliches ein gewißes welches Du aufs beste als möglich mit Ihnen bis zu Unsrer ratification behandeln kannst, dahingegen abgestattet, sodan nicht weniger die Wiesen von denselben ebenmeßig zu rechter Zeit gemeyet, gekehret, getrocknet, gewunden und zu unserm Nutzen angewendet werden möge. Daran rc. Datum auf unser Residentz Zelle den 18. Jenner 1650.

Christ. Ludewig.

XIII.

Zu wissen, daß zwischen den hochwürdigen, Durchl. hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian erwehlten Bischhowen des Stiffts Minden, herzogen zu Braunschweig und Lüneburg an einen, dann den woll Ehrwürdigen Herrn Arnoldus, Thumprobsten zu Hildesheim und Lüttich, Herren zu Buchholtz und Bertensheim, Churfürstl. Cölnischen geheimden Rath am andern Theil, wegen des in der Amtsvoigtei Ilten belegenen Dorfes Evern Sperrungen entstanden, auch darüber sowol hiebevor als anjetzo gütliche Communication gepflogen, daß demnach solche Gebrechen mit Vorwissen und Belieben eines wohlehrwürdigen Thumbcapituls zu Hildesheim heute dato in der Güte nachfolgender Gestalt componiret und beigelegt worden. Nämlich vor erste, daß S. F. G. und deroselben Nachkommen in der Regierung über ermeltes mit S. F. G. situirtes Dorf Evern die hohe Landesfürstliche Obrigkeit ruhiglich behalten, folgendes deroselben und Ihren Nachkommen als Ihren Landesfürsten mit Vorbehaltes beides derselbige den jetzigen Herrn Domprobsten zu Hildesheim und dessen Vorfahren als unmittelbaren Gerichtsherrn und Obrigkeiten allezeit geleistet (die Einwohner zu Evern den Landesfürstl. Huldigungs Eyd nebenst andern der Voigtey Ilten Unterthanen abstatten) vorbehältlich der Folge so die Domprobste außerhalb was der hohen fürstl. Obrigkeit anhängig, davon hergebracht und die Leute zu Evern ins Künftige ohnweigerlich zu thuen schuldig sein sollen, Burgvesten-Dienste auch den Schatz, gleich andern Fürstl. Braunschw. Läneb. in der Voigtey Ilten sistiren und reichen, hiervon aber des Hrn. Domprobsten freien Hof, dazu gehörige Zehntgüter, eigene Länderey und eigene Schäferey gänzlich befreiet und damit nicht beleget noch beschweret werden sollen. Danebenst und zum Andern ist beliebet und eingewilliget, daß die Domprobsteischen auch der Gemeine zu Evern Schäferei wiederum zu redintegriren 2c.

Sonsten zum Dritten das merum imperium und bassantem simplicem Jurisdictionem in und über angeregtes Dorf, Gebot, Verbot und schuldigen Gehorsamb betreffend, soll der Domprobstei successores, wie von Alters hergebracht, allso sofort ins Künftige dabey ruhiglich und unbeirret belassen, auch von

S. F. G. als Landesfürsten gegen alle Turbationen und Eintrachten geschützet, vertheidigt und gehandhabt werden. Hierunter aber zum vierten dies zugleich abgehandelt und vertragen worden, daß den Leuten zu offtgedachten Evern frei und bevorstehen solle von den Urtheilen, so daselbst gefellet werden, an S. F. G. und Deroselben Nachkommen unbehindert zu provociren und zu appelliren, jedoch die Geldbuße und Strafen ausgeschlossen, welche ins künftige da ab excesse sollte provociret werden pendente appellatione einzubringen, dem Herren Domprobsten eingeräumet und derselbe und dessen Nachfolgern an der Domprobstei gehalten sein sollen und wollen in casum succumbentiae solche Strafen vermöge dero in der Appellations-Instantz ergebenden Urtheil zu refundiren und zu erstatten, dabei gleichwohl dieses ausdrücklich bedinget und vorbehalten, daß die Domprobsteilichen oder Kirchenmeier und Freidings-Güter in der Feldmarke ihrer Länderei für Evern belegen und solcher Freyding anhängende Sachen hierunter nicht mitbegriffen oder gemeinet sei, sondern dieselben als ander Kirchen hohen Meierding gehörig bei alten Herkommen gelassen und per viam appellationis an S. F. G. nicht gebracht werden solle.

Für das fünfte und schließlich bleiben den Herren Domprobsten bevor und frei stehen solle entweder die Mißtäter zu Evern nach gestelter Verbrechung daselbsten hinrichten oder dieselben auf beiderseits für der Ab- und Durchführung beliebenden revers durch ihr Land in dem Stifft Hildesheimb führen zu lassen, damit denn diese Gebrechen gänzlich aufgehoben und wolle S. F. G. insgemein den Herrn Domprobsten an deme was der Gerichtsbarkeit höchst und anhängig und davon dependiret und an Intraden hergebracht, auch wozu die Eingesessenen zu Evern befugt sein, keinen Eintragt thun, sondern sie sampt und sonders dabei conserviren und ruhiglich verbleiben lassen. Urkundlich rc.

So geschehn den sechszehnden Xbris A. 1621.

(L. S.) Christian.

(L. S.) Capituli. Arnoldus Dumbprobst.

XIV.

Actum Dolgen den 14. 8bris 1631. Heut obengenannt ist noie Rev. Smi. Illustr. Christiani und S. Gestr. Barthold von Rautenbergs das Gericht zu Dolgen, wie gewöhnlich gehegét und gehalten durch Eberhardt Paxmann Fürstl. und Braunschw. Luneb. Ambts Voigt in den Freyen und Johansen Schrader Rautenbergischen Diener.

Richter:

Tile Warmbold Rautenbergisch Untervoigt.

Beisitzere:

Hans Bartholdt, Hans Borchers.

Achtsleute:

Hennig Kohli, Moritz Schmidt.

Procurator:

Christoff Langen.

Post solemnia.

1) Gefraget, wehme die Einwohner daselbst zu Dolgen binnen und außerhalb Dorffs das Gericht, Recht, Gebot und Verbot, Kummer einlagen und in alle Bottmäßigkeit zuerkennete.

Eingebracht durch die Achtsleute:

Den hochwürdigen, durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian erwählten Bischoff des Stiffts Minden, Herz. zu Braunschw. u. Luneb. und dem woledl. vest. Barthold von Rautenberg uff Rethmar Erbgesessen.

2) Gefraget, wie weit sich denn solch Samptgericht erstrecke?

Eingebracht:

So weit sich die Veltmarckt erstreckt in und außerhalb des Dorffs u. s. w.

3) Wann sich an solchen Orten strafbahre Handel oder derogleichen zutragen, wehme die zu Straffen gebühren?

Eingebracht:

Müßen sowohl von J. F. G. alß auch den von Rautenberg gestraffet werden.

4) Wann in solchen Samptgericht wegen Lendereien oder sonsten Streit fürfeldt, ob nicht dieselbe sowoll mit Zuziehung vorhergedacht J. F. G. alß auch S. Gestr. des von Rautenbergs zu entscheiden?

Eingebracht:

Müßen sowoll bei J. F. G. alß dem v. Rautenberg gesuchet werden.

5) Wann in diesem Samptgericht etwa der Sachen Beschaffenheit nach Lendereien in arrest oder sequester zu legen, ob nicht ebenmeßig beide Theile, sowoll von denselben verhänget, als wieder relaxiret werden soll, derobehuff zu suchen?

Eingebracht:

Müßen sowohl J. F. G. alß den von Rautenberg deßwegen ersuchet werden.

6) Wann solches nicht geschieht, ob denn nicht alles, was disfalls etwa verhenget sein möchte, für Nul und nichtig zu halten und bis dahin es beiden Theilen fürgetragen, wieder uffzuheben?

Eingebracht:

Müßen von beiden Theilen geschehen, sonst es vor nichtig gehalten wirdt.

7) Ob nicht dieses Samptgericht Unterthanen, so oft es die Nothdurfft erfordert, sowoll für den Fürstl. Ambt zu Ilten, alß auch vor des von Rautenbergs Hausen zu Rethmar uff jedes erfordern zu erscheinen schuldig sein?

Eingebracht:

Müßen uff jedes erfordern, sowoll vor dem Fürstl. Ambt zu Ilten, alß auch vor des von Rautenbergs Hausen zu Rethmar erscheinen.

8) Ob nicht die Gerichtsleute obgesetzte von diesen Fragen jedesmahl in ihren Kräfften halten wollen?

Eingebracht:

Ja, sollen in Kräften gehalten werden.

Die Brüche.

(Folgen 15 Wrogen, unter andern:)

2) Hanß Ahrens hat Hansen Flocken Jungen mit der Peitsche geblutwundet . . . . 14 Mgr.
? gr. 3. Dinggeld.

3) Herrmann Buhman uff dem Meyerhoffe hat der Herren Gebot verachtet . . . . 18 Mgr.
2 gr. Dinggeld.

(Es sind nur Geldstrafen erkannt.)

Die Clagen.

Meister Karsten Dieterichs Kläger
contra Heinr. Möller

Leistet durch seinen Gevollmächtigten Michel Möller anzeige und berichten, daß er in Hansen Haus und Güter ausgeliehen und solch Hauß und Gut verrückte Zeit verkaufft, auch solch Kaufgelt bishero nicht erleget, so ist er des erbietens, das Er solch Kaufgelt erlegen wolle.

Beklagter: Es sei ihm das Gericht nicht angekundet, bittet dilation biß zum negsten.

Daruff gefraget: Weil Beklagten das Gericht nicht angekundet und vom Gerichte nicht citiret worden, ob er mit der dilation biß zum negsten Gericht zu hören?

Eingebracht:

Weil Beklagter nicht citiret sei, wäre billig mit dem eingewandt dilation bis zum negsten Gericht zu hören.

Verlassungen.

Barthold Voigts erscheinet in der Person mit Bewilligung seiner Hausfrau Kathrine Roepke, verkauft Hansen Warmbold Hauß und Hof zu Dolgen zwischen Heinr. Meyer und Hanß Borchers belegen, sambt dazu gehörige Aecker und Wiesen mit allen derselben Gerechtigkeit, allermaßen er dasselbe mit gedachter seiner Ehefrau erfreiet und innen gehabt, umb 720 fl.

Erbenzins de anno 1630 und 1631.

(Folgt ein Register.)

Summa 2 Thlr. 10 Gr. 4 Pf.

Davon dem procuratori 1 Thl.

Das Dorf Idensen und dessen Pfarrkirche.

Vom Amtsrichter Fiedeler.

Das im Bezirke des königlich Hannoverschen Amts Blumenau an der Aue belegene, im Süden und Westen von der Kurhessischen Grafschaft Schauenburg und im Norden von dem fürstl. Schauenburg-Lippischen Amte Hagenburg begrenzte Dorf Idensen befindet sich im Besitze einer sehr alten, durch architektonische Schönheit ausgezeichneten Pfarrkirche.

Ich habe die in Druckschriften zerstreuten fragmentarischen Nachrichten über Dorf und Kirche gesammelt und durch Benutzung neuer Hülfsquellen Unbekanntes zu ermitteln mich bemüht. Das in diesem Aufsatze enthaltene Ergebniß ist freilich nur gering, doch, wie ich glaube, von der Art, daß die Mittheilung desselben nicht ohne Interesse sein wird.

---

1. Das Dorf Idensen.

Dasselbe hieß in früheren Zeiten Idenhusen (Ydenhusen, Idanhusen) und gehörte in kirchlicher Hinsicht zum Archidiaconate Apelern, Diöcese Minden [1]).

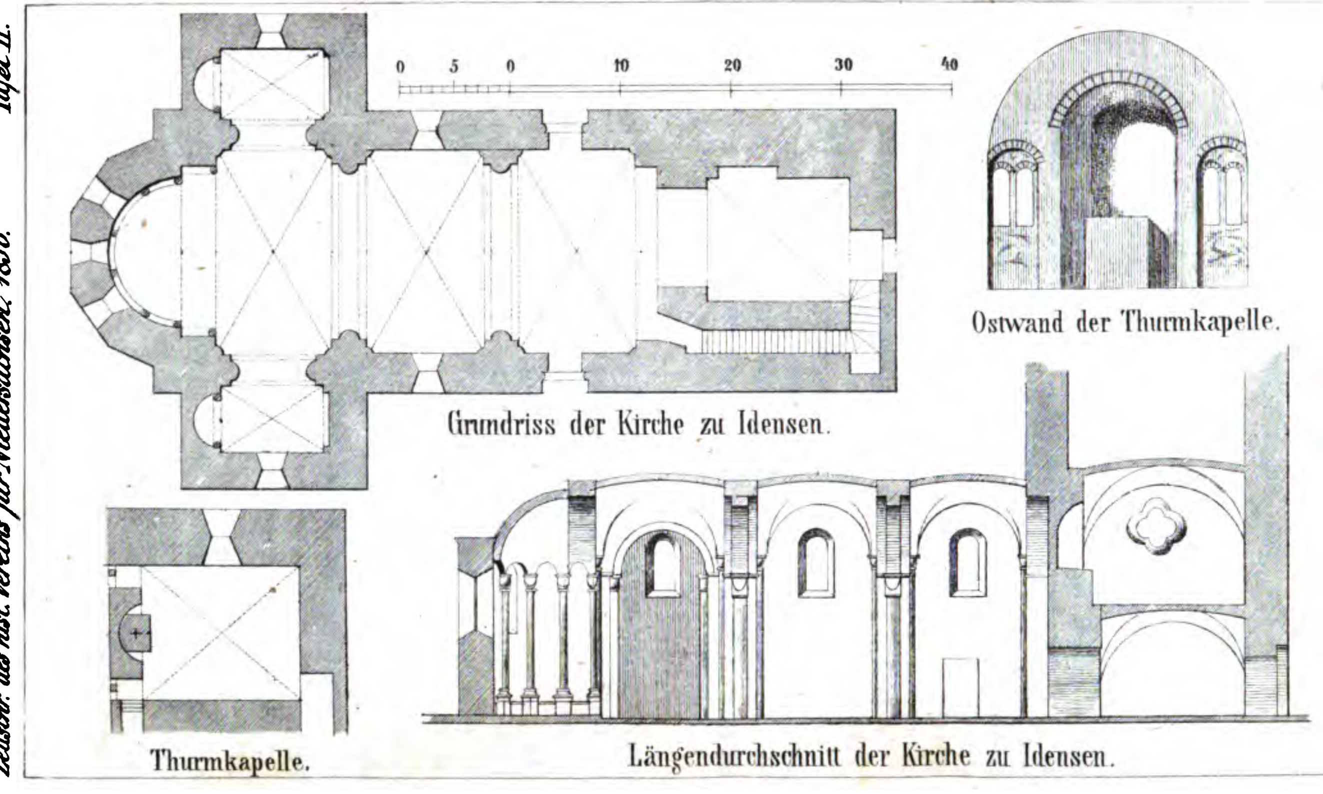
In Betreff der nicht unwichtigen Frage, welchem Gau dieser, in dem Register des Abts Saracho bei Falke Cod.

---

[1]) In dem Catalogus praelatorum, collegiorum, monasteriorum et parochiarum dioecesis Mindensis de 1632 (Acta synod. Osnabr. eccl. p. 255) heißt es: „De banno in Appeldorn:

Appeldorn,
Hutsede,
Bedeber, } Comitatus Schawenburgici.
Reber,
Idensen

Vergl. auch v. Spilcker, Gesch. der Grafen v. Wölpe, S. 289. Wippermann, Regesta Schaumb. S. 262.


0 5 0 10 20 30 40
Grundriss der Kirche zu Idensen.
Ostwand der Thurmkapelle.
Thurmkapelle.
Längendurchschnitt der Kirche zu Idensen.



trad. Corbej. überall nicht erwähnte Ort in ältester Zeit angehört habe, erlaube ich mir der Kürze wegen auf die Erörterungen von v. Ledebur[1]) Bezug zu nehmen, aus denen hervorgeht, daß Idensen, gleichwie alle übrigen Oerter, welche zum Archidiaconate Apelern gehörten, in dem schon im Jahre 775 genannten Bucki-Gau (pagus Bucki) gelegen haben müsse[2]).

Ausdrückliche Erwähnung unseres Dorfes geschieht zum ersten Male in einer undatirten Urkunde des Mindenschen Bischofs Siegward (Siegbert, Siwardus), deren Ausstellung, da der darin als lebend bezeichnete Graf Adolf v. Schauenburg im Jahre 1129 verstorben und Bischof Siegward am 12. März 1120 gewählt ist[3]), in den Zeitraum von 1120 bis 1129 fallen dürfte; zufolge derselben schenkt nämlich der genannte Bischof seine an der westlichen Seite der Leine belegenen Erbgüter, unter denen auch das Vorwerk zu Idensen namhaft gemacht wird, dem Bisthume Minden[4]).

---

[1]) Kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven, S. 47 u. f.

[2]) v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe u. s. w., übergeht diesen Punkt gänzlich mit Stillschweigen.

[3]) Wippermann, Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen, S. 146. Mooyer, Verzeichnisse der deutschen Bischöfe, S. 70.

[4]) Die betreffenden Stellen dieser interessanten, bei Würdtwein, Subsid. dipl. VI. S. 321 u. f., und bei Erhard, Regesta hist. Westf. I. S. 148 u. f. abgedruckten Urkunde lauten so: „Siwardus, Mindensis episcopus, — hec hereditatis nostre predia in occidentali parte fluminis, quod Leina dicitur, sita: unum vorewerc in Sutrem, unum in Bedebure, unum in Idanhusen, unum in Westrem, unum in Wechertheren, unum in Elmenhurst, — cum consensu et collaudatione cognate et legitime heredis mee Berte, laudante etiam domino Brunone, ejusdem Berte marito et mundiburdo, consentiente etiam — amico et cognato eodemque mundiburdo meo domino Adolfo, comite sene de Scoamburg, — ecclesie Mindensi — in pago Mersteme, in mallo Gerberti comitis, fratris comitis Erponis, juxta villam Runeberchen, in orientali parte, perpetuo jure possidenda tradidi."

Auch in den im Königl. Archive zu Hannover aufbewahrten Mindenschen Todtenbüchern ist die Nachricht von einer Schenkung des

Das fragliche Dorf wird ferner genannt in einer vom Mindener Bischofe Johann [1]) ausgestellten Urkunde vom 4. Februar 1244, betreffend einen Vergleich zwischen dem erwähnten Bischofe und dem Stifte Minden einerseits, und den Grafen Gerhard und Johann v. Schauenburg andererseits, über streitige Besitzungen und Gerechtsame [2]).

Nach Inhalt dieses Vergleiches macht nämlich der Bischof den Vorbehalt: „Insuper si indaginem vel novalia prope Idenhusen fecerimus, illam nos et ecclesia nostra solam habebit." Diese novalia bildeten wohl einen Theil des jetzigen Hessisch-Schauenburger Forstreviers Haste, wovon noch jetzt der nordwestliche Theil Idenser Moor heißt [3]).

Auch eine villicatio in Idensen wird in mehreren älteren Urkunden erwähnt. Eine solche Villication (Ammecht, Amt, officium) war wohl gewöhnlich ein großes Gut (Meierei), in welchem der villicus (Meier) dem Hauptherrn Abgaben (servitia) an Naturalien und Geld zu entrichten hatte, dagegen aber von anderen kleineren Gütern wieder Lieferungen empfing [4]).

Die adliche Familie v. Mandelsloh besaß in dem Amte Mandelsloh das Amt eines Villicus erblich. Als nun der Ritter Florenz, Wichgraf [5]) in Minden, gestorben war, nahm

---

genannten Bischofs enthalten, indem es dort heißt: „Insuper dedit (episcopus) ad episcopatum Idenhusen et centum alios mansos." Vgl. v. Spilcker a. a. O., S. 10.

1) Bischof Johann, Edelherr v. Diepholz, gewählt 1242, gest. 1253.

2) abgedruckt bei v. Aspern, Cod. dipl. hist. com. Schauenb. B. II. S. 112 u. f.; Würdtwein VI., S. 414 f.; Michelsen, Schleswig-Holstein-Lauenb. Urk.-Samml. B. I. S. 47. Vergl. Wippermann, Obernk., S. 146.

3) v. Aspern a. a. O. S. 114. Anm. 6. — Das Wort Indago (Hagen) kommt bekanntlich auch in mehreren anderen Urkunden als synonym mit Novale (Novalia) d. i. Rottland vor. Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersf. Heft I. S. 47 und 77.

4) Vergl. v. Spilcker a. a. O. S. 62.

5) Wichgrafen in Minden waren diejenigen richterlichen Beamten, welche, vom Bischofe eingesetzt, in weltlichen Streitigkeiten Urtheil sprachen. Sie waren für das Stadtgebiet (Weichbild), was der Gau-

Harbert v. Mandelsloh der Aeltere, Ritter, als ein Blutsverwandter des verstorbenen Wichgrafen dieses Amt in Anspruch. Zufolge einer von ihm ausgestellten Urkunde vom 4. August 1280 [1]) verglich er sich dieserhalb mit dem Mindener Bischofe Volquin und entsagte diesem Amte, wogegen der Bischof ihm insbesondere die Villicationen in Mandelsloh und Idensen unter Vorbehalt der Einlösung zu Lehn auftrug. Wie aus der Urkunde, Anlage 5, hervorgeht, verpfändeten Cord und Harbert v. Mandelsloh das Amt (Ammecht) zu Idensen am 27. März 1384 dem Grafen Ludolf v. Wunstorf wegen 3 Fuder Roggen, und in Gemäßheit einer Urkunde vom 12. März 1393 [2]) verkauften sie dasselbe dem Stifte Minden für 100 löthige Mark.

---

graf für den Gau war. In späteren Zeiten nahmen sie immer mehr eine untergeordnete Stellung ein, wurden auch bei der größeren, inneren Entwickelung des Bürgerthums zurückgedrängt, namentlich seit der Zeit, als die Bürgerschaft sich eigene Bürgermeister (proconsules) wählte (also um die zweite Hälfte des 13. Jahrh.), und verloren endlich ihr Ansehen, als von der Stadt ein eigener Stadtrichter ernannt wurde. In anderen Orten hießen sie Burggrafen, in Minden anfänglich Stadtgrafen (comites civitatis), seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., seit dem Jahre 1180 Wichgrafen, doch kommt auch 1183 ein solcher als rector de Minda vor. Das Amt eines Wichgrafen (wohl in veränderter Gestalt) bestand noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Mittheilung des Herrn Bibliothekars Mooyer in Minden.

1) abgedr. bei Würdtwein a. a. O. XI. S. 96. Darin sagt der Aussteller: „Item (episcopus) villicationes in Mandeslo et Idenhusen michi — in pheodum contulit, hoc adjecto, quod sibi vel suis imposterum successoribus easdem villicationes reemere liceat pro trecentis et quadraginta marcis Bremensis argenti, qua persoluta villicatio in Idenhusen — libere an mensam redibit episcopi.“ Vgl. v. Spilcker, a. a. O. S. 64 f.

2) Die betreffenden Stellen dieser bei Treuer, Geschl.-Hist. der v. Münchhausen, Anhang, S. 424 abgedruckten Urkunde lauten so: „Ick, Cord van Mandeslo, heren Harbertes sonne, knape, bekenne — dat eck unde de selge Harbert van Mandeslo — vorkofft hebbet — heren Heyneken van Monichusen tho hand unde behoff des bysschopes van Minden unde dem ganzen stichte to Minden dat ammeth to Idensen, beyde lude und guet myt richte unde

Die Angabe Brasens[1]), daß auch das Stift Wunstorf im Jahre (1377 oder) 1387 in Idensen 5 Höfe besessen und solche den Grafen v. Wunstorf überlassen habe, beruhet übrigens in so fern auf einem Irrthume, als zufolge der betreffenden Original-Urkunde vom 24. Juni 1387 (nicht 1377), (abgedruckt im Vaterl. Archiv de 1841, S. 248 und in v. Hodenberg, Calenb. Urk.-Buch, Stift Wunstorf № 201) jene Höfe nicht in Idensen, sondern in Adensen (Amts Calenberg) lagen.

Das Dorf Idensen gehörte früher zu dem Amte Bokeloh, dem alten Erbgute der Grafen v. Schauenburg. Laut Vertrages vom 6 März 1565, welcher durch die Vergleichsurkunde vom 16. April 1573 bestätigt ist, offerirte Graf Otto V. v. Schauenburg besagtes Amt nebst seinem Erbhause und Amte Mesmerode dem Herzoge Erich dem Jüngeren v. Braunschweig und Lüneburg zu Lehn, wobei festgesetzt wurde, daß Bokeloh und Mesmerode nach dem Ausgange des gräfl. Schauenburgischen Mannsstammes dem fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg, Calenbergischen Theils, anheimfallen sollten. Als nun Graf Otto VI. v. Schauenburg am 15. November 1640 ohne männliche Leibeserben mit Tode abging, nahm Herzog Georg v. Braunschweig-Lüneburg die Aemter Bokeloh und Mesmerode in Gemäßheit des obigen Vertrages als Lehnsherr in Besitz, und in dem Lauenauer Vertrage vom $^{1}/_{11}$ October 1647 wurde von Seiten der Häuser Hessen-Cassel und Schauenburg-Lippe auf alle Ansprüche an diese dem Hause Calenberg anheim gefallenen Lehnämter ausdrücklich Verzicht geleistet[2]).

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 17. Mai

---

myt rechte unde myt aller tobehorynge, alze de in dat ampt hort; — unde ik wyl on des gudes rechte warende wesen, alse de breff uthwyset, den ick heren Heineken vorscr. uppe dat ampt gegheven hebbe, dar ick unde Harbert vorscr. eme dat gud ynne vorkofft hebbet, dar he us hundert lodege marck vor gaff."

[1]) Geschichte des Stifts Wunstorf, S. 79.

[2]) Dolle, Beiträge zur Gesch. der Grafschaft Schaumburg, St. 2, № 2; Dolle, Gesch. der Grafschaft Schaumburg, S. 235. Vgl. auch Braun in dieser Zeitschr. Jahrg. 1853, S. 387.

1819 wurde das Amt Bokeloh mit dem Amte Blumenau vereinigt, zu welchem, wie schon erwähnt, das Dorf Idensen noch jetzt gehört. Im Jahre 1853 hatte letzteres 66 Wohnhäuser und 431 Einwohner[1]).

2. Die Kirche zu Idensen.

a. Das Gebäude der Kirche.

Die Urkunden über die Stiftung und die Einweihung dieser Kirche sind leider nicht mehr vorhanden. Erwähnt wird die Kirche zuerst in der schon oben Seite 89 angezogenen, aus der Zeit von 1120 bis 1129 herrührenden Urkunde des Mindenschen Bischofs Siegward, worin derselbe sagt: „Ecclesiam etiam in Idanhusen ab episcopo nulli concedendam nisi sacerdoti, qui ibidem stabiliter habitare Deoque fidelitèr servire studuerit, constitui."

Bestimmtere Nachrichten aus späterer Zeit über die Fundation derselben u. s. w. erhalten wir zuerst in den folgenden Worten des Chronisten Hermann von Lerbeck[2]): „Hic (sc. Sigewardus episcopus) pro spe retributionis aeternae — ecclesiam in Ydenhusen plumbo cooperto ex quadris lapidibus studiose muratam cum quatuor altaribus ex propriis sumtibus ad honorem XI milium virginum fundavit, intus picturis decoravit; et ibidem ostenditur sedes sua de straminibus artificialiter facta, quae ultra CCC annos duravit, quod impossibile, nisi ex speciali dono Dei est. Haec, inquam, ecclesia villana, quam habet Mindensis sedes[3]). Unde statuit, ut haec ecclesia nulli, nisi sacerdoti, qui stabiliter ibidem habitaret Deoque

---

1) Ringklib, Statistische Uebersicht der Eintheil. des Königreichs Hannover, S. 7.

2) Chronicon episcopor. Mind. bei Leibnitz, Script. rer. Brunsv. Tom. II. p. 175. Diese Chronik hat bekanntlich den Dominicaner-Mönch Herm. von Lerbeck nur bis zum J. 1398 zum Verfasser; die Nachträge bis 1473 rühren theils von H. Tribbe, theils von E. Hevеke her.

3) Hier scheint etwas zu fehlen.

Das fragliche Dorf wird ferner genannt in einer vom Mindener Bischofe Johann [1]) ausgestellten Urkunde vom 4. Februar 1244, betreffend einen Vergleich zwischen dem erwähnten Bischofe und dem Stifte Minden einerseits, und den Grafen Gerhard und Johann v. Schauenburg andererseits, über streitige Besitzungen und Gerechtsame [2]).

Nach Inhalt dieses Vergleiches macht nämlich der Bischof den Vorbehalt: „Insuper si indaginem vel novalia prope Idenhusen fecerimus, illam nos et ecclesia nostra solam habebit." Diese novalia bildeten wohl einen Theil des jetzigen Hessisch-Schauenburger Forstreviers Haste, wovon noch jetzt der nordwestliche Theil Idenser Moor heißt [3]).

Auch eine villicatio in Idensen wird in mehreren älteren Urkunden erwähnt. Eine solche Villication (Ammecht, Amt, officium) war wohl gewöhnlich ein großes Gut (Meierei), in welchem der villicus (Meier) dem Hauptherrn Abgaben (servitia) an Naturalien und Geld zu entrichten hatte, dagegen aber von anderen kleineren Gütern wieder Lieferungen empfing [4]).

Die adliche Familie v. Mandelsloh besaß in dem Amte Mandelsloh das Amt eines Villicus erblich. Als nun der Ritter Florenz, Wichgraf [5]) in Minden, gestorben war, nahm

---

genannten Bischofs enthalten, indem es dort heißt: „Insuper dedit (episcopus) ad episcopatum Idenhusen et centum alios mansos." Vgl. v. Spilcker a. a. O., S. 10.

1) Bischof Johann, Edelherr v. Diepholz, gewählt 1242, gest. 1253.

2) abgedruckt bei v. Aspern, Cod. dipl. hist. com. Schauenb. B. II. S. 112 u. f.; Würdtwein VI., S. 414 f.; Michelsen, Schleswig-Holstein-Lauenb. Urk.-Samml. B. I. S. 47. Vergl. Wippermann, Obernk., S. 146.

3) v. Aspern a. a. O. S. 114. Anm. 6. — Das Wort Indago (Hagen) kommt bekanntlich auch in mehreren anderen Urkunden als synonym mit Novale (Novalia) d. i. Rottland vor. Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersf. Heft I. S. 47 und 77.

4) Vergl. v. Spilcker a. a. O. S. 62.

5) Wichgrafen in Minden waren diejenigen richterlichen Beamten, welche, vom Bischofe eingesetzt, in weltlichen Streitigkeiten Urtheil sprachen. Sie waren für das Stadtgebiet (Weichbild), was der Gau-

Harbert v. Mandelsloh der Aeltere, Ritter, als ein Blutsverwandter des verstorbenen Wichgrafen dieses Amt in Anspruch. Zufolge einer von ihm ausgestellten Urkunde vom 4. August 1280 [1]) verglich er sich dieserhalb mit dem Mindener Bischofe Volquin und entsagte diesem Amte, wogegen der Bischof ihm insbesondere die Villicationen in Mandelsloh und Idensen unter Vorbehalt der Einlösung zu Lehn auftrug. Wie aus der Urkunde, Anlage 5, hervorgeht, verpfändeten Cord und Harbert v. Mandelsloh das Amt (Ammecht) zu Idensen am 27. März 1384 dem Grafen Ludolf v. Wunstorf wegen 3 Fuder Roggen, und in Gemäßheit einer Urkunde vom 12. März 1393 [2]) verkauften sie dasselbe dem Stifte Minden für 100 löthige Mark.

---

graf für den Gau war. In späteren Zeiten nahmen sie immer mehr eine untergeordnete Stellung ein, wurden auch bei der größeren, inneren Entwickelung des Bürgerthums zurückgedrängt, namentlich seit der Zeit, als die Bürgerschaft sich eigene Bürgermeister (proconsules) wählte (also um die zweite Hälfte des 13. Jahrh.), und verloren endlich ihr Ansehen, als von der Stadt ein eigener Stadtrichter ernannt wurde. In anderen Orten hießen sie Burggrafen, in Minden anfänglich Stadtgrafen (comites civitatis), seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., seit dem Jahre 1180 Wichgrafen, doch kommt auch 1183 ein solcher als rector de Minda vor. Das Amt eines Wichgrafen (wohl in veränderter Gestalt) bestand noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Mittheilung des Herrn Bibliothekars Mooyer in Minden.

[1]) abgedr. bei Würdtwein a. a. O. XI. S. 96. Darin sagt der Aussteller: „Item (episcopus) villicationes in Mandeslo et Idenhusen michi — in pheodum contulit, hoc adjecto, quod sibi vel suis imposterum successoribus easdem villicationes reemere liceat pro trecentis et quadraginta marcis Bremensis argenti, qua persoluta villicatio in Idenhusen — libere an mensam redibit episcopi.“ Vgl. v. Spilcker, a. a. O. S. 64 f.

[2]) Die betreffenden Stellen dieser bei Treuer, Geschl.-Hist. der v. Münchhausen, Anhang, S. 424 abgedruckten Urkunde lauten so: „Ick, Cord van Mandeslo, heren Harbertes sonne, knape, bekenne — dat eck unde de selge Harbert van Mandeslo — vorkofft hebbet — heren Heyneken van Monichusen tho hand unde behoff des bysschopes van Minden unde dem ganzen stichte to Minden dat ammeth to Idensen, beyde lude und guet myt richte unde

Die Angabe Brasens[1]), daß auch das Stift Wunstorf im Jahre (1377 oder) 1387 in Idensen 5 Höfe besessen und solche den Grafen v. Wunstorf überlassen habe, beruhet übrigens in so fern auf einem Irrthume, als zufolge der betreffenden Original-Urkunde vom 24. Juni 1387 (nicht 1377), (abgedruckt im Vaterl. Archiv de 1841, S. 248 und in v. Hodenberg, Calenb. Urk.-Buch, Stift Wunstorf № 201) jene Höfe nicht in Idensen, sondern in Adensen (Amts Calenberg) lagen.

Das Dorf Idensen gehörte früher zu dem Amte Bokeloh, dem alten Erbgute der Grafen v. Schauenburg. Laut Vertrages vom 6 März 1565, welcher durch die Vergleichsurkunde vom 16. April 1573 bestätigt ist, offerirte Graf Otto V. v. Schauenburg besagtes Amt nebst seinem Erbhause und Amte Mesmerode dem Herzoge Erich dem Jüngeren v. Braunschweig und Lüneburg zu Lehn, wobei festgesetzt wurde, daß Bokeloh und Mesmerode nach dem Ausgange des gräfl. Schauenburgischen Mannsstammes dem fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg, Calenbergischen Theils, anheimfallen sollten. Als nun Graf Otto VI. v. Schauenburg am 15. November 1640 ohne männliche Leibeserben mit Tode abging, nahm Herzog Georg v. Braunschweig-Lüneburg die Aemter Bokeloh und Mesmerode in Gemäßheit des obigen Vertrages als Lehnsherr in Besitz, und in dem Lauenauer Vertrage vom $^{1}/_{11}$ October 1647 wurde von Seiten der Häuser Hessen-Cassel und Schauenburg-Lippe auf alle Ansprüche an diese dem Hause Calenberg anheim gefallenen Lehnämter ausdrücklich Verzicht geleistet[2]).

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 17. Mai

---

myt rechte unde myt aller tobehorynge, alze de in dat ampt hort; — unde ik wyl on des gudes rechte warende wesen, alse de breff uthwyset, den ick heren Heineken vorscr. uppe dat ampt gegheven hebbe, dar ick unde Harbert vorscr. eme dat gud ynne vorkofft hebbet, dar he us hundert lodege marck vor gaff."

1) Geschichte des Stifts Wunstorf, S. 79.

2) Dolle, Beiträge zur Gesch. der Graffschaft Schaumburg, St. 2, № 2; Dolle, Gesch. der Graffschaft Schaumburg, S. 235. Vgl. auch Braun in dieser Zeitschr. Jahrg. 1853, S. 387.

1819 wurde das Amt Bokeloh mit dem Amte Blumenau vereinigt, zu welchem, wie schon erwähnt, das Dorf Idensen noch jetzt gehört. Im Jahre 1853 hatte letzteres 66 Wohnhäuser und 431 Einwohner [1]).

2. Die Kirche zu Idensen.

a. Das Gebäude der Kirche.

Die Urkunden über die Stiftung und die Einweihung dieser Kirche sind leider nicht mehr vorhanden. Erwähnt wird die Kirche zuerst in der schon oben Seite 89 angezogenen, aus der Zeit von 1120 bis 1129 herrührenden Urkunde des Mindenschen Bischofs Siegward, worin derselbe sagt: „Ecclesiam etiam in Idanhusen ab episcopo nulli concedendam nisi sacerdoti, qui ibidem stabiliter habitare Deoque fideliter servire studuerit, constitui."

Bestimmtere Nachrichten aus späterer Zeit über die Fundation derselben u. s. w. erhalten wir zuerst in den folgenden Worten des Chronisten Hermann von Lerbeck [2]): „Hic (sc. Sigewardus episcopus) pro spe retributionis aeternae — ecclesiam in Ydenhusen plumbo cooperto ex quadris lapidibus studiose muratam cum quatuor altaribus ex propriis sumtibus ad honorem XI milium virginum fundavit, intus picturis decoravit; et ibidem ostenditur sedes sua de straminibus artificialiter facta, quae ultra CCC annos duravit, quod impossibile, nisi ex speciali dono Dei est. Haec, inquam, ecclesia villana, quam habet Mindensis sedes [3]). Unde statuit, ut haec ecclesia nulli, nisi sacerdoti, qui stabiliter ibidem habitaret Deoque

---

1) Ringklib, Statistische Uebersicht der Eintheil. des Königreichs Hannover, S. 7.

2) Chronicon episcopor. Mind. bei Leibnitz, Script. rer. Brunsv. Tom. II. p. 175. Diese Chronik hat bekanntlich den Dominicaner-Mönch Herm. von Lerbeck nur bis zum J. 1398 zum Verfasser; die Nachträge bis 1473 rühren theils von H. Tribbe, theils von E. Hevecke her.

3) Hier scheint etwas zu fehlen.

diesem mit eisernen Klammern befestigten Stein hat sich laut einer Notiz des vorgenannten Pastors Conerus früher eine (nicht mehr vorhandene) größere Steinplatte, einen Leichenstein darstellend, befunden, die jedoch nur mit einem Kreuze, ohne irgend eine Inschrift, bezeichnet gewesen ist. Daß dieses Steindenkmal ein Monument für den Bischof Siegward gewesen sei, ist um so weniger anzunehmen, als H. von Lerbeck von einem solchen gar nichts erwähnt, obgleich er nicht unterlassen hat zu berichten, daß noch zu seiner Zeit (um 1400) der künstlich aus Rohr geflochtene Stuhl des Bischofs in der Kirche gezeigt worden sei. — Bezüglich der Worte des H. von Lerbeck „intus picturis decoravit“ würde es gewiß von Interesse sein, wenn durch Sachverständige nach alten Wandmalereien in der Kirche geforscht würde. Bekanntlich waren die Kirchen romanischen Stils — und zu diesen gehört (s. unten) auch die Kirche zu Idensen — in der Regel innerlich mit Malereien geschmückt.

Mit den Worten „plumbo cooperto“ hat der Chronist ohne Zweifel sagen wollen, die Kirche sei mit Blei bedeckt gewesen; nur hat er — was, da die ganze Chronik in schlechtem Mönchslatein geschrieben ist, nicht auffallen kann — statt „coopertam“ unrichtig „cooperto“ geschrieben. Auch dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß die Idenser Kirche in der That, wie viele andere mittelalterliche Kirchen [1]), ursprünglich mit einer Bedachung von Blei versehen gewesen ist, wie denn auch im Jahre 1670 bei dem damals vorgenommenen Abbruche des Idenser Kirchendaches auf letzterem noch eine beträchtliche Quantität Blei, nämlich 231 Centner 11 Pfund, vorgefunden ist [2]). —

---

1) So z. B. die Stiftskirche zu Gandersheim, die Godehardikirche und die Michaeliskirche zu Hildesheim, theilweise auch der Dom daselbst.

2) In der bei den Idenser Kirchenrechnungen befindlichen, vom Pastor Schürmann am 11. Mai 1671 aufgestellten Specification heißt es wörtlich: „Anno 1670 d. 9. Maji ist an den Fürstl. Braunschw.-Lüneb. Oberbergfactoren Herrn Johann Duven [zu Hannover] das auf dem Kirchdache zu Idensen gewesene abgenutzte Blei mit Consens der Herren Inspectoren dergestalt verkauft worden, daß Käufer jedes

Durchaus zutreffend sind die Worte unseres Chronisten „ecclesiam ex quadris lapidibus studiose muratam;“ denn sowohl die Kirche selbst, als auch der einen Theil derselben bildende Thurm, ist außerordentlich dauerhaft von nicht gar großen, sehr sorgfältig behauenen länglichen Quadersteinen erbauet und so vortrefflich erhalten, daß es den Anschein hat, als sei das Gemäuer erst wenige Decennien alt. Wenn auch die Kirche etwas höher liegt als die umherliegenden Gehöfte, Wiesen und Gärten, so ist es doch im hohen Grade zu verwundern, daß das schwere Gemäuer mit seinen steinernen Gewölben und seinen schweren Pfeilern nicht im Geringsten gesunken ist, oder irgend einen Riß bekommen hat.

Im Jahre 1823 wurde der Kirchthurm sowohl in seinem Aeußern als auch in seinen inneren Verbindungen reparirt und in Folge dieses Reparaturbaues ungefähr auf die Hälfte seiner jetzigen Höhe erniedrigt [1]).

Ueber dem oberen Thurmgewölbe hängen 2 Glocken von ziemlich gleicher Größe; auf einer derselben befindet sich folgende Inschrift:

CONRAD CASPAR VON SCHULTZEN
DROSTEN ZU BOCKELOHE.
M: THOMAS RIDEWEG [2]).
GOSS. MICH IN HANNOVER ANNO 1724.
PHILIP LUDOWIG BÖHMER.
GENERAL SUPERINT: ZU WUNSTORFF [3]).
H: WEHRKAMP PASTOR ZU IDENSEN.

Bergcentner als 114 Pfund mit 2 Thaler zu bezahlen versprochen hat. Solches verkaufte Blei hat auf der Rathswage zu Hannover, wie das Wagezettel ausweiset, gewogen 231 Centner 11 Pfund. Solche machen nun 222 Bergcentner, 113 Pfund. Von solchen gehen nun ab, weil das Blei sehr unrein gewesen, 56 Pfund, bleiben 222½ Centner nach dem Berggewichte. Solche bringen von dem Verkauf noch 445 Thaler.“

1) Vgl. die in der Consistorial-Registratur zu Hannover befindlichen Acten, die Idenser Pfarre betreffend.

2) Derselbe hat auch im J. 1733 die 1765 umgegossene größte Glocke im Dome zu Hildesheim gegossen.

3) Philipp Ludwig Böhmer wurde 1701 General-Superintendent in Göttingen. Von da kam er als Superintendent nach Wunstorf,

Die andere Glocke hat keine Inschrift. —

W. Lübke führt unsere Kirche in seinem vortrefflichen Werke „Die mittelalterliche Kunst in Westfalen, Leipzig 1853“ Seite 222 u. f. unter den einschiffigen Kirchen romanischen Stils mit Kreuzgewölbe auf, und bemerkt unter Hinweisung auf die dem Buche beigefügte Tafel XIII. Fig. 5—7, (nachgebildet auf der anliegenden Tafel II.), zunächst, daß dieselbe von sämmtlichen Bauwerken dieser Gruppe den zierlichsten, durchgebildetsten Organismus zeige; auch, weil sie von Bischof Siegbert von Minden in dem Zeitraume von 1120 bis 1141 gestiftet worden, als ein interessanter Beleg zur Baugeschichte des 12. Jahrhunderts zu betrachten sei.

„Daß der Rundbogen durchweg herrscht“ — heißt es weiter bei Lübke — „braucht kaum bemerkt zu werden. Eigenthümlich dagegen erscheint, daß die Hauptapsis nach außen als fünfseitiges Polygon hervortritt, während die seitlichen Apsiden in der Mauer versteckt liegen. Noch größere Originalität — den anderen Kirchen dieser Gruppe gegenüber — beweist diese kleine Kirche in der Auffassung des Grundrisses; da die Apsis ohne quadratische Vorlage, einzig auf der Basis eines breiten Gurtbogens sich an die Vierung schließt; da die Queerarme nur gering im Verhältniß zur Breite des Mittelschiffes heraustreten; da endlich auch der Längenabstand der Gewölbefelder beträchtlich geringer ist als die Breitenspannung. Hierdurch erscheint der architektonische Körper sowohl der Breiten- als auch der Längenrichtung nach dicht zusammengedrängt, das Leben der Glieder ist ein rascher auf einander folgendes, inniger verbundenes, der ganze Eindruck der eines kräftig pulsirenden Organismus. Verstärkt wird diese Wirkung durch die reiche Gliederung der Stützen, die aus Pilastern mit Ecksäulchen für die Gräten der Kreuzgewölbe und mit Halbsäulen für die halb-

---

ward General-Superintendent des Fürstenthums Calenberg und 1708 wirklichen Consistorialrath. Er ging 1720 als General-Superintendent des Fürstenthums Lüneburg Cellischen Theils nach Celle und starb 1736. Vgl. J. C. Salfeld, Samml. zur Gesch. des Königl. Consistorii zu Hannover rc., S. 135. Brasen, Gesch. des Stifts Wunstorf, S. 258 f.

runden Vorlagen der Gurten bestehen; verstärkt ferner durch eine sehr graciöse Detaillirung der Hauptnische, welche durch Wandarkaden, die auf Säulchen ruhen, belebt wird, und der Seitenapsiden, die eine ähnliche Einfassung haben. Die Kapitäle, ohne Ausnahme in gut gebildeter, schlanker Würfelform, haben feingegliederte Deckplatten. Die attischen Basen sind von eleganter Profilirung mit einfachen Eckblättern. — Hier haben wir noch einer eigenthümlichen Anordnung zu erwähnen. Die unteren Räume des viereckigen Thurmes bilden im Westen der Kirche eine Vorhalle und darüber eine kleine Kapelle, zu der ein Aufgang aus dem Langhause, ein anderer von außen durch eine an der Nordseite angebrachte Thür führte. In der östlichen Wand der Kapelle ist eine Apsis ausgetieft, welche noch jetzt einen Altarstein einschließt. Zu beiden Seiten ist die Verbindung mit der Kirche durch zwei schmale, durch Säulchen getheilte Oeffnungen bewerkstelligt; sein Licht erhält der Raum durch ein Vierblattfenster an der Südseite. Wahrscheinlich diente die Kapelle zum Privatgebrauche für ihren bischöflichen Erbauer, der dort in der Nähe ein Schloß besaß. Das Aeußere ist schmucklos."

Schon im Jahre 1710 scheint es laut Acten der Superintendentur zu Wunstorf höheren Orts die Absicht gewesen zu sein, das Kirchengebäude, weil dasselbe für die ziemlich volkreiche Gemeinde zu klein sei, abzubrechen und eine neue Kirche zu erbauen; die Sache blieb jedoch auf sich beruhen, weil die Einwohner des Kirchspiels der höheren Behörde vortrugen, daß weder sie noch die Kirche die Mittel besäßen, um die Kosten eines Neubaues zu bestreiten. Man bemühete sich dann durch Veränderungen im Innern der Kirche mehr Platz für Kirchenstühle zu gewinnen und namentlich wurde aus diesem Grunde auch laut Consistorialacten im Jahre 1845 der jetzige kleine Anbau an der Ostseite der Kirche behuf der Sacristei errichtet. Sehr zu wünschen ist es jedenfalls, daß diese ehrwürdige Kirche, auch wenn dieselbe behuf des Gottesdienstes nicht mehr wird benutzt werden können, als ein ausgezeichnetes Denkmal mittelalterlicher Baukunst so lange als irgend möglich vor dem Untergange geschützt werde.

b. Die kirchlichen Verhältnisse.

Das Patronatrecht über die Kirche zu Idensen, welches in älterer Zeit die Bischöfe von Minden besaßen, ging nach der im Westfälischen Frieden im Jahre 1648 erfolgten Secularisation des Bisthums Minden auf das Kurfürstenthum Brandenburg und im Jahre 1715 auf das kurfürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg über. Es errichtete nämlich König Friedrich Wilhelm I. von Preußen nach Inhalt einer von ihm eigenhändig unterschriebenen Urkunde d. d. im Feldlager bei Stettin, den 30. Mai 1715 für gewisse Eventualitäten ein Bündniß mit dem Könige Georg I. von Großbritannien gegen Schweden. Der Artikel V. dieses im Königl. Archive zu Hannover aufbewahrten Vertrages enthält folgende Bestimmungen: Sobald Stralsund und die Insel Rügen erobert und den Schweden abgenommen sein werden, will der König v. Preußen — unter Anderm — imgleichen »alle Kirchen und Pfarr-Patronate, die Uns von wegen einiger Unserer Lande und Provinzen in denen Chur- und Fürstl. Br.-Lüneb. und zugehörigen Landen bisher zugestanden« ꝛc. ꝛc. — dem Könige von Großbritannien erb- und eigenthümlich cedirt und überlassen haben.

In Folge dessen übertrug nun der König von Preußen am 15. Juni 1715 insbesondere das Patronatrecht der Pfarre zu Idensen dem Könige von Großbritannien ꝛc., wogegen dieser das bis dahin von ihm ausgeübte Patronatrecht über die Pfarre zu Weferlingen, Fürstenthums Halberstadt, der Krone Preußen übertrug [1]). Die darüber ausgefertigten Contracte wurden am 3. October 1715 zu Hagenburg ausgewechselt [2]).

Die jetzt zur Inspection Wunstorf gehörige Parochie Idensen umfaßt nicht nur das Dorf Idensen, sondern auch die im Amte Blumenau belegenen Dörfer Bokeloh und Mesmerode und die im kurfürstlich Hessischen Justizamte Rodenberg belegenen Dörfer Riengraben und Idensermoor.

Von Idensen liegt Bokeloh eine halbe Stunde, die übri-

---

1) Anlage 19.
2) Anlage 20.

gen 3 Dörfer ungefähr 1/4 Stunde entfernt. Im Jahre 1853 hatte Bokeloh 85 Wohnhäuser und 696 Einwohner, Mesmerode 45 Wohnhäuser und 339 Einwohner, im Jahre 1854 hatten Riengraben und Idensermoor zusammen 20 Wohnhäuser und 130 Einwohner [1]).

Die Hauptschule befindet sich zu Idensen, zu welcher auch die Kinder aus Mesmerode und Idensermoor gehören; Bokeloh besitzt eine besondere Nebenschule.

Mit den kirchlichen Verhältnissen des Dorfs Mesmerode hat es eine eigenthümliche Bewandtniß. Dieser Ort besaß in früheren Zeiten eine eigene Kapelle, mit deren Patronatrechte bereits im Jahre 1475, laut Urkunde Anlage 7, die adliche Familie v. Landesberg vom Herzoge Wilhelm von Braunschweig belehnt worden ist. Im Jahre 1519 erscheint als Rector dieser Kapelle, welche den Namen capella s. Crucis führte, ein Geistlicher Namens Johann Steyn, der damals auf das Rectorat zu Gunsten des Geistlichen Christoph Smedt verzichtete [2]). Zu welcher Zeit die Kapelle eingegangen ist, habe ich nicht zu ermitteln vermocht, indessen wird solches jedenfalls schon vor dem Jahre 1641 geschehen sein, weil actenmäßig feststeht, daß Mesmerode schon im genannten Jahre nach Idensen eingepfarrt gewesen ist.

Trotz dessen ist die Familie v. Landesberg, merkwürdig genug, noch bis auf die neueste Zeit von der allergnädigsten Landesherrschaft belehnt „mit der Lehnwahr an der Capellen zu Meßmerode — also, wann und wie offte dieselbe Capelle in zukommenden Zeiten erledigt, daß sie eine dazu qualificirte Person belehnen und dazu präsentiren mögen.“

Im 14. und 15. Jahrhunderte wurden zu Gunsten der Idenser Kirche folgende Ablaßbriefe ausgefertigt, nämlich

1) im Jahre 1354 von verschiedenen Erzbischöfen und Bischöfen [3]),

---

1) Ringklib a. a. O. S. 7. Kurfürstl. Hessisches Hof- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1854, S. 128.

2) Anlage 14.

3) Anlage 3.

2) im Jahre 1358 von dem bischöflich Mindenschen General-Vicar [1],

3) im Jahre 1451 von dem Cardinal-Legaten Nicolaus von Cusa [2].

Einmal war jedoch auch, man weiß nicht, aus welchem Grunde, der Kirchenbann über dieselbe verhängt worden. Bischof Heinrich von Minden hob denselben im Jahre 1497 wieder auf und bestätigte zugleich unter Verkündung eines Ablasses die damals errichtete Liebfrauen-Brüderschaft (fraternitas b. Mariae virginis) [3]. In diese geistliche Verbrüderung, welche mit der Kirche in Verbindung stand und an welcher sowohl Männer als Frauen Theil nahmen, ließ sich auch im Jahre 1514 Graf Anton von Holstein und Schauenburg aufnehmen, wobei er derselben behuf einer für ihn zu haltenden Memorie 6 Morgen Landes auf der Graffhorst nebst einer bei dem Ryscamp belegenen Wiese schenkte [4].

Im Jahre 1506 wurde eine in der Kirche zu Idensen aufgestellte, hauptsächlich die Kreuzigung Christi darstellende Tafel, worin Reliquien der Zehntausend Märtirer (Ritter) verschlossen waren, durch den Weihbischof Ludwig, General-Vicar des Bischofs von Hildesheim, eingeweihet [5]. —

In Ansehung der früheren Vermögens-Verhältnisse der Kirche ist Folgendes zu bemerken:

1) Im Jahre 1325 schenkte Graf Johann v. Roden und Wunstorf der Kirche zu Idensen, seinen Hof zu Mesmerode, nämlich den s. g. Eichhof nebst der dazu gehörigen Wassermühle [6].

2) Im Jahre 1339 entstand zwischen der Idenser Pfarre und den Gevettern von Bardeleben ein Rechtsstreit wegen zweier zu Achum, Parochie Behlen, belegener Hufen Landes, welcher im Auftrage des Bischofs Ludwig von Minden durch den Domprobst Brüning von Engelbostel zu Minden, und Justaz von

1) Anlage 4.
2) Anlage 6.
3) Anlage 8.
4) Anlage 12.
5) Anlage 10.
6) Anlage 1.

dem Schlohn, Canonicus daselbst und Archidiaconus in Lohe, vergleichsweise geschlichtet wurde. In Gemäßheit dieses Vergleiches hatten die v. Bardeleben der Pfarre Idensen aus den gedachten Höfen jährlich zwischen Michaelis und Martini ein halbes Fuder Korn in Stadthagen zu liefern, außerdem die Hälfte der den beiden Grundstücken gebührenden Zinse; dagegen sollte der jeweilige Pfarrer zu Idensen jährlich am 26. April für die verstorbenen Mitglieder der Familie v. Bardeleben Seelenmessen lesen [1]).

Als im Jahre 1348 der Knappe Rocher (Rotger) v. Bardeleben seinen Hof zu Achum, zu welchem die gedachten beiden Hufen gehörten, dem Kloster Obernkirchen verkaufte, wurden der Idenser Pfarre die fraglichen Zinse ausdrücklich vorbehalten [2]).

3) Im Jahre 1514 verkaufte Graf Anton v. Holstein und Schauenburg der Kirche zu Idensen für 50 rheinische Goldgulden seine Rottländerei auf dem „Teiche“ bei Idensen unter Vorbehalt des Wiederkaufes [3]).

4) Im Jahre 1518 stifteten der Knappe Othrave v. Landesberg und dessen Ehegattin Anna geb. von dem Werder in der Idenser Kirche eine Memorie, indem sie dazu anwiesen die Dienste und Gefälle aus ihrem Hofe zu Munzel [4]).

5) Hillebrand v. Lenthe bestätigte im Jahre 1520 in Hinblick auf das seiner Familie in der Idenser Kirche eingeräumte Begräbniß die von seinen Ahnen vorgenommene Schenkung von 2 Stücken Landes im Mesmeroder Felde an die Küsterei zu Idensen [5]).

6) Im Jahre 1546 liehen Ernst Plome und dessen Ehe-

---

1) Anlage 2.

2) Anmerk. 5 zur Anlage 2.

3) Anlage 11, worin auch als Kirchenvorsteher Hans Oldendorp und Lüdke Tatick namhaft gemacht werden. In den Jahren 1546 und 1553 erscheinen laut Anlage 17 und 18 als Aelterleute oder Kirchenvorsteher Cord Frese und Heinrich Baßmer.

4) Anlage 13.

5) Anlage 15.

frau von der Idenser Kirche 16 Goldgulden, unter Verpfändung ihres Hofes zu Cronsbostel [1]).

7) Die Gebrüder Christoph, Dietrich und Jobst v. Landesberg verpflichteten sich im Jahre 1553 der Idenser Kirche 90 Goldgulden zu bezahlen [2]).

8) Der noch jetzt in der Idenser Kirche befindliche Taufstein mit der Inschrift: „CHRISTOPHORVS LVDOVICVS FRICKE. S. S. E. T. P. B. 1675." ist ohne Zweifel eine Schenkung oder ein Vermächtniß desjenigen Christoph Ludwig Fricke, welcher in Gemeinschaft mit dem General-Superintendenten Roleff (Rolfs) und bzw. mit dem General-Superintendenten Ammon zu Wunstorf die Idenser Kirchen-Rechnungen von $16^{69}/_{72}$, wie diese ergeben, abgenommen hat und also wohl ein Beamter des vormaligen Amts Bokeloh gewesen ist.

Was sodann die Pfarrer der Kirche anbetrifft, so sind mir aus der Zeit vor Einführung der Kirchen-Reformation, welche in der Grafschaft Schauenburg wohl nicht vor dem Jahre 1558 Statt fand [3]), nur folgende bekannt geworden:

1) Friedrich (ohne Zunamen). Der Name desselben befindet sich auf einem der drei Siegel, welche an einer Urkunde des Mindener Officials vom 6. März 1317, betreffend den Nachlaß eines Eigenbehörigen des Klosters Wennigsen, (abgedruckt in v. Hodenberg's Calenberger Urkundenbuche, Wennigsen Nr. 108) hängen. Dieses Siegel zeigt einen Adler (?) und die Umschrift: S. FREDERICI PLEB. IN IDEHV .. E.

2) Johannes de alta platea s. de Honstrate aus Minden. Derselbe erscheint als clericus Mindensis in einer bei Würdtwein (Nova subs. dipl. XI. S. 162 ff.) abgedruckten Urkunde vom 20. Februar 1334, zufolge deren er zu seiner und seiner Eltern Memorie dem Mindener Dom-

1) Anlage 17.

2) Anlage 18.

3) Dolle, Bibl. hist. Schauenb. Theil I, S. 56 u. f., vgl. auch Wippermann, Obernk. Vorrede S. VI. — Nach Inhalt der betreffenden Kirchenrechnung wurden von den Idenser Kirchenvorstehern erst im J. 1591 einnahmlich berechnet „XXVIII daler vor oldt sulvergesmide, so dei hilligen bi sick hebben gehadt."

capitel den Zehnten zu Graven bei Minden schenkt, mit der Bestimmung: »in anniversario Reynoldi, patris Johannis predicti, scilicet ipso die Luciani martiris, detur unum talentum, et similiter in anniversario Alheydis, uxoris Reynoldi antedicti, matris Johannis supradicti, videlicet ipso die Felicis confessoris, et consequenter in anniversario Johannis sepedicti, postquam decesserit, tempore suo« etc.

Das schon oben erwähnte Mindener Todtenbuch Nr. 134 enthält sodann bei dem Tage Luciani martiris die Nachricht: »Obiit Reynoldus de alta platea, pater Johannis, plebani in Ydenhusen.«

3) Im Jahre 1420 gab die Wiederbesetzung der damals erledigten Pfarre zu Idensen Veranlassung zu großen Mißhelligkeiten, die nach dem Zeugnisse der Chronisten sogar einen Mord zur Folge hatten.

Es war nämlich von Seiten des Mindener Bischofs Wulbrand [1]) ein Schreiber desselben Namens Ribald, von Seiten des Pabstes Martin V. dagegen ein gewisser Johann Brese aus Nienburg, der bei dem päbstlichen Hofe in Rom fungirte, zum Pfarrer in Idensen ernannt worden. Letzterer begab sich, um den Besitz der Pfarre zu erlangen, nach Minden und producirte daselbst ein päbstliches Schreiben, welches indeß vom Bischofe überall nicht berücksichtigt wurde.

Bald nachher wurde Brese gefangen genommen und in der Weser ersäuft [2]).

---

[1]) Bischof Wulbrand (v. Hallermund) von 1406—1436.

[2]) Interessant ist die desfallsige Erzählung in dem Lerbeckschen Chron. episcopor. Mind. bei Leibnitz a. a. O., S. 209. Sie lautet so: „Anno M.CCCC.XX circa mensem Julium factum est enorme crimen in dioecesi Mindensi, quod ultra decem millia florenorum ad dampna venerunt in praesenti territorio.

Nam veniebat unus de Romana curia nomine Johan Vrese cum literis apostolicis, et acceptavit ecclesiam in Ydenhusen, ad quam jus (hier fehlt etwas); et Wilbrandus (sc. Mindensis episcopus) conferebat eandem ecclesiam uno Ribaldo, qui fuit scriptor suus, et iste Vrese fuit oriundus de opido Nigenborch et habuit hic

4) In späterer Zeit erscheint ein Pfarrer Namens Engelbert Sidinghusen, welcher im Jahre 1503 mit Tode abging [1]).

5) In dem Zeitraume von 1503 bis 1553 bekleidete das Pfarramt Bernhard Bitzerfeld [2]).

Nach Einführung der Reformation sind die nachbenannten Geistlichen als Pfarrer zu Idensen angestellt gewesen:

1) Johann Herstell (Herstelius), ohne Zweifel der-

---

consanguineos in civitate, videlicet Meynen, et sic tradabat in civitate exspectans adventum plebani in Nigenborch, qui fuit tunc temporis pro indulgentiis Aquisgrani; qui plebanus debuit concordare Wilbrando et Vresen.

Sic praedictus Vrese morabatur hic in civitate, non habens timorem, et sic de die solebat ire ad avunculum suum Meynen ad monasterium in Insula, unde ille scriptor habuit custodiam suam in domo Steyneken. Qui, videntes, eum ire per pontem, exeunte eo de porta, statim captus est et violenter ductus ad castrum Montis, ibique carceribus emancipatus et fractis cruribus enormiter laesus, et tandem procurato per eundem scriptorem directa litera, quod debeat suffocari in aqua, per Ottonem, filium Wilbrandi, missus est per saccum ad Wiseram, et laboravit in aqua, sic quod veniebat ad littus; quo aperto percutiebant eum cum lignis, quod emisit spiritum suum sine culpa sua.

Quo facto miserunt eum denuo ad Wyseram et sic inventus per piscatores de aqua districtus ad ecclesiam majorem bajulatus; et saccus suspensus est in ecclesia, ubi per aliquot dies pendebat. Et funus solempniter est sepultum up den Closterhoff, et dicebatur, quod fuisset factum ignorante Wilbrando.

Et sic stantibus rumor facti ad curiam Romanam perveniebat, et ille dominus suus, qui fuit unus abbreviator apud papam, sollicitavit, quod episcopus deberet privari.

Tunc papa indicebat Wilbrando purgationem canonicam, et hoc negotium fuit commissum domino Ottoni de Hoya, episcopo Monasteriensi.

Sic Wilbrandus, metu coactus, non potuit se expurgare cum sex episcopis" etc. etc. Aehnlich, aber kürzer ist die Erzählung im Chron. Mind. bei Meibom a. a. O. p. 570 und im Chron. episcop. Osnabr. des Erdwin Erdmann bei Meibom a. a. O. p. 245. Vgl. auch Culemann, Mind. Gesch. Abth. III. S. 18 u. f.

[1]) Anlage 9.

[2]) Anlage 9, 11, 13, 16, 17, 18.

selbe, welcher zuerst in der Idenser Kirchenrechnung von 1582[1]) namhaft gemacht wird. Der Name seines Vorgängers ist mir nicht bekannt.

2) Johann Herstell, der Sohn des Vorigen. Ihm war bereits bei Lebzeiten seines Vaters die Pfarre vom Mindener Bischofe Christian übertragen[2]). Im Jahre 1625 unterschrieb er nebst vielen anderen Schauenburgischen Landpfarrern eine bei Dolle (Bibl. hist. Schaumb. S. 405 ff.) abgedruckte Eingabe an den Grafen Jobst Hermann zu Holstein-Schauenburg, worin unter Hinweisung auf die Schauenburgische Kirchenordnung, auf Genes. 47, 22. 26, Buch Esra Cap. 7, V. 21, 22, 23, auf das Zeugniß des heiligen Augustinus u. s. w. gebeten wurde, daß die Kirchen und deren Diener in den damaligen Kriegsbeschwerungen (Graf Tilly hatte mit seiner Armee die Grafschaft durchzogen) von allen Reichssteuern und Schatzungen befreit werden möchten.

Herstell starb am 8. Juni 1646 in Folge eines Falles vom Boden.

3) Johann Pingeling, früher Rector der Schule zu Oldendorf. Er erhielt die Collation am 19. August 1646 und wurde im Jahre 1667 wegen seines unsittlichen Lebenswandels und grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten von der Pfarre removirt.

4) Statius Caspar Schürmann, welcher vorher Hauslehrer bei dem Amtmann Block zu Bokeloh gewesen war. Er wurde bereits am 13. August 1666 dem genannten Pastor Pingeling adjungirt und nach dessen Remotion im Juli 1667 als wirklicher Pastor eingeführt.

Unter seiner Amtsführung wurde im Jahr 1668 in Iden-

---

1) Die in der Idenser Kirchen-Registratur vorhandenen Kirchen-Rechnungen sind sehr unvollständig und gehen nur bis zum Jahre 1582 zurück.

2) In der Idenser Kirchenrechnung von 1604 werden ausdrücklich berechnet 2 ß 8 gr. für „her Johan, den jungen pastor, do hei ordineret wardt", und in der K. R. von 1605 2 ß für „her Johan, den jungen pastor, van der Kercken wegen, in de bruttaffeln."

sen eine Kirchenvisitation gehalten, wobei zufolge der Kirchen-Rechnung von 16$^{68}/_{69}$ verausgabt wurden:

1) für 6 ℔ Butter	—	ß	18 gr
2) für Essig	—	„	2 „
3) für Baumöl	—	„	3 „
4) für allerlei Gewürz	1	„	2 „
5) für Weißbrot	—	„	2 „
6) für 1 Paar Tauben	—	„	3 „
7) für Hühner	—	„	8 „
8) für Fische	—	„	12 „
9) für 9 ℔ Schweinefleisch	—	„	18 „
10) für 1 Kalb	—	„	22 „
11) für 20 ℔ Rindfleisch	—	„	30 „
12) für 1 Tonne Broyhan	2	„	1 „

Die Herren scheinen also einen guten Appetit gehabt zu haben.

Nach dem im Juli 1678 erfolgten Tode des Pastors Schürmann wurde am 17. (18.) October 1678 Friedrich Wilhelm Maders präsentirt, welcher jedoch kurze Zeit nachher, ohne eingeführt zu werden, mit Tode abging.

5) Justus Münchking, vorher Conrector der Stadtschule zu Minden, eingeführt am 23. December 1678. Er starb im Februar 1699.

6) Jobst Adam Wehrkamp, Sohn des Pastors Adam Wehrkamp zu Hausberge. Im Jahre 1695 [1]) war er Pastor zu Ovenstädt, einem Dorfe in der Nähe von Minden. Im September 1699 wurde er in Idensen introducirt, nachdem das Consistorium zu Hannover dem zu Minden anheimgegeben hatte, die Präsentation nach Anleitung des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes vom 10. October 1601 vorzunehmen [2]).

---

[1]) Schlichthaber, Mind. Kirchengesch. Th. III. St. 4, S. 335.

[2]) Danach soll die Präsentation in 6 Monaten nach eingetretener Vacanz geschehen. — Bemerkenswerth sind die in dem desfallsigen Schreiben des Consistoriums vorkommenden Worte: „Weil aber in unsere evangelische Kirche der sogenannte Pietismus und Chiliasmus leider fast sehr einzudringen beginnt, unsere Churfürstl. Durchlaucht aber dergleichen Lehren an Dero Geistlichen zu dulden nicht gemeint,

Wehrkamp starb im Jahre 1727 in seinem 59. Lebensjahre.

7) Ernst Conrad Christoph Conerus, introducirt am 18. März 1728, starb am 14. August 1766. Als er 67 Jahre alt war, wurde ihm Johann Otto Ebbeke, der seit dem 8. August 1752 Stiftscantor in Wunstorf[1]) gewesen war, und nach dessen im October 1764 erfolgten Ableben

8) am 19. Mai 1765 der Candidat der Theologie Heinrich Christoph Spangenberg cum spe succedendi adjungirt. Derselbe starb am 24. Februar 1773. Sein Nachfolger wurde im September 1773

9) Theodor August Lüdemann, der zuletzt $11^3/_4$ Jahre lang das Pfarramt zu Eime, Amts Lauenstein, bekleidet hatte. Er starb am 5. April 1805 im seinem 77. Lebensjahre. Er soll ein warmer Verehrer der Religion und ein aufmerksamer Befolger seiner Amtspflichten gewesen und von der Gemeinde sehr in Ehren gehalten sein. Bereits im Jahre 1803 war ihm auf sein Ansuchen

10) der Cand. minist. Johann Heinrich Tobias Reich als Collaborator in pastoratu zugeordnet. Dieser wurde am 6. November 1803 in das Pfarramt eingeführt und verwaltete dasselbe bis zu seiner am 22. Mai 1806 erfolgten Versetzung nach Oiste. Ihm folgte am 29. Juni 1806

11) Johann Christian Heinrich Krause, bisher Rector am Lyceum zu Hannover.

Ueber diesen gelehrten Geistlichen sagt der verstorbene Schulrath Dr. Grotefend in seiner „Geschichte des Lyceums zu Hannover während des Zeitraums von 1733 bis 1833" S. 49 u. f. Folgendes:

„Joh. Christian Heinrich Krause, Rector des Lyceums von

---

so ersuchen wir die Herren, bei der Wahl eines künftigen Priesters zu Idensen, der Kirche zum Besten, auch hierauf unmaßgeblich zu reflectiren."

Daß ein Hang zum Mysticismus, zur Schwärmerei und zum Pietismus im Fürstenthum Calenberg sich etwa mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts bemerkbarer geäußert habe, sagt Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland, Bd. III. S. 367.

[1]) Brasen a. a. O. S. 273.

1792 bis 1806, hielt seine Antrittsrede am 18. Mai 1792, in deren lateinischer Ankündigung von Seiten des Directors Mühlmann auch sein Leben enthalten ist. Zu Quedlinburg am 29. April 1757 geboren, wo sein Vater, Johann Heinrich Noah, Prediger an der St. Johanniskirche war, erhielt er daselbst den ersten Unterricht von seinem Vater, der selbst Lehrer bei der St. Nicolaikirche war, und von andern Verwandten, deren einer, der Rector Meineke, ihn auch unter seine Schüler am Gymnasium zählte. Da der Professor Erxleben in Göttingen seiner Mutter Bruder war, bezog er zu Ostern 1775 diese Universität, um Theologie und Philosophie zugleich zu studiren; zu Michaelis 1776 wurde er Mitglied des philologischen Seminariums unter Heyne, und zu Ostern 1779 Repetent der theologischen Facultät, und blieb es durch besondere Huld der Königlichen Regierung, wider die Gewohnheit, bis 1783, worauf er noch bis zu Michaelis 1783 fortfuhr, in hebräischer, griechischer und lateinischer Sprache Privatunterricht den Studirenden zu geben; besonders schickte ihm auch Walch in Jena mehre Jünglinge zu. Durch Empfehlung mehrer theologischer Zuhörer aus Jever erhielt er dann den Ruf als Professor und Rector an der Provinzialschule zu Jever, welcher er fast neuntehalb Jahre vorstand; zu Ende des Jahrs 1791 aber den Ruf als Rector unsers Lyceums. Mühlmann giebt von ihm sechs Nummern seiner bis dahin herausgegebenen Schriften an: andere findet man theils in Pütter's Versuch einer akademischen Gelehrten-Geschichte, Th. 2, §. 93, S. 96, theils in dessen Fortsetzung von Saalfeld, §. 103, S. 216 verzeichnet. Außer dem schon erwähnten sechsten Bande zu Köppen's erklärenden Anmerkungen zum Homer, dessen beide Register der in allen sechs Theilen erklärten Wörter und erläuterten Sachen dem ganzen Werke eine größere Brauchbarkeit geben, ist das wichtigste darunter die neue Ueberarbeitung der von Jani verfaßten Ausgabe: C. Velleji Paterculi quae supersunt, wovon die größere Ausgabe zu Leipzig 1800, die kleinere 1803 erschien, recensirt in der N. Allg. D. Bibl. Anhang zum 29—68. Bd. S. 420 und 88. Bd. S. 155. Im Jahre 1806 verließ er in der drückenden Zeit Hannover als Pastor zu Idensen, Amts Bokeloh,

ward dann 1814 Pastor zu Lohe bei Nienburg, 1817 Superintendent und Prediger an der Albanikirche zu Göttingen, wo ich ihn noch, seit meiner Anstellung hieselbst, persönlich kennen und schätzen zu lernen das Glück hatte, nachdem ich schon lange vor der französischen Invasion seinen für die Verbesserung des Systems angeknüpften Briefwechsel mit Heyne kannte, unter dessen Leitung ich damals an der neueingerichteten Stadtschule in Göttingen arbeitete.«

Krause's Sohn ist der Ober-Medicinalrath und Professor Dr. Carl Friedrich Theodor Krause zu Hannover.

12) Daniel Alexander Eichhorn, welcher am 11. December 1814 introducirt wurde, nachdem er 8 Jahre als Feldprediger in Ostindien und sodann 22 Jahre als Pastor zu Landringhausen, Inspection Ronnenberg, fungirt hatte. Er wird als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Geistlicher geschildert. Er schied aus dieser Welt in dem Alter von 75 Jahren am 21. December 1833. Ihm folgte im Juni 1834

13) Ernst Friedrich Grote. Dieser diensttreue, würdige Pfarrer hatte seit dem Jahre 1812 das Pfarramt zu Hassel, Amts Hoya, ferner zu Helstorf, Amts Neustadt a. R., und sodann zu Colenfeld, Amts Blumenau, bekleidet. Nachdem er am 7. November 1843 in seinem 60. Lebensjahre gestorben war, wurde

14) Johann Heinrich Christian Fricke, welcher noch jetzt das Pfarramt zu Idensen mit seltener Kraft und Berufstreue verwaltet, am 4. August 1844 daselbst eingeführt. Er vollendete Ostern 1808 seine Studien auf der Universität Helmstedt, wurde 1810 Lehrer an einem Knaben-Institute des Pastors Beneken zu Nienhagen bei Celle und 1813 Schulrector und Pfarr-Collaborator in Burgdorf. In Jahre 1818 wurde er als Prediger nach Hagen, damaliger Inspection Neustadt a. R., befördert, 1822 nach Hardegsen, 1834 nach Colenfeld und von da, wie schon erwähnt, 1844 nach Idensen versetzt. Geboren ist er zu Drütte unweit Wolfenbüttel am 16. Januar 1784 [1]). —

---

[1]) Die vorstehenden Nachrichten über die Idenser Pfarrer nach

Es bleibt mir noch übrig, einige allgemeine Bemerkungen hinsichtlich der anliegenden, jetzt zuerst zum Druck beförderten 20 Urkunden hinzuzufügen.

Die Anlagen 1 und 5 sind entnommen aus dem Königl. Archive zu Hannover, 11 und 14 aus dem Fürstl. Schauenburg-Lippischen und Kurfürstl. Hessischen Gesammt-Archive der Grafschaft Schauenburg zu Bückeburg, die Anlage 7 aus der Registratur der Königl. Lehncammer zu Hannover, die Anlagen 19 und 20 aus der Registratur des Königl. Consistoriums zu Hannover, alle übrigen Anlagen aus der Idenser Pfarr-Registratur [1]), deren Benutzung mir, was ich dankbar anerkenne, von dem Herrn Pastor Fricke auf das Bereitwilligste gestattet wurde. Die Abschriften, auf welche diese Urkunden sich stützen, habe ich sämmtlich — mit Ausnahme der Anlagen 11 und 14, welche Herr Amts-Assessor Weissich zu Bückeburg abzuschreiben und beziehungsweise zu extrahiren die Gefälligkeit gehabt hat, — selbst angefertigt.

---

der Reformation gründen sich, soweit andere Quellen nicht bezeichnet sind, hauptsächlich auf die mehrerwähnten Consistorial- und Superintendentur-Acten.

1) In dieser Registratur befinden sich auch zwei Original-Urkunden bezüglich der Kirche zu Oldenhagen (Altenhagen, Schauenb.-Lippischen Amts Hagenburg), nämlich eine vom 18. April 1461, betreffend die Ernennung des Geistlichen Theodor Sartoris zum Pfarrer der gedachten Kirche von Seiten des Grafen Otto v. Schauenburg, und eine zweite vom 18. October 1470, wonach Hermann Gogrеve, Schatzmeister des Stifts Minden, dem Geistlichen Johann Alberti die gedachte Pfarre überträgt.

Anlagen.

1.

Graf Johann v. Roden und Wunstorf schenkt der Kirche zu Idensen den sogenannten Eichhof zu Mesmerode nebst der dortigen Mühle.

Burg Ricklingen 1325, Juni 29.

Dei gratia nos Johannes, comes de Roden et in Wunstorppe [1]), omnibus Christifidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, cupimus fore notum, quod nos cum consensu omnium heredum nostrorum, quorum interest et interesse potuit, ecclesie in Idensen proprietatem seu libertatem cujusdam curie in Messedingerode [2]), que Echoff dicitur, cum molendino [3]) ibidem et suo aquaductu et universis suis juribus tam in villa, quam extra villam, agris, pratis, pascuis, aquis, piscaturis atque silvis, cultis pariter colendis, et omnibus aliis suis attinenciis et utilitatibus, prescripte ecclesie donavimus et protulimus, presentibusque in honorem divini nominis et pro salute anime nostre ac omnium parentum et heredum nostrorum animarum proferimus, quiete, libere ac perpetuo possidendum; volentes eandem ecclesiam et suum provisorem presentem et futurum jugiter warandare bonorum et earum *(sic)* proprietatem prescriptorum.

In cujus donationis evidens testimonium presens scriptum nostro sigillo duximus roborandum.

---

[1]) Vermuthlich Johann I., der am 4. April 1334 gestorben ist. Der Vater desselben, Graf Ludolf, starb am 10. Febr. 1282. Vergl. v. Hodenberg, Wunst. Urk.-Buch, S. 24.

[2]) Mesmerode, schon im Jahre 1055 oder 1056 unter dem Namen Mestemerothe urkundlich vorkommend, gehörte in ältester Zeit ohne Zweifel zum Buckigau. Würdtwein VI. S. 312; Wedekind, Noten, Bd. II. S. 94; v. Ledebur, S. 52; Erhard, Regesta Westf. I. S. 183.

[3]) Von diesem Hofe ist jetzt nichts mehr bekannt; eine Wassermühle ist jetzt in oder bei Mesmerode ebenfalls nicht mehr vorhanden.

Datum in castro nostro Richling [1]), anno Domini M⁰.CCC.XXV., in festo beatorum apostolorum Petri et Pauli.

Auf der Rückseite steht von anderer Hand: Copia donationis comitis Johannis de Raden et Wunstorff curiae in Mesmerode dictae der aichof ecclesiae in Idensenn.

(Aus einer Abschrift des 16. Jahrh.)

2.

Bischof Ludwig von Minden bezeugt, daß Brüning von Engelbostel, Domprobst zu Minden, und Justaz von dem Schlohn, Canonicus daselbst und Archidiaconus in Lohe, einen zwischen der Pfarre zu Idensen und den Gevettern v. Bardeleben wegen zweier Hufen Landes zu Achum, Parochie Behlen, entstandenen Rechtsstreit auf eine in der Urkunde näher angegebene Weise geschlichtet haben; zugleich wird dieser Vergleich vom Bischofe bestätigt.

1339, Juni 3.

Lodewicus, Dei gratia Mindensis ecclesie episcopus [2]), universis et singulis, presentia visuris seu audituris, cupimus fore notum, quod honorabilis vir Brunnincgus, prepositus ecclesie nostre [3]), et Justacius de Slon [4]), ejusdem ecclesie canonicus et archidyaconus in Lo [5]), ex concensu et jussu nostro tamquam arbitratores seu amicabiles compositores materiam discencionis, exortam inter plebanum

---

[1]) Die Burg Ricklingen ist wahrscheinlich im Anfange des 13. Jahrhunderts erbauet worden. Im Jahre 1303 trug Graf Johann I. von Wunstorf das castrum Ricklingen dem Mindener Bischofe Ludolf zu Lehn auf. v. Hodenberg, Calenb. Urk.=Buch VI. Marienwerder, S. 5; Würdtwein, Nova subs. dipl. IX. S. 111.

[2]) Bischof Ludwig (Herzog von Braunschweig=Lüneb.) von 1324 bis 1346.

[3]) Domprobst Brüning gehörte zu der Familie v. Engelbostel (Engelborstel). Er starb am 11. Juni 1345. S. Mooyer in den Westf. Provinzial=Blättern Bd. III. Heft 1, S. 175; Vaterl. Archiv. Jahrg. 1836, S. 473 u. f.

[4]) Justaz von dem Schlohn erscheint als Archidiaconus in Lohe unter anderm auch im Jahre 1342 bei v. Hodenberg, Calenb. Urk.=Buch I. Barsinghausen, S. 123.

[5]) Lohe, Kirchdorf im Amte Nienburg.

ecclesie in Ydenhusen, nostre dyocesis, nomine ejusdem ecclesie parte ex una, et Conradum, Rotgherum, Fredericum, patruelles dictos de Bardelaghe [1]), parte ex altera, super duobus mansis, sitis in Achem [2]), in parrochia Velden [3]), discutierunt et terminaverunt in hunc modum: videlicet quod predicti Conradus, Rotgherus, Fredericus vel eorundem veri sucessores annuatim dimidium plaustrum annone, sex siliginis, sex ordei, sex avene predicto plebano, qui pro tempore fuerit in Ydenhusen, infra festa sancti Michaelis et Martini in opido Grevenalveshaghen [4]) sine aliqua exceptione doli mali persolvant expedite; quam solutionem faciendam predicto plebano ad duos dies ante preintimare tenebuntur. Quidquid vero de porcis, pullis, ovis, ad eosdem mansos pertinentes sustulerint, eidem plebano in Ydenhusen partem dimidiam prestent expedite. Si vero predicti in persolutione predicta remissi vel negligentes fuerint, eo ipso quod fide data promiserunt, mansi

---

[1]) Die noch jetzt mit Lehnen in der Grafschaft Schauenburg ansässige Familie v. Bardeleben nannte sich früher de Bardele, Bardeleve, Bardelage.

[2]) Achum, Lippe-Schauenburgschen Amts Bückeburg. Des fraglichen Zinses wird auch noch erwähnt in einer bei Wippermann, Urk.-Buch des Stifts Obernkirchen S. 145 abgedruckten Urkunde vom 6. Jan. 1348, welcher zufolge der Knappe Rocher van Bardele seinen hof, dar twe hove landes to horet to Achchem dem Stifte Obernkirchen verkauft mit sodame underschede, dat desulve provest unde dat convent to Overenkerken schal dar af bereden alle jare deme kercheren to Udensen eyn molt rockghen, eyn molt ghersten unde eyn molt haveren, eyn swin unde eyn hon, so alse id unse olde vore deghedinghet hadden. — Noch jetzt hat ein Hof zu Achum statt eines sonst gelieferten Kornzinses jährlich 1 $ 9 Mgr. Cassen-Münze an die Idenser Pfarre zu zahlen.

[3]) Vehlen, Kirchdorf im Amte Bückeburg, wird schon im Jahre 1055 oder 1056 genannt. 1167 schenkte Herzog Heinrich der Löwe sein „predium in Velde, in pago Bucki situm" dem Stifte Obernkirchen. v. Spilcker, S. 172; Wedekind I. S. 282; Würdtwein. VI. 312; Erhard I. S. 183. Es gehörte zu dem Archidiaconate Obernkirchen. Acta synod. eccl. Osn. S. 254; v. Ledebur, S. 54.

[4]) Stadthagen.

supradicti ad ecclesiam in Ydenhusen cum omnibus suis pertinentiis libere revertentur; idem vero plebanus in Ydenhusen, qui pro tempore fuerit, in crastino Marci [1]) vigilias et missas pro defunctis ob salutem animarum illorum de Bardelage peragere non obmittat.

Hanc ergo diffinitionem, sic rationabiliter factam, presentibus approbamus, ratificamus et in nomine Domini confirmamus. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum una cum sigillis arbitratorum ac partium supradictorum, quorum interest, presentem paginam duximus roborandam.

Datum anno Domini M°.CCC°.XXX° nono, tercio nonas Junii [2]).

(Original auf Pergament. Das erste an der Urkunde hangende Siegel ist sehr beschädigt, die übrigen 6 Siegel sind abgefallen.)

3.

Ablaßbrief verschiedener Erzbischöfe und Bischöfe für die Kirche zu Idensen.

Avignon 1354, November 4.

Universis sancte matris ecclesie filiis, ad quos presentes littere pervenerint, nos miseracione divina Galfridus Damascenensis et Jacobus Neopatrensis [3]) archiepiscopi,

---

[1]) 26. April.

[2]) Eine Urkunde gleichen Inhalts findet sich auch abgedruckt bei Wippermann, Urkundenb. des Stifts Obernkirchen, S. 130 u. f., und zwar nach einem Originale des Stifts. Der Wippermannsche Abdruck hat folgende Varianten:

1) die Worte „de Slon“ in Zeile 4 unserer Urkunde fehlen bei W.
2) Statt „ex concensu et jussu“ in Zeile 5 hat W. „ex consensu et jusso“.
3) Statt „eorundem“ in Zeile 14 hat W. „eorum“.
4) Die Worte „ante preintimare“ in Zeile 19 giebt W. abbrevirt mit einem Fragezeichen.
5) Statt „sigillum nostrum“ in Zeile 32 u. 33 hat W. (richtiger) „sigillo nostro“.

[3]) Neopatra in Thessalien.

Petrus Botrentonensis [1]), Waltherus Nicopolensis [2]), Petrus Valonensis [3]), Johannes Imelacensis [4]), Gregorius Dunensis [5]), Adam Perpenensis, Johannes Tribuniensis [6]), Theodoricus Cephalonensis [7]), Augustinus Distillariensis [8]), et Johannes Draconarianus [9]) episcopi, salutem in Domino sempiternam.

Splendor paterni luminis, qui sua mundum ineffabili claritate illuminat, pia vota fidelium de clemencia majestatis

---

1) in Albanien. Derselbe erscheint auch in einem Ablaßbriefe für die Kirche zu Fetschow in Mecklenburg vom Jahre 1355. S. Schröder's papist. Mecklenb. p. 1344. — Ein Bischof Jacobus Botrentonensis wird genannt in einem, im Stadtarchive zu Hannover befindlichen ungedruckten Ablaßbriefe vom 14. Juni 1355 für die Capelle S. Nicolai vor Hannover.

2) Es gab 4 Nicopolis, welche Bischofssitze waren, in Armenien, Palästina, Pisidien und Mösien.

3) in Albanien. Ein Bischof Jacobus Valonensis erscheint auch in einem im Stadtarchive zu Hannover vorhandenen ungedruckten Ablaßbriefe vom 26. October 1337 für die Kreuzkirche zu Hannover.

4) Johannes Imelacensis, Bischof von Imlech im Erzbisthume Cashel in Irland, Provinz Munster, Graffschaft Tipperary. S. Waraei Hibernia sacra (Dublin, 1717), S. 179. — Derselbe erscheint auch in den vorerwähnten beiden Ablaßbriefen vom J. 1355.

5) in Hibernia, Down, unter dem Erzbischof von Armach.

6) von Trebigno in Dalmatien, stand unter dem Erzbischofe von Ragusa. — Derselbe erscheint auch in einem, im Stadtarchive zu Hannover befindlichen ungedruckten Ablaßbriefe vom 21. Juni 1351 für die Kreuzkirche zu Hannover; ferner in einem bei Rehtmeyer, Braunschw. Kirchengesch. II. Beil. S. 210 № 24 abgedruckten Ablaßbriefe de 1351 für die Kirche S. Egidii zu Braunschweig.

7) in Cephalonia, unter dem Erzbischof von Corfu.

8) Derselbe kommt auch vor im J. 1351 in den in Anmerk. 4 erwähnten beiden Ablaßbriefen, ingleichen in einem Ablaßbriefe de 1350 für Kirche und Hospital S. Nicolai und S. Georgii zu Gnojen in Mecklenburg. S. Schröder, S. 1311.

9) Johannes de Troja war zu Draconaria (im Königreich Neapel), das später mit dem Sprengel San Severo vereinigt wurde, im Jahre 1349 erwählt und starb 1363. S. Ughelli, Italia sacra VIII. 281. Er erscheint auch im J. 1351 in den in Anmerk. 4 bezeichneten beiden Ablaßbriefen.

sue sperancium tunc precipue favore benigno prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum meritis et precibus adjuvatur.

Cupientes igitur, ut ecclesia parrochialis, fundata ob reverenciam undecim milium virginum in Ydenhusin, Mindensis dyocesis, congruis honoribus frequentetur et a Christifidelibus jugiter veneretur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in singulis sui patroni festivitatibus et in omnibus aliis infra scriptis, videlicet natalis Domini, circumcisionis, epiphanie, parasceves, pasche, ascensionis, penthecostes, Trinitatis, corporis Christi, invencionis et exaltacionis sancte crucis, sancti Michaelis archangeli, in omnibus festis beate Marie virginis, beatorum Petri et Pauli apostolorum et omnium aliorum apostolorum et evangelistarum, ac quatuor ecclesie doctorum, in festo omnium sanctorum et in commemoracione animarum ac in dicte ecclesie dedicacione, sanctorumque Stephani, Laurencii, Vincencii, Martini, Blasii, Nicholai et Sebastiani sanctarumque Marie Magdalene, Margarete, Katerine, Anne, Lucie, Agnetis et Agathe, et per octavas omnium festivitatum predictarum, octavas habencium, singulisque diebus dominicis et sabbatis tocius anni causa devocionis, oracionis aut peregrinacionis accesserint, seu qui missis, predicacionibus, matutinis, vesperis aut aliis divinis officiis, exequiis et mortuorum sepulturis ibidem interfuerint, aut qui ibidem celebraverint seu fecerint vel procuraverint celebrari, seu qui cimiterium dicte ecclesie circuierint exorando pro defunctis, aut qui corpus Christi vel oleum sacrum, cum infirmis portentur, secuti fuerint, vel qui in serotina pulsacione campane flexis genibus ter „Ave Maria“ dixerint, nec non qui ad fabricam ipsius ecclesie luminaria, libros, calices, vestimenta seu quevis alia ornamenta, dicte ecclesie necessaria, manus porrexerint, aut qui eidem ecclesie aurum, argentum vel aliquid suarum facultatum donaverint, legaverint seu donari vel legari procuraverint, quocienscumque, quandocumque et ubicumque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint, de omnipotentis

Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli, apostolorum ejus, auctoritate confisi, singuli nostrum quadraginta dies indulgenciarum de injunctis eis penitenciis misericorditer in Domino relaxamus, dummodo dyocesani voluntas ad id accesserit et consensus.

In cujus rei testimonium presentibus litteris sigilla nostra sunt appensa.

Datum Avinione, die quarta mensis Novembris, anno Domini millesimo CCC°LIIII° et pontificatus domini Innocencii pape sexti [1]) anno secundo.

(Original auf Pergament. Die Siegel sind gänzlich und beziehungsweise zum größten Theile abgefallen.)

4.

Ablaßbrief des bischöflich Mindenschen General-Vicars, Weihbischofs Ludwig für die Kirche zu Idensen.

1358, August 17.

Nos frater Ludewicus, Dei et apostolice sedis gracia episcopus Fogiensis [2]), reverendi in Christo patris ac domini, domini Thyderici, episcopi Mindensis, per civitatem et dyocesin Mindensem in pontificalibus vicarius generalis, omnibus presencia visuris seu audituris salutem in Domino.

Ut ecclesia vestra Ydensen a cunctis Christifidelibus ferventius visitetur, omnibus et singulis vere penitentibus, confessis et contritis, qui predictam ecclesiam causa devocionis visitaverint et cimiterium circumierint, aut qui manus suas porrexerint adjutrices tociens quociens, auctoritate nostra XL dierum indulgencias de omnipotentis Dei misericordia et beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate confisi misericorditer in Domino relaxamus, et nichilominus presentes indulgencias, quibus presens litera est transfixa, indulgemus.

---

1) Pabst Innocenz VI. wurde erwählt am 18ten, gekrönt am 30. December 1352, ist gest. 12. September 1362.

2) Fochia i. e. Phocaea in Kleinasien.

Datum anno Domini M^{o}CCC^{o}LVIII°, feria sexta proxima post assumpcionis Marie virginis.

(Diese auf Pergament geschriebene Urkunde ist mit der obigen Urkunde vom 4. November 1354 mittelst eines Pergamentstreifens verbunden.)

5.

Cord und Harbert von Mandelsloh verpfänden ihr Amt zu Idensen dem Grafen Ludolf von Wunstorf wegen drei Fuder Rocken.

1384, März 27.

We Cord van Mandesle, hern Harbertes sone van Mandesle ridders, unde Harberd van Mandesle, ... sone, nu to tiden wonhaftich to der Reborch, bekennet unde betuget openbare in dessem breve, de vorsegelt is myd usen ingesegelen, dat we schuldich sind deme edelen juncheren Ludolve, greven to Wunstorpe unde sinen erven unde we dessen bref heft sunder ore wedersprake, dre voder roggen, de we on weder gheven scolet unde bereden to desseme negesten tokomenden sunte Michelis dage sunder hinder eder vortoch; dar we on vor gesad hebbet unde vorpendet use ammecht [1]) to Idensen, beyde gud unde lude, mid aller tobehoringe unde nůd, unde hebbet on to demesulven gude sad twe borgen, de hirna screven stad.

Vortmer we her Brand vamme Hus, riddere, unde Stacies van Mandesle, Stacies [sone, be]kennet in dessem sulven breve, dat we hebbet gelovet to desseme vorscreven gu...... dat deme edelen junchere Ludolve unde sinen erven desse rogge nicht betalet...... market gheven korne up desse vorbenomden tid: so scon we unde willet...... esten verteynachten na der manynge to Wunstorpe inkomen unde dar nenerleyewys ut, desset korn en sy on betalet eder wy en don dat mid oreme guden willen.

---

1) In einer von Herrn Bibliothekar Mooyer in Minden angefertigten Abschrift eines Lehnregisters des Stifts Minden aus dem 14. Jahrh. heißt es: „Dominus Herbordus de Mandeslo — officium in Ydenhusen. — Relicta quondam Hartberti de Mandeslo habet — 1 domum in Ydenhusen.“

Desse vorscrevenen stucke de love we sakwolden vorbenompt unde wy nascrevenen borghen myd samder hand entruwen desseme edelen juncheren Ludolve, greven to Wunstorpe, unde sinen erven unde we dessen bref heft sunder ore wedersprake stede vast unde unvorbreken to holdende ane alle arghelist, unde hebbet des to tughe unse ingesegele ghehenget laten an dessen sulven bref. Unde is ghescheen na Goddes gebord drutteynhundert jar in deme verden unde achtentighesten jare, des sondages vor palmen.

(Orig. auf Perg. mit den 4 Siegeln, von denen jedoch die ersten drei beschädigt sind.)

6.

Ablaßbief des Cardinal-Legaten Nicolaus v. Cusa für die Kirche zu Idensen.

Deventer (Diöcese Utrecht), 1451, August 17.

Nicolaus [1]), miseracione divina tituli sancti Petri ad vincula sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis, apostolice sedis per Alamaniam legatus, universis et singulis Christifidelibus salutem in Domino sempiternam.

Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de ipsius clementissima majestate et misericordia sperancium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum precibus et meritis adjuvatur.

Cupientes igitur, ut ecclesia parrochialis in Idensen, Mindensis diocesis, que in honore undecim milium virginum et sancte Anne fundata existit, congruis honoribus

---

1) Dieser durch seine Gelehrsamkeit und Mildthätigkeit, sowie durch seine politische Wirksamkeit ausgezeichnete Kirchenprälat, von seinem Geburtsorte Cues (an der Mosel) von Cusa (Cusanus) genannt, ward geboren im Jahre 1401. In Deventer machte er seine ersten Studien. Im J. 1448 wurde er Cardinal unter dem Titel ad vincula s. Petri und im J. 1450 Bischof von Brixen. Er bewirkte viel zur Verbesserung des Kirchenwesens; sein Tod erfolgte im J. 1464. S. des Jesuiten Hartzheim Vita Nicolai de Cusa. Treviris, 1730; Ersch und Gruber, Allg. Encycl. Sect. I. Theil 20, S. 382.

frequentetur, fidelesque ipsi eo libencius devocionis causa confluant ad eandem, quo inibi dono celestis gracie uberius conspexerint se refectos, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli, apostolorum ejus, meritis et auctoritate confisi, omnibus vere penitentibus et confessis, qui in nativitatis, circumcisionis, epiphanie, resurrectionis, ascensionis et corporis domini nostri Jesu Christi, penthecostes, necnon nativitatis, purificacionis, annunciacionis assumpcionisque beate Marie virginis, et nativitatis beati Johannis baptiste dictorumque Petri et Pauli apostolorum ac ipsius ecclesie dedicacionis et patronarum festivitatibus, celebritate quoque omnium sanctorum eandem ecclesiam devote visitaverint et divinis interfuerint ibidem, atque de bonis, sibi a Deo collatis, pro ejusdem ecclesie structura et ipsius ornamentorum augmento et reparacione manus porrexerint adjutrices, centum dies de injunctis eis penitenciis misericorditer in Domino relaxamus presentibus, perpetuo duraturis.

Datum Davantrie, Trajectensis diocesis, sub nostro sigillo, die Martis, decima septima mensis Augusti, anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Nicolai, divina providencia pape quinti, anno quinto.

(Original auf Pergament. Siegel abgefallen.)

7.

Herzog Wilhelm von Braunschweig belehnt den Ulrich v. Landesberg mit dem Patronate der Kapelle zu Mesmerode.

1475, August 15.

Van Gottes gnaden wy Wilhelm de elder [1]) to Brunschwigk, ock des Brunschwickesschen landes Overwolt, bi der Leyne unde to Luneborch hertoghe, to Eversteyn, to Hallermunt, to Wunstorppe, tor Wolpe grave, und here to Homborch, bekennen openbar vor uns, unse erven und

---

[1]) Herzog Wilhelm der Aeltere, geb. 1400, gest. 25. Juli 1482.

alssweme mit dessem breve, dat wy dorch leve und truwe unsen maen, raedt unde leven getruwen Olricke van Landesberge und sine menliken erven begnadet unde beleneth hebben und belenen one jegenwardigen in macht dusses breves myt der capellen to Mestmerode, so dat he unde sine erven de vordt lenen mogen na orer bequemicheit; unde wi schullen unde willen ome und sinen erven des lenes bekennige hern und warende sin.

Hire an unde over is gewesen juncher Borchardt van Werbergen, ern Othaven van Bervelde, comptur to Sublinborch, unde Alverick van Badendicke.

To furder bekentnisse hebben wi unse inges. an dussen breff gehangen heten, de gegheven is na Christi unsers hern geborth veerteynhunderth jaer darna in dem viff unde seventigesten, am dage Arnolffi confessoris.

(Notariell beglaubigte Abschrift aus dem 16. Jahrh.)

8.

Bischof Heinrich von Minden bestätigt die Liebfrauen-Brüderschaft zu Idensen unter Verkündigung eines Ablasses und beseitigt das über die Kirche zu Idensen verhängte Interdict.

Minden, 1497, November 14.

Hinricus [1]), Dei et apostolice sedis gracia episcopus Mindensis, universis et singulis, nostras literas hujusmodi visuris, lecturis seu legi audituris salutem in Domino sempiternam.

Sua peticione nobis in Christo dilecti fratres et sorores communes fraternitatis aut convocationis beate Marie virginis in Ydensen, nostre Mindensis dioc., monstrarunt, ut eorum fraternitatem aut convocationem, quam ipsi ob Dei omnipotentis ac singulariter Marie virginis venerationem et honorem ac animarum omnium vivorum veniam et gratiam defunctorum fratrum et sororum predictorum requiem sempiternam consequendam in vigiliis et missis defunctorum aliisque divinis officiis rite et legitime semel in anno secunda feria post corporis Christi peragendam in eorum ecclesia parrochiali

1) Bischof Heinrich III. (Graf von Schauenburg) von 1473 bis 1508.

Ydensen celebrandam instituissent ac ordinassent, approbare et confirmare, necnon cessationem et interdictum, ad ecclesiam aut parrochiam Ydensen predictam positum et fulminatum, ad finem et effectum, divina supradicta, ut premittitur, celebrandi et peragendi, tollere et suspendere, indulgentiam quoque divinis ipsis interessendi, elargiri et relaxare dignaremur.

Nos vero Hinricus episcopus antedictus justis ac piis supplicationibus libenter, ut tenemur, annuere volentes, fraternitatem aut convocationem memoratam, ut premittitur, celebrandam et peragendam auctoritate nostra ordinaria approbavimus et confirmavimus, prout approbamus et confirmamus in Domino per presentes; cessationemque vero et interdictum, in et ad parrochiam Ydensen premissam per nos aut in jurisdictione nostra subjectos positum et fulminatum, ad finem et effectum, vigilias, missas ac alia divina officia predicta, ut premittitur, peragendi et celebrandi, duntaxat excummunicatis tamen et interdictis exclusis et ejectis, auctoritate nostra predicta tollimus et suspendimus, omnibusque et singulis fratribus et sororibus predictis, qui vigiliis et missis ceterisque divinis officiis, ut premittitur, peragendis et celebrandis totiens quotiens annuatim interfuerint vere contritis et confessis, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri apostoli et Gorgonii martiris patronorum meritis et auctoritate confisi, aut manus adjutrices porrexerint, quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino elargimur et relaxamus per presentes perpetuis duraturas temporibus.

In cujus rei testimonium has nostras literas fieri nostrique sigilli vicariatus jussimus et fecimus appensione communiri.

Datum Minde, anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo, ipso die Clementini martiris.

(Original auf Pergament. Siegel abgefallen.)

9.

Bischof Heinrich von Minden ernennt den Geistlichen Bernhard Bisterfeld zum Pfarrer der Idenser Kirche.

Burg und Haus Berge, 1503, October 27.

Hinricus, Dei et apostolice sedis gratia episcopus Mindensis, dilecto sibi in Christo domino Bernerdo Bistervelde, clerico nostre diocesis, salutem caritatemque sinceram in Domino.

Exigunt probitatis tue merita, ac grata per te nobis impensa servicia nos inducunt, ut te beneficiis et dono gratie, quibus possumus, attencius prosequamur. Hinc est, quod parrochialem ecclesiam undecim millium virginum in Idensen, dicte nostre dioc., per mortem domini Engelbarti Sidinghehusen, extra Romanam curiam defuncti, ultimi et immediati possessoris, vacantem, ad nostram collationem, provisionem, dispositionem seu quovis alio modo vacantem, ad nos pleno jure dinoscitur pertinere, tibi tamquam bene merito et idoneo cum omnibus juribus et pertinenciis suis conferimus et de eadem providemus, investigentes te presentem de eadem per capucii nostri capitis tui impositionem ceterisque solempnitatibus, ad id merito requisitis. Mandamus igitur in virtute sancte obedientie et sub pena excommunicationis omnibus et singulis presbiteris, clericis, notariis et publicis tabellionibus, per civitatem et diocesin nostram Mindensem ac alias ubilibet constitutis, presentibus requisitis, quatenus accedatis, qua propterea fuerit accedendum, et prefatum dominum Bernerdum aut ejus procuratorem, ad id legitime constitutum, in et ad dicte ecclesie Idensen realem et actualem possessionem inducatis aut induci faciatis et admittatis, sibique vel ejus procuratori legitimo de fructibus, redditibus, proventibus ac obventionibus predicte ecclesie Idensen integre respondeatis et respondere faciatis, in quantum in vobis fuerit, ipsique curam animarum, administrationem sacramentorum et curam reliquiarum committentes, adhibitis circa premissa solempnitatibus solitis et consuetis.

In cujus rei testimonium has nostras literas exinde fieri et per notarium publicum infrascriptum jussimus et fecimus appensione communiri.

Datum et actum in castro nostro Castro Montis[1], sub anno a nativitate Domini millesimo quingentesimo tercio, indictione sexta, die vero vicesima septima mensis Octobris, hora primarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Pii[2], divina providentia pape tercii, anno ejus primo, presentibus ibidem venerabili viro domino Ernesto de Schomborch et valido Jaspero de Querenhen, vasallo Mindensi et Paderbornensis dioc., testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(Signum notarii Joh. Mensenhaghen.)

Et quia discretus vir magister Florinus Durkopp, clericus Mindensis, publicus imperiali auctoritate notarius, premissis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfuit eaque sic fieri vidit et audivit, ac prout de hiis omnibus et singulis premissis fidem magister Florinus notarius michi Johanni Mensenhaghen, clerico Mindensis dioc., eadem imperiali auctoritate notario, relationem plenariam fecit, quapropter ego Johannes Mensenhaghen presens publicum instrumentum, manu mea scriptum, confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis una cum appensione reverendi in Christo patris, episcopi Mindensis, sigilli signavi, in fidem et testimonium premissorum rogatus et requisitus.

(Original auf Pergament. Siegel abgefallen.)

---

1) Das castrum Montis, d. h. die Burg und das Haus Berge, früher Schalksburg, lag in dem s. g. Hügelgarten des alten Schlosses Hausbergen am rechten (östlichen) Weserufer oberhalb Minden. Vgl. v. Hodenberg, Calenb. Urk.=Buch VII. Wennigsen, S. 11.

2) Pabst Pius III. wurde erwählt am 22. September 1503, gekrönt am folgenden 8. October, gest. 18. October 1503. S. Brinck=

10.

Der Weihbischof Ludwig, Generalvicar des Bischofs von Hildesheim, weihet eine, hauptsächlich die Kreuzigung Christi darstellende Tafel, in welcher die Reliquien der zehntausend Märtirer verschlossen sind, und ertheilt einen Ablaß.

Hildesheim, 1506, März 20.

Ludovicus, Dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Missinensis [1]), sacre pagine professor, ordinis Minorum, reverendique in Christo patris ac domini, domini Johannis [2]), illustrissimi principis, Saxonie etc. ducis, eadem gracia episcopi ecclesie Hild., in pontificalibus vicarius generalis, recognoscimus ad presencium certitudinem atque ad futuram atque perpetuam rei memoriam notum facimus, quod tabulam hanc cum ymaginibus ad laudem Dei rite benediximus et consecravimus, et ut Christifidelium devocio amplius crescat et ferveat, concessimus indulgenciam, que sequitur: Primo omnibus et singulis Christifidelibus, dicentibus ad honorem crucifixi Christi, cujus ymago precipuum aspectum atque medium in hac tabula tenet, in qua eciam reliquie incluse habentur de X milia martiribus, ad memoriam amarissime passionis et mortis ipsius et quinque volnerum quinquies oracionem dominicam, de quolibet stigmate XL dies indulgenciarum; deinde dicentibus ob veneracionem gloriose virginis Marie atque ipsius compassionis trinies salutacionem angelicam XL dies; ceterum virginibus, ymaginibus sancti Johannis apostoli et evangeliste, sancte Anne, matris Marie, sanctissime Marie Magdalene, atque Ursule virginis et martiris, de quolibet sancto semel oracionem dominicam similiter de quolibet XL dies, de aliis vero omnibus ymaginibus apostolorum, martirum et confessorum et virginum Christi, dicentibus ad honorem omnium simul semel oracionem dominicam, de quolibet sancto, in tabula

---

meier, Handb. der hist. Chronologie, S. 300. Die vorliegende Urkunde ist also nach dem Tode des Pabstes ausgestellt.

1) Misina in Macedonien.

2) Bischof Johann IV. (Herzog von Sachsen-Lauenb.) von 1504 bis 1527.

effigiato, XX dies de vera indulgencia in forma, ecclesie dari consueta. In fidem quoque premissorum presentes literas sigillo officii nostri fecimus communiri.

Datum et actum Hildensem, anno Domini millesimo quingentesimo sexto, die vicesima mensis Marcii.

(Original auf Papier, mit einigen Bruchstücken des aufgedruckten Siegels).

11.

Graf Anton von Holstein und Schauenburg verkauft der Kirche zu Idensen seine Rottländereien auf dem Teiche bei Idensen für 50 Goldgulden, unter Vorbehalt des Wiederkaufs.

1514, October 2.

Wy Anthonius, von Godes gnaden grave tho Holstenn und Schomborch, bekennen und betugen openbar an dussem breve vor uns, unse erven und alswen, dat wy hebben witliken upgeborth und entfangen in redem getalden golde vifftich gude vulwichtige Rinsche gulden [1]) van dem ersamen hern Bernde Bistervelde, Hanse Oldendorppe, Lüdcken Taticke, nhu tor tyd kercher und vorstender deer elven dusenth megede und kercken to Idessen.

Darvor wy und unse erven dussen vorbenant patronen und vorstendernn effte holder dusses breves myt orem guden willen hebben verkofft und verkopen jegenwordig to eynem ewigen, steden, vasten, unvorbrokenn kope itlike unse raede, beleghen in dem dicke [2]) by Idessen, wellicke raede itzund ardiget und buwet Hinrick Meyger, Hinrick Hartmann, Hinrick Michel, Ludcke Tatick, Hennecke Vricke, darvan se de upbenant vorstendern schullen alle unverjart geven dre Rinsche gulden to tynsse; wellik des vorbleve sinen antaell nicht uthgeve, schullen se de raede nehmen und doen der kerken beste mede.

---

[1]) Zufolge einer in dorso des Originals befindlichen Notiz ist das Kaufgeld im Jahre 1520 zurückgezahlt.

[2]) Zwischen Idensen und Mesmerode befindet sich in ziemlich niedriger Gegend ein Areal von beinahe 30 Morgen, welches, durch Abzugsgräben trocken gelegt, in Gärten, Ackerland und Wiesen umgewandelt ist. Dieses Areal wird noch jetzt „der Teich (dik)“ genannt.

Wy, unse erven doen vertícht und vorlaten sodan vorgescreven raede alles egendoms, setten se jegenwordig in krafft dusses breves in der vorbenant patrone vorstender hande bruckende hebbende were, de macht darover tho hebbende, up und aff to settende, (wo) onne dat beqweme ys, sunder unser edder jemandes van unser weygenn insage noch bisprake geystlik efte wertlikes rechte, so lange dar nen wedderkoepp umb geschen iss.

Werth ock ssake, den vorbenant vorstendern dar jenich insperrunge in gescheige, dat qweme to wu idt qweme, dess gudes nicht kunden warden, so vorplichte wy uns den vorgenante patronen und vorstendern sodaen golt, wu vorgescreven, sunder oren schaden wedder to gevende.

Wy, unse erven willen........ und schullen den upgemelten des gudes alle tydt hern und warende wesen, truweliken helpen, hanthaven und vorbidden, wor one dess nogh und behoeff mochte syn, dat van uns eschen effte eschen laten, gelick efft idt unse eghen frige gudt wehr; idoch hebbe wy, unse erven de gnade und macht in dussem sulven breve beholden, dat wy sodaen summen goldes, wo bavengescreven, moegen wedder affkopen, wan uns dat gelustet und evenkumpt, den wy unse erven dat doen wyllenn, schullen wy den erbescreven vorstandern edder oren nakomelingen eyne rechte losskundige doen in den vehr hilligen dagen to wynnachten, und den nogest volgende vehr hilligen dage to paschenn vyfftich Rinsche gulden wedder geven und affkopen de vorgescreven patrone myt gheleden schaden.

Alle dusse vorgescreven puncte und articule sampt und bisundere rede und lave wy Anthonius, grave tho Holsten und Schomborch, vor uns, unse erven, den eerbenant kerchern, vorstendern, oren nakomelingen in guden truwen, stede, vast, unvorbroken, sunder jenigerleige insage effte nigefunde woll to holdende. Dusses to mehr wissenheyt und bekentnisse der warheyt hebbe wy unse

rechte ingessegel witliken beneden an dussen breff doen hangen.

Gheghеven na Godes borth vifftheynhundert darnha in dem veyrteynden, mandags na Michaelis.

(Original auf Pergament. Siegel abgefallen.)

12.

Graf Anton von Holstein und Schauenburg schenkt der Liebfrauen-Brüderschaft zu Idensen 6 Morgen Landes auf der Graffhorst nebst einer bei dem Ryskampe belegenen Wiese.

1514, November 22.

Wy Anthonius, van Gots gnaden grave to Holsten und Schomborch, doin kundt und bekennen hir avermitz dussem breve voir uns, unsse erven, ervenhemenn und alsweme, dat wy Gode almechtich, Mariенn, syner hillich benediggen moder, to love und erhenn, unss, ock unssen leven oldernn und ervenn tor szelenn ssalicheidt, darmeden de denst des ewigenn Godes gemereth unde voirhogeth werde, to eyner ewigenn, stedenn, vastenn und unwedderrofflikenn, unvorbrokenenn ervegyffte hebbenn gheghevenn, upgelatenn und vorantwerdeth, gheven, uplaten und averantwordenn jegenwordigen in krafft dusses breves, sso dat tom rechtenn best macht and bünde mach hebbenn, den voirstendernn offte olderluden unsser levenn Ffrowen brodersschupp in der kercken to Idenssenn, we jo tor tydt, alle to behoff dersulvigen ghemenen brodersschupp ssodane unsse sees morgenn landes uppe der Graffhorst myt eyner klenenn wisch by dem Ryskamppe belegenn, myt alle orher rechticheidt, sso her Johann Meistwarth dat itzunt undir handen hefft, und de tyt lank synes levendes umb gewontliken tyns, den he nhu forthmer alleweghe den vorben. olderluden, we de tor tydt synt, to behoff der benomptenn brodersschupp vornogen und betalen scall.

Hirmede beholdenn wy uns und unssenn medebescrevenn, deelafftich to synde aller guden wercke, de in der benomeden brodersschup to ewygen tyden geschein scollen, unsser und unsser medebescrevenen glick andern geleth-

mathen der brodersschupp in godtliken ampten und beden mede gedencken.

Werth ok, dat unssen nakomelingen offte ervenn jo wolde gelustenn, ssodane ssees morgen landes und wisch myt gewolt wedder van der brodersschupp to nemende, des wy doch nicht hopen geschein scolle, so scollen sse des nene macht hebben, sse en hedden den der gedachten brodersschup achtiggen gude fulwichtige Rinssche goltgulden vorhen und erst vornocht unde betalt.

Unde dat dyt van uns, unssen erven unde medebescrevenn sso vestliken scal geholden werden, des hebbe wy to geloven vor uns und unsse erven unsse ingessegell an dussen breff heten hangen.

Datum anno post nativitatem Cristi M°CCCCC°. decimo quarto, die Cecilie virginis.

(Original auf Pergament. Siegel abgefallen.)

13.

Der Knappe Othrave v. Landesberg und dessen Ehefrau stiften eine Memorie in der Idenser Kirche, unter Anweisung der Dienste und Gefälle ihres Hofes zu Munzel.

1518, Juni 6.

In dem namen unses heren Ihesu Christi amen. To ener ewyghen bedechtnisse und jegenwardyge warheyt wy Ffranciscus [1]), van Goddes gnaden bysschuppe tho Mynden, doin witlick an dusser jegenwardygen scryfft, dat de erbare, ghestrenge knape Othravenn van Landesberge, Didericks szalyger sonne, unse ghetruwe Anna van dem Werder, syne eilyche husfruwe, Jostes van dem Werder dochter, hebben vryges vorramendes modes vorwylt vor syck ore tydt des levendes unde nha orme dode umb szalycheyt wyllen orer szeyle, orer eldern unde alle, de uth orem slechte vorstorven syn unde noch to ewygen tyden mogen vorsterven, an de ere des almechtigen Ga-

1) Bischof Franz I. (Herz. v. Braunschw. u. Lüneb.) von 1508 bis 1529.

des, unses leven hern Ihesu Christi, syner werden, hillygen, benedigeden moder, in byssunderenheyt synem hilligen benedigeden lychame tho love unde werdycheyt alle Gades hilligen hebbenn gheplantet, ghemaket in unser kerspeltkercken tho Idensen myt orleve, vulborde hern Berndes Bisterveldes, kerckheren darsulves, eyne ewyghe misse unde statien[1]) alle donderdaghe tho love dem werdygen hilligen lycham tho syngende.

Dar Othraven syn elyche husfruwe ergescreven hebben to ghemaket jarlycke gulde unde renthe, alsse eynen oren bisunderlycken frygen hoff, beleigen tho Munsell[2]), welcken itzundt buwet Werneke Kruse, de suslange onne gegeven hefft eyn voder korens, achte molder roggen unde vehr molder havern, eyn Lubeckes pundt geldes myt dem dennste, allem rechte unde tobehoringhe bynnen unde buten dem ergescreven dorppe, an holte unde velde, water, weyde.

Des schal syck de kerckhern to Idensen sodans hoves, de tor tydt ys undermaten, darvan hebben dree molder roggen, twe molder havern, de vicarius dree molder roggen, twe molder havern, dem koster twe molder roggen.

De sulveste kerckhere schall gheneiten des denstes, so vele syck horet, van dem hove unde borenn dat Lubeckessche pundt; darvor he schall bestellen twe wunden wasskarssen[3]) to ewygen tiiden, so dat anghehoven ys vor dem hilligen lycham.

Dut schall de kerckhere mit hulpe der olderluden besturen, dat de vicarius unde de koster mogen oren antal van dem koren, wen dat bedaget, wu boven ghescreven ys, sunder jemandes hinder esschenn unde manen van dem buwer des hoves. Darvor schullen holden de kerck-

---

1) die Station, Frohnleichnams-Procession.

2) Klein-Munzel, Amts Blumenau. Das schon oben erwähnte Lehnregister des Stifts Minden besagt: „Item recepit Henrik van Landesberghe II mansos cum I curia in Ostermunslo. — Item Hinrich van Landesberghe twe huve to Ostermunsle.“

3) gewundene Wachskerzen.

here unde vicarius to Idensen, de eyne na dem andir, myt dem koster alle donderdaghe eyne missen van dem hilligen lycham unde Discubuit [1]), de statien vlytlyken unsen Hern Godt bydden vor Othraven van Landesberghe, vor Diderick van Landesberghe, Othravens vader, vor vrouwen Metten Russchepolen, syne modir, vor vrouwen Annen van dem Werder, vor ore modir unde vor alle de uth oren schlechten vorstorven syn unde ewychlyken vorsterven mogen van beyden linien.

Were averst jo sake, dat van unser beyder erven unde frunden ghelustede, sodanen hoff und renthe tho syck tho kopende, dat wy uns vorhopen nicht scheyn schal, szo schullen see dar ersten vorboreden uthgeven achtentych Rinsche gude vulwychtige Rinsche (sic) gulden, dat schall de kerckhere myt dem vicariesse unde olderluden samptlyken wedder beleggen an eyne ander wysse steide, dat idt jo blyfflick sy.

De macht schall noch de kerckhere edder vicarius offte olderlude alleyne hebben, sunder dat samptbosem [2]) wol besteidigen.

Wert ock sake, de kerckhere und vicarius tor tidt vorsatlick sumich und nicht flytich in dessem gadesdehnste verhn, schollen de olderlude der kercken vullenkomen macht hebben, ssodan gudt und renthe tho borende tom besten der kercken unde patronen; dat setten wy samptlicken upp ore eigen samyttcheyt hyr anne tho vorwarende, alze dencken myt Gade to besittende syn ewyge levent.

Ock en schall desse engescreven vicarius syck des hoves noch renthe mher undermaten, alze ome in desser fundatien ys toghelaten, sunder flytich tho synde in dem gadesdennste, tho helpende dem kerckheren, wen de kerckhere und vicarius dat wallen laten, dat nicht myt eynem

---

1) Ev. Luca XXII. 14, 15: „Et cum facta esset hora, discubuit, et duodecim apostoli cum eo. Et ait illis: Desiderio desideravi, hoc pascha manducare vobiscum, antequam patiar.“

2) Dieses Wort ist mir unbekannt.

anditen prestere ore stede besturden, schall eyn islick tho allen tyden enbernn eyn hympten korens van der renthe, dat schall tho voren gaen in vormeringe der gantzen renthe.

Unde wy Ffranciscus, bysschupp tho Mynden vorghemelt, willet, vulbordet und besteidyget dusse misse unde statien des hilligen lychammes myt allen dussen vorg. stucken, articulen, renthenn, gulden unde gude alze vorg. yss, unde mortificerenn de wartlyken guder in gheistlike wandel de setten de renthe, gulde unde gode vorben. unde alle de gude, de dártho horet unde gheven werdet, in beschermynge gheistlycker vryheydt, alzo dat dusset to ewygen tyden schall wyss, vast, steide, unvorseret blyven unde weysen.

Des wy tho furder bekantnisse unde tho eyner ewygen dechtnisse unsse inghesegel hebben ghehangen doin beneden an dusse fundatien.

Tho merer gheloven unde vestnisse der rechten warheyt hebbe ick Othravenn vann Landesbergenn vor my, myne erven unde alzweme myn rechte ingheseigell beneven myns gnedigen hern ing. heiten hangen.

Ghegheven nach der borth Gades unsses hern Ihesu Christi dusent viffhundert in dem achteynden jare, des sondaghes in der octaven corporis Christi.

Ad mandatum domini Francisci confirmati administratoris prefati Hinricus Cleve notarius subscripsit.

(Original auf Pergament. — Die beiden Siegel abgefallen.)

14.

Braunschweig 1519, August 17.

Johannes Steyn, rector capelle sancte Crucis in Messemerode, Myndensis dioec., ermächtigt Conradum Gossel [1]), pa-

---

[1]) Conr. Gossel war der letzte Pfarrer zu S. Martini in Braunschweig unter dem Pabstthume. S. Rehtmeyer, Stadt-Braunschw. Kirchen-Hist. Th V. Supplem. S. 43.

rochialis ecclesie sancti Martini, oppidi Brunswicens., Hild. dioec., plebanum, und Joh. Smeth, collegiate ecclesie in Wunstorp, Mynd. dioec., canonicum, zur Resignation auf sein Rectorat (zu Gunsten des Christoph. Smedt, clerici) ad manus validorum virorum, conditorum de Landesberge, vasallorum, patronorum sive collatorum, aut alterius cujuscunque, ad hoc proprietatem habentis, pure, libere et simpliciter in vim et effectum, ut eadem capella cuidam Christophoro Smedt, clerico, iterum conferatur.

Acta sunt hec Brunswigh, in dote sive habitatione domini plebani parochialis ecclesie St. Martini prefati 1519, die Mercurii, 17. Aug., pres. testib. Henric. Thomas, Henric. Fulhoen, cleric. Mogunt. dioec.

Begl. durch Henric. Spangen, cleric. Hildes. dioec., publ. imp. auctor. notar. (Perg.)

15.

Hildebrand v. Lenthe bestätigt die von seinen Ahnen vorgenommene Schenkung zweier Stücke Landes, im Messmeroder Felde belegen, an die Küsterei zu Idensen.

1520, September 21.

Ick Hillebrandt van Lenthe [1]) bekenne witlicken unde apenbare vormidelst dusem breve vor my, mynen rechten erven unde vor alsweme, dat ick hebbe vorghundt unde vorwilt, vorghunne unde vorwille jegenwardige in macht dusses breves de twe stucke landes, beleigen uppe deme Messemrader velde, eyn in deme Westervelde by dem weidemlande beleigen, dat ander by Harstvestes lande

---

1) Die Familie v. Lenthe besaß vom Stifte Minden mehrere Lehngüter in Idensen. Das Lehn-Register des gedachten Stifts besagt namentlich: Bertold van Lente — enen hof unde enen coten to Ydenhusen. — Dominus Hillebrandus de Lenten — III mansos in Ydenhusen titulo feodali. — Bertoldus de Lenthe habet VII mansos in Ydenesen. — Ernestus de Lenthe habet dimidiam decimam in Idenhusen. — Herbordus de Lenthe curiam in Ydenhusen.

beleigen vor dem Tidenbarghe [1]), welick landt myne vorelderen unde erven aver de hundert jare by de kosterige to Idensen in Gades ere qwidt, leidich, frig tynss unde teigeden, hebben gegeven dat gadest umme der szeilen salicheit umme der frygen grafft willenn, de myne vorher unde nha darsulves hebben gehadt; dat ick nha, wu de myne to vor my, dar by to ewigen tijden to blivende vorghundt hebbenn, vorwille unde vorghune jegenwardigen sunder entgeltnisse to blivende; unde hebbe dusses to mehrer wissenheidt, kantnisse der warheidt myn rechte erfflick ingheszeigel an dusse vorwillinge unde gyffte witlicken heiten hangen.

Gegeven nha der borth Cristi viffteinhundert am twintigesten jare, am dage Mathei, des hilligen appostels.

(Original auf Pergament, — Siegel abgefallen.)

16.

Johann Reschen, Dechant der Kirche S. Johannis zu Minden, und General-Vicar des Bischofs Franz von Minden, überträgt dem Geistlichen Bernh. Bisterfeld dem Jüngern die Commende am Altare St. Michaelis in der Idenser Kirche.

1532, Mai 23.

Johannes Resschenn, decanus ecclesie sancti Johannis necnon reverendi in Christo patris et domini, domini Ffrancisci [2]), Dei et apostolice sedis gratia electi et confirmati ecclesie Mindensis, in spiritualibus vicarius et officialis generalis, universis et singulis divinorum et ecclesiarum recto-

---

[1]) Des Tidenberges (Tienberges) geschieht bereits Erwähnung in einer bei Würdtwein, Subs. dipl. X, S. 66 u. f. abgedruckten Urkunde vom 2. November 1317, worin es heißt: „Nos comites (sc. Johannes senior ac Ludolphus junior de Wunstorpe) consentimus, ut idem episcopus (sc. Godefridus ecclesie Mindensis) et ipsius successores pro edificiis sibi necessariis lapides in monte, qui Tidenberch dicitur, scindi vel cedi faciant et deduci, quantum et quotiens eis fuerit oportunum.“ Vergl. auch Zeitschr. des Vereins für Hessische Gesch. und Landesk. Bd. VI, Heft 3 u. 4, S. 262 f. — Dieser nordwestlich von Wölpeloh und nördlich von Mesmerode belegene Berg wird noch jetzt zu Steinbrüchen benutzt.

[2]) Bischof Franz II. (Graf von Waldeck) von 1530 bis 1553.

ribus ceterisque presbiteris, clericis, notariis et tabellionibus publicis quibuscunque, per civitatem et diocesin Mindensem ubilibet constitutis, salutem in Domino.

Honorabilem virum, dominum Bernhardum Bistervelt juniorem, clericum dicte Mindensis dioc. ad perpetuam ecclesiasticam elimosinam sive commendam ad altare sancti Michaelis in parrochiali ecclesia ville Idenssen, ejusdem Mindensis dioc., fundatam et erectam, per obitum domini Johannis Krepen, istius ultimi possessoris, vacantem, nobis per honorabilem virum, dominum Bernhardum Bistervelt seniorem, plebanum et rectorem, necnon oldermannos sive provisores prefate ecclesie in Idenssen, ad quos jus presentandi predicte elimosine sive commende, quotiens vacaverit, pleno jure spectare dinoscitur, legittime presentatum, instituendum et investiendum duximus ac instituimus et investivimus, prout investimus eundem dominum Bernhardum ad eandem presentem per tenorem; mandantes vobis omnibus et singulis supradictis, quatenus prefatum dominum Bernhardum Bistervelt juniorem vel ejus procuratorem suo nomine in et ad corporalem, realem et actualem possessionem dicte elimosine sive commende juriumque et pertinentiarum omnium ejusdem ponatis et inducatis, eidemque domino Bernhardo aut ejus procuratori de ipsius commende sive elimosine fructibus, redditibus, proventibus, juribus et obventionibus universis respondeatis et faciatis, quantum in vobis fuerit, plenarie et integre responderi, adhibitis circa premissa solempnitatibus solitis et consuetis.

In cujus rei testimonium sigillum nostri officialatus presentibus est appensum.

Datum anno millesimo quingentesimo trigesimo secundo, die vigesima tertia mensis Maji.

Georgius Wischman notarius
subscripsit.

(Original auf Pergament. — Siegel abgefallen.)

17.

Ernst Blome und dessen Ehefrau verkaufen der Kirche zu Idensen unter Vorbehalt des Wiederkaufs für 16 Goldgulden eine Jahresrente von 1 Malter Roggen aus ihrem Hofe zu Cronsbostel.

1546, April 28.

Ick Ernst Bloeme [1]), Margarete [2]) van Vressenhusen, myne eelyke husfrouwe, bekennen unde betugen apenbare in dussem breve vor uns, unse rechten erven, erffnemen und alssweme, dat wy tho guder genoege upgeboeret und entfangen hebben van denn erhafftigen und beschedenn hern Bernde Bysterveldt, kerckheren, Cort Frese und Hinrick Vassmer, olderlude der kercken tho Idenssen, szesteyn gude fulwichtige Rynssche goltgulden, guet van gewichte undt golde, de wy vorth in unse unde unser erven kentlike nuth und beste gekaerdt.

Darvor hebben wy den gemelten kerckheren unde olderluden vorkofft unnd vorkoepen oene jegenwardigen eines ewygen, steden, vasten und unvorbraken kopes in krafft und macht dusses breves eyn molder roggen jaerliker renthe uthe unssem fryenn gude und have thom Kroenssborstell [3]), dene nu thor tidt aerdiget unde buwet Bartolt Poell; welcker molder roggen marcketgeve kornrenthe schullen unde moegen de vorgeschreven kerckhere unde olderlude tho Idenssen alle jaer unvoryeret twysschenn Michaelis und der elven dussent megede dage nu erst komende na dato dusses breves unbehindert und unbekummerth uphoeren van my und mynen erven edder je-

---

[1]) aus der holsteinischen Familie Blome, war unter Erich dem Aeltern ins Land gekommen und mit Munzel belehnt. Im J. 1573 machten, nach dem Tode des Ernst Blome, seine Vettern Hans, Dieterich und Heinrich Blome, den Besitz dieses Lehns dem vom Herzoge Erich II. ferner damit beliehenen Carl von Mandelsloh streitig, wiewohl scheinbar ohne Erfolg. C. L. Grotefend.

[2]) Im Originale steht hier und weiter unten „Anna“ van V.; der Name Anna ist jedoch durchstrichen und „Margarete“ darüber geschrieben.

[3]) Cronsbostel, Dorf, Amts Blumenau.

mandes insperinge noch geystlikes offte wertlikes gerichtes edder rechtes, de dussem breve in jennigen articulen moechten entegen syn, nichtes darvan uthbescheden.

Idoch hebben wij beiden unde semptliken parte vor uns, unse erven und nakomen de gnade und macht in dussem sulven breve vorbeholden, dat wij alle jaen, welckerem deile dat ersten gelustet und belevet, schall und mach sodanen koep mit gelyker hovetsummen unde jaerliken renthe, wo vorgeschreven, uthe unsem erve und guede wedder affkoepenn.

Wen wy denne des gesynnet und geneget synth, schullen unnd willen wy unser eyn parth dem anderen eyne rechte vulstendige loessekundinge doen in denn veer hilligen dagen tho wynachten unnd den vorth inn den veer hilligen dagen tho paesschen, der loessekundinge noegest und erst volgende, solcke vorbenoempten ssestein Rynssche goltgulden mit allen hinderstendigen effte upgeslagen tynssen, sso der welcke torugge gebleven weren, deger und alle in eynem hope sunder allen vortoch unde upholt guetliken unnd woll to dancke wedder geven und betalen.

Wenn deme also geschein, alssedenne und nicht eer, is uns, unsen erven dat vorbenemede guedt van velgedachten kerckheren unde olderluden tho Idenssen wedder fryg, quydt, leddich unde loess.

Alle dusse vorgescreven puncta unde artickell dusses breves rede und lave ick Ernst Bloeme, Margarete van Vressenhusen, myn eylike husfrouwe, vor uns unde unse erven medebescreven stede, vaste, unvorbraken unde in eedestaedt woll to holdende sunder alle exceptiones, older offte nyen funde, so vor oegen edder tokumpstigen geschein unde werden moechten; vertygen ock hirinne unde mede vor uns und unse medebescreven jegenwardigen und in krafft dusses breves alle pavestlike unde keysserliken indulta, statuta, privilegia, gnade, frygheit unde gerechticheit, wo men de unde dergeliken in tokomenden tiden edder vor oegen jummer erdencken konde und mochte.

In orkunde der warheit und furder bekentenisse hebbe ick oergedachte Ernst Bloeme myn rechte erfflike unde angebaren ingesegell vor my unde myne rechten erven bavengeschreven ahn dussen breff doin witliken hangen, de gegeven unde geschreven is na Cristi, unses heren und salichmakers geboerth vefflteynhundert darna in deme sess und veertigesten jaere, des midtwekens in dem hilligen oesteren.

(Original auf Pergament. — Siegel abgefallen.)

18.

Schuldverschreibung der Gebrüder v. Landesberg über 90 Goldgulden zu Gunsten der Idenser Kirche.

Stadthagen, 1553, September 9.

Wy Christoffer, Dyrick unnd Joesth van Landesberge gebrodere, zeligenn Oithravenn van Landesberge ssoness, bekennen unnd dhon kunth in dussem unsenn openem vorssegeldhen breve vor unss, unse rechten erven und alsweme, dath wy den erafftigen, ersamen unnd wolbescheidenn heren Berende Bisterfeldhe, kerckherenn, Corde Fressenn unnd Henrick Vassmer, alse sempthliche patronen und vorstenderss der elven dusenth megede tho Idenssenn ahn unss in unse behusynge thom Grevenalveshagen geforderth, darsulvest myth ohene eynen guitlichen und frunthlichen handell und vordracht geslathen und vullentagenn der schulde halven, sso unse zelige vader by ohene hindergelathenn nha uithwisunge der breff unnd zegell, daraver upgericht, nempthlich negentich vulwichtige golth Rinsche gulden, de wy ohene schuldich gewordenn; szo unnd naichteme unse vader zeliger unss nha synem doithlichem affgange in eyner marckliken summen schuldt hindergelathen, der wy unser geloge nha nicht vorthokomende wusten; bessunderen de creditorenn sick uith ssunderlicher gunst mith unss ingelaten unnd unss de uperwossen tynsse und schaden ock thom dele wes in der hovethsummen fallen lathen und nhagegeven, hebben wy unss lickmeitich mith upgemelten pastore unnd olderluiden ingelathenn, tho

welcher behoiff sse unss alle nhastendigen tynsse, schaden unnd anderst fallen lathen unnd dusse folgenden contract, idoich den vorigen breff und zegelen unscheithlich, upgerichteth. Welcke negentich golthgulden wy unnd unsse rechten erven scholenn und willenn den upgedaichten heren Berende Bisterfelde unde vorstenderenn vorgesechter kercken alle jar unvorjarth myth vher golthgulden unde derteyndenhalven marrynkrossen, ideren golthgulden vor viff unde twyntich marrynkrossen tho betalende, vortynssenn ssunder jennigerleyge hinder offte kummer noich geisthliches offte warthliches gerichtes und rechtes twisken nhu dato ersthkomende Michaelis unnde wynnachten hilligen dagen, unnd ohene de bedagethen tynse in ohr egen und ssulvesth gewarsam ahene alle ohren bowislichenn schadenn und unkoft thoschickenn und enthrichten lathenn.

Wy hebbenn unss aver vor unss, unse rechten erven in dussem sulven breve de gnade und macht vorbeholden, wen unss edder unsen erven vorgescr. dath ahngelick offte beqweme iss, alsedenne mogen wy ssodanen tynss myth gelichenn negentich golthgulden wedder tho unss loisenn und koepenn, wo enssodaness de rechten hovethbreve mythbryngenn, wanner wy unnd unse ervenn ohene darup eyne rechte bestendige losekundunge dhon in den vher hilligen dagenn tho wynnachtenn unnd geven ohene denne up folgendhenn paschenn de negentich golthgulden hovethsummen sampth allen bedagedenn und nhastendigen tynsenn, sso der welck van huite dato dusses breves uperwossen weren hinderstellich geblevenn, guithlichen unnd woll tho dancke in eynem hoepe wedder.

Wen solches gescheynn, den unnd nicht eher, synth wy und unse erven der upgemelten tynse enthledigeth.

Alle vorgescrevenenn puncte und brevess inholte redenn und laven wy Cristoffer, Dirick unnd Joest van Landesberge, gebrodere upgedaicht, vor unss und unse rechtenn ervenn vasth, unvorbrakenn by unsen waren wordenn wol tho holdende, unscheidthlich der anderenn vorscryvunge, welker unse zeligenn elderenn den upgedaichten kerckhe-

renn und vorstenderen tho Idenssenn sunderlich vorscrevenn und vorsegelith hebbenn, ssunder alle unnd jennigerleige nigefunde, behelp unnd argelist.

Inn orkunde der warheidt hebbe ick Cristoffer van Landesberge alse de oldeste van unss broderen myn ahngebaren ingesegell ader pitzer, dess wy sempthlichen hirtho gebruken, withlichenn ahn dussenn breff hethen dhon hangenn, nha Cristi geborth veffteynn hunderth unnd im dre unnd vefftigesten jare, des sunnavendes nha nativitatis Marie virginis.

(Original auf Pergament. — Siegel abgefallen.)

19.

König Friedrich Wilhelm I. von Preußen vertauscht dem Könige Georg I. von Großbritannien das Patronatrecht über die Pfarre zu Idensen gegen das Patronatrecht über die Pfarre zu Weferlingen.

Im Lager bei Stettin, 1715, Juni 15.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien undt Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg [1]) bey Seiner Königlichen Majestät in Preußen [2]) ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn, in freundt-Vetterlichen Vorschlag bringen lassen, wie daß Selbe wohl geneigt wehren, das Jus Patronatus, welches Deroselben bey dem primariat undt Pfarre zu Weferlingen im Fürstenthumb Halberstadt competiret, mit dem Jure Patronatus bey der Pfarre zu Idensen im Ambt Bockeloh, Fürstenthumbs Calenberg, so da Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, alß Fürst zu Minden bishero exerciret haben, zu permutiren; Undt dann mehrhöchstgedachte Seine Königliche Majestät in Preußen Ihnen diesen Vetterlichen Vorschlag, wie Sie ohnedem geneigt seyndt, Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien zu willfahren, gefallen lassen; Alß cediren Dieselbe vor Sich undt Ihre Nachkommen, Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, undt Fürsten zu Minden hiemit undt in Krafft dieses, wie es zu Recht

---

1) Georg I. regierte von 1698 bis 1727, bestieg den englischen Thron 1714.

2) Friedrich Wilhelm I. regierte von 1713 bis 1740.

geschehen mag, an Seine Königliche Majestät in Groß-Britannien undt Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Dero Erben undt Nachkommen gegen obige Condition, daß hingegen Ihnen auch das Jus Patronatus zu Weferlingen völlig hinwiederumb abgetretten undt eine gleichmäßige renuntiation undt Cession darüber ertheilet werden solle, das Jus Patronatus bey ermeldeter Pfarre zu Idensen so, wie selbige Ihro Gottsehlige Vorfahren, auch die Bischöffe zu Minden vorhin hergebracht, undt wollen Demselben en faveur Seiner Königlichen Majestät in Groß-Britannien undt Dero Erben undt Nachkommen an dem Chur-Hause Braunschweig-Lüneburg beständigst renunciiret haben.

Signatum im Lager bey Stettin den 15ten Juny 1715.

(unterz.) Wilhelm.

Seine Königliche Majestät in Preußen rc. cediren das Ihro zustehende Jus Patronatus bey der Pfarre zu Idensen an des Königs von Groß-Britannien Maytt. gegen gleichmäßige Abtrettung des Juris Patronatus an der Pfarre zu Weferlingen.

(Original auf Papier mit dem aufgedruckten Königlichen Siegel.)

20.

Bevollmächtigung des Consistoriums zu Hannover behuf Empfangnahme der vorstehenden Urkunde u. s. w.

Hannover, 1715, September 30.

Demnach Ihro Königl. Maytt. von Groß-Brittannien Unser allergnädigsterr Herr, das über die im Brandenburgischen belegene Pfarre zu Weferlingen habende Jus Patronatus mit Ihro Königl. Maytt. von Preußen Unsers gleichfalls allergnädigsten Herrn, gegen das über die Pfarre zu Idensen in hiesigen Churfürstl. Landen belegene Pfarre habende Jus Patronatus permutiret und cediret, auch darüber von Beyden seiten die Cessions-Scheine ausgefertiget worden: Und dan dieselbe am 3. Octobris zu Hagenburg gegen einander auszuwechseln Beliebet worden; Alß haben wir Vorzeigern dieses hiemit Bevollmächtiget, den von Ihro Königl. Maytt. in Preußen ausgestelleten original-Cession-Schein anzunehmen, und den von Ihro Königl. Maytt. von Groß-Brittannien ertheilten

Schein dagegen zu extradiren; Uhrkundlich des hierunter gedruckten Consistorial-Secrets geben Hannover den 30. Septembr. Anno 1715.

Königl. Groß-Brittannische zum Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

(unterz.) Gerhard Abt zu Loccum [1]. mpr.

(Original auf Papier mit aufgedrucktem Siegel.)

---

1) Dr. Gerhard Wolter Molanus, einer der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit, wurde im J. 1674 als Kirchenrath und Director der Kirchen des Fürstenthums Calenberg nach Hannover berufen. 1677 wurde er wirklicher Abt zu Loccum, Primas der Calenbergischen Landstände, erster Kirchenrath und Präsident des Hannoverschen Consistoriums. Er war 1633 zu Hameln geboren und starb unverheirathet am 7. September 1722. Vergl. Schlegel a. a. O. S. 258 u. f. und 376; Salfeld, Sammlung 2c. S. 125 u. f.

Actenmäßige Darstellung meines Verfahrens in der Zeit wie unser Land mit der nachher würklich erfolgten französischen Invasion bedrohet wurde.

Von dem

Staats- und Cabinets-Minister Ernst Ludwig Julius von Lenthe[1]).

Mein Verfahren in diesem unglücklichen Zeitpunkte hat sich natürlicher Weise nach der Lage, worin wir damals waren,

---

1) Das hier mitgetheilte, für die Geschichte der betreffenden Zeit äußerst wichtige Mémoire des Staats- und Cabinets-Ministers von Lenthe, welches mir auf wiederholtes Bitten von dessen Großsohne, dem Justizrath a. D. Ernst von Lenthe zu Lenthe, zum Abdruck mitgetheilt ist, ward im December 1804 zu dem Zwecke geschrieben, das Verfahren des Verfassers während der vorhergegangenen Jahre in Betreff der politischen Angelegenheiten des hannoverschen Landes zu rechtfertigen. Derselbe schreibt darüber in seinen von ihm selbst im Jahre 1813 aufgesetzten Lebensnachrichten: „Von meinem Benehmen in Ansehung der politischen Verhältnisse unseres Landes habe ich, wie ich England verließ (Mitte Juni 1805), einen schriftlichen Bericht in der dortigen Registratur niedergelegt, dessen Concept meine Kinder unter meinen Papieren finden werden, und welcher, wie ich glaube, mein Verfahren hinlänglich rechtfertiget. Er enthält keine Geheimnisse, weil keine Ursache mehr vorhanden ist das zu verschweigen, was ich darin gesagt habe, und wenn ich nicht umhingekonnt, auf Andre einige Schuld zu wälzen, so bleibt doch so viel gewiß, daß der letzte Ausgang wenig anders gewesen wäre, wenn sie sich auch mit mehr Energie benommen hätten. Er hätte ehrenvoller für die Truppen sein, dem Lande aber leicht noch größeres Unglück zuziehen können, und der Uebermacht hätten wir doch in jedem Falle weichen müssen."

Gelegentlich darf hier erwähnt werden, daß das Benehmen des Feldmarschalls Grafen Wallmoden in jener Zeit eine vortreffliche, auf die eigenen Rechtfertigungsschriften des Feldmarschalls begründete

den Verhältnissen, worin wir zu den benachbarten Mächten standen, und den Hülfsmitteln, die wir hatten, richten müssen. Nach dem Urtheile, was ich hiervon fällete, habe ich auch die Art und die Größe der Gefahr geschätzt, worin wir schwebten, und die Schritte bestimmt, die von hieraus geschehen oder vorgeschrieben werden konnten, und eine Untersuchung über mein Verfahren kann nur die Fragen zum Gegenstande haben:

Ob mein Urtheil über diese unsre Lage und Verhältnisse vernünftig und in den Umständen gegründet gewesen? und ob ich nach diesem Urtheil andre Schritte hätte thun, und andre Maßregeln angeben sollen und können?

Die erste dieser beiden Fragen macht es nothwendig in ältere Zeiten zurückzugehen, um das politische Verhältniß des Churfürstenthums in dem Augenblicke auseinander zu setzen.

Daß ein Staat wie dieser nicht innere Kraft genug haben könne, um allein eine auch nur defensive Rolle zu spielen,

---

Beleuchtung in der in Berlin erscheinenden Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges. Jahrgang 1854. Siebentes und achtes Heft, in einem Aufsatze erfahren hat, welcher, wie die Redaction der Zeitschrift dazu bemerkt, „von hoher, wohlerfahrener Hand herrührt, und ein lebendiges Bild der moralischen und Verwaltungs-Zustände abgiebt, welche die Katastrophe von 1806 hervorgerufen haben." „Was kann — heißt es in dieser Bemerkung weiter — ein tüchtiges Werkzeug nützen, wenn der Künstler, der es handhaben soll, unfähig ist? Die Befehle des Feldmarschalls v. Wallmoden sind aus derselben Quelle hervorgegangen, aus welcher des Ministers v. Schulenburg unvergeßlicher Anschlag floß: „„Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. Der König hat eine große Schlacht verloren. Der König und sein Bruder leben!"" Es ist derselbe Geist, der die schon eingeschifften Gewehre vor dem Zeughause wieder ausladen ließ, weil man um 6 Pfennige für das Hundert an Transportkosten von Berlin nach Küstrin nicht einig werden konnte, während der Feind vor den Thoren stand; dieselbe Nachlässigkeit, die den Commandanten von Küstrin im Einverständniß mit seinem Kriegsrathe veranlaßte, der vorbeimarschirenden französischen Cavallerie die Capitulation anzubieten. War es Verrath? Nein, gewiß nicht! Es war, wie wir hier recht augenscheinlich sehen, Unfähigkeit, hervorgerufen durch moralische Schwäche, und zur zweiten Natur gewordenes Formenwesen."

Celle, im December 1857.

E. v. Lenthe.

bedarf keines Beweises. Nur in seinen Verbindungen mit andern grösseren kann er seinen Schutz und seine Sicherheit finden. Er muß aber, um dergleichen Verbindungen zu erhalten, sich diesen grösseren Staaten interessant machen können, und muß folglich die Kräfte, die er hat, in der Maße zu seiner Disposition haben, daß sie zu seiner und seiner Nachbaren Deckung und Sicherheit gebraucht werden können und einen verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Zuwachs zu den vereinigten Defensionsmitteln abgeben. So hat auch Chur-Braunschweig bis Ende des Jahrs 1794 gestanden. Das schöne mit allem wohl versehene Truppen-Corps, was in Friedenszeiten aus 16,000 bis 18,000 Mann bestand und in Kriegszeiten mit Hülfe von Subsidien leicht auf 20,000 bis 24,000 gebracht werden konnte, war für jede Armee, mit welcher es vereinigt wurde, ein sehr bedeutender Zuwachs.

Großbritannien, welches seit der Gelangung des Hauses Hannover zum Thron fast immer auf dieses Corps rechnen konnte, sobald es ein Heer in Deutschland aufzustellen für nöthig fand, erhielt dadurch ein entschiedenes groſses Interesse bei der Erhaltung des Churfürstenthums, und mußte daher seines eigenen Vortheiles willen das Gewicht dieses Staates in Deutschland vermehren; Preußen, so lange es mit Großbritannien in gutem Vernehmen stand, hatte dasselbe Interesse; und die kleineren Provinzen des nördlichen Deutschlands sahen in Hannover einen Staat, der ihnen nie gefährlich wurde, wohl aber in manchen Fällen höchst nützlich sein konnte. Aber dieses ganze Verhältniß hatte sich seit dem Ende des Jahres 1794 geändert. Großbritannien hatte nach dem unglücklichen Ausgange des auf dem festen Lande geführten Krieges, der die feindliche Armee bis auf die Grenzen Hannovers gebracht hatte, nicht nur alle seine eigenen Truppen zurückgezogen, sondern auch alle in Sold genommenen entlassen, und man war in England unbillig genug, gegen Hannover, das man doch nicht schützen wollte, eine Art von Widerwillen zu fassen, weil es in dem hülfslosen Zustande, worin es versetzt war, auf seine eigene Sicherheit gedacht hatte und sich ohne alle Hoffnung des Erfolgs für England nicht aufopfern und dem ihm ange-

botenen Vortheile einer auf den Baseler Frieden gegründeten Neutralität nicht entsagen wollte. Preußen, welches immer nur das Haus Oesterreich allein für seinen Feind ansieht und seinen Standpunkt auf Frankreichs Seite zu finden glaubte, weil dieses mit Oesterreich im Kriege war, hatte die Coalition verlassen, hatte sich dabei Vortheile ausbedungen, die es nur durch Frankreich erhalten konnte, die ihm aber dieses auch sehr gerne versprach, um es von dieser Coalition zu trennen, und war dadurch mit England in äußerst gespannten Verhältnissen. Sein Interesse für Hannover hatte daher nicht nur aufgehört, sondern man war vielmehr französischer Seits längst bemühet gewesen, es durch die Aussicht zu reizen, daß es dieses Land ganz für sich adquiriren könnte, und wenngleich die darauf gerichteten wiederholten französischen Vorschläge in Berlin noch allezeit abgelehnt waren, so wurde es doch immer klarer, daß dieser Hof durch Frankreich nicht bloß Entschädigungen, sondern Vergrößerungen zu erhalten hoffe. Die mit Frankreich verabredete Demarcationslinie war geständiger Maßen zur Sicherheit beider Theile errichtet. Denen hinter derselben liegenden nördlichen Provinzen Deutschlands wurde sie als eine Grenze vorgestellet, die die Franzosen nicht zu überschreiten versprochen hätten, die man aber doch um mehrerer Sicherheit willen durch eine zusammengebrachte Observations-Armee gegen etwaige französische Angriffe decken müsse; und unter dem Vorwande, daß dergleichen Angriffe am ehesten durch Hannovers Vereinigung mit England herbeigeführt werden könnten, das Churfürstenthum also von allen das größte Interesse dabei hätte, wälzte man auch auf dasselbe den größten Theil der Kosten; die preußischen Provinzen in Westphalen hingegen befreiete man von allem Beitrage zum Unterhalte dieser Armee. Bei Frankreich selbst aber galt diese Linie für eine solche, die von keiner andern Macht zum Angriffe gegen dasselbe überschritten werden sollte, und es hielt jene Observations-Armee für ein zu seiner Decke dorten stehendes Heer, welches der preußische General, unter dessen Befehlen es stand, gegen Oesterreich oder England würde anführen müssen, sobald eine dieser Mächte von der Seite gegen Frankreich sollte vordringen wollen. Es

fällt in die Augen, in welche ängstliche und würklich hülflose Lage Hannover durch diese Verhältnisse gesetzt war. Von allen seinen Nachbarn wurde es als der Grund der ihnen drohenden Gefahr angesehen, es war mehr bewacht als geschützt, und mußte mit sehr ansehnlichen, die gewöhnlichen Einkünfte der Cassen weit übersteigenden, folglich eine große Schuldenlast herbeiführenden Kosten eine Armee unterhalten, über welche es keine Disposition hatte, die eben sowohl zu seinem Untergange als zu seiner Deckung gebraucht werden konnte, und in welche man die hannöverischen Truppen eben so sehr um sie entwaffnen zu können gezogen zu haben schien, als um mit ihnen zur allgemeinen Vertheidigung zu fechten. Wir hatten keinen eigentlichen Feind, aber auch durchaus keinen Freund auf den wir rechnen konnten, und unsere ganze Politik konnte nur die sein, uns an die eine Macht, in deren Händen wir sowohl wegen ihrer überwiegenden Stärke, als wegen unsrer Lage ohnedem waren, so gut wie möglich anzuschließen und es nun darauf ankommen zu lassen, ob deren Politik für oder wider uns entscheiden würde. Nach den Worten der Verträge mußten wir so lange nichts zu fürchten haben, als nicht von unsrer Seite her ein Angriff gegen Frankreich geschahe, und da hierzu nicht der entfernteste Anschein war, so glaubten die Einwohner unseres Landes, ja selbst zum Theil unsre Stände, an eine Sicherheit, von welcher diejenigen, die die Umstände kannten, nur zu sehr wußten, wie ungewiß sie war. Wir mußten sie wählen, weil wir nichts besseres schaffen konnten, und schmeichelten uns freilich, daß Preußens wahres Interesse immer zu unserm Vortheil entscheiden müsse, weil die Gefahr, worin ein französisches Heer, das ins nördliche Deutschland vordränge, es setzen würde, uns jeden Gewinn weit zu überwiegen schien, den es auf andere Weise zu erhalten hoffen konnte. Vielleicht hätte der Erfolg diese Vermuthung bestätiget, und wir wären in der Ruhe, deren wir bis zum Anfang des Jahres 1801 genossen und während welcher unser Land so sehr aufblühete, geblieben, wenn nicht auf einmal die Macht, mit welcher England am engsten verbunden zu sein schien, sein heftigster Feind geworden, wenn nicht ein Krieg

Großbritanniens gegen Rußland, Dänemark und Schweden entstanden wäre, bei welchem Preußen, wenn es gleich nicht selbst kriegführende Macht war, doch entschieden auf ihrer Seite stand und sich eben daher auch noch enger an Frankreich schloß.

Es war am Ende des Jahres 1800, wie der heftige Charakter Kaiser Pauls, gereizt sowohl durch die von seinen beiden Alliirten, Oesterreich und Großbritannien, seiner Meinung nach erlittene schlechte Behandlung, als durch die Insinuation Frankreichs, welches diese Stimmung zu benutzen wußte, ihn zu dem Entschluß brachte, mit England zu brechen und zugleich mit den nordischen Seemächten ein Bündniß zur Deckung der neutralen Schifffahrt zu schließen, in welchem die englischer Seits immer so sehr bestrittenen Grundsätze der bewaffneten Neutralität von 1781 aufgestellt waren und nach welchem deren Anwendung wieder mit den Waffen geschützt werden sollte. Kaum hatte man hier den würklichen Abschluß dieses Traktates zwischen Rußland und Schweden und dessen sofortige Absendung von Petersburg nach Copenhagen, um Dänemarks Beitritt zu erhalten, erfahren, wie man im Januar 1801 ein Embargo auf alle Schiffe dieser drei Nationen, die in den brittischen Häfen waren, legte und den Befehl gab, daß auch die, so in See angetroffen würden, eingebracht und vorläufig zurückgehalten werden sollten. Preußen wurde in diese Maßregel nicht mit einbegriffen, weil das englische Ministerium, so mißtrauisch es auch gegen dasselbe war, doch von dessen würklichem Beitritt zu dem Traktat noch keine Nachricht hatte, auch vielleicht hoffte, daß es, da es keine Seemacht ist und durch den freien Handel mit England beträchtlichen Gewinnst zu erwarten hatte, den entscheidenden Schritt nicht thun würde, und ihm gar sehr daran gelegen war es davon abzuhalten. Untersucht man das wahre Interesse des Berliner Hofes, so ergiebt sich ohnstreitig, daß ihm nichts vortheilhafter hätte sein können, als wenn er bei diesem neuen Streite seine Neutralität völlig beibehalten und durchaus nur den Zuschauer abgegeben hätte. Er hatte freilich auch Klagen über Schiffe, die englischer Seits angehalten oder weggenommen waren, und

vielleicht zum Theil mit Grunde zu führen, aber alle diese Schiffe waren das Eigenthum von Privatpersonen, die sich durch Assecuranzen großentheils schadlos gesetzt hatten, und der Verlust stand mit dem großen Gewinnste in keiner Vergleichung, den die vermehrte preußische Schifffahrt gewährt hatte, und noch weit weniger mit dem, den sie gewähren mußte, wenn auch der Handel zwischen England und den nordischen Mächten unter fremder neutraler Flagge geführet wurde; es war also um desto weniger ein Grund vorhanden, jene Klagen durch die Waffen auszufechten, da der Berliner Hof eigentlichen Beleidigungen, dergleichen Dänemark und Schweden erfahren hatten, nicht ausgesetzt sein konnte, weil er kein Kriegsschiff in See schickt, ihm aber äußerst daran gelegen sein mußte, den Norden von Deutschland in Ruhe und den Handel auf dessen Strömen ungestört zu erhalten. So wie demnach es englischer Seits gewiß eine weise Politik war, den Bruch mit Preußen nicht zu beschleunigen, sondern vielmehr dieser Macht jede Schonung zu beweisen, die sie in den Stand setzen konnte ihn zu vermeiden, so mochte auch wohl mit Recht hannöverischer Seits versucht werden, ob nicht auf dieses preußische Interesse einige Maßregeln zur eigenen Sicherheit gegründet werden könnten. Wir geriethen durch den ausbrechenden Krieg in die größeste Gefahr, und wenn unsre Nachbaren sich nicht unter sich und mit uns vereinigen wollten, um zu verhindern, daß derselbe sich in unsre Gegenden verbreite, so war für uns kein Mittel möglich, um diese Gefahr abzuwenden. Ein Versuch, sie zu einer solchen Vereinigung zu bringen, hätte also gemacht werden müssen, wenn man auch gewiß zum voraus hätte wissen können, daß er mißlingen würde, und durfte um desto weniger unterlassen werden, da er durch das wahre preußische Interesse unterstützt werden konnte, da es auch dem Copenhagener Hofe äußerst erwünscht hätte sein müssen, wenn er seine deutschen Staaten gegen einen feindlichen Angriff hätte sicher setzen und deren Handel decken können, da der Vortheil aller übrigen Provinzen des nördlichen Deutschlands unverkennbar war, und da das englische Ministerium sich dahin erklärte, daß es die Neutralität Deutschlands gerne

respectiren würde, wenn es von der Seite nur nicht selbst angegriffen würde. Gleich unter dem 27. Januar ging daher ein Königl. Befehl nach Hannover, um einen solchen Antrag in Berlin zu thun, und ich schrieb einen Handbrief an den Staatssecretär Grafen Bernstorf nach Copenhagen, um den Gedanken dort in Ueberlegung zu bringen. Er wurde aber von ihm, vornehmlich wohl aus Furcht vor Rußland, gleich in einem Briefe vom 14. Februar abgelehnt, und von Berlin aus ist auf die eingereichte Note nie eine Antwort erfolgt, da dieser Hof bald zu ganz andern Maßregeln schritt.

Schon den 12. Februar declarirte nämlich der preußische Minister Graf Haugwitz in einer Antwortsnote, die er dem englischen Gesandten Lord Carysfort gab: die besondern Streitigkeiten zwischen England und Rußland beträfen die Erfüllung von Verträgen, von welchen Preußen keine directe Kenntniß erhalten habe, und wären ihm folglich fremd, aber der Convention maritime sei es förmlich beigetreten, werde die Bedingungen derselben genau erfüllen, und diese Convention aufrecht erhalten par telles mesures efficaces que l'urgence du cas pourra exiger. Le respect pour les engagemens dirigera la démarche du Roi. — Il doit à des stipulations qui n'eurent rien de hostile, que la sureté de ses sujets lui dicte, tous les moyens que la providence a mis en son pouvoir. Il n'y a que la revocation et la levée pleniere de l'Embargo qui puisse remettre les choses à leur place — Ces mesures tant qu'elles subsistent et prises en haine d'un principe commun et d'un engagement qui ne peut plus s'ébranler, la rélation hostile qui en est la suite, amènent nécessairement le cas du traité, et le soussigné a ordre de péclarer au Ministre de S. M. B. que le Roi en donnant ses regrets à des évenements qu'il n'eut jamais provoqués remplira saintement les obligations que les traités lui préscrivent.

Dieses waren die Ausdrücke einer Note, welche über die feindlichen Absichten Preußens gegen Großbritannien eben so wenig als über die Art, wie es sie ausführen wollte, Zweifel lassen konnte, denn Preußen hat keinen Weg die moyens

que la providence a mis en son pouvoir, gegen England anzuwenden, als den, den englischen Handel mit dem nördlichen Deutschlande zu sperren, — wodurch es sich selbst den größten Schaden thut; und den zweiten, welchen England gar nicht als gegen dasselbe gerichtet ansieht — das mit demselben unter einem Herrn stehende Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg anzugreifen. Hätte aber noch irgend eine Hoffnung Statt finden können, daß diese Macht, welche in eben erwähnter Note einen solchen Werth auf die Erfüllung traktatenmäßiger Verbindlichkeiten legte, sich auch durch diejenigen, die es gegen Hannover übernommen hatte, von Feindseligkeiten gegen dasselbe würde abhalten lassen, so hätten die Aeußerungen sie vernichten müssen, welche Graf Haugwitz an demselben 12. Februar, von welchem jene Note datirt ist, gegen den Herrn v. Reden, den hannöverischen Gesandten, that, dem er auf die Frage: ob wohl der russische Kaiser Hannover angreifen würde? zur Antwort gab: Das hätten wir wohl so sehr nicht zu besorgen, zumahl da Preußen selbst nie leiden würde, daß russische Truppen sich da festsetzten, aber wir hätten an Frankreich einen weit gefährlicheren Feind, denn dieses habe in dieser letzten Zeit schon drei Mal bei dem Könige wieder angetragen das Hannöverische zu besetzen, puisqu'il falloit chercher son ennemi partout où on pourroit l'atteindre. Sollte Frankreich ohneracht̃et der Demarcationslinie, die es nicht zu überschreiten sich gegen Preußen selbst verbindlich gemacht hatte, und ohnerachtet der aus preußischen und hannöverischen Truppen zusammengesetzten Observations-Armee unser gefährlichster Feind sein, auf welchen das nicht leiden, was gegen Rußland eintreten sollte, nicht angewendet wurde, so war es wohl völlig klar, was preußischer Seits für Absichten gehegt wurden. Auch erkannte das Ministerium in Hannover in einem Collegialschreiben vom 19. Februar an mich, daß an seiner Seite nunmehr nichts weiter geschehen könne, sondern alle Hülfe von dem brittischen Ministerium erwartet und folglich durch mich sollicitirt werden müßte.

Aber diese Hülfe uns durch die Waffen angedeihen zu lassen, war man hier eben so abgeneigt, als außer Stande,

und sobald die Schonung, die man gegen die preußischen Schiffe eintreten zu lassen geneigt war, nicht hinreichte um den Berliner Hof zu beruhigen, sondern dieser auf den Grundsätzen der Convention maritime und auf Aufhebung des Embargo als auf einer conditione sine qua non bestand, so konnte ich auch hier nichts ausrichten, weil ich kein anderes Mittel vorzuschlagen hatte: denn das eben eingetretene neue englische Ministerium blieb ganz auf dem Wege, den seine Vorgänger betreten hatten, die Rüstungen wurden mit gedoppeltem Eifer getrieben und es wurde mir bestimmt gesagt, daß derjenige englische Minister den Kopf verlieren würde, der die in der Behandlung der neutralen Seemächte von Großbritannien allezeit behaupteten Grundsätze aufgeben wollte. Auch hatte der König selbst von jeher eben so gegen mich gesprochen und würde mich also nicht unterstützt haben, wenn er auch wohl gewesen wäre. Er war aber krank und ich konnte keine Befehle von ihm einholen. So wenig in dieser verzweiflungsvollen Lage also von mir etwas ausgerichtet werden konnte, so wenig waren die in Hannover angewandten Bemühungen und selbst die von dem Herzoge von Cambridge schon den 25. Februar nach Berlin vorgenommene Reise von einigem Erfolg. Dem König von Preußen waren persönlich gewaltsame Maßregeln gegen Hannover allerdings unangenehm. Dennoch aber gestand er den 1. März in einer Unterredung mit dem Ober-Adjudanten des Herzogs, dem damaligen Hauptmann v. d. Decken, „daß er seinen eingegangenen Verbindungen nach das Land durch seine Truppen werde besetzen lassen müssen, wenn England sich nicht nachgiebiger bezeige; und zwar käme es jetzt dabei auch nicht mehr bloß auf Zurücknehmung des auf dänische und schwedische Schiffe gelegten Embargo und auf die Grundsätze der Convention maritime an, sondern es müsse auch wegen Malta nachgeben. Er habe anfangs seine Sache der nordischen Neutralität von der russischen und englischen Streitigkeit wegen Malta trennen wollen; jetzt sei er aber engere Verbindungen mit Rußland eingegangen, die es ihm ohnmöglich machten, sich mit England auszusöhnen, wenn es nicht in beiden Punkten nachgäbe.“

(Es ist wichtig, auf diese Aeußerung des Königs zu achten, um die preußischen Gesinnungen recht zu beurtheilen, denn wenn sie, wie nicht zu zweifeln, gegründet war, so mußte das, was sein Minister den 12. Februar in der oben angeführten Note gesagt hatte, nothwendig falsch sein. Jene engeren Verbindungen mußten, wenn sie auch den 12. Februar noch nicht existirten, doch gewiß schon in Unterhandlung, und der Entschluß sie einzugehen völlig gefaßt gewesen sein.)

Preußen war also in einer wirklichen Offensiv-Allianz gegen England mit Rußland und Frankreich, und die Besetzung des Churfürstenthums, welches alle diese Mächte vorhin so gut von Großbritannien zu trennen gewußt hatten, war eine Bedingung dieser Allianz. Es ist in Berlin vornehmlich vom Könige selbst behauptet worden, man habe diese Bedingung zur eigenen sowohl als zur Sicherheit Hannovers eingehen müssen, um zu verhindern, daß die Besetzung nicht von Rußland oder Frankreich selbst geschähe, und ich habe keinen Zweifel, daß dem Könige die Sache so vorgestellet und auch von ihm so angenommen worden; auch ist es unstreitig klar, daß Preußens eigenes Interesse ihm nicht gestatten konnte, die Heere jener beiden Mächte sich so nahe auf seine Grenzen kommen zu lassen; und es läßt sich begreifen, daß die Furcht vor ihnen ihm den Entschluß abgedrungen haben kann sich mit ihnen zu verbinden, so unpolitisch und gefährlich er an und für sich war: aber daß man sich nicht etwas dafür ausbedungen haben, daß man Willens gewesen sein sollte, nach Beendigung dieses, Großbritannien den gänzlichen Untergang drohenden Streites das hannöverische Land so ganz geruhig seinem rechtmäßigen Herrn wieder zuzustellen, daß man auf den Sturz dieses Staates bloß um die anderen zu vergrößern und ohne alle Rücksicht auf eigene Verstärkung und Erweiterung sollte haben arbeiten wollen, das ließ sich gewiß von der preußischen Politik weder erwarten noch glauben und es hätte ein beispielloses und durch keine ältere Vorgänge gerechtfertigtes Zutrauen dazu gehöret, wenn man den Berliner Versicherungen hätte Glauben beimessen wollen, daß man zwar durch Kaiser Paul und Bonaparte zu einer feindlichen Behandlung Hannovers

gezwungen werde, es damit aber im Grunde gar nicht so böse gemeint sei. Es ist fast nicht zweifelhaft, daß Bonaparte in der Zeit gegen Preußen erklärt hat, er werde, wenn der König das Hannöverische nicht besetze, französische Truppen in dasselbe rücken lassen, sobald die Ratificationen des den 9. Februar abgeschlossenen Lüneviller Friedens ausgewechselt sein würden; es hat sich in der Folge gezeigt, daß Kaiser Paul mit der größten Heftigkeit auf jene preußische Besetzung gedrungen hat, kurz vor seinem Tode sogar eine Armee gegen Preußen hat anrücken lassen wollen, um es dazu zu zwingen; aber nicht in der Würkung dieser Drohungen, sondern in denen vorhin freiwillig eingegangenen Verbindlichkeiten muß man den Schlüssel zu dem Verfahren des Berliner Cabinets suchen, und das Zweideutige, was darin liegt, erklärt sich theils aus einem Unterschiede zwischen den Gesinnungen des Königs und denen seines Cabinets, theils aus der seltsamen Absicht, welche dieses gefasset und dem Könige als thunlich vorgestellet hatte, es mit keinem Theile ganz verderben, vielmehr den Russen und Franzosen zwar glauben machen zu wollen, daß man in ihre Absichten hineingehe, solche aber auf eine Art zu erfüllen, für welche unsers gnädigsten Königs Majestät noch dankbar zu sein Ursache haben und woraus Sie erkennen sollten, daß der König von Preußen im Herzen sein Freund sei und nur einer dringenden Nothwendigkeit nachgebe.

Dem Ministerio in Hannover blieb nichts anderes übrig, als diese Absicht möglichst zu benutzen, um dadurch Schonung für das Land und ein minder nachtheiliges Verfahren in der Besetzung selbst zu bewirken. Schon den 1. März berichtete dasselbe:

> „Daferne das Vorhaben selbst nicht abgewendet werden könnte, so würden Ihro Majestät (wie die Minister submissest glaubten) die Absicht nicht hegen, daß eine Gegenwehr und Vertheidigung mit den Waffen dagegen vorgenommen werden sollte, als welches weder thunlich, noch würksam, noch nützlich wäre, und vielmehr die Sache und das Schicksal des Landes und Unterthanen nur schlimmer machen würde“.

Wie die Gefahr dringender wurde, begehrte das Ministerium des Herrn Feldmarschalls Meinung über einen etwa zu leistenden Widerstand, und selbiger erklärte den 18. März dem zu ihm geschickten Geheimen Cabinetsrath Rudloff:

„ein würksamer Widerstand sei ganz unthunlich, indem bekanntlich die Truppen zu einem augenblicklichen Gebrauch die Einrichtung nicht hätten",

und den 2. April traf schon der preußische Minister General Graf v. d. Schulenburg in Hannover ein. Sein Verfahren war jenem Plane angemessen. Eine ihm mitgegebene und zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte von Graf Haugwitz unterschriebene Erklärung war in harten und drohenden Ausdrücken abgefaßt, ein besonderes vom Könige selbst unterschriebenes Rescript an das hannöverische Ministerium hingegen lautete gelinder und war offenbar bestimmt um Zutrauen zu erregen. In keinem von beiden wurde das Land als ein feindliches Land betrachtet, sondern es wurde nur gedrohet es feindlich zu behandeln, wenn man sich widersetzen würde. In jener Erklärung hieß es nur: der Administrations-Nexus zwischen den Churfürstlichen Landes-Collegien und des Königs Majestät würde für jetzt aufgehoben, und in dem Revers, den die Minister ausstellen mußten, verpflichteten sich dieselben nur, die Einrückung der preußischen Truppen ohne Widerstand geschehen zu lassen und allen daraus entstehenden Königl. preußischen Anordnungen und Verfügungen, welche sowohl auf die einrückenden Königl. preußischen Truppen als auf die Churfürstlichen Lande selbst Bezug haben dürften, willig nachzukommen; das Militair sollte zwar demobilisirt werden und beurlauben, übrigens aber in seiner Verfassung und Verbindung bleiben, und es wurden ihm besondere Districte im Lande zum Quartier angewiesen, auch kein weiteres Versprechen von ihnen gefordert, als gegen den König von Preußen und die preußischen Truppen nichts Feindseliges zu unternehmen; für die preußischen Truppen wurde die Natural-Verpflegung für Mann und Pferd gefordert, dieses auch sogar auf Regimenter ausgedehnt, die nicht mit in das Land einrückten, aber weitere Contributionen wurden nicht begehrt; die Hauptstadt wurde nicht besetzt;

kurz, es wurde das Ansehen einer Eroberung und der Namen einer würklichen Feindseligkeit möglichst vermieden, wenn gleich die diplomatische Sprache keine eigentliche Benennung für die Sache lieferte. Wären die Umstände, die zu dem Schritt die Veranlassung gegeben hatten, geblieben, wie sie waren, und der preußische Hof hätte dann den Gang beibehalten, so hätte man urtheilen müssen, daß er sich würklich nur durch den Drang der Umstände zu den Maßregeln habe nöthigen lassen, im Grunde aber das hannöverische Land möglichst schonen und durch das Einrücken seiner Truppen gegen eine weit nachtheiligere Besetzung von Rußland oder Frankreich schützen wollen. Aber die Umstände änderten sich völlig. Schon im Anfang April kam die Nachricht von dem dem dänischen Hofe abgedrungenen Waffenstillstande und von dem Tode Kaiser Pauls, von dessen Gesinnungen gegen England der neue Kaiser Alexander so gänzlich abwich, daß es vielmehr sein aller erstes Geschäfte war, die Irrungen mit dieser Macht auf gütlichem Wege beizulegen und die alten freundschaftlichen Verhältnisse wieder herzustellen. Das Embargo wurde sofort sowohl in Rußland als hier aufgehoben und bereits im Julius hatte man hier die Nachricht von einer in Petersburg abgeschlossenen und den Höfen zu Copenhagen und Stockholm zum Beitritt vorgelegten Convention über die Grundsätze der Behandlung neutraler Seemächte, wodurch der ganze Streit, mithin auch der ganze ostensible Bewegungsgrund des preußischen Verfahrens wegfiel. Wenn unter diesen Umständen das Hannöverische mit Schonung behandelt wurde, so konnte man den Grund davon nun nicht mehr in einer Zuneigung für den König und seine hannöverischen Lande setzen, sondern mußte vielmehr den verlängerten Aufenthalt der preußischen Truppen in demselben für einen Beweis ganz entgegengesetzter Gesinnungen annehmen. Schon im April erklärte Baron Jacobi, der hiesige preußische Gesandte, mir officiell, daß sein Hof bei den ganz veränderten Umständen seine Streitigkeiten mit der Krone England gütlich beizulegen wünsche, und daher auch alle Maßregeln um den englischen Handel mit dem nördlichen Deutschlande zu stören suspendiren, aber die Besetzung

des Hannöverischen noch fortdauern lassen werde. Also alles was England selbst nachtheilig sein, alles was gerade deswegen Frankreich wünschen und in Berlin betreiben mochte, unterblieb, und nur das wurde ausgeführt und fortgesetzt, was weder jenem schadete noch diesem half, sondern bloß das Churfürstenthum selbst traf, und hierbei beharrte man aller Vorstellungen, ja selbst der russischen Verwendungen ohnerachtet so hartnäckig, daß die preußischen Truppen das Land würklich erst mit Ende October 1801 verlassen haben, wie schon den 1sten desselben Monats die Friedens-Präliminarien zwischen Frankreich und England abgeschlossen waren; und daß die sehr kostbare Verpflegung derselben, die dem Lande täglich über 6000 Thlr. kostete, bis dahin hat fortgesetzt werden müssen. Auch hat das nachherige Betragen des preußischen Hofes bis zu dem unglücklichen Zeitpunkte des Wiederausbruchs des Krieges zwischen Großbritannien und Frankreich nicht dazu dienen können, den vorherigen Eindruck zu verlöschen oder ein mehreres Zutrauen zu erwecken.

Während der ganzen Verhandlungen in Regensburg über das Entschädigungswesen schloß derselbe sich immer näher an Frankreich, weil er dadurch allein zu den ansehnlichen adquisitionen gelangen konnte, die er gemacht hat, und es wurde allein durch seine Negotiationen in Paris verhindert, daß Ihro Maj. dem Könige nicht das Bisthum Hildesheim, worauf er gerechte Ansprüche hatte und woran ihm so sehr gelegen sein mußte, sondern nur das Bisthum Osnabrück zu Theil wurde. Selbst der Eifer, womit dieses von Berlin aus betrieben wurde, mußte Verdacht erwecken. Hildesheim arrondirte die preußischen Staaten gar nicht. Osnabrück war ganz von preußischen Provinzen umgeben, auch war die Volksmenge von Osnabrück größer, und die angegebene Absicht durch die adquisition von Hildesheim eine Verbindung zwischen den westfälischen und den übrigen preußischen Provinzen zu erhalten, konnte nur erreicht werden, wenn man ein Stück von dem Hannöverischen erhielt, welches denn auch Graf Schulenburg gar bald als das einzige annehmliche aequivalent gegen einen Strich des Fürstenthums Hildesheim angab. Was war unter solchen Um-

ständen natürlicher, als auf den Verdacht zu gerathen, Preußen lege so großen Werth auf Hildesheim, weil es dadurch mehr Gelegenheit bekomme, sich weiter im Hannöverischen auszubreiten und jede Bewegung in diesem Lande nach Befinden zu leiten oder zu hindern; und mache sich weniger aus Osnabrück, weil es dasselbe ohnedem bei jeder hervorgesuchten Veranlassung besetzen konnte? Die mancherlei kleineren Umstände, die diesen Verdacht vermehren mußten, übergehe ich billig, aber gewiß war das preußische Verhalten nach der Besitznehmung von Hildesheim und dem Eichsfeld, und besonders das in Ansehung der Einwohner dieser Provinzen, welche in den hannöverischen Truppen dienten, nicht geeignet, um Zutrauen zu erwecken und jenen Verdacht zu schwächen.

Von unsern Verhältnissen gegen unsre übrigen Nachbaren brauche ich wenig zu sagen. Jeder von ihnen sah die anscheinende Verbindung Hannovers mit England als die Ursache aller ihm drohenden Gefahr an, und hielt es für ein Glück, wenn sie aufgehoben wurde; jeder von ihnen würde die Gelegenheit gern benutzt haben, um einen Theil der Churlande für sich zu bekommen, und Dänemark hatte sogar anno 1801 einen Versuch gemacht, das Herzogthum Lauenburg zu besetzen, so wie der Herzog von Mecklenburg-Schwerin auf hannöverische Kosten gesucht hatte sich zum Churfürsten zu qualificiren; keiner endlich konnte es wagen, sich gegen Frankreich aufzulehnen, wenn sich der König von Preußen nicht an die Spitze setzte, und da dieses nicht zu erwarten stand, nöthigte die Selbsterhaltung einen jeden, alles ängstlich zu vermeiden, was das übermächtige Frankreich gegen sie reizen konnte.

So ganz verlassen, so nur von verdächtigen, unzuverlässigen, oder ohnmächtigen Freunden umgeben, stand das unglückliche Hannover mit der einzigen Ausnahme des Petersburger Hofes. Dahin hatten sich Ihro Majestät der König gleich nach dem Regierungsantritt des Kaisers Alexander durch Abschickung eines besondern Gesandten gewandt, und Ihro Anträge hatten eine den übrigen freundschaftlichen Verbindungen mit diesem Monarchen angemessene Aufnahme insofern gefunden, daß er sich gegen den preußischen Hof des hannöverischen Interesse

angenommen, und einen Austausch wenigstens eines Theils von Hildesheim zu befördern gesucht hatte. Aber die Lage, worin Kaiser Paul ihm das Reich und besonders die Finanzen hinterlassen hatte, nöthigten ihn, fürerst alles zu vermeiden, was ihn in einen Krieg verwickeln konnte. Er war daher abgeneigt, schon jetzt Verbindungen zur Sicherstellung des nördlichen Deutschlands und des Handels desselben einzugehen, welche Frankreich als gegen sich gerichtet hätte ansehen können; er entschloß sich vielmehr, bei dem Indemnisations-Geschäfte eine seinem Ansehen und Macht gewiß nicht angemessene Rolle zu spielen, um nur nicht ganz davon ausgeschlossen zu sein, und wo er irgend zu besorgen hatte, daß seine Verwendungen keine gute Aufnahme finden würden, war er damit lieber zurückgeblieben. Nur das war vom Anfang an aus allen in Petersburg selbst oder durch den Gesandten am hiesigen Hofe, den Graf Woronzow, geschehenen Aeußerungen klar, daß der Kaiser eine Verbindung mit England seinem und seiner Lande Interesse angemessen hielt, daß er die ungeheure Vergrößerung Frankreichs für sehr gefährlich ansahe, daß ihm die Lage des nördlichen Deutschlands keineswegs gleichgültig war, und daß er gegen die Politik Preußens ein großes Mißtrauen hegte und überwiegende Vergrößerungssucht bei diesem Hofe argwohnte. Graf Woronzow ging allerdings in allen diesen Stücken weiter wie das Petersburger Ministerium selbst, welches durch die Furcht, in einen Krieg zu frühe verwickelt zu werden, mehr zurückgehalten wurde, und der Erfolg hat gezeigt, daß Graf Woronzow oft nach erhaltenen Depeschen die vorhin geführte Sprache mehrmals herabgestimmt hat; aber die Hauptrichtung ist stets dieselbe geblieben, und immerhin mußten die Reden eines Mannes von solchem Gewichte und von solcher Erfahrung Eindruck machen, wenn auch sein heftiger Charakter dagegen einiges Mißtrauen erweckte. Er wünscht immer bestimmte und der Größe und Macht seines Herrn, die er, wie jeder vornehme Russe, mit ihm zu theilen glaubt, angemessene Antworten zu geben, er geht daher oft zu weit, aber die Hauptlinie verfehlt er nicht, und man muß nur immer auf seine Vorliebe zu heftigen Maßregeln etwas abrechnen.

Zur völligen Schilderung der politischen Verhältnisse unsers Vaterlandes gehört vielleicht noch eine Darstellung der Gesinnungen der englischen Nation, in deren Streitigkeiten wir so unschuldiger und so unglücklicher Weise verwickelt worden, und des brittischen Ministeriums gegen uns, und wenn dieser Aufsatz bestimmt wäre, mich vor dem hannöverischen Publikum zu rechtfertigen, würde sie sehr wesentlich sein, da wohl wenige bei uns begreifen mögen, wie ein hier anwesender hannöverischer Minister, ohnerachtet der väterlichen Gesinnungen unsers Landesherrn, doch so gar nichts auszurichten vermag. Für denjenigen, der den hiesigen Gang kennt, ist darüber wenig zu sagen nöthig. Seit dem Ministerium des Lord Bute bis auf den heutigen Tag, ist bei den Ministern, bei dem Parlament, ja bei der ganzen Nation gleich wenig Zuneigung gegen Hannover gewesen, ja ich getraue mir zu sagen, daß die Stimmung von jeher dieselbe gewesen und sie nur vorhin mehr niedergedrückt und unwürksamer gemacht worden. Es hat jederzeit Eifersucht gegen hannöverischen Einfluß beim Könige stattgefunden, und die Minister sind immer bemüht gewesen, diesem Einfluß entgegen zu arbeiten; und ist ja hin und wieder unter den beiden vorigen Regierungen etwas zum Besten unsers Landes durch ein englisches Ministerium bewirkt worden, so hat die Oppositionspartei es sofort benutzt, und hat über fremde Influenz und Aufopferung des wahren englischen Interesse gegen das eines unbeträchtlichen Ländchens in Deutschland geschrieen. So ist die Meinung der Nation von beiden Theilen gegen uns gelenkt worden, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß ein Friedenstraktat, durch welchen der König alle seine deutschen Staaten aufgäbe, von vielen für vortheilhaft angesehen werden, und allgemein weit weniger Tadel finden würde, als die Abtretung irgend einer unbedeutenden Insel. Die Falklandsinseln hätten beinahe einen Krieg veranlaßt, aber um Hannover bekümmert man sich so wenig, daß bei den Friedensunterhandlungen zu Amiens es nicht einmal genannt werden durfte. Man giebt Entschädigungen, verwilligt Geldsummen mit der größten Freigebigkeit, und oft in Fällen, wo es schwer sein möchte, das Nationalinteresse zu be-

weisen, wodurch sie gerechtfertigt würden; wie aber im siebenjährigen Kriege des Königs deutsche Staaten bloß um Englands Willen ruinirt und in eine ungeheure Schuldenlast gestürzt waren, wurde beim Frieden, und zwar bei einem Frieden, dessen Bedingungen Großbritannien vorschreiben konnte, so wenige Rücksicht darauf genommen, daß man nicht einmal die beträchtlichen Geldforderungen der hannöverischen Cassen und Unterthanen berichtigte, und nach eben den Grundsätzen hörte man anno 1795 auf zu zahlen, sobald man die hannöverischen Truppen nicht mehr brauchte, ohne sich darum zu bekümmern, was vorhin versprochen war. Man hatte die französische Armee bis nahe an die hannöverischen Grenzen gebracht, denn die Niederlande und Holland zu vertheidigen war National-Angelegenheit, aber so wie sie dahin kamen, zog man die Armee weg und gab den Streit auf, denn der Schutz Hannovers wurde für etwas Fremdes gehalten, wobei England kein Interesse und wozu es keine Verbindlichkeit habe; und so wie dorten nun das einzige noch übrige Rettungsmittel der Neutralität ergriffen wurde, hielt man sich vollends von allen Verbindlichkeiten losgesprochen und bezahlte nicht einmal, was man schuldig war. So sind wir hier von jeher behandelt worden, und ich fürchte, daß es auch so bleiben werde, so lange unsre Landesherren auf dem brittischen Throne sitzen, denn man glaubt ihnen zeigen zu müssen, daß um ihres und ihrer keinen Theil der brittischen Monarchie ausmachenden Lande willen nichts geschehe. Ein englischer Minister, der anders dächte, würde nicht einmal wagen, es zu gestehen [1]).

---

[1]) Zur Bestätigung dessen, was ich vorhin über die Gesinnungen Englands gegen uns gesagt habe, verdient hier angemerkt zu werden, daß, wie Lord Cornwallis nach Amiens abgeschickt wurde, der König Anfangs einen Hannoveraner in seinem Gefolge mitreisen lassen wollte, der unsere Angelegenheiten betreiben sollte, die hiesigen Minister solches aber verhinderten; daß er sie darauf Lord Cornwallis in einem eigenhändigen Schreiben empfahl, welchem auch ich nachher noch darüber schrieb; daß dieser sich ihrer aber dennoch in keinerlei Art annahm, weil er vom Ministerio angewiesen war, nicht zu gestatten, daß deutsche Angelegenheiten in die Unterhandlungen gemischt würden. Er hat mir dieses selbst gesagt.

Dieses mag genug sein, um zu beweisen, daß, wenn ich vorhin gesagt habe, Hannover sei nur von verdächtigen, unzuverlässigen oder ohnmächtigen Freunden umgeben gewesen, ich wegen Englands keine Ausnahme zu machen habe.

So waren unsre Verhältnisse, wie den 1. October 1801 die Friedenspräliminarien zwischen England und Frankreich abgeschlossen wurden und ihnen den 27. März 1802 der Frieden zu Amiens folgte. Daß ich die Mißlichkeit derselben und die Gefahr, worin wir standen, bei dem ersten Ausbruche eines neuen Krieges zwischen Frankreich und England wieder in Feindes Hände zu gerathen, gekannt und eingesehen, kann ich aus einer Instruction beweisen, die ich den 16. März, also noch vor der Unterzeichnung des Friedens, dem Gesandten Grafen v. Münster nach Petersburg schickte, und worin ich mit dürren Worten schrieb:

> „Sollte unglücklicher Weise der Krieg zwischen England und Frankreich wieder ausbrechen, so wird uns die kräftige Unterstützung Rußlands um so viel nothwendiger, denn gewiß werden sodann die alten Projecte, die Flüsse des nördlichen Deutschlands gegen England zu schließen, und folglich auch das Hannöverische zu besetzen, wieder zur Hand genommen und vielleicht noch weiter getrieben wie vorhin, wenn sich ihnen Rußland nicht sehr nachdrücklich widersetzt.“

Um aber dieser Gefahr zu begegnen, zeigte sich mir nur ein Mittel, nämlich das einer Vereinigung der nordischen Mächte zur Aufrechthaltung der Neutralität des nördlichen Deutschlands und der Freiheit seines Handels; und ich weiß auch noch nicht, welches andre hätte ergriffen werden können. Die eben erwähnte Instruction an den Grafen v. Münster hatte daher dieses Object zum Vorwurfe, so wie ich mich auch gegen die hiesigen Minister in dem Sinne geäußert, und gesucht habe sie auf den Weg zu leiten. Aber der Einfluß Hannovers konnte ohnmöglich stark genug sein, um die größeren Mächte zu einem solchen Schritt zu bewegen, wenn sie nicht von selbst geneigt dazu waren. Rußland wollte sich, wie schon oben angeführt, damals noch nicht darauf einlassen, aus Furcht früher, als es sich dazu

vorbereitet glaubte, in einen Krieg verwickelt zu werden; Preußen vermied in einem Augenblick, wo es zu seinen sogenannten Entschädigungen zu gelangen arbeitete, mehr wie jemals alles, was Frankreich mißfallen konnte; ob englischer Seits je ein Antrag darauf geschehen, weiß ich nicht, glaube es aber nicht, denn die Minister waren mit den inneren Landes-Angelegenheiten zu sehr beschäftigt. Alle mochten vielleicht hoffen, daß der Frieden doch etwas länger halten würde, so wenig auch das Betragen Bonaparte's, selbst während der Friedensunterhandlungen in Amiens, eine solche Hoffnung begründete.

Ob irgend jemand behaupten werde, daß man in dieser Lage, wo die Gefahr so groß und so augenscheinlich, und durchaus auf gar keine auswärtige Hülfe zu rechnen war, um desto mehr dahin hätte arbeiten sollen, sich in wehrbaren Stand zu setzen, um Gewalt mit Gewalt vertreiben zu können, weiß ich nicht. Wer sich Hannover gegen Frankreich oder gegen Preußen denkt, sollte wohl billig so nicht urtheilen. Inzwischen glaube ich doch einige Ursachen anzeigen zu müssen, wodurch, ohne daß ich es hätte hindern können, gerade das Gegentheil veranlaßt ist und wir vielmehr wehrloser geworden sind, wie wir vor der preußischen Besetzung waren.

Die Hauptursache war diese Besetzung selbst. Vor derselben hatten wir 15000 Mann bei der Observationsarmee stehen, die in den besten Umständen auf dem Feldfuße und mit allem versehen waren, aber es war von dem Könige von Preußen, wie schon oben bemerkt, begehrt worden, daß sie demobilisirt, das heißt auf den Friedensfuß gesetzt werden und beurlauben sollten, und das mußte in der Geschwindigkeit geschehen; mithin wurden auf einmal alle Trainpferde abgeschafft, alles, was von Knechten beim Fuhrwesen vorhanden war, entlassen, die Officiers verkauften ihre Pferde, auf welche sie keine Rations mehr bekamen 2c. Hätte man in Ansehung der Mannschaft wenigstens die Zahl beibehalten können, die der ordonnanzmäßige Friedensetat vorschrieb, so wäre das Corps doch noch 16800 Mann stark gewesen, aber alle Leute, die während der Campagnen von 1793, 1794 und 1795 aus dem Lande ausgehoben oder aus den Landregimentern genommen waren, mußten,

wenn sie nicht freiwillig bleiben wollten, entlassen werden, weil es ihnen versprochen war, und dadurch kamen wir der Mannzahl nach unter den Friedensfuß.

Die fehlende Zahl durch Werbung zu ersetzen, war schon an und für sich sehr schwer, weil bei dem geringen Solde des Soldaten, und dem zunehmenden Verkehr, welches dem Tagelöhner oder anderen Leuten von der Classe so manche Gelegenheit zu weit größerem Verdienste gab, die Abneigung gegen den Soldatenstand immer größer wurde; allein es wurde noch doppelt schwerer, weil alle Werbung im Hildesheimischen, dem Eichsfelde, und überhaupt in den säcularisirten benachbarten Provinzen völlig wegfiel. Bedenkt man daher, daß bis 1. November 1801, als so lange die preußische Besetzung dauerte, gar nichts geschehen durfte, so läßt es sich ziemlich erklären, warum in denen darauf folgenden Monaten nicht alle jene Schwierigkeiten überwunden werden konnten, um das Corps vollzählig zu machen, sondern demselben im März 1803 nach den herübergeschickten Exacte-Listen ungefähr 750 Mann an dem completen Stande fehlten. Ein Plan, um beständig eine Zahl von 3000 Rekruten im Lande in Bereitschaft zu haben, war nach langen Unterhandlungen mit den Landschaften so weit fertig geworden, daß gerade vor der preußischen Invasion die letzte Hand daran gelegt werden sollte. Während derselben blieb er natürlicher Weise liegen, und nachher währte es sehr lange, bis er auf wiederholte Anforderungen von hier aus wieder in Arbeit genommen und endlich so weit gebracht wurde, daß die Verordnung Ihro Majestät zur Unterschrift vorgelegt und von Höchstdenenselben vollzogen zurückgeschickt wurde. Sie kam zu spät und konnte nicht einmal mehr publicirt werden.

Mehrere andere Ursachen können mitgewirkt haben, um zu verhindern, daß das, was von Truppen vorhanden war, nicht völlig sich in der gehörigen Verfassung befand, allein sie sind hier nicht zur Anzeige gekommen, und es hat daher nie in meiner Macht gestanden, zu deren Hinwegräumung etwas beizutragen. Selbst die oben bemerkten Schwierigkeiten in der Werbung sind mir nur vom Hörsagen bekannt worden, und es ist nie, weder bei Einschickung der monatlichen Exacte-Listen

noch sonst, eine Bemerkung, daß und warum so viel am Etat fehlte, beigefügt, und noch weit weniger ein Vorschlag geschehen, wie dem Uebel abgeholfen werden könne. Auf mich kann daher dieserhalb so wenig eine Verantwortlichkeit fallen, daß ich vielmehr die Grenzen meiner Geschäftsführung sehr überschreiten würde, wenn ich jede Vernachlässigung im Lande auszuforschen suchen und dann zum Vorwurfe eines Vortrages an des Königs Majestät machen wollte. Ich habe nach den hier befindlichen Nachrichten geglaubt und glauben müssen, daß das Corps etwa 16000 effectiv stark und sowohl wie der Artilleriepark, die Zeughäuser, das Fuhrwerk rc. mit allem demjenigen vollkommen versehen sei, was es nach Ihro Majestät Befehlen in Friedenszeiten haben soll; und wenn das nicht der Fall gewesen sein sollte, so ist mir keine Schuld beizumessen. Auf neue Befehle zu Vermehrung des Corps und Erweiterung unsrer Vertheidigungsmittel habe ich nicht angetragen, weil ich bei der vollkommenen Ueberzeugung, daß sie doch immer unzulänglich bleiben müßten, um die Gefahr wirklich abzuwenden, sie nicht für heilsam ansehen können. Die Finanzen waren gewiß nicht in schlechten Umständen, aber es waren doch durch die großen Lasten, welche des Königs und des Landes Cassen mehrere Jahre hindurch tragen müssen, und besonders durch die Observationsarmee und die preußische Besetzung die Schulden vornehmlich bei letzteren vermehrt worden, und so wenig wie man sich dadurch hätte abhalten lassen dürfen, auf die wirkliche Vertheidigung des Landes das Erforderliche zu verwenden, so wenig wäre es verantwortlich gewesen, Anstalten mit großen Kosten zu treffen, wodurch selbige doch nicht hätte beschafft werden können.

Nach dieser Darstellung unsrer Lage und Verhältnisse glaube ich nun das Urtheil, welches ich im März 1803, wie die Botschaft des Königs an das Parlament zuerst die Gefahr des wiederausbrechenden Krieges zeigte, gefällt, und worauf ich meine Anträge an des Königs Majestät und meine sonstigen Maßregeln gegründet habe, einer unparteiischen Prüfung ziemlich dreist aussetzen zu können.

Bis zum 8ten des gedachten Monats März, da diese Bot-

schaft an das Parlament erging, war das ganze Publikum, und auch ich mit demselben, in der größten Sicherheit. Man wußte freilich, daß die Insel Malta noch nicht an Frankreich zurückgegeben war, und hatte hinlänglich bemerkt, wie französischer Seits immer ein Schritt nach dem andern geschahe, der Bonaparte's Absichten mehr und mehr verrieth und die Gefahr zeigte, welcher Großbritannien sich aussetzen würde, wenn es ihm Zeit ließe, zu deren Ausführung alles vorzubereiten; man berechnete also allerdings, daß der Frieden nicht lange mehr dauern könnte, aber ich glaube dreist versichern zu können, daß niemand ahnete, daß dessen Ende so nahe sei. Kein Schritt war geschehen, der es verrieth, keine darauf abzielende Unterhandlung mit anderen Mächten und namentlich mit Rußland, worauf es so sehr ankam, war bekannt worden (und hatte auch, wie es sich nachher ergeben hat, nicht stattgefunden). Die Reductionen in der Flotte und in der Armee waren, so viel man sehen konnte, nicht unterbrochen worden, ja ich irre vielleicht nicht, wenn ich vermuthe, daß das Ministerium selbst wenige Tage vorher noch nicht glaubte, sich zu einem so entscheidenden Schritte entschließen zu müssen. Um desto größer mußte also der Eindruck sein, den jene Botschaft und die zugleich angeordneten Zurüstungen auf das Publikum machten, und die Fragen: ob es mit allem diesem ein Ernst sei? ob der Schreckschuß hinreichen und den vielleicht noch nicht genug vorbereiteten Bonaparte zum Nachgeben bringen werde? ob, wenn das nicht der Fall sein sollte, das hiesige Ministerium Energie genug haben werde, um seinen Satz im eigentlichen Verstande durchzufechten? und ob es nicht vielmehr sodann Mittelwege suchen, den Vorstellungen anderer Mächte nachgeben, und sich begnügen werde, den Frieden noch auf einige Zeit hinzuhalten? Kurz, ob Krieg oder Frieden sein werde? waren der Vorwurf aller Gespräche, sowohl unter unterrichteten als nicht unterrichteten Personen, und jedermann entschied sie nur nach seinen Vermuthungen und nicht nach datis, denn die hatte keiner. Auf meine Entschließungen durfte diese Ungewißheit nicht wirken. Sie mußten gefaßt werden, als wenn der Krieg gewiß wäre, und es würde unverantwortlich gewesen

sein, irgend eine nützliche Maßregel in der Hoffnung, daß es nicht dazu kommen werde, auszulassen; auch war niemand, der diese Hoffnung weniger hegte, wie der König selbst, der von Bonaparte's Charakter vom Anfange an nicht die geringste Nachgiebigkeit erwartete. Nun wurde es von niemand bezweifelt, daß man französischer Seits gleich beim ersten Ausbruch des Krieges den schon anno 1801 gemachten Versuch erneuern würde, die Flüsse des nördlichen Deutschlands gegen England zu schließen, und es überhaupt so viel möglich vom festen Lande ganz abzuschneiden, und diese Maßregel setzte die Besetzung des Churfürstenthums voraus; die Gefahr war also klar und ein Schreiben vom 11. März an das Ministerium zu Hannover, wodurch ich zuerst von der Königlichen Botschaft Nachricht gab, zeigt schon, daß sie von mir nicht übersehen wurde; allein es war mir im mindesten nicht wahrscheinlich, daß der König von Preußen zugeben würde, daß eine französische Armee zu Ausführung des Planes in das nördliche Deutschland und so nahe an seine Grenzen vordringe. Das Berliner Cabinet mußte meiner Meinung nach einsehen, wie höchst gefährlich dieses für Preußen in jeder Rücksicht sein würde, und hatte schon vorhin zu erkennen gegeben, daß es so darüber dachte. Wie sehr es sich vor einem Kriege mit Frankreich fürchtete, war bekannt, aber daß es in dieser Furcht so weit gehen würde, einen Schritt wie jenen zu gestatten, konnte man sich fast nicht als möglich denken. Das wahrscheinlichste war mir also, daß es sich wieder erbieten würde, das Hannöverische und den Ausgang der Flüsse mit eigenen Truppen zu besetzen. Rücksichten auf künftige Vergrößerungen ließen sich dabei eben sowohl voraussetzen wie Sorgfalt für eigene Sicherheit, und Frankreich schien entweder dieses Anerbieten annehmen oder erwarten zu müssen, daß Preußen sich seinem Vordringen mit Gewalt entgegensetzte. Letzteres hätte dasselbe gleich beim ersten Ausbruch eines Seekrieges auch in einen Continental-Krieg verwickelt, in welchem es höchst wahrscheinlich gar bald die gesammten noch ungeschwächten Kräfte des nördlichen Deutschlands nicht nur, sondern des ganzen Nordens gegen sich gehabt hätte. Gegen eine solche Gefahr war jenes preußische Anerbieten gewiß großer

Gewinn, wenn auch die Absicht dadurch nicht ganz erreicht wurde; und diese Absicht konnte ja ohnedem in der ganzen Ausdehnung, daß es England völlig vom festen Lande abgeschnitten hätte, nicht ausgeführt werden; sie konnte den englischen Handel nicht ganz aufheben, sondern nur erschweren, welches eine preußische Besetzung auch, und nur etwa in geringerm Grade gethan haben würde. Je gewisser ich unter diesen Ansichten glauben mußte, daß eine preußische Occupation angeboten und von Frankreich angenommen werden würde, je weniger konnte ich doch die Meinung hegen, die hinterher von einigen geäußert worden, als sei es am gerathensten, sich gleich ganz in preußische Arme zu werfen und jene Occupation zu sollicitiren. Sie wäre immer eine schwere Last für das Land gewesen, wenn man die Preußen auch dabei ganz als Freunde hätte ansehen dürfen; da das aber nicht der Fall war, vielmehr man uns die Art und Weise, wie man sich benehmen würde, schon anno 1801 gezeigt hatte, und es außerdem unmöglich war, die Furcht vor künftigen Vergrößerungsabsichten ganz zu unterdrücken, so hätte würklich ein hoher Grad von Verzweiflung dazu gehört, um gleich beim ersten Anfange zu einem solchen Mittel seine Zuflucht zu nehmen, und wenn ich so kleinmüthig gewesen wäre, dazu zu rathen, würden des Königs Majestät diesen Rath gewiß mit größtem Unwillen verworfen haben. Hingegen schien nichts natürlicher als sich sofort an Rußland als an diejenige Macht zu wenden, mit der man schon in freundschaftlichen Verbindungen stand, deren eigenes Interesse durch die Hemmung des Handels in Deutschland und durch jede Störung der Ruhe im Norden desselben litt, die sich immer als Garant der deutschen Verfassung aufgestellt, und letztlich bei dem Indemnisations-Geschäfte mit Frankreich den Vermittler abgegeben, und die endlich die Kraft hatte, mit Nachdruck zu reden und Frankreichs Schwert in der Scheide zu halten. Es ließ sich vielleicht nicht erwarten, daß der russische Kaiser damals gleich als kriegführender Theil auftreten, aber daß er damit drohen würde, wenn seine Vorstellungen kein Gehör fänden, und daß Bonaparte die Besetzung der hannöverischen Lande nicht für einen hinlänglichen Gewinn halten

würde, um sich der Ausführung jener Drohung auszusetzen, das ließ sich erwarten, und gab also eine nicht ungegründete Hoffnung, auf diesem Wege noch Hülfe gegen Frankreich zu erhalten und dem so zweideutigen und kostbaren preußischen Beistande auszuweichen. Freilich war die Entfernung ein großes Hinderniß, und es konnte manches schon geschehen sein, ehe nur von Petersburg eine erste Instruction an die Gesandten einlief; aber wer konnte damals sich den Gang der Sache so schnell denken, wie er nachher gewesen ist? Alles, was ich oben über Preußens Interesse und das, was von dieser Macht zu erwarten war, gesagt habe, stand einer solchen Vermuthung entgegen. Das erste, was ich daher that und zu thun für Pflicht hielt, war, mit dem hiesigen russischen Botschafter zu sprechen, und der Inhalt unserer Unterredung, von welcher ich gleich in jenem Schreiben vom 11. März nach Hannover Nachricht gab, mußte gewiß meine Hoffnungen beleben, denn er ließ mich eine ihm eben mitgetheilte Depesche seines Bruders des Kanzlers Grafen Woronzow an den russischen Gesandten in Paris Graf Markoff lesen, welche dieser ausdrücklichen Befehl hatte dem ersten Consul und Talleyrand mitzutheilen. Sie war durch eine in Petersburg geschehene Aeußerung Bonaparte's, daß es schiene, als habe der Kaiser sein System verändert und durch französische an mehreren Höfen hingeworfene Anträge auf eine Theilung des türkischen Reichs veranlaßt, und enthielt in einer starken, obgleich freundschaftlichen Sprache die merkwürdigen Aeußerungen:

„Des Kaisers System sei noch dasselbe wie ehedem, nämlich das, die Ruhe von Europa möglichst herzustellen und zu erhalten; er ehre die Rechte der Souverainität auch in den kleineren Staaten, und glaube nicht, daß die Macht das Recht gebe, den Schwächeren Gesetze vorzuschreiben. Seine Staaten wären durch ihre Lage gesichert und bedürften keiner Vergrößerung, dennoch aber könne er bei dem, was in dem übrigen Europa vorginge, nicht gleichgültig sein, und würde sich vielmehr genöthigt sehen, daran Theil zu nehmen, sobald seine Ehre es erfordere, oder Dinge vorgenommen wür-

den, die das Interesse seiner Staaten auch nur par contrecoup in Gefahr setzten. Was die Türkei beträfe, könne er keinen besseren Nachbar wie die Pforte haben, und wünsche ihn mit keinem andern zu vertauschen.“

Wenn der Botschafter Graf Woronzow aus solchen Aeußerungen und aus dem Verhältnisse, worin der Kaiser durch seine Verbindungen und besonders durch den, neuerlich an dem Luneviller Frieden und dem Indemnisations-Geschäfte in Deutschland genommenen Antheil stehe, so wie aus dem natürlichen Interesse Rußlands an dem Handel im Norden, das System seines Herrn zeigte und daraus mit Wärme behauptete: wir hätten nichts zu besorgen, der Kaiser werde nie zugeben, daß die Ruhe des Theiles von Deutschland weder durch Frankreich noch durch Preußen gestört werde; so waren das zwar freilich keine bündige Versprechungen, wohl aber auf Thatsachen und richtige politische Ansichten gegründete Urtheile, die gewiß die größte Aufmerksamkeit verdienten.

Gleich darauf, den 16. März, ließ mich der König zu sich fordern und befahl mir aus eigenem Antriebe, in seinem Namen mit Graf Woronzow zu reden und von ihm zu begehren, daß er die Ruhe in Deutschland dem Kaiser besonders empfehlen und sagen möge, der König erwarte von seiner Freundschaft, daß er gegen Frankreich und auch sonst eine solche Sprache führe, die dienen möge, um sie zu erhalten und den etwa intendirten Angriffen auf des Königs hannöverische Staaten vorzubeugen. Graf Woronzow nahm den Antrag aufs beste auf, und setzte zwar eine umständliche von ihm zu thuende Vorstellung bis zum Abgange eines Couriers aus, den er nach Befinden der Umstände abschicken würde, und welcher nachher erst den 21. April würklich abging, schrieb aber gleich vorläufig mit der nächsten Post vom 18ten, mit welcher auch ich dem Graf Münster eine angemessene Instruction schickte. Wenige Tage darauf zeigte der Gesandte v. Ompteda aus Berlin in einem den 8. März, (also früher wie von der Botschaft des Königs an das Parlament dort etwas bekannt sein konnte,) abgestatteten Berichte, eine Unterredung mit dem Grafen Haugwitz an,

worin dieser mit Heftigkeit und Empfindlichkeit die unerörterten preußischen Forderungen an Großbritannien wegen weggenommener Schiffe, durch Marschkosten und dergleichen, als Ursachen angegeben hatte, warum man sich auf die Anträge von Austauschungen im Hildesheimischen, unerachtet der russischen Verwendungen, und preußischer Seits während der Anwesenheit des Königs in Memel, so wie auch sonst gegebenen Hoffnungen, nicht einlassen könne. Gewiß mußte eine solche Sprache (deren Sinn sich kurz darauf noch näher zeigte) das Mißtrauen gegen Preußen vermehren, und es war natürlich, daß ich dem Grafen Münster sogleich unterm 29. März von der Sache Nachricht gab, so wie ich sie denn auch dem Grafen Woronzow anzeigte; jedoch geschahe beides nur erzählungsweise, ohne einen Antrag darauf zu gründen.

Unterdessen hatte Bonaparte gleich, so wie er von den hiesigen Maßregeln Nachricht erhielt, besondere Abgeordnete nach Petersburg und Berlin mit eigenhändigen Schreiben an die beiderseitigen Monarchen geschickt. In dem an den König von Preußen war das Verfahren Großbritanniens als völlig friedensbrüchig geschildert, die Mediation Preußens mit dem Antrage, die Garantie wegen Malta zu übernehmen, reclamirt, aber hinzugesetzt: daß wenn der König von Großbritannien nicht gleiche friedliebende Gesinnungen hegen und den Vorstellungen kein Gehör geben sollte, man ihn auf allen Punkten angreifen würde, wo man ihn erreichen könnte; und der Ueberbringer dieses Briefes, Oberst Duroc, hatte mündlich hinzugesetzt: daß Frankreich nicht säumen werde, das Churfürstenthum Hannover zu besetzen. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß der preußische Hof versucht haben werde, dieses letzte abzuwenden, und in einem Briefe vom 28. März des russischen Gesandten von Alopeus in Berlin an den Graf Woronzow, den mir dieser mittheilte, heißt es, das dortige Cabinet sei durch die Absicht des ersten Consuls, Hannover zu besetzen, sehr erschreckt worden, es sähe die traurigen Folgen voraus, die solches für den preußischen Handel und den des ganzen Nordens haben werde, und der König habe daher Alles angewendet, um Bonaparte davon abzubringen; allein die Art, wie sich dabei benommen wurde,

war wenig geeignet, um der Mediation in England Eingang zu verschaffen, und noch weit weniger, um bei uns Zutrauen zu diesem Hofe zu erwecken. Er ließ gleich bei dem Petersburger den Vorschlag thun, daß er das Churfürstenthum und die Städte Hamburg und Bremen besetzen wolle, und hier mußte der Baron Jacobi die Mediation anbieten, und that solches auch wirklich den 9. April in einem mündlichen Vortrage an Lord Hawkesbury; das Anerbieten, die Garantie wegen Malta zu übernehmen, war aber an Bedingungen gebunden, die vorhin russischer Seits vorgeschlagen, von England aber abgelehnt waren, und nach einem Precis der Unterredung, welches Lord Hawkesbury aufsetzen ließ, und dem Herrn von Jacobi zur Anerkennung vorlegte, muß bei dem Vortrage die Schuld der Irrungen ziemlich entschieden auf Großbritannien geworfen und viele Parteilichkeit für Frankreich gezeigt worden sein; wenigstens sind die Beschwerden, die man hier hatte und die den Grund der Maßregeln und der Weigerung, Malta auszuliefern, abgaben, mit keiner Silbe erwähnt. Von Hannover soll in dieser ersten Unterredung gar nichts vorgekommen sein. Baron Jacobi that den Vorschlag, daß Preußen die Sicherheit unsers Landes garantiren wollte, wenn man ihm hiesiger Seits diejenigen Grundsätze der Gerechtsame neutraler Seemächte einräumen wollte, welche bei der bewaffneten Neutralitätsverbindung von 1781 von der Kaiserin Katherine und Friedrich dem Zweiten von Preußen angenommen waren, besonders, und wenn ich nicht irre, einige Tage später. Zu mir kam er den 12. April, absichtlich um mich aufzufordern, diesen Antrag zu unterstützen, und eröffnete mir nach einer lebhaften Schilderung der Gefahr, worin unser Land schwebe, die Absicht, dasselbe mit preußischen Truppen zu besetzen, gestand aber dabei ganz unverhohlen, daß diese Besetzung ein Mittel sein sollte, sich wegen des Verlustes zu erholen, den Preußens Seehandel von Seiten Englands erleiden könnte, und daß der Schritt, Hannover wegen der Forderungen, die man an England habe, anzugreifen, zwar sehr gewaltsam scheinen würde, daß aber in jetzigen Zeiten auf Recht nicht so sehr gesehen werden könne.

Was man in Berlin bei diesem dem angekündigten Zwecke

so ganz widersprechenden Verfahren für eine Absicht gehabt? warum man seine Vermittelung auf eine Art angeboten hat, die ganz das Ansehen hatte, als wenn man sie ausgeschlagen zu sehen wünsche? und warum man das Anerbieten, Hannover zu garantiren, an eine Bedingung band, von welcher man gewiß war, daß sie nie zugestanden werden würde noch könnte? ist mir noch diese Stunde ein Räthsel. In der Zeit konnte ich unmöglich etwas anderes daraus schließen, als daß der Wunsch das Hannöverische zu adquiriren bei dem Berliner Ministerium noch immer sehr lebhaft sei, daß dasselbe in vollkommenem Einverständnisse mit Frankreich stehe, und daß es jenen Wunsch auf diesem Wege zu erreichen hoffe und, wenn es erst so weit wäre, dem Könige schon als eine nothwendige durch die Umstände abgedrungene Maßregel vorzustellen und dadurch seine Gerechtigkeitsliebe zu besänftigen wissen werde. Um desto größer mußte mir aber auch das preußische Interesse erscheinen, die Besetzung des Hannöverischen nicht durch französische Truppen geschehen zu lassen, sondern selbst zu übernehmen. Ich konnte dieses letzte für ein Uebel halten, wobei das Land im Anfange weniger gedrückt werden würde, aber es blieb nichts desto weniger ein großes Uebel, und eine gewiß feindselige Maßregel, und für unsern gnädigsten Herrn und das ganze Chur-Braunschweigische Haus selbst, mußte ich es für noch gefährlicher als eine französische Occupation selbst ansehen, bei welcher sich die Absicht das Land zu behalten doch immer nicht denken ließ.

Rußland wurde unter den Umständen immer mehr der einzige Zufluchtsort, den wir hatten, die Aeußerungen des Grafen Woronzow, der noch mit keiner Anweisung von seinem Hofe versehen war, noch der Zeit nach sein konnte, machten die Hoffnung, da würksamen und schnellen Beistand zu finden, immer lebhafter; und es war eine natürliche Folge dieser Verhältnisse und der Schritte, die schon geschehen waren, daß Graf Münster Befehl erhielt, den Beistand des Kaisers in einer eigenen Note zu reclamiren, deren Inhalt mit dem Grafen Woronzow verabredet wurde, so wie er an seiner Seite mich den umständlichen und mit den stärksten Gründen unterstützten

Vortrag lesen ließ, den er nun würklich abschickte. Daß der Petersburger Hof, unerachtet er allen diesen Vorstellungen ein sehr geneigtes Gehör gab, doch weder zum Besten des Churfürstenthums so schnelle und starke Schritte that, wie zur Rettung desselben erforderlich gewesen wären, noch sich überhaupt so entschieden für die englische Sache erklärte, wie das hiesige Ministerium gewünscht haben mag; daß er vielmehr erst Mediation anbot und den großen Streit lieber beilegen als daran Theil nehmen wollte, war wenigstens gewiß keine Folge versäumter oder irriger hannöverischer Maßregeln, so wie es preußischer Seits unstreitig ein bloßes Vorgeben gewesen ist, wenn in Berlin behauptet worden, die durch unsere Klagen veranlaßten nachdrücklichen Aeußerungen des russischen Kaisers, um den König von Preußen von der Besetzung Hannovers abzuhalten, wären die Ursache gewesen, warum er den Gedanken ganz aufgegeben habe. Nicht jene Klagen, sondern die Art, wie Preußen es besetzen wollte, und die mit dem Antrage in Petersburg verbundenen Aeußerungen waren es, welche den Kanzler Graf Woronzow veranlaßten, in einer Depesche, die sein Bruder mich den 15. Mai lesen ließ, dem Gesandten Alopeus zu sagen:

> „Die Anträge, die preußischer Seits in London geschehen sollen, wären eher zu Vermehrung als zu Beilegung der Unruhen dienlich, indem man von England etwas fordere, wovon man wisse, daß es nicht zugestanden werden würde, und die Besetzung Hannovers würde gerade gegen den erst eben hergestellten Frieden laufen und alles, was geschehen sei, über den Haufen werfen, und würde daher vom Kaiser ungerne gesehen werden.“

Schon dieser Ausdruck beweist, von welcher Art von Besetzung die Rede gewesen sein muß. Wie nachher das eigenhändige Abmahnungsschreiben des Kaisers an den König von Preußen, wovon so viel geredet worden, ankam, waren die französischen Truppen längst im Marsch und bereits in Westphalen. Da konnte von einer eigentlich würksamen Hülfe nicht mehr die Rede sein, und was der Berliner Hof wahrscheinlich einleiten wollen, nämlich daß Hannover von Frankreich zwar

unbesetzt bleiben, demselben aber dagegen 4 Millionen Livres jährlich bezahlen und dieses Geld durch Preußen und durch in das Land zu legende preußische Truppen beigetrieben werden sollte, möchte wohl schwerlich eine Hülfe genannt zu werden verdient haben.

Nach dieser Darstellung desjenigen, was auf dem Wege der Negociationen geschehen ist und geschehen können (denn ich zweifle, daß irgend jemand im Stande sein werde, zu beweisen, daß mit einiger Hoffnung des Erfolgs mehr geschehen können), gehe ich nun zu dem über, was in Ansehung derer zur eigenen Vertheidigung oder sonst zu nehmenden Maßregeln von hier aus verfügt worden ist. Zwei Fragen mußten hierbei vorzüglich in Betrachtung kommen.

Die erste und hauptsächlichste war die, ob und wie es möglich sei, den Feind abzuhalten und so das Land selbst zu decken? und die zweite, was zu thun sei, wenn diese Deckung, entweder ihrer offenbaren Unmöglichkeit wegen gar nicht unternommen würde, oder aber nun nicht weiter mehr fortgesetzt werden könne? Daß die eigenen Kräfte allein nie hinreichen konnten, um eine Macht wie Frankreich oder wie Preußen ganz abzuhalten, bedurfte keines Beweises, und daß auf einen auswärtigen Beistand, wenigstens in der ersten Zeit, gar nicht gerechnet werden durfte, erhellet aus allem, was oben gesagt worden ist; aber auch um den Feind eine kurze Zeit von vier oder sechs Wochen abzuhalten, binnen welcher auf irgend eine Art etwas zu unserm Nutzen hätte geschehen können, war das hannöverische Truppencorps in der Stärke und Verfassung, worin es war, und bei den übrigen zusammentreffenden Umständen bei weitem nicht hinreichend. Waren es preußische Truppen, die das Land besetzen wollten, so mußte man erwarten, daß diese von allen Seiten zugleich eindringen würden. Was bei Tangermünde und Magdeburg die Elbe passirte, konnte in zwei oder drei Märschen im Lande sein, die hildesheimische Garnison, etwa von Halberstadt aus verstärkt, war in einem Vormittage vor Hannover, und schnitt die Communication mit dem Göttingischen ab, wenn sie wollte, — vom Eichsfeld und Erfurt aus konnten ein Paar Tausend Mann gleich nach Münden und

Göttingen vordringen, von der westphälischen Seite war das Fürstenthum Osnabrück und die Grafschaften Hoya und Diepholz gleich verloren, und was von preußischen Truppen bei Minden die Weser passirte, war sofort in der Mitte des Landes. Wie stark die Armee hätte sein müssen, die allen diesen Angriffen widerstanden hätte, weiß ich nicht, denn wenn sie irgend etwas ausrichten sollte, mußten sie über die Grenze in die preußischen Staaten selbst vordringen können, und auch ein Corps von der doppelten Stärke wie das unsrige hätte dazu nicht hingereicht.

Geschahe der Angriff von den Franzosen, so war er freilich nur von Holland aus zu erwarten, zumal wenn sie die zwischen dem Rhein und dem Hannöverischen liegenden Länder einigermaßen schonen wollten; aber es ist ein von den Militairen längst anerkannter und von dem Herrn Feldmarschall Grafen Wallmoden selbst in einem bei den Akten liegenden Aufsatze ausgeführter Satz, daß das Land von der Seite nur an der Ems, und nicht an der Weser gedeckt werden kann, und die Ufer der Ems liegen ganz außer unserer Grenze, größtentheils im Preußischen, durften also nicht berührt werden, ohne sich der Gefahr preußischer Feindseligkeiten auszusetzen. Wollte man sich am linken Weserufer setzen, so mußte Osnabrück und ein Theil der Grafschaft Hoya gleich aufgegeben werden, und der Zugang zu der Weser oberhalb Stolzenau und unterhalb Dreye war dem Feinde dennoch ganz offen, denn nur was zwischen diesen beiden Punkten liegt, ist hannöverisch. Die Franzosen würden ohne Zweifel den Durchmarsch durch die benachbarten Provinzen auf irgend eine Weise erhalten haben, ohne daß man gewagt hätte, sich ihnen zu widersetzen, den sich hingegen die Hannoveraner zu verschaffen außer Stande gewesen wären, und diese hätten daher gleich über die Weser zurückgehen müssen, um nicht von dem Feinde umgangen zu werden. Setzte man sich endlich gleich am rechten Weserufer, so war der größte Theil des Landes vom Anfange an preisgegeben, so daß also auch die Armee daraus weder Verstärkung noch andere Hülfsmittel ziehen konnte, und kam es zur Schlacht, so durfte, wenn sie gewonnen wurde, der Feind nicht über die Weser verfolgt werden, weil man

die Neutralität der Nachbaren schonen mußte, und wenn sie unglücklich ausfiel, mußte man gleich nach der Elbe oder über dieselbe, mithin das ganze Land verlassen. So wenig Hoffnung zu einem einigermaßen würksamen Widerstande auch in diesem Falle war, so erforderte solcher doch ansehnliche Zurüstungen. Menschen, Pferde, Fuhrwerk, Magazine rc. mußten herbeigeschafft werden, denn das Corps war weder stark genug, noch mit den gehörigen Bedürfnissen versehen. Alles dieses konnte nicht ohne den größten Druck für die Einwohner in kurzer Zeit herbeigeschafft werden, und sie ohne alle Hoffnung des Erfolges diesem Drucke zu unterwerfen, der nichts weiter wie eine Vermehrung ihres Unglücks geworden wäre und dem Lande, wenn es auch nur auf kurze Zeit zum Schauplatze eines Krieges geworden wäre, den gänzlichen Ruin drohete, war äußerst verantwortlich. Besondere Umstände und vornehmlich eine günstige Stimmung der Gemüther, sowohl in den Truppen als unter den Einwohnern, hätten es dennoch rathsam machen können, aber davon war nur an Ort und Stelle zu urtheilen. Hier war dergleichen nicht bekannt, vielmehr war ein geschickter Officier, der gerade damals herübergekommen war — der schon oben genannte jetzige Oberste von der Decken, der Meinung, daß zu einer Levée en masse (denn auch davon war die Rede) die Stimmung nicht günstig sei.

Außer der Hauptrücksicht der Deckung des Landes mußte aber das Schicksal der Truppen selbst, die Ehre eines so ausgezeichneten Corps und die Rettung desselben in Erwägung gezogen, und dieses Objekt mit jenem andern in Verhältniß gesetzt werden. Dieses erforderte, daß die Truppen in eine Lage gebracht würden, die sie nicht nöthigte, sich einem überlegenen Feinde ohne Schwertstreich in die Hände zu geben; vielmehr mußte man darauf bedacht sein, sie, wenn sie auch jetzt nicht im Stande waren, die Rettung des Vaterlandes zu beschaffen, doch so zu erhalten, daß sie unter günstigeren Umständen zu dessen Befreiung würksam sein konnten. Wie aber dieser Zweck, wenn er unglücklicher Weise der einzige bleiben mußte, keine Verstärkung, noch überhaupt große Zurüstungen zu erfordern schien, ja dergleichen vielmehr um des Landes

willen möglichst vermieden werden mußten, so würde es auch höchst bedenklich gewesen sein, ihn gleich Anfangs und überhaupt zu frühe bloß zu geben. Jede darauf abzielende Bewegung hätte dem Feinde gleich angekündigt, daß an gar keine Gegenwehr gedacht werde, hätte den Truppen allen Muth genommen, und hätte die Unterthanen zu einer Art von Verzweiflung gebracht und zu jeder Hülfsleistung für die Truppen gänzlich abgeneigt gemacht.

Nimmt man nun außer allen diesen Erwägungen noch darauf Bedacht, daß Preußen, was auch der Gang war, den es ergriff, immer den Ausbruch eines würklichen Krieges auf seiner Grenze auf alle Art zu verhindern suchen mußte, und daß also kaum anders zu erwarten war, als daß jede Kriegsrüstung im Hannöverischen dasselbe aufmerksam machen und zu Schritten bewegen würde, die uns sehr unangenehm und nachtheilig wären, so muß es meines Ermessens nicht nur natürlich, sondern auch angemessen erscheinen, daß in den ersten drei Wochen nach der Königlichen Botschaft an das Parlament, gar keine Befehle zu Anstalten oder Rüstungen im Lande von hier aus abgelassen wurden. Wie aber am Anfange des Monats April die Negociationen zwischen England und Frankreich noch immer unentschieden waren, und ehe ein ungünstigeres Ansehen gewannen, wie Bonaparte die Absicht, im Falle des Krieges Hannover zu besetzen, würklich in Berlin zu erkennen gab, und Nachrichten einliefen, nach welchen in Holland Truppen zusammengezogen würden, wie Preußens Gesinnungen durch die Art seines Mediations-Antrages und seine ganzen Aeußerungen immer verdächtiger wurde, da war nicht mehr Zeit ganz still zu sitzen. Ich trug daher den 4. April bei Ihro Königlichen Majestät darauf an, daß ein Befehl nach Hannover gehe, die Beurlaubten bei den Regimentern einzufordern und die Truppen unter dem Anschein des im Frühjahre gewöhnlichen Exercirens in Uebungsläger zusammenzuziehen. Diesen auf alle vorhin angeführte Rücksichten gegründeten Antrag genehmigte der König, und die Befehle an den Herrn Feldmarschall, das Ministerium und die Kriegscanzlei gingen nicht nur den 8. April würklich ab, sondern ich gab auch, um gar keine Zeit

zu versäumen, bereits den 5ten dem Herrn Feldmarschall umständlich und in den nämlichen Ausdrücken, die nachher in den Königlichen Rescripten gebraucht wurden, Nachricht davon, und schickte dem Geh. Cabinetsrath Rudloff eine Abschrift dieses Briefes mit dem Begehren, sie dem Ministerio vorzulegen.

Das bei dieser Untersuchung so wichtige Rescript an den Feldmarschall vom 8. April drückt sich, nachdem vorher angeführt worden, daß die Gefahr für das Land durch das Einrücken mehrerer französischer Truppen in Holland einen größeren Grad der Wahrscheinlichkeit erhalte, so aus:

„In dieser Hinsicht scheint es Uns angemessen, daß die jetzige Exercierzeit benutzt werde, um die Beurlaubten bei den Truppen herbeizuziehen, und ist es Unserer Absicht gemäß, daß die Veranstaltungen zu einem Uebungslager getroffen werden, wodurch ohne Aufsehen zu erregen die Zusammenziehung der Regimenter zu bewürken und wenigstens so viel zu vermeiden stehen wird, daß die zerstreuten Garnisons nicht unerwartet abgeschnitten würden. Ihr werdet also dieserhalb Eurer Seits das nöthige verfügen und müssen Wir Uns vorerst lediglich auf diese Vorsichtsmaßregel beschränken, da jeder weitere Plan von den Umständen abhängig ist, die nicht vorherzusehen sind, und worunter eine Veränderung oft schleunig eintreten kann. Immerhin vertrauen Wir gnädigst, daß Eurem Augenmerk die Lage der Sache nicht entgehen wird, und daß Ihr, unter fortgesetzter Communication mit Unserm Ministerio, auf dasjenige jederzeit fordersamsten Bedacht nehmen werdet, was dieser Lage am angemessensten ist.“

Das Rescript an das Ministerium lautete eben so, der Kriegs-Canzlei wurde aber bloß ohne Anführung der Gründe gesagt, daß ein Uebungslager gehalten werden solle. In meinem Briefe an den Herrn Feldmarschall hatte ich noch ausdrücklich bevorwortet: „daß er niemals auf bestimmte Vorschriften von hier rechnen dürfe, da die Entfernung dergleichen nicht zulasse, und es vielmehr bedenklich sein würde, ihm da-

durch die Entschließungen zu erschweren, wozu hier unbekannte oder nicht erwartete Umstände ihn nöthigen könnten."

Die Maßregel schien mir nothwendig, weil die Truppen sich in jedem Falle versammeln mußten, sie mochten rück- oder vorwärts marschiren sollen, sie schien mir durchaus keiner andern hinderlich zu sein, zumal da die Auswahl der Plätze, wo sie campiren sollten, dem Feldmarschall überlassen blieb, ich hielt sie für eilig, weil ich besorgte, daß es den Preußen einfallen könnte, unsern im Göttingischen liegenden Regimentern und vielleicht auch der osnabrückischen Garnison den Durchmarsch zu vermehren, und ich konnte nicht anders glauben, als daß sie sehr leicht und schnell auszuführen stehe. Nach allen älteren nicht widerrufenen Befehlen sollten die Regimenter, und besonders auch die Officiere, auch in Friedenszeiten mit der ganzen Feld-Equipage, Pferde und Knechte ausgenommen, versehen, imgleichen alles zur Artillerie, Bäckerei, ja zum Theil zum Hospital erforderliche Fuhrwerk in brauchbarem Stande sein; so war es auch vor dem letzten brabandischen Kriege gewesen, und ich konnte nicht erwarten und weiß auch noch nicht, daß es nicht mehr so sei. Lebensmittel und Fourage für ein Corps von so geringer Stärke zusammenzubringen, war eine Kleinigkeit. Ich konnte mir also keine erhebliche Schwierigkeit denken, und sagte mir, daß ein Corps von 14000 bis 15000 Mann braver Truppen sich immer wehren könne, wenn auch hin und wieder etwas zu einer fortgesetzten Campagne an seiner Equipirung oder andern inneren Einrichtungen fehlen sollte; daß vielleicht nicht jeder Officier gleich beritten, oder überhaupt nicht mit allem gehörig versehen sein würde, war leicht vorauszusehen, dem würde aber nach und nach abgeholfen sein, und bis dahin würde sich doch wohl keiner geweigert haben, auch allenfalls zu Fuße zu dienen. So sahe ich die Sache an, wie ich sie in Vorschlag brachte. Ihro Majestät gaben meinen Gründen Gehör, und erließen die Befehle. Daß sie nicht befolgt worden, müssen diejenigen verantworten, an welche sie gegangen sind; aber das ist gewiß, daß, wenn in Gefolg derselben verfahren wäre, wir auch bei dem Außenbleiben der Beurlaubten aus den preußischen Provinzen, doch in der Mitte

des Monats Mai gegen 12000 Mann alter Truppen an der Weser versammelt gehabt hätten, welche nun alle aus dem Lande erfolgenden Rekruten an sich gezogen haben würden. Die Franzosen, die erst den 16. Mai bei Nimwegen aufbrachen, wären dann vermuthlich nicht mit einem Corps von 16000 Mann vorgerückt, sondern hätten erst Verstärkung an sich gezogen, wodurch einige Tage Zeit gewonnen worden wäre; hätten sie es gethan, so wäre gewiß alle Hoffnung gewesen sie zu schlagen; und hätte endlich unser Corps der Uebermacht weichen und das Land am linken Elbufer Preis geben müssen, so wäre es noch immer nicht in der Nothwendigkeit gewesen, an der Convention, die etwa geschlossen worden wäre, Theil zu nehmen. Es hätte vermuthlich die Retraite nach England frei gehabt, oder im äußersten Falle seine Bedingungen für sich machen und vielleicht diese Retraite selbst als eine derselben aufstellen können.

Ich erlaube mir nicht, mehr über diesen Punkt zu sagen, da die Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes bloß meine eigene Rechtfertigung ist, und gehe also wieder zur Erzählung dessen, was würklich geschehen, zurück.

Meine Briefe vom 5. April waren schon den 13. und die Rescripte vom 8. bereits den 19. in Hannover angekommen, aber gleich die ersten Antworten, die hier darauf einliefen, zeigten, daß die Sache dorten anders angesehen werde wie hier. Geheime Cabinetsrath Rudloff schrieb den 14., die Beurlaubten wären, wie gewöhnlich, auf den 10. Mai einberufen, welches vielleicht auch keine Abänderung erfordern werde, wofern nicht außerordentliche Umstände sich ereigneten, und sprach übrigens von der Nothwendigkeit, die Truppen in respectabler Verfassung zu erhalten, aber gar nicht in dem Ton einer augenblicklichen großen Gefahr. Ich antwortete gleich nach dem Empfange dieses Briefes den 29. April sehr umständlich, und was ich sagte und zu den Akten gelegt habe, zeigt die Art, wie ich die Sachen ansah, vollständig und beweiset wenigstens, daß ich für meine damaligen Handlungen nicht erst jetzt aus dem Erfolge Gründe suche.

Das Ministerium zeigte den 21. April bloß den Empfang

des obigen Rescripts vom 8. an, und versicherte seiner Seits alles zu dessen Befolgung beitragen zu wollen; mit der folgenden Post vom 24. aber theilte es mir ein Schreiben, womit der Feldmarschall den 20. die Communication mit demselben angefangen hatte und die den 22. darauf gegebene Antwort mit.

Nach jenem hielt der Herr Feldmarschall die bloße Zusammenziehung der Truppen, sobald für die Subsistenz gesorgt wäre, für leicht, machte aber manche andre Dinge bemerklich, worauf zum voraus Bedacht genommen werden müsse, weil es sonst nicht möglich sein werde, sie geschwind auszuführen, und begehrte darüber des Ministerii Entscheidung; und dieses hatte bloß geantwortet, es würde bedenklich sein, Aufsehen zu erregen, und es würde nähere Nachricht geben, wenn es sich dazu im Stande befände. (Auf diese Schreiben kommt es in Rücksicht auf mich nicht an, zu Beurtheilung des Verfahrens jener beiden Behörden aber sind sie wichtig.) Von mir nun verlangte das Ministerium, daß ich Ihro Majestät höchste Befehle über die Frage einholen möge: ob gegen eine Invasion oder Occupation der dortigen Lande ein thätlicher militairischer Widerstand geschehen, und wie weit solcher geleistet werden solle? indem dasselbe nicht auf sich nehmen könne diesen Punkt, worauf alles ankomme, dorten zu entscheiden.

Eine solche Anfrage zu einer Zeit zu bekommen, wie wir hier fast stündlich die Nachricht erwarteten, daß Lord Witworth Paris verlassen habe und alle Unterhandlungen abgebrochen seien, war für mich schrecklich, weil es mir klar zeigte, daß noch nichts geschehen sei und alles, was nun noch von hier befohlen werden könnte, zu späte kommen müsse. Ich schrieb den 10. Mai zurück:

„Da der König wiederholt geäußert habe, daß er solche Befehle, wie gefordert würden, in der Entfernung nicht geben könne, so möge ich sie ihm auch nicht abfordern; weil er es ungnädig nehmen würde, daß noch nichts geschehen sei. Ihro Majestät würden meiner Meinung nach einen militairischen Widerstand nicht erwarten, wenn er ohne alle Hoffnung des Erfolges nur un-

nöthiges Blutvergießen veranlaßte und den Feind vielleicht zu desto härterem Verfahren gegen die Unterthanen reizte. Aber wenn auch durch einen Widerstand die Invasion selbst nicht abgehalten werden könnte, so wäre doch vielleicht die Rettung der Gelder und Effecten dadurch zu erleichtern und das Corps Truppen selbst in eine Stellung zurück zu bringen, worin es entweder eine Verstärkung erhalten, oder aus welcher es eingeschifft werden, oder endlich im äußersten Falle mit mehr Anstand capituliren könne. Alles dieses hänge von Umständen ab, deren Ungewißheit Ihro Majestät hätte abhalten müssen von hier aus Befehle zu geben, und Sie hätten sich daher begnügt, nur die in jedem Falle nöthige Zusammenziehung der Truppen vorzuschreiben. Alles übrige hätten Sie dem Ermessen der Minister und des Feldmarschalls überlassen, und so sehr ich die dabei auf ihnen ruhende Verantwortlichkeit erkenne, so sehr müßten sie ihre Beruhigung in der Ueberzeugung finden, daß wir einem gnädigen und billigen Herrn zu dienen das Glück hätten."

Gerade wie dieser Brief abging, traf eine an den König selbst gerichtete Vorstellung des Herrn Feldmarschalls vom 27. April ein, worin nach einer kurzen Versicherung, daß er die Befehle wegen der auf ein Uebungslager nöthigen Veranstaltungen möglichst zu erfüllen suchen werde, und schon einige Vorräthe zusammengebracht wären, eine sehr lebhafte Schilderung der gänzlichen Wehrlosigkeit und des den Truppen bevorstehenden höchst traurigen Schicksals folgte, und nun mit den Worten geschlossen wurde:

"Ew. Königl. Maj. versagen gewiß einigen Maßregeln Allerhöchst Dero Zustimmung nicht, wodurch noch etwas Energie gezeigt, und ein übler Ausgang, wenn er unvermeidlich, doch nicht schimpflich wäre. Eine nur irgend paßliche Instandsetzung von Hameln, einige Bespannung der Artillerie, die Besetzung einiger Garnisonen durch Invaliden, und die Einberufung der übrigen und so vieler eben verabschiedeter in dem Augenblicke,

wo es um Rettung des Vaterlandes zu thun ist, wären mit vielen andern kleinen Hülfen gewiß nicht unbedeutende Mittel, und Ew. Königl. Majestät werden gewiß dem ganzen Corps einige theilnehmende Gnade in so kritischen Umständen nicht versagen.“

Hierauf mußte nun freilich von Ihro Majestät selbst eine Antwort ertheilt werden, und sie war um desto schwerer abzufassen, je mehr es auffiel, daß man des Königs Befehle nicht verstanden hatte oder nicht verstehen wollte, je seltsamer die in dem Berichte enthaltenen Aeußerungen waren, „als sei die ganz unbedeutende Zahl Truppen lange nicht das, was sie auf dem Papiere erscheine“ — und diese Papiere waren doch von dem Herrn Feldmarschall selbst eingeschickt und unterschrieben — „alles, was an Infanterie zu versammeln wäre, würde etwa 10018 Mann betragen“ — also mit Cavallerie und Artillerie doch gegen 14000 Mann — „und doch sollte, so wie die Sachen jetzt eingerichtet, nicht einmal auf eine noch so drückende Capitulation zu denken sein, sondern nichts möglich bleiben als eine in wenigen Tagen gewiß erfolgende Ergebung auf Discretion, und zu dieser gehöre gewiß nicht einmal eine feindliche Macht, es gehöre nur ein noch so mittelmäßiges und unbedeutendes Corps dazu,“ und dergleichen, und je weniger am Ende zu errathen stand, was man denn nun eigentlich begehrte, da auf nichts bestimmt angetragen war.

Waren die Umstände so, wie sie nach diesem Berichte erschienen, war der Feldherr selbst so muthlos, wie konnte da noch ein Befehl abgelassen werden, sich dem feindlichen Angriffe zu widersetzen? wie konnten in dem Augenblicke noch große Zurüstungen angeordnet werden, da es nicht mehr zum Rüsten, sondern nur zum Fechten Zeit war? und wie wenig war zu erwarten, daß dergleichen nur befolgt werden würde, da auf den vorigen Befehl so gar nicht geachtet war?

Das Rescript, was Ihro Königliche Majestät den 13. Mai darauf abließen, war Ihren huldreichen Gesinnungen und Ihrer gewohnten Milde angemessen. Es enthielt keine ausdrückliche Vorschriften über das, was geschehen solle, sondern vielmehr die

Aeußerung, daß dergleichen bei der Ungewißheit der Umstände, die eintreten könnten, und bei der Entfernung nicht zu geben stünden; es bestimmte aber als Grundsatz, wornach Feldmarschall und Ministerium ihre Maßregeln zu wählen haben würden,

„daß auch die äußersten Kräfte nicht geschont werden dürften, wenn auf Zurücktreibung des Feindes und nachherige Deckung des Landes eine Aussicht sei; könne aber nur auf Sicherung der Gelder und Effecten, und darauf gedacht werden, das Corps in eine Stellung zurückzuführen, in welcher es entweder, wenn dazu irgend eine Aussicht sein sollte, Verstärkung erhalten, oder eingeschifft werden, oder im äußersten Falle mit mehr Anstand capituliren könne, so müßten die anzuwendenden Mittel auch nur diesen Zwecken angemessen sein, und ein solches Verhältniß würde bei Maßregeln nicht vorhanden sein, deren Druck das nun einmal nicht abzuwendende Unglück nur ohne allgemeinen Nutzen noch vergrößerte.“

Dieses Rescript ist von mir nicht nur angegeben, sondern aufgesetzt worden, und ich bekenne mich also dafür vollkommen verantwortlich, ohnerachtet es von Ihro Königlichen Majestät erst, nachdem ich es würklich vorgelesen hatte, im Concept signirt und nachher vollzogen worden. Ich weiß, daß es getadelt ist, kann mich aber gegen den Tadel nicht eher rechtfertigen, bis mir Jemand sagt, was an dessen Stelle Besseres zu antworten gewesen wäre. Daß auf den Bericht des Herrn Feldmarschalls eine andere kräftigere Entschließung möglich war, weiß ich, aber sie konnte in dem Augenblick nicht mehr von Nutzen sein, und nur der offenbarste Nutzen hätte mich rechtfertigen können, wenn ich dazu gerathen hätte.

Kaum war dieses Rescript abgegangen, wie die Nachricht, daß alle Friedensunterhandlungen abgebrochen wären, einlief und bereits den 17. Mai, also mit der unmittelbar darauf folgenden Post von hier nach Hannover mitgetheilt wurde. Bonaparte hatte dem General Mortier sofort den Befehl

zum Marsch nach Hannover zugeschickt, und sein Truppencorps, welches, wie oben bemerkt, bei Nimwegen stand, setzte sich schon den 16. in Bewegung.

Unterdessen hatten nun auch die nach Hannover gekommenen Nachrichten die Größe und Nähe der Gefahr immer deutlicher gezeigt, besonders aber wurde man dort durch einen ohne mein Vorwissen von des Königs Majestät selbst an den Herzog von Cambridge geschriebenen Handbrief vom 29. April aufgeschreckt, welcher alle Hoffnung, die Streitigkeiten mit Frankreich gütlich beigelegt zu sehen, völlig nahm. Nun that der Herr Feldmarschall bei dem Könige die Anfrage: wem er, im Fall seine Gesundheit ihm nicht gestatten sollte, das Commando der Truppen zu führen, solches zu übergeben habe? worauf Ihro Majestät nachher den 17. Mai antworteten, daß es in einem solchen Falle der Herzog von Cambridge führen solle, indem solcher angewiesen sei, nur dann von der zu seiner Herüberkunft geschickten Fregatte Gebrauch zu machen, wenn seine Gegenwart nicht mehr von Nutzen sein könne und ihn in die augenscheinliche Gefahr bringen würde, in feindliche Gefangenschaft zu gerathen. Nun wurde der jetzige Oberste v. d. Decken nach Berlin geschickt, um zu versuchen, was dorten noch auszurichten sei; nun gab das Ministerium dem Herrn Feldmarschall den 5. Mai zu erkennen, daß es Zeit sei, den Königlichen Befehl wegen Zusammenziehung der Regimenter in Erfüllung zu bringen; nun forderte er das Ministerium in einem sich mit jenem kreuzenden Schreiben zu würksameren Maßregeln, zu Versammlung und Bewaffnung der Invaliden, zu Anschaffung von Pferden und Knechten und dergleichen auf, und nun ward endlich beschlossen, das Corps durch eine Aushebung von Mannschaft auf 25000 bis 30000 Mann zu vermehren, und den 16. Mai gingen die Ausschreiben deshalb in das Land ab. Der Erfolg dieser Schritte ist bekannt und gehört nicht hierher, da zu denselben von hier aus nicht mitgewürkt war, noch gewürkt werden können, und ich habe nur das anzuführen, daß in demselben Colleg.-Schreiben vom 15. Mai, durch welches zur Information Ihro Königlichen Majestät mir diese Entschließungen angezeigt wurden, man mir

auch schon den ungewöhnlich schnellen Empfang meines oben angeführten Antwortschreibens vom 10. Mai meldete, so wie auch der Herr Feldmarschall den 23. auf das oben angeführte Rescript vom 13. eine völlig in dem Sinn wie sein vorheriger Vortrag vom 27. April abgefaßte Antwort schickte, in welcher die Königlichen Befehle vom 8. April völlig entstellt sind, worin wieder versichert wird, daß das Corps, wenn es so, wie es auf dem Friedensfuß stehe, zusammengebracht würde, sich gleich auf Gnade oder Ungnade werde ergeben müssen, aber gewiß im Stande sein werde, auf einige Zeit glücklich zu widerstehen, wenn es durch Aufbietung der Kräfte des Landes verstärkt und mobil gemacht wird; und nach welcher der Unterschied der Zeit zur Zusammenziehung auf dem Friedensfuß, und zur Aufstellung in einer respectablen Feldverfassung nur 14 Tage sein werde.

Nach allem diesem wird wohl als gewiß angenommen werden können, daß weder mein Schreiben an das Ministerium, noch das damit übereinstimmende Königliche Rescript irgend eine Aenderung in den Entschließungen bewürkt haben, so wie auch der Beifall, der jenen kräftigeren Maßregeln von hieraus gegeben worden, eben wenig von einigem Einfluß gewesen ist. Ich selbst habe mir fast keine Hoffnung gemacht, daß durch die Rüstungen noch etwas werde auszurichten sein, habe aber in dem Augenblick Bedenken tragen müssen, mich darüber zu äußern, vielmehr in einem Briefe vom 24. Mai an den Herrn Feldmarschall mich folgendermaßen ausgedrückt:

„Von den dorten gefaßten kräftigen Entschließungen zur Vertheidigung unsers bedrängten Vaterlandes, die hauptsächlich Ew. Exc. Festigkeit und Betriebsamkeit zu verdanken sind, werde ich noch heute Abend des Königs Majestät Vortrag zu thun im Stande sein, und bin zum voraus versichert, daß sie den größten Beifall finden werden. Sie stimmen mit dem Sinn des Königl. Rescripts vom 13. vollkommen überein, denn sie können zu würklicher Verminderung des Uebels führen,

aber von hier aus konnten sie unmöglich befohlen werden, da man selbst die Stimmung nicht beurtheilen konnte, die unter den Einwohnern stattfinden würde.«

Das Einzige, was in dem traurigen Zeitpunkte noch von hier aus geschehen konnte, war, die Anstalten zu treffen, um allenfalls das Corps hannöverischer Truppen hierher zu transportiren, und ich erhielt von des Königs Majestät Befehl, darüber mit den hiesigen Ministern das nöthige zu verabreden, sobald die Unterhandlungen abgebrochen waren.

Hiervon gab ich dem Herrn Feldmarschall bereits den 17. Mai, also an demselben Posttage, an welchem das Ende jener Unterhandlungen nach Hannover zuerst angezeigt werden konnte, Nachricht, und begehrte von ihm die forderſamste Anzeige von dem Punkte, wo die Einschiffung am ersten möglich werde, mit der Anführung »daß man sich hier zwar natürlicher Weise zuerst die Elbe gedenke, wenn aber durch einen Rückzug der Truppen in das Lauenburgische mehr Zeit gewonnen werden könnte, so wäre vielleicht auch auf Travemünde Rücksicht zu nehmen, obwohl mir dabei große Schwierigkeiten zu sein schienen.« Von dem Fortgange der Sache, welche hier die willigste Aufnahme fand und eifrig betrieben wurde, unterrichtete ich den Herrn Feldmarschall posttäglich durch bei den Akten befindliche Briefe vom 20., 24., 27. und 31. Mai, und an diesem letzten Tage ging ein Seeofficier, Capitain Younge, nach der Elbe, um das Locale in Rücksicht auf die Landung zu untersuchen und mit dem Herrn Feldmarschall Abrede zu nehmen, dem ich Empfehlungsbriefe an des Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit, und wegen der Hülfe, die ich ihm durch den Capitain unsrer Zollfregatte, den Oberstlieutenant Müller, zu verschaffen hoffte, auch an diesen und den Minister Hake mitgab. Bis dahin hatte ich wegen des bei der Sache erforderlichen strengen Geheimnisses durchaus an niemand darüber geschrieben und auch das, was an den Herrn Feldmarschall ging, nicht durch die Hände irgend eines Abschreibers gehen lassen. Das Ministerium ist gar nicht davon unterrichtet worden, denn

da es nicht eher, als bis die Transportschiffe segelten, zu concurriren brauchte, so hielt ich auch für besser, ihm erst dann darüber etwas zugehen zu lassen.

Sehr unangenehm und allerdings auch bei Betreibung des Geschäfts nachtheilig mußte es mir nun natürlicherweise sein, daß ich von dem Herrn Feldmarschall auf alle meine Briefe, die diese Sache betrafen, gar keine Antwort, mithin auch über den zum Embarquement sich etwa am besten schickenden Ort keine Nachricht erhielt. Erst in einem Briefe vom 1. Juni, in welchem er den Empfang des meinigen vom 27. Mai anerkennt, nennt er die Angelegenheit und schreibt: „Er würde suchen so weit zu kommen, wie er könne, aber nie im Stande sein, sich weiter herunter an der Elbe zu ziehen wie Harburg, da der Feind vermuthlich an demselben Tage schon in Bremen sei"; und in einem den 13. Juni aus Lauenburg abgeschickten Aufsatze setzt er die Gründe auseinander, warum die Einschiffung überhaupt, besonders aber von der Insel Wilhelmsburg aus nicht möglich sei. Inzwischen waren die Transportschiffe etwa den 7. Juni, also nicht viel über drei Wochen, nachdem der erste Entschluß dazu gefaßt worden, in Bereitschaft. Des Königs Majestät hielten den Befehl zum Absegeln noch ein paar Tage auf, weil Sie mit der gerade damals zurückbleibenden Post um so mehr Nachrichten erwarteten, als wir schon wußten, daß es die Absicht gewesen, dem französischen General Deputirten entgegen zu schicken, um den Versuch zu einer Capitulation zu machen; wie jedoch diese Post länger ausblieb, mußte ich den 12. dem Minister Lord Hobart jenen Befehl bringen, und als ich, um weitere Verabredungen mit Lord St. Vincent zu nehmen, mit ihm auf die Admiralität kam, fanden wir dort die eben eingelaufenen traurigen Nachrichten von dem Abschluß der Convention zu Suhlingen, und den zugleich von Paris dem englischen Ministerio zugekommenen Antrag, daß der König solche in seiner Eigenschaft als König genehmigen möge. Ihro Majestät schlugen dieses zwar ab, versprachen jedoch als Churfürst fürerst und bis nach genommener Rücksprache mit Ihro Alliirten und dem Reiche über die Erfüllung der eingegangenen

Bedingungen zu halten; wenn also nun auch noch eine Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, die Truppen herüber zu bringen, so hätte sie nicht benutzt werden dürfen, weil die Convention im Wege stand. Es sind den hiesigen Ministern Vorwürfe darüber gemacht worden, daß sie nicht selbst früher auf die Rettung derselben Bedacht genommen; wenn man aber erwägt, wie viel erforderlich war, um die Flotte, auf welche es hauptsächlich ankam, zu bewaffnen und zu bemannen, welche den 8. März gar nicht gerüstet war, so fällt es in die Augen, daß solches nicht gut thunlich gewesen; und auch von mir konnte kein Antrag darauf zu einer Zeit geschehen, wie es noch ungewiß war, ob wir würden angegriffen werden oder nicht. Des Königs Majestät selbst hätten ihn gewiß nicht gnädig aufgenommen, sondern als einen Beweis angesehen, daß ich an aller Gegenwehr verzweifelte, und das geringste, was im Lande davon bekannt geworden wäre, hätte die nachtheiligsten Folgen haben können.

So war denn nun das Loos unsers Vaterlandes entschieden, und mir bleibt nur der traurige Trost übrig, den mir aber auch hoffentlich niemand, der diesen Aufsatz unparteiisch liest, versagen wird, daß es nicht von mir abgehangen hat, sein Schicksal auch nur aufzuhalten. Noch nachher, nachdem das Land schon vom Feinde besetzt war, habe ich versuchen wollen, ob noch etwas zu thun möglich sei, und habe daher bei des Königs Majestät darauf angetragen, mich mit dem Befehl, daß das Corps, in so weit es nur immer noch möglich, bei einander gehalten werden solle, selbst nach Deutschland zu schicken. Der Antrag wurde sowohl wie die Instruction, die ich zu dem Ende vorlegte, höchsten Orts genehmigt. Sobald ich erwürkt hatte, daß der Minister durch Auszahlung einer noch rückständigen Forderung für den Sold unserer Truppen, unsere Cassenvorräthe einigermaßen vermehrte, reiste ich den 10. Juli ab; aber das erste, was ich, wie ich in Tönningen an das Land stieg, erfuhr, war: daß am 5. Juli eine neue Capitulation geschlossen worden, nach welcher die Truppen das Gewehr gestreckt hatten und aus einander gegangen waren. Also war auch diese schwache

Aussicht verschwunden. Der Fall war als möglich vorausgesehen und selbst in meiner Instruction erwähnt, und bei der Stimmung unserer Nachbarn in Holstein, Mecklenburg ꝛc. würde ich wohl nicht im Stande gewesen sein, guten Rath zu geben, wenn ich auch noch zeitig genug angekommen wäre.

Was nachher in Ansehung dieser Capitulation von hieraus geschehen, daran habe ich, da ich abwesend gewesen, keinen Antheil. Meine Geschäfte im Lande mußten sich nun darauf beschränken, meiner Instruction zufolge einen Plan zu Stande zu bringen, um zu sehen, wie weit mit den Geldvorräthen zu reichen stehe.

Im December 1804.

E. v. Lenthe.

Miscellen.

1. Ablaßbrief des Pabstes Honorius III. für die Halberstädter Kirche vom 17. April 1223.

Mittheilung des Herrn Rathsbibliothekars Dr. A. Tobias zu Zittau.

Honorius episcopus servus servorum Dei, universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Omnis benignitatis immensitas virtutes largiens, ut premia largiatur, letatur in suorum devotione fidelium, non quia quicquam conferat humana devotio laudis, nec decedit aliquid, nec accedit, sed ut ab eo propere premia mereatur. Ad ea igitur, que ad nostram salutem pertinent, nos libenter juxta officii nostri debitum inducentes, omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam Halberstadiensem cum devotione accesserint in die dedicationis ipsius, quadraginta dies de iniunctis sibi penitentiis, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli, apostolorum ejus, auctoritate confisi, misericorditer relaxamus. Dat. Lateran. XV. Cal. May. pontificatus nostri anno septimo. (1223.)

Das Original ist im Besitz der Rathsbibliothek zu Zittau. — Die Bleibulle an demselben, in gewöhnlicher Form, hängt an gelb- und rothseidenen Faden und zeigt auf der einen Seite die beiden Köpfe, auf der anderen Seite steht Honorius P. P. III.

2. Bemerkung zur Zeitschrift rc. 1855. S. 361 f.

Vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen.

In dem im Jahrgange 1855 dieser Zeitschrift Seite 355 ff. abgedruckten Aufsatze über Heinrich von Badewide hat der Herr Minister v. Hammerstein eine Urkunde vom Jahre 1242 bekannt gemacht, aus welcher bewiesen werden soll, daß die Familien Cluving (Clüver) und von Hagen einen und denselben Ursprung haben, indem darin Hermannus de Hagene frater predicti Hermanni (Cluvingi) genannt wird. Ich besitze eine von Pfeffinger im Jahre 1730 gemachte Abschrift derselben Urkunde, welche indeß von 1244 datirt ist, worin

Hermann v. Hagen als frater predicte Alheidis, der Frau des Hermann Cluving, aufgeführt ist. Danach ist er also nicht Bruder, sondern Schwager des Hermann Cluving, und somit nicht desselben Ursprunges.

Ich bemerke noch, daß die Urkunde mit dem Namen des Zeugen Olricus de Saltowe oder Baltowe schließt, die folgenden Worte: Mediantibus discretis viris etc. aber zu einer Urkunde des Bischofes Gerhard von Verden vom Jahr 1256 gehören, in welche jene Urkunde seines Vorgängers Lüder eingerückt ist. Es war nämlich über die Verpfändung der in der Urkunde genannten Güter ein Streit zwischen dem Kloster Ebstorf und den Söhnen des Hermann Cluving, Alverich und Johann, ausgebrochen, welcher durch Vermittelung (mediantibus) des Verdenschen Scholasters Gerhard, Werners von Meding, und der übrigen am Schlusse der Seite 362 abgedruckten Urkunde benannten Ritter beigelegt, und darüber eine Urkunde aufgenommen wurde. Dieselbe ist wegen ihres Schlusses interessant, da daraus hervorzugehen scheint, daß ein gegebenes Versprechen nur dann bindend war, wenn es in die Hände eines Standesgenossen abgelegt wurde. Er lautet:

„Hec, que prefata sunt, idem Alvericus et frater suus Johannes fide data in manus nostras (scilicet Gerhardi episcopi) promiserunt et in manus militum Henrici de Brokhusen, Werneri de Medinge, Hermanni Scukken, Henrici de Etsen, Ottonis de Boycenborch, Arnoldi Kurlebake, Ottonis et Werneri Magni, Johannis de Moule. Nichilominus predictus Johannes Cluvingus, cum adhuc non fuerit miles, fide data hoc idem in manus servorum Henrici Kurlehaken et Wilkini Frisonis repromisit .... Datum Luneborch in cena Domini M.CC.LVI. pontificatus nostri anno quarto. —

Vielleicht ist diese Urkunde noch im Archiv des Klosters Ebstorf aufbewahrt, und könnte danach die richtige Leseart unter den beiden verschiedenen Abschriften bestimmt werden.

---

3. Zur Geschlechtsgeschichte der von Behr.

Der Zufall führte mir neulich eine Urkunde in die Hände, welche die Stiftung einer Memorie für die Familie von Haus und deren Verwandte in dem Kloster Wennigsen betrifft, die aber auch für die Geschlechtsgeschichte der von Behr und Anderer nicht ohne Interesse ist. Sie ist gegeben: Na Godes bord dusent veerhundert jar darna in deme seven unde twintighesten jare des sondaghes vor pinxsten (1. Juni), und am Schlusse derselben heißt es: Dit sint de namen, der we begherende sint to screvende in juwe bogh der dechtnisse unde in juwe bed to nemende: Ortghise Beren, Metteken sine husvruwen, her Olrike Beren, Metteken sine husvruwen, elderen

Ortghise Beren, her Pawel Beren ridder, Ortgises Beren broder, Reymet, de dar suster to was, her Werner Beren ridder unde Hinrik Bere, broder hern Olrikes Beren, unde Metten ore sustere, unde alle, de uthe deme sclechte vorstorven synt; Gherde Spaden, her Danneyl Spaden unde Ortghise Spaden, unde alle, de ute deme sclechte vorstorven synt; Lodewighe van deme Hus, Heylewighe sine husvruwen, Brande van deme Hus, Ilsen van Cramme, Heylewighe van Swichelte, de de kyndere weren Lodewighes van deme Hus, Arnde Knygghen, Gheseken sine husvruwen, unde Hinrike unde Herwighe, de ore kindere weren, unde alle, de ute deme sclechte vorstorven synt. Aber auch noch einige Stellen der Urkunde selbst geben Anhaltspunkte zur Geschlechtsgeschichte der Behr. So heißt es daselbst: Desse betalinghe vor desen tegheden (zu Bente) hed my Berte, myn sustere, wedewe Ortghys Beren saligher dechtnisse, van sines hetendes unde bevelinghe weghen ghedan etc. Ferner: Dyt is ghedeghedinghet in desser wyse, dat de pryorent unde dat ghanse cappittel des closters to Wennighessen vorbenomt dessen benompden tegheden bynnen sek upnemen unde bruken schullen in sulker wise, dat se van dessem vorscreven tegheden alle jar drye schullen beghan Ortghys Beren unde sine husvruwen unde alle, de de uthe sinem sclechte vorstorven synt, unde Lodewighe van deme Hus unde Heylewighe, sine husvruwen, unde alle, de de ute oren sclechten vorstorven synt, etc. etc. — — — De dridden memorien de schullen se denen na plechsede ores closters an deme hilghen daghe sunte Vitalis (28. April). Ortghys jartyd, myt vigilien etc.

Darnach stellt sich der Stammbaum der Behr, vollständiger als bei Vogell (Geschlechtsgeschichte der Herren Behr), folgendermaßen heraus:

N. N.

Ulrich Ritter. Gem. Metteken. — Werner Ritter. — Heinrich. — Mette.

Kinder des Ulrich:

Ortghis † 28. Apr. Gem. 1. Metteken 2. Bertha von dem Haus. — Paul Ritter. — Reymet.

Daß der urkundlich feststehende Heinrich, Bruder von Ortghis und Paul, hier nicht mit genannt ist, zeigt, daß er 1427 noch am Leben war. Bertha von dem Haus wird von Vogell irrig für eine geb. von Klencke gehalten. Auch die Hedwig von Schwiechelt, geb. von dem Haus, ist Vogell unbekannt geblieben.

C. L. Grotefend.

4. Beitrag zu den Preisen der Lebensmittel um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Aus einem alten Kirchenbuche der Stephans-Kirche zu Osterwieck mitgetheilt vom Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.

„Die Zerung in den Wynachten Anno etc. 65. wie die rechenung gehalten worden.

Fl.	gr	₰	
3½ Fl.	5 gr	— ₰	vor 1 Faß Bier
— „	24 „	— „	vor ein Kalb
— „	2 „	— „	den Boden so daß kalb außrichte und darnach eß halede
— „	11½ „	— „	vor 11½ ℔ rindfleisch
— „	4 „	— „	vor 2 Höner
— „	5 „	— „	vor 2 Enten
— „	3 „	— „	vor Hasenkroß
— „	12½ „	4 „	vor 5½ ℔ bottern daß Punt 28 ₰
— „	6 „	8 „	vor 4 ℔ Söte melckes kesen
— „	4 „	— „	vor 4 Bradtworste uff den koell
— „	7½ „	— „	vor 3 ℔ speckes uffs kalbflesch zum gebradens, uff de vische und zum gefüllens in die Höner
— „	6 „	— „	vor 3 ℔ vettes damit die vische gebraden, die braden bedrupt und uff den koell
— „	— „	15 „	vor Solt
— „	15 „	— „	vor brodt Semeln und kocken
— „	4 „	— „	vor 4 stübecken melck zum riß und zum Backen
— „	1 „	— „	vor Sippoln
— „	17½ „	— „	Hans wirten vor krude, rossin, riß, glese und waß sust van Ihme gehalet worden
— „	5 „	— „	vor Eppell und nüsse
— „	3 „	— „	vor 2 Karpen
— „	2½ „	— „	vor eier
— „	7½ „	2 „	vor achte ℔ stockvisch daß ℔ 10 ₰
— „	2 „	— „	vor 2 stübecken essig zur gallerin, hasenkroß und den vischen mit speck
— „	— „	20 „	vor 5 Bradtharing
— „	— „	8 „	vor ½ stübeken goßlars Bier
— „	— „	6 „	vor ½ stübeken bitterbier
— „	10½ „	— „	vor 3 ℔ lichte daß ℔ 3½ gr
— „	1 „	— „	zu Backen weill Henni Holschemeker den Oben in Sanct Steffensdage hitten müssen

Summa Summarum vortheret 11½ Fl. 4½ gr 3 ₰."

Die Kirchen-Rechnung wurde alljährlich zu Ende des alten oder Anfang des neuen Jahres von den Aelterleuten oder Vorstehern im Beisein der Pfarrer vor versammeltem Rathe abgelegt und zugleich

den für das folgende Jahr bestellten Kirchenvorstehern ihr neues Amt übertragen. Daß man es sich dabei wohl schmecken ließ, beweiset der Küchenzettel, der sich aus der Rechnung ziehen läßt. Das Essen bestand aus Kohl mit Bratwurst, Reiß mit Milch, Stockfisch, Karpfen, Bratháringen, Rindfleisch, einem Kalbe, Hasenpfeffer, Enten und gefüllten Hühnern, so wie zum Schlusse aus Aepfeln, Nüssen, Kuchen und süßem Milchkäse. Für den Durst war durch ein Faß Bier und zum Wohlgeschmack durch Goslarsches und Bitterbier gesorgt. Aus der Summe ergiebt sich, daß der Gulden zu 20 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet ist.

---

5. Instrumentum
über
des Herrn ThumProbsts Arnnoldt von Bucholz zu Hildesheimb Huldigung undt was dabey vorgegangen unter Notarij Joannis Holthausen Handt de Anno 1609 21ten Februarij [1]).

In Nahmen der heyligen unzertheilten Dreyfaltigkeit. Amen!

Kundt und zu wißen sey hiemit allen undt jeden, den dieses offen Instrument zu lesen oder hören lesen vorkompt, daß nach Christi unsers lieben Herrn undt Seligmachers Geburth im Sechszehen Hundert und Neunten Jahre in der Siebenden Indiction Römer Zinßzahl genannt bei Herrschung des Aller-Durchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Rudolphi des Andern, erwählten Römischen Kaysers, Mehrerern des Reichs, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs rc.; ErtzHertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Krain undt Würtemberg, Graven zu Tyroll, unsers allergnädigsten Herrn, Ihr Kayserl. und Königl. Mayestt. Regierung des Römischen und Boheimbschen im Vier und Dreißigsten undt des Hungarischen im acht und dreyßigsten, Dingstages den Ein und zwantzigsten Monaths Tag Februarij umb Sieben Schläge Vormittags ungefehr zu Hildesheimb in des Hoch und Wohlehrwürdigen auch Edlen Herrn, Herrn Arnnolden Thumprobsten zu Hildesheimb, daselbsten auch zu Lüttig Thumbherrn, Churfürstl. Durchl. zu Cölln geheimen Raths, Herrn zu Bucholtz und Cortensheimb, meines gnädigen Herrn, wohnhaft in der Heyligen Kreutzstraßen bei der Vicarien Sct. Barbarae Behausung gelegen, uff der Hoffstuben Gartenwerts zu, Hoch und wolgemelter mein gnädiger Herr vor mir untenbenanndten offenbahren Notario und darzu sonderlich Erbettenen Zeugen persöhnlich erschienen undt haben J. Gn. sich gegen mir vernehmen laßen, was gestalt sie entschloßen von Ihren Unterthanen der Newstadt Hildesheimb

---

1) Aus einem Copialbuche im Besitze des Herrn Dr. Krätz zu Hildesheim. — Ueber das Verhältniß des Dorfes Evern im großen Freien zur Domprobstei s. oben S. 63.

uf heuth die zuerkandte Huldigung zu nehmen, undt nachdem von der noth daß solcher Actus protocolliret undt verinstrumentiret würde, alß wollten J. Gn. mich darzu requiriret haben denselben und was also continue vorlaufen mögte mit gehörigem Fleiß in Acht zu nehmen, zu notiren und J. Gn. Ein oder mehr Instrumentum seu Instrumenta darüber mitzutheilen, welches ich zu thuen tragenden Ambts halber mich schuldig erkandt, bin demnach mit Hoch= und Wohlgemelten meinem gnädigen Herrn und Ihro Gnaden Geistlichen Beistandt Eines Ehrwürdigen Thumb Capituls Persohnen undt dessen Syndico Doctor Conrad Wippermann (weilen Ihro Gnaden anzeig nach Lehenleuth und andern, obwohl dieselbe Erfordert undt erbetten dabey zu haben, allerhandt Erwiesenes undt efen nicht wohl leiden können) uff bemeldete Newstadt gezogen und daselbst sobaldt gesehen und gehöret, daß Ihr Gnaden und angemelter Beystandt von gemeiner Bürgerschaft in feiner Ordnung mit Trometten Blaßen und Ehren Schußen uffn Marckt und unten am Rathhause durch zween Rathsfreunde undt daroben von Burgermeister und Rath unterthänig undt gebührlich vor der Rathstuben empfangen, fürter in itzt Ermelte Stuben geführet. Darnach haben Ihro Gnaden Bürgermeister, Rath und zwölf Mann, so jetzo in der Regierunge neben Ihrem Secretario Jobst Betten hereinfodern undt durch obgedachten Syndicum Doctorem Wippermann negst Vermeldung J. G. gnädigen Grußes undt geneigten Willens vorhalten lassen. J. G. erachteten unnöthig anhero zu repetiren, daß Sie vorlängst vermüg Päbstl. Heyl. Concession von Wohledlen Thumbcapittel zum Thumbprobst eligiret, immaßen leyder die darüber am Kayserl. Hoff geführte Acta genuchsam auswiesen, dieweylen nun durch die Römisch. Kayserl. Mayestett unsern allergnädigsten Herrn, dem jenem, was bishero diese Huldigung removiret, vermittelst Deroselben Kayserl. Urtheil allergnädigster außschlag geben; So währen J. G. erbiethig dasjenige zu praestiren, worzu jetzt gemelte Urtheil verbindet und sonsten albereits nach lauth jetz bemelten Urthell abgeredet, zweiffelten dabey nicht, der Rath das Ihrige thuen auch die Burgerschafft anhalten würden, sie ihre gebühr gleicher gestaldt thuen müsten, darauff Rath undt zwölff Mann der Newstadt durch ihren Secretarium Jobst Betten vorbringen lassen, Sie sich bedankten J. G. zur Huldigung daselbsten erschienen, woltens umb dieselben in untherthänigkeit verschulden und verdienen, der tröstlichen Zuversicht, daß darburch guter friedt undt Ruhe zwischen Herrn undt unterthanen sollte geschaffet werden, Hoffen, Gott würde dazu sein Glück undt Seegen geben, wüsten sich zu Erinnern, was durch die Röm. Kaiserl. Maytt. erkannt undt in Güte erhandelt, währen erbiethig demselben würklich nachzusetzen undt was ihnen gebührete zu leisten. Der Herr Thumbprobst durch vorgedachten syndicum das erbiethen gnädig angenommen undt Seine Erklärung erwiedert, derer J. G. wolten nachsetzen, demnach syndicus die formb mündlicher Caution oder Ver=

streichnuß, immaßen man sich deren vermög obangeregter Kayserl. Urthell vereinbahret, J. G. Beysein Rath und zwölf Manns Meiner und anderer darzu gebrauchten Notarien verlesen, Dieses wörtlichen Inhalts: „J. G. versprechen, daß Sie Bürgermeister Rath und Bürger Ihrer Newstadt Hildesheimb bei inhabenden Privilegien, alten Recht und Gerechtigkeiten laßen und rechtmäßigen Sachen ihres äußersten Vermögens schützen und Handthaben wollten, wie einem Thumbprobste zu Hildesheimb gebührete und zustünde ohne Gefehrde. Darauff Ihr Gnaden das Versprechen gethan, undt alß Syndicus ferner J. G. Erklährung wie die in puncto religionis albereit von J. G. soviel deren diesfalß gebühren wollte, schrifftlich erfolget, repetiret, so dieses lauts J. G. es bei vorigen Erbiethen bleiben ließen, wann nur des Raths erbiethen undt ausgekundter Inhibition wirklicher Nachdruck gegeben undt die Prediger bei den Doctrinalibus blieben und sich der Personalien mündlich enthielten, J. G. auch versprechen wollten vor Ihre Person Rath und Gemeinheit bei dem Exercitio ihrer Religion unbeirret zu lassen, hat Er der Syndicus dem Rath undt zwölff Mann den auß der urthell begriffenen aydt nemblich daß sie wollen J. G. alß Thumbprobsten zu Hildesheimb getrew undt holdt seyn, derselben bestes Wissen undt argstes warnen, wie getrewen unterthanen von rechtswegen gebühret undt zustehet vorgelesen, die daruff mit dargestreckten Fingern geleistet, nach solchen allen haben J. G. der Herr Thumbprobst durch offt gedachten Syndicum, Rath und zwölff Mann Ermahnet bey der Bürgerschaft gleichmäßige Versehung zu thuen, daß dieselbe auch schuldiger Gebühr nach den aydt ablegten, zu solcher behueff seindt jetzt erwehnte Rath und zwölff Mann aus der Raths Stuben gangen umb was der Gemeinde zu angeregtem aydе zu reden, dieselben auch in solcher ordnung zu bringen, damit sie daraußen uffm Marckt vor der Raths Stuben J. G. im Fenster stehend sehen kondten; folgends sind J. G. der Herr Thumbprobst mit dem Beystandt auß der Raths Stuben zur linken Handt im mittelsten Fenster nachem Markte, das darzu mit seidne Küßen und anderer Nottdurft praeparirt gewesen, gangen, an der Rechten in anderm Fenster vielgemelter Syndicus, zur Linken aber der regierende Herr Bürgermeister Hanß Hagemann undt unter ihm obgedachter Secretarius Jobst Vetten gestalt und den gegenüber uffm Marckt stehenden Burgern vorgehalten, Ihr Gnaden der Herr Thumbprobst dasjenige, was deroselbe durch Ihro Kayserl. Mayestätt urthell uferlegt und sonsten oblauts vereinbahret würklich geleistet undt noch daneben erkläret vor ihre Person denselben das exercitium religionis zu lassen, wie sich Rath und zwölff Mann darauf verwandt gemacht und Sie ermahneten sich schuldiger Gebühr zu demjenigen, was ihnen nun obliegen thäte, zu bequemen. Darnegst oftgemelter syndicus kürtzlich repetirt, daß sowohl J. G. alß Rath und zwölff Mann dasjenige vollenzogen, was Allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Maytt. Urthehl vermögte undt vorhin verabredet, wäre

nur übrig, daß sie gleicher gestaldt den aydt leisteten, wie Er Syndicus denselben außm Zettel vorgeleßen und gantz gemeinde gleich Rath unt zwölff Mann mit dargestreckten Fingern undt heller Stimme wörtlich geschwohren, nach solchen hat sich ermeldeter Syndicus wegen Rath und zwölff Mann bedancket wegen J. G. und jetz gemelter Syndicus dabey angehenget, Ein jeder würde demselben, was geschwohren undt also sein gewißen in Acht zu nehmen wißen, daruff sobald von der Bürgerschafft viel Freudenschuß geschehen undt mit Trommeten hierunter geblasen. Alß nun der Actus vollbracht, haben sich J. G. neben Deroselben Beistandt wieder in die Rathsstube verfüget, aber gegen denselben mächtig beschwehret, der secretarius des Raths wieder den Abschied und Abrede von exercitio Religionis daß daſſelbe ohne einigen Anhang müge freigelaſſen, gemeine Bürgerschaft darin bei vorgewesener Handlung zu dem mit keinem Worthe gedacht, viel weniger das geringste zu versprechen eingeräumet, hierunter geruffen und ohne daß ihme gebühret hätte, wann Er deß gesinnt auch welcher gestalt deswegen J. G. Erklährung erfolget vollenkommentlich oblants zu gedenken und nachdem solches verblieben, hätte es S. G. nicht unbillig verdroſſen, wie noch woltens zu ihrer Dispatientz und daß es deroselben nachkommen kein Praejudicium gebehren sollte, damit bestermaßen geahndet haben.

Schließlich und kurtz darnach wird J. G. in der Raths Stuben durch Rath, zwölff Mann undt Ihren Secretarium oft gemelt ein übergüldeter Becher sambt demselben, was darein, mit zierlicher Gratulation praesentiret, undt gebetten mehr ihr güete undt güeten Willen alß die geringe Gabe anzusehen auch ihr gnädiger Herr zu seyn und bleiben, welchen Becher und was darin J. G. gnädig angenommen, sich bedanket und erklähret. Desgleichen gratulirte J. G. auch der umb- und beystandt. Geschehen seyndt diese Dinge im Jahr, Monat, Tag undt Stunde wie obengemelt, wie obengemeldet beiseyns der Wohlehrwürdigen Edl. und Ehrenvesten Herrn Adrian von Brabeck Thumb Cantorn und Herrn Walter von Lethmathe, Dechanten zu St. Andreas in Hildesheimb, beyden Thumbherrn allhie zu Hildesheimb, alß glaubwürdigen Zeugen hierzu erbetten und erfordert.

Undt dieweil ich Johann Holthußen von Münster in Westphalen, auß Pabst- und Kayserl. Macht offenbahrer Notarius undt Eines Hoch- und Ehrwürdigen Thumbcapittuls zu Hildesheimb Secretarius, nebenst vorbenandten Herrn Zeugen bei dem Huldigungs Actu immediate wie derselbe continue celebriret undt was darnach vorgelauffen und auch daruff ergangen persöhnlich gesehen und gehöret, alß hab ich's in notam genommen und gegenwärtiges Instrumentum darüber uffgerichtet, mundiret undt unterschrieben auch mein gewöhnlich Notariatzeichen hinzugesetzet, der Wahrheit zur Steuer und zu gezeugnuß insonderheit requiriret und gefordert. Johan Holthusen mppr.

Formula cautionis et homagii ex sententia desumpta.

I. G. versprechen, daß Sie Bürgermeister und Rath undt Bürger ihrer Newstadt Hildesheimb bei allen innehabenden Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten laßen und rechtmäßigen Sachen ihres äußersten Vermögens schützen und handthaben wollen, wie einem Thumbprobste zu Hildesheimb gebühret und zustehet ohne gefehrde.

Dagegen

Wir Bürgermeister Rath und zwölff Mann der Newstadt Hildesheimb schweren einen leiblichen aydt, daß wir dem Hochwürdig. und Edlen Herrn Arnnoldus von Buchholz alß Thumbprobsten zu Hildesheimb wollen getrew und holdt seyn, derselben bestes wißen und argstes warnen, wie getrewen unterthanen von Rechtswegen gebühret und zustehet, So wahr uns Gott helff und sein heiliges Evangelium.

Hernacher denselben aydt auch gemeine Bürgerschafft leistet.

Folget sub manu Secretarii Holthusen handt:

Meines gnädigen Herrn weitere und Kurtze gegen Erklährung.

Punctum homagii lassen I. G. bei gegebener Expedition undt wegen der Religion bleiben bei vorigem Erbiethen, wann nur des Raths Erbiethen und außgekündeter Inhibition würklich Nachtruck gegeben undt die Prediger bei den doctrinalibus bleiben und sich der personalien Mündlich enthalten, I. G. auch versprechen wollen, vor ihre Persohn Rath und gemeinheit bei dem exercitio ihrer Religion unbeirret zu lassen, gnädiger Zuversicht, daß daranne sich auch die gemeine Burgerschafft billig zu contentiren rc.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Chronologisches Verzeichniß

der

in dem Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1845—1849, und der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1850—1856, abgedruckten Urkunden und Documente.

---

985. **Novbr. 30. Soest.** König Otto III. bewilligt dem Bischof Erpo zu Verden das Markt- und Münzrecht, so wie Bann und Zoll zu Verden. 1854. S. 147.

1006. **März 2. Merseburg.** König Heinrich II. bestätigt das Kloster Ullishusen (Oldenstadt) im Bardengau und seine Güter. 1852. S. 25.

(1120—1129.) **Ronneberg.** Bischof Siegward zu Minden schenkt seine an der westlichen Seite der Leine gelegenen Güter in Idensen, Kirchwehren, Almhorst 2c. dem Stifte Minden. 1856. II, S. 89. Anm. 4.

(1133—1137.) Bischof Ditmar zu Verden verwandelt das Nonnenkloster Ulleshusen (Oldenstadt) in ein Mönchskloster und bestätigt ihm den Besitz seiner Güter. 1852. S. 27.

1142. **Bardowiek.** Bischof Ditmar zu Verden bestätigt dem aus einem Nonnenkloster in ein Mönchskloster verwandelten Kloster Ullessen im Bardengau (Oldenstadt) seine Rechte, und Güter. (Untergeschoben.) 1852. S. 29.

(c. 1200.*) Probst Heinrich zu Ratzeburg verkauft Güter seiner Kirche in Baven mit allem Rechte, wie sie der selige Heinrich von Bodwede und seine Nachfolger besessen haben, an das Kloster Ebstorf. 1853. S. 235.

1201. **Febr. 22.** Notiz des Pfarrers Heinrich in Groß-Twülpstedt über die Güter, womit der verstorbene Pfalzgraf Albrecht die Kirche zu Groß-Twülpstedt begabt habe. 1849. S. 54.

---

*) Nicht 1250, wie in der Zeitschrift a. a. O. steht. Ein Domprobst Heinrich zu Ratzeburg findet sich nur am Anfange und am Ende des XIII. Jahrhunderts. C. L. Grotefend.

(c. 1220.) Bischof Konrad zu Minden schenkt die Voigtei eines Hauses in „Jutessen“, welche die Gebrüder von Herlethe dem Edelherrn Dieterich vom See resignirt haben und dieser ihm resignirt hat, dem Stifte S. Mauritii in Minden. 1851. S. 256.

(zw. 1220 und 1230.) Das Domcapitel zu Minden genehmigt die Uebertragung des Zehnten von Nienburg an das Stift S. Martini in Minden. 1851. S. 258.

(zw. 1222 und 1230.) Bischof Konrad zu Minden beurkundet, daß der Edelherr Hermann von Arnheim dem Stifte Obernkirchen, in welchem seine beiden Töchter aufgenommen sind, Güter in Kreyenhagen mit dem Zehnten übertragen habe. 1851. S. 259.

1223. Januar 18. Rom. Pabst Honorius III. erlaubt dem Bischof und Capitel zu Verden die durch den Tod des Voigts Konrad (von Waneberge) erledigte Stiftsvoigtei nicht wieder zu verleihen. 1854. S. 148.

1223. April 17. Rom. Ablaßbrief des Pabstes Honorius III. für die Halberstädter Kirche. 1856. II, S. 194.

1224. Novbr. 18. Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, überträgt auf Bitten des Drosten Gebhard von Lüneburg und mit Genehmigung seines Lehnsherrn, des Bischofs Iso zu Verden, den Zehnten zu Holthusen dem Kloster zu Ebstorf. 1853. S. 210.

1230. Juni 5. Rotenburg. Bischof Iso zu Verden vergleicht sich mit den Söhnen des Verdener Voigts Konrad von Wanebergen über das Lehen ihres Vaters, namentlich die Verdensche Voigtei. 1854. S. 151.

1231. Juli 27. Rotenburg. Bischof Iso zu Verden macht dem Stifte Verden bedeutende Schenkungen, namentlich auch mit den Gütern der Edeln von Westen. 1854. S. 148.

1239. Minden. Bischof Wilhelm zu Minden überträgt den Zehnten von Stemmer an das Stift Obernkirchen. 1851. S. 260.

1240. Juli 20. Uelzen. Graf Günzelin von Schwerin überläßt den Zehnten zu Molzen, den er von dem Bischofe zu Verden zu Lehen hat, dem Kloster zu Uelzen (Oldenstadt), das denselben von Dieterich Behr gekauft hatte. 1852. S. 45.

1242. April 13. Ritter Rudolf von Gesmold und sein Bruder B. verzichten auf alle Rechte an namhaft gemachte Eigenbehörige zu Gunsten des Klosters S. Mauritii in Minden. 1853. S. 94.

1242. Das Capitel [des Alexanderstifts] zu Einbeck verkauft das Dorf Brunestorp (Wüstung im Marienthalschen Walde*) an das Kloster Marienthal. 1851. S. 327.

1242 (rectius 1244.) Verden. Bischof Luder zu Verden genehmigt, daß Hermann Cluving und seine Verwandten dem Kloster Ebstorf Güter in Teendorf und Tatendorf verkaufen. 1855. S. 361. Vergl. 1856. II, S. 194.

---

*) Nicht Barnstorf, Amts Fallersleben, wie Zeitschr. 1851. S. 328. Anm. 2. vermuthet wird.

C. L. Grotefend.

1244. März 1. Halberstadt. Bischof Volrad zu Halberstadt bestätigt die Abtrennung der Filialkirche zu Hattorf von der Mutterkirche in Heiligendorf. 1849. S. 25.

1244. April. Bischof Johann zu Minden übereignet 4 Acker in Diehlingen, die ihm Ritter Wulfhard von Wede resignirt hat, dem Kloster in Levern. 1851. S. 262.

1244. Juli 25. Bischof Johann zu Minden ertheilt das Eigenthum des von Konrad Sachse und den Edelherren Hermann und Ludolf von Arnheim resignirten Zehnten zu Hibben dem Martinsstifte in Minden. 1853. S. 94.

1244. Decbr. 22. Bischof Johann zu Minden verlegt das Kloster Levern seiner ungesunden Lage wegen an den Levernschen Teich und vertauscht die dortige Mühle, ein Haus in Mehnen ꝛc. gegen einen Hof in Harlinghausen, ein Haus in Isenstedt und ein Haus in Hille. 1851. S. 263.

1250. Octbr. 6. Minden. Ludolf, Edelherr von Arnheim, überweist das Eigenthum zweier Häuser in Echthorpe (Eschdorf ?), welche Gerhard Sachse von ihm zu Lehen trug, dem Stifte Obernkirchen. 1853. S. 95.

1253. März 20. (Minden.) Ludolf, Edelherr von Arnheim, überweist auf Bitten des Grafen von Wunstorf dem h. Geist-Hospitale zu Minden das Eigenthum eines halben Hofes zu Resen. 1853. S. 96.

1254. Septbr. 1. Obernkirchen. Probst Konrad, Priorin Kunigunde und Convent des Stifts in Obernkirchen erklären, daß sie das Eigenthum zweier Häuser in Echthorp (Eschdorf ?) an den Abt Gerlach und den Convent des Moritzklosters zu Minden verkauft haben. 1853. S. 97.

1255. Mai 25. Minden. Ludolf, Edelherr von Arnheim, und seine Gemahlin Mechtild begeben sich alles Rechts an dem Eigenthum eines an den Vorsteher des h. Geist-Hospitals zu Minden verkauften Hofes zu Resen. 1853. S. 98.

1255. Juli 18. Arnheim. Ludolf, Edelherr von Arnheim, genehmigt den Verkauf zweier Häuser in Echthorpe (Eschdorf ?) an den Abt Gerlach vom Moritzkloster in Minden. 1853. S. 98.

1256. Febr. 6. Minden. Bischof Wedekind zu Minden thut kund, daß die Söhne des verstorbenen Ritters Hartmann Gloden auf ihr Lehen, einen Hof und eine Mühle in Sutherem (Bückeburg), dessen Eigenthum an das Kloster S. Mauritii in Minden gehört, verzichtet haben. 1853. S. 99.

1256. Febr. 6. Minden. Bischof Wedekind zu Minden thut kund, daß der Edelherr Ludolf von Arnheim den ihm von den Söhnen des Ritters Hartmann Gloden resignirten Zehnten zu Sutherem (Bückeburg) ihm resignirt habe, und daß er das Eigenthum desselben dem Moritzkloster in Minden überwiesen habe. 1853. S. 100.

1256. März 24. (Minden.) Der Rath der Stadt Minden thut kund, daß der Edelherr Ludolf von Arnheim vor dem städtischen Gerichte Güter in Röcke an den mindenschen Bürger Wessel von Rabber verkauft habe. 1853. S. 101.

1258. Febr. 3. Bischof Wedekind zu Minden thut kund, daß der Edelherr Ludolf von Arnheim den Zehnten in „Eldenthorpe“ ihm aufgelassen habe, und überträgt ihn an das Moritzkloster in Minden. 1853. S. 102.

1259. März 12. Verden. Bischof Gerhard zu Verden ordnet die Gerichtsbarkeitsverhältnisse der Stadt Verden. 1854. S. 153.

1261. April 14. Höxter. Ritter Werner von Brakel verzichtet auf Güter in „Gundenshem“, welche die Gebrüder von Marephe dem Kloster Marienmünster verkauft haben. 1853. S. 146.

(1266. Mai.) Uelzen. Abt Heinrich von Oldenstadt überträgt auf Bitte des Grafen Gunzelin von Schwerin dem Rathe der Stadt Uelzen eine Fleischbank auf dem Markte in Uelzen. 1852. S. 34.

1268. März 22. Minden. Ludolf, Edelherr von Arnheim, überträgt das Eigenthum eines Hauses in Sutherem (Bückeburg) an das Moritzkloster auf dem Werder vor Minden. 1853. S. 103.

1268. März 22. Minden. Bischof Otto zu Minden und Voigt Hilmar von Schauenburg bezeugen, daß Werner Globe und sein Bruder Konrad ein Haus in Sutherem (Bückeburg) an das Kloster S. Mauritii auf dem Werder zu Minden verkauft, und Ludolf von Arnheim das Eigenthum desselben an das Kloster übertragen haben. 1850. S. 323.

1270. März 25. Rieheim. Bischof Simon zu Paderborn bezeugt, daß Helmbert Ritter von Holthusen eine Hufe (Krummensick) in Abtshagen, die er von dem Abt Gerlach zu St. Moritz auf dem Werder bei Minden zu Lehn hatte, diesem resignirt habe. 1850. S. 323.

1279. August 18. Minden. Bischof Volquin zu Minden und das ganze Domcapitel daselbst erlassen ein Statut über zwei Gnadenjahre für jeden Domherrn. 1853. S. 104.

1280. März 11. Langenstein. Bischof Volrad zu Halberstadt übereignet der Kirche zu Heiligendorf gewisse Gefälle aus Schliestedt, welche die Gemeinde Hattorf ihm für die Abtrennung ihrer Kirche von der Kirche zu Heiligendorf angewiesen hatte. 1849. S. 26.

1280. Novbr. Gräfin Adelheid von Schauenburg, verwitwete Herzogin zu Braunschweig, beschwert sich bei König Eduard I. von England über ihren Vormund, den Bischof (Konrad) zu Verden. 1851. S. 393.

1281. März 2. Herzog Heinrich zu Braunschweig bestätigt den Ankauf von $2^1/_2$ Hufen zu Schliestedt für die Kirche zu Heiligendorf, wozu die Gemeinde von Hattorf dem Dechanten Bertram von Warle 26 Mark Silbers behuf Abtrennung ihrer Kirche von der Mutterkirche zu Heiligendorf gegeben habe. 1849. S. 27.

1283. Octbr. 22. Lüneburg. Herzog Albrecht von Sachsen, Engern und Westfalen überträgt seinem Oheim, dem Bischof Konrad zu Verden, den Freibann in Neuenkirchen und Hellwege. 1854. S. 155.

1283. Wollbeck. Bischof Eberhard zu Münster überträgt den von Hermann von Arnheim ihm resignirten Zehnten zu Dakmar in dem Kirchspiele Warendorf an das Kloster Marienfeld. 1853. S. 106.

1284. März 14. Braunschweig. Herzog Heinrich zu Braunschweig übereignet dem Stifte Obernkirchen 2 Hufen in Warber, die Herr Richard Voß von ihm zu Lehn hatte. 1850. S. 324.

1284. Mai 2. Ravensberg. Graf Otto von Ravensberg schenkt das Eigenthum einer Hufe zu Dakmar dem Kloster Marienfeld. 1853. S. 107.

1284. Juni 3. Hermann von Arnheim bestätigt als Lehnsherr den Verkauf eines Hauses zu Dakmar, Kirchspiels Warendorf, an das Kloster Marienfeld. 1853. S. 107.

1284. Juni 5. Münster. Bischof Eberhard zu Münster verkauft den Johannitern zu Steinfurt die Güter Holtgaste und Witzum in Friesland, um sie zu den Johanniter-Häusern in Jemgum und Warpen zu legen. 1850. S. 317.

1285. März 12. Minden. Bischof Volquin zu Minden genehmigt den Ankauf des Zehnten von Wimmer von Seiten des Klosters Levern. 1853. S. 108.

1285. Mai 19. Münster. Das Domcapitel zu Münster genehmigt den von Bischof Eberhard vorgenommenen Verkauf von Gütern in Friesland an die Johanniter zu Steinfurt. 1850. S. 318.

1288. Mai 31. Uelzen. Bischof Konrad zu Verden bestätigt den Kauf des Zehnten von Ditzen durch das Kloster S. Johannis bapt. in Uelzen (Oldenstadt) von dem bisher damit belehnt gewesenen Johann von Grabow. 1852. S. 45.

1288. Octbr. 22. Lüneburg. Herzog Albrecht von Sachsen, Engern und Westfalen überläßt seinem Oheim, Bischof Konrad zu Verden, die Gohgrafschaft in Verden und Dörverden. 1854. S. 154.

1289. Febr. 10. Uelzen. Das Kloster S. Johannis bapt. in Uelzen (Oldenstadt) verkauft dem Herzog Otto zu Braunschweig namhaft gemachte slavische Güter (bona slavicalia), und erhält dafür Antheil an der Sülte zu Lüneburg. 1852. S. 43.

1291. Januar 1. Uelzen. Der Rath der Stadt Lewenwolde oder Uelzen thut kund, daß das Kloster in Uelzen (Oldenstadt) mehrere Hausplätze bei der alten Stadt und in und bei der neuen Stadt gekauft habe, und der Vogt in Uelzen, Sigfried von Soltau, bestätigt diese Käufe. 1852. S. 38.

1292. Septbr. 1. Verden. Bischof Konrad zu Verden vergleicht die Neustadt Uelzen und das Kloster Oldenstadt, und erhebt die Kirche in der Neustadt zur Pfarrkirche. 1852. S. 36.

1293. Septbr. 23. Arnold, Abt des Moritzklosters vor Minden, überweist der Frau Bertrad &c. einen Bauerhof in Barksen auf Lebenszeit. 1853. S. 110.

1293. Octbr. 27. Incolorius episcopus Buduensis, Weihbischof des Bischofs Volrad zu Halberstadt, ertheilt der Kirche zu Heiligendorf einen 40tägigen Ablaß für die reuigen Besucher derselben an gewissen Festen. 1849. S. 28.

1296. Januar 11. Lewenwolde. Der Rath der Stadt Lewenwolde oder Neu-Uelzen überträgt dem Kloster Oldenstadt ein Haus frei von Abgaben und Diensten. 1852. S. 40.

1298. Juni 24. Konrad Edelherr von Arnheim übereignet der Georgskirche in Messenkamp einen Hof und 4 Morgen Landes, welche Eilhard von Messenkamp ihm resignirt hatte. 1853. S. 111.

1299. Juli 26. Hannover. Die Gebrüder von Almhorst verzichten auf alles Recht an Gütern in Oldendorf zu Gunsten des Stifts Obernkirchen. 1850. S. 324.

1302. Juni 17. Wolfsburg. Die Gebrüder von Bartensleben überweisen der Kirche zu Heiligendorf gewisse Entschädigungen für die Trennung der Dörfer Groß- und Klein-Hehlingen von der Parochie Heiligendorf und für Erhebung der Kirche zu Groß-Hehlingen zu einer Pfarrkirche. 1849. S. 28.

1305. Septbr. 8. (Minden.) Des Raths der Stadt Minden Bauordnung. 1853. S. 111.

1307. März 21. Gottschalk Edelherr zu Plesse verkauft an das Kloster Weende alle seine Güter in Deppoldshausen zum Seelgeräthe des Konrad von Wolbrechtshausen in Göttingen und der Frau von Schneben, der Witwe Engelhard Kegels. 1853. S. 169.

1308. Septbr. 27. Uelzen. Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg thut kund, daß Johann von Oberg, Bruder des Ritters Eilard von Oberg, auf alles Recht an die Güter bei der alten Stadt Uelzen verzichtet hat, welche sein Bruder Eilard an das Kloster S. Johannis in Oldenstadt verkauft hat. 1852. S. 38.

1309. Der Edelherr Bodo von Hamburg verzichtet auf die Voigtei mehrer Güter in Kemnade und Grohnde zu Gunsten des Klosters Kemnade. 1853. S. 147.

1310. Juli 26. Berthold Kegel giebt dem Kloster Katelnburg eine Hufe in dem Dorfe Söse zur Verstärkung der Pfründe seiner in jenem Kloster aufgenommenen Tochter Woldrade. 1853. S. 169.

1812. Auszug aus einer Urkunde des Bischofs Nicolaus zu Verden, vermöge deren derselbe dem Kloster Oldenstadt Güter in Oldenstadt, Pieperhöfen, „Barchhove", &c. verkauft. 1852. S. 46.

1812. Juni 29. Stadthagen. Sophie von Haus entsagt mit ihren Söhnen allen Ansprüchen an 2 Hufen in Welsede, welche dem Moritzkloster vor Minden gehören. 1853. S. 112.

1313. August 10. Ritter Burchard von Mahrenholz schenkt der Kirche zu Steimke verschiedene Güter zu seinem Seelgeräthe. 1849. S. 50.

1313. Septbr. 8. Dieterich Kegel verzichtet auf eine Hufe in Söse und andere Güter, die sein Vater Berthold und sein Oheim Ritter Heinrich Kegel dem Kloster Katelnburg verkauft oder geschenkt haben. 1853. S. 170.

c. 1315. (Stade.) Verordnung des Rathes zu Stade, Hochzeiten und Kindtaufen betr. 1853. S. 211.

1320. März 12. (Uelzen.) Der Rath der Neustadt Uelzen thut kund, daß Johann Stöterogge seine Länderei innerhalb des Grabens des Klosters Uelzen (Oldenstadt) an den Thesaurarius dieses Klosters für die Küsterei desselben verkauft habe. 1852. S. 39.

1320. Juli 25. Uelzen. Der Rath der Neustadt Uelzen thut kund, daß Mechtild, die Witwe des Bürgers Hermann Reigebauer, einen Hof in Hansen mit einem Holzrechte in Alt-Uelzen an die Küsterei des Klosters S. Johannis in Oldenstadt verkauft hat. 1852. S. 39.

1321. Januar 23. Berthold und Dieterich Kegel von der Söse verkaufen ihren Antheil an dem Wasser Söse an das Kloster Katelnburg. 1853. S. 170.

(etwa 1321.) Der Klosterleute von Walsrode Recht in Betreff freier und unfreier Leute. 1854. S. 391.

1322. Juni 10. Halberstadt. Bischof Albrecht zu Halberstadt vergleicht den Pfarrer zu Heiligendorf und die Gemeinde zu Honstedt (Wüstung bei Heiligendorf) hinsichtlich gewisser Jahrgehalte, welche die Geistlichkeit zu Heiligendorf von der Gemeinde zu Honstedt als Entschädigung für die Abtrennung der ehemaligen Filialkirche zu Honstedt von der Parochie Heiligendorf erhielt. 1849. S. 32.

1324. Febr. 1. Konrad von der Söse giebt dem Kloster Katelnburg, das seine Tochter Kunigunde aufgenommen, 2 Hufen in Rodershusen (Wüstung bei Katelnburg); Konrad und Berthold von der Söse verzichten auf ein Viertel des Zehnten in Söse und Berka rc. 1853. S. 171.

1325. Mai 2. Osnabrück. Lubert Bunstorf und dessen Mutter Christine, Witwe des verstorbenen Ritters Hermann von Bunstorf, bekennen, daß ihnen vom osnabrückschen Domcapitel ein Hausplatz in Osnabrück verpachtet sei, der nach ihrem Tode wieder an das Domcapitel fallen solle. 1853. S. 113.

1325. Juni 29. Burg Ricklingen. Graf Johann von Roden und Wunstorf schenkt der Kirche zu Idensen den s. g. Eichhof zu Mesmerode nebst der dortigen Mühle. 1856. II, S. 113.

1325. Juli 20. (Stadthagen.) Der Rath zu Stadthagen thut kund, daß die Vorsteher der Kirche zu Stadthagen (decani eccl. Indaginensis) 9 Ruthen Landes an Herrn Dethard von Mirabilisbruch und Johann Greif den Jüngeren verkauft haben. 1853. S. 114.

1327. Januar 24. Hugo von Horn, Domherr zu Osnabrück, Archidiaconus in Dissen, entscheidet in einem Processe zwischen der Aebtissin von Herford und dem Ritter Reiner Gogreven. 1853. S. 116 ff.

1328. Herford. Schöffen und Rath der Altstadt Herford berichten über einen Schiedsspruch in dem Processe zwischen der Aebtissin von Herford und Ritter Reiner Gogreve über Einkünfte an Holz und Korn de officio Hartham. 1853. S. 118.

1330. Juli 26. (Stadthagen.) Der Rath zu Stadthagen bekundet, daß Gertrud Gope, die Müllerin außerhalb des Oberen Thores, der Kirche S. Martini zu Stadthagen die Hälfte eines Gartens geschenkt hat. 1853. S. 120.

1330. Novbr. 25. Der Knappe Berthold von Hattorf genehmigt eine von seinem Vater, dem Ritter Burchard, für sein Seelenheil gemachte Schenkung des Eigenthums eines Hofes in Klein-Heiligendorf an die Pfarre zu Groß-Heiligendorf. 1849. S. 33.

1331. März 24. Graf Hermann von Spiegelberg entsagt allem Rechte an das Dorf Holtensen, welches sein Oheim, Graf Johann von Spiegelberg, an das Kloster Wennigsen verkauft hat. 1850. S. 281.

1333. März 14. Die Gebrüder von Bodenrode verkaufen dem Pfarrer zu Heiligendorf einen jährlichen Geldzins aus einem Hofe zu Bernsdorf, auf 4 Jahre wiederkäuflich. 1849. S. 34.

1334. Juni 1. Volkmar von Vorsfelde bezeugt, daß die Gemeinde zu Volkmarsdorf ihrer Kirche ein Feld geschenkt hat. 1849. S. 47.

1334. Decbr. 6. Der Knappe Johann von Wrestedt verkauft die Hälfte des Zehnten von Klein-Heiligendorf, deren Nießbrauch seiner Frau Adelheid zukam, an Gottfried von Bodenrode. 1849. S. 35.

1336. Juni 5. Volkmar von Vorsfelde schenkt der Kirche zu Grafhorst zu seinem und seiner Eltern Seelenheil Korngefälle aus dem Zehnten von Lockstedt. 1849. S. 62.

1337. Januar 6. Die Gebrüder von Vorsfelde schenken zum Seelenheile ihrer Eltern und aller ihres Geschlechts gewisse Gefälle aus Lockstedt und Itzewole (Wüstung bei Lockstedt) der Kirche zu Grafhorst. 1849. S. 63.

1337. Septbr. 29. Avignon. Schreiben des Ritters Wilhelm von Boldensele an den Abt Peter von Königssaal. 1852. S. 236.

1338. Januar 1. Oebisfelde. Die von Bartensleben berechtigen ihren Lehnsmann Hermann von Grabow, von seinen Lehngütern zu Grabow eine Wiese und den Zehnten von 3 Morgen dem Pfarrer zu Grafhorst zu übereignen zu seinem und seiner Eltern Seelenheil. 1849. S. 64.

1339. Juni 3. Bischof Ludwig zu Minden bezeugt, daß Brüning von Engelbostel, Domprobst zu Minden, und Justaz von dem Schlohn, Domherr daselbst und Archidiaconus in Lohe, einen zwischen der Pfarre zu Idensen und den Gevettern von Bardeleben wegen zweier

Hufen Landes zu Achum, Parochie Behlen, entstandenen Rechtsstreit auf eine näher angegebene Weise geschlichtet haben; zugleich bestätigt der Bischof diesen Vergleich. 1856. II, S. 114.

1340. Febr. 10. Heinrich von Honstedt bekennt, daß sein Oheim Konrad von der Söse vordem eine Hufe zu Rodershusen mit seiner Tochter Kunigunde dem Kloster Katelnburg gegeben habe. 1853. S. 172.

1349. Mai 17. Schuldverschreibung des Edelherrn Wedekind d. Aelteren zum Berge, Voigts des Stiftes zu Minden, den Brautschatz seiner Tochter, der Gemahlin des Grafen Nicolaus zu Schwerin, betr. 1853. S. 148.

1350. Mai 25. Der Knappe Bertram von Esbeck überläßt der Kirche zu Heiligendorf seine Gerechtsame an einem Hofe in Goswinkel (Wüstung bei Heiligendorf). 1849. S. 36.

1350. Juni 24. Der Knappe Berthold von Heiligendorf, wohnhaft zu Campe, verkauft der Kirche zu Heiligendorf einen Hof zu Goswinkel. 1849. S. 37.

1352. Novbr. 4. Die Gebrüder von Oberg zu Oebisfelde vertauschen die s. g. Gausemühle zu Meienkoth an den Pfarrer Johann zu Grafhorst gegen den ganzen Zehnten zu Etzewole (Wüstung bei Grafhorst). 1849. S. 66.

1354. Novbr. 4. Avignon. Ablaßbrief verschiedener Erzbischöfe und Bischöfe für die Kirche zu Idensen. 1856. II, S. 116.

1358. August 17. Ablaßbrief des bischöflich Mindenschen General-Vicars, Weihbischofs Ludwig, für die Kirche zu Idensen. 1856. II, S. 119.

1366. April 1. (Osnabrück.) Rath und Schöffen zu Osnabrück bekunden, daß vor ihnen Konrad von Arnheim, der ehemalige Glöckner von St. Marien, und seine Ehefrau Elisabeth dem Hermann Geteshorn Haus und Hof in der Campstraße verkauft haben. 1853. S. 120.

1367. Mai 2. Das Kloster Marienberg bei Helmstedt tauscht von dem Bischofe zu Halberstadt die Kirche in Ochsendorf gegen die Kirche zu Anderbeck ein. 1849. S. 41.

1367. Novbr. 12. (Norden.) Ayso, Subprior des Dominicanerklosters in Norden, meldet dem Lector Johann von Ovenstedt zu Minden die am 11. Octbr. 1367 vorgenommene Wahl eines Priors zu Norden. 1854. S. 192.

1369. März 15. Lübeck. Herzog Albrecht von Mecklenburg, Graf von Schwerin rc., giebt dem Kloster Ebstorf einen Hof in Bode (Bodwede) im Herzogthum Lüneburg. 1853. S. 236.

1371. Novbr. 11. (Marienberg.) Probst Heinrich, Priorin Mechthild und Convent des Klosters Marienberg bei Helmstedt bezeugen, daß der Bischof Albrecht (zu Halberstadt) die Pfarrkirche zu Ochsendorf ihrem Kloster incorporirt habe. 1849. S. 42.

1377. August 14. Hermann von der Söse, Pfarrer in Sievershausen, und Engelhard von der Söse, Knappe, schenken dem Marienstifte vor

Gandersheim das Patronat der Moritzcapelle in dem Dorfe Söse. 1853. S. 173.

1379. Novbr. 22. Vertrag des Küsters zu Werden, Johann von Spiegelberg, und des Ritters Amelung von Barendorf über einige Eigenbehörige. 1853. S. 151.

1381. Mai 15. Petershagen. Notariatsurkunde, worin Bischof Wedekind zu Minden verspricht, den Befehl Kaiser Karls IV. (Würdtwein Nova subs. dipl. XI, 256 ff.) auszuführen. 1853. S. 153.

1384. März 27. Kord und Hatbert von Mandelsloh verpfänden ihr Amt zu Idensen dem Grafen Ludolf von Wunstorf für 3 Fuder Roggen. 1856. II, S. 120.

1386. April 25. Braunschweig. Vertrag des Rathes zu Braunschweig mit Hilmar von Strobeck wegen des Gebrauches der Münzschmiede. 1851. S. 324.

1386. Novbr. 12. Minden. Bischof Otto zu Minden bestätigt die Schenkung der Pfarrkirche zu Adensen im Archidiaconate Pattensen an das Kloster Wülfinghausen durch die Grafen von Hallermund. 1853. S. 154.

1390. Novbr. 29. Hermann von der Söse, Pfarrer in Sievershausen und Domherr von St. Blasien zu Braunschweig, schenkt seiner Schwester Bertrade von der Söse, Klosterjungfrau zu Osterode, und nach deren Tode dem Kloster zu Osterode $3\frac{1}{2}$ Hufen in den Feldmarken zu Söse und Rodershusen. 1853. S. 174.

1391. Octbr. 9. Die Edelherren Heinrich und Gebhard zu Homburg schenken dem Kloster Kemnade Einkünfte vom Salzwerke in Salzhemmendorf für die Aufnahme ihrer Verwandten, Agnes von Spiegelberg, in das Kloster. 1853. S. 157.

1392. Decbr. 9. Volmer von Geseke, Freigraf des Stuhles zu Herstelle, setzt den auf Klage des Herzogs Otto zu Braunschweig vor das genannte Freigericht geladenen Johann von Münster wieder in sein Recht ein. 1854. S. 264.

1393. März 12. Die von Mandelsloh verkaufen das Amt zu Idensen an das Stift Minden. 1856. II, S. 91, Anm. 2.

1393. Juni 19. Auf dem Salzberge bei Heuerssen. Graf Moritz von Spiegelberg, Siegfried Bock, Drost, Lippold von dem Steinberg, Domkellner zu Hildesheim, und Hans Kissenbrügge, Bürgermeister zu Goslar, bezeugen die wegen einer durch den Rath zu Hildesheim vorgenommenen Enthauptung stattgehabte gerichtliche Verhandlung. 1850. S. 284.

1396. Novbr. 11. Die Gebrüder von Bartensleben bezeugen, daß Adelheid Wyrdemans ihr freies Gut, einen Hof bei der Linde zu Heiligendorf, der Pfarrkirche daselbst zu Vigilien und Seelmessen für sich und ihre Eltern gegeben hat. 1840. S. 38.

1395. Mai 5. Burchard von Medem, Knappe, verspricht seinem Oheim, Herrn Hermann von der Söse, für alles Erbgut derer von der Söse die Hälfte aller Lehnseinkünfte zu geben. 1853. S. 176.

1399. Mai 28. Northeim. Vergleich zwischen dem Canonicus Hermann von der Söse und denen von Medem über die weltlichen Güter des Ersteren. 1853. S. 176.

1402. um Ostern. Schreiben des Herzogs Otto zu Braunschweig an den König Ruprecht wegen seiner Fehde mit dem Erzbischof von Mainz. 1847. S. 368. Anm.

1403. Juli 19. Calenberg. Schreiben der Herzöge Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg an den Erzbischof Johann von Mainz. 1847. S. 371. Anm.

1404. Mai 2. Hannover. Protokoll über eine gerichtliche Verhandlung vor dem Rathe über Herausgabe des Nachlasses einer Hannoverschen Bürgerin, die als Leibeigene des Klosters Wennigsen beansprucht wird. 1854. S. 394.

1407. Febr. 26. Heinrich Edelherr zu Homburg verkauft dem Stifte U. L. F. vor Einbeck einen Sedelhof zu Eime (Eynim), und Moritz d. J., Graf zu Spiegelberg, bestätigt diesen Verkauf. 1850. S. 286.

1409. Juli 24. Heidelberg. Inhibitorium des Königs Ruprecht an alle Freigrafen der Freistühle im Stifte Cöln zu Gunsten der Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg. 1854. S. 191.

1410. Januar 5. Braunschweig. Verschiedene Schreiben der Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg behuf Wiederaufhebung der von dem Freigrafen Hermann Nolle gegen sie und ihre Vasallen erlassene Ladung vor den Freistuhl zur Wefelsburg. 1854. S. 194. ff.

1411. Octbr. 11. Die Gebrüder von Medem verzichten in Folge des Vergleiches vom 28. Mai 1399 auf die Kapelle zu Söse und die Güter, welche Berthold von der Söse zeitlebens inne hatte und die nun dem Kloster zu Osterode zugefallen sind. 1853. S. 177.

1412. Septbr 14. Ablösungsbrief über eine Summe von 15 Mark, die Herzog Friedrich zu Braunschweig dem Hermann von Vechelde schuldet. 1851. S. 273. Anm.

1417. Octbr. 14. Graf Julius zu Wunstorf und Graf Heinrich zu Spiegelberg erklären sich bereit, sich der Klage des Raths zu Minden zu stellen. 1853. S. 158.

1418. Septbr. 26. Donauwörth. Kaiser Sigismund ertheilt der Stadt Hildesheim ein privilegium de non evocando. 1855. S. 180.

1420. Juli 22. Die von Kißleben verkaufen dem Hans Kalen einen Theil des Zehnten zu Rennau. 1849. S. 44.

1420. Septbr. 21. Die von Kißleben verkaufen dem Hans Kalen eine Wiese auf dem Felde zu Rhode im Hasenwinkel, die nach dem Tode

von Hans Kalen und seiner Frau der Kirche zu Rhode gehören soll. 1849. S. 45.

1420. Octbr. 4. Dieterich Binken, Pfarrer zu Rhode, und die Gemeinde daselbst verkaufen dem Hans Kalen einen Zins an einem Hause am Neumarkte vor Helmstedt. 1849. S. 45.

1422. Febr. 13. Hildesheim. Protokoll über die Verhandlungen zwischen Albrecht von Mollem und dem Hildesheimer Stadtrathe. 1855. S. 140. 143.

(1423.) Auszug aus einem Schreiben des Albrecht von Mollem an die sämmtlichen Gilden zu Hildesheim. 1855. S. 144.

1423. August. 13. Hildesheim. Verfestung des Albrecht von Mollem durch das bischöfliche Gericht unter der Laube zu Hildesheim. 1855. S. 146.

1423. August. 13. Hildesheim. Verfestung des Albr. von Mollem durch die bischöfliche Tresekammer zu Hildesheim. 1855. S. 148.

1424. März 17. (Braunschweig.) Schreiben des Stadtraths zu Braunschweig an den Stadtrath zu Hildesheim, die Zeugnisse des Raths zu Braunschweig in Civil- und Criminalsachen betr. 1855. S. 143.

1424. April 12. Zeugniß der Schöffen, betreffend die Verfestung des Albr. von Mollem. 1855. S. 150.

1424. April 29. Schreiben des Alb. von Mollem an den Vogt Tileke von Hoyersem. 1855. S. 152.

1424. Mai 29. Königsdorf. Schreiben des Erzbischofs Dietrich von Cöln an den Stadtrath zu Hildesheim wegen des Alb. von Mollem. 1855. S. 154.

1424. Juni 26. (Hildesheim.) Gerichtsschein des Vogts Tileke v. Hoyersem. 1855. S. 153.

1424. Juli 26. Schreiben des Alb. v. Mollem an den Bischof Magnus zu Hildesheim. 1855. S. 156.

1424. August 10. Gütliche Ermahnung des Raths zu Hildeshein von Seiten des lippischen Freigrafen Johann von Millinchtorpe. 1855. S. 155. 157.

1424. Novbr. 2. Gerichtliche Verhandlungen zu Steuerwald und Hildesheim in der Streitsache zwischen Alb. von Mollem und dem Stadtrathe zu Hildesheim. 1855. S. 158.

1425. Januar 16. Everd Korff und die Freigrafen Kord Snappe, Johann Kraft, Johann v. Essen und Peter Limburg erklären dem Freigrafen Johann von Millinchtorpe, daß sie des Stadtrathes von Hildesheim zu Rechte mächtig sein wollen. 1855. S. 161.

(1425.) Bericht des Frohnboten über die Insinuation einer Ladung des Freigrafen Kord Snappe an Alb. v. Mollem. 1855. S. 162.

1425. Januar 21. Steuerwald. Schreiben des Bischofs Magnus zu Hildesheim an den Bischof Johann zu Osnabrück über die Gefangen-

nahme des Heinrich von Wenden durch die Burgmannen der Hunteburg. 1855. S. 168.

1425. April 12. Schreiben des Heinr. von Wenden und des Heinr. Galle an den Freigrafen Peter Limburg zu Münster, die Streitsache des Raths zu Hildesheim gegen den Alb. v. Mollem betr. 1855. S. 166.

1425. Mai 3. Der Freigraf Heinr. Kerstens zu Wünnenberg ermahnt die Gilden und Gemeinde zu Hildesheim in Betreff des Processes des Raths gegen Alb. v. Mollem gütlich. 1855. S. 164.

1425. Juni 19. Kord Snappe, Freigraf zu Warendorf, verfehmt und verurtheilt den Alb. v. Mollem, in Folge der wider denselben von Henning Artus (Namens der Stadt Hildesheim) erhobenen Klage. 1854. S. 200.

1426. März. Wien. Commissorium des Kaisers Sigismund für die Reichskammer in Dortmund in der Appellation des Alb. v. Mollem gegen ein Urtheil des Freigrafen Kord Snappe. 1855. S. 167.

1426. Mai 15. Nürnberg. Schreiben des Bischofs Magnus zu Hildesheim an den Rath zu Hildesheim. 1855. S. 168.

1426. August 14. Der von Kaiser Sigismund, an welchen Alb. v. Mollem gegen die Verurtheilung des Freigrafen Kord Snappe appellirt hatte, mit anderweiter Entscheidung beauftragte Stadtrath zu Dortmund erklärt sich für incompetent und verweist die Sache vor den Dortmunder Freistuhl auf dem Königshofe, welcher sodann das Snappesche Erkenntniß bestätigt. 1854. S. 201.

1427. Mai 23. Arend Langeludeke, Freigraf zu Byst, setzt den Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg und die Knappen Kord von Mahrenholz, Ordemar Bock und Ernst Hake, welche bei Lambert Nedenwyck, Freigrafen in der Freigrafschaft Limburg, von Friedrich de Went verklagt worden waren, und sich später mit dem Kläger verglichen hatten, wieder in den Reichsfrieden ein. 1854. S. 265.

1427. Juni 1. Stiftung einer Memorie für die Familie von Haus und deren Verwandte in dem Kloster Wennigsen. 1856. II, S. 195.

1428. Juli 9. Einbeck. Werner, Dechant des Stiftes S. Alexandri zu Einbeck, befiehlt als vom Pabste bestellter Richter allen Geistlichen in Steinlah, Gustedt, Haverlah und Othfresen gewisse benannte Einwohner dieser Dörfer zur Zahlung von Abgaben an das Kloster S. Blasii zu Northeim anzuhalten. 1851. S. 335.

(1429.) Der Freigraf Heinrich Fekeler zu Dringenberg ladet den Rath zu Hildesheim auf Klage des Bernd von Mollem vor seinen Freistuhl. 1855. S. 170.

1430. Juli 5. und 7. Hannover. Protokolle des Raths zu Hannover, die Ermordung Heinrichs von Windheim durch Dieterich von dem Steinhaus betr. 1853. S. 210 ff.

1430. Juli 28. Moritz von Spiegelberg, Abt zu Corvey, thut kund, daß die Grafen Heinrich und Moritz zu Pyrmont ihre Rechte an den halben Zehnten zu Edesheim, den sie von dem Stifte Corvey zu Lehn trugen, an das Stift U. L. F. vor Eimbeck übertragen haben, und bestätigt diese Uebertragung. 1850. S. 287.

1430. August 6. Probst Dietrich Rehbock und das Capitel zu Corvey genehmigen die Ueberlassung des halben Zehnten zu Edesheim an das Stift U. L. Fr. vor Eimbeck. 1850. S. 288.

1430. August 31. (Lüneburg.) Schreiben des Raths zu Lüneburg an Kaiser Sigismund und Bischof Johann von Lübeck, die Ermordung des Heinrich von Windheim durch den Dieterich von dem Steinhaus zu Hannover betr. 1853. S. 276.

1431. Juni 31. Nürnberg. Urtheil des Reichshofgerichts in Sachen des Reinbert von Windheim gegen den Rath zu Hannover. 1853. S. 280.

1434. April 12. Basel. Johann von Lupfen, Vorsitzer des kaiserlichen Hofgerichts, an welches Alb. v. Mollem in seinem Prozesse mit der Stadt Hildesheim appellirt hat, erklärt sich und sein Gericht für unzuständig und weist die Sache an den Kaiser, welcher sodann verfügt, daß das Hofgericht mit Freischöffen besetzt werde; auch von diesen wird der Beschwerdeführer zurückgewiesen. 1854. S. 209.

1436. Januar 27. Joh. Bernekotte, Freigraf des Stubles zu Rekeswycke, attestirt, daß Hermann Wulving als Procurator der Juden Meier aus Goslar und Meier aus Göttingen gegen ein Urtheil des Freigerichts Bodelschwing Appellation an den Kaiser eingelegt habe. 1854. S. 267.

1436. August 13. Basel. Das Concil zu Basel bestätigt das der Stadt Hildesheim vom Kaiser Sigismund am 26. Septbr. 1418 ertheilte privilegium de non evocando. 1855. S. 178.

(1436.) Gütliche Ermahnung des Raths zu Hildesheim von Seiten des Joh. Spiegel zum Diesenberge, Amtmanns zum Dringenberge, in der Sache des Alb. v. Mollem. 1855. S. 172.

1436. Septbr. 10. Erwitte. Dieterich Levekinck, Freigraf der Freiengrafschaft zu Erwitte, bekundet, daß die Procuratoren des Raths zu Hildesheim vor ihm gegen eine Verfügung des Heinr. Jekeler, Freigrafen zum Dringenberge, in dem Prozesse mit Alb. v. Mollem an den Kaiser appellirt haben. 1855. S. 171.

1436. Decbr. 1. Prag. Kaiser Sigismund bestätigt die Erkenntnisse des Freigrafen Snappe in der Sache des Raths zu Hildesheim gegen Alb. v. Mollem und thut den Letzteren in die vollständige Acht. 1854. S. 214.

(1436.) Schreiben des Alb. v. Mollem an den Bischof Magnus zu Hildesheim. 1855. S. 172.

1437. Juli 7. Sottrum. Ottersberger Gerechtigkeit. 1854. S. 174.

1437. Septbr. 4. Heinrich Weidemann, Freigraf zu Volkmarsen auf dem Ried und zu Kanstein, setzt die auf Veranlassung der von Bortfeld vor den Freistuhl zu Kanstein geladenen Einwohner der Stadt Hannover wieder in den Reichsfrieden ein. 1854. S. 270.

1438. Januar 21. Wunnenberg. Hermann Loseken, Freigraf zum Wunnenberge, ladet den Rath und die Bürgerschaft der Stadt Hildesheim wegen der Sache des Alb. v. Mollem vor seinen Freistuhl. 1855. S. 176.

1442. Novbr. 12. Ascheberg. Der Freigraf Wilhelm Zelter verwehmt die zum Freidinge Eilensen im der Hunnesrücker Börde gehörenden Freien einschließlich ihres Freigrafen Stephan Fischer, mit Ausnahme jedoch der zu besagtem Gerichte gleichfalls gehörenden Freien zu Eimbeck, in Folge einer von Kord Rosenhagen erhobenen Klage. 1855. S. 263.

1443. Novbr. 1. Irmgard von Spiegelberg, Aebtissin zu Heerse, quitirt dem Bernhard Brokeland, Priester zu Heerse, über die Administration ihrer Einkünfte vom Jahre 1442. 1853. S. 160.

1444. Septbr. 5. Nürnberg. Inhibitorium und Cassatorium des kaiserl. Hofgerichts gegen eine Ladung des Stadtraths zu Lüneburg vor den Freistuhl zu Rheda. 1854. S. 218. 221.

1444. Octbr. 2. Nürnberg. Kaiserliches Commissorium für die Bischöfe Magnus zu Hildesheim und Johann zu Verden in Sachen der Stadt Lüneburg gegen den Grafen zu Oldenburg. 1854. S. 223.

1444. Octbr. 12. Rheda. Freigraf Dieterich Ploigher ladet eine große Anzahl Lüneburger auf Klage des Grafen Christian von Oldenburg vor seinen Freistuhl. 1854. S. 234.

1445. Januar 10. (Lüneburg.) Abforderungsschreiben des Lüneburger Raths an den Freigrafen Ploigher. 1854. S. 237.

1445. Januar 10. (Lüneburg.) Vollmacht des Raths zu Lüneburg für Johann von Embere und Heinrich v. d. Hoenboken in Sachen des Grafen Christian von Oldenburg gegen mehre Lüneburger Bürger. 1854. S. 241.

1445. Januar 13. (Lüneburg.) Der Rath zu Lüneburg bittet die Knappen, Gebrüder Sweder und Hermann v. d. Busche, ihre Bevollmächtigten Johann von Embere und Heinrich v. d. Hoenboken mit Rath und That zu unterstützen. 1854. S. 242.

1445. (s. d.) Instruction der beiden Bevollmächtigten von Seiten des Raths zu Lüneburg. 1854. S. 249.

1445. Januar 15. Abforderungsschreiben der Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig und Lüneburg an den Freigrafen Dieterich Ploigher. 1854. S. 243.

1445. Januar 15. Prozeß-Vollmacht der Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig und Lüneburg für Joh. v. Embere und Heinrich v. d. Hoenboken. 1854. S. 245.

1445. Januar 15. Lauenburg. Abforderungsschreiben des Herzogs Bernhard von Sachsen an den Freigrafen Ploigher. 1854. S. 246.

1445. Januar. 22. Lemgo. Joh. v. Embere und Heinr. v. d. Hoenboken ernennen vor Gericht den Lippischen Freigrafen Hermann Werneking, Sivert Bode und Hermann Drogut zu ihren Stellvertretern, als Bevollmächtigten der Stadt Lüneburg und der Herzöge Otto, Friedrich und Bernhard. 1854. S. 250.

1445. Januar 25. Antwortschreiben des Amtmanns Joh. Schulte zu Rheda an den Freigrafen Hermann Werneking, die Klage des Grafen Christian von Oldenburg gegen die Lüneburger betr. 1854. S. 252.

1445. Januar 25. Erklärung der substituirten Bevollmächtigten der Lüneburger, Werneking, Bode und Drogut, vor dem Rathe zu Wiedenbrück wegen ihres Ausbleibens im Termine vor dem Freistuhle zu Rheda. 1854. S. 253.

1446. Mai 17. Der Freigraf Diet. Ploigher entbindet die betreffenden Einwohner der Stadt Hannover von der seitens des Bürgers Andr. Zudermann zu Dortmund bei dem Freistuhle zu Waltorf wider sie erhobenen Klage. 1854. S. 272.

1446. Juni 7. Günther von Bartensleben bezeugt, daß Henneke und Ludeke Bevenrod vor ihm ihren Hof zu Groß-Heiligendorf an die Kirche daselbst zum ewigen Seelengedächtniß ihrer selbst und ihrer Eltern geschenkt haben. 1849. S. 38.

1447. Juni 12. Urtheilsbrief des Freigrafen Aspelaen Hornpennig zu Muddendorpe, wodurch die Lüneburger unter Sistirung des vehmgerichtlichen Verfahrens wieder in ihr Recht eingesetzt werden. 1854. S. 225.

1448. Juli 26. Lager vor dem Grubenhagen. Die Herzöge von Braunschweig und Landgraf Ludwig von Hessen sichern den Göttingern freies Geleit zu, wenn sie Victualien und andere Waaren ihren Truppen zuführen wollen. 1846. S. 78.

1448. Juli 31. Hermann Walthuiß, Freigraf zu Arnsberg, benachrichtigt den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg von der Lage der gegen Hannoversche Bürger bei den Freigrafen Konr. v. Lindenhorst zu Dortmund und Dietr. Ploigher zu Brüninghausen anhängig gemachten Rechtssache, und räth demselben, eine gehörige Abforderungsurkunde einsenden zu lassen. 1854. S. 274.

1449. Septbr. 30. und Octbr. 1. Heinrich von Harber verkauft seine Güter zu Harber an das Kloster S. Mariae Magdalenae in Hildesheim. 1856. II, S. 74.

1450. Novbr. 3. Wienerisch-Neustadt. Kaiser Friedrich III. citirt den Heinr. Wullenweber in seiner Streitsache gegen die Stadt Hannover vor das kaiserliche Hofgericht, behuf seiner Vernehmlassung auf die Berufung, welche von Seiten der genannten Stadt gegen ein vom

Freigerichte zu Limburg erlassenes Urtheil erhoben worden war. 1854. S. 276.

1451. **August** 17. **Deventer.** Ablaßbrief des Cardinal-Legaten Nicolaus v. Cusa für die Kirche zu Idensen. 1856. II, S. 121.

1456. **Febr.** 2. Hermann und Amelung v. Recklinghausen verkaufen den Stiftern Heerse und Gerden ihr Dorf „Vrodenhusen". 1853. S. 161.

1457. **Febr.** 2. Die Herzöge Heinrich, Ernst und Albrecht zu Braunschweig und Lüneburg öffnen dem Landgrafen Ludwig von Hessen ihr Schloß Grubenhagen gegen Jedermann, nur nicht gegen die Stadt Eimbeck. 1846. S. 79.

1459. **Mai** 21. Die Herzöge Heinrich, Ernst und Albrecht von Braunschweig erneuern ihre Versprechungen wegen des Schlosses Grubenhagen gegen die Söhne des Landgrafen Ludwig von Hessen. 1846. S. 79.

1459. **August** 13. **Vor dem Osterthore zu Verden.** Holtdings-Gerechtigkeit über den Heinße. 1854. S. 389 f.

1461. **März** 12. Agnes von Hessen, Herzogin von Braunschweig, übersendet dem Rathe zu Göttingen ein Schreiben ihres Vetters, des Landgrafen von Hessen, den Streit mit Herzog Heinrich von Grubenhagen betr. 1846. S. 83.

1461. **April** 19. Eckebrecht von Schachten, Knappe, bekennt, von Haseken von Spiegelberg, Aebtissin zu Heerse, fünf Hufen Landes zu Schachten als Pachtgut erhalten zu haben. 1853. S. 162.

1461. **Juni** 13. Die Herzöge Wilhelm, Heinrich und Bernhard von Braunschweig verwenden sich für den Frieden bei Landgraf Ludwig von Hessen. 1846. S. 84.

1461. **Juni** 25. **Cassel.** Landgraf Ludwig von Hessen erbietet sich, in seinem Streit mit Herzog Heinrich von Grubenhagen den Rechtsspruch der Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen anzunehmen. 1846. S. 85.

1461. **Juni** 29. **Cassel.** Landgraf Ludwig von Hessen verwahrt sich gegen Agnes, Herzogin von Braunschweig, wegen etwaiger Beschädigung ihres Eigenthums in der Fehde mit den Herzögen Heinrich, Ernst und Albrecht von Braunschweig. 1846. S. 86.

1461. **Juli** 27. **Heidelberg.** Pfalzgraf Friedrich bei Rhein befragt die Stadt Göttingen, welche Partei sie in der Fehde zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Herzog Heinrich von Braunschweig und den Eimbeckern ergreifen werde. 1846. S. 87.

1461. **August** 17. Landgraf Ludwig von Hessen zählt die Unbilden auf, welche er von den Herzögen von Grubenhagen erlitten habe und die ihn zu der Fehde genöthigt haben. 1846. S. 87.

1461. **Decbr.** 27. Herzog Heinrich von Grubenhagen erklärt sich bereit, sich wegen seines Streites mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen einem Schiedsspruche zu unterziehen. 1846. S. 89.

1462. **April** 19. (**Münden.**) Bürgermeister und Rath der Stadt Münden bezeugen, daß der Cantor S. **Alexandri** zu Eimbeck, Johann Brüggemann, in ihrer Stadt ehrlich und frei geboren sei. 1851. S. 336.

1464. **August** 29. Haseke von Spiegelberg und Godeke von Pyrmont [Aebtissinnen von Heerse] verzichten auf alle Ansprüche an das Stift Heerse. 1853. S. 163.

1464. **Septbr.** 1. Graf Moritz von Pyrmont verzichtet auf alle Ansprüche an das Stift Heerse. 1853. S. 164.

1469. **Juli** 14. Claus Brandes, Gohgräfe zu Stöcken, bezeugt, daß vor ihm im Gerichte Balduin Bassemann auf Grund eines Gerichtsbriefes des Freigrafen Heinrich v. d. Busche zu Schildesche Ansprüche wegen verschiedener Güter zu Stöcken gemacht habe. 1854. S. 255.

1469. **Juli** 18. **Ronnenberg.** Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg eröffnet dem Rathe zu Hannover, daß, nachdem er, der Herzog, die von Balduin Bassemann gegen Heinrich von Lemmede bei dem heimlichen Gerichte anhängig gemachte Streitsache abgefordert und deren Entscheidung durch ein auf der Neustadt vor Hannover unter Zuziehung der fürstlichen Räthe zu hegendes Gericht angeordnet habe, das in diesem Gerichte Statt gehabte Verfahren, wegen der Nichtzuziehung der fürstlichen Räthe, nicht rechtsbeständig sei. 1854. S. 256.

1469. **August** 12. Schreiben des Balduin Bassemann an den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, worin er sich über das bezüglich seiner Streitsache mit Heinrich von Lemmede im Gerichte auf der Neustadt Statt gehabte rechtswidrige Verfahren beklagt und den Herzog um Schutz bittet. 1854. S. 259.

1469. **August** 12. Herzog Wilhelm antwortet dem Rathe zu Hannover auf ein Schreiben wegen der Bassemannschen Sache, übersendet demselben das vorstehende Schreiben des Balduin Bassemann und setzt zur weiteren Verhandlung einen Termin an. 1854. S. 263.

1472. **Mai** 3. Graf Johann zu Spiegelberg und Graf Heinrich zu Holstein und Schauenburg, Probst zu S. **Mauritii** vor Hildesheim, stellen der Hildesheimer Bürgerin Hotop wegen einer von derselben dem Capitel S. **Mauritii** übergebenen Verschreibung in Betreff der Hälfte des Zehnten zu Einum einen Revers aus. 1850. S. 289.

1475. **August** 15. Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg belehnt den Ulrich von Landesberg mit dem Patronate der Kapelle zu Mesmerode. 1856. II, S. 122.

1477. **Mai** 10. Godeke von Pyrmont, Aebtissin zu Heerse, cedirt dem Stifte Heerse ein Capital von 50 rhein. Gulden. 1853. S. 165.

1477. **Juni** 8. **Verden.** Statut über Hergewedde und Frauengerade in dem Go der Voigtei Verden. 1854. S. 155. Anl. 8.

1478. **Decbr.** 18. (**Rinteln.**) Des Probsts, der Aebtissin und des Con-

vents des Benedictiner-Stifts in Rinteln Schadlosbrief für den Rath zu Rinteln. 1853. S. 121.

1479. **Juni** 7. (**Eimbeck.**) Der Rath zu Eimbeck bittet den Rath zu Göttingen um Verwendung für die in Eschwege gefangen gehaltenen Eimbecker Bürger. 1846. S. 91.

1479. **Juni** 18. (**Eimbeck.**) Der Rath zu Eimbeck verspricht fünf Göttingische Bürger, welche sich für die Eimbecker Gefangenen in Eschwege bei Wilhelm von Dörnberg verbürgt hatten, schadlos zu halten. 1846. S. 91.

1479. **Juni** 30. (**Eimbeck.**) Der Rath zu Eimbeck bittet den Rath zu Göttingen um Beistand in ihrem Kampfe mit den feindlichen Fürsten. 1846. S. 92.

1479. **August** 18. Bischof Henning zu Hildesheim meldet dem Rathe zu Göttingen, daß er, nachdem er vergeblich versucht habe, den Herzog Wilhelm den Jüngeren mit den Herzögen von Grubenhagen und den Einbeckern zu versöhnen, dem Ersteren abgesagt habe. 1846. S. 94.

1479. **August** 22. (**Göttingen.**) Des Raths zu Göttingen Absagebrief an den Bischof Henning zu Hildesheim, die Herzöge von Grubenhagen und die Stadt Eimbeck. 1846. S. 95.

1479. (**Octbr.** 2.) **Markoldendorf.** Bericht zweier Göttinger Bürger an den Rath zu Göttingen über die Erstürmung von Markoldendorf. 1846. S. 95.

1479. **Decbr.** 11. (**Eimbeck.**) Der Rath zu Eimbeck ermächtigt den Rath zu Göttingen, die dort deponirten **3000** *fl* sammt den Bürgschaften von Goslar und Osterode wegen des Restes des Lösegeldes an den Landgrafen von Hessen abzuliefern. 1846. S. 96.

1481. **März** 8. (**Northeim.**) Abt Bernhard und das Kloster S. **Blasii** zu Northeim verkaufen dem Meister Heinr. Raphon und seinen Kindern eine halbe Hufe vor Northeim und erhalten von demselben Meister Raphon dessen Rechte an die Ruhme oberhalb nach Hammenstedt zu. 1851. S. 347.

1481. **März** 11. Herzog Wilhelm d. J. zu Braunschweig und Lüneburg bestätigt den Vergleich, vermöge dessen Meister Heinr. Raphon zu Northeim dem Kloster S. **Blasii** zu Northeim seine Rechte an die Ruhme nach Hammenstedt zu abgetreten hat. 1851. S. 349.

1485. **Febr.** 28. (**Braunschweig.**) Münzgesetz der Stadt Braunschweig. 1851. S. 308.

1488. **Mai** 28. **Braunschweig.** Bündniß der Städte Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck und Northeim. 1845. S. 277. Anm. 1.

1490. (**Novbr.** 24.) **Hannover.** Protokoll über den Ueberfall der Stadt Hannover durch Herzog Heinrich den Aelteren von Braunschweig. 1845. S. 279. Anm. 2.

15*

1491. **Juli** 21. Vertrag zwischen Herzog Heinrich dem Aelteren von Braunschweig und Lüneburg und der Stadt Hannover. 1845. S. 288. Anm. 1.

1491. **Juli** 22. Herzog Heinrich der Mittlere von Braunschweig und Lüneburg vergleicht die Stadt Hannover und den Herzog Heinrich den Aelteren von Braunschweig und Lüneburg mit einander. 1845. S. 287. Anm. 1.

1492. **Januar** 25. Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg bewilligt der Stadt Northeim die Erhebung eines tarifirten Weggeldes von Fuhrwerken auf dem Wege nach der Landwehr zu Hammenstedt für die Dauer von 20 Jahren. 1851. S. 144. Anm.

1493. **Novbr.** 18. Ablaßbrief des Bischofs Heinrich zu Minden für die Kirchen der Stadt Hannover. (Excerpt.) 1845. S. 293. Anm.

1497. **Novbr.** 14. **Minden.** Bischof Heinrich zu Minden bestätigt die Liebfrauen-Brüderschaft zu Idensen unter Verkündigung eines Ablasses und beseitigt das über die Kirche zu Idensen verhängte Interdict. 1856. II, S. 123.

1501. **Febr.** 2. Bernhard, Abt des Stifts S. Blasii zu Northeim, bekennt, daß Meister Heinrich Raphon, Bürger zu Northeim, einen Garten vor dem Höckelheimer Thore an den Bürger Bartold Moringen verkauft hat. 1851. S. 351.

1501. **Juni** 10. **Ilten.** Heinrich Meyer verkauft mit Bewilligung seiner Vettern Henele und Ludecke Meyer vor dem Freiending zu Lühnde an Hans Flor 32 Morgen Landes in dem Sehnder Felde. 1856. II, S. 66.

1503. **Octbr.** 27. **Hausberge.** Bischof Heinrich zu Minden ernennt den Geistlichen Bernhard Bisterfeld zum Pfarrer der Kirche zu Idensen. 1856. II, S. 125.

1504. **Juli** 15. Testament der Herzogin Margarethe von Braunschweig-Lüneburg, verwitweten Herzogin von Mecklenburg. 1855. S. 235.

1505. **Septbr.** 3. Heinrich von Rode, Bürger zu Braunschweig, bekennt, 7 Mark und $4^1/_2$ Loth feines Silber zur Anfertigung eines Marienbildes von dem Probste zu Wienhausen erhalten zu haben. 1854. S. 397.

1506. **März** 20. **Hildesheim.** Der Weihbischof Ludwig, Generalvicar des Bischofs von Hildesheim, weihet eine, hauptsächlich die Kreuzigung Christi darstellende Tafel, in welcher die Reliquien der 10000 Märtirer verschlossen sind, und ertheilt einen Ablaß. 1856. II, S. 127.

1506. **April** 14. **Eimbeck.** Excerpt aus einem Notariats-Documente, die Wahl des Scholasters Giso Uslar zum Dechanten des St. Alexander-Stiftes zu Eimbeck betr. 1851. S. 337.

1506. **Octbr.** 3. **Eimbeck.** Bartold Crabberodt, Senior des Stifts S. Alexandri in Eimbeck, verkauft eine Rente an Andreas Topp,

Dechanten des Stiftes S. **Alexandri** und des Stiftes **b. Mariae virginis** zu und vor Eimbeck. 1851. S. 339.

1507. **Januar** 5. **Eimbeck.** Excerpt aus einem Notariats=Documente, das Stift S. **Alexandri** zu Eimbeck betr. 1851. S. 338.

1512. **Febr.** 13. Konrad Abt von Clus und Heinemann Abt von Oldenstadt übertragen, als bestellte Visitatoren des Moritzklosters zu Minden, eine tägliche Messe, die ursprünglich in der Kirche zu Afferde durch den Hamelschen Canonicus Jordan Hodt (1356) gestiftet, mit Genehmigung des Pabstes Pius II. aber (1458) in die Sacristei des genannten Klosters verlegt war, an den Altar aller Apostel in derselben Kirche, wozu der Mindensche Official Dieterich von Windheim seine Zustimmung giebt. 1853. S. 255.

1512. **Novbr.** 27. **Eimbeck.** Notariats=Document über die Verlassenschaft des Meisters Heinrich Raphon und seiner Ehefrau Grete in und außerhalb der Stadt Northeim. 1851. S. 355.

1514. **Octbr.** 2. Graf Anton von Holstein und Schauenburg verkauft der Kirche zu Idensen seine Rottländereien auf dem Teiche bei Idensen, unter Vorbehalt des Wiederkaufs. 1856. II, S. 128.

1514. **Novbr.** 22. Graf Anton von Holstein und Schauenburg schenkt der Liebfrauen=Brüderschaft zu Idensen 6 Morgen Landes auf der Graffhorst nebst einer bei dem Ryskampe belegenen Wiese. 1856. II, S. 130.

1515. **Febr.** 19. Anton von Spiegelberg verkauft seine Mühlenstätte in Horsten an den Grafen Anton und Frau Anna geb. von Schönburg, Gräfin zu Holstein und Schauenburg. 1853. S. 166.

1518. **Juni** 6. Der Knappe Othrave v. Landesberg und dessen Ehefrau stiften eine Memorie in der Idenser Kirche, unter Anweisung der Dienste und Gefälle ihres Hofes zu Munzel. 1856. II, S. 131.

1519. **August** 17. **Braunschweig.** Johann Stein, Rector der heiligen Kreuz=Kapelle zu Mesmerode, ermächtigt den Pfarrer der Martinikirche zu Braunschweig, Konrad Gossel, und den Canonicus zu Wunstorf Johann Schmidt zur Resignation auf sein Rectorat zu Gunsten des Christoph Schmidt. 1856. II, S. 134.

1520. **Septbr.** 21. Hildebrand von Lenthe bestätigt die von seinen Ahnen vorgenommene Schenkung zweier Stücke Landes, im Mesmeroder Felde belegen, an die Küsterei zu Idensen. 1856. II, S. 135.

1523. **Febr.** 27. Die Herzöge Erich und Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg geben dem Kloster Wienhausen die Wüstung Klein=Lopke im Amte Ruthe. 1856. II, S. 81.

1525. **Juli** 17. Verantwortung des Christoph von Steinberg wegen der Gefangennehmung des Hildesheimischen Domdechanten Heino von dem Werder. 1848. S. 65.

1526. **Juli** 27. Lösebrief des Domdechanten Heino von dem Werder. 1848. S. 67.

1445. Januar 15. Lauenburg. Abforderungsschreiben des Herzogs Bernhard von Sachsen an den Freigrafen Ploigher. 1854. S. 246.

1445. Januar. 22. Lemgo. Joh. v. Embere und Heinr. v. d. Hoenboken ernennen vor Gericht den Lippischen Freigrafen Hermann Werneking, Sivert Bode und Hermann Drogut zu ihren Stellvertretern, als Bevollmächtigten der Stadt Lüneburg und der Herzöge Otto, Friedrich und Bernhard. 1854. S. 250.

1445. Januar 25. Antwortschreiben des Amtmanns Joh. Schulte zu Rheda an den Freigrafen Hermann Werneking, die Klage des Grafen Christian von Oldenburg gegen die Lüneburger betr. 1854. S. 252.

1445. Januar 25. Erklärung der substituirten Bevollmächtigten der Lüneburger, Werneking, Bode und Drogut, vor dem Rathe zu Wiedenbrück wegen ihres Ausbleibens im Termine vor dem Freistuhle zu Rheda. 1854. S. 253.

1446. Mai 17. Der Freigraf Diet. Ploigher entbindet die betreffenden Einwohner der Stadt Hannover von der seitens des Bürgers Andr. Zudermann zu Dortmund bei dem Freistuhle zu Waltorf wider sie erhobenen Klage. 1854. S. 272.

1446. Juni 7. Günther von Bartensleben bezeugt, daß Henneke und Ludeke Bevenrod vor ihm ihren Hof zu Groß-Heiligendorf an die Kirche daselbst zum ewigen Seelengedächtniß ihrer selbst und ihrer Eltern geschenkt haben. 1849. S. 38.

1447. Juni 12. Urtheilsbrief des Freigrafen Aspelaen Hornpennig zu Muddendorpe, wodurch die Lüneburger unter Sistirung des vehmgerichtlichen Verfahrens wieder in ihr Recht eingesetzt werden. 1854. S. 225.

1448. Juli 26. Lager vor dem Grubenhagen. Die Herzöge von Braunschweig und Landgraf Ludwig von Hessen sichern den Göttingern freies Geleit zu, wenn sie Victualien und andere Waaren ihren Truppen zuführen wollen. 1846. S. 78.

1448. Juli 31. Hermann Walthuiß, Freigraf zu Arnsberg, benachrichtigt den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg von der Lage der gegen Hannoversche Bürger bei den Freigrafen Konr. v. Lindenhorst zu Dortmund und Dietr. Ploigher zu Brüninghausen anhängig gemachten Rechtssache, und räth demselben, eine gehörige Abforderungsurkunde einsenden zu lassen. 1854. S. 274.

1449. Septbr. 30. und Octbr. 1. Heinrich von Harber verkauft seine Güter zu Harber an das Kloster S. Mariae Magdalenae in Hildesheim. 1856. II. S. 74.

1450. Novbr. 3. Wienerisch-Neustadt. Kaiser Friedrich III. citirt den Heinr. Wullenweber in seiner Streitsache gegen die Stadt Hannover vor das kaiserliche Hofgericht, behuf seiner Vernehmlassung auf die Berufung, welche von Seiten der genannten Stadt gegen ein vom

12000 Goldgulden zum Unterhalte aus, und so lange dieses Capital nicht gezahlt ist, verpflichtet er sich, dasselbe mit 5 Procent vom Jahre 1550 an zu verzinsen, weist auch die Zinsen auf die Gefälle des Amts Staufenburg an; zugleich ernennt er den Heinrich Theuerdank von Kirchberg auf 20 Jahre zum Hauptmann des gedachten Amts und ganzen Gerichtes und salarirt ihn dafür jährlich mit 100 Gulden, so wie er auch seiner künftigen Frau und nöthigen Dienerschaft ein bestimmtes Jahrgehalt auswirft unter Verpfändung des Schlosses, Amtes und ganzen Gerichts Staufenburg. 1854. S. 304.

1549. **Mai** 2. Vergleich der Edelherren von Plesse und der Dorfschaften Bernshausen und Wolbrandshausen über einige streitige Gehölze. 1851. S. 396.

1551. **April** 17. **Scharmbeck.** Sate-Zettel der Bremischen Ritter- und Landschaft. 1856. I, S. 107.

1551. **Septbr.** 26. **Wolfenbüttel.** Carl Victor und Philipp Magnus, Söhne des Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig und Lüneburg, verpflichten sich, die Verschreibungen, welche ihr Vater dem Heinrich Theuerdank von Kirchberg, seiner Mutter und seinen Geschwistern bereits gemacht habe oder noch machen werde, treulich zu halten, auch dieselben niemals zu kränken, sondern stets zu schützen und zu beschirmen. 1854. S. 308.

1553. **Juni** 14. **Lager vor Schweinfurt.** Schreiben des Herzogs Philipp Magnus zu Braunschweig und Lüneburg, die Plünderungen seiner Truppen betr. 1850. S. 328.

1553. **Juli** 17. **Wolfenbüttel.** Herzog Julius, Sohn Heinrichs d. J., Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, erklärt seinem Vater, daß er die Vergünstigungen, welche er dem Heinrich Theuerdank von Kirchberg, dessen Mutter und Geschwistern zugewendet habe, unter andern die 12000 Goldgulden und noch 4000 Joachimsthaler für die Jungfrauen Sidonia und Eva von Kirchberg, beide Schuldverschreibungen auf das Amt Staufenberg ausgestellt, anerkennen und treulich bestehen lassen wolle; verspricht auch dem Heinrich Theuerdank von Kirchberg und seinen Geschwistern seinen Schutz. 1854. S. 310.

1553. **Septbr.** 9. **Stadthagen.** Schuldverschreibung der Gebrüder von Landesberg über 90 Goldgulden zu Gunsten der Kirche zu Idensen. 1856. II, S. 140.

1554. **Januar** 21. **Hannover.** Schreiben der Herzogin Elisabeth zu Braunschweig u. Lün. an den Rath zu Braunschweig. 1856. I, S. 135.

1555. **Juni** 25. Herzog Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg bestellt den Christoph von Obbernshausen zum Hauptmann zu Lüchow. 1849. S. 161.

1556. **Juni** 17. **Zelle.** Herzog Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg überträgt dem Voigt und Amtschreiber zu Dannenberg auch das Amt Hitzacker. 1849. S. 163.

1557. **Januar** 25. **Eldagsen.** Der Eldagser Gohe Gerechtigkeit. 1853. S. 260.

1558. **Januar** 5. **Rom.** Pabst Paul IV. beauftragt den Official zu Hildesheim und 2 Bischöfe (in partibus) den nach der Resignation des früheren Probstes Vitus Chrummer zum Probste des heil. Kreuzstiftes zu Hildesheim und des St. Moritzstiftes auf dem Berge vor Hildesheim ernannten Heinrich Karl von Kirchberg zu beeidigen, einzuführen und zu beschützen. 1854. S. 400.

1558. **März** 24. **Wolfenbüttel.** Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg bittet seinen Bruder Georg, Bischof zu Minden, Domprobst zu Köln und Bremen, auch Probst des heil. Kreuzstifts zu Hildesheim, zu gestatten, daß die Mutter des Heinrich Theuerdank von Kirchberg in dem zur Probstei in Hildesheim gehörigen Hofe, welchen er auf seine Kosten in wohnbaren Stand wolle setzen lassen, zeitlebens wohne. 1854. S. 312.

1559. **Juni** 9. (**Hildesheim.**) Georg Spiegelberg, Canonicus des St. Moritzstiftes vor Hildesheim, beschwört als Procurator des Heinrich Karl von Kirchberg, Probstes des heil. Kreuzstiftes zu Hildesheim, die Capitulation der Probstei. 1854. S. 314.

1562. **Mai** 10. **Braunschweig.** Beschränkung der bei den Schützenfesten zu Braunschweig eingerissenen Mißbräuche. 1845. S. 200.

1562. Nachricht über Hochzeits- und Kindtaufsgebräuche in den Aemtern Dannenberg und Hitzacker. 1856. I, S. 131.

1563. **März** 16. Protokoll des Holzungsgerichts zu Otersen (A. Verden). 1854. S. 159.

1563. **März** 20. Protestation der Lüneburgischen Räthe gegen das Holzungsgerichts-Protokoll vom 16. März. 1854. S. 163.

1564—1567. Briefwechsel zwischen Margaretha von Parma, Philipp II. von Spanien und dem Herzog von Alba, die Dienste der Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp von Grubenhagen in den Niederlanden betr. 1849. S. 378 ff.

1565. **Juli** 3. Gräfin Margarethe von Diepholz, geb. Gräfin zu Hoya und Bruchhausen, und die Regierung der Grafschaft Diepholz treffen Bestimmungen über die Löhne aus dem Dümmersee und ihre Eindeichungen. 1849. S. 144.

1565. **Juli** 16. (**Ebstorf.**) Schreiben des Convents zu Ebstorf an den Prior zu Lüneburg, Heinrich von Hademstorf, wegen des am Tage vorher erfolgten Todes der Aebtissin. 1851. S. 403.

1565. **Septbr.** 10. **Wolfenbüttel.** Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg bestätigt, daß Sidonia von Kirchberg, Gemahlin des Christoph von Weferling, den Hof in Watzem, welchen er bisher besessen, nach dem erfolgten Ableben ihres Mannes als Leibzucht besitzen solle. 1854. S. 316.

1566. **Mai 23. Wolfenbüttel.** Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg überläßt der Sidonia von Kirchberg, Witwe des Christoph von Weferling, denjenigen Acker zu Watzem, welchen ihr verstorbener Gemahl von ihm zu Lehen gehabt hat. 1854. S. 318. № 7.

1567. **Febr. 10. Celle.** Mandat der fürstl. Braunschw. Regierung über die Feier des Fastelabends und das Mummenschanzen. 1853. S. 419.

1567. **Celle.** Mandat der fürstl. Braunschw. Regierung über das Verhalten der Kinder auf Martini, Neujahr und heil. 3 Könige. 1853. S. 420.

1569. **Decbr. 1. Celle.** Urtheil des Herzogs Wilhelm des Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg gegen den Canonicus von Bardowiek Jost Lembken. 1855. S. 378.

1570. **August 29. Celle.** Endurtheil desselben gegen denselben. 1855. S. 378 f.

1571. **Mai 2.** Vergleich zwischen den Seeherren des Seeburger Sees und den Fischergilden von Seeburg und Bernshausen über die Fischerei auf dem Seeburger See. 1851. S. 401.

1571. **Septbr. 19. Hildesheim.** Heinrich Karl von Kirchberg beschwört als Probst vom heil. Kreuzstifte in Hildesheim in eigener Person die Capitulation. 1854. S. 318. № 8.

1575. **Novbr. 29. Wrisbergholzen.** Notariats-Document, vermöge dessen der Probst Heinrich Karl von Kirchberg den Canonicus des St. Moritz-Stifts Barthold Barla bevollmächtigt, seine beiden Probsteien zu Gunsten des Domherrn Ernst von Wrisberg zu resigniren uud die deshalb nöthigen Schritte zu thun. 1854. S. 401.

1576. **Januar.** Ernst von Wrisberg, Probst des St. Moritzstifts vor Hildesheim, wünscht, daß ihm das Capitel zum heil. Kreuze in Hildesheim den Besitz seiner von Heinrich Karl von Kirchberg erhaltenen Probstei einräume, und stellt selbigem, da ihm die nöthigen Confirmationsbriefe noch nicht zugekommen, einige Bürgen zur Sicherheit. 1854. S. 320.

1576. **Octbr. 8. Regensburg.** Der Cardinal-Legat Johann Moronus befiehlt dem hildesheimischen General-Official, den Domherrn Ernst von Wrisberg, der die ihm von Heinrich Karl von Kirchberg resignirten Probsteien ohne päbstliche Erlaubniß angetreten, jetzt aber wieder aufgegeben habe, von den hierdurch etwa verwirkten geistlichen Strafen der Excommunication, Suspension &c. frei zu sprechen. 1854. S. 403.

1577. **Mai 30. Salzhausen.** Protokoll des Gohgerichts zu Salzhausen. 1854. S. 178.

1577. **August 16.** Auszug aus einer Prozeßschrift des Rudolf Klencke: Brevis informatio causae Henrici Caroli de Kirchberg ad reverendissimum episcopum Hildesheimensem. 1854. S. 404.

1581. **Decbr.** 18. Graf Friedrich zu Diepholz hebt für die Freien der Grafschaft Diepholz das Hergewette und Gerade auf. 1849. S. 138.

1582. **Septbr.** 24. Graf Friedrich zu Diepholz gestattet dem Johann von Oldenburg und seiner Ehefrau Margarete von Gladebeck, der Witwe des sel. Gercken Drakenborgh, ein von Letzterem auf dem alten Graben in Lemförde erbautes Haus für sich und ihre Erben frei und von allen bürgerlichen Abgaben und Lasten unbeschwert zu besitzen. 1849. S. 135.

1583. **Braunschweig.** Ordnung des Vogelschießens zu Braunschweig. 1845. S. 202.

1587. **März** 3. **Hildesheim.** Vergleich des Kreuzstifts in Hildesheim mit Heinrich Karl von Kirchberg wegen der von ihm eingezogenen Probsteigefälle an selbigem Stifte. 1854. S. 322.

1588. **Juli** 25. **Calenberg.** Der Großvogt zu Calenberg, Konrad Wedemeyer, berichtet dem Herzoge Julius zu Braunschweig und Lüneburg über die gewaltsame Besetzung des Probsteihofes auf dem Moritzberge durch Aschen von Holle zu Gunsten des Hermann von Horneburg, und über die seinerseits dagegen eingelegte Protestation. 1854. S. 406.

1589. **Januar** 7. **Steierberg.** Tagsatzung der sieben freien Flecken der oberen Grafschaft Hoya. 1851. S. 127.

1589. **Mai** 29. (**Lemförde.**) Protokoll des freien Richters Ordtgieß Brenemann über das Herwede und Frauengerade und der Freien Gebühr als Zeugen. 1849. S. 140.

1596. **April** 3. Nachricht, die Prätension der Gerichtsbarkeit bis vor die Brücke von Rotenburg von Seiten des Erzbischofs zu Bremen betr. 1854. S. 124.

1600. **Januar** 14. **Celle.** Herzog Ernst zu Braunschweig und Lüneburg fordert Rudolf Bardewisch auf, nebst Ernst von Rohden und Hartwig von Stemshorn eine Bürgschaft von 1500 ₰ für ihn zu übernehmen. 1849. S. 138.

1604. **Febr.** 4. **Diepholz.** Bericht des Amts daselbst über die Freien. 1856. II, S. 80.

1604. **März** 7. **Verden.** Protokoll über ein auf dem Logenstein gehaltenes Halsgericht. 1854. S. 157.

1605. **Juli** 6. **Wolfenbüttel.** Rescript der herzogl. Regierung an den Magistrat zu Hannover über die daselbst eingeleiteten Hexenprozesse. 1848. S. 324. Anm.

1605. **Novbr.** 27. **Wolfenbüttel.** Rescript der herzogl. Regierung an den Magistrat zu Hannover über die daselbst eingeleiteten Hexenprozesse. 1848. S. 325. Anm.

1609. **Febr.** 21. **Hildesheim.** Notariats-Document über die dem Domprobste Arnold von Bucholtz von Seiten der Neustadt Hildesheim geleistete Huldigung. 1856. II, S. 198.

1609. **Juni 12. Braunschweig.** Ordnung der ehrlichen Schützenbrüder zu Braunschweig. 1845. S. 206.

1611. Privilegia des Fleckens Lemförde. 1851. S. 130.

1614. Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg belehnt Julius von Mahrenholz mit dem Dorfe Nordsteimke, der Kirche daselbst und einigen andern Gütern. 1849. S. 51.

1615. **Septbr.** 9. Beschwerde der Freien (in der Amtsv. Ilten) über die nachbargleiche Verpflichtung bei der Stellung der Freicompagnien. 1856. II, S. 36.

1615. **Septbr.** 10. (**Celle.**) Fürstliches Rescript auf diese Beschwerde. 1856. II, S. 36.

1617. **April 14. Braunschweig.** Privilegium über die Freiheit des Schützenkönigs zu Braunschweig. 1845. S. 212.

1619. **Mai 14. Braunschweig.** Edict des Raths zu Braunschweig, die Feier des Pfingstfestes betr. 1845. S. 227.

1620. **März 15. Celle.** Des Herzogs Christian des Aelteren zu Braunschweig und Lüneburg, Bischofs zu Minden, Befehl an Rudolf Bardewisch, wegen der Händel mit der Stadt Hamburg sich zur Musterung ehestens bereit zu halten. 1849. S. 135.

1620. **Mai 3. Celle.** Revers des Herzogs Christian des Aelteren zu Braunschweig, daß die Freien (in der Amtsv. Ilten) 8 Jahre lang mit fernerer Contribution verschont bleiben sollen. 1856. II, S. 75.

1620. **Mai 3. Celle.** Rescript des Herzogs Christian des Aelteren zu Braunschweig an den Amtsvoigt zu Ilten, Militairsachen betr. 1856. II, S. 76. 77.

1621. **Octbr. 14. Moringen.** Schreiben der fürstl. Braunschweigischen Obristen von Rheden und von Helverßen an die Stadt Göttingen, die Abwehr und Verfolgung der Truppen des Herzogs Christian d. J. zu Braunschweig betr. 1848. S. 74. Anm. 1.

1621. **Octbr. 30. Brake.** Schreiben des Herzogs Christian d. J. zu Braunschweig, Bischofs zu Halberstadt, an den Oberstlieutenant Philipp von Wrede wegen freien Durchzuges. 1845. S. 8. Anm. 2.

1621. **Novbr. 4. Aerzen.** Herzog Christian d. J. zu Braunschweig und Lüneburg und Graf Hermann zu Limburg-Styrum versprechen, mit ihren Truppen den niedersächsischen Kreis räumen zu wollen, um durch Hessen nach der Unterpfalz zu ziehen. 1845. S. 8. Anm. 3.

1621. **Novbr. 24. Mardorf.** Herzog Christian d. J. zu Braunschweig fordert von dem Landgrafen Ludwig von Hessen freien Durchmarsch. 1845. S. 11. Anm. 2.

1621. **Decbr.** 16. Vertrag des Herzogs Christian des Aelteren zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Domprobste Arnold von Buchholtz zu Hildesheim, das in der Amtsvoigtei Ilten belegene Dorf Evern betr. 1856. II, S. 83.

1491. **Juli** 21. Vertrag zwischen Herzog Heinrich dem Aelteren von Braunschweig und Lüneburg und der Stadt Hannover. 1845. S. 288. Anm. k.

1491. **Juli** 22. Herzog Heinrich der Mittlere von Braunschweig und Lüneburg vergleicht die Stadt Hannover und den Herzog Heinrich den Aelteren von Braunschweig und Lüneburg mit einander. 1845. S. 287. Anm. 1.

1492. **Januar** 25. Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg bewilligt der Stadt Northeim die Erhebung eines tarifirten Weggeldes von Fuhrwerken auf dem Wege nach der Landwehr zu Hammenstedt für die Dauer von 20 Jahren. 1851. S. 144. Anm.

1493. **Novbr.** 18. Ablaßbrief des Bischofs Heinrich zu Minden für die Kirchen der Stadt Hannover. (Excerpt.) 1845. S. 293. Anm.

1497. **Novbr.** 14. **Minden.** Bischof Heinrich zu Minden bestätigt die Liebfrauen-Brüderschaft zu Idensen unter Verkündigung eines Ablasses und beseitigt das über die Kirche zu Idensen verhängte Interdict. 1856. II, S. 123.

1501. **Febr.** 2. Bernhard, Abt des Stifts S. Blasii zu Northeim, bekennt, daß Meister Heinrich Raphon, Bürger zu Northeim, einen Garten vor dem Höckelheimer Thore an den Bürger Bartold Moringen verkauft hat. 1851. S. 351.

1501. **Juni** 10. **Ilten.** Heinrich Meyer verkauft mit Bewilligung seiner Vettern Henecke und Ludecke Meyer vor dem Freiending zu Lühnde an Hans Flor 32 Morgen Landes in dem Sehnder Felde. 1856. II, S. 66.

1503. **Octbr.** 27. **Hausberge.** Bischof Heinrich zu Minden ernennt den Geistlichen Bernhard Bisterfeld zum Pfarrer der Kirche zu Idensen. 1856. II, S. 125.

1504. **Juli** 15. Testament der Herzogin Margarethe von Braunschweig-Lüneburg, verwitweten Herzogin von Mecklenburg. 1855. S. 235.

1505. **Septbr.** 3. Heinrich von Rode, Bürger zu Braunschweig, bekennt, 7 Mark und $4^1/_2$ Loth feines Silber zur Anfertigung eines Marienbildes von dem Probste zu Wienhausen erhalten zu haben. 1854. S. 397.

1506. **März** 20. **Hildesheim.** Der Weihbischof Ludwig, Generalvicar des Bischofs von Hildesheim, weihet eine, hauptsächlich die Kreuzigung Christi darstellende Tafel, in welcher die Reliquien der 10000 Märtirer verschlossen sind, und ertheilt einen Ablaß. 1856. II, S. 127.

1506. **April** 14. **Eimbeck.** Excerpt aus einem Notariats-Documente, die Wahl des Scholasters Giso Uslar zum Dechanten des St. Alexander-Stiftes zu Eimbeck betr. 1851. S. 337.

1506. **Octbr.** 3. **Eimbeck.** Bartold Crabberodt, Senior des Stifts S. Alexandri in Eimbeck, verkauft eine Rente an Andreas Topp,

Dechanten des Stiftes S. **Alexandri** und des Stiftes **b. Mariae virginis** zu und vor Eimbeck. 1851. S. 339.

1507. **Januar** 5. **Eimbeck.** Excerpt aus einem Notariats-Documente, das Stift S. **Alexandri** zu Eimbeck betr. 1851. S. 338.

1512. **Febr.** 13. Konrad Abt von Clus und Heinemann Abt von Oldenstadt übertragen, als bestellte Visitatoren des Moritzklosters zu Minden, eine tägliche Messe, die ursprünglich in der Kirche zu Afferde durch den Hamelschen Canonicus Jordan Hodt (1356) gestiftet, mit Genehmigung des Pabstes Pius II. aber (1458) in die Sacristei des genannten Klosters verlegt war, an den Altar aller Apostel in derselben Kirche, wozu der Mindensche Official Dieterich von Windheim seine Zustimmung giebt. 1853. S. 255.

1512. **Novbr.** 27. **Eimbeck.** Notariats-Document über die Verlassenschaft des Meisters Heinrich Raphon und seiner Ehefrau Grete in und außerhalb der Stadt Northeim. 1851. S. 355.

1514. **Octbr.** 2. Graf Anton von Holstein und Schauenburg verkauft der Kirche zu Idensen seine Rottländereien auf dem Teiche bei Idensen, unter Vorbehalt des Wiederkaufs. 1856. II, S. 128.

1514. **Novbr.** 22. Graf Anton von Holstein und Schauenburg schenkt der Liebfrauen-Brüderschaft zu Idensen 6 Morgen Landes auf der Graffhorst nebst einer bei dem Ryskampe belegenen Wiese. 1856. II, S. 130.

1515. **Febr.** 19. Anton von Spiegelberg verkauft seine Mühlenstätte in Horsten an den Grafen Anton und Frau Anna geb. von Schönburg, Gräfin zu Holstein und Schauenburg. 1853. S. 166.

1518. **Juni** 6. Der Knappe Othrave v. Landesberg und dessen Ehefrau stiften eine Memorie in der Idenser Kirche, unter Anweisung der Dienste und Gefälle ihres Hofes zu Munzel. 1856. II, S. 131.

1519. **August** 17. **Braunschweig.** Johann Stein, Rector der heiligen Kreuz-Kapelle zu Mesmerode, ermächtigt den Pfarrer der Martinikirche zu Braunschweig, Konrad Gossel, und den Canonicus zu Wunstorf Johann Schmidt zur Resignation auf sein Rectorat zu Gunsten des Christoph Schmidt. 1856. II, S. 134.

1520. **Septbr.** 21. Hildebrand von Lenthe bestätigt die von seinen Ahnen vorgenommene Schenkung zweier Stücke Landes, im Mesmeroder Felde belegen, an die Küsterei zu Idensen. 1856. II, S. 135.

1523. **Febr.** 27. Die Herzöge Erich und Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg geben dem Kloster Wienhausen die Wüstung Klein-Lopke im Amte Ruthe. 1856. II, S. 81.

1525. **Juli** 17. Verantwortung des Christoph von Steinberg wegen der Gefangennehmung des Hildesheimischen Domdechanten Heino von dem Werder. 1848. S. 65.

1526. **Juli** 27. Lösebrief des Domdechanten Heino von dem Werder. 1848. S. 67.

1626. **Juni 30. Wolfenbüttel.** König Christian IV. von Dänemark verspricht der von dem Grafen Tilly belagerten Stadt Göttingen Succurs. 1848. S. 111. Anm. 1.

1626. **Juli 4. Wolfenbüttel.** König Christian IV. von Dänemark verspricht der belagerten Stadt Göttingen nochmals Succurs. 1848. S. 111. Anm. 2.

1626. **Juli 15. Vor Moringen.** Graf Tilly ermahnt die Stadt Göttingen, die dänische Besatzung abziehen zu lassen und kaiserliche Garnison einzunehmen. 1848. S. 112. Anm. 1.

1626. **Juli 15. Göttingen.** Die Hauptleute der dänischen Besatzung in Göttingen beschweren sich bei dem Rathe über den schlechten Beistand, den sie bei den Bürgern finden. 1848. S. 112.

1626. **August** 1/10. Schreiben Tilly's an den Rath zu Göttingen wegen Uebergabe der Stadt. 1848. S. 115. Anm. 1.

1626. **August** 31. Tilly verspricht der Stadt Göttingen Erleichterung ihrer Lasten. 1848. S. 117. Anm. 1.

1628. **Juni 17. Wolfenbüttel.** Schreiben des Herzogs Friedrich Ulrich an den Landcommissarius Pape wegen Erhebung von Schatzung. 1848. S. 127. Anm. 1.

1629. **Mai 1. Wolfenbüttel.** Schreiben desselben an denselben wegen der traurigen Lage des Landes. 1848. S. 131. Anm. 3.

1630. **Januar 3. Hannover.** Schreiben des Raths an den Grafen Tilly wegen des vertriebenen Rathsherrn Solge. 1856. I, S. 118.

1631. **Octbr. 14. Dolgen.** Protokoll des Gerichts daselbst. 1856. II, S. 85.

1632. **März 4. Cassel.** Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Hessen an den Rath der Stadt Göttingen, die Beschwerden über das ungebührliche Benehmen der Besatzung betr. 1848. S. 150. Anm. 1.

1632. **August 2. Hauptquartier zu Westerrode.** Des Herzogs Georg zu Braunschweig und Lüneburg Schreiben an den Rath zu Göttingen wegen der Verpflegung seiner Garnison. 1848. S. 157. Anm. 1.

1632. **August 24. Braunschweig.** Herzog Friedrich Ulrich verwendet sich bei Herzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg um Schonung der Stadt Göttingen. 1848. S. 160. Anm. 1.

1634. **März 28. Hameln.** Herzog Georg ermahnt die Stadt Göttingen, den etwa anrückenden kaiserlichen Generalen Widerstand zu leisten. 1848. S. 165. Anm. 1.

1634. **Juni 12. Braunschweig.** Bestätigung und Erweiterung des Privilegiums über die Freiheit des Schützenkönigs zu Braunschweig. 1845. S. 213.

1634. **Juli 12. Lager vor Hildesheim.** Der Generalmajor von Uslar sendet dem Rathe zu Göttingen eine Anzahl von gefangenen Kaiserlichen zur Bewahrung. 1848. S. 166. Anm. 2.

1634. **Octbr.** 22. **Lager vor Minden.** Schreiben des Herzogs Georg zu Braunschweig und Lüneburg an die Stadt Göttingen wegen der gefangenen Kaiserlichen. 1848. S. 167. Anm. 2.

1634. **Decbr.** 18. **Celle.** Schreiben des Herzogs August des Aelteren zu Braunschweig und Lüneburg an den Landdrosten Heinrich von Dannenberg über die Bedrückungen des Calenbergischen und der Stadt Göttingen. 1848. S. 169. Anm. 1.

(1641.) Rescript des Herzogs Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg, die Unterhaltung der auf der Festung Gifhorn liegenden Freien betr. 1856. II, S. 38.

1642. **Octbr.** 11. **Halberstadt.** Schreiben des erzherzoglichen halberstädtischen Kanzlers Jordan an Busso von der Asseburg wegen Besetzung der Burg Falkenstein. 1845. S. 301.

1642. **Octbr.** 13. **Sangerhausen.** Schreiben des schwedischen Generals Hans Christoph von Königsmark an den Commandanten des Schlosses Mansfeld, die Besetzung der Burg Falkenstein betr. 1845. S. 302.

1643. **Januar** 13/25. **Halberstadt.** Caution von 10000 Thalern, dem General von Königsmark von Busso von der Asseburg und dem Domcapitel zu Halberstadt ausgestellt für Räumung der Burg Falkenstein. 1845. S. 312.

1643. **Januar** 26. **Halberstadt.** Wilhelm Leopold Graf zu Tättenbach verspricht, die Occupation des Schlosses Falkenstein durch kaiserliche Truppen zu verhüten. 1845. S. 313.

1647. **Octbr.** 1. **Lauenau.** Auszug aus dem Vertrage zwischen Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und Schauenburg-Lippe, die Schauenburgische Erbschaft betr. 1853. S. 395.

1648. **Mai** 10. **Braunschweig.** Schützenordnung der Stadt Braunschweig. 1845. S. 214.

1650. **Januar** 18. **Celle.** Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg verleiht dem Cammerrath Paul Joachim von Bülow Korngefälle aus dem Lehrter Rottzehnten statt des halben Gerichts zu Dolgen und der dazu gehörigen Wiesen. 1856. II, S. 82.

1653. **Septbr.** 2. **Celle.** Rescript wegen Stellung einer Compagnie aus den Freien zur Feier des fürstlichen Beilagers. 1856. II, S. 40.

1656. **Septbr.** 26. **Celle.** Revers des Herzogs Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg, daß die Freien (in der Amtsv. Ilten) wegen der Schulden von 1624 nicht weiter beschwert werden sollen. 1856. II, S. 76.

1657. **Novbr.** 24. **Celle.** Des Herzogs Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg Befehl an den von Bardewisch, sich zur Musterung zu stellen. 1849. S. 137.

1661. **Januar** 21. **Rom.** Schreiben Spanheims an die Herzogin Sophie von Braunschweig-Lüneburg wegen Erlangung des Episcopats von Osnabrück. 1846. S. 183.

1666. **Febr.** 26. **Ilten.** Amtsbericht über den Waffendienst der Freien. 1856. II, S. 33.

1668. **Septbr.** 24. **Stolzenau.** Polizeirecht des Fleckens Stolzenau betr. 1851. S. 129.

1671. **Mai** 20. **Wolfenbüttel.** Schreiben des Herzogs Rudolf August zu Braunschweig an seinen Bruder Ferdinand Albrecht I. in Bevern. 1848. S. 307. Anm. 1.

1671. **Juni** 27. **Braunschweig.** Schreiben des Herzogs Rudolf August zu Braunschweig an Herzog Ferdinand Albrecht in Bevern, nach der Einnahme der Stadt Braunschweig. 1848. S. 308. Anm.

1672. **Mai** 21. **Braunschweig.** Verordnung des Raths zu Braunschweig, das Scheibenschießen betr. 1845. S. 228.

1672. **Juli** 22. **Drochtersen.** Protokoll des Deichgerichts daselbst. 1856. I, S. 99.

1672. **Septbr.** 5. **Ilten.** Attest des Amtsvoigts daselbst über die Kriegerfuhren in den Freien. 1856. II, S. 25.

1673. **April** 30. **Uphusen.** Protokoll des Holzungsgerichts daselbst. 1856. I, S. 100.

1675. **August** 17.—**Septbr.** 13. Briefe des Sr. Genebat an die Herzogin Sophie von Braunschweig und Lüneburg, die Kriegsereignisse betr. 1850. S. 347 ff.

1681. **Januar** 10. **London.** Schreiben des Prinzen Georg Ludwig von Braunschweig an seine Mutter, die Herzogin Sophie. 1846. S. 365.

1681. **Decbr.** 10. **Whitehall.** Schreiben des Prinzen Rupert von der Pfalz an seine Schwester, die Herzogin Sophie zu Braunschweig. 1846. S. 366.

1682. **Octbr.** 21. **Celle.** Schreiben der Prinzessin Sophie Dorothee von Braunschweig-Lüneburg an die Herzogin Sophie, ihre zukünftige Schwiegermutter. 1846. S. 366.

1682. **Decbr.** 5. **Siedenburg.** Polizeirecht des Fleckens Siedenburg betr. 1851. S. 130.

1683. **Mai** 31. **Braunschweig.** Einladung zum Freischießen daselbst. 1845. S. 230.

1686. **Juli** 29. **Venedig.** Die Herzogin Sophie von Braunschweig läßt eine bei Coron gefangene Sclavin frei. 1852. S. 200.

1687. **August** 15. **Korinth.** Schreiben des Generals von Königsmark an den Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg. 1847. S. 373.

1692. **Decbr.** 21. **Hamburg.** Gräfin Aurora von Königsmark beglückwünscht die Kurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg wegen der erlangten Kurwürde. 1847. S. 374.

1694. **Decbr.** 30. **Kensington.** König Wilhelm III. von England meldet dem Kurfürsten Ernst August den Tod seiner Gemahlin. 1856. I, S. 136.

1698. Juli 2. — Decbr. 28. Correspondenz der Kurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg mit Madem. Marie de Brinon, Nonne zu Maubuisson. 1845. S. 368.

(1698.) Schreiben Leibnitzens an die Kurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg über die Fortführung des osnabrückischen Wappens nach dem Tode des Kurfürsten Ernst August. 1846. S. 185.

1701. März 23. Hermannsburg. Bericht des Amtsvoigts Albrecht Pingeling an die fürstl. Regierung zu Celle, die Freiheit des Lehnhofes zu Lutterloh betr. 1853. S. 216.

1705. Januar 24. Hermannsburg. Bericht des Amtsvoigts Albrecht Pingeling an die fürstl. Regierung zu Celle, die Freiheit des Lehnhofes zu Lutterloh betr. 1853. S. 218.

1705. Novbr. 3. Hannover. Schreiben der Kurfürstin Sophie an den Erzbischof von Canterbury. 1846. S. 369.

1706. Januar 12. Hannover. Schreiben von R. Gwynne an den Carl von Stamford, die Succession des Hauses Hannover in England betr. 1846. S. 370.

1706. Febr. 25. Uphusen. Holzungsprotokoll. 1856. I, S. 105. Anl. F.

1707. Septbr. 24. u. 26. Münden. Protokolle des Raths zu Münden in Betreff des Papinschen, die Fulda herabgekommenen (Dampf-)Schiffes. 1850. S. 294.

1707. Septbr. 27. Münden. Protokolle des Amts Münden, dasselbe Schiff betr. 1850. S. 298.

1707. Octbr. 5. Münden. Protest des Amts Münden gegen die eigenmächtige Arrestirung des dem französischen Medicus Papin gehörigen (Dampf-)Schiffes. 1850. S. 297.

1712—1714. Briefe zur Geschichte der Succession des Hauses Hannover in England. 1852. S. 73—144.

1714. August 30. Hannover. Verfügung Königs Georg I. von Großbritannien, die Ausfertigung der (hannoverschen) Lehnbriefe betr. 1855. S. 337.

1715. April 15. Aurich. Rescript des Fürsten Georg Albrecht von Ostfriesland, die Kosten der Besichtigung der Insel Juist durch einen Beamten betr. 1852. S. 414.

1715. Juni 15. Lager bei Stettin. König Friedrich Wilhelm I. von Preußen vertauscht dem Könige Georg I. von Großbritannien das Patronatrecht über die Pfarre zu Idensen gegen das Patronatrecht über die Pfarre zu Weferlingen. 1856. II, S. 142.

1715. Septbr. 30. Hannover. Bevollmächtigung des Consistoriums zu Hannover behuf Empfangnahme der vorstehenden Tauschurkunde. 1856. II, S. 143.

1716. Juli 10. Extract des Ehmser Holzgerichts-Protokolls. 1856. I, S. 104.

1717. August 28. Bülkau. Die Interessenten des Mitteltheils Kirchspiels Bülkau beschließen, den Schöffenstuhl im Mitteltheil des Kirchspiels aufhören zu lassen. 1849. S. 177.

1720. Novbr. 6. Hannover. Verfügung Königs Georg I., die Behandlung der Geschäfte im Geheimen-Raths-Collegio betr. 1855. S. 338.

1724. Juni 7. Extract des Vierder Holzgerichts-Protokolls. 1856. I, S. 105.

1730. Octobr. 26. Celle. Rescript des Großvoigts an den Amtsvoigt zu Ilten über Veräußerung und Verpfändung von Erbgütern in den Freien. 1856. II, S. 27.

1735. Septbr. 20. Hannover. Königl. Reglement wegen Eintheilung der Geschäfte bei der Geheimerathsstube. 1853. S. 427.

1738. April 24. Extract des Dyter Holzgerichts-Protokolls. 1856. I, S. 103.

1738. Mai 20. (Hannover.) Protokoll über die Beeidigung des Geheimen-Raths von Erffa. 1855. S. 339.

1741. März 18. Hannover. Rescript des Geheimeraths-Collegiums an den Bürgermeister der Stadt Münden, die Arrestirung von Cölner Bürgern betr. 1850. S. 304.

1741. Septbr. 1. Hannover. Rescript des Geheimeraths-Collegiums an den Bürgermeister der Stadt Münden, Aufhebung des obigen Arrestationsbefehls betr. 1850. S. 308.

1745. Januar 14. Hannover. Ausschreiben des Consistoriums an alle Superintendenten, das Verbot des Beitritts der Prediger zur Freimaurer-Gesellschaft betr. 1851. S. 368.

1751. Juli 27. Berlin. Rescript des Königs Friedrich II. von Preußen, worin der ostfriesischen Regierung ihr Verfahren in Brüchtesachen ernstlich verwiesen und der geringe Reinertrag derselben getadelt wird. 1852. S. 414.

1753. Juli 24. Auszug aus dem Kammer-Reglement Georgs II. 1855. S. 294.

1756. März 10. Hannover. Rescript der Königl. Kammer an das Amt Lemförde, die doppelte Bezahlung der Weinkaufsgelder betr. 1849. S. 124.

1758. August 9. Ober-Elten. Schreiben des Herzogs Ferdinand von Braunschweig an den Kurfürsten von Köln. 1845. S. 329.

1759. August 2. Südhemmern. Tagesbefehl des Herzogs Ferdinand von Braunschweig nach der Schlacht bei Minden. 1847. S. 333.

1760. Febr. 3. Paderborn. Bericht des Herzogs Ferdinand von Braunschweig über die Schlacht bei Minden, namentlich über das Verhalten des Lord Sackville in derselben. 1847. S. 336.

1767. Septbr. 16. Hannover. Bericht des Königl. Archivs an das Königl. Cabinets-Ministerium über die Freien zu Döhren, Wülfel und Laatzen. 1856. II, S. 68.

1770. **Septbr.** 16. Protokoll des Landgerichts im großen Freien. 1856. II. S. 19.

1785. **März** 8. — **August** 6. Verschiedene Königl. Rescripte, sowie Berichte und Schreiben, den Fürstenbund betr. 1847. S. 90. ff.

1786. **März** 13. **Potsdam.** Rescript des Königs Friedrich des Großen, ausführlich motivirten Tadel der ostfriesischen Regierung wegen ihres zu leichten Verfahrens in Criminal-Prozessen enthaltend. 1852. S. 415.

1792. **August.** Verhandlungen wegen beabsichtigter Verpfändung der Grafschaft Pyrmont an Hannover. 1845. S. 374.

1795. **März** 4. **Bentheim.** Befehl des Generals von Riedesel an den commandirenden Officier auf dem Schlosse zu Bentheim, die Vertheidigung desselben betr. 1845. S. 144.

1795. **März** 13. Verhandlungen zwischen dem Lieutenant du Plat, Commandanten von Bentheim, und dem General Vandamme wegen Capitulation des Schlosses zu Bentheim. 1845. S. 145.

1804. **Decbr.** Des Cabinetsministers von Lenthe actenmäßige Darstellung seines Verfahrens vor der französischen Occupation des Kurfürstenthums Hannover. 1856. II. S. 145.

1815. **Juni** 20. **Hauptquartier Nivelles.** General-Ordre des Feldmarschalls Herzogs von Wellington an die Armee der Verbündeten. 1848. S. 237.

1815. **Juni** 21. **Brüssel.** General-Ordre des Generals von Alten an die hannoversche Armee. 1848. S. 242.

1815. **Juli** 4. **Hauptquartier Gonesse.** General-Ordre des Feldmarschalls Herzogs von Wellington an die Armee der Verbündeten. 1848. S. 241.

1815. (**Juli** 6. **Brüssel.**) Schreiben des Herzogs Adolf Friedrich von Cambridge an den General von Alten. 1848. S. 243.

1815. **Juli** 7. **Carltonhouse.** Rescript des Prinz-Regenten Georg an den General von Alten. 1848. S. 244.

1815. **Juli** 13. **Brüssel.** General-Ordre des Generals von Alten an die hannoversche Armee. 1848. S. 244.

1815. **Octbr.** 21. **Hannover.** Schreiben der Landstände des Königreichs Hannover an den Herzog von Cambridge. 1848. S. 246.

1816. **Febr.** 1. General-Ordre des Herzogs von Cambridge an die hannoversche Armee. 1848. S. 266.

1820. **Septbr.** 2. **Diepholz.** Schreiben des Amts das. über die Abfindung eigenbehöriger Kinder. 1849. S. 145.

1826. **Octbr.** 9. **Hannover.** Bericht des Königl. Archivs an das Königl. Cabinets-Ministerium, die Freien in der Amtsvoigtei Ilten betr. 1856. II. S. 10.

1852. **März** 19. **Hannover.** König Georg V. von Hannover übernimmt das Protectorat über die Großloge zu Hannover und über die damit verbundenen Freimaurer-Logen. 1851. S. 387.

Alphabetisches Register
über die 12 Jahrgänge von 1845—1856.

1623. **Juni** 9. **Wolfenbüttel.** Schreiben desselben an die Stände des niedersächsischen Kreises. 1845. S. 79. Anm. 2. 1847. S. 34.

1623. **Juni** 9. **Dresden.** Schreiben des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen an den niedersächsischen Kreis. 1847. S. 33.

1623. **Juni** 19. **Eschwege.** Schreiben des Grafen Tilly an den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig wegen Durchzugs. 1845. S. 81. Anm. 2.

1623. **Juni** 23. **Eschwege.** Schreiben des Grafen Tilly an den niedersächsischen Kreis. 1847. S. 35.

1623. **Juni** 27. **Steine.** Herzog Christian d. J. von Braunschweig fordert von der Stadt Göttingen 100 Faß Bier. 1848. S. 78.

1623. **Juni** 27. **Northeim.** Herzog Johann Friedrich von Sachsen fordert von der Stadt Göttingen Proviant für seine Truppen. 1848. S. 77.

1623. **Juli** 18. **Lemgo.** Herzog Christian d. J. von Braunschweig resignirt das Bisthum Halberstadt zu Gunsten des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein. 1845. S. 85. Anm. 2.

1625. **August** 22. **Wienerisch-Neustadt.** Schreiben des Kaisers Ferdinand II. an den Herzog Fried. Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg. 1848. S. 85. Anm. 1.

1625. **Septbr.** 20. **Eschwege.** Schreiben des Herzogs Albrecht zu Friedland an die Stadt Göttingen wegen der Besetzung des Schlosses Friedland. 1848. S. 90. Anm. 1.

1625. **Septbr.** 28. **Allendorf.** Schreiben des Herzogs Albrecht zu Friedland an die Stadt Göttingen wegen Proviant. 1848. S. 90. Anm. 2.

1625. **Octbr. Hannover.** Bericht über die Dänische Besatzung in der Stadt Hannover. 1856. I, S. 113.

1625. **Novbr.** 15. **Rössing.** Schreiben des Grafen von Tilly an die Stadt Münden wegen Einnahme einer ligistischen Besatzung. 1848. S. 95. Anm. 1.

1625. **Decbr.** 16. Drohbrief des Waldsteinschen Obersten, Grafen von Merode, an die Stadt Göttingen. 1848. S. 97. Anm. 1.

1626. **März** 2. **Wolfenbüttel.** Königs Christian IV. von Dänemark Patent wegen der Werbungen des Herzogs Georg zu Braunschweig und Lüneburg. 1848. S. 100. Anm. 1.

1626. **März** 26. **Wolfenbüttel.** Schreiben des Herzogs Christian d. J. von Braunschweig-Lüneburg an die Stadt Göttingen wegen Einnahme von Besatzung. 1848. S. 101. Anm. 2.

1626. **Juni** 11. **Münden.** Schreiben des Grafen von Tilly an den Rath zu Göttingen wegen Einnahme von Besatzung. 1848. S. 107. Anm. 1.

1626. **Juni** 23. **Münden.** Wiederholte Aufforderung des Grafen von Tilly an den Rath zu Göttingen wegen Einnahme von Besatzung. 1848. S. 109. Anm. 1.

1626. **Juni 30. Wolfenbüttel.** König Christian IV. von Dänemark verspricht der von dem Grafen Tilly belagerten Stadt Göttingen Succurs. 1848. S. 111. Anm. 1.

1626. **Juli 4. Wolfenbüttel.** König Christian IV. von Dänemark verspricht der belagerten Stadt Göttingen nochmals Succurs. 1848. S. 111. Anm. 2.

1626. **Juli 15. Vor Moringen.** Graf Tilly ermahnt die Stadt Göttingen, die dänische Besatzung abziehen zu lassen und kaiserliche Garnison einzunehmen. 1848. S. 112. Anm. 1.

1626. **Juli 15. Göttingen.** Die Hauptleute der dänischen Besatzung in Göttingen beschweren sich bei dem Rathe über den schlechten Beistand, den sie bei den Bürgern finden. 1848. S. 112.

1626. **August** 1/10. Schreiben Tilly's an den Rath zu Göttingen wegen Uebergabe der Stadt. 1848. S. 115. Anm. 1.

1626. **August** 31. Tilly verspricht der Stadt Göttingen Erleichterung ihrer Lasten. 1848. S. 117. Anm. 1.

1628. **Juni 17. Wolfenbüttel.** Schreiben des Herzogs Friedrich Ulrich an den Landcommissarius Pape wegen Erhebung von Schatzung. 1848. S. 127. Anm. 1.

1629. **Mai 1. Wolfenbüttel.** Schreiben desselben an denselben wegen der traurigen Lage des Landes. 1848. S. 131. Anm. 3.

1630. **Januar 3. Hannover.** Schreiben des Raths an den Grafen Tilly wegen des vertriebenen Rathsherrn Solge. 1856. I, S. 118.

1631. **Octbr. 14. Dolgen.** Protokoll des Gerichts daselbst. 1856. II, S. 85.

1632. **März 4. Cassel.** Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Hessen an den Rath der Stadt Göttingen, die Beschwerden über das ungebührliche Benehmen der Besatzung betr. 1848. S. 150. Anm. 1.

1632. **August 2. Hauptquartier zu Westerrode.** Des Herzogs Georg zu Braunschweig und Lüneburg Schreiben an den Rath zu Göttingen wegen der Verpflegung seiner Garnison. 1848. S. 157. Anm. 1.

1632. **August 24. Braunschweig.** Herzog Friedrich Ulrich verwendet sich bei Herzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg um Schonung der Stadt Göttingen. 1848. S. 160. Anm. 1.

1634. **März 28. Hameln.** Herzog Georg ermahnt die Stadt Göttingen, den etwa anrückenden kaiserlichen Generalen Widerstand zu leisten. 1848. S. 165. Anm. 1.

1634. **Juni 12. Braunschweig.** Bestätigung und Erweiterung des Privilegiums über die Freiheit des Schützenkönigs zu Braunschweig. 1845. S. 213.

1634. **Juli 12. Lager vor Hildesheim.** Der Generalmajor von Uslar sendet dem Rathe zu Göttingen eine Anzahl von gefangenen Kaiserlichen zur Bewahrung. 1848. S. 166. Anm. 2.

1634. **Octbr.** 22. **Lager vor Minden.** Schreiben des Herzogs Georg zu Braunschweig und Lüneburg an die Stadt Göttingen wegen der gefangenen Kaiserlichen. 1848. S. 167. Anm. 2.

1634. **Decbr.** 18. **Celle.** Schreiben des Herzogs August des Aelteren zu Braunschweig und Lüneburg an den Landdrosten Heinrich von Dannenberg über die Bedrückungen des Calenbergischen und der Stadt Göttingen. 1848. S. 169. Anm. 1.

(1641.) Rescript des Herzogs Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg, die Unterhaltung der auf der Festung Gifhorn liegenden Freien betr. 1856. II, S. 38.

1642. **Octbr.** 11. **Halberstadt.** Schreiben des erzherzoglichen halberstädtischen Kanzlers Jordan an Busso von der Asseburg wegen Besetzung der Burg Falkenstein. 1845. S. 301.

1642. **Octbr.** 13. **Sangerhausen.** Schreiben des schwedischen Generals Hans Christoph von Königsmark an den Commandanten des Schlosses Mansfeld, die Besetzung der Burg Falkenstein betr. 1845. S. 302.

1643. **Januar** 13/25. **Halberstadt.** Caution von 10000 Thalern, dem General von Königsmark von Busso von der Asseburg und dem Domcapitel zu Halberstadt ausgestellt für Räumung der Burg Falkenstein. 1845. S. 312.

1643. **Januar** 26. **Halberstadt.** Wilhelm Leopold Graf zu Tättenbach verspricht, die Occupation des Schlosses Falkenstein durch kaiserliche Truppen zu verhüten. 1845. S. 313.

1647. **Octbr.** 1. **Lauenau.** Auszug aus dem Vertrage zwischen Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und Schauenburg-Lippe, die Schauenburgische Erbschaft betr. 1853. S. 395.

1648. **Mai** 10. **Braunschweig.** Schützenordnung der Stadt Braunschweig. 1845. S. 214.

1650. **Januar** 18. **Celle.** Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg verleiht dem Cammerrath Paul Joachim von Bülow Korngefälle aus dem Lehrter Rottzehnten statt des halben Gerichts zu Dolgen und der dazu gehörigen Wiesen. 1856. II, S. 82.

1653. **Septbr.** 2. **Celle.** Rescript wegen Stellung einer Compagnie aus den Freien zur Feier des fürstlichen Beilagers. 1856. II, S. 40.

1656. **Septbr.** 26. **Celle.** Revers des Herzogs Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg, daß die Freien (in der Amtsv. Ilten) wegen der Schulden von 1624 nicht weiter beschwert werden sollen. 1856. II, S. 76.

1657. **Novbr.** 24. **Celle.** Des Herzogs Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg Befehl an den von Bardewisch, sich zur Musterung zu stellen. 1849. S. 137.

1661. **Januar** 21. **Rom.** Schreiben Spanheims an die Herzogin Sophie von Braunschweig-Lüneburg wegen Erlangung des Episcopats von Osnabrück. 1846. S. 183.

1666. **Febr.** 26. **Ilten.** Amtsbericht über den Waffendienst der Freien. 1856. II, S. 33.

1668. **Septbr.** 24. **Stolzenau.** Polizeirecht des Fleckens Stolzenau betr. 1851. S. 129.

1671. **Mai** 20. **Wolfenbüttel.** Schreiben des Herzogs Rudolf August zu Braunschweig an seinen Bruder Ferdinand Albrecht I. in Bevern. 1848. S. 307. Anm. 1.

1671. **Juni** 27. **Braunschweig.** Schreiben des Herzogs Rudolf August zu Braunschweig an Herzog Ferdinand Albrecht in Bevern, nach der Einnahme der Stadt Braunschweig. 1848. S. 308. Anm.

1672. **Mai** 21. **Braunschweig.** Verordnung des Raths zu Braunschweig, das Scheibenschießen betr. 1845. S. 228.

1672. **Juli** 22. **Drochtersen.** Protokoll des Deichgerichts daselbst. 1856. I, S. 99.

1672. **Septbr.** 5. **Ilten.** Attest des Amtsvoigts daselbst über die Kriegerfuhren in den Freien. 1856. II, S. 25.

1673. **April** 30. **Uphusen.** Protokoll des Holzungsgerichts daselbst. 1856. I, S. 100.

1675. **August** 17.—**Septbr.** 13. Briefe des Sr. Genebat an die Herzogin Sophie von Braunschweig und Lüneburg, die Kriegsereignisse betr. 1850. S. 347 ff.

1681. **Januar** 10. **London.** Schreiben des Prinzen Georg Ludwig von Braunschweig an seine Mutter, die Herzogin Sophie. 1846. S. 365.

1681. **Decbr.** 10. **Whitehall.** Schreiben des Prinzen Rupert von der Pfalz an seine Schwester, die Herzogin Sophie zu Braunschweig. 1846. S. 366.

1682. **Octbr.** 21. **Celle.** Schreiben der Prinzessin Sophie Dorothee von Braunschweig-Lüneburg an die Herzogin Sophie, ihre zukünftige Schwiegermutter. 1846. S. 366.

1682. **Decbr.** 5. **Siedenburg.** Polizeirecht des Fleckens Siedenburg betr. 1851. S. 130.

1683. **Mai** 31. **Braunschweig.** Einladung zum Freischießen daselbst. 1845. S. 230.

1686. **Juli** 29. **Venedig.** Die Herzogin Sophie von Braunschweig läßt eine bei Coron gefangene Sclavin frei. 1852. S. 200.

1687. **August** 15. **Korinth.** Schreiben des Generals von Königsmark an den Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg. 1847. S. 373.

1692. **Decbr.** 21. **Hamburg.** Gräfin Aurora von Königsmark beglückwünscht die Kurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg wegen der erlangten Kurwürde. 1847. S. 374.

1694. **Decbr.** 30. **Kensington.** König Wilhelm III. von England meldet dem Kurfürsten Ernst August den Tod seiner Gemahlin. 1856. I, S. 136.

1698. Juli 2. — Decbr. 28. Correspondenz der Kurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg mit Madem. Marie de Brinon, Nonne zu Maubuisson. 1845. S. 368.

(1698.) Schreiben Leibnitzens an die Kurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg über die Fortführung des osnabrückischen Wappens nach dem Tode des Kurfürsten Ernst August. 1846. S. 185.

1701. März 23. Hermannsburg. Bericht des Amtsvoigts Albrecht Pingeling an die fürstl. Regierung zu Celle, die Freiheit des Lehnhofes zu Lutterloh betr. 1853. S. 216.

1705. Januar 24. Hermannsburg. Bericht des Amtsvoigts Albrecht Pingeling an die fürstl. Regierung zu Celle, die Freiheit des Lehnhofes zu Lutterloh betr. 1853. S. 218.

1705. Novbr. 3. Hannover. Schreiben der Kurfürstin Sophie an den Erzbischof von Canterbury. 1846. S. 369.

1706. Januar 12. Hannover. Schreiben von R. Gwynne an den Earl von Stamford, die Succession des Hauses Hannover in England betr. 1846. S. 370.

1706. Febr. 25. Uphusen. Holzungsprotokoll. 1856. I, S. 105. Anl. F.

1707. Septbr. 24. u. 26. Münden. Protokolle des Raths zu Münden in Betreff des Papinschen, die Fulda herabgekommenen (Dampf-)Schiffes. 1850. S. 294.

1707. Septbr. 27. Münden. Protokolle des Amts Münden, dasselbe Schiff betr. 1850. S. 298.

1707. Octbr. 5. Münden. Protest des Amts Münden gegen die eigenmächtige Arrestirung des dem französischen Medicus Papin gehörigen (Dampf-)Schiffes. 1850. S. 297.

1712—1714. Briefe zur Geschichte der Succession des Hauses Hannover in England. 1852. S. 73—144.

1714. August 30. Hannover. Verfügung Königs Georg I. von Großbritannien, die Ausfertigung der (hannoverschen) Lehnbriefe betr. 1855. S. 337.

1715. April 15. Aurich. Rescript des Fürsten Georg Albrecht von Ostfriesland, die Kosten der Besichtigung der Insel Juist durch einen Beamten betr. 1852. S. 414.

1715. Juni 15. Lager bei Stettin. König Friedrich Wilhelm I. von Preußen vertauscht dem Könige Georg I. von Großbritannien das Patronatrecht über die Pfarre zu Idensen gegen das Patronatrecht über die Pfarre zu Weferlingen. 1856. II, S. 142.

1715. Septbr. 30. Hannover. Bevollmächtigung des Consistoriums zu Hannover behuf Empfangnahme der vorstehenden Tauschurkunde. 1856. II, S. 143.

1716. Juli 10. Extract des Ehmser Holzgerichts-Protokolls. 1856. I, S. 104.

1717. August 28. Bülkau. Die Interessenten des Mitteltheils Kirchspiels Bülkau beschließen, den Schöffenstuhl im Mitteltheil des Kirchspiels aufhören zu lassen. 1849. S. 177.

1720. Novbr. 6. Hannover. Verfügung Königs Georg I., die Behandlung der Geschäfte im Geheimen-Raths-Collegio betr. 1855. S. 338.

1724. Juni 7. Extract des Vierder Holzgerichts-Protokolls. 1856. I, S. 105.

1730. Octobr. 26. Celle. Rescript des Großvoigts an den Amtsvoigt zu Ilten über Veräußerung und Verpfändung von Erbgütern in den Freien. 1856. II, S. 27.

1735. Septbr. 20. Hannover. Königl. Reglement wegen Eintheilung der Geschäfte bei der Geheimerathsstube. 1853. S. 427.

1738. April 24. Extract des Dyter Holzgerichts-Protokolls. 1856. I, S. 103.

1738. Mai 20. (Hannover.) Protokoll über die Beeidigung des Geheimen-Raths von Erffa. 1855. S. 339.

1741. März 18. Hannover. Rescript des Geheimeraths-Collegiums an den Bürgermeister der Stadt Münden, die Arrestirung von Cölner Bürgern betr. 1850. S. 304.

1741. Septbr. 1. Hannover. Rescript des Geheimeraths-Collegiums an den Bürgermeister der Stadt Münden, Aufhebung des obigen Arrestationsbefehls betr. 1850. S. 308.

1745. Januar 14. Hannover. Ausschreiben des Consistoriums an alle Superintendenten, das Verbot des Beitritts der Prediger zur Freimaurer-Gesellschaft betr. 1851. S. 368.

1751. Juli 27. Berlin. Rescript des Königs Friedrich II. von Preußen, worin der ostfriesischen Regierung ihr Verfahren in Brüchtesachen ernstlich verwiesen und der geringe Reinertrag derselben getadelt wird. 1852. S. 414.

1753. Juli 24. Auszug aus dem Kammer-Reglement Georgs II. 1855. S. 294.

1756. März 10. Hannover. Rescript der Königl. Kammer an das Amt Lemförde, die doppelte Bezahlung der Weinkaufsgelder betr. 1849. S. 124.

1758. August 9. Ober-Elten. Schreiben des Herzogs Ferdinand von Braunschweig an den Kurfürsten von Köln. 1845. S. 329.

1759. August 2. Südhemmern. Tagesbefehl des Herzogs Ferdinand von Braunschweig nach der Schlacht bei Minden. 1847. S. 333.

1760. Febr. 3. Paderborn. Bericht des Herzogs Ferdinand von Braunschweig über die Schlacht bei Minden, namentlich über das Verhalten des Lord Sackville in derselben. 1847. S. 336.

1767. Septbr. 16. Hannover. Bericht des Königl. Archivs an das Königl. Cabinets-Ministerium über die Freien zu Döhren, Wülfel, und Latzen. 1856. II, S. 68.

1770. **Septbr.** 16. Protokoll des Landgerichts im großen Freien. 1856. II. S. 19.

1785. **März** 8. — **August** 6. Verschiedene Königl. Rescripte, sowie Berichte und Schreiben, den Fürstenbund betr. 1847. S. 90. ff.

1786. **März** 13. **Potsdam.** Rescript des Königs Friedrich des Großen, ausführlich motivirten Tadel der ostfriesischen Regierung wegen ihres zu leichten Verfahrens in Criminal-Prozessen enthaltend. 1852. S. 415.

1792. **August.** Verhandlungen wegen beabsichtigter Verpfändung der Grafschaft Pyrmont an Hannover. 1845. S. 374.

1795. **März** 4. **Bentheim.** Befehl des Generals von Riedesel an den commandirenden Officier auf dem Schlosse zu Bentheim, die Vertheidigung desselben betr. 1845. S. 144.

1795. **März** 13. Verhandlungen zwischen dem Lieutenant du Plat, Commandanten von Bentheim, und dem General Vandamme wegen Capitulation des Schlosses zu Bentheim. 1845. S. 145.

1804. **Decbr.** Des Cabinetsministers von Lenthe actenmäßige Darstellung seines Verfahrens vor der französischen Occupation des Kurfürstenthums Hannover. 1856. II. S. 145.

1815. **Juni** 20. **Hauptquartier Nivelles.** General-Ordre des Feldmarschalls Herzogs von Wellington an die Armee der Verbündeten. 1848. S. 237.

1815. **Juni** 21. **Brüssel.** General-Ordre des Generals von Alten an die hannoversche Armee. 1848. S. 242.

1815. **Juli** 4. **Hauptquartier Gonesse.** General-Ordre des Feldmarschalls Herzogs von Wellington an die Armee der Verbündeten. 1848. S. 241.

1815. (**Juli** 6. **Brüssel.**) Schreiben des Herzogs Adolf Friedrich von Cambridge an den General von Alten. 1848. S. 243.

1815. **Juli** 7. **Carltonhouse.** Rescript des Prinz-Regenten Georg an den General von Alten. 1848. S. 244.

1815. **Juli** 13. **Brüssel.** General-Ordre des Generals von Alten an die hannoversche Armee. 1848. S. 244.

1815. **Octbr.** 21. **Hannover.** Schreiben der Landstände des Königreichs Hannover an den Herzog von Cambridge. 1848. S. 246.

1816. **Febr.** 1. General-Ordre des Herzogs von Cambridge an die hannoversche Armee. 1848. S. 266.

1820. **Septbr.** 2. **Diepholz.** Schreiben des Amts das. über die Abfindung eigenbehöriger Kinder. 1849. S. 145.

1826. **Octbr.** 9. **Hannover.** Bericht des Königl. Archivs an das Königl. Cabinets-Ministerium, die Freien in der Amtsvoigtei Ilten betr. 1856. II. S. 20.

1852. **März** 19. **Hannover.** König Georg V. von Hannover übernimmt das Protectorat über die Großloge zu Hannover und über die damit verbundenen Freimaurer-Logen. 1851. S. 387.

Alphabetisches Register
über die 12 Jahrgänge von 1845—1856.

Alphabetisches Register
über die 12 Jahrgänge von 1845—1856.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.





